UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01588961 1

Die

Philoſophie des Rechts

von

Friedrich Julius Stahl,

der Philoſophie und der Rechte Doktor und ordentl. Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Berlin.

Τί θεός; τί τὸ πᾶν;
Θεὸς ὁ πάντα τεύχων βροτοῖς.
Pindar.

Zweiter Band:

Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage chriſtlicher Weltanſchauung.

Zweite Auflage.

Heidelberg,
im Verlag der akademiſchen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1846.

Rechts- und Staatslehre

auf

der Grundlage christlicher Weltanschauung

von

Friedrich Julius Stahl.

Zweite Abtheilung:

enthaltend

das vierte Buch: die Lehre vom Staat und die Principien des deutschen Staatsrechts.

Heidelberg,
im Verlag der akademischen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1846.

JAN
4
1984
K
237
S83
1845
Bd.2
Abt.2

Vorrede.

Auch diese Abtheilung meines Kursus der Rechtsphilosophie ist wie die vorausgegangene in der zweiten Auflage völlig umgearbeitet, so viel als ein neues Buch. Ich bitte nun mit ihr den zweiten (dogmatischen) Band vorläufig als geschlossen zu betrachten. Denn die Lehre von der Kirche, sey es auch noch so kurz dargestellt, gehört zwar nach meiner Auffassung wesentlich zu demselben. Allein einestheils sind wenigstens die Principien für das Recht der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate schon angedeutet, anderntheils erfordert die Ausführung dieser Lehre in der bewegten Zeit mehr Raum und Muße. Ich gedenke sie deßhalb vielleicht sogar als ein äußerlich gesondertes Werk, das nur mit seinem Inhalt sich an das vorliegende anschließt, zu geben, und möge jedenfalls diese Rechts- und Staatslehre um deßwillen nicht für unbeendigt gelten. Der erste (histori-

sche) Band soll, hoffe ich, bald folgen. — Diese Abtheilung schließt sich an die drei Bücher der ersten (Philosophische Grundlagen — Recht — Privatrecht) als das vierte Buch (Staat oder öffentliches Recht). Jene ist deßhalb hier überall nach Buch und Paragraphen, diese selbst nur nach Paragraphen citirt, ebenso wie es auch schon dort überall gehalten wurde. Dieser steten Verweisung auf das Frühere ungeachtet ist aber die vorliegende Abtheilung ein völlig selbstständiges und in sich geschlossenes Werk über den Staat. — Meine kürzlich erschienene Abhandlung über das monarchische Princip habe ich, da ohne das eine neue Auflage derselben nöthig wäre, in dieses Buch aufgenommen, um so mehr als sie ihrem Inhalt nach schon ursprünglich zu demselben gehörte. Ich glaubte sie aber auch bis auf geringfügige Aenderungen in ihrer Form belassen zu dürfen. Neue umfassendere Ausführungen sind nur zwei hinzugekommen, die ich der geneigten Aufmerksamkeit empfehle: die eine §. 101 über die materielle Gränze zwischen Gesetz und Verordnung, die andere §. 105 über den Werth bloß berathender Stände.

Es ist in meiner ganzen Darlegung der Staatslehre die ethische Seite vorherrschend vor der mechanischen, d. h. sie bestrebt sich weit mehr die ethische Bedeutung der Institute — (des Königthums, der Staatsämter, der Volksvertretung) — und die dieser Bedeutung gemäße Gestalt und Stellung derselben aufzuzeigen, als die äußerlichen Mittel für den und jenen Erfolg. Für die nationalökonomischen Theile insbesondere muß ich die Nachsicht ansprechen. Nicht minder aber habe ich der rechtlichen Seite die vollste

Pflege zugewendet. Ich habe mich nicht auf das sogenannte „allgemeine Staatsrecht“ *) beschränkt, sondern auch das positive deutsche Staatsrecht in mein Bereich gezogen. Daß ich mit einer philosophischen Staatslehre nicht ein Handbuch des deutschen Staatsrechts zu verbinden gedachte, versteht sich von selbst; wohl aber schließt sich an eine solche sehr passend eine Darlegung der Grundprincipien des deutschen Staatsrechts. Diese sind ja nur die individuelle Gestaltung der allgemeinen im Wesen des Staates und namentlich des neuern Staates gegründeten Principien. Eins der bedeutendsten derselben ist eben das monarchische Princip. — Es ist glücklicherweise auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts jene Vermengung politischer und dazu meist verkehrter politischer Meinungen mit dem wirklichen Rechtsbestande — der Ausfluß einer falschen Philosophie — verdrängt durch streng positive Behandlung. Diese zeigt sich auch in den neuern Lehr- und Handbüchern, z. B. von Maurenbrecher, Weis und besonders in dem auch durch geschichtliche Begründung sich auszeichnenden von Zachariä. Aber für die Behandlung desselben aus Principien scheint mir noch ein weites Feld offen zu seyn. Hier gerade ist es die Schwierigkeit, bei der fundamentalen Aenderung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland seit Auflö-

*) Aus früherer Erörterung (II. §. 8. S. 181 u. §. 12. S. 185.) erhellt, daß mir dieß nicht ein Inbegriff präcisirter Rechtssätze ist, sondern nur der Inbegriff der specifischen Rechtsideen (im Unterschiede der politischen Ideen) und der obersten sittlichen Regeln und Beziehungen, auf welchen der Rechtsbestand ruht. Anwendungen s. z. B §. 35. §. 45. §. 115. §. 120.

sung des Reichs, die in vielen Stücken mehr nur in thatsächlicher Uebung vor sich ging als in Gesetzen ausgesprochen ist, den leitenden Gedanken aufzufinden, der allein solcher Uebung Sicherheit und übereinstimmende Fortbildung gewähren kann. Es stehen das ältere noch gültige Staatsrecht und das neuere Staatsrecht vielfach als geschiedene Systeme neben einander, und wir suchen den Einheitspunkt, vermöge dessen sie sich zu einem Ganzen durchdringen. Es haben sich unsere Institutionen zum Theil nach englischem und französischem Vorbild umgestaltet, ohne wirklich die englischen und französischen geworden zu seyn, und wir suchen den scharfen Rechtsbegriff, welcher uns dieses dritte Ergebniß in seiner Eigenthümlichkeit darlegt. Dieses Problem besteht ganz vornehmlich hinsichtlich der Stellung des Fürsten und des fürstlichen Hauses, für welche die älteren Grundsätze der Erbmonarchie und des Familienrechts und die neuern Grundsätze der Souveränität und der staatlichen (konstitutionellen) Verfassung sich begegnen, hinsichtlich der neuern Ständeversammlungen, die ebensowenig nach dem Muster der ältern Landschaft als dem der französischen Kammern beurtheilt werden dürfen, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Rechtspflege und Verwaltung, für welches der ältere durchgängige Justizcharakter, der auf die Reichsunterwürfigkeit sich gründete, gewichen ist u. s. w. Das war nun meine Absicht, für diese Probleme eine neue Anregung und einen, sey es auch geringen, Beitrag zu geben aus meiner Beschäftigung mit jenen allgemeinen Principien, die der bloß positiven Jurisprudenz ferner liegen. Die Rechtsphilosophie ist nicht geschieden

vom positiven Recht, und ihre Anwendung in diesem muß eben erproben, ob sie die ächte Rechtsphilosophie ist.

Meine politischen Ueberzeugungen sind im Wesentlichen dieselben geblieben, wie in der ersten Auflage. Ich gehe aus vom göttlichen Recht der Obrigkeit, von der Legitimität, von der Souveränität des Fürsten; aber ich gelange gerade durch die tiefere Bedeutung dieser Fundamente alles Staatenbestandes zum staatlichen (oder konstitutionellen) Princip, d. i. dem Princip öffentlicher Nothwendigkeit in Verfassung und Verwaltung, und zur Entwicklung ständischer Wirksamkeit im neuern nationaleinheitlichen Charakter — hierin im Gegensatze gegen die Bewegung der Zeit, welche diese Einrichtungen nur vom Boden der Volkssouveränität und darum ohne inneres Maaß anstrebt, wie gegen die reaktionäre Lehre, welche sie verwirft *). Ich will

*) Die Grundanschauung namentlich der Souveränität des Fürsten zugleich mit dem staatlichen Princip, die ich schon in der ersten Abtheilung der ersten Auflage bei der Kritik Haller's bezeichnet, und in der zweiten Abtheilung durchgeführt, hat Maurenbrecher im Interesse der Haller'schen Lehre bekämpft, und ich habe sie in einer Recension in den Richterschen Jahrbüchern V. 97 gegen ihn vertreten. Oft gelingt es in solcher Gelegenheitsschrift besser, die innerste Erkenntniß und Bestrebung herauszustellen, als in dem systematischen Gange eines wissenschaftlichen Werks. Außer mir hat Maurenbrecher nur noch Dahlmann und Albrecht als Vertreter dieses Standpunktes, den er unpassend „Staatssouveränität" nennt, aufgeführt. Er hätte deren schon damals noch mehrere nennen können. Vollends aber sind seitdem mehrere werthvolle Bücher erschienen, die ich demselben zurechnen zu müssen glaube, von Schmidthenner, Türkheim, Perthes u. s. w. Dessenungeachtet glaube ich auch jetzt noch die begriffliche (rechtsphilosophische) Begründung und Ausführung

die Autorität und die Freiheit — das zwar wollen Alle; aber ich will Ordnung und Autorität nicht als Produkt der Freiheit (des Willens der Nation), sondern als ursprüngliche, die vor der Freiheit und über ihr sind, und will dennoch auch die Freiheit. Ich setze deßhalb die Freiheit nicht in die Selbstregierung, in die Herrschaft der Nation, sondern in den selbstthätigen Gehorsam, d. i. in die Mitvertretung und Mitgestaltung ihres gesetzlichen Zustandes. Damit befinde ich mich in entschiedenem Widerstreit gegen die Grundgesinnung der liberalen Partei, dagegen für mehrere und bedeutende Resultate ihres Systems, die von meinen Gesinnungsgenossen häufig zu den absoluten Verirrungen gerechnet werden, suche ich nicht Abwehr, sondern nur Läuterung und Begränzung. Dem Vorwurf, daß ich mich dadurch selbst an dem politischen Abfall der Zeit betheilige, habe ich nur die Frage entgegenzusetzen, ob man mir einen Zeitpunkt (terminus a quo) bezeichnen kann, von dem an der Abfall beginnt, einen politischen Zustand, der werth gewesen wäre festgehalten zu werden? Wo nicht, so darf auch der Bildungstrieb der Gegenwart mit seinen eigenthümlichen Formen nicht verworfen, sondern nur berichtigt werden. Das zwar entgeht mir nicht, daß nach dem Naturgesetz wie nach aller geschichtlichen Erfahrung eine sogenannte „rechte Mitte" keinen Halt hat, überall die Gironde durch den Berg überwältigt wird. Allein eine artikulirte Ansicht, selbstständig aus Einem Princip entwickelt, ist

---

dieses Gedankens als eine Hauptaufgabe meines Buches beibehalten zu müssen.

keine bloße „rechte Mitte," und es ist ein Anderes, die rechtmäßige Autorität aufheben und dann noch dem losgelassenen Volkswillen Maaß setzen wollen, und ein Anderes, an der rechtmäßigen Autorität vor Allem festhalten und von ihr aus Volksbetheiligung in bestimmter Gränze hervorrufen. Daß dieß an sich ausführbar sey, muß man als ein ethisches Postulat festhalten, wenn auch derzeit die vorwiegende Richtung, da ihr Ehrfurcht und Bescheidung fehlen, der ersprießlichen Ausführung ein großes Hinderniß ist.

Zwei Jahrhunderte durch hat in der Wissenschaft ausschließlich das Princip der individuellen Freiheit und der Volksgewalt geherrscht, es hat sich nach allen seinen Konsequenzen durchgebildet und zuletzt auch im Leben vollständig verwirklicht: als absolute Emancipation des Menschen von göttlicher Offenbarung und göttlich-menschlicher, historischer Ordnung. Da ist der schlummernde Sinn für die zerstörte Wahrheit endlich wieder erwacht und der andere Pol des menschlichen Daseyns, das über dem Menschen ist, wieder in sein Recht getreten, die großen geistigen Konceptionen tragen seitdem ein ganz anderes Gepräge, der Gang der Geschichte geht nach einem andern Ziel. Es ist vor Allem der christliche Glaube, der allgemach völlig absorbirt war, mit aller Lebendigkeit und augenfälligem Wachsthum wieder in den Gemüthern eingekehrt, und die Kurzsichtigen halten diese ersten Anfänge eines weltgeschichtlichen Umschwungs für die Idiosynkrasie eines kleinen Häufleins, während ihm der gehaltlose Schaum, der auf der Oberfläche braust, die Schlackenmasse eines vergangenen Läuterungsprozesses, als der fruchtbringende

Keim der Zeit erscheint. Es ist das Königthum bei Vielen, und, was sehr wesentlich ist, vor Allem in seinem eignen Bewußtseyn wieder eine moralische Macht geworden, nicht als volksbestellter Träger exekutiver Gewalt, sondern als die Obrigkeit, der das Volk von Gottes- und Rechtswegen unterthan ist. Es besteht wieder ein Sinn für ständischen Lebensberuf und seine korporative Pflege, für erworbene Rechte, für löbliche Zucht und Schranke zur Wahrung materieller und geistiger Güter. Das Alles ist ein großer Akt der Wiederherstellung, den Gottes Vorsehung im Bewußtseyn der Zeit vollzieht, und sie wird ihn auch in den thatsächlichen Ereignissen der Zukunft nicht verläugnen. Allein wenn wir wieder aufbauen, was jene Richtung zerstört hat, so dürfen wir nicht zerstören, was sie gebaut hat: das Recht des Menschen, die Selbstthätigkeit der Nation, die verfassungsmäßige Ordnung, die geistige Macht der öffentlichen Lebenswürdigung.

Es ist wahr, was die gewöhnliche Meinung behauptet, daß die Bewegung unserer Tage nur die Erfüllung dessen ist, was die Reformation begann, aber es ist in einem andern Sinne wahr, als es die gewöhnliche Meinung behauptet. Die Reformation — wenn man von ihrem specifischen, religiösen und theologischen Werk absieht — hatte zu ihrer allgemeinen Mission unstreitig die Befreiung, d. i. die Verinnerlichung und Selbstthätigkeit (die volle Persönlichung) des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft; denn wenn sie das auch selbst nur für die Kirche anstrebte, so mußte sie als ein weltgeschichtliches Princip durch Umgestaltung der ganzen Denkweise dieselbe Wirkung zuletzt auch für den

Staat haben. Allein die Reformation verkannte nicht, daß der Mensch einer höhern Ordnung angehört und nur in dieser, nicht außer ihr in sich selbst frei werden kann, daß der Grund vor ihm gelegt ist, auf dem er steht. Ihr ist allenthalben das Uebermenschlich-Gegebene das Erste und Unabweisbare, die menschliche That erst das Zweite, nur lebendige innerliche Aneignung, nicht eigne Erzeugung. Nach ihrem Zeugniß ist die Erlösung vor unserm Wollen und Thun vollbracht durch die That Christi, wir haben uns dieselbe nur anzueignen im Glauben, und ist die ewige Wahrheit vor uns da als göttliche Botschaft und als vorhandene ein für allemal gewonnene Erkenntniß der Kirche, wir haben sie nur zu erproben, nicht zu erfinden, nicht durch unsere Forschung erst in die Welt zu bringen. Die Reformation wollte in der Kirche keine Freiheit, die sich der göttlichen Offenbarung entledigt, keine unendliche Fortentwickelung ohne gegebenen unveränderlichen vollen Inhalt, keine Preisgebung der Kirche in Lehre und Ordnung an die Meinung der Individuen oder den jeweiligen Willen der Gemeinde. Ja die deutschen Reformatoren wollten auch die äußere Wirksamkeit der Gemeinde nicht anders als unter Schirm und Wache eines bestehenden Kirchenregiments, sey es des Landesherrn, sey es der Bischöfe, und selbst Calvin's Verfassungsansicht und Verfassungswerk ist der diametralste Gegensatz gegen Majoritätenherrschaft und Majoritätenwahlen, gegen alle aus der Masse sich entwickelnde oberste Gewalt. Darum ist die politische Richtung nicht im Geiste der Reformation, sondern ihm entgegen, die sich über das historisch gegebene Recht

und die legitime Autorität hinwegsetzt, die an die Stelle der in sich bindenden Ordnung den Willen der Mehrheit aufrichtet, die das Menschliche zum Ersten macht vor dem Uebermenschlich-Gefügten. Der Liberalismus und die Revolution sind im Politischen nur die Entartung des Protestantismus, wie es der Rationalismus im Religiösen ist. Das aber wollte die Reformation, daß das Wort Gottes unmittelbar gelte, nicht durch Vermittlung und nach maaßgebendem Willen kirchlicher Oberer, und daß die in der h. Schrift geoffenbarte und von der Kirche bekannte Heilswahrheit an den Einzelnen nicht durch bloße äußere Autorität komme, sondern durch das Zeugniß in seinem Innern, und daß die Gemeinde ein lebendiges Gefäß dieser Wahrheit sey, selbsturtheilend und selbstwiderstehend gegen ihre Fälschung, selbstthätig den kirchlichen Zustand gemeinsam mit dem verordneten Kirchenregimente gestaltend. Dem entspricht es denn auch auf politischem Gebiete, daß das menschliche Gemeinleben nicht nach bloßem Ermessen der Obrigkeit und auf ihre Verantwortung vor Gott beherrscht werde, sondern unmittelbar unter einer ethischen Ordnung stehe, die zugleich im Bewußtseyn der Nation (als der politischen Gemeinde) niedergelegt ist, diese somit nicht bloß äußerlich und passiv der Obrigkeit gehorche, sondern ihr als lebendigem Träger der bürgerlichen Ordnung deren Mitverbürgung und Mitgestaltung zukomme. Das Ethos der Kirche ist das Wort Gottes und der rechtmäßige Kirchenbestand, soweit er diesem Wort nicht entgegen; das Ethos des Staates ist vor allem andern die legitime Obrigkeit und die historisch überkommene Verfassung. Dieses Ethos

ist vor der Gemeinde (oder Nation) und ist über ihr, sie muß ihm gehorchen und kann es, soweit es göttlich ist, gar nicht abändern, soweit menschlich, nur nach seinen eignen Bedingungen. Aber es soll zugleich — und das ist der Kern der Reformation nach ihrer socialen Seite — es soll zugleich seinen Sitz in der Gemeinde haben, in ihr Leben und That, und sie dafür Mitträger seiner Macht seyn, daß sie es vertrete und schütze gegen Ueberschreitung, daß die Fortbildung, soweit solche möglich, sich an ihr erprobe oder von ihrer Anregung ausgehe, daß sie nach ihm unter und mit der rechtmäßigen Obrigkeit ihr Leben beherrsche. Soll das Urbild der Reformation, dessen sie selbst freilich nur für den kirchlichen Zustand sich bewußt war, im gesammten Leben sich erfüllen, so muß der geoffenbarte Glaube und muß der Staat in seiner Ordnung und Kontinuität als ein Gegebenes, Höheres, Bindendes über den Menschen herrschen; aber sie müssen herrschen nicht bloß als äußere Macht, sondern zugleich als der innere geistige Besitz, als die einwilligende That der Gemeinde, der Nation, der Individuen. Es soll überall der heilige Inhalt je mehr und mehr in den innersten Brennpunkt der Persönlichkeit aufgenommen werden und hier wieder zurückstrahlen als ihr eigenstes Selbst. Das ist die Krystallisirung, es ist die Verklärung in Staat und Kirche. Dieß und kein anderes ist das tiefere Ziel, auf das die Bewegung hinaus will, von dem sie aber zunächst im Mißverständniß, indem sie das Erste, den bindenden Inhalt selbst, abthut, sich nur noch weiter entfernt.

Diese Principien stehen mir über alle Zweifel fest,

sie beruhen auf unserer tiefsten ethischen Grundanschauung. Etwas Anderes ist die Durchführung. Diese geht ins Gebiet der äußern mechanischen Erfolge, ist abhängig von der Fülle der Kenntnisse und Erfahrungen. Hierin mag ich mannigfach irren, da zu viel einräumen, dort zu viel abschneiden, den gestaltenden Entwickelungskeim oder die Bedingungen der thatsächlichen Verhältnisse mißkennen. Darüber bescheide ich mich gern. Ich rühme mich nicht der rechte Steuermann zu seyn, der Staat und Kirche durch die Klippen und Stürme dieser Zeit sicher hindurchzuführen vermöchte, aber ich glaube, daß mein Kompaß der rechte ist, und daß ich in der Richtung segle, nach der hin das Land liegt.

Berlin, den 12. December 1845.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Vom öffentlichen Recht überhaupt . . . 1

Erster Abschnitt. Die socialen Elemente des Staates.

1. Kap. Die Gemeinde 19
2. Kap. Die Stände 30
3. Kap. Die neuern Socialtheorien 68
4. Kap. Der Adel 87

Zweiter Abschnitt. Die allgemeinen Lehren vom Staate.

1. Kap. Das Wesen des Staates 102
2. Kap. Volk und Land 130
3. Kap. Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht 137
4. Kap. Die göttliche Institution des Staates . . . 144
5. Kap. Der christliche Staat 153
6. Kap. Die Staatsgewalt 162
7. Kap. Staatsverfassung und Staatsverwaltung . . 178

Dritter Abschnitt. Die Verfassung des Staates.

1. Kap. Die Formen der Verfassung 184
2. Kap. Der Maaßstab der Verfassung 194
3. Kap. Das Königthum 208
4. Kap. Das Staatsgrundgesetz 238
5. Kap. Die Staatsämter 248
6. Kap. Die reichsständische Verfassung 258
7. Kap. Das ältere und das neuere Ständewesen . . 276
8. Kap. Die Konstitutionen der französischen Revolution 308

Seite

9. Kap. Ständische und Repräsentativ-Verfassung . . 314
10. Kap. Das monarchische Princip 321
11. Kap. Die öffentliche Meinung und die Presse . . 374
12. Kap. Das Volk 401

Vierter Abschnitt. Die Verwaltung des Staates.

1. Kap. Das Militär 410
2. Kap. Die Finanzen 418
3. Kap. Die Polizey 428
4. Kap. Die Rechtspflege 438
5. Kap. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung 446
6. Kap. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden 504
7. Kap. Die Strafrechtspflege 515

Einleitung.

Vom öffentlichen Recht überhaupt.

§. 1.

Der Begriff des öffentlichen Rechts ist die gemeinsame Beherrschung der Menschen zur Vollendung ihres Gemeinzustandes (II. §. 34). Wie daher das Privatrecht auf dem Gedanken der Persönlichkeit ruht, so das öffentliche Recht auf dem Gedanken des sittlich-intellektuellen Reiches. Dieser ist aber bewußte in sich einige Herrschaft nach sittlich-intellektuellen Motiven über bewußte frei gehorchende Wesen, damit auch diese geistig einigend — er ist demnach Herrschaft von persönlichem Charakter nach jeder Beziehung, ein Reich der Persönlichkeit.

Der Gedanke des sittlichen Reiches, den wir dem öffentlichen Rechte zu Grunde legen, ist der oberste ethische Begriff. Er geht durch alle Beziehungen und besteht unter allen Bedingungen des menschlichen Zustandes, er ist dessen allgemeine und absolute Bestimmung (τέλος). Er gehört daher gleichmäßig dem religiösen, dem moralischen und dem Rechtsgebiete an. Das Reich Gottes, das die christliche Religion uns jenseits verheißt, ist

seine vollendete Verwirklichung. Hier ist es die oberste Persönlichkeit, Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit beherrscht und in vollkommener Freiheit, d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, eben so auch innerlich sie erfüllend, daß sie Eines Geistes und Eines Willens mit Ihm sind und dadurch unter einander (I. §. 27). Aber auch auf Erden ist die moralische Welt (das innere Leben und das freie Handeln der Menschen) ein sittliches Reich, wenn auch nicht als solches sichtbar sich darstellend. Denn die reale Macht Gottes wirkt in uns das Ansehen des moralischen Gebots und, soweit sie irgend erfolgt, dessen Erfüllung. Sie wirkt die bestimmte sittliche Vorstellungsweise der Völker und Zeiten, sie die natürlichen Folgen der Sünden und Laster und die nur ahnend vernehmbare Nemesis. Es ist nicht so, daß die Menschen in absoluter Isolirung, wie jeder in seinem Innersten abgeschlossen sich vorkommt, ein unpersönliches Sittengesetz, eine todte Regel, befolgen oder verletzen. Es ist ein Band über ihnen an der gemeinsam beherrschenden Macht, die überall Alle umfängt, aber erst dort offenbar werden soll. Die Sitte besteht nirgend blos als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach einem gemeinsamen Ziel, sie besteht überall als ein Reich. So ist denn endlich auch die bürgerliche Ordnung ein sittliches Reich. Auch hier ist eine über den Menschen erhabene Herrschaft aufgerichtet in persönlichem Charakter, d. i. ihrer selbst bewußt und ihres Handelns mächtig und mit einer realen Macht über sie; es wird hier die Herrschaft einer wirklichen natürlichen Persönlichkeit ersetzt durch die gegliederte Einrichtung (den Staatsorganismus), und es ist die vollkommene Beschaffenheit derselben, daß sie auch in einer natürlichen Persönlichkeit (dem Königthum) ihr innerstes Centrum habe. Auch hier ist es eine Herrschaft von sittlich

verständigen Zwecken; und auch hier sollen die Menschen frei gehorchen, indem die sittlich verständige Ordnung, die über ihnen steht, auch zugleich ihr eignes wahres Wesen und Wollen ist und sich nur durch sie und in ihnen verwirklicht, und sollen sie durch die Hingebung an diese Ordnung und ihren Geist unter sich geeinigt seyn. Es ist dieß allerdings eine ganz andere Art und eine weit niedrigere Stufe von sittlichem Reich, daß eine künstliche aus den Menschen selbst gebildete Einrichtung, nicht eine höhere Persönlichkeit (Gott), die Herrschaft hat, diese deßhalb nach menschlich gebrechlicher Einsicht und Sitte geführt wird; es ist eine niedrigere Stufe von sittlichem Reich, daß die beherrschende reale Macht und das Gesetz nicht untrennbar Eines sind, sondern sich lösen können, und daß die innere Erfülltheit der Gehorchenden vom Geiste des Gesetzes und der Ordnung, welche die Anforderung ist, in der Wirklichkeit nur dürftig besteht. Aber der Begriff des sittlichen Reiches und jene seine allgemeinen Merkmale sind dieselben hier wie dort. Sein Begriff ist unsre allgemeinste und innerste Anschauung, weil er überall das von Gott der sittlichen Welt gesetzte Ziel ist. Wir nehmen demnach die Normen der bürgerlichen Ordnung nicht von dem Urbilde des Gottesreichs her, und nicht von der moralischen Welt wie sie im Diesseits besteht, sondern aus dem Wesen des sittlichen Reiches, das als ein allgemeines diesen und ihr selbst in gleicher Weise zukommt. Wir bauen nicht auf Parallelen und Analogien anderer ethischer Gebiete, sondern auf die Charaktere, welche jedes ethische Gebiet nach dem Urgesetze der sittlichen Welt in sich trägt.

Dieser Begriff des sittlichen Reiches giebt die tiefere (philosophische) Grundlage und Bürgschaft politischer Ordnung und politischer Freiheit. Denn er enthält als diese seine Charaktere die Nothwendigkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruchs

auf Gehorsam und Ehrfurcht, welcher nicht bloß dem Gesetze, sondern einer realen Macht außer ihnen, der Staatsgewalt, zukommt, (Princip der Legitimität im Gegensatze zur Volkssouveränität) und zugleich die Nothwendigkeit eines sittlich verständigen Inhaltes, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. die Nothwendigkeit des Gesetzes des Staates, das durch die Geschichte überkommen über Fürst und Volk steht und nur nach seinen eignen Bedingungen abgeändert werden kann (constitutionelles Princip im englischen Sinn), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, deßhalb selbstständig, frei gehorchend, dem Gesetze nicht anders unterworfen als insofern es zugleich durch ihre eigne sittlich verständige Würdigung bestätigt ist (Repräsentativ-Princip). Die Deduktion aus dem Willen des Menschen, sey es des Einzelnen, sey es der Gesammtheit, sey es ihres zufälligen oder ihres vernünftigen Willens, gelangt nie zu einer schlechthin erhabenen realen Autorität, sie ist daher immer, greller oder milder, offener oder verhüllter, in ihrem innersten Grunde revolutionär. Die Deduktion aus dem erworbenen Rechte eines Herrschers oder aus der Nothwendigkeit einheitlicher Führung, oder aus der Gottbestelltheit der Herrschaft (wenn man bei dieser allein stehen bleibt), gelangt nie zur Selbstständigkeit und (selbstständigen) Berechtigung des Volks. Nur die Anschauung des sittlichen Reiches gibt die ewige Ordnung des Staates, die alle seine Principien und Elemente in harmonischer Einheit enthält. Wenn das auch in der Wirklichkeit schwer herzustellen seyn mag, indem die Regierungen bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht das Volk zur Selbstständigkeit erheben, und das Volk bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht die Erhabenheit des fürstlichen Ansehens stehen läßt; dennoch bleibt es unverrückbar das sittlich-politische Urbild und das Maaß des Urtheilens und Handelns. Nament-

lich ist dieß die Forderung und das Ziel nach christlicher Lebenswürdigung, da die Idee des sittlichen Reiches nach allen seinen Stufen der christlichen Weltanschauung und nur ihr angehört. Der ächten christlichen Lebenswürdigung entspricht weder die revolutionäre Lehre der alten schottischen Puritaner und englischen Independenten, noch die Lehre von der absolutistischen Gewalt und dem unbedingten Gehorsam, wie sie die Anhänger der Stuarts (Filmer u. s. w.) vertraten, noch die politische Gleichgültigkeit des ältern deutschen Pietismus. Sie kann weder das Ansehen der gegebenen Obrigkeit noch die Entfaltung politischer Freiheit und Berechtigung des Volkes unter diesem Ansehen, noch die innere ethisch-rechtliche Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit missen.

Daß Kants und Fichte's oberster ethischer Begriff der sittlichen Weltordnung ein anderer ist als dieser Begriff des sittlichen Reichs, leuchtet ein. Es ist bei ihm eine Regel, ein Gesetz, das die Persönlichkeiten befolgen, nicht eine Persönlichkeit (oder eine sonstige reale Macht), die sie alle umfaßt und einigt. Eine solche kann höchstens (wie auch Kant sie postulirt) noch äußerlich hinzukommen, um die Erfüllung des Gesetzes zu sichern und gegen seine Verletzung herzustellen, ein Richter, nicht ist sie selbst (Gott oder bez. die Obrigkeit) und ihre Herrschaft (ihre Durchdringung der Menschen und deren Einigung in ihr) das Wesen und die Erfüllung aller Sitte. Ebenso verhält es sich auch mit dem Begriff des absoluten oder bez. des objektiven Geistes, welcher in der Philosophie Hegels die Stelle unseres Begriffes vom sittlichen Reiche einnimmt. Auch er weicht darin ab, daß er nicht eine lebendige Einigung der vielen Persönlichkeiten mit und in der Einen obersten Persönlichkeit (Gott — König — Obrigkeit) ist, sondern Aufgehen derselben in die Substanz, (den Begriff, die Idee, den Weltgeist). Diese ist freilich nicht eine bloße Regel (ein Ideal) wie bei Kant und Fichte, sondern soll eine Realität

seyn, aber sie ist, wenn auch das zugegeben werden könnte, doch jedenfalls eine unpersönliche, des eignen Bewußtseyns von sich entbehrende, deßhalb nicht aus Bewußtseyn handelnde, sondern selbst nach bloßer Regel (Dialektik) wirkende Macht. Daß dieser Begriff für die ewigen Beziehungen des Menschen zur Trostlosigkeit führt, ist hier nicht der Ort nachzuweisen. In politischer Beziehung führt er einmal dazu, daß der Persönlichkeit des Fürsten kein materieller Einfluß, sondern blos die formale Autorisation des logisch von selbst Gewordenen (der Punkt auf das i) zugestanden wird; sodann führt er trotz aller widerstrebenden Anstrengung der Wohlmeinenden darauf hinaus, keine ursprüngliche reale Autorität (Fürst — legitime republikanische Obrigkeit) als solche sondern nur die unpersönliche Vernunft, die „Macht der Idee," über dem Volk anzuerkennen. Das ist zwar in der Theorie immer besser als die (subjektiv rationalistische) Lehre Rousseaus, die nur den Willen des Einzelnen oder der Masse als die sittliche Macht auf Erden gelten läßt. In der Praxis aber hat es denselben Erfolg. Denn die Idee als solche ist weder irgendwo authentisch publicirt, noch hat sie eine Macht; es ist daher auch hier wieder das menschliche Bewußtseyn, das Volk, das sich die Idee konstruirt und danach seine Obrigkeiten einsetzt und beherrscht, statt sie über sich zu haben und sich von ihnen beherrschen zu lassen. Das Zurücksinken von Hegels monarchischem oder vielmehr gouvernementalen Standpunkt in den demokratischen der jüngern Schule war ein unvermeidliches. Denn die monarchische und überhaupt obrigkeitliche Gewalt, die Hegel lehrt, ist selbst nur ein Ergebniß des Denkgesetzes (Dialektik), d. i. einer Macht, die nirgend persönlich, selbstbewußt, wollend ist, als in mir (dem Individuum), über das daher auch nur ich (das Individuum) oder vollends die Masse derer, in welchen der Geist zu seinem Bewußtseyn kommt, das Volk, das oberste Ur-

theil und Gericht haben. Auf gleiche Weise ist auf dem moralischen Gebiete von der Nachkommenschaft Hegels an die Stelle des sittlichen Gesetzes, das bei Hegel selbst eine Objektivität hat, die Genialität getreten. So löst sich alle höhere sittliche Ordnung zuletzt in den sogenannten selbstbewußten oder freien Geist auf, d. i. in das Denken und Wollen des Menschen, das dann keinen Inhalt mehr hat, sondern blos das Vorgefundene in frecher Willkühr zerstört. Das aber muß anerkannt werden, daß diese Auffassung Hegels, indem sie eine objektive Macht und eine subjektive Aneignung und Erfüllung als unterschiedene und dennoch geeinigte Momente postulirt, die völlige Vorbereitung gegeben hat, vom wahren Standpunkte (dem der persönlichen Weltursache) aus die wahre Erkenntniß wissenschaftlich festzustellen.

Die neuere Bildung, wie sie uns auch in den großen Massen, im Ganzen des Zeitalters, entgegentritt, hat sich wesentliche Momente des sittlichen Reiches angeeignet — (die Freiheit, Selbstthätigkeit des Volkes und der Individuen, das Gesetz als die Alles durchdringende Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens im Gegensatze willkührlicher Herrschaft) — aber sie hat dafür das Erste eingebüßt, die gegebene höhere reale Autorität, die Obrigkeit, die vor und über dem Volke ist, in der es politisch Eins werden soll. Sie bewegt sich denn überall um die beiden abstrakten Begriffe, Freiheit und Gesetz, und kann es nicht für möglich halten, daß damit nicht Alles erschöpft seyn solle; sie hat keine Ahnung, daß ihr das Wesentlichste fehlt, der ursprüngliche Herrscher und das ursprüngliche Gesammtziel der Herrschaft, durch welche allein die Masse Ein Reich ist. Dem entsprechend faßt sie auch das Gesetz nicht auf als ein gegebenes Höheres, als das Gesetz der großen Institution, die als Eine und dieselbe durch die Zeiten durchgeht, wenn auch in steter Fortbildung begriffen, sondern blos als ein Selbstgemachtes, als den Willen des jetzt leben-

den Geschlechts. Daher rührt die Wahrheit und die Verirrung der öffentlichen Meinung. Dagegen die Wenigen, welche dieses Moment der Autorität in lebendigem Bewußtsein haben, pflegen es zum Theil so einseitig festzuhalten, daß sie dafür jene andern aufgeben oder wenigstens zurückstellen, um so mehr als die allgemeine Weise ihrer Geltendmachung ihnen, und zwar mit Recht, den tiefsten Anstoß erregt. Daher ihr Widerwille gegen konstitutionelles Wesen, gegen politische Freiheit. Jener Begriff in seinem ganzen Umfang ist deßhalb die wahre rechte Mitte, d. i. die artikulirte höhere Anschauung, in welcher die Beweggründe der sich befeindenden Partheien sämmtlich ihre lautere Befriedigung finden *).

Der Gedanke des sittlichen Reichs unterscheidet sich von dem des sittlichen Organismus so, wie überhaupt Reich und Organismus sich unterscheiden. Der Organismus enthält bestimmte, in Zahl und Art beschränkte, verschiedenartige Glieder, die, sich wechselseitig ergänzend, keines eine selbstständige Existenz für sich hat, und die er selbst alle bedarf, um dieser

*) Wenn ich hier und im Folgenden die Standpunkte der Partheien bekämpfe, so verkenne ich damit keineswegs, was die Schriftsteller derselben außerdem in den bestimmten Resultaten Wahres und Gutes geleistet haben. Noch weniger finde ich mich im Gegensatze zu jenen, die ohne irgend einen ethisch-philosophischen Standpunkt — bloß den allgemeinen Sinn für das Gute und Rechte im Hintergrunde — ausschließlich die Rücksicht des äußern Erfolges, der Erfahrung, der Geschichte als Maaßstab anlegen. Diese Behandlung wird zwar immer ihre großen Mängel haben, da ein solcher Standpunkt, gleichsam als das Steuer der Untersuchung, nicht entbehrt werden kann, und daher sich immer ähnliche, nur minder untersuchte und bewußte, philosophische Bestimmungsgründe einschleichen. Sie hat aber dafür auf der andern Seite eine Unbefangenheit in Betrachtung des Erfolges voraus, die man von allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus, wenn sie noch so richtig und klar sind, nie vollständig bewahrt. Beide Behandlungsweisen sind daher nothwendig und geeignet, sich gegenseitig zu läutern. Für ein Muster jener ersten halte ich Dahlmanns vortreffliches, eben so lehrreiches als anregendes Werk: „die Politik nach dem Maaße der gegebenen Zustände," wenn ich auch in bedeutenden Lehren von demselben abweiche.

Organismus zu seyn (Kopf, Rumpf, zwei Arme, Beine u. s. w.); dagegen das Reich enthält eine unbegränzte Menge gleichartiger selbstständiger Existenzen, die sich weder unter einander wechselseitig voraussetzen, noch zu seinem Begriff gerade als diese erforderlich sind, aber unter einer höhern Beherrschung stehen. In diesem Sinne sprechen wir von Naturreichen. Das Pflanzenreich wäre Pflanzenreich, auch wenn das oder jenes Exemplar, ja die oder jene Art oder Gattung fehlte, und die eine Pflanze bedarf nicht der anderen. Ein Reich aber nennen wir den Inbegriff der gleichartigen Naturgebilde, weil auch hier ein höherer beherrschender Geist in alle diese Existenzen aufgenommen ist, also sie beherrscht; denn alle Herrschaft ist ja Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Seyn des Beherrschten. Wir müssen uns den göttlichen Geist im Momente des Schaffens, also thätig denken, wie er seine Gedanken dem Stoffe einbildet in systematisch fortschreitender auf einander berechneter Weise, und dieser von ihnen erfüllt wird, um wahrhaft zu erkennen, daß die Natur aus Reichen besteht, ein Reich ist. — So denn auch in den sittlichen Verhältnissen. Die Ehe z. B. ist ein sittlicher Organismus. Auch die Herrschaft des Staates, wenn sie nicht, wie in den Despotien, eine bloße Persönlichkeit ist, ist ein sittlicher Organismus, da die Persönlichkeit ja überall nur durch einen solchen ersetzt werden kann. Fürst, Standschaft, Gerichte, Aemterstufenfolge ergänzen sich, die Staatsherrschaft ist nicht völlig, wenn das oder jenes fehlt, und ist, wo sie gegeben sind, in sich geschlossen *). Dagegen der Staat selbst, d. i.

*) Daraus, daß die Herrschaft des Staates ein Organismus ist, folgt aber keineswegs, daß sie dieselben oder auch nur ähnliche Organe haben müsse als der menschliche Leib, wie Bluntschly in seinem neuesten Buch über den Staat solche Parallele durchgeführt hat. Das oft Unannehmbare in den Resultaten dürfte nicht als Widerlegung einer großen wissenschaftlichen

die Masse der Menschen in ihrer geordneten Beherrschung, ist nicht ein Organismus, sondern ein sittliches Reich. Es können ihrer Millionen dazu kommen, und es bedarf keines Einzelnen als des bestimmten Diesen, damit der Staat sey; aber alle sind sie von derselben Macht und ihrer Ordnung beherrscht und dadurch in sich geeinigt, und die Einigung dieser sämmtlichen Individuen unter diese Ordnung ist der Zweck des Staates.

Der Gedanke des sittlichen Reichs unterscheidet sich aber auch auf der andern Seite von dem der Gemeinde. In der Gemeinde geht die höhere Beherrschung von dem Willen der vereinigten Menschen aus, im sittlichen Reich von einer Macht und Autorität vor und über ihnen. So die christliche Gemeinde (auch als Gesammtgemeinde aller lebenden Christen gedacht)

Conception gelten; aber es ist gerade wissenschaftlich (a priori) gewiß, daß eine solche Parallele nicht bestehen kann; denn wenn gleich der Staat mit dem menschlichen Leibe das gemein hat, daß beide Organismen, werkzeugliche Einrichtungen sind, so ist es doch auch einleuchtend, daß die werkzeugliche Einrichtung zum Zwecke eines individuellen Lebens (die Einrichtung für Athmen, Nahrung, Fortpflanzung) eine andere seyn muß, als die Einrichtung zum Zwecke der Beherrschung einer Anzahl selbstständiger Persönlichkeiten (die Einrichtung für Handhabung der Gerechtigkeit, für Entwickelung einer Gesammtmacht u. s. w.). Wenn daher auch die Lehre jener abentheuerlichen Philosophie von den sechszehn Grundorganen des menschlichen Körpers mehr wäre als ein bloßes Spiel, so würde daraus dennoch nicht folgen, daß auch der Staat die entsprechenden haben müsse, sondern das Gegentheil, daß er sie nicht haben könne. So unhaltbar der Grundgedanke dieser neuen Staatslehre ist, so reichhaltig ist sie im Einzelnen an Belehrungen und treffenden Resultaten; aber diese sind eben nicht der Ausfluß jenes Gedankens, sondern der persönlichen Einsicht dieses bewährten Schriftstellers und Staatsmannes. Es ist ähnlich wie auch in früherer Zeit oft hochgestellte und geistig ausgezeichnete Männer es eine Weile mit einem Adepten versuchten, und bei dessen wunderthätiger Laboratur auch wohl wirklich einiges Gold erhielten, aber eben nur das, was sie selbst dazu gegeben, nicht das der Charlatan bereitet.

erkennt als solche kein anderes Gesetz und Ansehen als den Willen und die Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder in ihrer Einheit. Das Reich Gottes dagegen hat sein Gesetz und Ansehen an Gott selbst, und die christliche Kirche, die auch ein sittliches Reich ist und als solches von der Gesammtgemeinde (wenn auch aus denselben Menschen bestehend) wohl unterschieden werden muß, hat ein Gesetz und Ansehen an den von Gott gesetzten Einrichtungen und der in der Geschichte gefügten Verfassung mit deren Obern. Die Vollmacht der Sündenvergebung ist nicht der Gemeinde (auch nicht der Gesammtgemeinde) sondern der Kirche in diesem Sinn ertheilt; die Gemeinde erwählt ihre Prediger, aber ihre Ermächtigung erhalten diese nicht durch die Gemeinde (Menschen können solche nicht ertheilen), sondern durch die Kirche, die bereits bestehenden kirchlichen Obrigkeiten und Aemter, welche die gegenwärtige Generation sich nicht gegeben hat, durch die Institution über der Gemeinde der sämmtlichen Lebenden. Schon sprachlich ist die Gemeinde ein Inbegriff von Menschen, dagegen die Kirche, d. i. das Haus des Herrn (κυριακόν), etwas Anstaltliches über ihnen. Eben so auf dem politischen Gebiete. Die bürgerliche Gemeinde regiert sich selbst (self government), ihre Verfassung ist deßhalb auch naturgemäß republikanisch, (selbstgewählte Obrigkeiten u. s. w.). Dagegen die Nation soll Staat seyn, sohin ein sittliches Reich. Sie soll deßhalb in der Regel von einer gegebenen höhern Autorität regiert werden, von einem König, und ihr selbst, der Nation, nur die freie Aneignung der Gesetze zukommen.

Gibt man mir diesen Begriff des sittlichen Reichs zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erste Moment desselben ist, so wird man mir die ganze politische Auffassung, welche in dem Nachfolgenden ausgeführt ist, im Wesentlichen zugeben müssen. Rousseaus ganzes Buch ist nichts

als die Ausführung des Gedankens vom „allgemeinen (menschlichen) Willen" als Princip des öffentlichen Lebens. Das Meinige ist nichts als die Ausführung des Gedankens vom sittlichen Reiche als einer Ordnung und Macht über den Menschen, der sie jedoch als freie selbstthätige Glieder angehören.

§. 2.

Beruht das öffentliche Recht auf dem Gedanken des sittlichen Reichs, gleichwie das Privatrecht auf dem der Persönlichkeit, so hat es in allen seinen Instituten ein doppeltes Bildungsprincip eben so wie dieses (III §. 1), nämlich *erstens* den *weltökonomischen Zweck* (τέλος) des betreffenden Instituts, d. i. die materiellen und geistigen Aufgaben des Gemeinlebens, denen es dient, und *zweitens* jenen *persönlichen Charakter der Beherrschung*, wie wir ihn erörtert haben. Er ist der durchgängige Typus des öffentlichen Rechts, wie der persönliche Charakter der Existenz der des Privatrechts.

Das oberste Institut des öffentlichen Rechts, ja das Institut desselben schlechthin, dessen bloße Elemente und Glieder die andern bilden, ist — *der Staat*. Er ist schlechthin und vollständig das sittlich-intellektuelle Reich, das die Menschen auf Erden zu bilden haben. Sein weltökonomischer Zweck ist die Herrschaft für die *Totalität* des menschlichen Gemeinzustandes und Gemeinzieles. Für diese Herrschaft ist die menschliche Gemeinschaft zu einer Anstalt gefügt, vermöge welcher sie als Ein Wille und handelndes Subjekt, als ein mit sich identisches Bewußtseyn die Macht über die Einzelnen übt. Der Staat ist darum seinem innersten Wesen nach eine Personificirung der menschlichen Gemeinschaft. Dazu ist aber auch erforderlich, daß dieser herrschende Wille in einer geistigen Bestimmtheit, einer Indivi-

dualität wurzle (I. §. 9.), daß seine Herrschaft von einer in sich einigen, sittlich intellektuellen Lebensanschauung ausgehe. Deßhalb ist der Staat Aufgabe des Volkes, und nicht des ganzen Menschengeschlechts. Denn im Volke besteht, vermöge der Einheit seiner Abstammung oder seiner Geschichte, und vermöge der organischen Entfaltung und Geschlossenheit seiner Thätigkeiten, diese Einheit des Bewußtseyns und der Lebenswürdigung sowohl überhaupt als insbesondere grade für die Gemeinzustände. Nur das Volk hat deßhalb die Energie des Gemeinbewußtseyns und die Durchdringung seiner Zustände, daß es zum Staate konstituirt als wahre Persönlichkeit zu handeln vermag.

Kommt es nun der gesammten Menschheit nach diesem nicht zu, als Ein Subjekt das Leben zu beherrschen, so doch als Gemeinschaft der Völker die Herrschaft, welche das Volk (der Staat) führt, zu umschließen und als Basis zu stützen — Völkerrecht und Diplomatie. Aufgabe der Völkergemeinschaft ist nämlich die Conservation der Völker und Staaten in ihrer Existenz und ihrem Rechte, dann die Versorgung der allgemeinen Interessen, welche die gemeinsame Basis des Zustandes der einzelnen Völker bilden, als z. B. Freiheit der Meere, Welthandel, endlich bei höherer Entwickelung auch bis zu gewissem Grade die Aufrechthaltung von gemeinsam anerkannten politischen Principien, welche der Regierung jedes Staates zu Grunde liegen sollen.

Die Weltgeschichte geht aus von dem Zustande der äußersten Trennung und Feindschaft unter den Völkern, eine Folge der Trübung des menschlichen Bewußtseyns. Erst die christliche Erlösung der Menschheit hat die Möglichkeit eines Bandes der innern Gesinnung unter den Völkern hergestellt. Von da aus ist in der Gemeinschaft der Völker eine Approximation zu einem „Reiche" (einer Herrschaft von persönlichem Charakter) über die einzelnen Staaten, nach Form und Inhalt. Nach der

Form, daß je mehr und mehr an die Stelle isolirter Unterhandlung unter den einzelnen betheiligten Staaten ein verfassungsartiges Alle umschließendes Band hergestellt werde, durch das sie als Ein ungetheilter Völkerverband die Angelegenheiten der Völker ordnen; und nach dem Inhalte, daß je mehr und mehr Einheit der politischen Würdigung unter den Staaten sich bilde. Würde die letzte vollständig — was aber auf Erden nie eintreten wird — dann hätte allerdings die Menschheit, statt des Volkes, den Beruf Staat zu seyn. Dann wäre aber auch das Ende der Weltgeschichte vorhanden. Das mittelalterliche Kaiserthum war eine Anticipation dieses Zustandes, ebendeßhalb bestand es auch nur mehr in der Idee als in der Wirklichkeit. Dagegen daß die Gesammtheit der Völker den Beruf hat, die untersten Fundamente sittlich politischer Ordnung, wenn sie bei einem Volke weichen, zu stützen, das ist eine unläugbare Wahrheit. Sie lag der heiligen Allianz vor Augen. Nur wäre es einseitig, diese Fundamente einzig und allein in der monarchischen Gewalt zu suchen. Eine Intervention, wie sie Frankreich während der Restauration übte, welche den Monarchen in seine völlige Freiheit einsetzte, aber dem Volk weder gegen die Ausschweifung der Reaktion noch für Herstellung eines gesicherten gesetzlichen Zustandes zu Hilfe kam, ist ein Verfahren, das nicht sich sittliche Ehrfurcht erwerben und das öffentliche Bewußtseyn befriedigen kann. Da nun der rechte, volle, gesunde, politische Zustand so schwer zu beurtheilen und noch schwerer von einer fremden Macht aufrecht zu halten ist, so ist es gewiß das Richtige, als die Regel die völlige Unabhängigkeit der Staaten und den Grundsatz der Nichteinmischung aufrecht zu halten, und nur im äußersten Fall, hauptsächlich in dem Fall, daß nicht sowohl eine Parthei unterliegt, als daß überhaupt Anarchie eingerissen ist, oder für solche Zustände, welche die übrigen Staaten mit berühren, die Inter-

vention eintreten zu lassen. Der eigentliche und regelmäßige Beruf der Völkergemeinschaft ist danach nur die Ordnung der internationalen Verhältnisse.

Außer der Gemeinschaft für die Totalität der Lebenszwecke, welche der Staat ist, entfaltet aber das Volk auch Gemeinschaften für Partikular-Zwecke, einmal die örtlichen Gemeinschaften (Gemeinde), dann die Berufsgemeinschaften (Stände). Wie ihr Zweck zuletzt doch immer Bestandtheil jenes Totalzweckes ist, so sind sie Elemente und Glieder des Staates; aber gemäß der specifischen Natur desselben und ihrem eignen von dem des Staates gesonderten Interesse sind sie nicht bloße Abtheilungen des Staates, sondern eigne Institute mit einer selbstständigen Stellung im Staate. Als solche müssen denn auch sie eine Herrschaft von persönlichem Charakter haben, zu Einem bewußten handelnden Subjekte konstituirt seyn — das ist die Gemeinde und die Standesgenossenschaft (Korporation), oder bez. wenn am Grundbesitz Superioritäts- und Abhängigkeitsverhältniße bestehen und rechtlich gepflegt sind — die Grundherrschaft.

Die Institute des öffentlichen Rechts sind sonach: Gemeinde — Stand und Korporation (bez. Grundherrschaft) — Staat Völkergemeinschaft. Aber vorzugsweise das Institut des öffentlichen Rechts ist der Staat. Gemeinde und Stand sind Elemente des Staats, und das Völkerrecht ist ein Verhältniß unter den Staaten. Das öffentliche Recht begreift sonach die Lehre vom Staate in ausgedehntester Bedeutung. Nur die Kirche kann als das andere Glied des öffentlichen Rechts im weitesten Sinne betrachtet werden (II. §. 36.). Sie ist wenigstens kein Bestandtheil des Staates, sondern von gleicher Selbstständigkeit wie er.

§. 3.

Die Charaktere des öffentlichen Rechts sind aber:

1) Die Gewalt (imperium), welcher die Glieder unterworfen sind, und diese ist nicht eine Gewalt der Beherrschten, von diesen übertragen, wie die Gesellschaftsgewalt, auch nicht eine Gewalt zur eigenen Befriedigung des Herrschenden wie die häusliche Gewalt (potestas); sondern eine dem Institute selbst innwohnende und für die Erfüllung seiner Anforderungen dienende Gewalt. Diese gegenständliche sächliche Begründung und Bedeutung der Gewalt unterscheidet das öffentliche Recht vom Privatrecht. Faßt man die in den öffentlichen Rechtsinstituten, namentlich im Staate, geübte Gewalt als bloße Gesellschaftsgewalt, oder faßt man sie als Patrimonialgewalt; in beiden Fällen ist der Begriff des öffentlichen Rechts aufgehoben, es bleibt nur Privatrecht.

2) Der geordnete Zusammenhang der Menschen nach gewissen Stellungen und dadurch die Gliederung zu der Anstalt, die das Subjekt der Beherrschung ist — die Verfassung.

3) Das Bereich von nothwendigen Zwecken und regelmäßigen Verrichtungen für dieselben — die Verwaltung. Auch diese rechtliche Nothwendigkeit der Zwecke und Verrichtungen unterscheidet die öffentlichen Rechtsinstitute von den privaten, und das eigentlich öffentliche Princip von dem patrimonialen.

Durch diese Charaktere realisirt sich denn jener Eine Charakter, der das Bildungsprincip des öffentlichen Rechts ist (§. 2.), der der Persönlichkeit der Herrschaft. Er geht deßhalb durch alle Institute des öffentlichen Rechts. Staat, Gemeinde und Korporation haben zu ihrem wesentlichen Zuge,

daß sie in Beziehung auf Herrschaft Persönlichkeiten sind. Dieser Charakterzug ist nicht zu vermischen mit dem Begriffe der juristischen Person. Man kann ihn vielmehr im Unterschiede von diesem als den Begriff der politischen Person bezeichnen. Jener ist privatrechtlich und enthält nur die Fähigkeit, Vermögenssubjekt zu seyn, dieser dagegen ist publicistisch, und enthält die Fähigkeit Subjekt des Handelns und Herrschens zu seyn. Der Staat z. B., in dem er richtet, herrscht u. s. w., ist nicht juristische Person, aber hat eine Persönlichkeit in einem viel höhern Sinne, wie sie z. B. einer Stiftung u. s. w. abgeht. —

Die Streitfrage, ob der Staat als moralische Person zu betrachten sey, und namentlich, ob der monarchische Staat eine vom Fürsten gesonderte Person und das eigentliche Subjekt der Gewalt sey, ist hiernach zu entscheiden. Eine moralische Person im gewöhnlichen juristischen Sinne ist der Staat überhaupt nicht, sondern das ist nur der Fiskus. Dieser ist allerdings vom Fürsten gesondert, der Fürst kann in dieser Hinsicht wieder an seinem Einkommen (Civilliste) eine moralische Person bilden, unterschieden von ihm wie vom Fiskus. Dagegen eine Person in dem hier gegebenen Begriff ist der Staat; als solcher ist er vom Fürsten zu unterscheiden, indem noch andere Organe außer dem Fürsten diese künstliche Person mit konstituiren; aber niemals vom Fürsten zu lösen und als ein selbstständiges Subjekt außer dem Fürsten anzuerkennen, indem seine Persönlichkeit eben im Fürsten ihr Centrum hat, daher nie ohne ihn besteht. Wenn z. B. der Fürst einen Richterspruch oder bei ständischer Verfassung ein Gesetz ohne ständische Zustimmung erließe, so wäre das kein Akt des Staats, sondern bloß des Fürsten (eigentlich nur des Menschen, der Fürst ist), da zeigt sich der Unterschied zwischen Staat und Fürst und die Berechtigung dafür, daß er geltend gemacht wird. Aber es können doch die Stände nie

etwas thun ohne den Fürsten, ja selbst die Richter nicht gegen eine Hinderung etwas vollziehen, der Staat kann daher thatsächlich und rechtlich keinen Akt vollbringen ohne den Fürsten, ist nirgend eine Persönlichkeit, gelöst vom Fürsten*).

Nach diesen Erörterungen besteht das Wesen des Staats und aller Institute des öffentlichen Rechts nicht darin, daß durch sie die Substanz (die unpersönliche Nothwendigkeit) wieder als eine höhere Macht über die Persönlichkeiten tritt, wie es in Hegels Auffassung erscheint; sondern gerade das Gegentheil, daß die Gemeinschaft selbst zur Persönlichkeit wird. Jener Auffassung widerspricht der Charakter des Staates geradezu. Ihr würde nur ein Zustand entsprechen, in welchem keine koncentrirte handelnde Macht (imperium) bestände, sondern die sämmtlichen Menschen von selbst eine höhere Regel befolgten.

---

*) Die Schrift Maurenbrechers: „die deutschen Fürsten und die Souveränität" vermengt durchaus juristische Persönlichkeit und politische Persönlichkeit des Staats und vermengt Unterscheidung des Staates vom Fürsten und Lösung vom Fürsten.

Erster Abschnitt.

Die socialen Elemente des Staates.

Erstes Kapitel.

Die Gemeinde.

§. 4.

Die allgemeine Bestimmung zum gemeinsamen Gehorsam unter einem Höhern unterwirft Jeden auch ohne seinen Willen dem Boden, das ist: sie unterwirft ihn der gegliederten Gemeinschaft der Andern, die sich mit ihm auf demselben Boden befinden. Auf diesem Grundsatz beruht die Gemeinde, auf demselben der Staat, beide dulden keinen in ihrer Mitte, der ihnen nicht huldigt, und wer ihren räumlichen Kreis betritt, der tritt auch in den Kreis ihrer Herrschaft. Das eigenthümliche Band der Gemeinde aber ist die Gemeinschaft in dem engen Raum, den der Mensch mit seiner leiblichen Gegenwart zu beherrschen im Stande ist. Sie bewirkt die stete Berührung der Personen, die unmittelbare Nachbarschaft der Sachen. Sie hat am Staate, der zwar auch räumlich gemeinsame Interessen, aber nur in weiterer Ausdehnung, verfolgt, nichts Entsprechendes. Gegenstand und Zweck (τέλος) des Gemeindeverbandes ist deßhalb das, was durch solche unmittelbare Nähe zur gemeinsamen Angelegenheit wird, das Ört-

liche Interesse. Dahin gehört vor Allem der Nahrungsbetrieb, dann Güte der Lebensmittel, Bauwesen, Pflege der Armen und Kranken, Schutz gegen Elemente, Sorge für die Oertlichkeit selbst (Reinlichkeit, Gesundheit, Verschönerung, Verbindung durch Nachbarstraßen) und Aehnliches, endlich das Gemeindevermögen als Mittel für das Alles. Dieß sind die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten. — Dagegen sind die Interessen, welche die Oertlichkeit überschreiten, die den nationalen Zustand oder die höhern sittlichen Ideen des Gemeinlebens betreffen, Gegenstand und Aufgabe des Staates, als z. B. Militär, Landesbesteurung, Landespolizey, höheres Bildungswesen, Rechtspflege u. s. w.

Allein abgesehen davon, daß örtliches und nationales Interesse vielfach sich durchdringen oder ohne Gränze in einander übergehen, unterliegt diese Ausscheidung einer zweifachen Modifikation. Einerseits können unzweifelhaft gemeindliche Interessen mitunter um der Unbefangenheit willen besser durch Staatsbehörden versorgt werden, andrerseits können eigentliche Staatssachen bis zu gewissem Grade füglich in unterster Instanz von der Gemeinde versorgt werden, besonders solche, welche bei der Ausführung der Individualisirung nach der Oertlichkeit bedürfen, so die Polizeyverwaltung in vielen Zweigen, so selbst die Gerichtsbarkeit. In diesem Bereiche erscheint dann aber nach jetziger richtiger Auffassung die Gemeinde als kommittirt durch den Staat. Das ist von bedeutenden Folgen: hier steht sie unter der Leitung, bei den örtlichen, also eigentlich gemeindlichen, Gegenständen hingegen nur unter Aufsicht und bez. Kuratel des Staates. Kuratel nämlich ist eine Fürsorge für einen Andern in seiner eigenen privaten Sphäre bloß für sein Interesse, daher ist die Gemeinde-Kuratel immer nur negativer verhindernder Art und ist Beschränkung der Gemeindeverfügung

aus Rücksicht des Gemeinde-, nicht aus Rücksicht des Staatsinteresses. Ferner ist für diese politischen Funktionen bloß die Gemeindebehörde das Organ, für die örtlichen die gesammte Gemeinde oder ihre Repräsentanten.

§. 5.

Da der Nahrungsbetrieb das oberste örtliche Interesse ist, so scheiden sich nach ihm die zwei Hauptklassen der Gemeinden: die Landgemeinde, deren Nahrung auf Landbau, und die Stadtgemeinde, deren Nahrung auf Gewerb und Handel ruht. Die unterscheidenden Wirkungen hiervon sind durchgreifend. Die Landgemeinde ist einfache Gemeinde, die Stadtgemeinde besteht aus mehreren Genossenschaften, weil mehrere Berufsarten in ihr sind. Die landbautreibende Gemeinde kann nicht die große Ausdehnung erhalten, und in ihrem kleinen Raume wieder sind die Menschen nicht so aneinandergedrängt, weil Jeder eine breitere Unterlage an seinem Besitzthum bedarf und nur die Nähe der gewährenden Natur, nicht die der Menschen zu suchen hat; sie wohnt in Dörfern. Die gewerbtreibende Gemeinde dagegen mehrt und drängt sich in den Städten; denn hier wird Alles in der gegenseitigen Mittheilung gesucht und gefunden, und enger Raum genügt Jedem für seine Arbeit. Endlich kann bei der Einförmigkeit der Verhältnisse, dem geringen Verkehr der Menschen, dem beschränkten Einkommen nicht die Bildung auf dem Lande entstehen, welche in Städten das rege Leben, die Mannigfaltigkeit der Anschauung und die Ausbildung besonderer Stände für geistige Interessen mit sich bringen. Diese Unterschiede müssen sich nicht bloß in der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde äußern, sondern selbst in der Art, wie der Staat über sie herrscht.

Ehedem war nun die Gränze sehr scharf gezogen dadurch daß auf dem Lande städtische Nahrung nicht betrieben werden

durfte. Aber auch nachdem diese rechtliche Scheidewand aufgehoben ist, besteht doch thatsächlich, wenn auch minder scharf, der Unterschied, und es ist ein völliges Verwischen desselben, wie es wohl in manchen Ländern Europas sich findet, ein allmähliges Verwandeln der Dörfer, dieser Sitze stetigern, stillern und einfältigern Lebens, in Städte, nicht das Wünschenswerthe.

§. 6.

Die Verfassung der Gemeinde ist im Allgemeinen republikanisch, weil es sich in ihr zuletzt doch bloß um Interessen der Menschen, nicht um eine höhere sittliche Ordnung handelt. Aber eine Autorität über dem Einzelnen ist auch hier die Gemeinschaft. Zur Versorgung jener Interessen besteht eine verwaltende Behörde — in den Städten ein „Senat", „Magistrat", „engerer Rath"; aber die Zustimmung bei wichtigen Sachen, ja bez. die letzte Entscheidung ziemt eben aus jenem Grunde der Gesammtheit der Betheiligten, entweder unmittelbar oder in größern Gemeinden durch Repräsentation — „weiterer Rath", „Stadtverordnete".

Die ältere autokratische Stellung der Magistrate, welche die Ergänzung durch Kooptation begründet, paßt allenfalls auf souveräne Städte oder auf die mittelalterliche Autonomie, nach der die Städte Staatsfunktionen ausübten; denn hier ist es angemessen, daß eine gegebene Autorität bestehe; aber sie paßt nicht auf Behörden, die bloß die Angelegenheiten der Gemeinde versehen. Sie ist vollends unhaltbar in unserer Zeit, wenn die Fähigkeit zu diesem Amte auf Geburt, auf Angehörigkeit an gewisse Familien, ruht. Dagegen ist es eine Uebertreibung der französischen Revolution, daß sie durch den Grundsatz der freien Wahl (election libre) das Heil der Städte schon begründet zu haben wähnte, und daß sie demgemäß auch den je häufigern

Wechsel der Gemeindeobrigkeiten (frequente amovibilité) anstrebte. Wo Regierung ist, da muß eine gewisse Stetigkeit, eine gewisse Ablösung der gewählten Obern von ihren Wählern zu einer selbstständigen Autorität über ihnen bestehen. Mit Recht strebt man deßhalb umgekehrt in Deutschland eine gewisse Dauer der Magistraturen an. Selbst ein theilweises Miternennungsrecht des bestehenden Magistrats mit der Gemeinde, wie es z. B. in der (allerdings souveränen) Stadt Frankfurt besteht, ist auch für nichtsouveräne Städte nicht verwerflich. Nur die Regierung durch Geburtsaristokratie schließt der Geist der neuern Zeit aus.

Die Vertretung der Stadtgemeinde soll nach ihren natürlichen Bestandtheilen gegliedert seyn, d. i. aus den Verbindungen der verschiedenen Handwerker, der Kaufmannschaft u. s. w. (was keineswegs Zunftverfassung voraussetzt) hervorgehen. Nur dann ist sie wirklich organisch gestaltet und sind ihre Interessen vertreten. So gut als die Gemeinde im Staate nicht verschwimmen, sondern als ein unterschiedener Körper bewahrt bleiben soll, eben so gut wieder in der Gemeinde jeder kleinere Kreis, der ein gemeinsames Interesse hat.

§. 7.

Hinsichtlich der Stellung der Gemeinden, namentlich der Städte, zum Staate haben sich in der Geschichte drei Systeme herausgestellt:

1) Das ältere System der Autonomie, welches die Selbstständigkeit der Gemeinde zum ausschließlichen Princip hat. Nach ihm ist jede Stadt ein abgeschlossener Körper für sich. Ihre Verfassung beruht auf specieller Verleihung (Privilegium), ist individuell für sie gestaltet und ihr eignes erworbenes Recht. Sie hat ein völlig gesondertes Bürgerrecht, das kein Landesun-

terthan ohne ihren Willen erhält. Sie hat eine von ihr selbst frei, d. i. ohne oder unter geringem Zuthun der Landesregierung, bestellte Obrigkeit, und verwaltet nicht bloß die eigentlichen Gemeindesachen unabhängig, sondern versorgt auch Staatssachen, namentlich niedere Polizey und Gerichtsbarkeit, ja selbst Kriegswesen, als ihr eigenes städtisches Recht. Sie ist also selbst ein Staat im Kleinen. Dieses System gewährt die allgemeinen Vortheile der Freiheit und Selbstthätigkeit; nämlich lebendige Theilnahme, Gemeinsinn, größere Kraftentwickelung, Gefühl der Bürgerehre, dazu die Erwartung, daß die Anordnungen, die aus der Gemeinde selbst hervorgehen, auch ihrem Sinn und Bedürfniß entsprechen. Dagegen stört es die Einheit des Staates, hemmt die Ausführung großartiger für das ganze Land berechneter Maaßregeln, und führt, wenn einmal die Macht der Städte und mit ihr die Blüthe der Begeisterung weicht, umgekehrt leicht zu kleinlicher Selbstsucht der Gemeinde und ihrer Lenker — Spießbürgerthum.

2. Das französische System der Centralisation, welches die Einheit der Nation und des Staates zum ausschließlichen Princip hat. Nach ihm sind alle Gemeinden aufgelöst in eine ungetheilte Masse der Staatsbürger. Es gibt kein Gemeinde-, sondern nur ein Staatsbürgerrecht, jeder Franzose ist in jeder Stadt, wenn er will, Bürger. Die Verfassung der Städte wird durch ein Staatsgesetz für das ganze Reich angeordnet, daher uniform, und ohne daß sie durch und auf diese Anordnung ein Recht erhielten. Die gesammte örtliche Verwaltung ist bei der Centralstaatsbehörde. Ein von ihr bestellter Maire regiert nach Anleitung des Präfekten der Provinz, der von der Stadt gewählte Municipalrath wird nur selten versammelt und hat nur konsultative Stimme, selbst für das Stadtbudget nur Vorschläge. Die Gemeinde ist hier bloß ein Regierungsbezirk, eine

geographische Abtheilung im Staate. Es giebt in der That keine Gemeinden mehr, sondern bloß Lokalitäten. Die Revolution wollte zwar allerdings Freiheit der Gemeinden, sie faßte dieselbe aber nur als Emancipation der städtischen Bevölkerung von ihren städtischen Obrigkeiten und nicht auch als Freiheit der Stadt, dieses gemeindlichen Ganzen, gegenüber der Centralstaatsgewalt. Die Widersetzung gegen Magistraturen, die auf Geburt, Familienprärogative, Kooptation beruhen, war deßhalb der unveräußerliche Kern der neuen Ansicht, von ihr ist man nie abgegangen. Dagegen war man sich keines Verstoßes gegen das Freiheitsprincip bewußt, daß man die anfänglich, besonders von Mirabeau, den Gemeinden zugedachte Sphäre der Unabhängigkeit vom Nationalkonvent aufgab; und selbst, daß man zuletzt auch die Gemeindeobrigkeit durch die oberste Staatsgewalt ernennen ließ. Abstrakte Freiheit und Gleichheit aller Individuen und abstrakter Regierungsmechanismus von der obersten Centralgewalt aus mit seiner Despotie, diese beiden Ziele stehen nicht in tödtlicher geschworener Feindschaft, sie sind beide Kinder derselben neuern Zeitbildung. Die unversöhnliche Feindschaft geht nur gegen alles Geburtsvorrecht außer dem Souverän selbst, und gegen eigne gegebene (nicht gewählte) Gewalt der Lenker eines kleinen Kreises. Den Despotismus eines Kaisers läßt man sich gefallen, das ist aufgeklärt, aber auch die milde Herrschaft eines kooptirten Magistrats verträgt man nicht. Die schon von Turgot angestrebte und in der ersten Zeit der Revolution gepriesene Uebereinanderschichtung von Gemeinde-, Provinzial- und Nationalrepräsentation, wenn auch im Allgemeinen richtig, ist in dieser Auffassung völlig unorganisch, indem dabei Gemeinde, Provinz und Staat als gleichartig aufgefaßt werden, eben alle als bloße Menschenhaufen. Weder die sachliche Verschiedenheit der Aufgaben, noch die Verschiedenheit der Verfassungsprincipien für diese

verschiedenen Kreise enthält dann ihre richtige und vollständige Würdigung. Wir stellen dem Institute des Staates mit seiner Aufgabe höherer sittlicher Ordnung und seiner gegebenen Autorität, dem Königthum, die Gemeinde gegenüber mit der Aufgabe der Versorgung eigner (örtlicher) Interessen und mit selbstgewählter Obrigkeit. Dort aber ist Alles Herrschaft des Volkes für das Interesse des Volkes, und da ist allerdings kein Grund, warum nicht die zwanzig Millionen Franzosen in allen Dingen den wenigen Tausenden der einzelnen Gemeinde Vorschrift geben sollen. — Die französische Centralisation gewährt die Einheit und Kraft der Staatslenkung, zernichtet aber die lebendigen Impulse wie die Eigenthümlichkeit des Gemeindeverbandes, ihre Erfolge bewähren sich daher meistens nur in der materiellen Sphäre (Eisenbahnen, Straßen u. s. w.), in der es jener nicht bedarf. Dazu kommt noch, daß durch sie der Staat in demselben Maaße, als er an Kraft der Ausführung und Umwandlung zunimmt, in demselben an Kraft der Conservation einbüßt, indem die Neuerung, die von der Centralregierung ausgeht, nicht an dem Widerstande der selbstständigen Korporation sich erst zu erproben hat, und sogar die Bewegung gegen die Regierung, die Revolution, wenn sie einmal am Centralsitze durchgedrungen, das Land mit fortreißt.

3. Ein *vermittelndes System*, wie es sowohl in den bewahrten aber modificirten als in den neu eingerichteten Städteverfassungen *deutscher Staaten* sich zeigt, welches beide Principien zu vereinigen sucht. — Nach ihm beruht die Verfassung der Städte zwar auf allgemeinen Staatsgesetzen (auf konstitutionellen Grundsätzen, nicht auf Privilegien), und wird dabei eine Gleichförmigkeit der Grundprincipien angestrebt, aber ohne Individualisirung auszuschließen. Das Rechte wäre es in dieser Hinsicht, die historisch vorgefundene Individualität zu

belassen, die jede bedeutendere Stadt wie jeder Staat haben soll, und nur dem Nothwendig-Gemeinsamen, das man neu feststellt, in den betreffenden Punkten unterzuordnen. Dagegen hat man es in den meisten Staaten umgekehrt gemacht. Man hat zuerst alles Bestehende und Individuelle für aufgehoben erklärt, eine allgemeine Verfassung vorgezeichnet, und nur hinterher gestattet, ja befohlen, daß sich von nun an, auf der Basis dieses Allgemeinen, die Individualität in jeder Stadt bilden solle *). Ferner ist diese Verfassung zwar nicht ein isolirtes unentziehbares Recht der bestimmten Stadt, sondern bloß ein Theil der Staatsverfassung; aber die Städte zusammen sind doch als eine eigne Klasse vertreten, daher im Stande die städtische Verfassung zu schützen, und die individuellen Einrichtungen einzelner Städte sind ein Gegenstand, wenn auch nicht unbedingter Verhinderung, so doch nicht leicht zu übersehenden Einspruchs der Betheiligten. Es besteht zwar ein eignes Stadtbürgerrecht, aber Gesetze der Uebersiedelung. Die Stadt wählt ihre Obrigkeit, aber unter landesherrlicher Genehmigung. Sie hat eine selbstständige Verwaltung, aber auf der Basis der Landesgesetze und unter Einfluß der Staatsregierung, nämlich für ihre eigentlichen Gemeindesachen unter deren Kuratel, für die ihr kommittirten Staatssachen unter deren Oberleitung. Damit ist die Gemeinde ein eigner unvermischter Körper im Staate, aber von der Einheit des Ganzen durchdrungen, selbstthätig für ihr specifisches Gemeindeinteresse, aber der höhern Moderation nicht entzogen.

*) Die preußische Städte-Ordnung von 1808 läßt zwar jeder Stadt ein Statut zu, d. i. einen Inbegriff individueller theils zu erhaltender theils neu einzuführender Bestimmungen; aber sie ist selbst so detaillirt in ihren uniformen Bestimmungen, daß für ein solches Statut keine sonderliche Bedeutung übrig bleibt. Hierin haben die konservirten Städteverfassungen den Vorzug, daß dort die Mannigfaltigkeit der historischen Bildungen anerkannt und nur einem gemeinsam höhern Princip unterworfen ist.

§. 8.

Die frühere Autonomie war angemessen für ihre Zeit, die Gemeinde hatte in bestimmter Periode der Staatenentwickelung den Beruf, Träger von Staatsfunktionen zu seyn, wie ihn in noch früherer Periode und in anderer Weise die Familie hatte (das patriarchalische Zeitalter). Was haben damals die deutschen Städte in der Sphäre der Polizey geleistet, als noch die Staaten (Fürsten) dafür keine Fähigkeit und keine Absicht hatten. Sie ist aber eben deßhalb nicht mehr angemessen, da diese Periode vorüber ist. Die französische Centralisation ist zu allen Zeiten verwerflich. Das vermittelnde System ist für die Gegenwart und namentlich den Zustand Deutschlands das im Wesentlichen entsprechende Verhältniß. Aber gewiß darf die Centralisation, wenn auch nicht ein entgegengesetzter Weg einzuschlagen ist, nicht weiter getrieben werden. Die Selbstthätigkeit in diesen kleinen Kreisen ist eben die Grundlage aller wahren freien Verfassung. Es ist unnatürlich, daß das Volk an der Gesammtlenkung des Staates Theil nehme, wenn ihm die Theilnahme, bez. eigne Versorgung seiner nächst liegenden Interessen entzogen ist. Landstände dürfen nicht administriren, aber Gemeinden, Distrikte, ja bis zu gewissem Grade Provinzialgenossen, sollen in ihrem Bereiche administriren. In diese Selbstverwaltung der kleinen Kreise setzte auch Möser, wenn ich anders seinen Geist richtig verstanden habe, vorherrschend die öffentliche Freiheit.

Mit unserer Ausführung übereinstimmend ist die Ansicht Toqueville's. Nach ihm ist eine gouvernementale und eine administrative Centralisation zu unterscheiden; die erstere sey nothwendig und bestehe daher auch in England und Nordamerika, die letztere dagegen sey ein Uebelstand und der Mangel, durch welchen Frankreich hinter diesen beiden Ländern zurückstehe. Unter „administrativ" versteht eben Toqueville auch

nur das örtliche Interesse, obwohl es administrative Gegenstände giebt, welche dieses weit überschreiten, und die er auch keineswegs den Gemeinden zuweist, sondern eben als gouvernemental bezeichnen würde, z. B. das höhere Bildungswesen.

Der Fortgang in der Geschichte von der frühern Autonomie zur echten Centralisation ist ein Fortgang vom niedern Organismus zum höhern Organismus. Nach älterm Zustande waren die Glieder des Staates, die Städte und Korporationen wie die Grundherrschaften, zwar von dem Ganzen getragen, aber nicht von ihm bestimmbar, nicht mit Sicherheit beherrscht und in Bewegung gesetzt, sondern völlig unabhängig — das ist der Charakter des bloß Organischen, oder des niedern Organismus (ähnlich der Pflanze). Nach neuern Staatsprincipien sollen sie zwar eine selbstständige freie Thätigkeit für ihren Kreis behalten, aber der Einen Staatsherrschaft unterworfen, von ihr umschlossen und bestimmbar seyn, und das ist der Charakter des höhern Organismus, des Leibes, der einem Geiste, d. i. einer Persönlichkeit oder einem sittlichen Reiche, als Träger dient und daher selbst völlige Einheit, Centralbeherrschung seiner Glieder besitzt *). Diesem höher Organischen (dem Leibe) ist nun scheinbar der Mechanismus verwandt, der eine ähnliche Einheit enthält, aber nur dadurch, daß er alles eigne Leben der Theile vernichtet, sie zu bloßen Mitteln und Instrumenten her-

*) Das sind nicht bloße Bilder, es sind Begriffe. Ist es gestattet, den Begriff des Organismus, der der physischen Welt angehört, auf die sittliche Welt zu übertragen als einen allgemeinen Begriff, wie er jetzt von Jedermann gebraucht wird, so muß das nicht minder gestattet seyn auch von der Unterscheidung des bloßen Organismus und des Leibes, die für die physische Welt Niemand läugnen kann, und die nicht minder auch für die sittliche besteht. Organismus, Mechanismus und Leib sind der tiefere wissenschaftliche Ausdruck für jene drei Systeme, die Beleuchtung ihres innersten Wesens.

absetzt. Jenes ist die wahre Centralisation, welche ein Beruf der Zeit ist, dieses die falsche, die man seit Ende des vorigen Jahrhunderts ausführte. Dagegen das Streben nach Rückkehr zur alten Autonomie beruht auf dem Irrthum, das bloß Organische für höher zu halten als das Leibliche und Persönliche, als die Einigung für und zu einem sittlichen Reiche.

Zweites Kapitel.

Die Stände.

§. 9.

Das Volk entfaltet verschiedene Arten von Thätigkeiten für die verschiedenen in seinem Gesammtziel begriffenen Zwecke, die sich dann organisch wieder wechselseitig bedingen und ergänzen. Danach sondern sich die Menschen in Klassen für eine jegliche dieser Thätigkeiten — *Theilung der Arbeit*. Die Pflege derselben wird ihnen zum besondern *Lebensberufe* und bestimmt daher auch ihre Lebensstellung. Das sind die *Stände*. *Stand ist demnach der besondere Lebensberuf für das Gemeinleben, der auch die Lebensstellung derer, die ihm obliegen, bestimmt*. Die Bestimmung (τέλος) der Stände aber ist die *vollkommene Versorgung* einer jeglichen zum Gemeinleben erforderlichen Thätigkeit, nicht minder jedoch auch — nach dem Principe der Persönlichkeit — daß *der Mensch* in ihr seine *Befriedigung* und seine *Würde* finde.

Nur jener Beruf bildet hiernach einen Stand, welcher eine unmittelbare und regelmäßige Einwirkung auf das Ganze hat, welcher mit Träger des allgemeinen Zustandes ist, so daß durch ihn auch die ganze Stellung in der Gemeinschaft dauernd bestimmt

ist. Eine Thätigkeit, die nicht fürs Gemeinleben wirkt und wirken soll, z. B. die eines Privatgelehrten, bildet keinen Stand. Aber auch nur die Hauptarten der Thätigkeit, in welche das Volksleben als objektives gemeinsames sich entfaltet, und die daher immerwährend bestehen und von einer größern Menschenzahl betrieben werden, sind fähig einen Stand und Standesberuf zu bilden. Erst auf den Grundlagen derselben ergiebt sich der individuelle Beruf, der auch deßhalb nichts Allgemeines und Immerdauerndes in sich trägt, sondern sich auf das Leben des Individuums beschränkt (z. B. Niebuhrs, die römische Geschichte zu beleuchten). Nur erstere gehören daher der objektiven Ordnung, dem Rechte, an, letzterer dagegen der Moral.

Der Begriff des Standes im rechtlichen Sinn schließt nun aber auch das ein, daß diese besondere Lebensstellung in Folge des besondern Lebensberufes nicht bloß eine thatsächliche, sondern auch eine rechtlich festgestellte sei. Die großen Grundbesitzer z. B. werden thatsächlich immer einen Stand bilden im Unterschiede der Gewerbtreibenden; aber rechtlich bilden sie ihn nur, wenn besondere Rechtsbestimmungen für sie gelten. Es ist nun die Eigenthümlichkeit und der Vorzug des germanischen Rechts, daß es die Menschen in der Unterscheidung ihres Lebensberufes, also ihres Standes, auffaßt und diesem rechtliche Folgen beilegt. So hat es ein Standesrecht ausgebildet, d. i. nicht bloß verschiedene politische Rechte für mehrere Stände, sondern auch in noch ausgedehnterer Weise verschiedene privatrechtliche Bestimmungen, wie sie für den Lebensberuf derselben passen. Das Römische Recht enthält nur Anordnungen über bestimmte Geschäfte, z. B. Handels-, Mäckler-, Fuhrmannsgeschäfte, dagegen das deutsche Recht enthält Anordnungen über die Personen, welche diese Geschäfte zu ihrem Lebensberuf haben z. B. Kaufleute, Mäckler, Fuhrleute, so daß dieselben

für andere Personen nicht eintreten, auch wenn sie dieselben Geschäfte vornehmen — und das mit Recht, weil diese Geschäfte als regelmäßige und erklärte Standesbeschäftigung eines Menschen wirklich eine andere rechtliche Würdigung und Behandlung verdienen.

§. 10.

Solche Theilung der menschlichen Arbeit, deren Folge die Stände sind, liegt in der Idee des menschlich-irdischen Daseyns. Allein der wirkliche Zustand der Stände ist nicht bloß durch die Theilung der Thätigkeit bestimmt, sondern noch durch eine andere Ursache, durch den Kampf des Menschen mit der Natur — den Fluch der Arbeit (Genesis III. 19.), d. i. daß die äußere Welt und selbst die eigenen innern Kräfte der menschlichen Absicht hartnäckig widerstreben und nur mühsam dienstbar gemacht werden. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen," das gilt nicht bloß von der niedrigern Thätigkeit, der Gewinnung des leiblichen Bedürfnisses, es gilt mehr oder minder von allen menschlichen Bestrebungen. Es giebt kein Ziel, das nicht im Schweiße des Angesichtes verfolgt werden müßte. Selbst in den geistigsten Gebieten, in Kunst und Wissenschaft, wird jeder Besitz nur durch Anstrengung errungen. Daraus entspringt die Mangelhaftigkeit des socialen Zustandes: fürs erste der *Particularismus der Stände*, daß sowohl die Bildung als die Lebensstellung überwiegend, statt durch das universelle Wesen des Menschen, durch das einseitige Gepräge des Standes bestimmt werden, — fürs andere die *Scheidung* der menschlichen Gesellschaft in *zwei Klassen*, der einen, die dem höhern Geistigen zugewendet, und der andern, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Existenz angewiesen ist. Dieß ist die Grundlage des Unterschieds geehrter und verachteter Kasten

im Orient, des Adels und des Volks im ältern Europa, der höhern und niedern Stände überall und zu allen Zeiten — endlich des Pauperismus.

Dieser Zustand entspricht nicht der Idee des menschlichen Daseyns. Denn die eigne Thätigkeit und Hervorbringung ist allerdings eine Freude und eine Ehre; aber diese Mühsamkeit, diese Dürftigkeit des Erfolges und die Verkümmerung oder zum wenigsten Beschränktheit zahlreicher Menschenklassen ist weder das eine noch das andere. Deßhalb soll er je mehr und mehr überwunden werden, daß der Partikularismus der Stände durch das höhere universelle menschliche Wesen gemildert werde (die Allseitigkeit der Bildung und Einsicht, die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung), — und daß die niedern Stände gehoben werden, sowohl persönlich durch Sitte und Bildung, als nach ihrem Stande selbst durch das Bewußtseyn der höhern Weihe, die in jedem menschlichen Berufe liegt und den, welcher ihn mit diesem Sinne betreibt, sittlich adelt. Dieß ist auch in zunehmendem Maaße erreicht worden durch das Christenthum und die christliche Gesittung. Aufgehoben aber kann dieser Zustand nicht werden, so lange die irdischen Bedingungen dauern. Es gehört deßhalb zu den Täuschungen der Revolution, daß sie den Unterschied der Klassen aufzuheben unternahm. Sie wollte damit die irdischen Bedingungen überfliegen und jenen Fluch der Arbeit durch menschliche That d. i. rechtliche Einrichtung austilgen, den nur Gott selbst hinwegzunehmen vermag. Ihre Absicht, daß der verschiedene Beruf durchaus nicht mehr die Lebensstellung bestimme, sondern bloß in der Verschiedenheit der Verrichtungen bestehe, (General, Minister, Schuster, Schneider und Friseur bloß und lediglich Bürger seyen), ist durchaus nur in Form und Titel erreicht worden, aber nicht in der That; denn wenn auch der Adel aufgehoben wurde, der Unterschied des Reichthums und

der Arbeit befestigt dennoch unvertilgbar eine Kluft zweier Klassen. Vollends aber eine Verkehrung der Dinge — die Karrikatur christlicher Idee — ist es, wenn der Stand der mechanischen Arbeiter im extremen Gegensatze zur frühern Zeit gerade als der höhere, als das eigentliche Volk aufgefaßt wird, wohin selbst jetzt noch die liberale Meinung, ja selbst die Feier der Poesie in Frankreich vielfach gerichtet ist. — Durch die ganze Geschichte herab wird es als der höhere Stand betrachtet, der körperlichen Anstrengung und der niedern Arbeit enthoben zu seyn. Das beruht auf der tiefen Wahrheit, daß die ursprüngliche und ewige Bestimmung des Menschen nicht Arbeit solcher Art sondern freie geistige Existenz und Thätigkeit ist. Die sittlich-intellektuelle Beschäftigung des Kriegs und der Regierung oder des Kultus und der mühelose Besitz von Land gelten deßhalb allein als des Menschen würdig. Die antike Welt zeigt uns das Aeußerste dieser Auffassung. So behauptet Aristoteles, ein wohl verfaßter Staat dürfe Handwerkern nicht das volle Bürgerrecht gewähren, eben so schließt Platon die arbeitende Klasse von der Regierung aus. Deßgleichen durch das ganze Mittelalter gilt der Adel als ein erhabener Stand von ausschließlicher Vollehre über dem Bürgerstand, und unter Milderungen hat das bis in dieses Jahrhundert fortgedauert. Wie das Christenthum die Sünde gesühnt hat, so hat es auch die Arbeit ihrer Unehre enthoben. Ja es hat den Zustand der Arbeit und Anstrengung, der, an sich und ewig betrachtet, nicht seyn sollte, zum Mittel einer um so größern Bewährung der sittlichen Kraft des Menschen gemacht. Eine erleuchtetere Einsicht, die sich aus dem Schooße christlicher Gesittung allmählig erhob, hat denn dem Handwerk seine richtigere Würdigung ertheilt. Auch das Gewerbe enthält, je in verschiedenem Grade, geistige, theils intellektuelle, theils künstlerische Thätigkeit, und der Beweggrund, die Familie zu er-

nähren, das Bedürfniß der Mitbürger redlich zu befriedigen, endlich an sich treffliche Waare zu verfertigen, ist nicht minder sittlich als der, das Vaterland zu vertheidigen und ihm zu rathen. Die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung und Ehre ist darum eine Anforderung wahrer christlicher Gesittung. Allein sind auch alle Beschäftigungen ehrenhaft, so gibt es doch höhere und geringere Beschäftigungen, und ist das staatsbürgerliche Recht Allen gleich, so können und sollen doch die Unterschiede in der geselligen Sitte nicht aufhören. Die bloß mechanische Beschäftigung und der Mangel an Bildung, der sich mit ihr verbindet, wirkt eine thatsächliche Unterordnung nach Naturgesetzen, und es ist keineswegs eine sittlich politische Anforderung, dieselbe künstlich gewaltsam aufzuheben (égalité, fraternité). Nach der christlichen Gesittung sollen diese Unterschiede zwar nicht als rechtliche, aber als thatsächliche, welche die Natur wirkt, fortbestehen, und die Menschen durch freie That, d. i. durch die tiefere Würdigung, die sich über sie wegsetzt und überall nur den Menschen erblickt, sie ausgleichen; nach der revolutionären Gesittung sollen sie mechanisch aufgehoben werden, daß es keiner Demuth des Höhern mehr bedarf. Aehnlich wie nach christlicher Gesittung die Vermögensunterschiede fortbestehen und die Reichen den Armen mittheilen sollen, nach revolutionärer (d. i. folgerichtig communistischer) Gesittung dagegen von vorn herein Gleichheit des Vermögens bestehen soll, welche die Mittheilung ausschließt. Darum nach christlicher Sitte eine Anforderung an den Reichen, zu geben, und an den Höhern, seine höhere Stellung zu vergessen, nach revolutionärer Sitte eine Befugniß des Armen, zu nehmen, des Geringen, sich gleich zu stellen. Der Mensch, der die geringere Beschäftigung treibt, kann in seiner Demuth viel höher stehen, als der, welcher der edlen obliegt, und Gott sieht gerade das Niedrige an; aber das ist eben ein Beweis mehr, daß es an sich das Nied-

rigere ist. Christi Geburt wurde den Hirten offenbart und nicht den Priestern; aber daß der Hirtenstand ein höherer Stand sey als der Priesterstand, folgt daraus nicht, sondern das Gegentheil. Das christliche „Obschon" wird in der modernen Würdigung zum „Weil". Der (blos mechanische) Arbeiter pocht darauf, daß er, weil er Arbeiter ist, der eigentlich Berechtigte in der Gesellschaft sey. So schlägt überall die tiefste Wahrheit in den äußersten Irrthum über. Daß der Arbeit die höhere Ehre gebühre, ist nur dann richtig, wenn unter Arbeit nicht die Anstrengung, sondern die produktive Thätigkeit verstanden wird, jene nimmt nur unser Mitgefühl, nicht unsere Hochachtung in Anspruch. Ein Gelehrter darf sich nicht auf seine Nachtwachen, sondern nur auf den Werth seines Werkes berufen, und kaum wird man den Handlanger, der die größere Anstrengung hat, höher achten als den Aufseher und zuletzt den Principal, der die Arbeit geistig leitet. Deßgleichen daß der Produktion die höhere Ehre gebührt gegenüber der bloßen Konsumtion, ist richtig, wenn man unter Produktion jede förderliche Einwirkung für das Gemeinwesen und nicht bloß die materielle versteht. Beschäftigung mit Regierung oder Krieg ist kein unproduktiver Zustand in diesem Sinn, und warum der Grundherr, der, ohne ein Feld zu bewirthschaften, von Pacht und Erbzins lebt, weniger produktiv und achtbar seyn solle als der Tabakfabrikant, der von dem Profit des Schweißes seiner Arbeiter lebt, ist nicht abzusehen. Was solcher Würdigung zu Grunde liegt, ist nicht bloß der Gedanke der Gleichheit, sondern auch der materialistische Sinn, der die Güter für materiellen Genuß und darum auch ihre Produktion für das Höchste hält. Jene Widersetzung gegen die bloß konsumirenden Klassen hatte ihren guten Grund und ihre Berechtigung, als noch eine Geburtsklasse das Vorrecht auf die geistigen Thätigkeiten, auf Civil- und Militairämter oder ständische Repräsentation hatte, und

ein rechtlicher Unterschied der Ehre bestand. Wo dieses beseitigt ist, da hat sie keinen Erfolg mehr als eine Ueberschätzung der materiellen Güter und der materiellen Produktion.

Die Frage, welche Aristoteles aufwirft, ob es besser sey, daß der einzelne Mensch durch allseitige harmonische Bildung, oder daß das Gemeinwesen durch einseitige und dadurch gesteigerte Ausbildung der Menschen die höhere Vollendung erreiche, hat unser Zeitalter thatsächlich beantwortet. Der Mensch soll nach seinem Seyn und Wesen eine harmonische Bildung erhalten, weil er als Persönlichkeit seinem Seyn und Wesen nach absoluter Zweck ist; aber seine Thätigkeit und Fertigkeit soll auf einen bestimmten Theil der Gemeinthätigkeit ausschließlich gerichtet seyn, weil seine Thätigkeit das Ganze zum Zweck hat. Diese beiden Ziele stehen dann nicht mehr in Widerspruch, sondern im Gegentheil, fördern sich wechselseitig.

§. 11.

Die Stände scheiden sich in zwei Hauptklassen, öffentliche und Privatstände; jene, deren Thätigkeit unmittelbar für das Gemeinwesen als Ganzes wirkt, insbesondere zu dessen Lenkung, und daher auch nur im Namen des Gemeinwesens erfolgt und durch dasselbe bestimmt wird; diese, deren Thätigkeit zunächst nur im Einzelnen und auf andere Einzelne wirkt, erst mittelbar dem Erfolge nach und im Großen und Ganzen ergänzendes Glied des Gemeinwesens ist, deßhalb auch aus und nach freiem Antrieb der Individuen vor sich geht.

Die öffentlichen Stände (Beamte, Geistliche, Militair) bilden eben deßhalb kein System in sich, da jeder vielmehr seinen Ursprung und seine Existenz unabhängig von den andern in der Institution oder der Sphäre derselben hat, der er dienen soll. Von ihnen wird denn auch erst an diesem Orte zu handeln seyn.

Die Privatstände aber bilden ein System, ein in ihm selbst geschlossenes Ganzes, denn sie dienen einer und derselben Bestimmung: der Befriedigung des Lebensbedürfnisses, daher insbesondere der Vermögenserzeugung.

Die menschliche Gemeinschaft erzeugt selbst durch eigne Thätigkeit ihr Vermögen, die Mittel für ihren Bedarf, aber, wie alle menschliche Thätigkeit, auf der Basis eines Stoffes, dessen, was die Natur gewährt. Das System der Privatstände ist daher der reale *) Fortgang dieser Thätigkeit von dieser Basis aus. Es ist einfach das folgende:

1) Die Gewinnung der natürlichen Stoffe durch Pflege der Natur — Grundbesitz und Ackerbau.

2) Die Formung und Verarbeitung dieser Stoffe durch menschliche That, wodurch sie dem menschlichen Gebrauche assimilirt werden — Gewerbe.

3) Die Beherrschung, d. i. Vertheilung und Umlauf dieser Güter unter die menschliche Gemeinschaft — Handel. Dieß sind die Grundstände der Gesellschaft. Auf ihrer Basis stehen dann die Stände, die durch bloß geistige d. i. stofflose Thätigkeit den Bedürfnissen ihrer Mitbürger dienen: Aerzte, Advokaten, Lehrer, Künstler.

§. 12.

Die Privatstände in ihrer wechselseitigen Ergänzung sind der bürgerliche Verband, oder die „Gesellschaft" im

*) Hegel entwickelt es aus einem logischen Fortgange, den Kategorien des Substantiellen (Grundbesitz), Reflektirten (Gewerbe und Handel) und der Einheit beider (allgemeiner d. i. Beamtenstand). Wie die Entwicklung selbst das Specifische der Stände nicht zur Grundlage hat, so kommt sie zu dem unpassenden Resultate, die Privatstände und einen öffentlichen Stand als die Glieder Eines Systems zu verbinden.

Unterschiede des Staates. Seine Bestimmung ist die wechselseitige Befriedigung des Bedürfnisses, während die Bestimmung des Staates in Realisirung höherer sittlicher Ideen besteht. Darauf gründet sich die Unterscheidung der bürgerlichen und der politischen Rechte *). An dieser höhern sittlichen Aufgabe nämlich können nur die Vollbürger Theil nehmen, d. i. die dem ganzen sittlichen Elemente der Nation, namentlich der Religion desselben angehören; dagegen an der Befriedigung der eignen Bedürfnisse und dadurch im Gesammterfolg auch des Bedürfnisses der Mitbürger können füglich auch Andere Theil nehmen.

Sowohl die staatsrechtliche Unterscheidung von politischen und bürgerlichen Rechten als auch die staatswissenschaftliche Unterscheidung von „politisch" und „social" sind von Frankreich ausgegangen. Hiervon ganz verschieden ist Hegels Unterscheidung zwischen „bürgerlicher Gesellschaft" und „Staat". Wir verstehen, an die französischen Begriffe uns anschließend, unter „Gesellschaft" lediglich die Vertheilung der Thätigkeiten, der Lebensberufe und die menschlichen Stellungen in Folge derselben, unter Staat dagegen die höhere Beherrschung nach sittlich-verständigen Zwecken, in der allerdings die Ordnung der Gesellschaft selbst auch mit begriffen ist. Hegel dagegen versteht unter „Gesellschaft" Alles, was zum Vortheil der Menschen abzweckt oder gereicht, ja Alles, wobei nur die Menschen noch als Einzelne gedacht werden, im Gegensatze des Staates, dessen Begriff er ja darin findet, daß die Menschen in dem Ganzen (der Substanz) aufgehen. Danach rechnet er in seine „bürgerliche Gesellschaft" nicht bloß den bürgerlichen Verband in unserm

*) Auch der Begriff der attischen μέτοικοι und der deutschen Schutzverwandten hat dieselbe Grundlage. —

Sinne, sondern auch die ganze Verwaltung („Polizey"), ja die ganze Rechtsverfassung" (Rechtsphil. §. 157 und §. 258), weil nämlich diese das Wohl und die Rechte der Menschen (also die Menschen als gesonderte Subjekte gedacht) zur Aufgabe haben,— (auf die Strafrechtspflege würde übrigens selbst dieß nicht passen), und als „Staat" bleibt ihm nach seinem eigenen deutlichen Ausspruch nichts übrig als die Verfassung, d. i. die Organisation der Gewalt, weil hier und nur hier der Begriff des Einzelnen verschwindet und nur das Ganze sich herausstellt. Diese Unterscheidung ist nun wie von bloßen logischen Bestimmungen hergenommen, so auch nicht die Sache treffend gleich jener obigen, sie ist aber überhaupt unnatürlich. Nach ihr würde der Bau des Staates „Staat" und seine Wirksamkeit „Gesellschaft" seyn. Es soll das eine Korrektur des frühern Naturrechts seyn, das den ganzen Begriff des Staates in den Schutz der Rechte des Menschen, also die Rechtspflege, setzte. Allein wenn es auch richtig ist, daß der Staat nicht ausschließlich in Rechtspflege besteht, so ist doch die Rechtspflege als die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit eine der wesentlichsten Seiten des Staates, und kann das Recht in keiner Weise als *soziales* Institut betrachtet werden, sondern der Rechtsverkehr ist eine bloße *private* und die Rechtspflege ist eine *staatliche* Thätigkeit.

Zwischen diesem bürgerlichen oder socialen Verbande und dem politischen Verbande ist ein sehr enger Zusammenhang. Der innere Zustand der Stände, ihr wirthschaftlicher Zusammenhang so wie ihre privatrechtliche Berechtigung, ist von nothwendigem Einfluß auf Verfassung der Landesvertretung, auf Gerichtsverfassung, auf Einrichtung der Verwaltung (Autonomie, Patrimonialgewalt, Büreaukratie), selbst auf Stellung des Königs und Hofes. Allein um deßwillen darf doch nicht der ganze politische Zustand, die Staatsverfassung, bloß als Aus-

fluß des socialen betrachtet werden. Staat und Staatsverfassung haben noch eine andere selbstständige Bedeutung, sie sind nicht bloß für die Produktion des Vermögens und Befriedigung des Bedürfnisses vorhanden, und haben deßhalb auch ein selbstständiges Bildungsprincip in sich, das nicht durch die Gestalt der socialen Zustände schon gegeben ist, ja oft ebenso sehr diese selbst erst bestimmt. Eine Staatsphilosophie als allgemeine Socialtheorie (Eisenhardt) ist deßhalb ein Weg, neue Seiten zu beleuchten, aber nicht, den Kern der Sache zu treffen und sie zu erschöpfen. Wie man bis auf die neuere Zeit die Verfassung blos aus ethischen oder rechtlichen Grundsätzen deducirte, ohne alle Rücksicht auf wirthschaftliche und ständische Elemente, so ist jetzt die Neigung zu einer andern Einseitigkeit, sie als bloßen Ausfluß des wirthschaftlichen Zustandes zu betrachten.

§. 13.

Die Vermögenserzeugung, wie sie von diesen Ständen ausgeht, als Versorgung des nationalen Bedürfnisses, ist Gegenstand der Wissenschaft der Nationalökonomie.

Die Ordnung dieser Vermögenserzeugung und die Wissenschaft derselben hat ihr oberstes (philosophisches) Princip in der ethischen Bedeutung der materiellen Güter. Wir haben wissenschaftlich zu begründen versucht (I. §. 38.), daß diese nicht bloß Mittel für Erfüllung sittlicher Pflichten sind, sondern einen selbstständigen Werth in sich haben als die Befriedigung, welche ein naturgemäßes und sittlich bestätigtes Streben der Persönlichkeit ist, daß aber ihr Werth doch immer ein untergeordneter ist gegenüber der Sitte und den geistigen Banden, daß sie nicht zum absoluten Zweck, nicht zur höchsten Befriedigung werden dürfen, sondern im Bande und unter der Herrschaft höherer Güter bleiben müssen. Es ist die natürliche menschliche Versuchung, der Befriedi-

gung durch sinnliche Güter zu verfallen (der praktische Epikuräismus, wie die ethischen Systeme, welche den sinnlichen Genuß, oder sey es auch die Befriedigung überhaupt, zum Princip der Ethik machen). Das Streben, dagegen zu wahren, die Freiheit über sie zu behaupten, hat vielfach zu einem andern Abweg geführt, dazu nämlich: die Losreißung von ihnen, die allerdings als ein innerlicher Akt der Befreiung erfordert wird, als einen permanenten äußern Zustand zu fordern, also die Befriedigung durch materielle Güter gänzlich zu verwerfen. (Stoicismus, klösterliche Ascese). Die volle freie menschliche Stellung aber ist die, Befriedigung zu nehmen, aber mit der gesammten geistig sittlichen Existenz über ihr zu stehen. Dies ist die christliche und namentlich die evangelische Lebensanschauung. Der Bußprediger Johannes aß nicht und trank nicht, aber der Erlöser aß und trank. Mit dem Streben nach Befriedigung durch sinnliche Güter geht dann Hand in Hand das Streben nach ihrem Erwerb. Es ist in demselben Maaße und in derselben Weise sittlich gerechtfertigt bez. geboten wie jenes, und hängt von dem Grade der sittlichen Förderung des Menschen ab, welchen Raum es in seiner Lebensthätigkeit einnimmt.

Die ethische Bedeutung der Güter für die Einzelnen ist nun nothwendig auch die für die Nation. Wir begegnen deßhalb auch hier denselben Gegensätzen. Das Alterthum zeigt uns Beispiele von Abwerfung des nationalen Güterbesitzes und Gütergenusses, damit das höhere politische Leben nicht dadurch beeinträchtigt werde, die Befriedigung dürfe nur in der Vaterlandsliebe, dem Kriegsruhm und Aehnlichem gesucht werden, nicht in Besitz und Privatgenuß. Im äußersten Extrem dazu steht die neuere Socialtheorie, welche den Genuß, die sinnlichen Güter, für das Höchste, für den absoluten Zweck des Menschengeschlechts ansieht und alle sittlichen Verhältnisse, Ehe und Staat, als

bloßes Mittel für ihn betrachtet. Das ist nicht mehr eine bloß einseitige, sondern eine geradezu sittenlose Lehre. Aber auch außerhalb der Socialtheorie wird wenigstens die Produktion der materiellen Güter (deßhalb zuletzt, wenn gleich unausgesprochen, auch der Genuß derselben) als die entscheidendste Rücksicht der Gesellschaft betrachtet, nach welcher die Gestaltung der bürgerlichen und politischen Welt sich richten soll. Das richtige ethische Verhältniß ist aber auch hier dieses: Die Mittel der materiellen Befriedigung sind ein Gut und Zweck an sich, und ihre vermehrte Erzeugung ist daher eine Aufgabe, die an sich keine Gränze hat; aber sie muß in Beziehung und Unterordnung bleiben zur sittlich politischen Gesammtexistenz der Nation. Diese aber besteht darin, daß die einzelnen Familien und daß die vermögenerzeugenden Stände in einer Lage erhalten werden, in der sie ein sittliches Leben führen und ihren Beruf für Gesellschaft und Staat würdig erfüllen können. Danach ist denn nicht der Reichthum des Landes in abstracto, sondern das gesicherte Auskommen der bestimmten Familien das Ziel, und nicht die unendliche Steigerung der Produktion der Güter, sondern zugleich deren richtige Vertheilung und vor Allem die Nachhaltigkeit der producirenden Klassen das Mittel. Danach müssen ferner diese producirenden Klassen überall nach ihrer ganzen persönlichen Existenz in Betracht kommen, d. i. nicht blos ihre vermögenerzeugende Thätigkeit für sich allein (die wirthschaftliche Seite), sondern zugleich die Gesinnung und die Macht für das Gemeinwesen, die sich mit ihr verbindet (die politische Seite). — Führt uns das oberste ethische Princip der Vermögenserzeugung zu diesem Resultate, so bestätigt sich dasselbe nicht minder durch ihr eignes organisches Gesetz. Denn nach diesem kann es nicht darauf ankommen, zunächst die möglichst meisten Güter zu erzeugen, sondern zugleich die Organe der Erzeugung nachhaltig zu bewahren, d. i.

die Familien und die Stände. Jene ins Unendliche gesteigerte Produktion, von allen andern Rücksichten losgerissen, wenn sie die producirenden Klassen selbst je mehr und mehr aufreibt (den Gegensatz von Geldfürsten und Proletariern stets noch steigert), muß damit endigen, daß kein Absatz mehr da ist und darum die Produktion selbst aufhört.

Die Entwickelung der Wissenschaft der Nationalökonomie, die mit Adam Smith ihre Vollendung erhielt, hat die große, der frühern Zeit ganz fremde Einsicht in die Naturgesetze der Gütererzeugung zu Tage gefördert. Aber sie faßt das Vermögen (dieß bloß Sächliche) isolirt als absoluten Zweck und in abstracto als das von der Gesellschaft für die Gesellschaft erzeugte Vermögen. Es ist in dieser Hinsicht einerlei, ob man das Nationalvermögen im Gelde sucht, d. i. in der größten Summe, welche nach Abgleichung von Ein- und Ausfuhr jährlich ins Land fließt (Merkantilsystem), oder in der Naturproduktion, der größten Masse Naturerzeugnisse, welche der Boden erträgt (physiokratisches System), oder der Arbeit, der größten Masse der Güter, welche durch menschliche Thätigkeit in die Welt gesetzt werden (Industriesystem). Von diesem Standpunkt aus ergibt sich als Ziel die unendliche Steigerung der Produktion und als Mittel die unbedingte Freiheit der Produktion und des Verkehrs, indem diese durch die Konkurrenz die Kräfte der Produktion am meisten spannt. Nur das Merkantilsystem, als der roheste Anfang der abstrakten nationalökonomischen Lehre, ist nicht zu diesem Resultate, das die nothwendige Konsequenz ist, fortgeschritten. Vom sittlichen und darum auch vom ächt politischen Princip ist damit die Nationalökonomie gelöst. Daß der Eigennutz des Einzelnen beschränkt wird zum Vortheil der gleichen Erwerbmöglichkeit der Andern, was neuere Nationalökonomen häufig als das sittliche Princip ihrer Wissenschaft bezeichnen, ist so

wenig ein sittliches Princip, als die Beschränkung der individuellen Freiheit für die gleiche der Uebrigen (Maxime der Koexistenz) ein solches in Beziehung auf das Recht ist. Der Erfolg aber bei Verwirklichung der Lehre wäre zunächst allerdings ein großer Ueberfluß der Güter im Volke, jedoch bei der gegenseitigen Ueberbietung und Verschlingung die Anhäufung derselben in der Hand einzelner Reicher und Verarmung der größern Masse. Es war deßhalb ein bedeutender Fortschritt, daß Sismondi den Gedanken geltend machte, es komme nicht bloß auf die Masse der producirten Güter an, sondern auch auf ihre richtige Vertheilung. Indessen ist auch mit der Rücksicht auf Vertheilung noch nicht der volle Gesichtskreis der Nationalökonomie erschöpft. Die Aufgabe und bereits begonnene Richtung derselben ist deßhalb die organische Auffassung, wie das Nationalvermögen aus einer Gliederung specifischer Organe, nämlich der Stände, hervorgeht und in der Erhaltung dieser Organe, nämlich der sittlichen und ökonomischen Kraft dieser Stände und der Familien, aus welchen sie bestehen, eben so sehr seine Bestimmung als das Mittel für dieselben hat*).

*) Den sittlichen Gesichtspunkt, welchen diese Entwickelung der Nationalökonomie unbeachtet ließ, haben ausgezeichnete Schriftsteller geltend gemacht. „Man muß empfehlen, sagt Burke, die Geduld, die Frugalität, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion. Alles andere ist nichts als Betrug und Lüge.“ „Die Zahl der wohlhabenden Familien, sagt Niebuhr, muß nach einem ganz andern Maaßstab geschätzt werden als der Nationalreichthum, und dieser Maaßstab ist kein anderer als der Besitz eines unverschuldeten sichern Eigenthums für die größte mögliche Zahl der Bürger und eines für das wahre Bedürfniß reichlich genügenden Einkommens, daher die Wohlhabenheit nothwendig von frugalen Sitten abhängt. Nimmt die Zahl der auf diese Weise Wohlhabenden ab ..... so ist ein solches Volk an Wohlstand gesunken, wenn auch der Reichthum ungeheuer stieg, wenn auch die Mittel zu vielfacherem Genuß bei allen Klassen, die nicht verarmt sind, zunahmen.“ Deßgleichen die Nationalökonomen der kontrerevolutionären Schule, Adam, Müller, Villeneuve-

Daß die große Masse des Volkes einen Mittelstand bilde, ist danach der wirthschaftlich und sittlich-gesunde Zustand. So die Erhaltung eines Standes selbstständiger kleiner Landwirthe (Bauern), die ein, wenn gleich beschränkteres so doch nicht verkümmertes Leben zu führen im Stande sind, im Gegensatze zu großen Güterbewirthschaftern und Taglöhnern, die Erhaltung eines Gewerbstandes kleiner bemittelter Meister im Gegensatze zu Fabrikherren und Fabrikarbeitern. Dieß ist das Ziel, und da es sich nicht von selbst erreicht, so muß durch Gesetzgebung, wenn auch so schonend als möglich, darauf hingewirkt werden. Nun kann zwar vermöge der individuellen Freiheit, die für die Vermögenssphäre gilt (III. §. 14.), direkt einem Individuum (subjektiv) Art oder Maaß seiner Produktion, Konsumtion oder seines Besitzes vorgezeichnet werden, wie dieß im Alterthum wohl sich findet und wie dieß die neue Socialtheorie in ihren Träumen sich ausspinnt. Allein die (objektive) Einrichtung der Vermögensbetriebe selbst darf und soll nach jenem öffentlich gemeinsamen Ziel der Volksökonomie geregelt und dafür der Einzelne beschränkt werden. Daran möchte jetzt wohl Niemand mehr zweifeln, daß die Gegenstände menschlicher Befriedigung, die, vor und ohne alle menschliche Thätigkeit vorhanden, von der Natur zur Deckung des Bedürfnisses für die Gemeinschaft, nicht bloß für die Einzelnen, für die Reihe der Generationen, nicht

---

Bargemont. In wiefern diese die wahre Errungenschaft der neuern Nationalökonomie sich angeeignet oder dieselbe eingebüßt haben, das zu untersuchen liegt zu sehr außer dem Kreise meiner Studien. Ueber den Entwickelungsgang der Nationalökonomie von jenem einseitigen Standpunkte aus und den Zusammenhang dieses Entwickelungsgangs mit dem der Philosophie ist viel Lehrreiches gesagt von Brüggemann in seiner Schrift gegen List. Daß Kant (dieser Vollender des abstrakten Standpunktes) den wahren ethischen Gesichtspunkt in sich schließe, wie hier behauptet wird, muß ich freilich bestreiten. Kant ist nicht die Korrektur von Adam Smith, sondern seine Parallele.

bloß für die Lebenden bestimmt sind, z. B. Waldungen, Bergwerke, der öffentlichen sichernden Anordnung unterliegen, und ohne dieselbe, der Willkühr der Einzelnen überlassen, verschwendet werden würden. Derselbe Gesichtspunkt gilt aber auch nicht minder für den Grundbesitz und für die Gewerbe; hier würde zwar die individuelle Willkühr nicht eine Zerstörung des Objekts wirken, wohl aber eine Zerstörung seiner Zuwendung an die Subjekte (in wechselseitiger Aufzehrung), und das Eine wie das Andere ist zur Befriedigung der Societät gleich erfoderlich.

Die Geschichte zeigt uns denn überall solche sichernde beschränkende Anordnungen, in verschiedener Weise und in verschiedenem Beweggrund. Die Gütergemeinschaft, die sich zum Theil im Alterthum findet (z. B. bei Priesterkasten), beruht darauf, daß hier noch die Individuen gewissermaaßen ungestört Einem höhern idealen sittlichen Zweck dienen, nicht auf einer Rücksicht ihnen gleichen Genuß zuzuwenden, und die Einrichtungen mancher griechischer Staaten wie die Vorschläge mancher griechischer Philosophen beruhen darauf, die sinnlichen Güter und ihre Befriedigung aufzuheben oder doch herabzusetzen, bestehen deßhalb auch nicht in Beschränkungen des Verkehrs, sondern in Beschränkungen des Besitzes, so z. B. das Verbot des Geldes, die Festsetzung eines Maximum, über das hinaus Niemand besitzen dürfe u. dgl. Das jüdische Jubeljahr dagegen enthält die Idee der Vermögensvertheilung in ihrer ganzen Tiefe, wenn auch nicht in einer allgemein gültigen und allgemein ausführbaren Gestalt, nämlich die Sorge, daß jede Familie eine selbstständige Existenz gesichert erhalte. Auch der germanischen Einrichtung ist jenes antike Streben über das Sinnliche zu erheben, gänzlich fremd; sie kennt nicht Verbot und Schranke des Besitzes sondern nur der Veräußerung, zum Schutze der Familie. Allein

das germanische Recht schützt nicht in göttlich aprioristischer Weise jede menschliche Familie, sondern in positiv historischer Weise die, so im Besitze sind. Dort eine Zutheilung an jede Familie und ewig wiederkehrender Rückfall an sie, hier nur ein Verbot der Veräußerung oder Theilung. So werden, die zufällig im Besitze sind, darin erhalten, den Andern wird es gerade noch schwerer zu Besitz zu gelangen. Solcher Uebelstand, besonders bei größerer Bevölkerung, rief nun umgekehrt das liberale Princip der freien Veräußerung und Konkurrenz hervor, damit Mehrere Theil nehmen können. Dieses selbst aber führt zu einem nicht minder schlimmen Erfolge, der Verschlingung des Schwächern durch den Stärkern, daß gar keine Familie mehr geschützt ist. Da kam man zu den Socialtheorien, d. i. Alles der Societät zu vindiciren, die dann Jedem beständig sein Loos und seine Arbeit zuweist. Die Unausführbarkeit und Verwerflichkeit dieser Theorien ist nicht schwer einzusehen. Darin liegt aber noch keine Rechtfertigung jenes Princips. Sondern gleichwie die ächte Verfassung nicht bloß die Möglichkeit künftiger Rechte festsetzt (Princip der französischen Revolution), sondern vor Allem die bestimmten bestehenden erworbenen Rechte schützt (englisches Princip), eben so auch muß die ächte Nationalökonomie nicht bloß die Möglichkeit künftigen Vermögens in abstracto eröffnen, sondern vor Allem das bestehende Auskommen den Inhabern zu erhalten suchen.

Man wird daher gedrungen seyn, zum ursprünglichen germanischen Princip zurückzukehren, aber es zu erweitern, nämlich die Besitzenden zu erhalten, aber eine Sorge auch für die, die nicht im Besitze sind, damit zu verbinden. Das ist das Problem der Wissenschaft in der Gegenwart. Ich besitze nicht die technischen Kenntnisse für die Durchführung,

diese, wie sie in den nachfolgenden §§. dieses Kapitels gegeben ist, mag deßhalb viele Schwächen und Blößen enthalten. Das kann aber die Wahrheit der bezeichneten Richtung nicht erschüttern.

§. 14.

Der Landbau hat unter den Nahrungszweigen einen Charakter besonderer Heiligkeit, weil hier die Natur die Geberin, der Mensch Empfänger göttlichen Segens ist, in beständiger Abhängigkeit und Erwartung der Kräfte über ihm, die seiner Arbeit den Erfolg geben. Er ist deßhalb der Stand der größern Einfalt, der Unterordnung unter ein höheres Walten. Die Bestimmung (τέλος) des Landbaues ist einerseits die größere Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke der höhern Gemeinbefriedigung, andrerseits die Erhaltung des Standes selbst, der bestimmten Familien, in ihrer Nahrung und in ihrer Berufsgesinnung; diese aber besteht in der Liebe zum Individuellen des Besitzthums. Die Steigerung der Ergiebigkeit ist das wirthschaftliche, die Bewahrung der bestimmten Familien und dieser Gesinnung das politische und sittliche Motiv der Grundeigenthums-Gesetzgebung. Dem letzten gemäß ist ihr oberstes Princip: die Stetigkeit des Besitzthums, d. i. möglichste Erhaltung derselben Familien und möglichste Erhaltung derselben Komplexe, die eine Familie zu ernähren im Stande sind. Aus diesem Princip ging ehedem (wenn auch minder bewußt) die völlige Gebundenheit der Güter hervor, sowohl der Rittergüter (mittelst Fideikommisse u. drgl.) als der Bauergüter (mittelst des gutsherrlichen Konsenses, oder unmittelbar nach Gesetz), so wie die gesetzliche Nothwendigkeit, daß die Bauernstellen wieder verliehen werden müssen u. s. w. In neuerer Zeit bei Mehrung der Bevölkerung und der Steigerung

aller produktiven Thätigkeit fand man diese Schranken zu enge. Es ist auch ganz richtig, daß in vielen Gegenden der Erwerb von Grundbesitz zu sehr erschwert ist, was freilich häufiger im Uebermaaß untheilbarer Rittergüter als in der Festigkeit der Bauernhöfe seinen Grund hat. Man griff in Folge dessen zum entgegengesetzten Princip, zur völligen Freiheit der Zertrümmerung und Veräußerung, die Güter wurden Gegenstand des Handels, rollende Waare. Das ist vom Uebel, es endet zuletzt mit dem Ruin des Bauernstandes, mit Anhäufung großer Massen Grundbesitzes in den Händen einzelner Spekulanten. So hat es die allgemeine Erfahrung gelehrt. Großer Grundbesitz in Einer Hand (bei welchem es weniger Wirthschaftsgebäude bedarf, und die gemeinsame Lenkung gemeinsamer Kräfte mit geringen Kosten größern Erfolg bewirkt) ist wirthschaftlich, wenn man auf Produktion der Güter in abstracto sieht, das Vortheilhaftere. Aber sittlich und politisch ist es das Bessere, daß dieser Stand der kleinen selbstständigen Besitzer (Bauern) erhalten bleibe und nicht zu Tagelöhnern (Arbeitsinstrumenten) der größern Besitzer werde. Das kann nur durch einen Schutz der Gesetzgebung geschehen, da jenes wirthschaftliche Motiv, wenn man es gewähren läßt, zur Zerstörung dieses Standes nothwendig führt. Wenn nun auch Rückkehr zum alten Zustande, wo er einmal gewichen, nicht wohl möglich ist, so muß doch jene Stetigkeit und Erhaltung der kleinen selbstständigen Besitzer immer der leitende Gesichtspunkt seyn, und soweit die alten Mittel unbrauchbar sind, müssen neue gesucht werden. Es ist z. B. gewiß nicht dasselbe, die einmal bestehenden Komplexe für ewig unveränderlich zu erklären, oder ihre Veränderung an irgend eine höhere Prüfung zu knüpfen, wo nicht mehr an die des Gutsherrn, so an die der Landgemeinde oder die der Staatsobrigkeit. Warum sollte Ausscheidung eines Flächenraums für uneinziehbare bäuerliche Stellen dem Geiste

der Zeit entgegen seyn? Ist es nicht grade das, was zur größern Gleichheit des Besitzes führt?

Der gutsherrliche Verband (Erbpacht und die ihr analogen deutschen Verhältnisse) ist darum auch eine ganz naturgemäße Einrichtung für den Grundbesitz, jetzt so gut wie ehedem. Er ist eben das organische Band zwischen dem Reichen, der Eigenthümer ist, und dem Unvermöglichen, der die Arbeit leistet. Da Verschiedenheit des Reichthums unaustilgbar ist, so ist organische Verbindung des Besitzers und des Arbeiters, d. i. die ein dauerndes inneres Verhältniß unter ihnen begründet, gewiß besser als bloße merkantilische Verbindung derselben, bei welcher sie sich fremd bleiben. Was ist die Folge, wenn der gutsherrliche Verband gesetzlich für unzulässig erklärt wird? Daß der Reiche seinen großen Grundbesitz beisammen behält, ihn nicht in Loose für kleine Wirthe theilt, keinen Erbpächter setzt, sondern bloß Zeitpächter oder Tagelöhner, und haben diese eine freiere Stellung als jener? Es ist ein grober Irrthum der Gegenwart, überall den Kolonen als einen gedrückten Eigenthümer zu betrachten, während er in der That meist ein begünstigter Pächter ist. Dieser Verband bewirkt auch ein Maaß der Güter und jene vor Allem hoch anzuschlagende Stetigkeit des Besitzes. Das ist allerdings ein Zeitbedürfniß, die prekären Kolonatsverhältnisse („Herrengunst" u. dgl.) in gesicherte zu erheben und die grundholdlichen Abgaben, welche für den Kolonen drückend sind, ohne die Stellung des Grundherrn zu bedingen, theils abzuschaffen, theils umzuwandeln; dahin gehört Moderation der übermäßigen Abgaben, Fixirung der Laudemien, der Zehnten. Deßgleichen soll die Möglichkeit der Lösung dieses Verhältnisses nicht, wie ehedem, ausgeschlossen seyn, wenn beide Theile einverstanden sind. Dadurch kann das Bedürfniß freien Eigenthums befriedigt werden, wo ein solches nach den Vermögens-

verhältnissen, d. i. durch Wohlstand, wirklich besteht. Dagegen eine erzwungene und principiell im Lande durchgesetzte Ablösung ist wie gegen das Recht so auch gegen die besser verstandene Politik. Freilich unentgeltliche Ablösung, wie in Frankreich, würde der zahlreichen Klasse der Kolonen sehr vortheilhaft seyn, aber wenn das ein Rechtfertigungsgrund ist, dann dürfte man eben so gut die hypothekarischen Forderungen für wirkungslos erklären, um dadurch das Grundeigenthum zu befreien und den Stand der Landwirthe zu heben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ablösung auf öffentliche Kosten. Warum eine bestimmte Klasse durch ein Geschenk aus dem Staatsvermögen bereichern? Nun sind in vielen Gegenden Deutschlands diese Verhältnisse bereits gelöst, es ist aber dann doch kein Grund vorhanden, ihre neue Errichtung für die Zukunft gesetzlich auszuschließen. Grade wenn man Freiheit der Verfügung will, warum die Freiheit zu solchem Verhältniß versagen? Ist doch der emphyteutische Kontrakt nicht analog einer vertragsmäßig eingegangenen persönlichen Sklaverei! Mit demselben Recht wie das Kolonat könnte man auch die Servituten, besonders die des deutschen Rechts, als Fessel des Grundeigenthums verbieten.

Eine ganz andere Sache als das rein privatrechtliche wirthschaftliche Abhängigkeits- und Superioritäts-Band des Kolonats ist das politische und persönliche der *Patrimonialgewalt*, insbesondere der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur dieses, nicht auch jenes, kann man Feudalverband des Grundeigenthums nennen. Gegen dieses ist das Princip des neuern Staatswesens. Es soll jedem Staatsbürger die *volle politische Persönlichkeit* zukommen, daher jeder unmittelbar Mitglied des Gemeinwesens, unmittelbar der Obrigkeit desselben unterworfen seyn, nicht einen andern Unterthanen als

seine nächste Obrigkeit, und zwar dem solche Stellung als sein Eigenthum zukommt, anerkennen müssen. Nun ist die Patrimonialgewalt, wo sie noch besteht, meistens schon dahin reformirt, daß die Grund- und Gerichtsholden dennoch unmittelbare Landesunterthanen in jeder Hinsicht sind, der Begriff der Hintersäßigkeit (also der eigentlichen Gutsunterthänigkeit) nicht mehr auf sie anwendbar ist, ferner daß Gerichtsbarkeit und Polizey der Gutsherrn nach öffentlichen Gesetzen und (wo die Reform noch gründlicher ging) durch öffentlich geprüfte Beamte ausgeübt werden muß, so daß der Gutsherr eigentlich nur die Präsentation, die financiell kaum die Kosten übersteigenden Sporteln und ein gewisses Ansehen hat. Dieses Verhältniß in solcher Einrichtung, wenn auch sonst Fürsorge getroffen ist gegen Zustände, welche die Bevölkerung beschweren, z. B. zu große Entfernung u. s. w., kann nicht als unstatthaft betrachtet werden. Aber es ist der unverkennbare Zug der Zeit, es allmählig völlig zu absorbiren. Von der Patrimonialgewalt über die eigenen Grund- oder Gerichtsholden ist aber die Committirung einzelner Grundherren mit den öffentlichen Geschäften für einen gewissen Distrikt, wie z. B. der preußische Landrath, wesentlich verschieden. Sie ist eine durchaus officiale Stellung, für welche nur die Volksverhältnisse angemessen benutzt werden.

Danach glaube ich, daß die Gegenwart wieder rückkehren muß zur Stetigkeit und für diesen Zweck auch zur Bindung des Grundeigenthums, sei es auch in andrer Weise als früher, daß sie dagegen die Aufgabe hat, den Feudalverband des Grundeigenthums, daher die Patrimonialgewalt, je mehr und mehr bis endlich vollständig zu lösen.

§. 15.

In den Gewerben formt der Mensch die Stoffe für seinen Gebrauch, er theilt ihnen dadurch seinen Sinn und Gedan-

ken mit. Hier ist deßhalb die sittliche Triebfeder, welche die Thätigkeit begleitet, nicht die Liebe zur Sache (dem individuellen Besitzthum) sondern Liebe zum Werk: Fleiß, Nachdenken, Geschicklichkeit. Die Aufgabe (τέλος) des Gewerbwesens im Ganzen aber ist einerseits die Versorgung des Publikums, dazu Reichthum, Tüchtigkeit und Wohlfeilheit der Produktion, andrerseits die Versorgung des Arbeiters und das sichere Bewußtseyn derselben und mit ihm die Erhaltung sittlicher und loyaler Gesinnung, daher der Absatz. Die ältere Einrichtung für beide Zwecke war der Zunftverband. Er fiel vor dem Geiste der neuern Zeit ähnlich wie der Feudalverband. Er ist gleich diesem Behandlung einer öffentlichen Sache als privater, nämlich die Versorgung des Publikums ist nach ihm bloß ein nutzbares Recht der Zunftgenossen, der Korporation, obwohl auch dort schon obrigkeitliche Fürsorge ermäßigte. Die neuere Zeit nun hat dem entgegengesetzt die unbedingte Gewerbfreiheit. Sie enthält das umgekehrte Resultat, daß die einzelnen Arbeiter bloßes Mittel für das Publikum sind, gleichwie ehedem das Publikum bloßes Mittel für die Arbeiter. Sie sollen sich durch Rivalität überbieten, damit dieses um so besser daran sey. Sie ist kein durchaus wahrer Hebel für die Produktion, denn sie befördert mehr die Eleganz und Wohlfeilheit derselben als ihre Solidität. Sie ist ein Nachtheil für den Gewerbstand; denn wenn gleich der Unsolide, der Alles unter dem Preis losschlagend für den Anfang sich Kundschaft verschafft, sie nachher wieder verliert, so ist doch der Schaden, den diese kurze Periode dem Soliden zugefügt, unwiederbringlich. Im Geistigen sind viele Wohnungen, und der Eine verdrängt den Andern nicht. Im Materiellen aber ist Alles in Raum und Zahl beschränkt, und die darin sind, sollen einige Sicherheit haben. Es ist das Natürliche, daß der Familienvater auf seinen Erwerb rechnen könne. Der Land-

mann hat ein gesichertes Einkommen durch den Boden, der Staatsbeamte durch die Besoldung. Vom Handwerk sagt das alte Sprüchwort, daß es einen güldnen Boden habe, das aber verliert sich bei unbeschränktem Andrang. Man kann auch nicht sagen, daß solches doch dafür dem Publikum zum Nutzen gereiche; denn theils ist ja der Gewerbstand selbst ein sehr beträchtlicher Theil des Publikums, theils aber gewinnt das Publikum dadurch nicht immer an Güte der Waare, es wird sein Bedürfniß durch die scheinbare Wohlfeilheit vermehrt und dennoch nicht so nachhaltig befriedigt. Sieht man aber endlich auf die große und nachhaltige Wirkung für die öffentliche Sittlichkeit, so wirkt die unbeschränkte Gewerbfreiheit einen steten Wechsel des Vermögensstandes, mit ihm eine beständige ängstliche Spannung, sein Auskommen nicht zu verlieren, und ein leidenschaftlich übermäßiges Anstreben über die Andern hinaus. Die Impulse eines geordneten Gewerbwesens, das zwischen Freiheit und Schranke das rechte Maaß hält, gegen die natürlichen Versuchungen, nämlich die Anreizung zur Sorgfalt, daß nicht träge Sicherheit eintrete, und zum Eifer, das Gewerbe und sein Auskommen zu verbessern, werden hier aufs Aeußerste zu ihrem entgegengesetzten Ende getrieben, und diese Leidenschaften — Angst um Auskommen und unmäßige Begierde, sind sittlich nicht förderlicher als Stockung und Trägheit. Alles das wurde wenig beachtet, dagegen war die Ueberbürdung der Gemeinden mit nahrungslosen Familien unmittelbar fühlbar und wurde der erste Antrieb, jene Einrichtung zu ermäßigen. Die gesicherte Nahrung der Gewerbgenossen, der Individuen, die jetzt das Gewerbe betreiben, ist nicht minder ein bestimmendes Princip für das Gewerbwesen als die Steigerung der Produktion im Allgemeinen, und darf deßhalb weder die Niederlassung als Gewerbmann, noch die Verbindung der verschiedenen Gewerbzweige der individuellen Willkühr anheimfallen.

Sie soll nun gegenwärtig nicht mehr in der alten privatrechtlichen Weise angestrebt werden, mittelst eines jus quaesitum der Zunft, durch welche auf immer, die innen saßen, mehr als nöthig begünstigt und eine große Zahl, die noch selbstständige Nahrung finden könnten, ihnen abhängig wurden; sondern durch öffentliche Fürsorge, d. i. Gewerbordnung und Entscheidung über die Zulassung durch die Obrigkeit des Staats oder der Gemeinde. Daß die Gewerbinnung dabei ihr Interesse vor der Behörde geltend mache, ist damit nicht ausgeschlossen. Auch wird die Fürsorge gegen unverhältnißmäßigen Andrang jetzt füglich nicht direkt wirksam sein durch die immer unsichere obrigkeitliche Berechnung der Ernährungsmöglichkeit, sondern, wenigstens in bedeutenden Orten, indirekt, durch strengere Erfordernisse, namentlich Prüfungen, wo dann sich leichter das natürliche Verhältniß festsetzt. Daß eine verschiedene Behandlung je nach den verschiedenen Arten der Gewerbe eintreten muß, je nachdem es produktive oder bloß absetzende sind, je nachdem sie nur für die Oertlichkeit oder für ein weiteres Bereich berechnet sind, versteht sich von selbst.

Der Aufschwung, den die Industrie durch das Maschinenwesen erhalten hat, ist, für das Ganze der Produktion betrachtet, ein handgreiflicher Gewinn; für die Vertheilung des Vermögens und für die Erhaltung eines sittlich gesunden selbstständigen Mittelstandes, diese höhere Rücksicht der Nationalökonomie, ist er bis jetzt ein Nachtheil. Daß es möglich sey, das auszugleichen, müssen wir im Glauben an die Providenz, welche diese Entwicklung als eine unvermeidliche zugelassen, mit Zuversicht annehmen; aber ein Irrthum wäre es anzunehmen, daß diese Ausgleichung bereits bestehe und die Gesellschaft einen absoluten Gewinn habe, weil die Maschine die Arbeit entbehrlich mache und so die Menschen der Arbeit enthöbe. Einmal fordert dieselbe immerhin

menschliche Arbeit, um in Bewegung gesetzt zu werden, und zwar eine viel geistlosere als das Gewerbe, eine eigentlich sklavische, und sodann erspart sie die Arbeit und den Aufwand an Arbeitslohn für die reichen Fabrikbesitzer, aber sie erspart nicht die Arbeit für die zahlreichen Klassen und nimmt ihnen noch den Absatz für ihre persönliche Arbeit und Beschäftigung. Die Wohlfeilheit der Waare für das gesammte Publikum ist kein Ersatz, der dieser geringern Klasse zu gute käme, da sie auch wieder den Luxus und das Bedürfniß steigert und eine dürftige Familie ihren Hauptaufwand nicht auf Fabrikwaaren macht. — Bis jetzt ist die Fabrikation und Maschinenproduktion eine Kalamität für das menschliche Geschlecht. Daß sie nicht beseitigt werden kann, versteht sich von selbst, da man produktive Kräfte von ihrer Entfaltung weder abhalten kann noch darf. Aber es ist erst noch die Aufgabe, sie aus einem Unglück zu einem Glück umzuwandeln. Daß das Zeitalter für diese Aufgabe unempfänglich sey, wäre gewiß der ungegründetste Vorwurf, der ihm nur gemacht werden könnte. Die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse ist ein allgemeines Bestreben, nur daß es mitunter in den Mitteln von den Vorurtheilen einseitig moderner Ansicht begleitet ist. Einmal und vor Allem ist da, wo noch ein blühender Gewerbstand besteht, derselbe keineswegs der glänzendern Fabrikindustrie (dem jetzigen Idol der Staaten und der öffentlichen Meinung) zum Opfer zu zu bringen, sondern vielmehr durch jedes (nicht naturwidrige) Mittel gegen sie in Schutz zu nehmen. Selbst Maschinen können demselben durch gemeinsame korporative Anschaffung und Gebrauch derselben angeeignet werden, um die Konkurrenz zu halten. So weit aber Fabrikindustrie bereits besteht oder naturgemäß den Gewerbbetrieb verdrängen muß, da ist es die Aufgabe, den Fabrikarbeitern eine unverkümmerte Existenz zu sichern. Die Mittel dafür, die bis jetzt aufgefunden worden, sind zwei: fürs

Erste schützende Gesetze gegen den Druck der Fabrikherren (über Arbeitslohn, Arbeitszeit, gegen Verkümmerung der Kinder); fürs Andere Vergesellschaftung der Vermögenskräfte der Arbeiter (für Versorgung der Wittwen, Kranken, Unbeschäftigten, für Anschaffung der Bedürfnisse, um sie in Masse preiswürdig zu erhalten und eben so dem Einzelnen für seinen Bedarf zu verabreichen, Sparkassen). Dagegen sind Vereinigungen für politische Selbstständigkeit einer Klasse unnatürlich, die noch ihren Lebensunterhalt gar nicht hat und ihn auch hierdurch auf rechtlichem Wege nicht erlangen kann. Ob es auch möglich sey, dem Geschäftsbetrieb selbst eine Einrichtung zu geben, welche Fabrikherren und Fabrikarbeiter in wechselseitiger Betheiligung an einander bände, und so den Letztern eine Bürgschaft ihrer Subsistenz gäbe, ist Sache technischer Beurtheilung.

§. 16.

Der Handel endlich ist es, der die ganze Vermögenswelt erregt und bewegt und in Verbindung bringt. Als der Beherrscher des materiellen Verkehrs trägt er den geistigen auf seinem Rücken, wie der Staat die Kirche. Durch Handel und Schifffahrt geht die Kultur von Volk zu Volk, und die Ausbreitung der wissenschaftlichen Erkenntniß nimmt das Gewerbe des Buchhandels zu ihrem Mittel.

Ist die Aufgabe des Grundbesitzes die Stetigkeit, die der Gewerbe der Reichthum und der gesicherte Absatz, so ist die Aufgabe des Handels die sichere Verbindung, die Macht des Umsatzes, daß er das Entfernteste nahe bringe, das Eine für das Andere in jedem Moment mit Leichtigkeit zu verschaffen vermöge. Der Nerv dieser Macht ist der Kredit. Das sittliche Motiv des Handelsstandes ist darum die unverbrüchliche und pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten. Diese,

als Gesinnung und Uebung des Handelsstandes, ist ein noch weit höherer Maaßstab als der Umfang der Geschäfte und die Größe der vertauschten Summen und Waaren. Die Wechselobligationen und die Staatspapiere bilden die reinen Kreditverhältnisse, sie entsprechen so den reinen Denkformen und Denkbestimmungen im menschlichen Geiste, sie sollen daher auch immer mit dem Inhalt erfüllt, nur für ihn daseyn. So wie sich aber in unserer Zeit die Denkformen durch Abstraktion vom Inhalt gelöst haben, um in sich selbst ein Denken zu seyn, so auch hat sich der Wechsel- und der Staatspapierhandel von seinem Inhalt, den Waaren, gelöst, um in sich selbst ein Handel zu seyn. Dieser Handel in dieser Gestalt (Agiotage) ist dasselbe im Gebiet der Vermögenserzeugung, was der Rationalismus im Gebiete der Wissenschaft ist. Verarmung, Austrocknung ist von beiden die Folge. — Die *Handelsfreiheit*, d. i. die Entfernung der Hemmungen und Erschwerungen von Ein- und Ausfuhr, ist der Impuls des Handels. Denn sie ist die Vorbedingung für jene Macht des Umsatzes, für die Möglichkeit, den Ueberfluß auf der einen Seite dem Mangel auf der andern Seite zukommen zu lassen. Durch Zölle wird eine Scheidewand gezogen, daß das Bedürfniß auf der einen Seite und die Mittel seiner Befriedigung auf der andern Seite bleiben, ohne zusammenzukommen, darunter leidet der menschliche Wohlstand überhaupt, insbesondere aber der Stand, der gerade davon lebt, diese beiden Dinge zusammenzubringen. Dennoch aber darf die Handelsfreiheit keine unbedingte sein. Wenn eine Produktion, der die Kräfte des Inlandes sich naturgemäß zuwenden, die also hier durch keine andere die Familien ernährende Thätigkeit ersetzt werden kann, den Markt gegen das Ausland nicht halten kann, dann hat nicht wohlfeilere Befriedigung des Publikums sondern die Erhaltung *dieser* Producenten (der bestimmten Familien) den Ausschlag zu geben. Das entgegen-

gesetzte System, das die Industrie eines Landes zu Grunde richtet, muß zuletzt auch den Handel zu Grunde richten; denn er verliert mit dieser die Quelle seiner Ausbringung und den Absatz für seine Einbringung. Schutzzölle für Industriezweige, auf welche ein Land wirklich angewiesen ist, sind darum wohl gerechtfertigt. Es kann aber auch hier nie eine abstrakte Maxime, Handelsfreiheit oder Industrieschutz, entscheiden, sondern nur die konkrete, technische Prüfung der bestimmten fraglichen Produktion.

§. 17.

Die neuere Theorie von unbedingter Gutszertrümmerung und unbedingter Gewerbfreiheit beruht *fürs Erste* auf dem *abstrakten rechtsphilosophischen Princip* der individuellen Freiheit, nach welchem aus apodiktischem Gerechtigkeitsgrunde keine Beschränkung irgend einer Art zulässig ist außer zum Schutze der Freiheit der andern Individuen, also namentlich keine zur Erhaltung des öffentlichen Wohlstandes, des gesunden wirthschaftlichen Gesammtorganismus; *fürs Andere* auf dem *abstrakten nationalökonomischen Princip*, nach welchem die Spannung der Produktionskräfte durch möglichste Konkurrenz als das Höchste gilt, weil sie den größten Reichthum des Landes in abstracto hervorbringt, dagegen weder das sittliche Motiv, das jedem Stande inwohnt, noch auch nur der vollständige wirthschaftliche Erfolg, namentlich die richtige Vertheilung der Güter, beachtet wird. Eben darauf beruht auch die Forderung der unbegränzten Handelsfreiheit. Daß durch sie in abstracto mehr Güter erzeugt werden, indem die schwächere Produktion, welche die Konkurrenz nicht aushalten kann, eingeht und der mächtigern, energischern die Stätte räumt, das ist unläugbar. Aber es sammeln sich dann diese mehrerzeugten Güter in der Hand des über-

wiegenden Volkes, und dem minder Begünstigten bleibt nicht einmal das, was es bei dem im Ganzen geringern Reichthum des menschlichen Geschlechts, den der Schutz seiner geringern Industrie bewirken mußte, gehabt haben würde, es bleibt ihm nicht das, auch ein selbstständiges befriedigtes Volk zu seyn. Die unbedingte Handelsfreiheit wirkt dasselbe Verhältniß zwischen Menschheit und Volk, wie die unbedingte Gewerbfreiheit und Gutszertrümmerung zwischen Volk und einzelner Familie. Jene bekommt jetzt mit Riesenschritten die öffentliche Meinung in Deutschland gegen sich, langsam geht es mit diesen. Es ist, als ob der bloße Klang des Wortes „Freiheit" auf das Zeitalter eine böse Verzauberung wirkte. Wie lange ist es her, daß die aufgeklärte Wissenschaft und die aufgeklärte öffentliche Meinung die unbedingte Freiheit in allen diesen Verhältnissen als das unzweifelhafte Heil verkündigte und jeden Zweifler als Verfinsterer anklagte. Das sollte doch etwas vorsichtiger machen gegenüber aller solcher für apodiktisch ausgegebenen Losung der aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dem abstrakten Grundsatz der Freiheit soll nun aber nicht ein gleich abstrakter der Beschränkung entgegengesetzt werden, sondern das muß sich überall nach der betreffenden Sphäre bestimmen. So namentlich für Gewerb und Handel, da sie nur der Gebrauch des Individuums von seiner eignen Thätigkeit sind, muß die Freiheit die Regel bilden, die Beschränkung die Ausnahme; dagegen für den Grundbesitz, da er auf einen gegebenen und nach Naturordnung der ganzen Gemeinschaft dienenden Gegenstand sich bezieht, muß die Gebundenheit vorherrschen über die freie Verfügung.

§. 18.

Auch die Versorgung der höhern geistigen Bedürfnisse des Publikums ist für die, so ihre Arbeit an sie wenden, Gegenstand

des Vermögenserwerbs. Dahin gehört namentlich die schriftstellerische Thätigkeit. Es gebührt ihr deßhalb eine Sicherung solchen Erwerbs, darauf beruhen die Gesetze gegen den Nachdruck. Allein wie es auf der andern Seite die Bestimmung (τέλος) der literarischen Erzeugnisse ist, allgemein zugänglich zu werden, wie nur zu diesem Zwecke dem Schriftsteller von Gott die Gedanken eingegeben sind, so kann es auch kein unbegränztes (ewiges) Recht des Schriftstellers und seiner Erben auf ausschließliche Verbreitung oder Zurückhaltung seiner geistigen Erzeugnisse geben, das Verbot des Nachdrucks muß deßhalb eine bestimmte positiv abzusteckende Zeitgränze haben. Man möge sie nur nicht zu enge stecken! Aehnlich verhält es sich auch mit der technischen Erfindung, die nach besonderer Prüfung durch Privilegien und Monopole geschützt werden muß, aber auch nur auf eine bestimmte Zeit. Ein körperliches Objekt mag der Eigenthümer für immer als sein gesondertes behalten, aber eine Erfindung vermengt sich mit dem gesammten geistigen Besitze des menschlichen Geschlechts, und der Erfinder kann nur einen bestimmten Preis dafür ansprechen, die Erträgnisse für eine bestimmte Zeit *).

Man faßt das Recht, welches durch die Nachdruckgesetze geschützt werden soll, häufig als ein „geistiges Eigenthum" und handelt es dann auch in den Systemen der Rechtsphilosophie bei der Lehre vom Eigenthum ab. Daraus würde denn konsequent folgen, daß es, gleich anderem Eigenthum, ein ewig dauerndes seyn müßte. Der Begriff eines geistigen Eigenthums ist aber unstatthaft. Eigenthum an etwas Anderm als an einer körperlichen Sache ist juristisch ein Absurdum. Das Verhältniß

*) Diese Ansicht über das schriftstellerische Recht, zu der ich mich schon in der ersten Aufl. bekannte, hat nun auch die deutsche Bundesgesetzgebung zu Grunde gelegt.

des Schriftstellers zu seinem gemeinbildenden Werk oder des Erfinders zu seiner gemeinnützigen Erfindung kann durchaus nicht ähnlich seyn dem des Eigenthümers zu seiner Sache. Diese ist blos zur Befriedigung des Individuums bestimmt und soll dem Willen, ja der Willkühr des Eigenthümers unbedingt unterworfen seyn, jene dagegen sollen sich von ihrem Urheber lösen und dem Ganzen zu gute kommen. Diese Verhältnisse sind deßhalb nicht als geistiges Eigenthum, d. i. Eigenthum an einer geistigen Sache, sondern als Erwerb durch eine geistige Leistung zu betrachten. Im Gewerbrecht, nicht im Eigenthums-(Sachen-)recht, haben sie ihre systematische Stelle und ihr bestimmendes Princip, wie wir dieses auch gezeigt haben.

Neuerer Zeit wird der Begriff eines geistigen Eigenthums an schriftstellerischen Erzeugnissen noch in einer andern Weise als Princip der Nachdruckverbote geltend gemacht, nämlich um daraus ein Recht des Schriftstellers auf Anerkennung seiner Urheberschaft als solche ohne allen Zusammenhang mit irgend einem Erwerb herzuleiten. Dieser Gedanke liegt aber eben so wenig als jener den Nachdrucksgesetzen zum Grunde, möge man dabei die Entziehung der Ehre des Schriftstellers oder den Eingriff in seine Verfügung im Sinne haben. Von dieser Seite würde der Nachdruck nicht dem Staatszwang und der Rechtsverfolgung unterworfen werden können. Die Ehre einer Leistung ist kein Gut, das der Staat schützt und über das die Gerichte entscheiden. Wer könnte sich einen Prozeß darüber denken, ob Stein oder Schön der Urheber der preußischen Städteordnung sey, ob Blücher oder Schwarzenberg den Entschluß gefaßt, der den Sieg entschied. Oder noch ein anderes Beispiel. Ein Abgeordneter geistlichen Standes in einer deutschen Ständeversammlung wußte sich, wie man sagt, Abschrift eines Vortrags, den der Kriegsminister beabsichtigte, zu verschaffen und hielt

denselben vor ihm. Wäre darüber, abgesehen etwa von der besondern Beschaffenheit der angewandten Mittel, ein Prozeß möglich? Ja der deutlichste Beweis dagegen ist das Plagiat, welches eben die Ehre der schriftstellerischen Erfindung entzieht und gewiß keinem Prozeß unterliegen kann. Eben so wenig aber kann die bloße Verfügung als solche bei geistigen Produktionen als ein Recht vom Staate geschützt werden, eben weil geistige Erzeugnisse nicht für eine abgeschlossene Privatverfügung bestimmt sind. Wenn ich Einem meine Uhr in die Hand gebe, und er trägt sie fort und verschenkt sie, muß ich klagen können; aber wenn ich Einem einen Gedanken sage unter dem Siegel der Verschwiegenheit, und er theilt ihn wieder mit, so habe ich, abgesehen von Verletzungen die etwa dabei konkurriren, bloß darum, daß er mein Verfügungsrecht über meinen Gedanken verletzt, unmöglich eine Klage. Alles das ist bloß eine Indiskretion, gehört ins Bereich der Sitte, über welche die öffentliche Meinung richtet, und kann unter Umständen allenfalls zur Injurie werden, aber niemals könnten von diesem Gesichtspunkte aus literarische Produkte als ein Rechts-Objekt, als ein Besitz geschützt werden, in der Art, wie die Nachdrucksgesetze sie schützen.

Daraus jedoch, daß der Schutz des Erwerbs durch geistige Leistung als Princip der Nachdrucksgesetze festgehalten werden muß, folgt in keiner Weise, daß bei Anwendung desselben in dem speciellen Falle ein Erwerb von dem Beschädigten oder von dem Beschädiger beabsichtigt seyn müsse. Ob der Lehrer, dessen Vorlesungen nachgedruckt worden, die Absicht hat, sie selbst je drucken zu lassen oder auch nur sie fortwährend zu halten, und ob derjenige, der sie widerrechtlich nachdruckt, dabei einen Gewinn machen oder jenen ärgern oder seiner Ueberzeugung einen Dienst leisten wollte, das ist ganz einerlei. Ist doch in gleicher Weise ein Verbrechen gegen das Eigenthum (wenn auch kein Diebstahl)

auch in dem Falle begangen, daß der Eigenthümer keinen Nutzen von der entwendeten Sache gehabt haben würde, und der Entwender sie nicht nahm, um sich zu bereichern sondern um sie ins Wasser zu werfen. Dadurch dienen die Nachdrucksgesetze allerdings mittelbar dazu, auch die Ehre der Erfindung und die Freiheit der Verfügung für den Schriftsteller zu sichern; aber als ihr unmittelbares Princip kann das nicht geltend gemacht werden, ohne in die übelsten Konsequenzen zu gerathen.

§. 19.

Der gemeinsame Beruf der Standesgenossen erfordert auch eine Einigung derselben für seine Pflege — die Genossenschaft, Korporation. Diese Einigung übt eine Macht über die Einzelnen und zwar kraft des Standesberufes, dem Jeder verpflichtet ist. Das unterscheidet Korporation von Association; diese ist ein beliebiger Zusammentritt für einen selbstgewählten einzelnen Zweck, jene eine gegebene Einheit für einen organischen Volksberuf, dem die Theilnehmer mit ihrer ganzen Lebensstellung angehören. Die Association wird darum so wenig entbehrlich durch die Korporation als diese durch jene. Eine solche Genossenschaft sollen die Landwirthe bilden (die Landgemeinde), dann die einzelnen Gewerbe (Innungen, was keineswegs den alten Zunftzwang in sich schließt), die Kaufleute, die großen Grundbesitzer, und füglich auch andere Stände (Künstler). Gegenstand der Wirksamkeit der Genossenschaft ist die Vertretung der Standesrechte, der Standesinteressen, der Standesehre nach innen wie nach außen. — In der Macht der Genossenschaft liegt ein sittlicher Hebel für Ehrbarkeit des Handelns, den der Staat als solcher nie anwenden kann. Nicht zu läugnen zwar ist, daß die frühere Macht der Genossenschaft über die Glieder der Lockerung bedurfte, es ist das Streben der Zeit, eine größere Gemein-

schaft wie unter den verschiedenen Völkern (Kosmopolitismus) so auch unter den verschiedenen Ständen herzustellen, damit das allgemein Menschliche hervortrete über dem Standesunterschied wogegen jene starre Macht der Genossenschaft ein Hemmniß war. Allein fehlen darf das Band der Genossenschaft nicht, seiner bedarf jeder Stand für seinen Wohlstand, für seine politische Bedeutsamkeit und noch mehr für Förderung einer Standesehrenhaftigkeit.

§. 20.

Es ist ganz besonders der sociale Verband, der durch die neuere Zeitbewegung aus seinem noch vom Mittelalter überkommenen Zustand gebracht werden soll. Die Revolution ist dabei von zwei Grundtriebfedern bewegt; das eine besteht darin, daß es kein besonderes Interesse kleiner Kreise geben soll sondern bloß das Eine allgemeine ununterschiedene der ganzen Nation und bez. des Individuums als solchen, das andere besteht, damit zusammenhängend, darin, daß Besitz und Erwerbverhältnisse nicht die Basis sittlicher d. i. politischer Bande seyn sollen. Deßhalb zernichtet die Revolution alle innere Gliederung der Societät, sie duldet keine Gewerbverbindung, keine Genossenschaft irgend einer Art, selbst die Gemeinden sind ihr nur unselbstständige, willenlose Instrumente des Staates, vollends aber jedes gutsherrliche Verhältniß ist ihr ein Gräuel. Es bleibt also bloß ein Staatsverband und ein Verkehr unter den Individuen. Das Verwerfliche einer solchen politischen Gestaltung wird jetzt immer mehr erkannt. Die wirkliche Aufgabe der Zeit hingegen, die bei jenen Triebfedern mißverstanden unterliegt, ist die *volle politische Persönlichkeit des Individuums*. Dazu gehört vor Allem seine unmittelbare Stellung unter der Staatsgewalt, sie schließt aus, daß er irgendwo einer andern, intermediären, Gewalt in

seiner gesammten persönlichen Stellung untergeben sey gleich der ältern grundherrlichen oder Korporativgewalt, aber sie schließt nicht aus, daß Einigungen bestehen, die in bestimmten genau bezeichneten Beziehungen dem Einzelnen eine Vorschrift geben bez. ihm eine Schranke setzen. Sie schließt aus, daß Besitz und Erwerbverhältnisse selbstständige Träger der politischen Gewalt werden, aber nicht, daß sie Träger einer Macht für diesen Besitz und Erwerb selbst seyen, besonders wenn auch diese unter höherer Aufsicht und Einwirkung der Staatsgewalt steht. Zur vollen politischen Persönlichkeit gehört es aber ferner, daß der sociale (nicht der politische) Verband, der ehedem nur auf Banden der Superiorität (Grundherrlichkeit, städtische Geburtsaristokratie) ruhte, jetzt vorherrschend und in seinem untersten Grunde auf Banden der Gemeindlichkeit ruhe. Nicht daß alle gutsherrliche Verhältnisse aufhören müßten, oder daß der Gutsherr nicht eine Befugniß der Anordnung oder doch eine Präponderanz in diesen Verhältnissen selbst haben oder vollends daß nicht einzelne Gutsherren als Organe der Staats-Polizeyverwaltung gebraucht werden dürften; aber die Landgemeinde wird je mehr und mehr gehoben werden müssen, daß sie im weitern Umfange statt oder mit jenem die Anordnung übernehme. Ebenso in den Städten wird nicht die magistratische Macht geschwächt werden dürfen, aber die alte Familienaristokratie, diese angeborne Superiorität, kann sich vor dem Princip der neuern Zeit nicht halten, eben so wenig eine magistratische Macht und Verwaltung, die von der Gesammtgemeinde völlig gelöst ist. Es liegt in dem Allen ein Fortschritt zu höherer voller Persönlichkeit des Individuums, und damit zur Gestaltung des Ganzen aus einem Organismus zu einer sittlichen Gemeinschaft, einem sittlichen Reiche. Diesem Streben der Zeit zu Hülfe zu kommen, damit es nicht im Sinn der Revolution alle innere Gliederung abwerfe,

den socialen Verband, der in älterer Zeit auf dem Lande rein monarchisch-patrimonial, in den Städten geburtsaristokratisch war, in gewissem Sinne zu republikanisiren, (zu gemeindlichen), aber doch dort an den großen Grundbesitzern, hier sowohl an den städtischen Magistraten als an den Begüterten und den Hervorragenden in jedem Gewerbe, einen Schwerpunkt zu erhalten, das wäre vielleicht die ächte Staatskunst. Sie erforderte schöpferische organisirende Kraft. Die falsche dagegen ist es, der Revolution dadurch auszuweichen, daß man dem socialen Verband alle politische Kraft nimmt und den Mechanismus der bloßen Beamtenregierung herstellt. Diese findet sich mit der Revolution auf einem und demselben Boden.

Drittes Kapitel.

Die neuern Socialtheorien *).

§. 21.

Eine Umkehrung der ganzen bisherigen Art nationaler Vermögenserzeugung und Vertheilung erstreben die Socialtheorien, welche in neuerer Zeit in England und Frankreich entstanden und besonders in letzterem ihre systematische Ausbildung erhielten. Ihr gemeinsamer Charakter ist Vernichtung der gesonderten Einzelwirthschaft durch eine Gesammtwirthschaft der menschlichen Societät **). Das haben

*) Stein „der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs."

**) Nur dieß ist die präcise Bezeichnung des allgemeinen Genius dieser Theorien. Aufhebung des Eigenthums oder des Erbrechts würde auf den Socialismus nicht passen, und doch ist auch dieser eine Species dieser Art Nationalökonomie.

diese Theorien alle zu ihrem innersten Wesen, und dadurch bilden sie gemeinsam den Gegensatz gegen die wirklichen Zustände und die bestehende Lebenswürdigung. Sie scheiden sich aber wieder scharf untereinander durch Art und Grad der Gemeinsamkeit, die sie für die Wirthschaft fordern. Der Kommunismus will beständige gleichheitliche Vertheilung aller Güter der Gesellschaft, sohin Aufhebung des Eigenthums. Der Distributismus (durch diesen Namen glaube ich die Wirthschaftslehre St. Simon's oder vielmehr Bazard's passend zu bezeichnen) will keine gleichheitliche, wohl aber eine beständige gerechte Vertheilung, nämlich Heimfall alles durch den Tod erledigten Vermögens und Vertheilung desselben nach industriellem Verdienst, d. i. an den thätigsten und tüchtigsten Arbeiter, der sohin das Kapital am fruchtbarsten für die Gesellschaft macht (nur das kann in solchem Industriestaate als Verdienst gelten), damit zwar Belassung des (lebenslänglichen) Eigenthums, aber Aufhebung des Erbrechts. Der Socialismus will gar keine Gemeinsamkeit des Vermögens sondern nur Gemeinsamkeit der Vermögensgewinnung, d. i. gemeinsame Arbeit („Organisation der Arbeit") und Vertheilung des Ertrags nach Maaßgabe des Eingeworfenen (Kapitals, Fähigkeit, Arbeit), sohin keine Aufhebung des individuellen Eigenthums oder des Erbrechts, wohl aber Aufhebung des individuellen Eigenthumserwerbs. Die Vermögen erzielende Thätigkeit des Individuums soll auch hier nie nach seinem Willen und Ermessen vor sich gehen sondern nach Leitung der Societät, und soll nie ihm unmittelbar Vermögen gewinnen sondern nur der Societät, die ihm dann seinen Antheil nach ihrer Würdigung zuweist. Jenes innerste Wesen ist demnach auch dem Socialismus mit dem Kommunismus und Distributismus gemein. Man kann daher diese drei Systeme, weil sie alle nur eine Societätswirthschaft anerkennen, ge-

meinsam unter der Bezeichnung *Socialtheorie* zusammenfassen.

§. 22.

Sucht man diese Lehren auf ihr tieferes Lebensprincip zurückzuführen, so ist es ganz dasselbe wie das der politischen Revolution, nämlich das, *daß der einzelne Mensch zum obersten Grund und Zweck der Dinge* gemacht wird *ohne höhere Ordnung und Nothwendigkeit* über ihm. Daraus ergeben sich alle die Parallelen dieser socialen zu jener politischen Theorie. Daß die Socialtheorien, wenigstens der Kommunismus, die Konsequenz oder Parallele des revolutionären Postulats der *Gleichheit* ist, wird allgemein erkannt und ist namentlich für die Deutschen in dem schätzbaren Werke *Steins* vollständig dargelegt. Die absolute Gleichheit der Menschen als Ziel angenommen, kann es nicht helfen, wenn sie nur in formeller und rechtlicher Beziehung sich gleich stehen, nicht auch in materieller, thatsächlicher, d. i. so daß sie die Befriedigung des Lebens, Genuß und Bildung, in gleichem Maaße erreichen, jenes ist bloß eine Gleichheit der Möglichkeit, mit welcher der großen Zahl, für die sie nie wirklich wird, nichts gedient ist, nur dieß ist wirkliche Gleichheit. Eine andere Parallele der Socialtheorie mit der Revolution, die nothwendige Begleiterin jenes Gleichheitspostulats, ist der *Apriorismus* oder die Umwälzung als solche, d. i. die Nichtanerkennung des ganzen Resultats der Vergangenheit und Auflösung des menschlichen Gemeinzustandes aus seiner historischen Einheit und Kontinuität in lauter Atomen von Generationen. Wenn die Verfassung bis auf 1789 als nicht vorhanden sondern nur die als gültig betrachtet wird, welche die Nation 1789 rein aus ihrer weltordnenden Vernunft ins Leben setzt, warum soll die Eigen-

thums- und Vermögensvertheilung, die das Produkt des menschlichen Handelns bis dahin ist, einen größern Anspruch auf Geltung haben? Und das muß folgerichtig in jedem Zeitpunkte sich wiederholen. Die, welche die Verwerflichkeit der Umwälzung und des Aufbauens a priori auf dem politischen Gebiete nicht zugestehen wollen, dürften deßhalb durch diese Parallele auf dem socialen Gebiete zur Einsicht kommen! Endlich theilt die Socialtheorie noch mit der Revolution, am deutlichsten mit der Lehre Rousseau's, den völligen Untergang der Privatsphäre in der öffentlichen, und diese Parallele gilt nicht, wie jene beiden, vorherrschend bloß für den Kommunismus sondern für die Socialtheorie durchaus. Rousseau macht die Freiheit, den Willen des Einzelnen, zum Ziel, glaubt es aber nur dadurch zu erreichen, daß der Einzelne seinen Willen ohne Vorbehalt an den allgemeinen Willen entäußere. Ebenso macht die Socialtheorie die Genußmittel des Einzelnen zum Ziele und glaubt das nur gerade durch Zerstörung der Einzelwirthschaft zu erreichen. Es ist die merkwürdige Gleichheit des Resultats. Wenn der Mensch keine gegebene Ordnung über sich anerkennt, in welche jeder Einzelne nach seiner Weise gefügt ist, sondern sich jeder Einzelne zum absoluten Mittelpunkt macht, so ist es das letzte Ergebniß, daß er, der Einzelne, in eine noch sklavischere Dienstbarkeit unter ein Gemeinsames geräth, als die war, von der er sich losreißen wollte. — Das eigenthümliche Lebensprincip aber der Socialtheorien, das zunächst keine Beziehung zur Revolution zeigt, ist der Materialismus. Sie ruhen sämmtlich auf der Ansicht, daß der sinnliche Genuß das höchste Gut, das Ziel des menschlichen Lebens sey, und daß deßwegen die Societät in der Erreichung dieses Guts ihre Thätigkeit erschöpfe, und jeder einzelne Mensch es im ausgedehntesten Umfange erreichen müsse. Tiefer betrachtet hat jedoch auch dieser

Materialismus die engste Verwandtschaft mit der Rousseau'schen Staatslehre. Rousseau macht den puren nackten selbstständigen Willen des Menschen zum Princip des Staates, nicht die Vernunft, nicht ein sittliches Gebot, das unterscheidet ihn wesentlich von Kant, es ist der Charakter der empirischen Richtung, die sich über England und Frankreich hinzieht, im Gegensatze der deutschen rationalistischen. Was aber könnte untereinander verwandter seyn, als daß meine Willkühr das Princip der Rechtsordnung und mein Genuß das Princip der Vermögensordnung sey? Nach allen diesen Principien sind die Socialtheorien das Erzeugniß einer völlig verkehrten Lebenswürdigung, die mit der Losreißung von der christlichen Wahrheit nothwendig auch zu ihrer Offenbarung kommen mußte. Allein sie haben ihre Entstehung nicht bloß in der Fortbildung eines falschen Principes zu seinen Konsequenzen, sondern zugleich in den vorhandenen thatsächlichen Zuständen und deren Aufforderung, in dem enormen Mißverhältniß der Vermögensvertheilung, welches die Gegenwart bietet, besonders in England und Frankreich, und der Verkümmerung einer zahlreichen Menschenklasse in Folge derselben. Vermöge dieser thatsächlichen und wohlbegründeten Veranlassung enthalten die Socialtheorien trotz ihres falschen Standpunktes und ihrer wissenschaftlichen Verfehltheit und sittlichen Verkehrtheit dennoch wenigstens einen Anstoß zu wahrer Einsicht und Berichtigung der vorgefundenen nationalökonomischen Lehre. Eine nähere Prüfung derselben soll ihre thatsächliche Unausführbarkeit, ihre sittliche Verwerflichkeit und diese Seite ihrer Wahrheit darlegen.

§. 23.

Die Socialtheorien sind thatsächlich absolut unausführbar.

Die mechanischen Hindernisse, welche ihrer Ausführbarkeit entgegenstehen, sind am häufigsten geltend gemacht worden. Sie werden überall die Lacher gewinnen, aber dem Wohlmeinenden, Ernsten, Folgerichtigen eher eine Aufforderung seyn, die Beseitigung dieser Hindernisse zu versuchen, als den ganzen Weg zu verlassen. Die Unausführbarkeit beruht aber zugleich auf sittlichen Gründen, sie ist daher von vorn herein (a priori), ohne der Erfahrungsproben zu bedürfen, gewiß.

Es ist dieß vor Allem die Verkennung der sündigen Natur des Menschen. Die unvertilgbare Wahrheit, welche die Offenbarung ausspricht „das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend an," wird hier nicht bloß nicht in Anschlag gebracht, sondern geradezu und mit Bewußtseyn geläugnet. Die Gründer der Lehre wie die gemeinsamen Glaubensbekenntnisse sprechen es fast alle ausdrücklich aus, daß der Mensch von Natur gut ist, daß das Böse seinen Ursprung nur in dem jetzigen socialen Zustande, der unrichtigen Vertheilung der Güter und dem aus ihr entspringenden Druck der Armuth habe, daß selbst die Versuchung aufhören müsse, wenn kraft der richtigen Socialität alle Wünsche befriedigt seyn werden. Es findet deßhalb auch die Rechtspflege gar keine Stelle in diesem Systeme des menschlichen Gemeinlebens, und Fourier z. B. lehrt mit Zuversicht, die Obrigkeiten seines Industriestaats würden des Schwertes (der Garden und der Waffen) nicht bedürfen, denn es würden keine Verbrechen begangen. In so grobe handgreifliche Thorheit, ja solchen Wahnsinn verfällt der menschliche Geist, wenn er von der göttlichen Wahrheit sich losreißt. Sünde und Verbrechen haben ihren Ursprung keineswegs im äußern Mangel, sondern in der innersten Persönlichkeit des Menschen selbst. Jener ist nur eine von unendlich vielen Versuchungen und ist auch nie eine Nöthigung. Würden etwa die Leidenschaften der Ge-

schlechtsliebe und der Ehrsucht wegfallen, wenn jene Wirthschaft auch mit dem gehofften wirthschaftlichen Erfolg eingeführt würde? Würden Uebermuth, Hohn, Zorn, Rachsucht aufhören, wenn der Mensch genug zu essen hätte? Ja würden Verschmähung und Begünstigung und Eifersucht weichen, wenn, nach der extremsten Parthei, die Ehe aufhörte? Die böse Neigung der menschlichen Natur vorausgesetzt, zeigt sich aber von vorn herein die Unmöglichkeit jener Lehren. Es werden vor Allem die Obrigkeiten, in deren Hände die Vertheilung des Vermögens (der sämmtlichen Einkünfte nach dem Kommunismus, der heimfallenden Erbschaften nach dem Distributismus, des Arbeitsertrages nach dem Socialismus) und bez. die Zuweisung der Arbeit nothwendig gelegt werden muß, nicht in lauterer Gerechtigkeit und Weisheit sondern eben so sehr, ja vorherrschend in Selbstsucht und Vorliebe und in Unverstand verfahren. Die richtige Zutheilung ist ja aber doch der Grundstein, auf welchem das ganze Unternehmen aufgeführt ist. Wie klagt man jetzt unter allen Verfassungsformen über Besetzung der öffentlichen Aemter, wie nun vollends, wenn für alle Menschen das Maaß ihres Wohlstandes und ihre tägliche Arbeitspflicht oder Arbeitsfreiheit also durch Menschen vergeben würde! Es werden eben so wenig die Haushalter der gemeinsamen Oekonomie (Phalange), die nach dem Socialismus erforderlich sind, die Uneigennützigkeit haben, auf welche Fourier die Wohlfeilheit dieser gemeinsamen Oekonomie baut, gleichwie auch unsre Gastwirthe sie nicht haben. Es werden endlich keineswegs Alle arbeiten und mit Fleiß arbeiten, auch dann nicht, wenn man sie die Art der Arbeit nach ihrer Neigung wählen läßt. Denn daß jeder Mensch einen Trieb zu irgend einer Thätigkeit hat, wie Fourier zu Grunde legt, ist zwar richtig, aber keineswegs, daß er ihn gerade zu einer productiven oder überhaupt löblichen Thätigkeit hat und nicht etwa

zum Kartenspiel und dgl. Ja die beharrliche und anstrengende Thätigkeit, auf welcher die Güterproduktion beruht, ist den wenigsten Menschen von Natur aus angenehm, sondern wird der widerstrebenden Neigung zur Muße und unproduktiven Beschäftigung nur durch die Noth des Erwerbs und Liebe des Erwerbs abgerungen. Die Erwartung einer größern Produktion auf socialistischem Wege muß deßwegen schon aus dem Grunde getäuscht werden, weil hier der mächtigste Impuls der Arbeit, der sichere Gewinn für den Arbeitenden, aufgegeben wird, selbst wenn man das Erbrecht bestehen läßt. Auf den unsichern Erfolg hin, daß sein industrielles Verdienst von der socialen Behörde richtig gewürdigt und belohnt werde, wird nicht leicht Jemand die Anstrengungen körperlicher Arbeit oder erfinderischen Nachdenkens machen, die jetzt unsere Produktion steigern. Wenn eine solche Reinheit und Unselbstsucht der menschlichen Natur bestände, wie sie hier überall vorausgesetzt wird, so bedürfte es gar keiner Reformen der Societät, so würde schon bei der bestehenden Einrichtung Alles so glücklich und so reich seyn, als es hier geträumt wird. Und solche Reinheit setzt eine Theorie voraus, welche den sinnlichen Genuß als höchsten Lebenszweck erklärt!

Ein weiterer Irrthum der Socialtheorie, der sie unausführbar macht, ist die Verkennung der Schranke menschlicher Intelligenz, die mit jener sittlichen Beschaffenheit des Menschen aufs Engste zusammenhängt. Sie müßten, selbst wenn der Wille des Menschen so lauter wäre als sie voraussetzen, dennoch scheitern an dem Unvermögen des menschlichen Verstandes, das gesammte Bedürfniß und den gesammten Arbeitsertrag in allen ihren Kreisen im Voraus zu berechnen, und danach die industrielle Thätigkeit anzuordnen. Die Industrie regelt sich aus eigenen Gesetzen durch die Macht der Natur, durch den Erfolg der Arbeit,

den Absatz und dessen Rückwirkung. Die obrigkeitliche Fürsorge mag sie da und dort dämmen oder leiten, sie aber mit Wegräumung dieser natürlichen Wirkung und Gegenwirkung, die der einzelne Unternehmer empfindet und danach sich richtet, rein aus Berechnung festzusetzen, das ist eine Aufgabe, der kein Mensch gewachsen ist, und wie leiden da alle Einzelnen, wenn die Lenker falsch berechnen. Es ist das etwas Aehnliches wie die moderne Kodifikation. Auch diese muthet der menschlichen Einsicht zu, im Voraus alle Fälle und Möglichkeiten zu berechnen, das menschliche Leben zu erschöpfen und mit Rechtsbestimmungen zu decken.

Endlich beruht die Socialtheorie auf einer Verkennung der natürlichen Ordnung. Nach dieser sind die menschlichen Beschäftigungen nicht gleich an Werth und Ehre, sondern höhern und geringern Ranges, und diese Rangordnung kann keine konventionelle Festsetzung, daß sie gleich geachtet werden sollen, aufheben. Fourier meint, es würden sich aus natürlicher Neigung so viele Kinderfrauen finden als nöthig, wahrscheinlich auch so viele Kloakenräumer als nöthig, und nicht mehr Goldschmiede, Maler und Gelehrte als nöthig. Das nun anzunehmen, setzt eine ungewöhnliche Naivität voraus. Es werden daher die geringern Beschäftigungen wider Willen zugetheilt werden müssen, und das ist eine Tyranney, so arg als die orientalische Kastenverfassung*).

§ 24.

Die Socialtheorien sind *sittlich absolut verwerflich*. Vor Allem vernichten sie das *Urrecht der Persönlich-*

*) Die nationalökonomische Unausführbarkeit der Socialtheori aus dem Grunde, daß sie den Unterschied des Werthes der Arbeit und ihrer Erzeugnisse aufhebt, hat einleuchtend gezeigt *Dönniges* in der A. A. Z. vom März 1845.

keit. Eigenthum und Erbrecht sind Urrechte des Menschen, und solche Urrechte, in deren Besitz er sich bereits befindet, die ihm nicht erst durch eine Umwälzung errungen zu werden brauchen, sie sind heilige gottgeordnete Institutionen (III. §. 12 u. 62). Seinen eigenen Heerd zu haben, an seinem Vermögen und dessen Gebrauch sich eine Welt zu gründen, die der Abdruck des eigenen innersten Seyns und Wollens ist, das ist die unentbehrlichste Befriedigung und das erste Recht des Menschen. Hierin besteht vor Allem die Freiheit, sie ist ohne Eigenthum nicht möglich. Deßgleichen denjenigen, welchen man das Daseyn gab, auch die Befriedigung des Daseyns zu geben, und wie die eigne Persönlichkeit so auch diesen ganzen Kreis der privaten Existenz in den Nachkommen fortzusetzen, ist die Urbefriedigung und das Urrecht des Menschen. Gerade das, was der höchste und reinste menschliche Genuß ist, wird in dieser Genußtheorie unmöglich gemacht. Aber auch wenn Eigenthum und Erbrecht belassen werden und nur der individuelle Eigenthumserwerb und die gesonderte Erwerbthätigkeit und Konsumtionseinrichtung aufhört, wie nach dem Socialismus, so ist dennoch die eigentliche Bedeutung des Eigenthums, die individuelle Gestaltung der Lebensweise aufgegeben. Wie unzufrieden sind wir jetzt schon darüber, daß die Obrigkeit alle unsere Schritte überwacht zum Zwecke der Sicherheit, Reinlichkeit, Sanität, öffentlichen Kultur, und das ist doch nur ein Negatives, ein Beschränken unserer Thätigkeit, und hier soll unsere ganze Thätigkeit positiv durch eine Obrigkeit, die sociale (Vorsteher der Phalangen u. s. w.), geleitet werden. Unsere tägliche Beschäftigung soll nicht nach unserm eigenen Antrieb sondern in Reihe und Glied in militärischer Ordnung vor sich gehen, und selbst unser Lebensgenuß, der Lohn dieser Beschäftigung, soll unter derselben Leitung stehen, wir sollen in einem allgemeinen Gebäude wohnen, an der

Stelle, die man uns anweist, aus einer allgemeinen Küche uns speisen u. s. w.

Mit dieser Freiheit und Berechtigung des Menschen geht auch die sittliche Weihe des Vermögens unter; denn diese besteht nur darin, daß es der Offenbarung der Individualität und der Fürsorge für die Familie dient. Es verliert alle sittliche Bedeutung, wenn es bloß Mittel der Erhaltung und des Genusses wird, wäre es auch des gleichheitlichen Genusses. Denn eine Vermögensproduktion für die Mitmenschen besteht auch bei solcher kommunistischen oder societären Ordnung nicht, es ist bei einem Jeden immer nur Thätigkeit und Produktion für sein Loos wie in einer merkantilischen Gesellschaft, also in Wahrheit eine Thätigkeit nur aus Eigennutz und Genußlust. Wenn die menschliche Natur so beschaffen wäre, bei solcher Gemeinproduktion auch vorherrschend den Gemeinnutzen im Auge zu haben, nicht den eigenen Antheil an demselben, dann bedürfte es, müssen wir auch hier wiederholen, dieser neuen Einrichtungen nicht, sondern wäre auch unter den gegenwärtigen alles Uebel beseitigt.

Aber nicht bloß die sittliche Bedeutung des Vermögens, sondern die sittliche Bedeutung des ganzen menschlichen Lebens geht durch die Socialtheorie unter, indem sie den materiellen Genuß zur höchsten, ja einzigen Aufgabe desselben macht. Es bleibt gar kein sittliches Motiv mehr übrig. Die Brüderlichkeit, d. i. das Bestreben, den Andern den gleichen Genuß zuzuwenden, ist kein sittliches Motiv. Diese Tugend haben auch alle Ausschweifungsgenossen. Das ist bloß animalische Sympathie. Auf dieser Entsittlichung des Lebens, der innersten Wurzel der Theorie, beruht namentlich auch die Zerstörung oder völlige Entheiligung des Ehebandes, die Einige geradezu und unverholen predigen (Babeuf in brutaler, Enfantin in ekelhaft schönfühliger Weise), Andere minder grell

ausdrücken, ohne sie deßhalb minder anzustreben (z. B. Fourier, der ein ganzes Sortiment verschiedener Geschlechtsverbindungen einführen will, um aus jeder je nach dem Grade der Sympathie den möglichsten Genuß zu ziehen), endlich Manche wohl auch von sich weisen, ohne daß man einsieht warum. Wie der einzelne Mensch auf solche Weise kein sittliches Ziel mehr hat, so auch nicht die Gemeinschaft und das Gemeinleben. Dieß ist das Wesen des Industriestaats, der hier gefordert wird. Der Staat soll nicht eine sittliche Ordnung aufrichten, welcher die materiellen Genußmittel, daher die Industrie, nur dienen, sondern die Industrie als das Mittel der materiellen Genüsse ist selbst der letzte einzige Zweck des Staats. Darum ist es nach St. Simon die höchste Aufgabe, die Besitzer und die Beamten den Arbeitern dienstbar zu machen, darum kennt Fourier keine andern Obrigkeiten, als die, so die Produktion und Konsumtion leiten. Mögen alle einseitigen Anpreiser der Industrie vor diesem rein und scharf ausgeprägten Bilde der Richtung, der sie selbst unbewußt angehören, erschrecken und zur Besinnung kommen. Mögen sie erkennen, was es heißt, die Wirthschaft ablösen von höhern Zwecken und sie für sich allein zur Aufgabe machen, sey es bei dem Individuum, sey es beim Volk; was es heißt, die edlern Motive, die sich noch im öffentlichen Leben finden, weichen machen und zerstören, um einen größern Ertrag zu erstreben.

Wenn ein sehr achtbarer deutscher Schriftsteller über die Socialtheorien den Sitz dieser Verirrung nur darin findet, daß hier bloß der Genuß und nicht auch die Erkenntniß als Gut betrachtet werde, und deßhalb auch die Entstehung der Socialtheorien daraus herleitet, daß den Franzosen die deutschphilosophische Richtung abgeht, die logische „Auffassung des Ich" (Anerkennung der Logik als oberste Welturſache und oberstes Weltgesetz), die „Idee des Wissens", d. i. des Erkennens um des Erkennens

willen, so ist das nicht bloß nicht erschöpfend, sondern durchaus nicht der Kern der Sache. In der That, wenn es sich nur darum handelte, daß diese Theorien das Gut der deutschen Philosophie, der logischen Weltanschauung entbehren, ja ausschließen, so ließe sich nicht mit ihnen rechten. Auch die Engländer entbehren es und schließen es namentlich aus für Würdigung des Staates und der Kirche, und wir wollen uns deßhalb nicht gegen sie überheben. Ja man dürfte es einem lebenskräftigen Volke vielleicht gar nicht verargen, wenn es selbst der Augenlust und der Sinnenlust den Vorzug gäbe vor der Abfassung oder dem Studium deutsch philosophischer Systeme, vollends wenn es das sinnliche Wohlbehagen der sämmtlichen Menschen höher achtete als jene Geistesschätze, von denen selbst die Mehrzahl unserer Gelehrten eine heilige Scheu zurückhält. Nicht die logische Erkenntniß als Lebensziel ist das dem sinnlichen Genuß der Socialtheorien entgegengesetzte Princip, obwohl die vollendete Erkenntniß eine Seite des höchsten Gutes und jede wahrhafte Erkenntniß ein Gut und Ziel des Menschen ist, sondern die Sitte schlechthin und tiefer gegangen die Religion. Die Erfüllung der heiligen Gebote, unter denen das menschliche Leben steht, die Liebe zu der sittlichen Ordnung und Hingebung an sie, die Liebe zu den Persönlichkeiten nicht als Lustgenossen, sondern als geistig sittlichen Gefährten, und bei wahrem und bewußtem Zustande des Menschen die Hingebung an Gott, dessen Wille diese Gebote, dessen Werk die Schönheit dieser Ordnung ist, das ist das Ziel und in Wahrheit auch die höchste Befriedigung, der Genuß im wahrhaftesten Sinne. Der materielle Genuß ist nur ein Theil und ist der untergeordnete Theil des Lebenszwecks und der Lebensbefriedigung, und die Erkenntniß ist entweder von dieser sittlichen Atmosphäre durchdrungen, oder sie ist auch nur eine andere verfeinerte Weise des Genusses. Die deutsche Phi-

losophie — hierin von der französischen wesentlich verschieden — hat allerdings in ihren Koryphäen durchaus den ehrwürdigen sittlichen Ernst bewahrt, das aber ist vielmehr Folge der allgemeinen Gesittung der Nation, die sie allerdings umgekehrt auch wieder stützt (Schillers Poesie hat ihn nicht minder), als ihres besondern wissenschaftlichen (logischen) Standpunktes. Es ist darum nicht das Entbehrniß deutsch philosophischer Bildung (ja die jüngste philosophische Schule Deutschlands und die Kommunisten stehen sich in ihrer philosophischen Weltbetrachtung sehr gleich) sondern die Lostrennung vom lebendigen persönlichen Gott, welche solche Erscheinungen hervorruft. Die logischen Formen und Gesetze können nicht als letzter Zweck des Lebens festgehalten werden und werden es nicht, das hat bei uns auch nicht eine Generation lang gedauert. Wenn nicht zuletzt eine Persönlichkeit, ein lebendiger heiliger Wille und bewußter allweiser Geist uns gegenwärtig ist, mit dem Eins zu sein und ewig Eins zu bleiben, das ist, was Friede und Freude giebt, hinter dem alles Andere verschwindet wie Nebel und Rauch, so muß der eigene sinnliche Genuß und der Genuß der Mitmenschen, mit denen wir eine animalische Genossenschaft haben, das höchste Gut seyn. Der französische Materialismus ist es, der die Socialtheorien erzeugt, darüber ist kein Zweifel. Gegen ihn bildet allerdings der deutsche Rationalismus einen Gegensatz, aber wahrlich keinen ewigen, unversöhnlichen. Sein ewiger Gegensatz ist die christliche Weltanschauung und Gesittung. Dessen sind sie sich auch deutlich bewußt. Daß eine Religion, die Selbstverläugnung, d. i. eben Verzicht auf Genuß, und Hingebung an Gott und Sein unüberschreitbares Gebot, fordert, ihren ganzen Standpunkt unmöglich macht, ist ihnen nicht entgangen. Den Sturz des Christenthums, die Gründung einer neuen Religion hielten St. Simon, Fourier, Capet für ihre unerläßliche Aufgabe. Manche

dieser Sekten haben ihre neue Religion auch dogmatisch ausgebildet zu einem pantheistischen oder atheistischen Glaubensbekenntnisse. Alle aber haben mit der deutlichsten Bewußtheit und Absicht eine neue praktische Religion aufgestellt im Gegensatze der christlichen. Sie besteht in nichts Anderem als in der Lehre, daß der Genuß und nicht die Sitte das absolute Maaß und Gebot für den Menschen ist, daß der Widerspruch der menschlichen Natur, nach welchem das Fleisch gelüstet wider den Geist und den Geist wider das Fleisch, nicht durch Unterwerfung des Fleisches unter den Geist, wie das Christenthum irrthümlich will, sondern durch Herrschaft des Fleisches über den Geist (die Sitte) gelöst werden müsse. Es ist die absolute Emancipation der sinnlichen Lust. Daher kommt die Sympathie der deutschen Schriftsteller, welche auf philosophischem oder belletristischem Gebiete diese Emancipation anstreben, mit dem Kommunismus. Was sie bewegt, ist nicht Mitgefühl mit der leidenden Menschheit, wie sie vorgeben, sondern die neue Religion, die gegründet werden soll, die Anbetung des Fleisches.

§. 25.

Alles dieses ungeachtet sind die Socialtheorien, gleichwie jeder Irrthum, nicht ohne eine wahre Seite. Es liegt ihnen vor Allem die sittliche Wahrheit zu Grunde, daß jedes Individuum absoluter Zweck ist, daß darum der Kreis von Wohlhabenden, der die Gewalt, die thatsächliche und die rechtliche, inne hat, die Masse der Nichtbesitzer nicht ihrem Geschicke überlassen darf. Wie es das Ethos des Einzelnen ist, das Schicksal des Dürftigen auf sich zu nehmen, so auch ist es das Ethos der Societät. Das zwar ist ein falsches Axiom, daß jeder Mensch Anspruch auf gleichen Genuß habe mit den andern. Der Genuß ist überhaupt etwas inkommensurables, und auch seine

Meßbarkeit vorausgesetzt, ruht dieses Axiom auf der Voraussetzung, daß der Genuß der höchste Lebenszweck ist, denn nur für diesen, nicht für untergeordnete Güter, ist die Gleichheit eine Forderung. Gott macht Reiche und Arme, wie er Gesunde und Kranke, Kräftige und Schwächliche, Begabte und Unbegabte macht, und der Mensch kann und soll diese Ungleichheiten der Gaben und des Wohls nicht ausgleichen, nur das höchste Gut bestimmt und bietet Gott in gleichem weil in absolutem Maaße. Wohl aber hat Jeder Anspruch auf Genuß überhaupt und ohne Vergleichung mit Andern und im wahren Verstande, d. i. auf Lebensbefriedigung und auf eine äußere Existenz als Basis sittlichen Lebens, und hat die Societät die Verpflichtung, Jedem solches zu bieten. Viel richtiger als die kommunistische Forderung des gleichen Genusses ist deßhalb die socialistische Forderung eines Minimums für jeden Menschen, gewissermaaßen einer Congrua, wie sie für besoldete Priester bei uns anerkannt ist. Indessen ist auch dieses Minimum bei der unendlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und damit des Lebensbedürfnisses nicht in einer allgemeinen Weise zu berechnen (in Zahl und Maaß auszudrücken), und sodann scheitert die vollständige Zutheilung desselben immer daran, daß die Noth in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen Folge der Schuld ist (Trägheit, Unzucht, Schlemmerei, Verschwendung), denn diese auszugleichen, die Strafe, die von der Natur auf sie gesetzt ist, wegzunehmen, ist weder in der Macht noch im Beruf der menschlichen Societät. Es bleibt daher die Aufgabe nur, Jedem die Möglichkeit (d. i. nicht bloß die rechtliche Möglichkeit, die hilft wenig, sondern die thatsächliche Möglichkeit) einer befriedigten Existenz zu eröffnen, so weit er sie nicht durch Müßiggang und Laster verscherzt. Diese Aufgabe hat die Societät auf dreifachem Wege zu lösen; durch unmittelbare Unterstützung der

Dürftigen (Wohlthätigkeit), daß, wenn die Armuth in Masse sich ausgebreitet hat, auch in Masse von den Reichen Opfer gebracht, ja Opfer gefordert werden, sodann durch innere Ordnung der Verhältnisse für die nothleidenden Klassen (§. 15), endlich durch die Regelung der Erwerbwege überhaupt, daß sie der natürlichen Ohnmacht, in welcher der Besitzlose dem Reichen preisgegeben ist, durch ihre Maaßregeln und Einrichtungen zu Hilfe komme, und in dieser Hinsicht liegt der Socialtheorie auch eine höchst wichtige und tiefe, nationalökonomische Wahrheit zu Grunde.

Es ist durch sie die Einsicht gewonnen in die Irrigkeit des Princips der freien Konkurrenz (des laisser faire). Auf dieses Princip ist die neuere Nationalökonomie von allen ihren Spaltungen und Schulen aus hinausgekommen (die verkehrten und auf ein bestimmtes Gebiet eingegränzten Beschränkungen des Merkantilsystems, des rohen Anfangs der Wissenschaft, abgerechnet). Man kann sie deßhalb füglich die liberale Nationalökonomie nennen, sie ist das Analogon der Kantischen Rechtsphilosophie. Dagegen findet nun die Socialtheorie, da sie nicht vom Reichthum in abstracto ausgeht, sondern von der Noth und der Befriedigung einer bestimmten Menschenklasse, daß dieses Princip zur stets wachsenden Unterdrückung der Unbemittelten durch die Reichen führt. Das Werben um Vermögen ist ein Kampf des Menschen gegen den Menschen; wird er frei gegeben, so bewältigt nothwendig der Starke den Schwachen, und macht ihn sich unterthänig, schreibt ihm die noch ungünstigern Bedingungen des künftigen Kampfes vor, und so ins Unendliche. Wie könnte der kleine Grundbesitzer die Konkurrenz bestehen gegen den großen mit seinen koncentrirten Wirthschaftsgebäuden, seiner systematischen Vertheilung der Arbeit, wie der Gewerbmann gegen den Fabrikanten und seine Maschinenkräfte, wie kann der Arbeiter, der ohne Beschäftigung schwer einige Wochen

leben kann, dem Arbeitsherrn, der Jahre zusehen kann, den Arbeitspreis machen? Das Laissez faire heißt daher nicht Anders als: Laßt geschehen, daß der Vermögliche den Armen bedrücke. Es ist ganz dasselbe als wenn man die Wuchergesetze, diesen Schutz des Bedürftigen gegen den Reichen, aufhöbe, weil das natürliche Bedürfniß die rechte Ausgleichung finden werde. Dieses ist ein, wenn gleich nur negativ kritischer, dennoch unschätzbarer Gewinn, den man der Socialtheorie verdankt. Nicht daß sie diese Einsicht zuerst oder allein vertrete, die conservative politische und nationalökonomische Parthei machte sie längst geltend; aber sie hat sie von einem Standpunkt aus gefunden, für den das Zeitalter noch Empfänglichkeit hat. Aus der organischen Ordnung und dem öffentlichen Wohlstand bewiesen, wird das nicht beachtet, aber aus dem gleichheitlichen Genuß des Individuums bewiesen, macht es Eindruck.

Gibt man nun das Princip des freien Gewährenlassens auf, so eröffnen sich zwei Wege, der direkte und der indirekte Weg, d. i. der Weg der Lenkung und der Weg der Beschränkung der vermögenserzeugenden Thätigkeit, oder, anders ausgedrückt, die Regelung der subjektiven Erwerbthätigkeit, und die Regelung der objektiven Erwerbwege, und hier müssen wir uns wieder von den Socialtheorien scheiden. Sie wollen den direkten Weg, es soll die produktive Thätigkeit durch die sociale Obrigkeit jedem Individuum angewiesen, positiv geleitet werden*).

*) Den socialistischen Gedanken sprach schon Mirabeau am 10. Aug. 1789 in einer improvisirten Entschuldigung gegen die Geistlichkeit aus. Je ne connais que trois manières d' exister dans la societé: il faut y être mendiant, voleur ou salarié. Le proprietaire n' est lui même que le premier des salariés. Ce que nous appellons vulgairement sa proprieté, n' est autre chose, que le prix, que lui paie la société pour les distributions, qu' il est chargé de faire aux autres individus par ses consommations et ses dépenses, les proprietaires sont les agens, les économes du corps social.

Das Wahre aber ist es, die objektiven Erwerblagen sicher zu stellen durch gesetzliche Ordnung, wie wir dieß ausgeführt haben*).

Hiernach steht denn dem abstrakten System der Nationalökonomie, das besonders durch Adam Smith repräsentirt ist, das materialistische System der neuern Socialtheorien gegenüber, zwei Gegensätze, in welchen wir überall die höhern wissenschaftlichen Versuche sich bewegen sehen, so lange sie nicht zu voller Wahrheit gelangt sind (I. §. 22.). Jene hat den abstrakten Reichthum, die Zahl der Güter, zu ihrem Princip, diese den sinnlichen Genuß des Individuums. Die wahre vollendete Nationalökonomie dagegen muß zu ihrem Princip haben die Person (den Menschen in seinem ganzen sittlich-geistigen wie sinnlichen Daseyn)

---

*) Es ist hiernach keine genaue Auffassung von Socialismus, wenn Kaiser in seiner durch historische Zusammenstellung verdienstlichen Schrift „über die Persönlichkeit des Eigenthums" alle indirekte Hinwirkung auf den öffentlichen Wohlstand durch Ordnung der Verkehrswege, welche sich in der Weltgeschichte findet (z. B. das jüdische Jubeljahr, die deutschen Stammgüter), als Socialismus bezeichnet und so mit der direkten Hinwirkung zusammenstellt. Der Begriff des Socialismus ist eben nur der, direkt durch Lenkung der individuellen Thätigkeit den allgemeinen Wohlstand zu erzielen. Er ist deßwegen nicht (wie es nach Kaiser scheint) mit jenen weisen Einrichtungen zusammen das wahre Princip, im Gegensatze des Kommunismus, sondern er ist mit dem Kommunismus zusammen das falsche Princip im Gegensatze jener Einrichtungen. Vollends aber kann man damit nicht übereinstimmen, daß Kaiser die ächte Erfüllung des socialistischen Princips (d. i. der Sorge, daß Alle an den Gütern Theil haben), in der Aufhebung der Verkehrsschranken findet; weil dadurch Jedem Eigenthum zu erwerben möglich werde. Das ist nicht die Erfüllung sondern geradezu der Gegensatz gegen das socialistische Princip, der bestehende Socialismus betrachtet die ungeregelte Konkurrenz gerade als das System, das er bekämpft, und der wahre Socialismus, wenn wir das Wort so gebrauchen sollen, muß es nicht minder, weil sie nur die abstrakte Möglichkeit der allgemeinen Theilnahme an den Gütern gibt, die reale Wirklichkeit derselben aber gerade abhält. Die „logische Fortbewegung des Begriffes", aus welcher der Verfasser seine Resultate schöpft, läßt allerdings die ungehemmte Veräußerung als einen Fortschritt zu allgemeiner Theilnahme an den Gütern erscheinen, der reale Erfolg aber ist gerade das Gegentheil.

und das sittliche Reich, die sittlich geordnete und sittlich verbürgte Gemeinexistenz und Gemeinbeherrschung der Menschen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung nothwendiger Träger sind.

Viertes Kapitel.

Der Adel.

§. 26.

Unter Adel versteht man einen Stand politischen Vorzugs aus eigenem und erblichem Rechte. Unsere Beamten sind kein Adel, denn ihr politischer Einfluß ist kein eigenes Recht, die französische Pairie ist kein Adel, denn ihr Einfluß ist kein erbliches Recht.

Die ursprüngliche Entstehung des Adels beruht ohne Zweifel gleich der des Königthums auf dem Bedürfniß herrschaftlicher Stellungen und auf Geburt, die zu denselben beruft. Es bedarf solcher, die in kleinen Kreisen herrschen, unter dem König oder unter der größern Volksgemeinde, und die zusammen für jenen oder diese den Rath und das geordnete Organ der Vollstreckung bilden, und sie sind ursprünglich eben so wie der König selbst durch die Geburt bezeichnet. Der Stammvater ist der erste König, die Abkömmlinge des Erstgebornen oder auch die Erstgebornen einer jeden Familie sind die Edlen, die Fürsten der Stämme, der Abtheilungen. So scheinen die Fürsten der jüdischen Stämme entstanden zu seyn, so der Athenienische Adel aus der ersten Familie einer jeden Phratrie. Später dann entsteht Adel auch durch Unterwerfung eines Stammes unter einen andern oder durch Sonderung der Thätigkeiten, daß ein Theil dem Kriege obliegt, sich an den Fürsten anschließt, der

andere den Gewerben sich zuwendet, und durch ähnliche Vorgänge. Ueberall aber ist der Adel der herrschende Stand, und besteht deßhalb seine Lebensbeschäftigung in Krieg oder Anführung im Kriege und in Regierung, also der höhern geistigen Aufgabe, während das Volk im Gegensatze zu ihm durch körperliche Arbeit für das materielle Bedürfniß thätig ist. Zu solcher herrschaftlicher Stellung kommen dann nach einer natürlichen Nothwendigkeit andere Momente hinzu: der größere Reichthum, namentlich im Grundbesitz, und die edlere Erziehung und Sitte (παιδεία). Daran knüpft sich endlich noch das Specifische der Adelsgesinnung: die Bewahrung des Stammbewußtseyns. Denn der arbeitende Stand verliert sich in der Gegenwart und ihrer Sorge, der Stand, der höherer Beschäftigung zugewendet ist und der die Thaten des Volks vollbringt, pflegt das Andenken der Vorfahren und ihres Ruhms, hat sein Bewußtseyn in der Geschichte. Das sind die Momente, welche in Wechselbedingung die Stellung des Adels begründen: Herrschaft, kriegerisches Leben, Reichthum, Erziehung und Sitte, Stammbewußtseyn.

Diese ursprüngliche Stellung des Adels enthält aber einen Druck gegen die Uebrigen. Der Fortgang und die Aufgabe ist daher die Emancipation der andern Stände Die orientalische Kastenverfassung schließt solchen Fortgang aus. In den antiken Republiken erfüllt er eben die politische Geschichte, hier ist aber der Zeitpunkt, in welchem das Volk den völligen Sieg über den Adel erhielt, zugleich auch derjenige, mit welchem der Verfall des Staates beginnt; ob beides in einem Zusammenhang steht, lassen wir hier ununtersucht. In den germanischen Staaten erfolgte dieser Fortgang dadurch, daß die Momente, welche ursprünglich in unauflöslicher Verbindung die Stellung des Adels ausmachen, einzeln abgetrennt an andere Stände

fallen. Vor Allem kam die politische und kriegerische Beschäftigung, der Dienst des Fürsten, an einen Stand besonderer Vorbildung und Fähigkeit, die Entstehung des Beamtenwesens und der stehenden Heere ist der erste und mächtigste Durchbruch des Adels. Der Reichthum kam neben dem adeligen Grundbesitz zugleich an den bürgerlichen Geldbesitz und vielfach erwarb Letzterer auch von Ersterem, und die Bildung, in ihrer Höhe von Gelehrten, Künstlern, Beamten vertreten, ward in ihrer breiten Grundlage ein Gemeingut. Damit war die Emancipation des Volks gegenüber dem Adel vorbereitet. Vollbracht wurde sie endlich durch die Idee der menschlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energische Princip der Zeit ist in demselben Maaße, als dieß früher die Idee der besondern Ehren und besondern sittlichen Anforderungen des Adels gewesen. Der Erfolg, der dadurch theils erreicht ist, theils es noch werden soll, ist denn der, daß es keinen Adel mehr geben kann als herrschenden Stand und als Stand, der eine wesentliche (kastenartige) Ungleichheit der Ehre und Berechtigung in sich schließt, als welcher der Adel ursprünglich entstand. Dagegen kann sehr wohl noch der Adel bestehen als ein besonderer Beruf und besonderer Stand, und zwar als der erste Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erste nur unter gleichen. Dieß ist seine naturgemäße und bleibende Stellung.

§. 27.

Ein aristokratisches Element ist zu allen Zeiten, wenn nicht schlechterdings Bedürfniß, so doch jedenfalls ein Vorzug des socialen Zustandes. Darunter verstehe ich, daß eine Klasse großer hervorragender Besitzer eine bestimmte *rechtliche* Stellung habe, durch welche sie ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beam-

ten, und zugleich eine Bürgschaft für den Staat und die Regierung gegen Auflösung durch die Volksmasse wird, im Ganzen aber durch ihre Identität des eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation diese in einer eminenten Weise vertritt.

Ein solches Element beruht aber im Allgemeinen, specielle Zustände ausgenommen, naturgemäß auf zwei Voraussetzungen: auf Grundbesitz und auf historischer Kontinuität des Standes.

Der Stand der großen Grundbesitzer ist der einzige unter den Vermögensständen, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung seines Erwerbs bedacht zu seyn, sein Vermögen erhalten kann. Er allein ist daher frei von gewinnsüchtiger Sorge, auf die höhern Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Interessen gewiesen. Der Grundbesitz allein enthält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtseyn verleiht, nicht erst zu Vermögen gekommen zu seyn und nicht für Ueberlieferung auf die Nachkommen bange seyn zu müssen. Der Grundbesitz hat endlich sein Interesse am untrennbarsten mit dem des Landes verknüpft. Ueberdieß ist der Grundbesitz die natürliche Unterlage aller Vermögenserzeugung und alles socialen Zusammenhanges. Er ist so die Kulmination aller Vermögensstellungen und darum der naturgemäße Träger jenes erforderlichen aristokratischen Elementes. — Eine nicht minder wesentliche Voraussetzung desselben aber ist die historische Kontinuität des Standes, die auch schon in einer Wechselbedingung mit jener ersten steht, indem sie bei einem wohleingerichteten Grundbesitz sich von selbst ergiebt und ohne denselben nicht leicht sich erhält. Die Stetigkeit des Besitzes in denselben Familien ist die Vorbedingung, um jene Haltung den einzelnen

Besitzern, bez. Familien zu verleihen, sie ist die Vorbedingung, um einen Zusammenhang des Standes und einen Standesgeist zu bewirken, ohne die er keine politische Bedeutung hat. Sie ist endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung. Diese nun muß an sich schon als ein höherer Zustand betrachtet werden, weil sie ein Zustand tieferer Selbstbewußtheit, also in dieser Beziehung größerer Persönlichkeit, ist, sie enthält aber auch sittliche Impulse: eine Hebung der Gesinnung durch die ererbte politische Tugend und bei entwickelterem öffentlichen Leben auch durch die ererbte politische Bestrebung. Wie der einzelne Mensch an seiner bisherigen Bewährung einen Halt und Antrieb bekommt für die Zukunft, so auch die Familie und der Stand. Sie bewirkt auch eine Verflechtung wie der Familiengeschichte so des Familieninteresses mit dem des Landes, und endlich ist sie im Allgemeinen der Boden, stetiger den Zusammenhang mit der Vergangenheit bewahrender (konservativer) Gesinnung. Eine Grundaristokratie von kontinuirlichem Besitz vertritt dadurch vorzugsweise das Element der Stetigkeit, die geschichtliche Seite im nationalen Leben. Nicht also daß auf die aristokratische oder bürgerliche Geburt an sich und in Beziehung auf den einzelnen Menschen ein Werth gelegt werden dürfte, — das wäre gegen die absolut gleiche Ehre der Persönlichkeit, zu deren Bewußtseyn gekommen zu seyn, ein Vorzug der Zeit ist —; sondern für den Stand im Ganzen ist die historische Kontinuität, d. i. die möglichste Erhaltung der Familien, erforderlich.

Die rechtliche Stellung aber, welche einer solchen Grundaristokratie zukommen muß, um jene Aufgabe zu erfüllen, besteht in Folgendem: Fürs erste gebührt ihr ein besonderer einflußreicher Antheil an der Landesvertretung. Es ist zwar eine falsche Aristokratie, daß der Stand des hervorragenden Besitzes, namentlich des hervorragenden Grundbesitzes, den Aus-

schlag geben soll vor dem viel zahlreichern Mittelstande, aber es ist die wahre Aristokratie, daß jener der Zahl nach kleinere Stand auch eine selbstständige politische Bedeutung habe, nicht durch das numerische Uebergewicht der andern rechtlich oder thatsächlich bewältigt werde. Fürs andere werden die Glieder solcher Grund-Aristokratie sehr zweckmäßig als intermediäre Gewalt gebraucht, um die Maaßregeln der Staatsregierung auf dem Lande zu vollziehen, wie dieß in England für die Aemter des Lord Lieutenants und Sheriffs, in Preußen für das des Landraths der Fall ist. Das ist etwas ganz Anders als eine patrimoniale Gewalt der Grundaristokratie über die Grundholden aus eignem Rechte.

Das Mittel endlich, solchen Stand zu erhalten, besteht lediglich in der Sorge für die Stetigkeit des Grundbesitzes. Sie kann in mannigfacher Weise durch strengere oder mildere Einrichtungen angestrebt werden: Majorate, Stammgüter, Substitutionen, Unveräußerlichkeit des Besitzes ohne Untheilbarkeit. Solche Institute sind unerläßliches Erforderniß einer Grundaristokratie, um so mehr da jetzt die Aristokratie nicht mehr die Regierung oder die Aemter derselben in Händen hat, die ihr ehedem Reichthum oder doch Subsistenz sicherten. Wir wollen für Deutschland nicht gerade die strengste Weise, die Familienfideikommisse in Anspruch nehmen. Gerechtfertigt aber sind diese Einrichtungen alle, auch wenn sie einem Theil der Nachkommen das gleichheitliche Erbe entziehen. Die Rechtfertigung liegt nicht in dem abstrakten Gedanken des Stammes gegenüber der Familie, sondern in dem öffentlichen Berufe der Familie selbst, oder vielmehr in der Bedeutung des Grundeigenthums, das nicht bloß die Familie zu ernähren, sondern zugleich Quelle der nationalen Ernährung und Träger einer politischen Macht und politischen Gesinnung zu seyn bestimmt ist. Der Einwand aber, daß die jüngern

Söhne der Gutsherren den Mitbürgern die öffentlichen Aemter wegnehmen, ist ein Argument zu Gunsten der Gleichheit, nach welchem man auch den höhern Staatsbeamten die Ehe untersagen könnte, weil ihre Söhne bis jetzt immer die erfolgreichsten Kandidaten des Staatsdienstes waren. — Die Stetigkeit des Besitzes in den Familien kann nun in einer energischen Weise dadurch erreicht werden, daß die Rechte des Standes (namentlich der Eintritt in die Landesrepräsentation) durch Einrichtungen jener Art bedingt werden. Es ist aber auch schon ein Bedeutendes, wenn dieselben nur gestattet sind, so daß der Geist des Standes selbst sie realisire.

Eine solche Grundaristokratie muß aber gegenwärtig ein offener Stand seyn. Sie soll nicht von Geburt oder von beliebiger Zulassung des Fürsten abhängen. Sondern wer die sächlichen Bedingungen erfüllt (Erwerb des Besitzes und bez. Herstellung jener Erbweise), der soll Mitglied desselben werden. Dabei würden aber allerdings auch persönliche Erfordernisse füglich gestellt werden müssen, nicht bloß Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, sondern, so weit dafür äußere Kennzeichen gegeben werden können, auch eine gewisse Würde des bisherigen Lebensberufs.

So soll der Adel jetzt nicht ein herrschender Stand, sondern nur ein in der Landesvertretung ausgezeichneter Stand seyn, und soll nicht ein abgeschlossener Geburtsadel seyn, aber auch nicht ein bloßer Grundadel, sondern vermöge jener Kontinuität der Familien ein Grund- und Standesadel.

§. 28.

Dieß ist die allgemeine politische Bedeutung des Adels als Grundaristokratie. Mit ihr lassen sich auch die entschiedenen Anhänger neuerer Staatslehren, so weit sie noch einen gesunden praktischen Sinn bewahrt haben, leicht aussöhnen. Es handelt

sich aber in der Gegenwart vorzugsweise nicht um eine Grundaristokratie überhaupt, sondern um den ganz bestimmten bestehenden Adel mit seiner specifischen Geschichte als frühern Trägers der Feudalherrschaft, mit seiner specifischen Art und Gesinnung, seinen specifisch sittlich politischen Traditionen, es handelt sich um den noch vorhandenen „romantischen" Adel, wie wir ihn nennen wollen. Gegen ihn gerade ist die Ungunst der öffentlichen Meinung. Eine Grundaristokratie jener Art ließe man sich allenfalls gefallen, wenn nur dieser romantische Adel, der Rest des Mittelalters, aufhörte, jede Spur und Erinnerung desselben in der Form und Sitte des öffentlichen und geselligen Lebens ausgetilgt würde. Aber mit Unrecht. Es ist in allen Dingen und so auch hier nicht möglich, ein Princip zu realisiren, außer in einem ganz bestimmt gegebenen Stoff, in einem Element, das als Träger desselben sich vorfindet. Es ist eben nur dieser romantische Adel, der den überwiegenden Grundbesitz inne hat, es ist nur er, der eine historische Erinnerung besitzt und sie bewahrt hat, dessen Geschichte als Stand und in seinen einzelnen Familien mit der Geschichte des Landes verflochten ist. Aber noch mehr als das! Gerade dieser Adel als solcher hat eine Bedeutung für die Nation, der nicht unbeachtet bleiben darf. Sie besteht in seiner bestimmten eigenthümlichen Gesinnung, der persönlichen Hingebung an den Fürsten, und den specifischen Begriffen von Ehre und edler Sitte, die wir mit dem Namen der „Ritterlichkeit" bezeichnen. Das sind Züge, die historisch traditionell in diesem Stande ihren Sitz haben, sie haben sich theilweise von ihm aus in weitern Kreisen verbreitet, im Militair, in den höhern Ständen überhaupt, aber er ist doch der historische Ausgangspunkt und bis jetzt noch ein Hauptträger dieser Züge germanischer Gesittung. Es ist also eine sittliche Individualität in diesem Stande, und deßhalb soll er nicht zerstört werden.

Wir können demnach auf jene Kardinalfrage Sieyes, ob die Nation etwas verlieren würde, wenn sie den Adel, diesen müßigen Stand, abschaffe? unbedenklich antworten: ja, sie würde etwas verlieren, nicht zwar einen Faktor in der Maschinerie, welche die materiellen Güter hervorbringt, wohl aber einen Träger eigenthümlicher sittlicher Triebfedern, einen Faktor in der Gesammtsumme nationaler Gesittung. Daß diese Triebfedern, persönliche Treue gegen den Fürsten, ritterliche Ehre und Lebenssitte, nur einer frühern Zeit angehören, ist nicht zuzugeben. Eben so wenig, daß alle Standessitte der einen vollen menschlichen oder bürgerlichen Sitte weichen müsse. Eine solche, wenn es nicht das Herz des Menschen gilt, sondern die Handlungsweise in bestimmten äußern Stellungen, besteht nicht, sondern wie im einzelnen Menschen die Sitte sich individualisirt, so noch mehr in den verschiedenen menschlichen Lagen und Berufsstellungen, und jedenfalls sind die eigenthümlichen sittlichen Triebfedern der neuern Zeit, wie die Wirklichkeit sie uns zeigt, etwa die der französischen Bourgeoisie oder des deutschen Industrialismus oder liberalen Patriotismus doch nicht der volle Strahlenkranz menschlicher Sitte, der keiner Ergänzung mehr bedürfte, keinen Zug außer ihm selbst zuließe. Insbesondere aber bei der konstitutionellen Richtung der Zeit, die alle Pflege verdient, ist, weil sie vorherrschend nur auf das Gesetzliche und Begriffliche geht, ein Element nicht zu zerstören, das zugleich die persönliche Hingebung, diese specifische Triebfeder der Monarchie, stützt. Wenn eine Durchdringung persönlicher monarchischer Gewalt mit konstitutionellem Wesen möglich und dazu in Deutschland der wahre ersprießliche Zustand ist, so ist auch die Erhaltung des historischen romantischen Adels unbeschadet der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit angemessen. Das, was am Adel am meisten in die Augen fällt, mag freilich häufiger nicht jene edle Lebenssitte seyn

sondern eine anmaaßliche Ueberhebung und eine innere Hohlheit bei geschliffenen Formen, das schlechte Junkerthum statt der ächten Ritterlichkeit. Aber das ist nicht minder auch bei den andern Ständen der Fall. Auch am Bürgerstande fällt in der That nicht der edle Gemeinsinn, die Hingebung an die öffentliche gesetzliche Ordnung uns immer vorherrschend in die Augen, sondern eben so oft der bodenlose Stolz des Reichthums, die Profanität des Urtheils und jene Table d'hôte- und Eisenbahngesinnung: „wo ich gezahlt habe, da stehe ich Jedermann gleich, und ist Nichts über mir, das Ehrfurcht fordern kann." Die Bürgerlichkeit hat ihre Schattenseite so gut als die Ritterlichkeit, und in ihrer Reinheit sind beides individuelle sittliche Züge von absolutem Werthe, die nicht gegeneinander verglichen werden können, daß Eins das Andere aufheben und an die Stelle treten soll; sondern es ist ein Vorzug, solche Elemente nebeneinander zu haben, jedem sein Recht und seine Geltung zu lassen. Die deutsche Nation, sagt Göthe, sollte froh darüber seyn, zwei solche Kerle zu haben, wie mich und Schiller, das gilt auch von den Ständen mit ihrer specifischen Würde. Die zunehmende Einheitlichkeit auch der Sitte erheischt dennoch nie eine völlige Aufhebung der Standes-Individualität. Die Geltung des Geburtsadels muß sich überdieß von selbst im Laufe der Zeit mehr und mehr schwächen, da die Quelle, die ihm früher die Kräfte zuströmte, die Ausschließlichkeit der kriegerischen Ehre (nicht blos im Vasallenheere sondern auch im stehenden Heer, da die Officierstellen meist dem Adel zukamen) für ihn versiegt ist. Je weiter die Geschichte sich von dem Zeitraum entfernt, in welchem die kriegerischen und politischen Thaten das Werk des Adels waren, desto mehr muß sich thatsächlich die gesellschaftliche Stellung der Stände ausgleichen, und es ist daher die Aufgabe der Staatsweisheit viel weniger, den spätern Erfolg gewaltsam vorauszu-

nehmen, als vielmehr das zu erhalten, was in diesem Stande noch eine Bedeutung für das Ganze hat, nicht die Erinnerung an die Vergangenheit und die Schätzung, die sich allen Raisonnements zum Trotze an sie knüpft, legislativ zu vertilgen (durch Abschaffung der Titel u. s. w. wie in der französischen Revolution), sondern diese Schätzung der innern geistigen Macht der öffentlichen Sitte anheimzustellen, in der die Gleichheitsansicht und der Sinn für geschichtliche Auszeichnung sich selbst gegen einander ausgleichen mögen. Ich will also keineswegs ein Ritterthum machen, etwa die Herrlichkeit der alten Erbämter, der Orden, der Ringelstechen wieder herstellen, oder, wo sie bestehen, besonders gepflegt wissen, sondern nur die aus Theorie hervorgehende gewaltsame Zernichtung dessen, was wirklich noch Leben und Sitte einer Klasse ist, abhalten.

Die Erhaltung dieses romantischen Adels beruht aber blos auf zwei Dingen: fürs Erste, daß überhaupt die Festhaltung seiner Erinnerung und deren öffentlicher Ausdruck ihm gestattet sey, d. i. die Titel und Wappen u. s. w.; fürs Andere, daß er als Stand die Umgebung des Fürsten bilde, während von den andern Ständen überall nur die Ausgezeichneten (z. B. nicht alle Beamte, sondern nur die höhern u. s. w.) an derselben Theil nehmen, oder wenigstens, daß er die bestimmten Hofämter bekleide. Jenes thut offenbar Niemandem Eintrag, dieses ist schon an sich naturgemäß, weil der Fürst selbst ja diesem historischen Stande angehört, und weil der Glanz wie die fortwährende Ergänzung desselben vom Fürsten ausgeht. Eine weitere Ausdehnung der Hoffähigkeit, als sie jetzt meistens üblich ist, soll damit nicht ausgeschlossen werden, namentlich wäre es zeitgemäß, daß die Spitzen der Bourgeoisie (hervorragende Banquiers und Fabrikherren) an derselben Theil erhielten, ohne geadelt zu werden, gerade um die Gleichheit der Stände und ihrer Ehre zu

beurkunden; aber eine Gränze muß dieselbe haben, und daß sie für den Stand, der historisch bis jetzt den Hof bildete, ungeschmälert fortbesteht, ist keine Beeinträchtigung der übrigen. Das sind blos Ehrenrechte. Dagegen irgend ein politisches Recht soll dem Geburtsadel nicht zustehen.

Dieser Adel, dessen Bedeutung es ist, bestimmte ethische Triebfedern, eine bestimmte Lebenssitte, sowie eine bestimmte historische Nationalerinnerung zu bewahren, kann nicht durch bloße Erfüllung sächlicher Bedingungen erlangt werden, gleichwie die Theilnahme an der Grundaristokratie. Die Theilnahme an ihm beruht, wie er selbst, auf der historischen Thatsache. Sie kann nur auf Geburt sich gründen oder auf freier auszeichnender Ernennung des Fürsten, da dieser eben historisch als die Quelle solcher Theilnahme immer betrachtet wurde. Das letztere ist nicht in Widerspruch mit einem Stande der historischen Geschlechter. Man kann einen solchen nicht neu machen, wo er nicht besteht, wie z. B. in Nordamerika, man kann ihn aber wohl erhalten durch Aufnahme neuer Familien, indem diese, die einzeln eintreten, von der Sitte und dem Standesgeiste der Klasse ergriffen, sich mit ihr assimiliren.

Danach fallen denn aber jenes grundaristokratische Element und dieser Geburtsadel nicht begrifflich und nicht nothwendig zusammen. Es werden vermögliche ehrenhafte Männer in den Stand der Grundaristokratie einrücken, die dem historischen Adel nicht angehören, und werden Glieder der letztern ohne Grundvermögen seyn. Jener soll eine politisch rechtliche Stellung haben, dieser nur eine solche, die auf Sitte und Meinung beruht. Einen innern Zusammenhang aber haben beide Institute sowohl nach der Thatsache als nach ihrer Bedeutung. Es ist dieser historische Geburtsadel, welcher noch jetzt hauptsächlich die Grundaristokratie in Deutschland bildet, und ohne das würde er auch

jene sociale Auszeichnung unmöglich behaupten können. Deßgleichen soll es Augenmerk der Regierung seyn, wie überhaupt die Stetigkeit der grundaristokratischen Familien zu erhalten, so insbesondere derjenigen, die dem Geburtsadel angehören, sodann den neuen Gliedern der Grundaristokratie, wenn anders ihre Persönlichkeit dazu geeignet ist, den Stand des Geburtsadels zu verleihen, dagegen die persönlichen Notabilitäten, Beamten, Militärs, Gelehrte, die kein Grundvermögen haben, nicht leicht zu adeln. Es soll in der Grundaristokratie die nachtheilige Scheidung zweier leicht eifersüchtigen Elemente, eines geburtsadeligen und eines bürgerlichen, so weit es möglich ist, vermieden werden, und es soll auf der andern Seite der Geburtsadel nicht die einzige Qualität seyn, um auf der Höhe der Societät bei Hofe und außer demselben zu stehen (Türkheim). Dadurch kann das, was der romantische Adel Edles in sich schließt, bewahrt werden, ohne eine Herunterseßung in Recht oder in Ehre für die Uebrigen und deßhalb ohne Erregung von Eifersucht. — Es giebt nun in Deutschland Staaten, in welchen kein Eintritt in die Grundaristokratie möglich ist ohne Erlangung des persönlichen Adels. Dadurch ist ein größerer Standesgeist in der Grundaristokratie, und als konservatives, namentlich monarchisches Element ist sie dadurch noch weit geeigneter, als wo das nicht der Fall ist. Aber es ist damit dem Geburtsadel ein rechtlicher Vorzug beigelegt, den das Princip der Gegenwart — die staatsbürgerliche Gleichheit und die Offenheit der Stände, soweit es auf rechtliche Stellung ankommt — nicht wohl erträgt. Jedenfalls darf deßhalb solches, wo es einmal aufgehört hat, nicht wieder hergestellt werden. Umgekehrt fällt in England wenigstens scheinbar aller Vorzug der Geburt weg, und bloß der Besitz giebt die ausgezeichnete Stellung. Das kann bei uns nicht wohl nachgeahmt werden. Denn einmal ist dort nach der Successionsordnung auch

größere Sicherheit, daß der politisch ausgezeichnete Grundbesitz sich in derselben Familie, und außerdem in der Klasse der höhern Familien erhalte, sodann wird aber auch dort neben der Grundaristokratie ein Stand persönlicher Auszeichnung auf anderm Wege gebildet durch die Auszeichnungen der Krone (Titel, Orden), der in seiner Stellung zum Hofe und in seiner von der monarchischen Glanzquelle ausfließenden Geltung etwas ganz Aehnliches ist wie unser Geburtsadel, wenn man diesen anders von jeder politischen Vorberechtigung oder Begünstigung, wie billig, entkleidet.

§. 29.

Insoweit soll der Adel, Grundaristokratie und Geburtsadel, erhalten werden gegenüber der falschen, ungeläuterten herrschenden Meinung und Opposition. Dagegen wirklich der Zeit und ihrer wahren Anforderung widersprechend sind:

1. Einrichtungen, welche eine wesentlich höhere Ehre des Adels als der andern Stände ausdrücken. Dahin gehört der Begriff einer Mißheirath, möge er rechtliche Folgen haben (z. B. Verlust der Fähigkeit im Lehne zu succediren oder auch nur der Hoffähigkeit für die Kinder), oder nur in der Sitte und Meinung des Standes bestehen — die Hofunfähigkeit der nicht adeligen Gattinnen derer, die durch ihr Amt u. s. w. hoffähig sind — die verschiedene Bestrafung der gegen Adelige und der gegen Bürgerliche begangenen Injurien — die vorausgehende Entadeligung bei Bestrafung adeliger Verbrecher — die abgesonderte Erziehung des Adels auf Ritterakademien — die Nobilitirung aller derer, die ein höheres Amt bekleiden u. s. w.

2. Alle eigentlichen Privilegien, d. i. Vorrechte, welche nicht durch einen sächlichen Beruf begründet sind und daher auch nicht durch ähnliche Rechte bei andern Ständen je für ihren Beruf

wieder ausgeglichen werden. Solche ungeeignete Privilegien sind z. B. die Steuereremtionen, die Militärbefreiungen, die Siegelmäßigkeit u. s. w. In diese Kategorie gehört aber auch jede Zutheilung der Rechte, die für die Grundaristokratie angemessen sind, an den Geburtsadel als solchen, z. B. eine Autonomie, die nicht der Ritterschaft, sondern nur den „Ritterbürtigen" verliehen wird.

3. Die Begünstigung des Adels, sey es der Grundaristokratie oder des Geburtsadels, bei öffentlichen Aemtern, Militär- oder Civilämtern. Diese, wie sie nicht eignes Recht der Beamten sind, so auch erheischen sie nicht gleich der Landesvertretung ein eignes sächliches Interesse, sondern bloß die Fähigkeit, und ist es eine Hauptrücksicht, wenn der Adel nach seiner wahrhaften Bedeutung erhalten und bez. gehoben werden soll, wozu er nothwendig der Gunst der übrigen Stände bedarf, daß er nicht durch Zuwendung ungerechter Bevorzugung dieselbe einbüße *).

*) Was hier vom Adel überhaupt gesagt ist, gilt natürlich nicht von den vormals reichsständischen Häusern in Deutschland. Diese mußten eine rechtliche Auszeichnung haben, wie sie dem bloßen Adel, selbst einem hohen Adel (nobility), sonst nicht zugestanden werden dürfte. Es ist eine Anforderung nicht bloß der Gerechtigkeit sondern auch der Würde der Nation, daß diejenigen, welche zum Vortheil derselben eine frühere souveräne Stellung eingebüßt haben, durch eine wenn gleich anomale Stellung entschädigt werden. Das ist freilich vom Standpunkt der sogenannten philosophischen (abstrakten) Deduktion unerreichbar und darum unzulässig, aber von dem der geschichtlichen Auffassung (III. §. 7.) völlig gerechtfertigt.

Zweiter Abschnitt.

Die allgemeinen Lehren vom Staate.

Erstes Kapitel.

Das Wesen des Staates.

§. 30.

Es ist nicht der sittliche Beruf (das Ethos) der einzelnen Menschen, sondern der sittliche Beruf der menschlichen Gemeinschaft (des Volkes) als Eines Ganzen, auf welchen der Staat sich gründet. Die menschliche Gemeinschaft soll ein *sittlich-intellektuelles Reich* seyn: sie soll ihren Gemeinzustand beherrschen nach seinen sittlichen Ideen und verständigen Zwecken und soll ihn in der Weise der Persönlichkeit beherrschen als Ein Wille und Verstand, als Ein handelndes Subjekt, zu dem sie mittelst der Anstalt des Staates gefügt ist. Ueberall zwar sucht der einzelne Mensch Lebensbefriedigung und Erfüllung der Sitte (I. §. 37.); diese beiden Güter sind das Ziel alles menschlichen Strebens, für sie erwartet er daher Förderung auch vom Staate, und der Staat muß sie gewähren. Aber dadurch ist das Wesen des Staates nicht erschöpft, er ist nicht bloß und ist nicht primär Mittel für Befriedigung und Sitte des einzelnen Menschen, sondern ist in ihm selbst *ein Reich* der Sitte und der Zweckmäßigkeit durch die

Gestalt und die Wirksamkeit, die er als Ganzes hat. Die Einigung der Menge zu Einer geordneten Gemeineristenz — die Aufrichtung einer sittlichen Autorität und Macht mit ihrer Erhabenheit und Majestät und der Hingebung der Unterthanen — die Lebensbefriedigung, die nicht den Menschen vereinzelt, sondern der Nation und den Menschen nur in der Nation gewährt wird, namentlich das Bewußtseyn und das hebende Gefühl, diesem geordneten Gemeinwesen und dieser Nation mit ihrer geistigen Bedeutsamkeit anzugehören — das eigenthümliche Ethos, das nicht im sittlichen Leben, in Erfüllung des Gebotes, sondern in sittlicher Herrschaft, in Einsetzung und Handhabung einer ethischen Ordnung, in Verwirklichung der sittlichen Herrscheridеen, der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, (II. §. 41) besteht — das sind die Charaktere, die das innerste Wesen des Staates ausmachen und die ihren Grund und ihre Bedeutung nicht im Einzelleben, sondern nur im menschlichen Gesammtdaseyn haben. Dieß Alles, was der Staat in sich ist, und noch dazu, was er eben dadurch jedem Menschen gewährt, ist die Bestimmung (τέλος) des Staates. Das also ist seine erschöpfende Bedeutung, er ist ein sittlich intellektuelles Reich. Das ist nicht eine Menschenvereinigung, die ihren eigenen Willen sich zum Gesetze macht (Kant, Rousseau); aber auch nicht eine bloße Architektonik von Vernunft- (logischen) Bestimmungen (Hegel), daß die Kategorie des Allgemeinen und Besondern sich in ihm darstellen; sondern ein lebendiges Reich, ein persönliches Reich, daß eine gegebene reale (persönliche oder der Persönlichkeit nachgebildete) Macht über freie persönliche Wesen herrsche nach konkreten sittlichen Ideen.

Die Herrschaft des Staates beschränkt sich denn auch auf den Gemeinzustand; das innerste individuelle Leben aufzufordern und zu bestimmen ist ewig nur Sache Gottes und nicht mensch-

licher Herrschaft. Doch diese seine Beherrschung des Gemeinzustandes müßte ihrer Idee nach wahrhaft sittlicher Art seyn, er müßte von den Handlungen, soweit sie den Gemeinzustand berühren, vollkommene sittliche Beschaffenheit fordern, es müßten sich die sittliche Gestalt des Gemeinlebens und die individuelle Sittlichkeit ohne Gränze und als gleichartig ineinanderschließen. (I. §. 45). So haben es auch die ältesten Staatenbildungen je nach ihrer Vorstellung von Sitte angestrebt, so hat es die erste wissenschaftliche Staatslehre, die Platon's, vorgezeichnet, ja eben dahin strebten auch die Fraktionen der evangelischen Kirche, welche Staat und Kirche zu Einer ungetheilt das Leben beherrschenden Theokratie verschmolzen. Es müßte aber, wenn also die Herrschaft des Staates sittlicher Art seyn sollte, nicht minder auch ihr korrespondirend die Erfüllung des Menschen sittlicher Art seyn, d. i. überall aus freiem Willen und innerm Antrieb erfolgen. Allein unter den gegebenen Bedingungen des menschlichen Zustandes, nach welchen auf der einen Seite der Mensch nicht überall freiwillig das Gute vollbringt, sondern die Wahl des Guten und Bösen hat und aus der Schwankung zwischen beiden in ihm selbst in seinem Innersten zur sichern Ergreifung des Guten erstarken soll (I. §. 40.), auf der andern Seite die Herrschaft des Staates nichts weniger als mit lauterem Willen und untrüglicher Intelligenz geführt wird, da wäre das Gefährdung, ja Unterdrückung der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen, diese aber soll dadurch, daß die Gemeinschaft zu einem sittlichen Reiche, gewissermaaßen selbst zu einer Persönlichkeit erhoben ist, in keiner Weise verkürzt, sondern vielmehr befestigt und gehoben werden. Deßwegen darf die Beherrschung, welche die Gemeinschaft übt, nur äußerlicher, d. i. nur rechtlicher Art seyn. Der Staat ist demnach zwar ein sittliches Reich, indem er sittliche Ideen — Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit

des Familienbandes (z. B. Verbot der Blutschande) u. dgl. — realisirt, ja sein Bestand selbst, diese Einigung der Nation und Errichtung eines höhern Ansehens, eine sittliche Idee ist, und indem er von sittlicher Gesinnung getragen ist. Allein er realisirt diese sittlichen Ideen nur in der Weise des Rechts, nämlich durch äußere zuletzt erzwingbare Gebote und Anstalten, und eben deßhalb in beschränktem, nur negativen Umfang (II. §. 4. und 5.) Die volle und positive Realisirung der sittlichen Ideen dagegen ist Sache der Freiheit des Einzelnen und der sittlichen Gemeingesinnung. Diese aber ist das Werk eines höhern Hauches, der Staat kann sie nicht machen und darf ihr das Leben nicht überlassen, noch kann seine Existenz als eine kontinuirliche Institution in dieser immer wechselnden insofern zufälligen Gesinnungseinheit bestehen oder durch sie bedingt seyn. Ueberdieß ist das innerste Leben und Wollen des Individuums schon thatsächlich der Gemeinschaft entzogen, ihrer Erkenntniß wie ihrer Einwirkung, und versucht sie in diese Sphäre einzugreifen, die ihrer Natur nach nur das Ergebniß innerer Impulse seyn soll, so baut sie auf unerkennbare Voraussetzungen und erhält unsichere, ja oft der Absicht gerade entgegengesetzte Erfolge. Der Staat ist daher bloß Anstalt zur äußern Ordnung und Förderung des socialen Lebens. Jedoch wie er seinem ewigen Gedanken nach wahrhaft und vollständig ein sittliches Reich seyn müßte, das ist auch nach der Art und dem Umfang, die sittlichen Ideen zu verwirklichen, so bleibt dieß immer das Ziel über ihm, das er annäherungsweise je mehr und mehr erfüllen soll, d. i. nicht selbst ein solches Reich zu seyn, sondern es unausgesetzt als seine Frucht, als seine geistige Ausstrahlung im menschlichen Gemeinleben hervorzubringen.

Es liegt demnach im Wesen des Staates beides, ein Reich des Rechts, „Rechtsstaat", und ein Reich der Sitte, ein

sittliches Gemeinwesen zu seyn, und das ist nicht im Widerspruch vermöge der tiefern Einheit von Recht und Sitte (II. §. 4).

Der Staat soll Rechtsstaat seyn, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwickelungstrieb der neuern Zeit. Er soll die Bahnen und Gränzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Dieß ist der Begriff des Rechtsstaats, nicht etwa daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die Rechte der Einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter dieselben zu verwirklichen. Der Rechtsstaat steht daher im Gegensatz vor Allem zum patriarchalischen, zum patrimonialen, zum bloßen Polizey-Staate, in welchen die Obrigkeit darauf ausgeht, die sittlichen Ideen und die Nützlichkeitszwecke in ihrem ganzen Umfange und nach einer moralischen, daher arbiträren Würdigung eines jeden Falles zu realisiren, er steht nicht minder aber auch im Gegensatze zum Volksstaate (Rousseau, Robespierre), wie ich ihn nennen möchte, in welchem das Volk die vollständige und positive politische Tugend von Staatswegen jedem Bürger zumuthet und seiner eigenen jeweiligen sittlichen Würdigung gegenüber keine rechtliche Schranke anerkennt — Zustände, von denen der erste ein naturgemäßer Anfang, welcher nur nachher überwunden werden muß, der letzte aber eine absolute Verirrung ist.

Der Staat soll aber nichts destoweniger sittliches Gemeinwesen seyn. Die Rechtsordnung soll für alle Lebensverhältnisse und öffentliche Bestrebungen ihre sittliche Idee zum

Princip haben, z. B. für Familie, Kirche, Schule, und sie soll durch die sittliche Gemeingesinnung getragen seyn, und diese auch noch über der Gränze der Rechtsordnung hinaus das Leben in geistiger Weise beherrschen. So soll der Sinn der Nation im Staate und seiner Wirksamkeit in der Handhabung des Rechts und der öffentlichen Zucht, obwohl dieß Alles in der Schranke des Rechtlichen bleibt, dennoch keine bloße äußerliche Sicherheits- und Nützlichkeitseinrichtung, sondern die tiefere sittliche und gottgebotene Ordnung erkennen. Es soll die Macht nicht bloß in den rechtlichen Autoritäten, sondern, je nach ihrer Weise, auch in der sittlichen bez. politischen Gemeingesinnung wohnen. Es soll der Unterthanengehorsam nicht bloß auf rechtlicher Schuldigkeit (Kontraktspflicht) sondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürsten und auf Hingebung für das Gemeinwesen beruhen. Es soll das moralische Leben des Einzelnen, das der Staat als Anstalt nicht bestimmen darf, doch durch die Entwickelung des öffentlichen sittlichen Urtheils bestimmt werden. Solche Macht des sittlichen Geistes, obwohl sie nicht direkt bewirkt werden kann, bleibt doch das oberste Ziel und Richtscheid für alle Einrichtungen und Maaßregeln noch weit mehr als der materielle Nutzen, und ihr Daseyn oder Mangel der oberste Maaßstab für das Urtheil über den Wohlbestand eines Staates. Den Gegensatz gegen den Staat als sittliches Gemeinwesen bildet der *mechanische Staat*, mag er monarchische, konstitutionelle oder demokratische Form haben, ja mag er sogar einzelne sittliche Impulse, etwa den der politischen Freiheit, in sich aufgenommen, dabei aber die übrigen — als da sind z. B. Reinheit des Familienbandes, öffentliche Ehrbarkeit, Ansehen des Königthums oder sonstiger gegebener Obrigkeit — von sich ausgeschlossen haben. Der Gedanke des Rechtsstaates und der Gedanke des Staates als sittlichen Reiches sind sonach nicht einander widerstreitend,

im Gegentheil sie bedingen sich wechselseitig. Der mechanische Staat kann nie wahrer Rechtsstaat seyn, und der patrimoniale Staat wie der Volksstaat im obigen Sinn kann nie den Gedanken eines sittlichen Reichs wahrhaft verwirklichen. Die stete Steigerung des sittlichen und religiösen Gehaltes der Staatseinrichtungen und dennoch die unverbrüchliche Rechtsordnung und das unantastbare Recht und Lebensgebiet des Einzelnen, in das ihm nicht von Religion oder Moral wegen mit äußerer Gewalt eingegriffen werden darf, das sind zwei Ziele, die gemeinsam angestrebt werden sollen und können.

Die frühere Naturrechtstheorie hatte den Staat, eben so wie das Recht selbst, der sittlichen Ideen entkleidet, sie faßt beide als bloßen Schutz des Einzelwillens. Hegels große Leistung ist es, daß er, nach Schellings Vorgang, den sittlichen Gehalt des Staats geltend machte. Aber Hegel ignorirt den bloß rechtlichen Charakter seiner Wirksamkeit, faßt ihn daher schlechthin „als Verwirklichung der sittlichen Idee." Dieß ist die Unwahrheit oder doch mindestens Unklarheit seines Begriffes gegenüber dem Kant'schen, an der auch der schlichte Verstand sogleich Anstoß nimmt*). Aus ihr entspringt denn auch jene Apotheose des Staates, die sich schon bei Hegel selbst, aber noch weit mehr bei manchem seiner Nachfolger findet.

*) Ueberdieß wenn man tiefer in den Zusammenhang der Hegel'schen Lehre eingeht, so findet Hegel auch den sittlichen Gehalt des Staates nicht sowohl darin, daß er die Zustände nach sittlichen Ideen ordnet, als vielmehr darin, daß er selbst die Einheit des substantiellen und subjektiven Willens ist, und daher sein bloßes Daseyn als Staat die Realisirung (Wirklichkeit) der sittlichen Idee, d. i. der logischen Einheit der Momente der Allgemeinheit und Besonderheit, ist. „Die Vernünftigkeit besteht, abstrakt betrachtet, überhaupt in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und Einzelheit, und hier konkret dem Inhalte nach in der Einheit der objektiven Freiheit, d. i. des allgemeinen substantiellen Willens und der subjektiven Freiheit als des individuellen Willens und seines besondere Zwecke suchenden Willens." Rechtsphil. §. 258.

Aus diesem Begriff des Staats ergeben sich der innere Zusammenhang desselben, sein Zweck, Umfang und Verhältniß zu den untergebenen Menschen und andern Instituten näher in der Weise wie folgt:

§. 31.

Der Staat ist eine Anstalt, ein Gemeinwesen (res publica), d. i. ein ursprüngliches Ganzes, das seine Bestimmungsgründe, die Macht und das Gesetz seines Bestandes und seiner Wirksamkeit, in sich selbst trägt. Er ist ein Reich realisirter und zu realisirender sittlicher Ideen und verständiger Zwecke, das in der sittlichen Weltordnung gegeben ist, und dem die Menschen als dienende Glieder von selbst angehören.

Er ist nicht eine bloße Gesellschaft (societas), die durch den Willen der einzelnen Glieder ihr Daseyn und das Gesetz ihres Bestandes hat, sondern eine Macht und ein Subjekt vor und über ihnen. Als das zur Persönlichkeit konstituirte Volk hat er eine Erhabenheit über dem natürlichen Volke, werde dieses nun als bloßes Aggregat der einzelnen Menschen oder selbst als die organische Einheit seiner verschiedenen Stände und Klassen aufgefaßt. Dieß ist auch der Gedanke des Aristoteles, daß der Staat vor den Menschen sey, gleichwie das Ganze vor den Theilen. Es ist das nicht bloß dem Begriffe, sondern jedem einzelnen Menschen gegenüber auch der Zeit nach richtig und die ächteste Korrektur des neueren Naturrechts. Nur darin irrt Aristoteles, daß er den Menschen nicht bloß in der politischen Sphäre, die eben Sache des Gemeinwesens ist, sondern überhaupt und seinem ganzen Wesen nach als bloßes Glied des Staates, sohin als abgeleitetes sekundäres Wesen betrachtet, dieß ist die griechische Einseitigkeit.

Der Staat ist aber auch nicht eine unmittelbar per-

sönliche oder private Herrschaft, die in dem Willen und Rechte des Herrschers oder dem willkührlichen gegenseitigen Abkommen zwischen Herrscher und Unterthanen ihre Ursache und das Gesetz ihres Bestandes hat, selbst nicht bei monarchischer Verfassung. Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzweck, sondern begränzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt. Es ist das Verhältniß des Volkes zu ihm nicht ein bloßes persönliches Subjektionsverhältniß, sondern Unterwerfung als unter das Haupt eben des gesetzlich geordneten Gemeinwesens, das es selbst mit bildet. In sofern, aber auch nur in sofern, kann man mit Rousseau*) sagen, daß der Staat unter allen Verfassungsformen republikanisch und nur der republikanische Staat legitim ist. Der Staat ist durch und durch eine öffentliche Sache. Auf seine Ordnung und Nothwendigkeit gründet sich alles Ansehen und Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volkes, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürsten; und der Zusammenhang, die Bedeutung aller Einrichtung und Regierung liegt in der Anstalt des Staates, nicht in der Beziehung auf die Unterthanen, nicht im persönlichen Verhältniß zum Regenten. Damit ist in gleicher Weise jene volksherrschaftliche wie diese privatherrschaftliche Auffassung ausgeschlossen.

Grotius hat das Princip des Staates als eines in sich bestehenden Gemeinwesens im Unterschiede bloß persönlicher Fürstengewalt zuerst wissenschaftlich ausgesprochen, und das ist seine große Bedeutung, durch die er die neue Aera im Gebiete der Rechtsphilosophie und Politik bezeichnet. Dabei involvirt er aber ein falsches Moment. Um den Staat von der Person des

*) Rouss. contr. soc. IV. 6.

Fürsten zu lösen, gründet er ihn auf den Willen der Bürger, macht ihn so zum Produkt ihrer vertragsmäßigen Vereinigung. Das urgiren die Spätern immer stärker bis zur vollen Ausbildung der Gesellschaftstheorie (Wille der Einzelnen) in Deutschland und der Lehre von der Volkssouveränität (Wille der Gesammtmasse) in Frankreich. Dieser zu begegnen kehrt nun Haller zurück zur vorgrotius'schen Auffassung des monarchischen Staates als bloßen persönlichen Bandes mit Verwerfung alles anstaltlichen Charakters desselben. Was damals Unentwickelung, Undeutlichkeit des Bewußtseyns, daher jedenfalls nur ein Mangel war, das ist denn bei ihm entschiedener Irrthum.

Jene Lehre der Volkssouveränität hat nun allerdings die Wahrheit, daß der Staat unbestreitbar zuletzt auf dem Volkswillen ruht, nur dadurch ist er ein sittliches Reich der Gemeinschaft. Aber dieser Volkswille ist fürs Erste selbst Ein ursprüngliches geistiges Element, das die Individuen durchdringt, nicht das Resultat des Willens der Einzelnen (I. §. 24), er ist ferner nicht ein willkührliches Wollen, sondern vielmehr eine Macht, die den Willen bestimmt, ein Bewußtseyn sittlicher Nothwendigkeit, daher auch nicht ein momentanes Wollen, sondern der kontinuirliche sittlich-rechtliche Wille, der sich zugleich bisher in der Gestaltung des Staates realisirt hat, deßhalb auch gebunden den überkommenen Gesetzen und der überkommenen Autorität*), und er ist endlich nur die Basis des Staates, als solche bedingt, beschränkt, influirt er die anstaltliche (verfassungsmäßige) Autorität, nicht aber ist er selbst das Subjekt der handelnden, herrschenden Macht. In diesen Verwechslungen, einzeln oder zusammen, besteht der Irrthum der Lehre von der Volkssouveränität.

*) Es besteht hierin eine Analogie zum Gewissen des Einzelnen s. v. I. §. 35.

§. 32.

Zweck des Staates ist, nach seinem Begriff als sittlich-intellektuelles Reich, zunächst und vor Allem die Vollendung des menschlichen Gemeinlebens. Also nicht Ziele des Einzelnen, dessen Wohl, Bildung, Sittlichkeit, sind danach seine unmittelbare Aufgabe, sondern Ziele des Ganzen, die Gestaltung des objektiven gemeinsamen Zustandes. Dieser soll der Ausdruck höherer Gedanken seyn und soll Zwecke, die ihm als Ganzem innwohnen, erfüllen. Nun ist aber der Zustand des Einzelnen selbst wieder ein wesentlicher Bestandtheil und Zweck des Gemeinzustandes. Es ist das die wunderbare Tiefe der sittlichen Welt, daß überall die höhere Macht und Ordnung den Menschen nicht minder wieder zum Zwecke hat, als sie für ihn Zweck ist. Deßhalb sind folgeweise auch Wohl, Sitte, Bildung des Einzelnen nothwendig in der Aufgabe des Staates mit enthalten, und zwar als absoluter Zweck, d. h. der Staat hat Wohl, Sitte, Bildung der Menschen zu fördern nicht bloß um der Vollkommenheit des öffentlichen Zustandes willen, sondern eben so sehr um dieser Menschen willen. Allein einmal verfolgt der Staat auch Ziele, die lediglich Sache der Gemeinschaft und in keiner Weise des Einzelnen sind, so z. B. vor Allem die strafende Gerechtigkeit, und sodann wo er die Ziele des Einzelnen zu den seinigen macht, da doch nur soweit als sie eine Beziehung zum Ganzen, einen Zug der Gemeinsamkeit haben (§. 33).

Also ist der erste Zweck des Staats die Vollendung des menschlichen Gemeinzustandes. Nicht minder liegt aber in seinem Begriffe als sittlich intellektuelles Reich auch der andere Zweck: die Freiheit und das Recht des einzelnen Menschen. Nämlich Wohl, Sitte, Bildung des Einzelnen sind Zwecke des Staates nur in soweit als sie einen Zug der Gemein-

samkeit haben, nur mittelbar, so weit sie zum Gemeinwohl, der Gemeinsittlichkeit u. s. w. gehören. Freiheit und Recht des Einzelnen dagegen sind an sich Zweck des Staats, darum schlechthin und unbedingt. Denn zum Wesen eines sittlichen Reiches gehört die völlige Freiheit, die gesicherte Sphäre selbstständigen Handelns und Schaltens der Personen, die es bilden. Dieß ist ein nicht minder wesentliches Element desselben als die vollendete Gestaltung seiner Zustände. Man könnte sagen, die Vollendung des Gemeinzustandes und Wohl, Sitte, Bildung der Menschen, so weit sie zu dieser gehören, sei die Materie des sittlichen Reiches, und Recht und Freiheit der Individuen seien die nothwendige Form seines Bestandes, nur daß hier diese Form auch wieder eben so wesentlich Materie ist. Der Schutz der Rechte, der während der frühern Periode der Weltgeschichte in der Fülle des Staatszwecks nur als eine Aufgabe neben und mit allen andern enthalten war, ist daher in der spätern Periode mit Fug als eine eigenthümliche und gesonderte Aufgabe hervorgetreten, als die Eine Seite des Staatszwecks gegenüber der andern Seite desselben, der Ordnung und Förderung der Lebensverhältnisse und Bestrebungen. Beide zusammen sind der Eine untheilbare Staatszweck, weil in beiden zusammen der Begriff des sittlichen Reiches verwirklicht ist.

Das Recht überhaupt aber — und dieß begreift nicht bloß den Schutz der Rechte, sondern auch die ganze objektive Lebensordnung — erscheint als der oberste Zweck des Staates, weil die ethische Ordnung des Gemeinlebens aller Förderung desselben vorausgehen muß.

Zur Vollendung des menschlichen Gemeinlebens gehören nun in gleicher Weise die Versorgung der Zustände, die dem Staate untergeben sind, und die Existenz des Staates selbst. Diese Einigung der Menschenmasse zu einer Anstalt, durch die sie als Ein Wille und Geist handelt und herrscht, ist

an sich nicht minder ein Gut, als die Ordnung und Förderung, die von ihr ausgeht. Der Staat ist daher eben so sehr Mittel für die menschlichen Zustände und Bestrebungen, als er selbst Zweck ist.

Die Objektivität des Staatszwecks ist der hohe Vorzug der Staatslehre des Platon; aber freilich mit Aufopferung der in der Vollendung des Ganzen nothwendig mit enthaltenen Befriedigung und Berechtigung des Einzelnen. Von Platon an aber entschwindet diese Einsicht. Schon Aristoteles setzt den Staatszweck in die Glückseligkeit (τοῦ εὖ ζῆν ἕνεκα) bez. die Tugend der Einzelnen. Deßgleichen Cicero*) in das honeste beateque vivere. Dem Aristoteles folgt das ganze Mittelalter, nur zufolge der christlichen Erkenntniß mit der Modifikation, daß der Staat nur die irdische Tugend und das irdische Wohl bezwecke, die Kirche aber die himmlische Tugend (Gnade) und die ewige Seligkeit. So Thomas von Aquin, Dante**) u. s. w. Noch Bako bezeichnet in Aristotelischer Weise als Zweck das bene vivere***). Von Grotius an dagegen wird das Recht des Einzelnen als Hauptzweck des Staats geltend gemacht und das Wohl, das Grotius noch beibehält, deßhalb auch materieller gefaßt, als Nutzen statt als Tugend. So geht es durch die Entwickelung des Naturrechts fort, bis durch Kant das Wohl völlig ausgeschieden wird, und nur das Recht des Einzelnen als Staatszweck übrig bleibt. Ueberall also wird der Staatszweck bloß in Ziele des einzelnen Menschen gesetzt, und die Kontroverse der letzten Periode bewegt sich denn einzig um die Frage, ob dieß der Nutzen, die Tugend, oder die Freiheit und

*) Cicero de leg. II. 5.

**) Dante Alighieri de monarchia lib. III. am Schlusse. Thomas ab Aquino de regim. princ. lib. I. cap. 14.

***) Baco de augm. scient. lib. VIII.

das Recht desselben sey. Eben so wird von den Engländern, Locke*) an der Spitze, der Zweck des Staats nur in Schutz des Lebens und Eigenthums, ja vorzüglich des Letztern gesucht. Endlich auch Rousseau, obwohl er den Willen des Einzelnen völlig vernichtet unter der volonté générale, gibt Letzterem, so wie dem bien public, doch zum Inhalt nichts Anders als das Wohl des Einzelnen, und seine Deduktion des Staates geht daher, eben so wie schon früher die Sidney's und Anderer, so vor sich: „Was suchen die Menschen im Staate, da sie ihre natürliche Freiheit aufgeben? Ein höheres Gut; also ihren größeren Vortheil." So spricht es denn zuletzt Mounier in seinem Vortrag über die Konstitution vom 9. July 1789 im Namen des Committee unter Zustimmung der Nationalversammlung aus: „Les droits du roi et de la nation n'existent que pour le bonheur des individus, qui la composent." Es ist der Beruf und darum der innere Trieb der ganzen Epoche, die Wahrheit herauszustellen, daß der Mensch, sohin jeder einzelne Mensch, ein absoluter Zweck des Staates, und daß der Schutz der Rechte nicht eine von vielen Aufgaben, sondern ein eignes selbstständiges Princip der ganzen politischen Institution ist. Diese wesentliche Seite im Zweck des Staats kommt hier gerade durch die Einseitigkeit und Ausschließlichkeit ihrer Hervorhebung zum bestimmten mächtigen Bewußtseyn, welches das Zeitalter erfüllt. Dagegen aber die Vollendung des Gemeinzustandes, die höhere sittliche Ordnung der Lebensverhältnisse, die nicht minder eine Seite, ja die erste Seite im Wesen des Staates ist, war der Vorstellungsweise gänzlich entschwunden; hieraus ist es begreiflich, daß hier die gesammte Würdigung des Staates in allen sei-

*) „The preservation of property being the end of government." Locke treatise of government §. 124 u. §. 138.

nen Verhältnissen nothwendig einseitig und mangelhaft werden mußte.

Erst Schelling ist wieder zur platonischen Objektivität zurückgekehrt und begründet damit für die philosophische Auffassung des Staats eine neue Epoche; der von ihm gewonnene Standpunkt erhielt durch Hegels durchgeführtere Lehre größere Verbreitung und Befestigung. Diesem entsprechend betrachten denn die Aelteren den Staat als bloßes Mittel für Zustände außer ihm, ja vielleicht als ein nothwendiges Uebel, während Schelling*) ihn umgekehrt lediglich als Selbstzweck betrachtet; sein Zweck sey bloß „Staat (d. i. Einheit des Allgemeinen und Besondern u. s. w.) zu seyn." Aehnlich Hegel**), der deßhalb auch nur die Verfassung als Staat betrachtet, die Verwaltung dagegen, also die ganze Versorgung der Zustände, die vom Staate ausgeht, in die niedrigere Sphäre der „bürgerlichen Gesellschaft" verweist. Das geht aber nach der andern Seite zu weit. Die Wirksamkeit des Staates auf die Zustände, so z. B. vor Allem der Schutz der Rechte und die Handhabung der Gerechtigkeit, ist nicht minder bedeutend und erhaben als sein eigner Bau. — Die Ansicht Montesquieu's, die auch von Spätern mitunter angenommen ist, daß jeder Staat seinen besondern Zweck habe, z. B. die Römer die Eroberung, die Indier die Religion, die Marseiller den Handel, die Engländer die politische Freiheit, und es, die mechanisch unentbehrliche Selbsterhaltung ausgenommen, gar keinen allgemeinen Staatszweck gebe, ist etwas Aehnliches wie die Läugnung eines Naturrechts. Allerdings wird nach der Individualität der Zeitepoche und des Volkes diese oder jene Bestrebung im Staate vorherrschen; aber

*) Schelling Akad. Stud. 10te Vorles.
**) Hegel Rechtsph. §. 258 (S. 311 u. 312).

deßhalb hat der Staat doch eine sich überall gleichbleibende Bedeutung für das menschliche Leben*).

*) Wippermann (Beiträge zum Staatsrecht) hat einen neuen Weg des Positivismus für Staatslehre und Staatsrecht betreten. Die Natur des Staates sei „ein Verein von Menschen unter einer höchsten (unabhängigen, souveränen) Gewalt"; darum sei Zweck des Staates Alles, was eben die souveräne Staatsgewalt „nach ihrem Ermessen" sich als solchen setzt, deßgleichen Eingriff in jura quaesita soweit zuständig, als eben die souveräne Staatsgewalt in sie eingreifen will. Der Absolutismus, der hierin liegt, entgeht ihm nicht; aber er findet eine Abhilfe gegen ihn darin, daß der allmächtige Staat sich selbst Schranken setzen könne und gesetzt habe, und das führe eben zur konstitutionellen Verfassung (S. 70). Gegen Letzteres müßte schon eingewendet werden, daß die konstitutionelle Verfassung wohl eine Abhilfe gegen den Absolutismus des Fürsten, aber nicht eine Abhilfe gegen den Absolutismus des Staates ist. Durch sie hat nicht der Staat und die Staatsgewalt (Parlament), denen ja die Allgewalt zugeschrieben wird, sondern nur der Fürst sich Schranken gesetzt. Im Ganzen aber beruht diese Lehre auf Verkennung dessen, was die Philosophie des Staats, oder, wie ich es lieber ausdrücke, was die Staatslehre eigentlich will und anstrebt. Daß Alles, was die verfassungsmäßige Gewalt im Staate vornimmt (also der Zweck, den sie sich setzt, die Eingriffe, die sie sich erlaubt), eben als solches rechtmäßig ist, das unterliegt keinem Zweifel (vergl. meine Philos. des Rechts II. 1. S. 144 u. 185 der ersten Aufl. u. S. 184 der zweiten Aufl., deßgl. II. 2. S. 91 der ersten Aufl.), und mehr geht aus Wippermanns Deduktionen nicht hervor. Aber das Interesse der Untersuchungen über den Staatszweck ist nicht die Frage der Rechtmäßigkeit, sondern die Frage der Angemessenheit an die höhere ethische Bestimmung des Staates und des Menschen, und allenfalls der Gränze moralischer Verbindlichkeit. Die Verwechslung des ethischen Maaßstabes und der ethischen Rechtfertigung mit der Rechtmäßigkeit und juristischen Geltung trifft nur bestimmte rechtsphilosophische Systeme, wie namentlich das Grotius-Rousseausche, nicht aber die philosophische Feststellung des Staatszwecks als solche. Eben so ungegründet ist die Voraussetzung (S. 5.), daß die Philosophie des Staats es mit einem Staate zu thun habe, der bloß in der Vorstellung, nicht in der Wirklichkeit besteht, einem „tausendjährigen Reich", sondern sie beschäftigt sich mit der Natur des wirklichen Staats und seinen Anforderungen für den gegebenen empirischen Zustand. Als Vertretung des positiven Rechtsbestandes gegen die Einmischung philosophischer Raisonnements (wie diese z. B. Klübers Behandlung des Staatsrechts charakterisirt) ist darum Wippermanns Lehre sehr verdienstlich im Princip wie in der Durchführung. Aber er hält sie nicht in dieser Schranke, son-

§. 33.

Demgemäß umfaßt die Wirksamkeit des Staates die Totalität des menschlichen Gemeinlebens. Er ist nicht ein Verein

dern giebt sie selbst für eine Art Rechtsphilosophie, nämlich für eine Lehre „über die Natur des Staates" aus. Er hält deßwegen seine Darlegung, daß jeder Zweck, den sich die souveräne Gewalt setzt, rechtmäßig sei, für eine eigne Lehre über den Staatszweck (S. 79) und beweist die Rechtmäßigkeit des bestehenden Staatszwecks, des bestehenden Umfangs des jus eminens, nicht, wie er sollte, ein für allemal aus dem Vorzug des Positiven vor der philosophischen Theorie, sondern für jede Frage besonders aus der Widerlegung der philosophischen Theorien, deren innere Wahrheit ihn doch eigentlich Nichts angehen dürfte. In dieser Haltung aber, als eine Lehre über die Natur des Staats, ist seine Lehre irrig. Denn was er als die Natur des Staats bezeichnet, daß derselbe „ein Verein von Menschen unter einer höchsten Gewalt" (S. 12) sei, und daraus alle seine weitern Sätze gewinnt, das ist allerdings ein wesentliches Moment in der Natur des Staates, aber keineswegs die Natur des Staates selbst, d. i. ihre erschöpfende Bezeichnung. So ist namentlich eine ethische Bedeutung, ein Zweck dieser Gewalt, eben so wesentlich zur Natur des Staates gehörig, als ihr Vorhandenseyn und die ethische Nothwendigkeit des Gehorsams gegen sie; es ist kein Staat denkbar, der nicht auf irgend eine Weise ethische Ziele des menschlichen Daseyns zu erfüllen strebte. Und wenn auch zugegeben ist, daß diese Seite in der Natur des Staates (der Zweck) sich unendlich verschieden gestaltet in den verschiedenen Zeiten und Staaten, läßt sich nicht dasselbe auch von jener Seite (der souveränen Gewalt und der ethischen Nothwendigkeit des Gehorsams gegen sie) sagen? Ist die „höchste Gewalt" — ihr Umfang und die anerkannte Pflicht des Gehorsams — etwa im Assassinenstaate, im ursprünglichen germanischen Volksstaate, im Feudal- und im modernen Staate ganz dieselbe? Wäre Wippermanns Lehre von der Allgewalt des Staates nicht eben so unpositiv gegenüber dem mittelalterlichen Staatsrecht (bei der Unabhängigkeit der Vassallen vom Souverän, und der päpstlichen Obergewalt über die Souveräne), als Rousseaus und Klübers Lehre gegenüber dem jetzigen Staatsrecht? Entweder man stellt sich auf den Standpunkt des positiven Staatsrechts, auf dem man mit Recht nur das als Norm und als unbedingte Norm anerkennt, was die bestehende Verfassung und was die verfassungsmäßige Gewalt festgesetzt haben, dann darf man sich nicht in Untersuchung über die Natur des Staates einlassen; oder aber man untersucht die Natur des Staates, dann darf man nicht ignoriren, daß derselbe eine ethische Bedeutung haben muß und überall wirklich hat, die, wie den Grund seiner Gewalt (des Gehorsamsbewußtseyns der Unterthanen), so auch ihre Gränze in sich schließt. Durch Wippermanns Standpunkt ist nicht bloß die Trübung der positivrechtlichen Beurtheilung von phi-

für ein Ziel, sondern schlechthin der Verein für das Ziel der Gemeinschaft, er ist die sociale Ordnung und Beherrschung. Unter sein Bereich fallen daher alle Verhältnisse und Ziele des menschlichen Lebens: Sicherheit, Wohlstand, Schutz gegen die Elemente, Sitte und Ehrbarkeit, Bildung u. s. w. Es ist kein Grund, warum irgend eines dieser Verhältnisse, z. B. die öffentliche Bildung oder Sittlichkeit aus dem Bereiche seiner Aufgaben ausgeschlossen seyn sollte, wenn man nicht, völlig willkührlich und die Bestimmung des ganzen menschlichen Daseyns verkennend, davon ausgeht, daß der Mensch zu absoluter äußerer Freiheit und Isolirung von der Natur geschaffen sey und nur zum Zwecke dieser Freiheit beschränkt werden dürfe. Im Gegentheil, jedes dieser Verhältnisse und Bestrebungen des menschlichen Daseyns fordert eine Gemeinschaft der Menschen und führt zu einer solchen; für jedes ist es nöthig, daß das gemeinsame Handeln der Menschen geordnet sey, sowohl um die höhere Regel desselben zu offenbaren, als es für die Gemeinschaft zu fördern.

Allein der Staat umfaßt diese Verhältnisse nicht in jeder Beziehung.

---

losophischen Ideen abgehalten — was nicht genug anerkannt werden kann — sondern auch geläugnet, daß die wirklichen Staaten und das bestehende Staatsrecht durch tiefere ethische Beweggründe mit Nothwendigkeit bestimmt sind, daß der positive Rechtsbestand auch noch einen Zusammenhang hat mit der ewigen Ordnung der menschlichen Dinge und dem nationalen Bewußtseyn von derselben. Es ist das Positive für ein rein Zufälliges erklärt, die Staatslehre zum völligen Jenseits des Staatsrechts gemacht. Diesen aggressiven juristischen Positivismus muß man ablehnen nicht bloß im Interesse unserer gesammten ethischen Lebenswürdigung, sondern auch im Interesse des positiven Staatsrechts selbst, das durch eine ächte Staatslehre zwar nie außerhalb seiner gefundenen Resultaten untergeordnet, wohl aber in seinen eigenen Motiven tiefer erkannt und zu richtiger Anwendung gebracht werden soll. Dagegen in der rechten Stelle gehalten ist von des Verfassers strenger Positivität nach den vorliegenden Proben eine förderliche Behandlung des Staatsrechts zu erwarten.

Fürs Erste sind sie nach Obigem Gegenstand des Staates nur, so weit sie Zwecke des Gemeinlebens, nicht bloß des Einzelnen sind. Denn die Aufgabe des Staats ist nicht die Totalität des menschlichen *Lebens*, sondern nur die Totalität des *menschlichen Gemeinlebens*. Nicht, daß die *Individuen* A., B. und X. wohlhabend, gebildet, moralisch seyen, ist Sorge des Staates, sondern nur, daß *nationale* Wohlhabenheit, Bildung, Sittlichkeit bestehe. Es bleibt also das ganze Privatleben und Privatstreben unversehrt im Staate, wenn gleich beschränkt und durchdrungen von den Anforderungen öffentlicher Sitte und Wohlfahrt.

Fürs Andere hat der Staat auch in soweit für sie nicht die Aufgabe der positiven innern Erfüllung, sondern nur der *äußern* Ordnung und Lenkung, daher, wenn sie innerlich geistiger Natur sind, nur der *indirekten* Förderung. So z. B. hat der Staat die Entwickelung der Wissenschaft in der Nation nicht zu leiten und zu bestimmen, sondern nur *indirekt* durch seine Anstalten zu fördern. Der Staat ist nicht das sociale Leben selbst, er ist nur Träger, Ordner, Förderer desselben.

Hierin liegt auf der einen Seite die Rechtfertigung der wirklichen Staaten, die durch die ganze Geschichte herab ihre Wirksamkeit nicht auf den bloßen Rechtsschutz beschränkten, sondern das gesammte Leben des Volks in ihr Bereich zogen, und auf der andern Seite die Vorbeugung, daß nicht die Freiheit der individuellen wie der nationalen Entwickelung und Bestrebung von der äußerlichen Staatslenkung absorbirt werde.

Die Religion allein ist an sich und zunächst außer der Aufgabe des Staates, weil sie nicht die Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande, sondern die Einigung des Menschen mit Gott und ein jenseitiges Leben betrifft. In dieser Eigenthümlichkeit und Heterogenität

von dem Zwecke des Staats kommt die Religion einer eigenen Anstalt zu, der Kirche. Allein vermöge der tiefern Einheit, die zwischen diesen beiden Zwecken und deßhalb auch zwischen Staat und Kirche besteht, wird auch die Religion wenigstens mittelbar eine Aufgabe des Staats, d. i. mittelst des Schutzes und der Förderung, die er der Kirche gewährt.

Die Beschränkung des Staates auf den Rechtsschutz und dazu den Schutz des Einzelrechts mit Ausschließung aller andern Lebenssphären und sittlichen Ideen beginnt mit Thomasius („pax externa") und vollendet sich mit Kant („äußere Freiheit"). Ersterer hatte das Bedeutendste bereits vollbracht, indem er selbst die Kirchengewalt für keinen andern Zweck zuläßt, als um die gegenseitige Friedensstörung zu verhüten. Dieser eben so geistlosen als unwahren Auffassung hat die spekulative Philosophie ein Ende gemacht, sie hat eben so sehr die Totalität als die Objektivität des Staatszweckes hergestellt. Aber sie gravitirt nach einer andern Gefahr. Sie übersieht oder ignorirt einmal das Moment der Aeußerlichkeit und faßt den Staat als das sociale Leben selbst statt als bloßen Träger und Ordner desselben, sodann läßt sie ihn je mehr und mehr auch das Ziel der Kirche entweder selbst übernehmen (Rothe), oder als ein geringfügiges sich völlig unterordnen (Hegel). So kommt sie zu einer Apotheose des Staats und einer Verschlingung des ganzen menschlichen Lebens und Strebens durch denselben.

§. 34.

Wenn hienach der Staat zu seiner unmittelbaren Wirksamkeit nur die äußere Ordnung und Förderung des socialen Lebens hat, so wird er doch dadurch mittelbar auch Träger und Schutzwehr der innern Sittlichkeit der Einzelnen. Das sittliche Gebot nämlich ergeht zwar an die innere Gesinnung und den

freien Willen, aber der Mensch, der es erfüllen soll, mit seiner ganzen Existenz gehört doch auch der Außenwelt an und ist abhängig von ihren Einwirkungen auf seinen Leib, von ihren Eindrücken auf seinen Geist. Wenn daher auch der einzelne sittliche Entschluß eines Menschen kraft seiner Willensfreiheit völlig erhaben ist über alles Aeußere, so kann doch die Sittlichkeit der Menschen im Ganzen und fortdauernd nicht bestehen ohne die Ordnung in den äußern Verhältnissen, den Staat. Durch diese seine Ordnung gewährt er fürs Erste schon den Raum für das sittliche Streben, daß es nicht in der Verwirrung und dem Kampfe der gegenseitigen Nothwehr untergeht, und fürs Andere die stete Offenbarung der sittlichen Gedanken in allen Lebensverhältnissen, daß sie nicht aus dem menschlichen Bewußtseyn entschwinden. Denn es ist zwar die Art, wie der Staat die Treue und Redlichkeit im Verkehr, die Reinheit der Ehe, die Ehrerbietung der Kinder u. dgl. aufrecht hält, keineswegs der tiefern sittlichen Anforderung dieser Verhältnisse adäquat, aber durch solchen steten Anblick der Regel und Sitte wird doch der Mensch auf jene tiefern Anforderungen hingewiesen, es wird der sittliche Wille des Einzelnen im Innern erweckt und gestärkt durch die Bethätigung des sittlichen Gemeinwillens im Aeußern, und wird die sittliche Erkenntniß forterhalten durch Zeiten und durch Massen, denen die eigne persönliche Durchdrungenheit von der Sitte mangelt. Ohne das hingegen bei unbeschränkter fortgesetzter Verletzung würde zuletzt selbst das Bewußtseyn des sittlichen Gebots sich verlieren. In dieser Art ist die Sittlichkeit des Menschen bedingt und getragen durch den Staat, wenn sie gleich unmittelbar nicht seine Aufgabe seyn kann.

In derselben Weise ist der Staat auch Mittel und Werkzeug der Geschichte. Diese geht zwar durch innere Impulse vor sich. Ihre Faktoren sind die uns unsichtbare göttliche Anregung und Zu-

theilung der Gaben und die menschlichen freien Entschlüsse und Thaten. Aber Erfolg und bleibende Wirkung für die Gemeinschaft können diese Thaten nur haben mittelst des dauernden und gesicherten Bandes der Gemeinschaft. Alles daher, was durch die Geschichte bewirkt wird nicht bloß in Gestaltung der äußern Verhältnisse sondern auch in Fortgang und Ausbreitung der Bildung, das geschieht durch das Mittel des Staats. Er sichert die gegenseitigen Berührungen, die gegenseitige Einwirkung auf Erkennen und Wollen. Er bringt dadurch die Ereignisse und Thaten der Menschen zu einem allgemeinen Resultate, daß sie nicht erfolglos in dem Chaos des Treibens verschwinden, macht jede Einrichtung, jede Erkenntniß zum Gemeingute, das Werk eines Zeitalters zum dauernden Besitz aller Zeiten. Dagegen ist es eine Uebertreibung, wenn man den Staat auch als den einzigen Zweck der Weltgeschichte betrachtet. Er ist nur einer ihrer Zwecke; das höhere geistige Reich der Sitte und Bildung, dem der Staat Träger ist, und selbst der einzelne Mensch, der an derselben Theil nimmt, sind nicht minder Zweck der Weltgeschichte als der Staat.

Es sind diese Beziehungen des Staates — die unmittelbaren zu den äußern Zuständen, die mittelbaren zur Sittlichkeit des einzelnen Menschen und zu der Führung des Menschengeschlechts — in ihrer unauflöslichen Einheit als seine Totalbestimmung, durch die allein vollständig das Wesen des Staates und seine Bedeutung in der göttlichen Weltordnung erschöpft ist.

§. 35.

Als die Anstalt zur Beherrschung des gesammten menschlichen Gemeinzustandes ist der Staat die *Eine, oberste, die souveräne Macht* auf Erden. Die Menschen und ihre Bestrebungen, die andern Institute und Gemeinschaften, selbst die

Kirche für ihre äußerliche Existenz, sind ihm untergeben. Er richtet über sie, ohne von ihnen gerichtet zu werden oder ihnen zu Recht zu stehen; denn es giebt keine Autorität und keinen Richter über ihm. Dieß ist die richtige Bedeutung der Lehre von der „Omnipotenz des Parlaments," und den Staat in dieser Macht hergestellt zu haben ist ein wahrer Fortschritt der Zeit. Allein über dem menschlichen Reiche des Staates steht immer wieder als eine höhere Macht die sittliche und natürliche, tiefer aufgefaßt die göttliche, Ordnung der Dinge, der er selbst ja nur dienen soll. Dieser höhern Ordnung zufolge sind sowohl der Mensch in seiner Persönlichkeit (angebornem Recht) und in seinen erworbenen Rechten, als die andern Gemeinschaften und die Kirche berechtigte Subjekte, in deren Sphäre der Staat ohne Unrecht nicht eingreifen kann. Der Staat ist darum, wenn auch die souveräne, so doch nicht die absolute Macht auf Erden. Es ist seine Gewalt formell unumschränkt, aber nicht materiell. Diese materielle Schranke seines Rechts ist vor Allem ein Bestimmungsgrund für den Staat bez. für die so die Gewalt innehaben, damit sie überall die Rechte, — und zwar die natürlich-sittlichen unbedingt, die positiv-rechtlichen im möglichsten Grade — achten, und so Ueberschreitungen gar nicht vorkommen. Sie macht sich aber auch dann geltend, wenn solche dennoch vorgekommen sind. Es verhält sich damit also: Verkürzt der Staat Freiheit, Vortheil, Rechte der Individuen, der Gemeinschaften, der Kirche in der Sphäre, welche überhaupt seiner Anordnung unterliegt, so kann darin zwar eine Ueberschreitung seiner vernunftgebotenen Schranke, eine innere Ungerechtigkeit für den betreffenden Fall liegen, aber der Akt ist in jeder Weise verbindlich, auch für den Verletzten. So z. B. wenn der Staat in der Gränze seines jus eminens ohne wirklichen Grund Sachen enteignet, oder Rechte (etwa des Adels, der Städte) abo-

lirt, wenn er neben der bisherigen Staatskirche noch eine andere zuläßt u. dgl. *), so mögen die Betheiligten über unbegründete Verkürzung ihrer Rechte sich beschweren, aber sie müssen gehorchen. Verkürzt dagegen der Staat Menschen, Gemeinschaften, die Kirche in der Sphäre, in der sie nach jener höhern Ordnung unabhängig vom Staate sind, dann ist der Akt für sie unverbindlich. Es ist zwar um deßwillen der aktive Widerstand nicht gegen die Staatsgewalt erlaubt, auch kann kein Gerichtshof und keine Staatsbehörde die Befolgung solchen Aktes versagen **), wohl aber steht den Betheiligten die Protestation und der passive Widerstand zu. So z. B. wenn der Staat den Unterthanen ihren Lebensberuf (Gewerbe, geistlichen Stand) aufdränge, oder ihnen die Erziehung ihrer Kinder völlig entzöge, oder ihnen, wie zur Zeit des Terrorismus, eine bestimmte politische Gesinnung geböte, wenn er protestantischen Soldaten die Kniebeugung, katholischen Priestern die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen anbeföhle. So hat auch die schottische Kirche seit langem Zeitraum gegen die Staatsverordnungen protestirt, welche ihr das Patronat in einer Art vorschrieben, wie sie es nach ihrem religiösen Urtheil nicht für zulässig hält, und sie hat völlig Recht solche Anordnung als unverbindlich für sie zu betrachten ***). Solche Akte nun, die der Richter als rechtmäßig aner-

*) Schon um deßwillen ist die päpstliche Protestation gegen den westphälischen Frieden nicht zu rechtfertigen, denn sie ist hauptsächlich gegen die Reception der evangelischen Kirche gerichtet; überdieß ist sie nicht bloß rechtliche Protestation als eines materiell berechtigten Subjekts gegenüber der Reichsgewalt, sondern Anullation als einer formell höhern Gewalt über dieser.

**) Der Richter, der ein Gesetz des Königs oder bez. Parlaments als der göttlichen Ordnung widerstreitend erkennt, mag sein Richteramt niederlegen, ehe er es anwendet, aber er kann als Richter nicht die Anwendung verweigern.

***) Auch die bloß positiv rechtlichen verfassungsmäßig verbürgten

kennen muß, und nur der Betheiligte als unverbindlich mit Recht erachtet, könnte man vielleicht auch als bloße Verletzungen der sittlichen Pflicht des Staates betrachten wollen. Allein gegen Verletzungen dieser Art hätte der Unterthan nichts Andres als die Remonstration und die Pflicht des Duldens und Gehorchens, nicht aber die Protestation und den passiven Widerstand. Sondern sie sind Verletzungen des rechtlichen Umkreises der Staatsgewalt, sohin Verletzungen ihrer Rechtspflicht, nur ist kein objektives Urtheil und kein objektives Gericht darüber gegeben. Der Mensch verhält sich gegen den Staat, der die ethische Gränze seiner Wirksamkeit überschreitet, eben so wie das Volk gegen den souveränen Fürsten, der die Verfassung verletzt (II. §. 22).

Die Gestalt des öffentlichen Zustandes nun, daß der Staat solche materielle Berechtigung, wie sie theils in der Natur der Dinge theils in positiver Verfassung wurzelt, sich gegenüber nicht anerkennt, sondern seinen Willen als das schlechthinge Gesetz auf Erden betrachtet, der kein Unrecht begehen kann, nennen wir Absolutismus des Staates. Das ist wohl zu unterscheiden von Absolutismus des Fürsten, denn auch das Parla-

---

Berechtigungen sind eine Schranke gegen die Allgewalt des Staates von derselben Wirkung in dem Falle, daß die Verletzten eben vermöge der verfassungsmäßigen Bürgschaft selbst ein integrirender Theil der Staatsgewalt sind, also den verletzenden Akt nicht als Akt der vollen ganzen legitimen Staatsgewalt anzuerkennen brauchen. So z. B. Adel und Geistlichkeit in Frankreich, als ihnen das Recht der besondern Curie und das Veto genommen ward. Allein solche Akte haben in der Regel an der Macht der Umstände eine weltgeschichtliche Rechtfertigung und Befestigung, gegen die aller Widerstand wegfällt. Eine besondere Bewandtniß hat es mit der Aufhebung von fürstlichen Successionsansprüchen durch die gegenwärtige verfassungsmäßige Gewalt. Darüber wird erst in der Lehre von der Monarchie (§. 74) zu handeln seyn.

ment (Fürst und Stände zusammen), ja auch die demokratische Versammlung kann solchen Absolutismus üben, das Recht der Einzelnen, der Minderzahl, der Kirche brechen. Der Absolutismus des Staats hat denn seinen Ursprung eben hauptsächlich darin, daß man sich von jener höheren (göttlichen) Ordnung über dem Staate löst, in der alle Rechte der Menschen und der Institute ihre Wurzel haben, und den menschlichen Willen, sey es den Einzelwillen sey es den Gemeinwillen, zum Herrn der Erde macht. So der Staatsabsolutismus von Hobbes, von Rousseau und in gewisser Weise von Hegel. Umgekehrt ist der Damm gegen den Absolutismus des Staats die Gebundenheit des öffentlichen Bewußtseyns an jene höhere Ordnung, sohin die lebendige Gesittung und die religiöse Gesinnung des Volkes. Hierin besteht eine thatsächliche Macht gegenüber dem Staate, der eine rechtliche nicht über sich haben kann. Die sittliche Gesinnung kann sich aber nirgend ohne die religiöse erhalten; der Verfall des Glaubens führt darum in seinem letzten Ergebnisse zum Staatsabsolutismus. In solcher Gesinnung der Nation hat demnach, abgesehen von jeder bestimmten Form der Verfassung, die öffentliche Freiheit ihre tiefste Befestigung und ihre sicherste Bürgschaft. Ein energisches Bewußtseyn von der innern Nothwendigkeit und den selbstständigen Motiven in allen Lebensverhältnissen und Bestrebungen, in Ehe, Erziehung, Gewerb, Wissenschaft, Kirche, deßgleichen ein energisches Bewußtseyn sowohl von dem Recht und der Würde des Menschen und Bürgers als von der Heiligkeit erworbener Rechte, endlich und vor Allem eine Gewöhnung und Entschlossenheit, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen," das sind die Pfeiler, an denen sich aller Staatsabsolutismus bricht. Eine mächtige Unterstützung aber hiefür gewährt eine reichgegliederte politische Verfassung, in der die verschiedenen berechtigten Elemente eine starke Ver-

tretung haben, nicht minder eine freie, d. i. gegen den Staat selbstständige Verfassung der Kirche, wie sie z. B. die katholische oder die schottische Presbyterialkirche besitzen. Ist jedoch die letztere in ihrem Innern hierarchisch, so schützt sie zwar gegen den Absolutismus des Staats, wird aber selbst zum Absolutismus einer äußern Gewalt.

Hobbes hat den Gedanken der Einen und souveränen Gewalt des Staates zur Einsicht gebracht in seiner Ausführung, daß der Staat nicht bloße Verbindung und Zusammentritt („consentire"), sondern Einigung („unio") ist, durch die Alle zu Einem Willen werden und so eine neue Person entsteht. Es ist dieß der Gedanke der Centralisation in seiner letzten und tiefsten Bedeutung. Hobbes ist dadurch nach dieser Seite eben so wie Grotius nach einer andern Seite (nämlich dem Gedanken des Staates im Unterschiede des Fürsten) der Verkünder der neuen Epoche. Aber gelöst von jener höhern Ordnung, faßt er die Einigung abstrakt, ohne bestimmenden ermäßigenden Inhalt, und sieht nur den Schattenriß des Staates ohne die innere lebendige Gliederung und Bewegung. Er hat hierin für den Staat eine ähnliche Anschauung wie Spinoza für das Universum (I. §. 20.) Dadurch kommt er zu der schrankenlosen Staatsgewalt („imperium absolutum"), der gegenüber der Unterthan kein Recht, kein Eigenthum, ja kein Gewissen, kein eignes Urtheil über Gut und Bös haben und der auch die Kirche mit ihrer Lehre völlig unterworfen seyn soll. — Rousseaus Gedanke des allgemeinen Willens (volonté générale), der nicht Unrecht thun kann, ist darin ganz derselbe *), nur mit der Modifikation, daß Rousseau die-

*) So Hobbes de cive V. II. „Quae potestas et jus imperandi in eo consistit, quod unus quisque civium omnem suam vim et potentiam in illum hominem vel concilium transtulit. Quod fecisse nil aliud est quam de jure suo resistendi decessisse; und

sen gemeinsamen Willen unveräußerlich der Majorität des Volkes vindicirt, während ihn Hobbes einem König oder einer Versammlung übertragen läßt. Rousseau vereinigt Volkssouveränität und Staatsabsolutismus. So hat es die französische Revolution realisirt. Hat sich auch dieses Extrem nicht erhalten, so gravitirt doch die Zeit zum Staatsabsolutismus *), und die jetzigen katholischen Schriftsteller führen hierin eine wohlbegründete und beachtenswerthe Polemik. Allein der Sinn, in welchem sie den „absoluten Staat" und die „Omnipotenz des Parlaments" bekämpfen, ist der, gegen den Staat auch formell andere Mächte als unabhängig und gleichberechtigt geltend zu machen. Sie setzen dem absoluten Staat entgegen die absolute Einzelberechtigung, so daß der Staat (König und Parlament) das erworbene Recht eines Menschen, einer Stadt, Korporation niemals aufheben kann, solche Aufhebung schon als formell unrechtmäßig gelten soll. Sie verkündigen Krieg dem absoluten Staat und führen Krieg gegen den einheitlichen Staat, ihn wieder aufzulösen in unabhängige ununter-

---

Rousseau du contr. social I. 6. De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite, qu'elle peut l'être, et nul associé n'a plus rien à réclamer. Deßgleichen II. 6. „il ne faut plus démander, si la loi peut être injuste, puisque nul n'est injuste envers lui même. (Also weil das Volk, la volonté générale, nicht gegen sich selbst Unrecht thun kann, so kann es auch nicht gegen die Minderzahl Unrecht thun!). Kant (Rechtslehre S. 165. §. 45) spricht das Rousseau nach, ohne sich der Schwere dieses Ausspruchs bewußt zu seyn.

*) Hegel hat zwar einen konkreten bestimmenden Inhalt für den Staat an der ganzen Entwickelung der Idee in ihren Momenten bis auf den Staat. Aber da ihm der Staat die höchste Realisirung der Idee, da er ihm selbst der sich darstellende Gott ist, so ist, wenn er die untern Stufen verletzt, doch keine höhere Rücksicht da, die ihn ermäßigte, und namentlich nehmen Glaube und Kirche bei Hegel eine so untergeordnete Stufe unter dem Staate ein, und werden jura quaesita so wenig angeschlagen, daß wenigstens alle realen Elemente der Gewalt des Staates gegenüber fehlen.

worfene Grundherrschaften und Körperschaften. Statt der selbstständigen Kirche, die ihre Autorität und Gewalt in sich und ihr Bereich für sich hat, erstreben sie die souveräne Kirche, die auch für ihre rechtliche bürgerliche Geltung der Autorisirung des Staates nicht bedarf und seiner Aufsicht nicht unterliegt. Solche Herstellung einer weltlich souveränen Kirche, Befreiung derselben von aller rechtlichen Unterordnung unter den Staat, müßte dann thatsächlich nothwendig zur Ueberordnung derselben führen, wie im Mittelalter. Wäre es aber ein Gewinn, wenn an die Stelle der Allmacht des Staats wieder die Allmacht der Kirche und namentlich des Papstes, dem die Könige unterthan sind, träte?

Zweites Kapitel.

Volk und Land.

§. 36.

Weil die Bestimmung des Staates das ganze menschliche Daseyn umfaßt, so ist er die Aufgabe des Volkes. Denn nur das Volk enthält die Richtungen und Mittel des menschlichen Daseyns vollständig und durch ein gemeinsames Bewußtseyn verbunden. Nur in ihm liegen daher die Macht, die Vertheilung der Thätigkeiten, der gemeinsame sittliche Maaßstab, wie sie der Staat bedarf. Ein kleinerer Kreis besitzt nicht die Mittel, eine fremdartige Masse besitzt nicht die Einheit des Bewußtseyns über Ordnung und Ziel. Das Volk ist schon die natürliche Macht und Gemeinschaft, die der Staat zur rechtlich geordneten erheben soll.

Auch die Menschheit im Ganzen hat weder die Gemeinschaft

und Geschlossenheit der natürlichen Bedürfnisse noch die Einheit und Individualität des sittlichen Bewußtseyns. Darum ist der Staat auch nicht Beruf der gesammten Menschheit, daß sie ein Universalreich bilde, sondern des Volkes. Jedes Volk soll das ganze Bild des menschlichen Lebens nach der Eigenthümlichkeit seiner Auffassung und nach den besondern Bedingungen seines äußern Daseyns in eigenthümlicher Weise darstellen. Und die Geschichte führt jedes Volk seinen eignen Gang, jedem ist eine besondere Anlage und Fähigkeit und ein besonderes Werk und Theil in dem Plane des Ganzen zugewiesen, sey es eine Erkenntniß oder Kunst, sey es eine Sitte oder Einrichtung, die es ungestört in sich ausbildet, daß sie sofort zum Gemeingute werden. So muß denn auch der Staat, als Ordner und Träger jenes Lebens, als Werkzeug dieser Führung, jedem Volke besonders zukommen. — Durch Herstellung des Universalreiches würde keineswegs ein höherer Zustand als der der einzelnen Völker gewonnen werden: die vollkommene menschliche Natur, die keine Gattungen zuläßt; denn in dem beschränkten, zeitlichen Zustande herrscht nothwendig die Getheiltheit der Anlagen, es würde nur die eigenthümliche Anlage und Fähigkeit der Völker unterdrückt, und jedes verhindert werden, den Beruf, der ihm besonders aufgetragen ist, zu erfüllen. Denn nicht bloß würde die fremde allgemeine Regierung seine besonderen Bedürfnisse und Bestrebungen nicht zu würdigen und zu fördern verstehen und sich dessen nicht beeifern, sondern der eigenthümliche Geist des Volkes würde schon dadurch ersterben, daß seine vorzügliche Aeußerung, welche eben die Gestaltung des Staates selbst ist, ihm entzogen wäre. Damit das Universalreich das Gemäße wäre, müßte die Trennung des menschlichen Bewußtseyns in Völker und Sprachen, es müßte die Besonderheit des Bedürfnisses nach Ort und Individualität aufhören.

Allein dann hätte die Geschichte selbst aufgehört, und es bedürfte ihres Trägers, des Staates, überhaupt nicht mehr.

§. 37.

Das Volk entsteht dadurch, daß eine starke Individualität (Persönlichkeit), ein Stammvater, eine große Zahl von Nachkommen hat, die diese Individualität an sich tragen und zugleich durch ihre Zahl im Stande sind, sich abzuschließen und zu einem Ganzen untereinander zu einigen *). Dieß bestätigt auch die Erzählung der ältesten Urkunde. So Israel, Edom, Ismael u. s. w. Die Einheit der Abstammung und dadurch das Gepräge Einer Persönlichkeit ist der Urbegriff des Volkes. Mit ihr ist eben die Einheit des Geistes, der Sitte, der Sprache gegeben. Nun können aber Völkermischungen entstehen, damit wird dieser Begriff des Volkes nicht aufgehoben. Denn die Völkermischung setzt eben schon reine Völker als ursprünglich voraus, und sie beruht auf der massenweisen Verehelichung (connubium), in deren Folge denn bei der spätern Generation wieder Einheit des Blutes, wenn auch aus doppelter Quelle, sich findet. So die heutigen Engländer, Franzosen, die alten Römer. Solche Mischung und Ergänzung zweier oder mehrerer Völkerindividualitäten ist keineswegs als ein geringerer Zustand zu betrachten. Im Gegentheil, das dritte Produkt kann gerade das höhere seyn. Der erste und ursprüngliche Begriff des Volkes ist sonach der natürliche: die Einheit des Blutes (erste Abstammung oder spätere Mischung durch Ehen) und in Folge desselben die Einheit der

*) Selbst die ursprüngliche Bildung der Völker möchte ich primär nicht sowohl aus der Störung des religiösen Bewußtseyns an und für sich allein ableiten, als aus der natürlichen Scheide der Abstammung. Die religiöse Trennung bemächtigte sich nur sofort dieser natürlichen Sonderung, und es ging dadurch die bloße Unterschiedenheit der Individualität fort bis zur völligen Verschiedenheit, ja bis zum schneidenden Gegensatze.

Anlage, des Naturells, des Geistes, der Sitte, der Sprache. Die letztern sind es, auf die es für den Staat ankommt, die Einheit des Blutes ist für sie nur die Basis. Das sittliche Reich des Staates erheischt Einheit des sittlichen Bewußtseyns und der sittlichen Lebensverhältnisse.

Wie nun aber das Volk die Unterlage und Vorbedingung des Staates ist, so ist es andererseits selbst wieder bedingt und bewirkt durch den Staat. Schon die Familie, aus der das Volk erwächst, ist nicht bloß eine natürliche Gemeinschaft des Blutes, sondern auch eine sittlich rechtliche Gemeinschaft des Ansehens. Die patriarchalische Gewalt, die der erste Staat ist, geht der Familie eben so sehr voraus als es dieselbe zur Vorbedingung hat. Eben so der Staat dem Volke. Nicht minder wird in dem weitern Verlaufe eine fremdartige Menschenmenge, wenn sie zusammen ein Gemeinleben führt und vollends durch Eine politische Gewalt verbunden ist, zu einem Volke, und verlieren umgekehrt die Abkömmlinge eines Volkes, wenn sie völlig zerstreut von einander, sey es auch unvermischt, unter Fremden leben, den eigentlichen oder doch vollständigen Charakter des Volks. Ja der politische Verband wirkt sowohl Völkermischungen, also neue Völker, als auch sogar bei unvermischter Erhaltung der verschiedenen Stämme eine Einheit des Bewußtseyns, der Sprache, Bildung, sittlichen Würdigung unter ihnen in kaum geringerm Grade als die Einheit der Abstammung. Man kann dieß die historische Volkseinheit nennen und jenes die natürliche. Außerdem aber daß die Einheit des politischen Verbandes eine natürliche Volkseinheit wirkt, ist sie in sich selbst ein wesentliches Moment im Begriff des Volks. Denn die innere Bestimmung (τέλος) des Volks ist ja eben die Idee der Gemeinsamkeit, das Zusammenleben der Menschen in wechselseitiger Befriedigung der Bedürfnisse, in wechselseitiger geistiger Einwirkung, in gemein-

samer sittlicher Beherrschung ihres Lebens. Wenn daher Sprache, Sitte, Lebenswürdigung die entscheidenden Seiten für den Begriff des Volkes sind, hinter denen die Einheit des Bluts als bloße Unterlage zurücktritt, so noch weit mehr die letzte Realisirung der Gemeinsamkeit: die gemeinsame Bildung eines Staates. Es entsteht dadurch ein zweiter, nämlich ein rechtlicher Begriff des Volkes im Unterschiede von jenem natürlichen und historischen: die Einheit der politischen Gewalt. Volk ist hienach jede Menschenmenge, die Einer Staatsgewalt unterthan ist *).

Für alle Rechtsfragen kommt nun natürlich nur der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht. Recht und Ansehen der Staaten über den Unterthanen hängt nicht davon ab, daß diese nach ihren natürlichen oder historischen Volksverhältnissen unter sie vertheilt seyen, und das Gegentheil berechtigt nie zu Krieg oder Empörung. Für die politischen Fragen aber entscheidet jener natürliche oder historische Begriff des Volkes, die Einheit des nationalen Bewußtseyns, der Sitte, Sprache, sey sie durch das Blut, sey sie durch die Geschichte gegeben. Das Volk in diesem Sinne ist die naturgemäße Grundlage des Staates, sie setzt ein gesunder lebensvoller Staat nothwendig voraus. Es soll daher bei neuen Ländervertheilungen, soweit nicht bestehende Rechte es hindern, der natürliche oder historische Volksverband leitende Rücksicht seyn. Es soll, wenn eine Nation sich in Stammstaaten theilt, wie z. B. die deutsche, eine höhere Staateneinheit, je stärker desto besser, angestrebt werden, in der das gemeinsame nationale Bewußtseyn seine Manifestation und seine Sicherung erhalte. Es soll, wenn mehrere Völker von hinreichender Zahl unter einem Scepter verbunden sind, die Individualität derse-

*) Wippermann (Beiträge zum Staatsrecht) hat diesen vorher nicht gehörig beachteten Begriff des Volks mit Nachdruck geltend gemacht.

ben bewahrt, daher selbstständige Verfassung ihnen gewährt werden.

§. 38.

Das Volk muß aber, um den Staat zu bilden, feste Wohnsitze haben. Da das ganze Leben der Menschen mit dem Boden, der Erde zusammenhängt, so setzt die Ordnung des Staates Einheit und Stetigkeit auch in den Verhältnissen zum Boden voraus. Nur das Land gewährt die Einheit des Bedürfnisses, die Geschlossenheit der Mittel für ihre Befriedigung — die Stetigkeit der Verhältnisse, der Anstalten, der Interessen — die Liebe zu dem geordneten Daseyn und der Herrschaft, welcher gehorcht werden soll. Das Land ist darum ein ergänzender Theil des Staates, wesentlich zu seinem Inhalte eben so wie das Volk. Deßhalb ist auch ein wanderndes Volk kein Staat im vollkommenen Begriff, und es nennt sich mit Recht jeder Fürst zugleich nach dem Lande. Er drückt damit aus, nicht daß er das Eigenthum an dem Lande habe, sondern daß der Staat, dessen Fürst er ist, ein stetiges, auf dem Mutterboden der Erde in dauernder Ordnung festgegründetes Reich ist. Dagegen die Bezeichnung bloß nach dem Volke, die man 1789 und aufs Neue 1830 an die Stelle gesetzt hat: „König der Franzosen," wie unter Chlodwig „König der Franken", oder unter Attila „König der Hunnen", paßt eben so gut auf eine herumziehende Horde. Durch sie wird ein Bild der Barbarey wieder hervorgerufen. Sie beruht auf jener der Revolution eignen Gesinnung der Losreißung von allem Vormenschlich-Gegebenen, wozu eben auch das Land gehört. Staat, Volk und Land zusammen bezeichnet die Sprache sehr treffend als Reich. Die ganz entsprechende Bezeichnung eines Königs ist daher nach dem Reiche, über das er herrscht, z. B. von Frankreich, Oesterreich.

Das Land legt aber dem Staate auch gewisse Bedingungen und Nothwendigkeiten auf durch sein Klima, seine eigenthümlichen Nahrungsquellen u. s. w. Dadurch ist es mit bestimmend für seine Einrichtungen und giebt ihnen sein Gepräge, ähnlich wie die Individualität der Nation, nur nicht in so hohem Maaße*). Wie jedem Menschen nicht bloß eine bestimmte Eigenthümlichkeit seines Wesens von Gott gegeben ist, sondern auch im Einklang mit ihr eine bestimmte Eigenthümlichkeit der ihn umgebenden Verhältnisse, so ist auch jedem Volke ein bestimmtes Land angewiesen, und es sind die Geistesrichtung des Volkes und die Beschaffenheit des Landes wohl auf einander berechnet, daß ein jedes Volk nach seinem besonderen Berufe auch das entsprechende Land inne habe. Man darf deßhalb keineswegs die Weltgeschichte aus der Geographie erklären, so wenig als umgekehrt, sondern muß vielmehr Volksanlage und Landesbeschaffenheit als zusammengehörig in Einem höhern Plane der göttlichen Providenz betrachten (I. §. 15.).

Weil also das Land ein ergänzender Theil des Staates ist, so hat der Staat auch ein Recht am Lande — d. i. sowohl über das räumliche Gebiet des Landes als am Boden selbst — Territorialrecht. Vermöge dieses Rechts schließt sich jeder Staat ab über sein Gebiet und duldet innerhalb desselben keinen Grundbesitz und keinen Menschen, der seiner Herrschaft nicht huldigt**). Auf eben dieses Recht gründen sich mehrere Regalien, als z. B. das Straßenregal, Schifffahrtsregal, und auf der andern Seite die Möglichkeit von Staatsdienstbarkeiten an frem-

*) Man war in den letzten Zeiten gewohnt, zu großes Gewicht auf den Einfluß der Landesbeschaffenheit zu legen. Namentlich ist Montesquieu hiefür Repräsentant.

**) Das Naturrecht vermag dieses in keiner Weise darzuthun (I. Band S. 240).

dem Territorium, dann die ausgedehnte Enteignung unbeweglicher Sachen und Aehnliches. Man darf dem Staate zwar in keiner Weise ein Obereigenthum am Grund und Boden zuschreiben, d. i. ein Recht, das nach Art des Eigenthums zur Vermögensbefriedigung dient. Danach würde der Staat bez. Fürst sich den Hauptertrag des Bodens aneignen, wie in mehreren orientalischen Reichen. Aber es sind die genannten Territorialbefugnisse auch nicht aus der bloßen Gewalt des Staates über die Personen der Eigenthümer, also aus dem bloßen Unterthanengehorsam, abzuleiten, denn sie werden nicht über die einzelnen Grundstücke, sondern über das gesammte Land und nicht in gleichem Maaße über die bewegliche Habe der Unterthanen geübt. Sondern diese Befugnisse sind Ausfluß einer specifisch politischen oder staatsrechtlichen Gewalt über Land und Boden als solche.

Das „Naturrecht" bringt den Begriff des Volkes mit dem des Staates gar nicht in Verbindung. Dieses höhere, mit Nothwendigkeit einigende, mit Nothwendigkeit beherrschende Band liegt außer seiner Würdigung. Jedes Aggregat von Menschen, die sich vereinigen, um ihre Rechte zu schützen, muß es als Staat und zwar als vernünftig gegründeten Staat anerkennen. Eben so wenig kommt es in seiner Abstraktion dazu, die Beziehung auf das Land in die Darstellung des Staates aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht.

§. 39.

In dem bestimmten Volk auf dem bestimmten Gebiete entsteht nun der Staat durch die geschichtliche Begebenheit

— d. i. die Stellung, in welche Abstammung, Bedürfniß, Schicksale und Thaten die Menschen bringen — und durch die sittlich-rechtliche Vorstellung, welche sie begleiten. Er entsteht nicht durch Zusammentritt von außen, sondern durch Entfaltung von innen, er entsteht nicht durch menschliche Absicht, sondern durch höhere Fügung. Der erste Staat ist die patriarchalisch geordnete Familie (Aristoteles). Hier sind die Verhältnisse, die sich nachher zu gesondertem Dasein entfalten — Familie, Stand, Staat, Kirche — gleichsam noch im Keime gedrungen. Dann erweitert sich die Familie zum Volke und hinterläßt in ihm Vorzüge der Geburt, es bringt die Pflege der von den Ureltern überkommenen Gottesverehrung, dann der gemeinsame Schutz nach außen, die gemeinsame Befriedigung nach innen ein Verhältniß von Ansehen und Abhängigkeit mit sich, es folgt auf Sieg und Unterjochung Herrschaft und Gehorsam. So entsteht Obergewalt durch Geburt, Gaben, Uebermacht, theils in allmählicher Gewöhnung, theils in freiwilliger Unterwerfung, oder durch Bewältigung. Alle diese Ereignisse und Zustände begleitet aber das den Menschen eingepflanzte Bewußtseyn, solche Ordnung herstellen und handhaben zu müssen, und führt so zu der umfassenden und befestigten Einrichtung, die wir Staat nennen. Solches sind die Ursachen, durch welche überall auf mannigfache Weise in allmähliger Ausbildung die Staaten entstanden. Wie die Völker wurden, so mit und in ihnen die Staaten, und wie die Individualität der Völker durch die Gemeinschaft des sittlichen — im Innersten des religiösen — Bewußtseyns bestimmt ist, so auch die Gestalt ihrer Staaten*). Niemals ist der

*) Es giebt allerdings gewisse allgemeine Naturgesetze, welche auf die Gestaltung als Monarchie, Aristokratie, Demokratie einwirken, wie sie Schleiermacher in seiner Abhandlung über die Staatsformen zu ergründen suchte, daß nämlich eine „einzelne Horde" zur Demokratie geführt werde,

Staat das Werk der Wahl und Absicht, nie entsteht er durch Uebereinkunft der Menschen, daß sie, vorher außer dem Staate, nunmehr zusammenkommen, um ihn zu errichten, niemals geht seine Grundform von ihrem Nachdenken aus. Sie finden sich in ihm, bevor sie darüber nachdenken, und eine überlieferte Vorstellungsweise, die sich über die Generationen und die Individuen ausbreitet, hat ihm schon den bestimmten Charakter seiner Einrichtungen gegeben, der nachher wohl durch freie Entschließung umgeändert, aber niemals wirkungslos vernichtet werden kann. Der Wille des Menschen ist allerdings ein wesentlicher Faktor zur Gründung des Staats, aber er gründet ihn nicht für sich allein und gründet ihn nicht direkt. Der Staat entsteht weder durch den Willen der Einzelnen noch auch durch den Willen des Volkes als Ganzem, weil er überhaupt nicht durch eine beabsichtigte That entsteht, so wenig als das ursprüngliche Recht, noch auch entsteht er durch den Geist des Volkes. Sondern es ist noch ein höherer Faktor als menschlicher Wille, die geschichtliche Fügung, welche die unzähligen Thaten der unzähligen Menschen zu dem einen Erfolge bringt, daß der Staat und daß er in der bestimmten Weise entsteht.

§. 40.

So entsteht der Staat thatsächlich, so bindet er auch rechtlich. Sein Ansehen beruht auf seiner bloßen Existenz als solcher. Es ist ein ihm selbst innwohnendes ursprüngliches Anse-

---

eine größere Mehrheit zur Aristokratie, eine ganze Nation zur Monarchie. Noch ausführlichere Ergebnisse dieser Art finden sich bei Schmidthenner, bei Sybel u. s. w. Allein die individuelle Lebenswürdigung des bestimmten Volkes ist auch schon für die Urgestaltung des Staats und seine Verfassung ein gewiß nicht minder entscheidendes Moment als jene allgemeinen Gesetze. Diesem Moment sind die Bestrebungen der Schelling-Hegelschen Schule zugewendet.

hen, und die Unterthanen haben deßhalb die Pflicht des Gehorsams unmittelbar, nicht erst in Folge ihrer Einwilligung, eines unterzulegenden Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrages. Dieser Gehorsam ist kein freiwilliger, von Zustimmung abhängiger, sondern ein nothwendiger, ähnlich wie die Verpflichtung gegen die Eltern, gegen die Nation u. s. w. Ja er ist die ursprünglichste Rechtspflicht, nicht minder ursprünglich als die Rechtspflicht Verträge zu halten; denn der Staat ist selbst die Realisirung der Rechtsordnung, und die Frage: „auf welchem Rechtsgrunde beruht der Staat?" ist darum im Grunde dieselbe Frage als: „auf welchem Rechtsgrunde beruht das Recht?"*) Auch die bestimmte Stellung zwischen Fürsten und Volk und die besondern Einrichtungen eines Staates sind nicht Vertragsverhältnisse, sondern Ausfluß einer durch die Anstalt (d. i. ihre berufenen Organe) und nach ihren Gesetzen vor sich gehenden Wirksamkeit in Folge eines höhern Berufes. Der Vertrag ist häufig das Mittel und die Form ihrer Entstehung, er kann das schon in der Sache geheiligte Band zwischen Fürst und Volk noch persönlich durch Treu und Glauben (III. §. 32) besiegeln und die in ihren Principien als nothwendig anerkannten Einrichtungen nach Freiheit näher bestimmen. Aber wenn sie auch historisch auf diese Weise durch

*) Damit ist das Recht der Auswanderung, welches dem Unterthanen allerdings zustehen soll und in den meisten Staaten zusteht, nicht in Widerspruch. Die Möglichkeit und Befugniß der Trennung ist gewiß kein Beweis, daß nicht vorher und ursprünglich eine Verbindung da war; und daß kein Gebrauch von der Auswanderung gemacht wurde, kann nicht, als eine stillschweigende Einwilligung, Grund der Unterthanenpflicht seyn, denn diese beginnt ja schon da, wo noch keine Entschließung möglich war, und sogar die Nothwendigkeit selbst, sich entweder erklären oder als Unterthanen ansehen lassen zu müssen, setzt schon eine frühere Gewalt des Staates voraus. Auch ist die Auswanderung nirgend unbedingt frei, und mit Recht. Es müssen zum allermindesten zuvor Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt werden.

Vertrag entstanden sind, (wie z. B. die Magna charta in England, die deutschen Wahlkapitulationen und ständischen Freiheiten), so sind sie doch in ihrem Bestande nicht als Verträge zu beurtheilen, sondern als höhere öffentliche Gesetze und Einrichtungen (III. §. 35.). Sie sind darum namentlich weder einseitig aufkündbar, wie eine Parthei in Nordamerika die Union kündigen wollte, weil sie ein Vertrag sey, noch werden sie, wenn ein Theil (Fürst oder Stände) sie verletzt, dabei für den andern unverbindlich. Also gerade das Gegentheil. Während die Naturrechtslehrer den ganzen Staat, der doch historisch immer in absichtsloser Ausbildung entsteht, als ein Vertragsverhältniß behandeln, so müssen vielmehr nach richtiger Erkenntniß selbst jene Theile und Bestimmungen seiner Verfassung, welche wirklich durch Uebereinkunft entstanden sind, dennoch angesehen werden, als habe eine über den Betheiligten stehende Autorität sie eingeführt.

§. 41.

Die Theorie vom Staatsvertrag und von der übertragenen Gewalt hat — Spuren bei mittelalterlichen Schriftstellern (z. B. Marsilius von Padua) abgerechnet — zuerst und principiell Grotius aufgestellt*). Hobbes hat sie dann weiter ausgebildet, er läßt die Menschen aus dem Naturzustande heraus durch Vertrag ihn gründen, und zwar durch einen doppelten Vertrag: die Einigung der Masse, und die Uebertra-

*) Deinde vero, cum juris naturae sit stare pactis ...., ab hoc ipso fonte jura civilia fluerunt. Nam qui se coetui alicui aggregraverant aut homini hominibusque subjecerant, hi aut expresse promiserant, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id quod aut coetus pars major, aut hi, quibus delata potestas est, constituissent. Grot. de jure belli et pac. Proleg. §. 15.

gung der Gewalt an einen Menschen oder eine berathende Versammlung*). Dem hat dann Pufendorf die technischen Namen „pactum unionis“ und „pactum subjectionis“ gegeben. Rousseau endlich verwirft das pactum subjectionis in dem Sinne, wie es bis dahin verstanden war, indem die Majorität der vereinigten Masse unveräußerlich die Gewalt selbst behalte. Nach seiner Lehre ist bloß die Errichtung des Staates ein Vertrag, nämlich ein wechselseitiges Kontrahiren Aller mit Jedem und eines Jeden mit Allen, dagegen die Errichtung des Gouvernements ist kein solcher wechselseitiger Vertrag, sondern ein legislativer Akt der Gesammtmasse als Souveräns, durch welchen sie zuerst die Form des Gouvernements, sodann die Personen für dieselbe bestimmt, so daß diese bloß einen Auftrag, ein Amt (commission, emploi), nicht ein Vertragsrecht erhalten. Ihm folgt Sieyes. Kant ist sich wieder selbst unklar**). Die Vertragstheorie ist aber durchweg unhaltbar. Sie ist fürs Erste im Widerspruch mit aller Wirklichkeit und Möglichkeit, da Niemand um seine Einwilligung gefragt wird oder gefragt werden kann. Sie führt fürs Andere zu der Folgerung, daß auch fortwährend die Existenz des Staates vom Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritt abhängen muß, und daß der Staat keine andere Gewalt über die Unterthanen haben kann, als welche sie

*) „Itaque intercedentibus pactis, quibus singulis singuli obligantur et juris donatione, quam ratam habere obligantur imperanti, duplici obligatione civium munitur imperium, ea, quae ad concives, et ea, quae est ad imperantem.“ Hobbes de cive VI. 20. vergl. auch VII. 11. und die gesammte Deduktion. Fälschlich betrachtet man Pufendorf als Erfinder der Lehre von diesem Doppelvertrage.

**) Er spricht (Rechtslehre) S. 165. 170. ganz im Sinne Rousseau's, daß dieß vereinigte Volk immer Gesetzgeber bleibe, der Fürst bloß Gouvernement (exekutive Gewalt) ist, und dennoch spricht er S. 176 dem Volke den rechtmäßigen Widerstand gegen den Fürsten als gesetzgebendes Oberhaupt ab.

vertragsmäßig über sich festsetzen können, also namentlich keine über ihr Leben und ihre Freiheit, da dieses doch ihre unveräußerlichen Rechte sind, wonach denn die ganze Strafgewalt, ohne die kein Staat bestehen kann, wegfallen müßte. Das Hauptargument für die Vertragstheorie, das schon Sidney vorschwebt, und Rousseau zum Fundament seines ganzen politischen Systems macht, daß kein Mensch über „seines Gleichen" ein Ansehen haben könne von selbst ohne dessen Zustimmung, übersieht das, daß es sich gar nicht um das Ansehen eines Menschen als solchen und von ihm selbst handelt, sondern um das Ansehen einer Ordnung und Anstalt in ihrem sittlich nothwendigen und geschichtlich von uns überall vorgefundenen Bestande. Aehnlich könnte man auch behaupten, daß der Mensch dem Ansehen des Rechts überhaupt, also auch der bindenden Kraft der Verträge, und dem Ansehen der sittlichen Gebote nicht unterworfen seyn kann, wenn er nicht freiwillig sich dazu verstanden. Wohl liegt der Vertragstheorie die Wahrheit zu Grunde, daß der Mensch mit Willen im Staate seyn, daß er ihn als das Postulat seines eigenen sittlichen Willens erkennen soll. Allein diese subjektive Seite ist nur die sekundäre. Der Mensch eignet sich, zum Bewußtseyn gekommen, den Staat an, aber er erzeugt ihn nicht*).

*) Man glaubt häufig, in dem ältesten Zustande der germanischen Völker die Vertragstheorie historisch bestätigt zu finden, weil die Gesellschaften freiwillig waren, und die Herzoge und Könige ursprünglich gewählt wurden. Allein Wahlform ist noch nicht Vertragsprincip. Daß jeder Einzelne der Mehrzahl des Volkes oder seines Gaues unterworfen war, daß er den Volksgerichten zu Rechte stehen, die Volkskriege mitmachen, den von der Mehrheit bestellten Führern gehorchen mußte, das beruhte nicht auf seiner Einwilligung. Alles das beweist also nicht mehr, als daß die Staatenbildung und insbesondere die Monarchie erst noch in ihrem Keime war, aber keineswegs die jetzige Vertragstheorie.

Viertes Kapitel.

Die göttliche Institution des Staates.

§ 42.

Wenn der Staat zunächst als ein sittlich intellektuelles Reich der menschlichen Gemeinschaft sich darstellt, so ist er doch, tiefer betrachtet, ein göttliches Reich, eine göttliche Institution.

Es ruht vor Allem das Ansehen des Staates auf Gottes Ansehen. Seine Verfassung und seine Obrigkeiten, Fürst oder Volksversammlung, haben ihre Gewalt von Gott, durch Gottes Ordnung. Dieß und nur dieß ist der letzte Titel für dasselbe. Sie sind von Gottes Gnaden. Der Staat hat, wie wir im vor. Kap. gezeigt haben, eine ihm selbst innwohnende ursprüngliche Macht, von der unser sittliches Bewußtseyn Zeugniß giebt, und die in allen wirklichen Zuständen sich unwiderstehlich geltend macht. Eine solche läßt sich aber nicht anders erklären, als daß sie von der Macht ausgeht, welche zugleich die reale und sittliche Urmacht ist, das ist von Gott*). Von der Vernunft, insofern sie bloß als sittliche Anforderung an den Einzelnen gedacht wird, kann unmöglich eine dem Staate selbst und als solchem innwohnende sittliche Macht ausgehen, noch weniger aus ihr seine thatsächliche Macht gegenüber allem menschlichen Widerstreben erklärt werden. Auf die Vernunft, als unpersönliche Weltvernunft gedacht, kann, ja muß sie allerdings gegründet werden, wenn man eben diese und nicht den persönlichen Gott für die reale und sittliche Urmacht

*) Die mittelalterlichen Schriftsteller (z. B. Thomas von Aquin) beweisen das aus den Aristotelischen Kategorien von ens, motus und finis.

hält. Was dem aber entgegensteht, haben wir bereits früher (Buch I.) ausführlich dargelegt. Dagegen unter der Voraussetzung des lebendigen persönlichen Gottes kann ebenso das Ansehen des Staates nur auf seinem Willen beruhen. Das Daseyn Gottes zu beweisen, ist, wenn überhaupt möglich, so doch wenigstens hier nicht unsere Aufgabe. Nur das soll einleuchten, daß es ein Widerspruch ist, Gott zu glauben und dennoch die höchste und allgemeinste sittliche Institution außer Zusammenhang mit ihm zu setzen, nicht seine Ursächlichkeit, ja sogar seine stete (wiewohl menschlicherseits getrübte) Gegenwart und Innewohnung anzunehmen. Die göttliche Institution des Staats und seiner Obrigkeit bedeutet nun zwar bloß, daß das Ansehen derselben sich auf Gottes *Gebot und Ordnung*, nicht daß es sich auf Gottes *unmittelbare* (die Natur durchbrechende) *That* gründet; es bleibt darum die völlige Freiheit der Menschen (Nation), in dieser oder jener Verfassung zu leben, unverkürzt. Aber jene göttliche Institution bedeutet wieder nicht *bloß*, daß der *Staat überhaupt* Gottes Gebot ist, sondern auch, daß überall die *bestimmte* Verfassung und die *bestimmten* Personen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben. Hierauf ist nun der Hauptangriff gegen die göttliche Institution des Staats gerichtet. Man entgegnet, von Gott und seiner Ordnung lasse sich doch immer nur ableiten, daß die Menschen überhaupt in Staaten leben sollen, nicht aber der Bestand des bestimmten Staates, der bestimmten Verfassung, des bestimmten Fürsten. Wie dieß Alles offenbar von Gott unmittelbar nicht vorgeschrieben noch bewirkt sey, sondern immer von den Menschen ausgehe, so könne es auch immerdar nur von menschlichem Willen abhängen. Der Gehorsam gegen die bestimmte Verfassung, gegen den bestimmten König, Jakob oder Wilhelm, könne deßhalb nicht auf Gottes Sanktion, sondern nur auf die freie Zustimmung der

Menschen gegründet werden. So Rousseau*). So auch die Jesuiten**). Dagegen ist zunächst schon das zu erwägen, daß der bestimmte Staat (Frankreich, England), die bestimmte Verfassung, die bestimmte Dynastie zwar mittelst des menschlichen Willens, aber doch nicht durch den menschlichen Willen entstehen, sondern als das unberechenbare Ergebniß vieler sich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz Anders gerichteter Willen, eine höhere bewirkende Ursache voraussetzen, die, wenn nicht ein sinnloser Zufall, so eben Gottes Fügung ist, was sich wohl unterscheidet von unmittelbarer, die Natur durchbrechender That Gottes. Aber selbst die Thatsache zugestanden, daß menschlicher Wille dieß Alles bewirke, so folgt doch daraus noch gar nicht, daß es auch auf menschlichen Willen sein Ansehen stützt und vom menschlichen Willen abhängt. Sondern, so wie der menschliche Wille, der Wille des Volks, den bestimmten Staat, die bestimmte Verfassung, die bestimmte Dynastie gegründet hat, so lösen sich diese auch sofort von ihm, sie sind damit eben Staat geworden, und binden daher alsogleich als Staat, eben weil der Staat göttliche Ordnung ist, diejenigen, so sie errichtet, nicht minder als die Nachkommen, so sie vorfinden. Die Menschen haben daher allerdings unbedingt Macht und Fug, so

*) „Il n'est pas clair, que Dieu veuille qu'on préfére tel gouvernement à tel autre, ni qu'on obéisse à Jacques plûtôt qu'à Guillaume. Or voilà de quoi il s'agit." Rousseau lettres de la Montagne.

**) Dieß ist z. B. der Gedankengang bei Suarez de legibus lib. III. cap. 4. Er sagt: materialiter ist die königliche Gewalt von Gott, formaliter aber von dem Volke und Gemeinwesen (populo et communitate, was ihm dasselbe ist). Das heißt: daß eine solche Gewalt, eine Gewalt dieses Inhaltes über die Menschen geübt wird, ist von Gott; allein die Zuständigkeit derselben, daß sie einem Monarchen, nicht republikanisch einer Volksversammlung (was ja auch nicht gottwidrig und unerlaubt wäre), und daß sie gerade diesem Menschen als Monarchen zusteht, ist von den Menschen, deßhalb besteht die königliche Gewalt jure humano, nicht jure divino.

lange noch Nichts besteht, die oder jene Verfassung festzusetzen, den Jakob oder Wilhelm zum König zu machen. Allein so wie dieß geschehen, ist eben diese Verfassung Staat, ist der Jakob König, und ist Alles dieses nun zur gottverordneten Autorität über ihnen geworden, so daß sie die Verfassung nicht ändern dürfen, außer nach ihren eigenen Gesetzen, den König nicht entfernen, außer nach seinem eigenen Willen*). Dieß sagt auch deutlich der Ausspruch: „wo Obrigkeit ist, da ist sie von Gott." Aehnlich ist ja auch die Ehe eine Ordnung Gottes, und obwohl auch hier von Gott weder vorgeschrieben noch sichtbar gefügt ist, daß eine Jungfrau den Jakob oder den Wilhelm eheliche: so wie sie den Jakob geheirathet, so ist gerade ihr eheliches Band zu Jakob Gottes Ordnung und Gebot. Der Staat aber, da er nicht ein Werk jedes einzelnen Menschen, sondern nur der Gemeinschaft als eines Ganzen ist, wird in der Gestalt Gottes Ordnung, in der er durch die Gemeinschaft, sey es in bewußtem Akte oder in Sitte und Herkommen, gebildet worden ist**).

§. 43.

Der Staat ist aber auch seinem Inhalte nach ein göttliches Reich. Es ist Gottes Gebot für das Gemeinleben — Gerechtigkeit, Zucht, Sitte —, das er handhabt, es ist Gottes

*) Auf dieser Verwechslung beruht die Argumentation von Sidney discours of civil government. Cap. 3. sect. 6.

**) Die Frage, ob die Empörung nicht ausnahmsweise, also gegen das Princip, in Fällen der äußersten Noth und Unterdrückung, da wo das menschliche Organ Jakob die göttliche Ordnung, der es dienen soll, aufs tiefste verletzt, gestattet sey, ist eine ganz andere. Hier handelt es sich nur um das Princip als solches. — Man kann diese Frage — deren Beantwortung nicht dieses Orts ist — bejahen, wie z. B. Burke, ohne deßhalb den Staat auf menschlichen Willen zu gründen, eben so wie man ausnahmsweise die Ehescheidung zulassen kann, ohne deßhalb principiell die Ehe auf menschlichen Willen zu gründen, sie als ein Vertragsverhältniß zu betrachten.

Herrschaft, die er vertritt. Gott allein ist Haupt und Herrscher des sittlichen Reiches. Nun gehört es eben zur Verwirklichung dieses Reichs auf Erden, daß die menschliche Gemeinschaft selbst unter Gott die Herrschaft über ihre Zustände führe, damit die Vollendung derselben zugleich das Erzeugniß ihrer That sey, und sie wird dadurch ein neues drittes Subjekt zwischen Gott und den einzelnen Menschen mit einer selbstständigen Gewalt über diese. Aber nichts destoweniger bleibt es immer allein Gott, dessen Herrschaft und Reich durch sie für den irdischen Zustand aufgerichtet werden soll. Die Gewalt des Staates ist darum von Gott nicht bloß in dem allgemeinen Sinn, wie alle Rechte von Gott sind, Eigenthum, Ehe, väterliche Gewalt, sondern in dem ganz specifischen Sinne, daß es das Werk Gottes ist, das er versieht. Er herrscht nicht bloß kraft Gottes Ermächtigung, wie auch der Vater über seine Kinder, sondern er herrscht in Gottes Namen. Es ist nicht ein eignes Recht, ein eigner Besitz, sondern eine göttliche Mission. Die Gewalt über Leben und Freiheit der Menschen und zu dem Zwecke, eine höhere sittliche Ordnung herzustellen, kann nie das eigne Recht eines Menschen über den andern seyn, gleichwie das Recht eines Ehegatten über den andern, des Vaters über die Kinder, daher auch nicht das Recht des Volks über den Einzelnen, sondern nur ein an Gottes Statt geübtes Recht. Darum ist auch der Staat mit der Majestät umkleidet; denn die Majestät ist die specifische Attribution Gottes als der absoluten realen und sittlichen Macht und des Rächers des Gesetzes.

Hierin liegt in seinem letzten Grunde jener generische Unterschied der öffentlichen Gewalt (imperium) von aller Privatgewalt, sey diese Gesellschaftsgewalt oder häusliche Gewalt (potestas) (§. 3). Hierin liegt in seinem letzten Grunde jener durch und durch öffentliche Charakter des Staates (§. 30); nur um deßwillen, weil der Staat zum Dienste eines Höhern, zum

Dienste Gottes vorhanden ist, muß in ihm alles Persönliche, Private, bloß Menschliche sich unterordnen, und das Anstaltliche, das eigentlich Organische hervortreten — nur um deßwillen stehen Obrigkeit und Volk gemeinsam unter einer höhern Nothwendigkeit, auf die ihre Befugnisse und ihre Wirksamkeit bezogen sind. Hierin liegt in seinem letzten Grunde jener gedoppelte Zweck des Staats, die Vollendung des Gemeinlebens und das Wohl und Recht der Individuen, denn als ein Reich Gottes dient er eben so sehr zur Verherrlichung Gottes und zur Offenbarung der göttlichen Ideen in einer beherrschten Welt, als zu Schutz und Wohlfahrt der Menschen, ähnlich wie die Naturschöpfung, ähnlich wie das ewige Reich Gottes selbst, nur jedes in seiner Weise.

§. 44.

Es steht endlich der Staat in der That, wenn gleich verborgen, auch unter dem Einfluß Gottes. Zwar jene Durchdringung Gottes und des Menschengeschlechts, nach welcher er göttliches und menschliches Reich in untrennbarer Einheit wäre, ist in dem irdischen Zustande der Gottentferntheit nicht möglich. Dennoch aber ist es nur der göttliche Hauch, der die Staaten bildet und erhält, und ist der Staat ein Werkzeug in Gottes Hand. Gott legt den Menschen — je nach einem jeglichen Zeitalter und jeglichen Volk — ins Herz, welche Ordnung sie herstellen, welche Ziele sie anstreben sollen. Mögen dann Einzelne und Massen, Herrschende und Gehorchende ihm auch widerstreben, die Macht der Gemeinschaft über die Einzelnen, die Macht der die Geschlechter überdauernden Einrichtung behält den Sieg, und wie dann auch die Menschen innerlich zu Gott stehen mögen: für den allgemeinen äußern Zustand muß mehr oder weniger sein Gebot erfüllt werden. Ja Gott hat, da er den Menschen die unbegränzte Freiheit

gab, das sittliche Gebot zu befolgen oder nicht, eben diese Macht der Einrichtung befestigt, damit sie eine Schranke sey gegen den äußersten Abfall des ganzen Menschengeschlechts. Deßgleichen wenn der Staat, wie wir gesehen (§. 33), jener Führung in der Geschichte dient, welche die Zustände und die Bildung des menschlichen Geschlechtes in künstlerischem und providentiellem Gange durch die Völker und Epochen durch zu ihrer letzten Entfaltung bringt (I. §. 15), so dient er damit dem lebendigen Gotte, der da die Geschichte fügt, und steht unter seinem Einfluß.

So hat Gott, nachdem er seine persönliche und unmittelbare Wirksamkeit aus der Zeitlichkeit um der menschlichen Schuld willen zurückgezogen, doch auf wunderbare Weise diese Anstalt über die Menschen gesetzt, aus ihnen selbst gebildet, aber mit seinem Ansehen bekleidet und seinem Einflusse zugänglich, daß sie in seinem Namen ihren ganzen äußern Zustand beherrsche. Der Staat ist hienach die Anstalt Gottes für diesen Zustand. Er soll ihn an Gottes Statt ordnen, fördern, Verletzung der Ordnung strafen, eben damit aber auch den sittlich-vernünftigen Willen der menschlichen Gemeinschaft bewähren, das ist ihren Gehorsam Gottes Ordnung aufzurichten und ihre eigne Einsicht in die Weisheit dieser Ordnung. Dazu ist der Staat ausgestattet mit der Majestät Gottes und seiner Machtvollkommenheit auf Erden. Er ist, wenn auch in der getrübtesten Weise, immerdar ein *göttlich-menschliches Reich*.

§. 45.

Beruht hienach das Ansehen des Staates in seinem tiefern Grunde auf göttlicher Vollmacht, so kommt es doch vermöge der Selbstständigkeit, die Gott allen seinen Schöpfungen und Einrichtungen verleiht, und vermöge der Zurückziehung aller unmittelbaren und sichtbaren Wirkung Gottes aus der Zeitlichkeit, dem Staate in *völlig selbstständiger* Weise zu. Es ist zunächst und un-

mittelbar ein ihm selbst innwohnendes Ansehen und verbleibt ihm unbedingt auch dann, wenn er es gegen den Zweck, für welchen es ertheilt ist, gebraucht (I. §. 35 u. 45). Nur hat es vermöge jenes seines Ursprunges eine Gränze da, wo das unmittelbare Gebot Gottes spricht; man darf der Obrigkeit nicht gehorchen, wenn sie Verletzung apodiktischer religiöser oder sittlicher Vorschriften anordnet. Es ist hienach keineswegs der Rechtsgrund des Staates in der göttlichen Vollmacht zu suchen, diesen hat der Staat in sich selbst, weil er eben die realisirte Rechtsordnung ist. Es ist sein Recht (II. §. 15), nicht das Recht Gottes, welches die Unterthanen rechtlich bindet. Nur der tiefere sittliche Grund für den Staat, ebenso wie für das Recht selbst, liegt in der göttlichen Vollmacht. Darum ist auch ein Staatsbefehl, der Gottes Gebot widerstreitet, keineswegs unrechtmäßig, denn der Staat ist selbst die Quelle aller Rechtmäßigkeit, sondern bloß sittlich unverbindlich und sittlich zum Nichtgehorsam auffordernd für Alle, die Gottes Gebot erkennen. Darum kann auch ein der Religion völlig entkleidetes Volk dieselbe Anerkennung des Staates als einer höhern, in ihm selbst gegründeten Autorität möglicherweise behalten, und es ist umgekehrt auch für das Volk, das den Glauben bewahrt, diese Selbstständigkeit der Staatsautorität nicht aus den Augen zu verlieren. Der Streit über das göttliche Recht der Obrigkeiten ist deßhalb zunächst betrachtet mehr ein religiös philosophischer als ein rechtlich politischer Streit. Denn Recht und Politik haben es an und für sich bloß mit dem Grundsatze zu thun, daß der Staat und bez. der König sein Ansehen von sich hat, nicht durch die Unterthanen; ob dagegen dieses in sich gegründete Ansehen von Gott ausfließt, oder von der Weltsubstanz, oder von einer mechanischen Nothwendigkeit, ist rechtlich und politisch zunächst nicht in Frage. Allein es kann eben alles Sittliche nicht fortbestehen, wo es sich von seiner

tiefern religiösen Wurzel gelöst hat. Wo daher der Glaube an die göttliche Sanktion entschwunden ist, da wird sich thatsächlich die Anerkennung einer höhern Autorität nicht wohl erhalten, sondern wird Jeder geneigt seyn, seinen Willen, und sohin das Volk seinen, d. i. der Masse, Willen als Quelle und Richtschnur der Autorität geltend zu machen *). Um deßwillen hat das göttliche Recht der Obrigkeiten doch nicht bloß das religiöse Interesse, daß die menschliche Lebensordnung auf Gott bezogen werde, sondern auch das politische Interesse, daß der Staat und seine Verfassung diese tiefere Bürgschaft und Befestigung erhalte. Eben so kann die wahre Richtschnur der Staatslenkung in ihrem letzten Grunde nur seyn, den göttlichen Willen in den Gemeinzuständen zu erfüllen. Aber es ist auch der menschlichen Intelligenz ihre Selbstständigkeit verliehen, und ist daher die nächste Richtschnur die eigne sittlich verständige Ueberzeugung der menschlichen Gemeinschaft, d. i. der zur Lenkung derselben Berufenen (Fürst, Stände u. s. w.). In keiner Weise aber ist es der Wille der Masse (Volkssouveränität).

§. 46.

Die Griechen fassen den Staat in unbefangen wahrer Beobachtung als eine gegebene sittliche Autorität, das ist zwar ein Mangel der Erkenntniß oder wenigstens des Ausspruches des tiefern Grundes dieser Autorität, aber kein Irrthum. Das Mittelalter faßt ihn theokratisch (§. 47). Die neuere Rechtsphilosophie (Grotius bis Kant und Rousseau) entzieht ihm die selbstständige Autorität und gründet diese bloß auf die Einwilligung

*) Ein Beleg hiefür ist das Verhältniß der jüngern Schule Hegels zu Hegel selbst. Dieser erkennt eine höhere Autorität über dem Volkswillen, aber nicht in Gott, sondern in seinem philosophischen Weltprincipe. Seine jüngere Schule ist daher bald wieder dazu zurückgeschritten, den Volkswillen in der Rousseau-Sieyes'schen Weise zur obersten Autorität zu machen.

seiner Glieder. Die spekulative Rechtsphilosophie (Schelling und Hegel) hat die selbstständige Autorität desselben wieder zur Einsicht gebracht, aber sie nimmt diese nicht wie die Griechen als eine gegebene an, sondern gründet sie darauf, daß sie den Staat selbst zu Gott — nämlich zu einer und zwar einer der höchsten Entwickelungsstufen Gottes — macht *).

Fünftes Kapitel.

Der christliche Staat.

§. 47.

Der Staat ist eine allen Menschen ohne Unterschied ihrer Religion gemeinsame Institution. Er ist Allen gleich nothwendig, umfaßt für Alle im Wesentlichen die gleichen Lebensverhältnisse und heischt von Allen die gleiche Unterwerfung. Insofern kann es unzulässig erscheinen, dem Staate einen christlichen Charakter beizulegen. Allein da der Staat doch ein sittliches Gemeinwesen ist, auf sittlicher Gesinnung ruht und sittliche Ideen realisirt, die sittliche Lebenswürdigung aber in untrennbarem Zusammenhang mit der religiösen steht, so muß der Staat eines christlichen Volkes sich wesentlich unterscheiden von jedem andern, sowohl nach

*) „Sie ist nicht Konstruktion des Staates als solchen, sondern des absoluten Organismus in der Form des Staates, das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens." Schelling akad. Stud. S. 235. Ebenso bei Hegel Rechtsphilos. §. 257. „Der Staat ist der sittliche Geist, als der sich selbst deutliche substantielle Wille" d. i. eben der Gott. Daher „der Staat ist der Geist, der in der Welt steht" — „es ist der Gang Gottes, daß der Staat ist" — „man muß vielmehr die Idee des Staates, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten" §. 258 Zus. „Der Staat ist göttlicher Wille, als gegenwärtiger sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist" — „Gott ist die allgemeine Idee, und in diesem (dem religiösen) Gefühl das Unbestimmte, das

der Gesinnung, auf der er ruht, als nach den Ideen, die er realisirt, und dieß ist es, was wir den christlichen Staat nennen. Sein Begriff ist also nicht sowohl, daß er die christliche Religion zum Zweck hat — denn diese ist jedenfalls nur Einer seiner Zwecke —, sondern vielmehr daß er die christliche Religion zum Maaßstab des Urtheils hat, nach welchem er seine anderweiten Ziele anstrebt, seine anderweiten Lebensverhältnisse ordnet. Die Läugnung des christlichen Staates beruht denn auch darauf, daß man entweder den Staat als bloßen Schutz des Mein und Dein von der Sitte, oder daß man die Sitte von der Religion löst.

Der christliche Charakter des Staats besteht aber demnach darin:

Daß seine tiefere Beziehung zu Gott, der göttliche Ursprung seiner Gewalt und der Beruf, sie im letzten Ziele zur Ehre Gottes und zur Handhabung seiner Ordnung zu gebrauchen, im lebendigen Bewußtseyn der Nation sey.

Daß er das Christenthum und die christliche Kirche zu seiner Angelegenheit mache in Schutz und Förderung *).

Daß er die christliche Erkenntniß zu seiner Voraussetzung habe, d. h. sowohl die Gebote der christlichen Offenbarung,

---

nicht dahin gereift ist, das zu bestimmen, was im Staate als entwickelt da ist." Anmerk. zu §. 270. Daraus kömmt auch die Polemik Hegels gegen die, welche die göttliche Autorität des Staates bez. Fürsten von einem Gott außer und über dem Staate ableiten, statt im Staate selbst den verwirklichten Gott zu begreifen. §. 279 Anm. am Schlusse.

*) Dieß ist der Grundgedanke des Augustinus (sowohl in dem Werke de civitate Dei als in mehreren Briefen), daraus die coercitio haereticorum u. s. w, daraus auch wohl jenes „lex imperialis petenda" des afrikanischen Koncils. Dieser Gedanke zieht sich dann durch sowohl durch die Literatur des Mittelalters als die protestantischen Dogmatiker und Kanonisten bis auf die Periode des Thomasius. Dieser ist der Antipode des Augustinus.

wie die Kirche sie bezeugt (z. B. über die Ehe), als die Principien christlicher Gesittung in seinen Einrichtungen und seiner Lenkung befolge.

Es besteht also der christliche Charakter des Staats sowohl in den Einrichtungen als in der Gesinnung und Würdigung, mit der sie betrachtet werden, in dem Geiste, der den ganzen politischen Zustand erfüllt. Es ist auch eine unendliche Steigegerung dieses Charakters möglich. Je mehr der Geist Gottes in den Gemüthern ist, desto mehr wird auch alle Einrichtung der christlichen Anforderung entsprechen, und desto mehr wird bei Handhabung der Gerechtigkeit, beim Gehorsam gegen die Obrigkeit, bei der Schirmung der Unterthanen das Bewußtseyn lebendig seyn, daß man damit Gottes Gebot erfülle. Unsere Staaten haben in den Einrichtungen noch ein starkes Element des Christlichen, sehr wenig haben sie dieß in der Gesinnung. In letzter Hinsicht sind sie weit mehr rationalistische Staaten als christliche. Darauf beruht aber auch der mechanische Charakter, zu dem sie mehr und mehr sich neigen. Ein wahrhaft sittliches Gemeinwesen kann der Staat nur dann seyn, wenn er die Religion zur Grundlage hat. Nur die religiöse Gesinnung wirkt allgemein und dauerhaft das Bewußtseyn von der Gebundenheit der Menschen und von der intensiven Bedeutung der öffentlichen Anstalten und Vornahmen, durch welches der Staat als eine sittliche Ordnung besteht und den vernünftigen Willen des Menschen im Innersten befriedigt. Ist sie gewichen, so greift nothwendig die mechanische Würdigung Platz, nach welcher er eine Anstalt zur Selbsterhaltung und zum bloßen Nutzen der Gesellschaft ist. Aus diesem Mechanismus, der minder in unsern Einrichtungen als in unsrer Gesinnung seinen Sitz hat, sehnt man sich heraus, und die Rettung aus demselben hofft man von der großen allgemeinen Betheiligung der Nation an Ausübung

aller Staatsfunktionen. Diese ist nun an sich recht und gut, aber daß sie von dem mechanischen Charakter befreie, ist eine Täuschung. Die Quelle, aus der die sittliche Gebundenheit der Menschen, derer in und außer dem Amte, und die Heiligkeit der öffentlichen Ordnung quillt, ist nicht der Kultus der Nation, sondern nur der Kultus Gottes.

Die Staaten sollen darum streben christliche Staaten zu seyn, und es immer mehr zu seyn. Um deßwillen sollen sie aber weder einen theokratischen noch einen bloß religiösen Charakter haben.

§. 48.

Der christliche Staat hat in keiner Weise theokratischen Charakter. Dieser ist vielmehr nur die ungeläuterte Auffassung des Mittelalters und bildet einen entschiedenen Gegensatz gegen die reine christliche Erkenntniß in doppelter Hinsicht:

1) Hinsichtlich der Einsetzung der Obrigkeit: Nach der theokratischen Auffassung des Mittelalters hat Gott das Amt und die Person für das Amt unmittelbar und daher bestimmt als diese instituirt. Christus hat nämlich nicht bloß der Kirche eine genau bestimmte Verfassung (hierarchia ordinis et jurisdictionis) vorgezeichnet und das Haupt derselben persönlich im Petrus und dessen ununterbrochener Nachfolge berufen; sondern er hat auch die weltliche Verfassung der Christenheit in ähnlicher Weise selbst eingesetzt, indem er auch nach dieser Seite Eine oberste Gewalt verordnete und solche durch seinen Statthalter, den Papst, dem bestimmten Volke, ja der bestimmten Person zutheilen ließ. Nach schriftstellerischer Ausschmückung hat sogar schon Konstantin sein Weltkaiserthum durch den Papst (Sylvester) erhalten, bei dem solches von Christus bis zur künftigen Bekehrung

der weltlichen Obrigkeit als ein Depositum niedergelegt war *). Das aber ist amtliche Ansicht und Erklärung, daß später der Papst, dessen Thaten Christi Thaten sind, dasselbe von den Griechen auf Karl und die Germanen übertragen hat **). Dieß die berühmte Lehre von der Uebertragung des Weltreiches (translatio imperii), auf welche die Päpste ihr Recht, die Kaiserwahl zu genehmigen oder zu verwerfen, gründeten. Danach ist also die Form auch des Staates von Gott in unmittelbarer und sichtbarer Weise und genau als diese vorgezeichnet, es dürfen nicht mehrere unabhängige Könige die Christenheit regieren, sondern nur Ein Kaiser, und das Kaiserthum gebührt den Germanen, so lange der Papst es nicht zurücknimmt, und alle Völker, selbst die in Zukunft erst entdeckt werden sollen, sind dieser von Gott eingesetzten Obergewalt unterworfen. — Nach ächter christlicher Erkenntniß dagegen hat Gott Amt und Person der Obrigkeit nur mittelbar eingesetzt, nämlich durch seine allgemeine Ordnung und Sanktion. Diese Sanktion der Staatsobrigkeit ist auch nicht ein Werk Christi und besonderer Bestandtheil des neuen Bundes, so wenig als die Ehe ein solches ist. Es giebt daher kein direktes göttliches Gebot über die Form der Staatsverfassung und keinen von Gott persönlich auserlesenen Herrscher, sondern wo Obrigkeit besteht nach Recht und Geschichte, da ist sie von Gott.

2) Hinsichtlich der Stellung der Obrigkeit. Nach der theokratischen Auffassung des Mittelalters ist die Stellung der berufenen Häupter der Christenheit die Gottes selbst. Der Papst ist Statthalter (vicarius) Christi, hat dasselbe Ansehen, das Christus haben würde, wäre er noch auf Erden,

*) Dieß ist die Darstellung bei Petrus von Andlo und Andern.

**) C. 34. X de elect. (I. 6.)

nicht minder der Kaiser, so lange ihn der Papst anerkennt. Danach erstreckt vor Allem die Kirche ihre Herrschaft auch ins Innerliche des Glaubens, d. h. sie bestimmt den wahren pflichtmäßigen Glauben durch ihre äußere Autorität, und ihrer Festsetzung hierin sich hinzugeben ist eine, ja die oberste Gewissenspflicht. Ferner der Gehorsam gegen beide Gewalten (Schwerter) zusammen, wo sie einträchtig sind, also gegen das volle Eine Gottesregiment, ist ein unbedingter, es besteht nirgend ein Gränze auch nur für passiven Widerstand. Endlich die Herrscher (Papst und Kaiser und resp. Könige), als die Repräsentanten Gottes, haben in Person die Fülle alles Ansehens lediglich in sich, und finden bloß in ihrem Gewissen, als dem Bande zu Gott, eine Schranke. Das Letztere führt folgerichtig zur absoluten unumschränkten Herrschaft eines Menschen. So in der Kirche zur Allgewalt des Papstes, der die Bischöfe nicht als ergänzende Organe der kirchlichen Anstalt, sondern bloß als zur Unterstützung seiner Person berufen (in partem sollicitudinis ejus vocati) betrachtet. Eben so hätte es auch für die weltliche Macht seyn müssen, wenn nicht hier das germanische Princip und der vorhandene Rechtszustand unüberwindlichen Widerstand gesetzt hätte. — —

Nach der reinen christlichen Erkenntniß dagegen sind Staat und Kirche die bevollmächtigten Anstalten Gottes, aber nicht (mit dem Vollmachtgeber identische) Repräsentanten desselben, und Träger der Vollmacht sind nicht die bestimmten Personen der Herrscher als getrennt von den andern und diesen gegenüber von Gott bestellt, sondern die Anstalten selbst: für das Geistliche die Gesammtgemeinde in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, die Kirche, für das Weltliche die Nation in ihrer verfassungsmäßigen Ordnung, der Staat. Der Staat als Anstalt begreift nämlich die öffentliche Gesittung, die überlieferten (legitimen) Gesetze, und die sämmtlichen Elemente der Gewalt (König, Stände, Rich-

ter), kurz das ganze Gemeinwesen, der Souverän erscheint nur als die oberste bestimmende Macht dieses Gemeinwesens nach seiner verfassungsmäßigen Stellung in demselben *). Alle Gewalt der Kirche und des Staates beschränkt sich aber auf das Aeußerliche und Indirekte, weil nur das menschliche Sache ist, dagegen mit seinem Innern, dem Glauben, steht Jeder unmittelbar unter Gott und soll, ja darf sittlich Niemandem gehorsamen als der Stimme Gottes in seinem Gewissen. Ja sogar für das Aeußere darf jener Gewalt, weil sie immer eine menschliche ist, daher ins Ungerechte umschlagen kann, zuletzt der passive Widerstand entgegengestellt werden **).

§. 49.

Eben so wenig hat der christliche Staat nach seiner Wahrheit einen bloß religiösen Charakter. Dieß ist vielmehr die Abirrung des Puritanismus, wie sie von Calvin ausging und in mannigfachen Formen sich realisirte. Nach ihr ist die weltliche Sphäre in keinem Punkte mehr Etwas in sich, sondern geht überall in der Religion auf. Die materiellen Interessen (Handel, Industrie) und die geistigen Bestrebungen (Wissenschaft, Kunst, gesellige Sitte), Alles das verliert seine Bedeutung, ist nicht Gegenstand der Förderung, ja zum Theil kaum der Zulassung. Das menschliche Gemeinwesen strebt in allen Dingen

*) In dieser Hinsicht haben Grotius und Hobbes das Princip lauterer christlicher Erkenntniß (obwohl nur in negativer Hinsicht, nämlich selbst von christlicher Auffassung gelöst) zur Geltung gebracht, da sie dem Fürsten überall nur als Repräsentanten des Staats, als Haupt dieser gegliederten Anstalt die Gewalt zuschreiben.

**) Die vielfach bemerkte Thatsache, daß die politischen Revolutionen vorzugsweise oder doch am radikalsten in katholischen Ländern vor sich gingen, erklärt sich vielleicht daraus, daß der theokratische Charakter der öffentlichen Gewalt, der in den protestantischen von innen heraus aufgehört hat, hier noch bestand.

bloß die Religion an, und nichts Anderes. Die Stellung des Individuums wird hiedurch nicht minder wesentlich afficirt: Da die Religion das einzige Ziel des Staates ist, so ist auch die Theilnahme an demselben bedingt durch den innerlichen Glauben. Es werden nämlich die strengsten Erfordernisse für die Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) gestellt, und ohne ihnen zu genügen, ist auch keine oder wenigstens keine völlige Theilnahme an der politischen Gemeinschaft möglich. Daß die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern von dem Bekenntnisse des christlichen Glaubens abhängen müsse, ist ein Princip jeden christlichen Staates, das aber ist dem puritanischen Staat eigenthümlich, daß auch die bloße Mitgliedschaft als Unterthan vom Glauben abhängt, und zwar nicht bloß vom Bekenntnisse desselben, sondern von dem vollen innern lebendigen Glauben, dessen Erprobung man heischt. Auf der andern Seite aber werden ebendeßhalb die religiösen Anforderungen durch die Macht des Staates und in der Weise des Staates gehandhabt. Die Seelsorge und Kirchenzucht wird zum Polizey- und Kriminalgerichte. Man kann dieß die materiell theokratische Richtung im Unterschiede jener ersten als formell theokratischer nennen. Die Folge ist fürs Erste, daß die Sphären, die nach göttlicher Weltordnung ihre selbstständige Bedeutung haben und ihre selbstständige Entfaltung erhalten sollen, dieselbe einbüßen; fürs Andere, daß die Religion und Sitte selbst zum Gesetzeswerke wird. Solche materielle Theokratie lastet vielleicht noch schwerer auf den Menschen als hierarchische Gewalt, weil sie das ganze Leben ausfüllend nirgend Raum für individuelle Freiheit übrig läßt *). Die Tiefe des religiösen

*) Was der Puritanismus für die Gestaltung des öffentlichen Lebens, das ist der Pietismus für die Gestaltung des Privatlebens — eine Purificirung von jeder weltlichen Beimischung, damit nichts als Religion

Geistes und die Wahrheit, Alles zuletzt auf Gott zu beziehen, kann uns nur mit Ehrfurcht gegen Calvin und auch gegen die Puritaner erfüllen, aber daß Alles zu Religion werden soll, das dürfen wir bei besserer Erkenntniß nicht zugestehen. Die religiöse Gesinnung besteht darin, die von Gott geschaffenen Verhältnisse des Lebens im Hinblick auf ihn recht zu versorgen, nicht sie im bloß persönlichen Bande zu Gott aufhören zu machen.

§. 50.

Der jüdische Staat ist der Typus, der beiden Richtungen, der hierarchischen und der puritanischen, vorschwebt. Aber der jüdische Staat ist in Wahrheit nicht Typus des christlichen Gemeinwesens, sondern Typus des ewigen Gottesreiches, in welchem allerdings Gott unmittelbar herrscht, und die ganze Entfaltung des Daseyns, ihrer Selbstständigkeit unbeschadet, durchaus und erkennbar wieder auf Gott bezogen (religiös) ist (vergl. I. §. 27). Die Erfüllung dieses Vorbildes kann nur eintreten, wenn die Erlösung vollendet und die ganze Menschheit hergestellt ist, nicht während des Erlösungsprocesses. Die Ideen der Hierarchie wie des Puritanismus sind deßhalb beides Anticipationen des Gottesreiches.

übrig sey. In Beziehung auf den Staat wirkt deßhalb der Pietismus gerade das Entgegengesetzte als der Puritanismus, nämlich die Passivität als bei einer weltlichen Sache, die nicht Gegenstand christlichen Interesses ist. Dasselbe Princip, das in objektiver Stellung die weltliche Seite des Staates in diesem selbst aufhebt, muß in der bloß subjektiven Stellung, wo es keine Macht über den Staat hat, ihn für das Individuum aufheben, d. i. gleichgültig machen. — Es ist hier natürlich nur von Puritanismus und Pietismus die Rede, insofern sie Abirrungen enthalten, nicht von der Fülle des allgemeinen christlichen Lebensprincips, auf dem sie stehen.

Sechstes Kapitel.

Die Staatsgewalt.

§. 51.

Als sittlich intellektuelles Reich ist der Staat eine reale und freie Macht der Beherrschung, aber auf dem Grunde sittlich verständiger Ordnung. Seine Herrschaft hat darum ein doppeltes Element: die Staatsgewalt oder Obrigkeit (imperium), d. i. die Gewalt, die von Menschen geübt wird, und das Gesetz (lex). Jene ist die Macht persönlichen Willens (sey es einer natürlichen Persönlichkeit, eines Fürsten, oder einer künstlichen Persönlichkeit, einer konstituirten Versammlung), dieses die dauernde Gesinnung, die dem wahrhaft persönlichen Willen zu Grunde liegen muß (I. §. 9), „das Ethos" des Staates (Niebuhr), wie es aus der nationalen Lebenswürdigung hervorgeht (§. 3.), das sich aber für den Staat vermöge seiner Natur als äußere Anstalt auch nur in äußerlich abgegränzten Regeln kund geben kann. Durch beide vereint hat denn die Herrschaft des Staates den vollen Charakter persönlicher Herrschaft*).

Gesetz und Staatsgewalt verhalten sich demnach zu einander wie im einzelnen Menschen (I. §. 39—41) die Gesinnung (Charakter) und der Wille (Kraft des Entschlusses). Das Gesetz ist Grund und Voraussetzung der Staatsgewalt, durch welches sie Staatsgewalt ist (Gesetze über Regierungsform, Thronfolge), und ist theils Schranke, theils positiver Bestimmungsgrund ihrer

*) Das ist nicht, daß eine menschliche Person die Herrschaft führe und diese auf der Gesinnung dieser menschlichen Persönlichkeit ruhe; sondern daß die Herrschaft des Staates eine persönliche sey und daher auf einer Gesinnung des Staates ruhe.

Ausübung, sie darf es nicht überschreiten und muß es vollziehen. Auf der andern Seite ist die Staatsgewalt wieder Grund und Voraussetzung des Gesetzes — es gilt durch ihr Ansehen, und sie hat Macht es abzuändern und fortzubilden, und herrscht die Staatsgewalt in weiter Sphäre frei innerhalb des Gesetzes. Es besteht zwischen Gesetz und Staatsgewalt, wie in der Persönlichkeit (I. §. 4.) und in dem Organischen, wechselseitige Voraussetzung und Wechselwirkung, und doch hat jedes sein eignes selbstständiges Bereich. Dagegen führt es nothwendig zum Staatsabsolutismus (Hobbes, Rousseau, s. o. §. 42), wenn man bloß die Staatsgewalt, wäre dieß auch das souveräne Volk (volonté générale), als das Erste und das Gesetz als Produkt desselben betrachtet, statt letzteres als eine eben so ursprünglich vorhandene Macht anzunehmen.

§. 52.

Die Staatsgewalt ist ihrem Wesen nach untheilbar Eine, wie jede Persönlichkeit, jeder Wille. Sie kann nicht zertheilt werden in mehrere Gewalten und an mehrere Subjekte, sondern sie muß Ein Subjekt, Eine Persönlichkeit seyn (Fürst, oder organisirte Versammlung, oder beide zusammen als Ein Subjekt). In dieser Einheit ist sie die Souveränität (Staatshoheit, Machtvollkommenheit). Aber ihrer Ausübung nach unterliegt sie verschiedenen Bedingungen und hat verschiedene Organe unter dem Souverän, mehr oder weniger selbstständig gegen ihn. Diese Verschiedenheit beruht auf dem verschiedenen Verhältniß ihrer Verrichtungen entweder zum Gesetze als der andern Macht im Staate, oder zum Rechte des Individuums. Nämlich die Staatsgewalt ändert oder erläßt das Gesetz — Gesetzgebung, oder sie herrscht nach dem Gesetze und bez. innerhalb des Gesetzes — Regierung, oder sie greift in den Rechtskreis des Indi-

viduums zur Wiederherstellung des verletzten Gesetzes — Gericht. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Staatsgewalt. Doch sind dieß immer nur Verrichtungen einer und derselben Staatsgewalt, die im Souverän ihren Sitz hat, und es ist unangemessen, sie als eigne Gewalten zu behandeln.

Der Eintheilungsgrund der Staatsgewalt kann aber nur dieser innere Gehalt ihrer Thätigkeit seyn. Dagegen eine Eintheilung nach ihren verschiedenen Organen (bei welcher man eine Gewalt des Königs, pouvoir royal, der Minister, der Stände, der Gemeinden, der Gerichte, des Militärs unterscheiden müßte), oder nach der äußern Form ihrer Thätigkeit (wo man eine regelgebende, beschließende, berathende, verhindernde, subsumirende, ausführende, beaufsichtigende, mittheilende, wählende Gewalt unterscheiden müßte) ist nicht durchzuführen, da sich dieß Alles nur an die bestimmten Einrichtungen anschließt, und wäre theils müßig und zwecklos, theils doch nur von untergeordneter Bedeutung und Anwendung.

§. 53.

Die Souveränität ist sonach die erste, ursächliche und oberste Gewalt, die alle Organe und Verrichtungen bedingt und umschließt, sie alle entweder positiv bestimmt oder doch wenigstens negativ begränzt *). Sie ist der Herrscherwille, der im ganzen Bereiche des Staates gegenwärtig und wirksam ist, seine

*) Die Souveränität ist also nicht bloß die oberste Gewalt, die höhere Macht über den andern (das wäre z. B. auch das Obergericht über dem Untergericht, der deutsche Bund über den Bundesstaaten), sondern auch die ursächliche Gewalt, welche die andern bedingt und bestimmt. So z. B. nach der Sardicensischen Synode und deren Bestätigung durch Valentinian hatte der Papst die oberste Gewalt (primatus jurisdictionis) in der Kirche, weil von den Provinzialconcilien an ihn appellirt werden konnte, aber noch keineswegs die Souveränität. Denn die Bischöfe und Provinzialconcilien ruhten noch nicht auf seiner Vollmacht und Einsetzung u. s. w. Diese erlangte er erst viel später.

innerste Persönlichkeit. Der Souverän repräsentirt deßhalb den Staat nach innen und außen. Er allein veranlaßt alle Verrichtungen der Staatsgewalt und ernennt deßhalb die Organe, wenigstens die obersten, für dieselben; er allein ertheilt ihnen die Geltung und Autorität; er führt die oberste Aufsicht über sie. Er bestimmt aber nicht minder auch den Inhalt derselben, soweit ihm nicht besondere Schranken gesetzt sind *). Eine Souveränität, die in der leeren Macht der formalen Veranlassung und Autorisirung bestände (z. B. Sieyes' Großwähler des Reichs), ist ein Unding, gleichwie ein Wille, der nichts Bestimmtes wollen könnte. Jene Schranken können darin bestehen, daß er an eine Zustimmung gebunden ist, daß er bestimmte Organe zur Ausführung gebrauchen (Beamte), ja ihnen die Anwendung auf den einzelnen Fall ohne eigne Einmischung überlassen muß (Richter). Er selbst aber kann zu Nichts gezwungen werden, und nie kann es eine Gewalt neben dem Souverän geben, die positiv Etwas für das Ganze des Staates bewirken könnte **).

---

*) In der Monarchie übt dieses Alles der Monarch in Person, in der Republik übt es die Volksversammlung, so weit dieß möglich ist. Daß hier Manches, was zur Souveränität gehört, von ihr nicht selbst geübt werden kann (z. B. die Initiative, die Oberaufsicht, dann vor Allem die Regierung selbst), ist eben ein Mangel der republikanischen Verfassung. Es ist hier die Souveränität, die ihrer Natur nach untheilbar seyn soll, dennoch in gewissem Grade zwischen der Volksversammlung und den Magistraturen getheilt.

**) Die Stände beschränken bloß den Souverän (negativ), können nicht (positiv) Etwas gegen den Willen des Königs ausrichten, (z. B. in England das unbedingte königliche veto), und die Richter haben keine Gewalt für das Ganze des Staates. So auch in Athen konnten die Gerichte den Schluß der souveränen Volksversammlung brechen, ihr aber nicht einen andern aufbringen.

§. 54.

Die Gesetzgebung ist die Feststellung der Rechtsgrundsätze. Sie ist keineswegs die erste Aeußerung der Staatsgewalt der Zeit oder dem Begriffe nach, die den andern vorausgehen müßte. Die Gesetze zwar müssen diesen vorausgehen; aber die Gesetze sind auch ohne und längst vor der Gesetzgebung durch Sitte und Herkommen als ein gegebenes Recht. Im Gegentheil, die Gesetzgebung setzt den Rechtszustand und setzt die andern Verrichtungen der Staatsgewalt in voller Uebung schon voraus und tritt erst ein, wenn für diese die rechte Unterlage gewichen ist. Allein sie ist die erste der Macht und Wirkung nach: sie bestimmt diese, ohne von ihnen bestimmt zu werden, sie ist die höchste Aeußerung der Staatsgewalt*). Deßhalb ist sie nur vom Souverän selbst zu üben. In der Republik ist unmittelbar die Volksversammlung (nicht die Magistratur), in der Monarchie ist nur der Fürst in Person (nicht die Beamten) der Gesetzgeber. — Die Gesetze (Rechtsgrundsätze) als das Ethos des Staates haben aber (materiell) ihren Ursprung und Sitz im nationalen Bewußtseyn, wie sie (formell) ihre Geltung durch den Souverän haben (vergl. II. §. 18). Sie sind gemeinsame Basis der sittlich geistigen Gemeinschaft und der herrschenden Autorität. Darum ist die Gesetzgebung nicht bloß Sache des Souveräns sondern auch des Volkes. In der Demokratie fällt ohnehin Beides zusammen. In der Monarchie aber bedarf es aus diesem Grunde der Zustimmung des Volkes, d. i. der Stände, zu den Gesetzen. Der Fürst als Souverän bleibt zwar immer das Subjekt der gesetzgebenden Gewalt, aber er soll die Gesetze am öffentlichen Bewußtseyn erproben. — Ueberhaupt aber unterliegt die Gesetzgebung um jener ihrer Wichtigkeit willen meistens auch

*) Weßhalb sie auch Kant mit der Souveränität selbst verwechselt.

strengern Bedingungen ihrer Ausübung, sowohl um die Reife des Beschlusses zu erzielen, als um das Ansehen der überlieferten Gesetze und die Interessen am bestehenden Rechtszustande zu sichern. Dahin gehört vor Allem jene ständische Zustimmung selbst, dann in mehreren Staaten die vorgängige Vernehmung des Staatsrathes, in Athen die Vertheidigung der bestehenden Gesetze vor den Nomotheten.

§. 55.

Die Regierung ist die wirkliche unmittelbare und reale Versorgung der Zustände. Sie ist deßhalb auch die Verrichtung der Staatsgewalt, welche stets und ununterbrochen wirksam seyn muß, in der ihre normale Thätigkeit besteht, die andern werden nur durch besondere Veranlassung hervorgerufen, das Gericht durch begangenes Unrecht, die Gesetzgebung durch Unübereinstimmung der Gesetze mit dem Leben. Als die unmittelbare Versorgung der Zustände bedarf sie vieler Organe und einer Abstufung derselben vom Mittelpunkte der souveränen Gewalt aus — der Beamtenhierarchie, und erfordert sie in jeglichem Fall konkrete Würdigung und koncentrirte Thatkraft, ist daher Sache der Persönlichkeit, nicht des öffentlichen Bewußtseyns. Deßwegen übt sie der Fürst, und in der Republik die oberste Magistratur, nach eignem Ermessen ohne Volkszustimmung, und thut wohl, auch den Beamten bis hinunter einen geeigneten Raum der Selbstständigkeit zu gestatten. — Sie ist ihrem Begriffe nach beschränkt durch das Gesetz, und die Organe ihrer Ausübung werden daher füglich auch auf das Gesetz verpflichtet, Art und Grad dieser Verpflichtung aber richtet sich nach dem Verhältniß der Subordination.

Die Versorgung des Staates besteht nun aber darin: fürs Erste, die bestehenden Gesetze auszuführen (Handhabung der

Verfassung wie der andern Gesetze mit Ausschluß der Rechtspflege) — Vollziehung; fürs Zweite, Zwecke anzustreben, die im Gesetze nicht vorgezeichnet sind, (z. B. Erlassung eines Schulplanes, einer Post-, Paß-Ordnung) — Regierung im engern Sinne. Jene ist durch das Gesetz positiv bestimmt, diese nur negativ begränzt. Die Unterlassung begründet daher bei jener, nie aber bei dieser eine rechtliche Beschwerde. — Für beide Arten besteht die Regierung sowohl darin, Beschlüsse zu fassen, als sie auszuführen; sowohl darin, vorübergehende und partikuläre Maaßregeln zu ergreifen, als dauernde und allgemeine Anordnungen zu geben. Sie äußert sich deßhalb in Vornahmen, in Beschlüssen, in Verordnungen.

Es ergiebt sich hieraus der für die Staatslehre und das Staatsrecht so folgenreiche Unterschied zwischen Gesetz (laws, statutes, loix) und Verordnung (proclamation, ordonnance). Er ist im Wesen des Staates begründet und findet sich deßhalb unter allen Regierungsformen, wenn er gleich erst in der ausgebildeten Monarchie zu der vollen Klarheit und großen Wichtigkeit gekommen ist. Die Verordnungen nämlich, die bloße Akte der Regierungsgewalt sind und deßwegen keiner ständischen Zustimmung bedürfen, sind zwar auch allgemeine Regeln so gut als die Gesetze. Dennoch sind sie von diesen wesentlich unterschieden; denn diese enthalten Rechtsgrundsätze, sie aber nur eine Leitung der gemeinsamen Thätigkeit für Zwecke. Ins Bereich des Gesetzes gehört deßhalb, was in sich selbst als nothwendig gilt, sey es als integrirender Theil des öffentlichen Rechtszustandes, sey es als zugesichertes Recht der Personen; dagegen ins Bereich der Verordnungen, was bloß als Mittel zum Zwecke besteht und so in sich selbst den Trieb hat, anders gehandhabt zu werden, wie nach den Umständen die Zweckmäßigkeit sich ändert. Die Bestimmungen in der Sphäre der Verfassung

und der Rechtspflege müssen daher großentheils Gesetze, dagegen die Bestimmungen in der Sphäre der Polizey, der Finanzen, des Militärwesens großentheils Verordnungen seyn *). Demgemäß sind auch gewöhnlich die Gesetze mehr dauernd, die Verordnungen mehr wechselnd. Denn die Dauer entspricht der innern Nothwendigkeit, die Charakter des Gesetzes, die Beweglichkeit aber jenem steten Streben nach dem Bessern, Zuträglichern, das Charakter der Regierung ist. Die Verordnungen sind aber keineswegs darauf beschränkt, zum Vollzuge der Gesetze zu dienen, wie die gewöhnliche Lehre ist. Denn das ist nur eine Seite der Regierung; das Wesen der eigentlichen Regierung aber ist es im Gegentheil, unabhängig vom Gesetze etwas Neues, Positives in freier schöpferischer Thätigkeit hervorzubringen, die Zustände nach Zwecken zu fördern. Ihre Leistungen sind (die Vollziehung im engern Sinne ausgenommen) nicht Mittel für das Gesetz, sondern für Zwecke außer dem Gesetze. Der erste unbefangene Blick auf den Inhalt der meisten Verordnungen, wie sie für die Förderung des Landbaues, der Industrie, des Handels, für Hebung der Bildung, für Sicherheit, für Gesundheit, für Wasser- und Feuersgefahr, für Bequemlichkeit, Verschönerung u. s. w. gegeben werden, muß davon überzeugen, daß sie durchaus nicht zur Erfüllung eines vorausgehenden Gesetzes dienen sollen, sondern auf ein Ziel und einen Erfolg im bewegten Leben gerichtet sind, und auf Mittel dafür, wie die Umstände sie heischen, und daß gerade in diesen Zwecken die eigenthümliche Aufgabe, in dieser freien Wahl die eigenthümliche Thätigkeit der Regierung besteht.

*) Dieß ist das Motiv der Ausscheidung, die nähere Bestimmung fällt natürlich hier wie überall dem positiven Rechte (Herkommen, Staatspraxis und Analogie) anheim. Hinsichtlich des deutschen konstitutionellen Staatsrechts vergl. unten §. 100.

§. 56.

Das Gericht (richterliche Gewalt) ist die Wiederherstellung des verletzten Gesetzes gegen das Individuum durch Eingriff in seinen Rechtskreis, sey es für Aufrechthaltung der Rechte Anderer, oder des Ansehens des Gesetzes selbst. Diese eigenthümliche Verrichtung hat bloß im Wesen der Gerechtigkeit ihre Wurzel; sie ist deßwegen geleitet einerseits durch die Anfoderung der unverbrüchlichen Geltung des Gesetzes, andrerseits durch das unantastbare selbstständige Recht der Person, an der es zu erfüllen ist, ohne alle Rücksicht auf öffentliches Wohl. Im Wesen des selbstständigen Rechtes liegt aber nothwendig die Macht eigner Geltendmachung. Die Staatsgewalt kann daher als Gericht nicht allein und bloß nach ihrer Erwägung der individuellen Berechtigung verfahren, sondern nur unter eigener Vertheidigung dessen, gegen den verfahren werden soll*). Dieß ist der Proceß, der sich nur beim Gerichte und keiner andern Verrichtung der Staatsgewalt findet. Das Gericht besteht demnach in der Abwägung des Gesetzes und der persönlichen Berechtigung, die also selbst sich geltend macht, d. i. dem Urtheil und der Vollstreckung; diese zusammen bilden seinen Begriff**). Es ist nicht ein Mittelglied zwischen Gesetz (oder Gesetzgebung) und Vollziehung, sondern eine

*) Ob das Verfahren des Gerichts von Staatswegen oder auf Aufforderung einer andern Parthei eintritt (Criminal- oder Civilgericht), ist hierfür einerlei.

**) Man kann sich wohl die Subsumtion unter das Gesetz getrennt von dem Reellen der Proceßleitung (Zwang gegen das Individuum, sich zu vertheidigen, und Anweisung der Bahn) und der Vollstreckung denken (wie in Rom ungefähr für jenes der praetor, für dieses der judex bestand), aber nur Beides zusammen ist der vollständige Begriff des Gerichtes. Es ist daher Subsumtion; aber nicht bloß logische, sondern reelle.

eigene specifische Verrichtung neben der Vollziehung. Diese gehen auf das Oeffentliche (Staat und Gemeinwohl); das Gericht aber auf Erfüllung des Gesetzes am Individuum nach der Gerechtigkeit. Dieser seiner Natur nach ist das Gericht immer nur gegen eine bestimmte einzelne Person (physische oder moralische) gerichtet und für einen vergangenen Fall, nämlich immer um gegen eine Rechtsverletzung wieder herzustellen. Ausführungen und Anordnungen für das Ganze, Feststellung und Auslegung eines Rechtssatzes für künftige Anwendung gehören nicht in sein Bereich. Es ist ferner immer gegen die Person in der Sphäre ihrer selbstständigen Berechtigung gerichtet, ihre körperliche Freiheit oder ihr Vermögen, so weit sie als unantastbar auch den öffentlichen Rücksichten gegenüber verbürgt sind. Die Herstellung des Gesetzes gegen einen Ungehorsamen oder Verletzenden, wo solche Berechtigung nicht anerkannt ist, gehört nicht zur richterlichen Thätigkeit, daher auch nicht die Subsumtion des einzelnen Falles unter das Gesetz für diese Herstellung oder für sonstige Gesetzvollstreckung. Das Gericht hat deßhalb auch seine eigentliche Stelle bloß im Gebiete der Rechtspflege. — Als Akt der Gerechtigkeit kann das Gericht nur durch die unwandelbare Regel des Gesetzes bestimmt seyn, nicht durch freie persönliche Herrschaft, und bedarf, da sie gegen die persönliche Berechtigung gerichtet ist, einer unpartheiischen Macht zwischen dieser und der Staatsgewalt. Deßhalb muß es unabhängig vom Souverän geübt werden durch Organe, die bloß auf richtige Anwendung des Gesetzes verpflichtet sind. Das ist nicht gegen die Einheit der Staatsgewalt, weil das Gericht sich immer auf den einzelnen Fall und die einzelne Person beschränkt*)

*) Sind die Gerichte befugt, die Verfassung auszulegen für die Zukunft, so ist dieß allerdings eine Verletzung der Souveränität und gegen die Natur der richterlichen Gewalt.

und eine untergeordnete Verrichtung ist, nämlich abhängig und bestimmt von der Gesetzgebung.

§. 57.

Die erste und schon völlig umfassende Untersuchung über Eintheilung der Staatsgewalt, um danach die Verfassung zu beurtheilen, findet sich bei Aristoteles*). Nach der Anschauung griechischer Verfassungen theilt er sie in die berathschlagende (Versammlung des Volks oder resp. der Aristokratie), die vollziehende (Magistratur) und die richterliche, zählt dabei die Entscheidung über Kapitalverbrechen noch zur erstern und betrachtet die vollziehende Gewalt als der berathschlagenden völlig untergeben. — Die Untersuchung erhielt in der neuern Zeit ihre große praktische Wichtigkeit, seitdem Locke und nach ihm Montesquieu die Lehre von der nothwendigen Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt als Fundament der politischen Freiheit verkündeten und so jene von Aristoteles der Republik abstrahirte Theorie auch der Monarchie unterstellten. Nach ihnen hat sich dann als Schultheorie die Eintheilung in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt gebildet. Diese Eintheilung ist in vieler Hinsicht irrig.

Sie bezeichnet schon die Begriffe nicht scharf genug, indem sie die äußere Form der Thätigkeit — Regel, Subsumtion und Ausführung — zu Grunde legt, statt ihren Inhalt; denn der innerste Begriff der gesetzgebenden Gewalt ist nicht, daß sie Regeln giebt, sondern daß sie den Rechtszustand bestimmt; der richterlichen nicht, daß sie subsumirt, sondern daß sie Rechtsstreitigkeiten entscheidet**). Sonst müßte man z. B. ein Gebot, nicht

*) Politik IV. 14. ff.

**) Der englischen Eintheilung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt liegt der allerdings einfache und unläugbare Unterschied zu Grunde

an öffentlichen Orten Tabak zu rauchen, in gleicher Weise zur gesetzgebenden Gewalt rechnen wie die Strafgesetze über die Tödtung; man müßte die Repartition der Steuern, die Lokation bei der Prüfung der Amtskandidaten oder die Beurtheilung eines Polizeybeamten, ob er gemäß den allgemeinen Verordnungen in dem speciellen Falle einen Paß ertheilen dürfe, eben so sehr zur richterlichen rechnen als einen Kriminalproceß oder die Lokation beim Konkurs-Processe, man müßte die Vollstreckung einer richterlichen Sentenz als Aeußerung der exekutiven Gewalt im Staate betrachten und konsequent sie nicht den Gerichten sondern dem Souverän und den Ministerien zutheilen. — Man ist bei dieser Dreitheilung, bewußt oder unbewußt, durch die Parallele zum logischen Schlusse (Obersatz, Untersatz und Konklusion) geleitet*). Aber dann müßten sich, wie bei jedem Schlusse die drei Sätze, so auch bei jedem öffentlichen Akte die drei Gewalten in dieser Ueber- und Unterordnung einstellen, d. i. überall das Gesetz durch das Medium der Gerichte zur Vollstreckung kommen, während sie in der That, die Rechtspflege ausgenommen, überall nur neben einander laufen, nämlich alle Gesetze (z. B. die Verfassungsgesetze) ohne Gericht angewendet werden, und die meiste Vollziehung (Administration) ohne ein Gesetz vor sich geht. Die Eintheilung der Staatsgewalt kann unmöglich aus der Logik (der

---

von der idealen Macht der Regel und der realen der wirklichen Ausführung. Dieß ist aber nichts Anderes als der oben angegebene Unterschied von Gesetz und Staatsgewalt; in der Anwendung auf die Gliederung der Staatsgewalt selbst ist er aus den erwähnten Gründen nicht erschöpfend und genau bezeichnend. Locke nimmt außer der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt noch ein federative power an, d. i. die Macht des Kriegs, Friedens und Bündnisses, die er aber selbst wieder für gleichartig mit der exekutiven erklärt.

*) Bewußt und ausdrücklich findet es sich bei Kant Rechtslehre S. 165. (§. 45).

Natur des Denkens), sondern nur aus dem Staate und seiner specifischen Natur gefunden werden, daß er als ein Reich nach Regeln und durch Persönlichkeit herrscht und selbstständige Personen unter sich hat*).

Sie übersieht ferner die eigentliche freie Regierungsgewalt und läßt sie in der exekutiven, d. i. der bloßen Vollstreckung gegebener Gesetze, aufgehen. Dieß hat in der jetzigen Praxis konstitutioneller Staaten die nachtheilige Folge, daß man jede bleibende Anordnung, die nicht in Folge eines vorausgegangenen Gesetzes erlassen wird, also nicht bloße Exekution ist, z. B. eine Schulverordnung, selbst als ein Gesetz betrachtet und daher Zustimmung der Stände fordert. Der Staat erscheint danach als eine große Gesetzmaschine, und das ganze Räderwerk greift nur in einander, um Gesetze zu machen und die gemachten anzuwenden. Es giebt dann Verordnungen entweder für die Gesetze, oder gegen dieselben, keineswegs selbstständig innerhalb der Gesetze. Diese Vorstellung spricht sich deutlich aus sogar in deutschen Verfassungsurkunden, wenn in denselben dem Könige das Recht der „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erfoderlichen Verordnungen" beigelegt wird**).

---

*) Derselbe Einwurf trifft deßhalb auch Hegels aus seiner Logik entnommene Eintheilung in gesetzgebende, vollziehende und fürstliche Gewalt, als Allgemeinheit, Besonderung und Einheit Beider. Diese Theorie hat zwar den großen Vorzug vor der ältern, daß sie die Einheit der Souveränität wieder herstellt; aber dafür enthält sie nicht die so wesentliche Unterscheidung richterlicher und vollziehender oder administrativer Gewalt.

**) Z. B. Würtemb. V. U. §. 89. Hessische §. 95. Selbst in der Konstitution von 1814 wird dem König nicht wie billig die Regierungs-, sondern nur die exekutive Gewalt als sein ausschließliches Recht zugeschrieben. Die Processualisten dagegen haben immer den Justizsachen die Regierungssachen richtig entgegengesetzt. Von neuern Staatslehrern ist nun mit Recht der Begriff der Regierungsgewalt an die Stelle der exekutiven Gewalt gesetzt worden.

Sie hebt endlich die Einheit der Staatsgewalt auf, indem sie den Begriff der Souveränität völlig aus ihrem Bereiche läßt und sofort die gesetzgebende und die exekutive Gewalt an zwei verschiedene Subjekte, die Volksrepräsentation und den König, vertheilt. Letzterer ist dann, statt der Souverän, nur der Innhaber, richtiger das Organ, der exekutiven Gewalt. Dieß ist der Kern der sogenannten konstitutionellen Theorie, die etwas ganz Anders ist als wahre konstitutionelle Verfassung. Montesquieu, der sie auf dem Kontinente zur Herrschaft brachte, hat so viel praktische Einsicht, nach dem Muster der engli- Verfassung dem Fürsten doch noch einen negativen Antheil an der Gesetzgebung zu gewähren. Aber das erscheint in seiner Lehre nur als eine äußerliche Zugabe, während der Begriff des Fürsten mit der Gesetzgebung Nichts gemein hat, sondern als exekutive Gewalt gerade den Gegensatz gegen sie bildet. Die Konsequenz dieser Lehre ging daher weiter fort zur völligen Ausschließung des Fürsten von der Gesetzgebung. So ist es von spätern Staatslehrern als Ideal aufgestellt (z. B. Behrs Dyarchie), und von der französischen Revolution (mit Absicht 1795, der That nach schon 1791) und den spanischen Kortes (1812) in der Wirklichkeit versucht worden. Nun ist in Wahrheit die Trennung nicht möglich, indem die exekutive Gewalt, von der gesetzgebenden völlig entkleidet, aufhört, eine Gewalt zu seyn, und bloß dienendes Werkzeug der letztern wird. Bei der konsequenten Durchführung der Theilungslehre wird daher gerade ihre ursprüngliche Absicht, durch das Gegengewicht zweier selbstständiger Gewalten den Staatsbürger zwischen ihnen sicher zu stellen, vereitelt. Was sie bewirkt, ist ganz dasselbe, was Rousseau, der erklärte Gegner der Theilungslehre, will. Denn er fordert nicht minder die Theilung, daß das Subjekt der Exekution (Gouvernement) und das der Legislation (Souverain) verschieden seyen, nur will er nicht,

daß ersteres auch eine Gewalt sei. Der thatsächliche Erfolg ist also zuletzt nur einfach Umwandlung der Monarchie in Demokratie — und dieß ist implicite schon von Anfang damit gegeben, daß man die Volksdeputirten als gesetzgebende Gewalt betrachtet. Spätere französische Politiker (Clermont Tonnerre, Benjamin Constant) suchten dem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß sie noch ein pouvoir royale, eine Macht der letzten Entscheidung (des Ja und Nein) dazufügten, aber das ist auch wieder nur eine Gewalt neben andern Gewalten, nicht die Einheit der gesammten Staatsgewalt. Dagegen hatte Hobbes diese Einheit der Staatsgewalt oder den Begriff der Souveränität in ganzer Sicherheit und Klarheit ausgesprochen, obwohl mit der irrigen Beimischung absolutistischer Gewalt. Ihm folgt hierinn Rousseau (unter Bekämpfung der inzwischen aufgekommenen Lehre von der Theilung). Allein Rousseau, hierinn an Einsicht tief unter Hobbes, schreibt die Souveränität nicht, wie dieser, dem geordneten Staate („rex oder concilium") sondern der unkonstituirten Masse, höchstens der Majorität *) zu. In seinem Sinne spricht die Revolution die Einheit und Untheilbarkeit der Souveränität aus, die dem Volke zukomme. Das ist denn ein unbestimmter Begriff, auf dessen Unterlage man eben so sehr die Nationalrepräsentation zur ungetheilten Gewalt machen, als eine Theilung in der Weise Sieyes' versuchen kann, immer aber den Nachtheil hat, daß bei allen Verfassungen die revolutionäre Masse als ein Höheres über der verfassungsmäßigen Autorität steht.

*) Aehnlich schon Locke twoo treatis. of government §. 149. Nach ihm kann der Innhaber der exekutiven Gewalt, der einen Antheil an der Gesetzgebung hat, in gewissem Sinne zwar supreme power genannt werden, aber nur als Exekutor der Gesetze, acted by the will of the society, declared in its laws, and thus he has no will no power but that of the law.

Die große Wahrheit aber ist durch Locke und Montesquieu gewonnen worden, und das ist ihr unsterblicher Ruhm, daß die Theilnahme verschiedener Elemente (des Volkes, der Beamten, der Richter) an der Ausübung der Staatsgewalt je nach ihren drei Verrichtungen wirklich das Fundament der bürgerlichen und bez. der politischen Freiheit ist, und umgekehrt, wo nur ein und dasselbe Subjekt (Fürst oder Volksversammlung) allein alle Funktionen versieht, Despotismus die unvermeidliche Folge ist. So in orientalischen Staaten, wo der Fürst Gesetze giebt, regiert und richtet, Alles wenn er will in Person, und nicht besser, wenn dieß etwa eine demokratische Volksversammlung übernähme. Fälschlich aber machen sie das, was bloß Theilnahme und Mitwirkung verschiedener Subjekte an der Ausübung der Staatsgewalt unter dem Souverän (oder allenfalls kollektiver Besitz der Souveränität) ist, zu einer Vertheilung der Staatsgewalt selbst unter verschiedene Subjekte, deren der Fürst nur eines neben, ja gewissermaaßen unter den andern ist. Jenes ist organische Entfaltung und Gliederung der Staatsgewalt von ursprünglicher und fortdauernder Einheit aus, dieses mechanische Zusammensetzung derselben. Noch mehr aber als das, die Freiheit wird in der ächtesten Weise dadurch gesichert, daß nicht bloß andere Subjekte an den genannten Verrichtungen der Staatsgewalt Theil nehmen, sondern daß dieses auch wirklich verschiedenartige Elemente seyen. Bestehen sie alle aus einem gleichartigen Element, so ist die Freiheit minder geschützt. Sogar da wo dasselbe Volkselement (wie z. B. in Nordamerika) die gesetzgebende Versammlung, den Senat, die Jury und die öffentliche Meinung bildet, ist der Einzelne oder die Minorität der Unterdrückung ausgesetzt (Toqueville). Darin liegt eben der unvergleichliche Werth ächter konstitutioneller Verfassung, daß verschiedenartige Ele-

mente — Königthum, Grundaristokratie, selbstständige Richter, unumgehbare Beamte, Volk und öffentliche Meinung — in die Macht und den Einfluß sich theilen. Gerade deßhalb verfehlt aber die sogenannte konstitutionelle Theorie ihr eignes Ziel dadurch, daß sie kein ächtes Königthum und bez. keinen ächten Grundadel annimmt, sondern den König bloß zu einem mit der exekutiven Gewalt betrauten Individuum, die Pairie bloß zu einem Gegengewicht in der gesetzgebenden Versammlung macht; denn damit werden wieder alle Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt zu Einem gleichartigen Elemente.

Siebentes Kapitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

§. 58.

Als ein Reich, als Anstalt für die Beherrschung der Menschen hat der Staat zwei Seiten — Verfassung und Verwaltung. Die Gliederung der menschlichen Gemeinschaft, durch welche der Staat als Anstalt besteht — also der Zusammenhang der Einrichtungen, die Austheilung der Berufsstellungen, die Bildung der Organe für Beherrschung — ist die **Verfassung**; die Herrschaft, welche sie von dieser Gliederung aus über die menschlichen Zustände übt, ist die **Verwaltung**. Jene ist daher ein Bestand, diese eine Wirksamkeit und ein Kreis von Verrichtungen. In jener erscheinen die Menschen als ergänzende Theile des Staates — er ist aus ihnen gebildet — in dieser als Gehorchende ihm gegenüber. —

Der Inhalt der Verfassung ist demnach die Bildung der verschiedenen Gemeinschaften nach den sämmtlichen Beziehun-

gendes öffentlichen Lebens zu rechtlich geordneten Anstalten der Herrschaft über den Menschen, und Bildung dieser Gemeinschaften selbst wieder zu der Einen umfassenden Herrschaft des Staates. Sie ordnet:

1) die Herrschaft der allgemeinen (nationalen) Gemeinschaft, des Staates als solchen — (die Bestimmungen über Regierungsform, über Staatsgebiet, über Errichtung des Heeres, über die Grundeinrichtung der Gerichte und Behörden);

2) das Verhältniß des einzelnen Menschen zum Staate — (die Bestimmungen über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Auswanderungsrecht, die Garantien der persönlichen Freiheit und Berechtigung, als da sind Gewissensfreiheit, Habeas corpus-Akte u. s. w.);

3) die räumlichen und Berufsgemeinschaften (Bestimmungen über die Bildung der Gemeinden und Korporationen und ihre Stellung zum Staate, über Adel, Bürger-, Bauernstand);

4) die religiöse Gemeinschaft in ihrem Verhältniß zum Staate — (Bestimmungen über Staatsreligion, Duldung, Anerkennung der Verfassung der öffentlichen Kirchen, Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche).

Die Verfassung des Staates hat sonach mehrere unterschiedene Elemente, nämlich ein eigentlich politisches Element, ein Element der persönlichen Freiheit und Berechtigung, ein ständisch-korporatives und ein religiös-kirchliches Element. Sie bedingen und durchdringen sich jedoch wechselseitig, so z. B. ist das politische Element (Volksvertretung, Lokalverwaltung) bedingt durch das ständisch-korporative u. s. w.

§. 59.

Der Inhalt der Verwaltung ist die Realisirung der sittlichen Ideen und verständigen Zwecke in und mittelst der Thätigkeit der gehorchenden Menschen. Ihre Zwecke und damit ihre Gebiete sind:

1) Die physische Macht des Staates, welche seine

Ordnung gegen Widerstand und Angriff von außen oder innen schirmt — das Militär.

2) Die Vermögensmittel des Staates, ihn in seinem Bestande und seiner Wirksamkeit zu erhalten — die Finanzen.

3) Das Gemeinwohl, d. i. die Förderung der Zustände und Bestrebungen der Menschen (nicht bloß der Anstalt), soweit sie gemeinsam sind — die Polizey.

4) Die Gerechtigkeit, die Wiederherstellung des verletzten Rechts des Einzelnen oder des verletzten Ansehens der Rechtsordnung selbst gegen den Verletzer — die Justiz*).

Es sind diese Gebiete bestimmt und beherrscht durch die Ideen der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, ihre rechte Versorgung ist die Offenbarung dieser Ideen im menschlichen Gemeinleben, und es ist darum die Bedeutung (τέλος) der Verwaltung beides, sowohl daß die bestimmten Erfolge in allen diesen Sphären erreicht, als daß diese Ideen und die Erfülltheit der menschlichen Gemeinschaft von denselben bekundet werden. Es ist die Bedeutung des Militärs nicht bloß, daß Feinde oder Aufrührer abgehalten werden, die Ordnung umzustürzen, sondern auch an sich, daß die Nation in ihrer Macht, als ein Held, sich bewähre. Es ist die Bedeutung der Polizey nicht bloß, daß Landbau, Industrie gefördert, die Sanität geschützt, Elementarschäden verhütet werden u. s. w., sondern auch daß die Idee der Weisheit sich realisire, die Gemeinschaft in dieser Versorgung

*) Noch ein eigenthümliches Gebiet der Thätigkeit ist für den Staat begründet durch sein Verhältniß zu andern Staaten. Dieses gehört aber nicht mehr der eigentlichen Verwaltung an, wie wir ihren Begriff gefaßt haben, weil es keine Leitung der Unterthanen und ihrer Zustände ist oder bezweckt. Es ergiebt sich überhaupt nicht aus der Bestimmung des Staates, sondern aus der der Staatengemeinschaft.

sich als Eine Intelligenz darstelle. Es ist die Bedeutung der Rechtspflege nicht bloß, daß dem einzelnen Menschen sein Recht werde, sondern daß die menschliche Gemeinschaft eine sittliche Macht sey, die nach der Idee der Gerechtigkeit herrscht. Der Staat soll nicht bloß einzelne Zwecke außer ihm erreichen, er soll selbst ein Reich der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit seyn. Das ist die wahre objektive Erkenntniß seines Wesens. Macht, Weisheit, Gerechtigkeit sind aber die ewigen Ideen des sittlichen Reiches, d. i. des Reiches, durch welches die menschliche Gemeinschaft ein vollendetes Ganzes in sich ist, sohin des Staates; während Glaube, Hoffnung, Liebe die Ideen des religiösen Reiches sind, d. i. des Reiches, durch welches die menschliche Gemeinschaft auf Gott bezogen, persönlich mit Gott geeinigt seyn soll (I. §. 25).

§. 60.

Uebrigens sind Verfassung und Verwaltung nur zwei Seiten und Beziehungen in dem Daseyn des Staates, sie sind nicht zwei völlig gesonderte Gebiete; sondern bei den meisten Verhältnissen gehen sie beide ohne bestimmte Gränze in einander über und durchdringen sich. So z. B. ist die Errichtung des Heeres — (ob Miethtruppen, Vasallen, Konskription, allgemeine Theilnahme der Bürger) — ein Theil der Verfassung, dagegen die Einrichtung des Heeres — (die Abtheilung, Bewaffnung, Kriegsübung, Verpflegung) — Sache der Militär-Verwaltung*). Es ist die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ein Theil der Verfassung, dagegen die Anordnung der bestimmten Steuern und ihre Vertheilung Gegenstand der Finanzverwal-

*) Gewöhnlich wird denn auch jene von dem Ministerium des Innern, das überhaupt die Vollziehung der Verfassung hat, besorgt, diese vom Ministerium des Kriegs.

tung. Die Bestimmungen über das Gewerbwesen gehören einerseits der Verfassung an, in sofern auf ihnen die Einrichtung des Gewerbstandes beruht, andrerseits sind es Aeußerungen der Polizeyverwaltung. Die Einrichtung der Aemter gehört in einer Beziehung der Verwaltung an, indem in ihr zugleich die Besorgung der bestimmten Verwaltungszweige besteht, und in der That deßhalb der Organismus am deutlichsten bei der Betrachtung dieser Verwaltungszweige selbst wird, für deren Bedürfniß sie bestehen; aber auf der andern Seite gehören sie doch auch nothwendig zum Bestande des Staates, besonders in ihren Grundzügen, sie gehen den wirklichen Verrichtungen als Theile des Organismus voraus und sind zum Theil von allgemeiner Natur, daß sie viele Verwaltungszweige zugleich umfassen, ja zum Theil von der Art, daß sie nicht bloß für die Verwaltungszweige, sondern selbst zum Vollzug der Verfassung dienen, z. B. die Ministerien, sie gehören daher eben so, ja noch viel wesentlicher der Verfassung an. Es kann deßhalb die Wissenschaft nur das Wesen der Verfassung und Verwaltung klar machen, nicht aber eine scharfe Scheidewand ziehen, wo im Leben selbst eine solche nicht ist. — Im positiven Rechte kann sich auch der Begriff der Verfassung enger begränzen, nämlich auf die Bestimmungen, welche unter die strenge Garantie des Grundgesetzes gestellt sind, und zugleich als ein unverbrüchliches Recht derer, welche sie betreffen, betrachtet werden. Dahin gehören gewöhnlich die Regierungsform, die Staatsreligion, die ständischen Privilegien u. s. w., dagegen nicht immer die Verfassung der Behörden. Endlich versteht der Sprachgebrauch unter der Verfassung im engsten Sinne häufig bloß die Regierungsform. Niemals ist aber dann ein Begriff gemeint, der neben dem der Verwaltung den ganzen Staat erschöpfen soll. —

Die Definition, welche man häufig von der Verfassung

giebt, bezeichnet sie als das Verhältniß zwischen dem Subjekte, welches herrscht, und denen, welche gehorchen. Die Verfassung ist aber nicht ein bloßes gegenseitiges Verhältniß unter den Menschen (den Herrschenden und Gehorchenden), sondern das Verhältniß einer Anstalt über ihnen, der Zusammenhang dieser Anstalt in ihr selbst, von dem erst folgeweise auch das Rechtsverhältniß zwischen Regenten und Unterthanen sich ergiebt. Diese Definition von Verfassung ist auch viel zu enge. Sie würde z. B. die Bestimmungen über Staatsreligion, über das Verhältniß der Stände unter einander nicht in sich schließen, die doch entschieden in dieselbe gehören. Eben so auch die Organisation der Aemter, die schon der Name: Gerichtsverfassung, Behördenverfassung als Theile der Verfassung bezeichnet, könnte man danach in keiner Weise und Beziehung mehr in die Verfassung rechnen. Zu diesen ungenügenden Begriffsbestimmungen kommt man, weil man den ganzen Inhalt des Staates als etwas Willkührliches betrachtet, wo sich dann der angebliche erste Akt, durch welchen überhaupt nur einmal eine nöthigende Macht hergestellt wird (Konstitution), wesentlich unterscheidet von allen Einrichtungen und Grundgesetzen des Staates. Allein die Staatsreligion, das Verhältniß der Stände und selbst die Grundzüge für den Organismus der Aemter sind historisch und rechtlich eben so ursprünglich als die Einrichtung oder das Bestehen einer obersten Gewalt.

Dritter Abschnitt.

Die Verfassung des Staates.

Erstes Kapitel.

Die Formen der Verfassung.

§. 61.

Der Begriff und die oberste Unterscheidung der Verfassungsformen beruht auf dem Subjekte der Souveränität. Dieß ist entweder ein Mensch bez. eine Familie (Dynastie) — Monarchie; oder ein bestimmter Stand — Aristokratie; oder die Gesammtheit des Volkes — Demokratie. Ist nun die Souveränität bei einem Stande oder dem gesammten Volke, so muß erst ein künstliches Subjekt für sie an der Versammlung desselben gebildet werden, und es entsteht das Eigenthümliche, daß dieselben Menschen als Glieder dieser Versammlung die Herrschenden und einzeln wieder die Gehorchenden sind. Dadurch bilden Aristokratie und Demokratie zusammen einen Gegensatz gegen die Monarchie — die Republik.

Die Monarchie ist zweierlei Art. Der Monarch hat die Souveränität entweder als Haupt der Dynastie aus ihrem Rechte, oder durch Uebertragung einer republikanischen Versammlung — Erbmonarchie und Wahlmonarchie. Im letztern Fall

ist die Wahlversammlung, die ihn zur Herrschaft beruft, insofern eine höhere Macht über dem Fürsten. Die Wahlmonarchie ist deßhalb ein Mittelding zwischen Monarchie und Republik, es ist die Souveränität bei ihr der Zeit und dem Gegenstande nach getheilt, so daß sie bei und für Besetzung des Thrones der Wahlversammlung, nachher dem Fürsten zusteht; die Wahlmonarchie ist ebendeßhalb auch im Allgemeinen eine nicht naturgemäße Regierungsform. Eine Mischung von Erb- und Wahlmonarchie ist die (germanische) Bestätigungsmonarchie, wie man sie nennen könnte, daß nämlich das Geblütsrecht auf den Thron beruft, aber der Berufene dennoch auch der freien Anerkennung des Volkes bedarf. Die Ernennung des Fürsten durch den Vorgänger oder durch das Loos sind eben so seltene als unangemessene Surrogate der Erbmonarchie.

Die Aristokratie ist verschieden je nach dem Stande, welcher die Herrschaft hat. Dieß ist entweder der historische Stand, der Adel, der, gleich der Dynastie in der monarchischen Verfassung, durch Geburt sein Recht fortpflanzt — eigentliche Aristokratie; oder der Stand des Vermögens — Timokratie u. s. w. Daß der herrschende Stand ein anderer Volksstamm ist, der sich den dienenden unterworfen und selbst demokratisch verfaßt ist, enthält nur eine andere Basis der Aristokratie, nicht eine andere Verfassungsform. Nur wenn der dienende rechtlos, eine Sklavenmasse ist, wie z. B. in Sparta, ist das nicht Aristokratie, denn hier ist dieser kein Theil des Volkes mehr, daher auch der herrschende Stand kein Stand, sondern selbst ein ganzes Volk.

Die Demokratie ist Herrschaft des Volkes unter gleichmäßiger Theilnahme aller Stände und Klassen, doch auch immer nur in geordneter Versammlung *). Sie ist unmittelbare De-

*) Der griechische Sinn der Demokratie ist Herrschaft der ärmeren Klasse im Gegensatze gegen die Reichen.

mokratie, wie in den griechischen Staaten, daß alle einzelnen Bürger in Einer Versammlung verbunden die obersten Regierungsrechte, namentlich die Gesetzgebung und die Bestellung der Magistraturen, üben; oder repräsentative Demokratie, daß sie nur Repräsentanten wählen, die an ihrer Statt diese Rechte üben, wie in der heutigen schweizerischen oder nordamerikanischen Verfassung. Derselbe Unterschied gilt auch für die Aristokratie. Das Verhältniß unmittelbarer und repräsentativer Demokratie ist ein ähnliches wie das der Erb- und Wahlmonarchie.

§. 62.

Dieses ist die Verschiedenheit der Regierungsformen nach dem Subjekte der Souveränität, und damit sind deßwegen die Hauptformen erschöpft. Aber in Hinsicht auf die Elemente, die unter dem Souverän an der Ausübung der Gewalt Theil haben (§. 52), ergeben sich unter diesen Hauptformen selbst wieder verschiedene Arten, und sind Mischungen sowohl als Uebergänge bis zum Unmerklichen unter ihnen möglich. Diese Unterarten sind nun zwar so mannigfach, daß sie nicht eine erschöpfende Eintheilung, sondern nur eine individuelle Charakteristik zulassen, doch lassen sich namentlich für die Monarchie in Rücksicht auf jene Funktionen der Staatsgewalt (§. 52 folg.) gewisse allgemeinere Begriffe feststellen. Es sind danach zu unterscheiden:

1) Die Monarchie im eigentlichen Sinne von der Despotie. Ihr Begriff ist, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige Richter geübt wird.

2) Die ständische oder repräsentative Monarchie von der einfachen. Ihr Begriff ist, daß die gesetzgebende Gewalt an die Zustimmung eines volksvertretenden Körpers gebunden ist.

Es ist nämlich das Wesen der Monarchie im Unterschiede der Despotie: die Unverletzlichkeit der Privatrechte*), und diese wird durch Unabhängigkeit der Rechtspflege erreicht; und das Wesen der ständischen Monarchie im Unterschiede der einfachen: die politische Berechtigung des Volkes, der Einfluß seines Urtheils auf den öffentlichen Zustand, und das wird besonders durch Mitwirkung bei Aenderung der Gesetze erreicht.

Damit sind aber immer nur die äußersten Abstraktionen dieser Staatsformen gegeben. Die bestimmte Gestalt derselben, ja sogar der allgemeine Typus, z. B. der ältern landständischen und neuern konstitutionellen, bleibt immer historische Individualität. Namentlich dieß ganze Register von Einrichtungen, das man gewöhnlich als zum Begriff der konstitutionellen Staatsverfassung gehörig aufzählt: Ministeranklage, Preßfreiheit, ständische Initiative, Geschwornengericht, Trennung der Justiz und Administration u. s. w. ist durchaus nicht geeignet, eine Gattung oder Kategorie von Verfassungen zu bezeichnen.

Unter gemischter Verfassung sollte man nicht diejenige verstehen, in welcher die verschiedenen Elemente, die an der Gewalt Theil haben, bloß durch ihre Zahl (Einzelner, Kollegium), nicht durch ihre specifische Art (erblicher oder lebenslänglicher Herrscher — bevorzugter Stand) verschieden sind, wie z. B. in der nordamerikanischen Verfassung, vollends wenn diese Elemente nicht einmal eine wirkliche Berechtigung an der Gewalt, sondern

*) So bestimmen den Begriff der Monarchie z. B. Boehmer introd. in jus publ. pag. 250. und Maximes du droit publ. franc. p. 84 und andere. Falsch ist die Bestimmung bei Montesquieu l. 2. ch. 4. welcher loix fundamentales und ein dépôt des loix an den corps politiques fordert. Ersteres ist zu weit, auch die orientalischen Despoten sind durch fundamentale (z. B. religiöse) Gesetze beschränkt, nur nicht durch Unterthanenrechte; Letzteres zu enge; man kann die einfache Monarchie ohne Landesvertretung doch nicht Despotie nennen.

bloß eine Funktion haben, wie z. B. die Feldherrn in Athen. In diesem unpassenden Begriff von gemischter Verfassung findet Cicero an den römischen Konsuln ein monarchisches Element, und findet Sidney an der englischen Staatseinrichtung unter Kromwell das Ideal der gemischten Verfassung. In diesem Sinne werden wenigstens alle republikanischen Verfassungen mehr oder weniger gemischt seyn müssen, indem das Volk unmöglich alle Funktionen der Gewalt selbst ausüben kann. Sondern unter gemischter Verfassung versteht man füglicher nur die Einrichtung, daß verschiedene specifische Elemente, ein wirklicher König, ein wirklicher bevorzugter Stand, einen rechtlichen Antheil an der Gewalt haben. So z. B. ist die römische Republik zwischen Aristokratie und Demokratie, die mittelalterliche Lehnverfassung zwischen Monarchie und Aristokratie, die heutige deutsche konstitutionelle Monarchie zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt. Man kann nun aber gemischte Verfassung in einem noch engern Sinne verstehen, für die Verfassung nämlich, in welcher nicht bloß unter einem souveränen Elemente noch andere Elemente an der Gewalt Theil haben, sondern die Souveränität selbst diesen verschiedenen Elementen gemeinsam ist. So war das deutsche Reich eine gemischte Verfassung in diesem specifischen Sinne, denn die Souveränität selbst war bei Kaiser und Reich, Kaiser und Stände hatten das condominium an derselben, und der Kaiser war dennoch wirklich ein Monarch, was von den römischen Konsuln nicht gesagt werden kann. Dasselbe ist heutigestages in der englischen Verfassung der Fall, wenn auch vielleicht den Gesetzen nach nicht in gleichem Grade wie im deutschen Reich, so doch der That nach. In diesem Sinne spricht auch die alte Verfassungsurkunde der Stadt Hamburg als Fundamentalsatz aus: „daß in dieser Stadt das κύριον oder das höchste Recht und Gewalt bei einem edlen Rath und der erbge-

sessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theil privative bestehe." Die Souveränität ist in einer gemischten Verfassung dieser Art keineswegs getheilt, denn das kann sie nie werden, sondern sie hat nur ein zusammengesetztes Subjekt.

§. 63.

Diese Eintheilung der Verfassungen, deren Grundlage schon von den Griechen, namentlich von Aristoteles herrührt, scheint nun erschüttert zu werden durch die neuere Lehre von der Volkssouveränität. Denn wenn die Souveränität überall und nothwendig bei der Gesammtmasse ist, so kann es nicht verschiedene Verfassungen je nach der Zuständigkeit der Souveränität geben. So behauptet denn der Vollender dieser Lehre, Rousseau, wirklich, daß man Monarchie, Aristokratie, Demokratie nicht als Formen der Verfassung, sondern nur als Formen der Regierung (Gouvernement) unterscheiden könne, d. i. je nach dem Subjekte, welches vom souveränen Volke zur Administration beauftragt sey. Nimmt man die Lehre der Volkssouveränität streng im Sinne Rousseau's, daß nämlich das Volk die Souveränität auch nothwendig ausüben müsse, d. i. daß es die gesetzgebende Gewalt selbst in Gesammtmasse, nicht durch Repräsentation, und uneingeschränkt ohne ein Veto ausüben müsse, und daß es seinen Auftrag zum Gouvernement jederzeit widerrufen könne, dann hört in der That alle Unterscheidung von Staatsverfassungen auf, und es fallen dann aber auch Volkssouveränität und Demokratie als Eins und Dasselbe zusammen, denn die zufällige und provisorische Form der Geschäftsverwaltung (des Gouvernements) ist von so geringem Belang, daß sie keine Regierungsform bildet. Nimmt man aber die Lehre der Volkssouveränität in dem Sinne, in welchem sie gegenwärtig in Frankreich verwirklicht ist, so daß

das Volk auch nicht den geringsten Akt der ihm zugeschriebenen Souveränität ausüben darf, und jede Gewalt, König, Kammer, Richter gesetzlich über seinem Willen erhaben festgestellt ist, dann bedeutet sie überhaupt nicht eine Beschaffenheit der Verfassung, sondern nur ein Princip, das Richtschnur für die Bestrebungen der Staatsgewalt und Norm für die Entscheidung im äußersten Kollisionsfalle seyn soll; sie bedeutet dann nicht ein Verhältniß des Staats in ihm selbst, was alle Verfassung ist, sondern das Verhältniß des Volks (der aufgelöst unkonstituirt gedachten Masse) zum Staate.

Eben so würde unsere Systematik der Staatsverfassungen fallen, wenn Montesquieu's Lehre richtig wäre, nach der die Souveränität überhaupt und überall unbeachtet bleibt, und die Staatsgewalt nur nach ihren zwei völlig getrennten Bestandtheilen, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, in Betracht kommt. Nach dieser Montesquieu'schen Auffassung unterscheidet Kant *) von der Form der Regierung (Monarchie, Aristokratie und Demokratie) die Form der Beherrschung, nämlich: ob die Staatsgewalt ihrem Inhalte nach getheilt sey, was er Republik, oder ungetheilt (sey es bei einem Menschen oder bei einer Versammlung), was er Despotie nennt; und Andere, z. B. Behr, theilen dann die Verfassungen völlig nach letzterer, nicht nach ersterer Rücksicht ein. Dieß ist eben nur die folgerichtige Anwendung der irrigen Lehre von der Theilung der Staatsgewalt. Es fallen dann die Regierungsformen unter zwei ganz gesonderte, in keiner Verbindung stehende Gesichtspunkte ihrer Unterscheidung.

Die Unterscheidung der Staaten nach der Standesbeschäftigung, die vorherrschend das Leben des Volkes erfüllt und die hauptsächlichsten Hilfsquellen des Staates enthält — also nach

*) Zum ewigen Frieden S. 25.

der Basis des Staates statt nach seiner Beherrschung — in Nomaden-, Ackerbau-, Handel-, Militär-, Priester-Staaten, und die Untersuchung über den Einfluß dieser Basis im Volksleben auf die politischen Einrichtungen, wie Leo sie durchführt, ist von großem wissenschaftlichen Werthe und kann mit Recht die „Naturlehre des Staates" genannt werden *). Es wird durch sie eine neue Seite im Wesen des Staates beleuchtet, aber als der volle Gesichtspunkt der Staatslehre und als die wissenschaftliche Klassifikation der Staaten kann sie nicht betrachtet werden und scheint sie auch von ihrem Urheber nicht gemeint zu seyn; denn sie enthält nur einzelne Potenzen im Volksdaseyn, durch die sich deßhalb auch nur einzelne Züge der Einrichtung, nicht die Verfassung nach ihrer ganzen Anlage erklärt, was schon deßhalb natürlich ist, weil diese eben weit mehr auf der sittlichen Würdigung als auf der natürlichen Basis beruht. — Eben so verhält es sich mit der Eintheilung der Staaten auf einer psychologischen Grundlage nach dem Lebensziel der Völker, wie sie besonders Mohl versucht hat (unbefangenes Daseyn — Patrimonialstaat; sinnlicher Genuß — Despotie; Vorbereitung für jenes Leben — Theokratie; vernünftige Entwicklung des Menschen — Rechtsstaat). Es sind auch diese Lebensziele nicht der erschöpfende, ja überdieß zum Theil auch gar nicht der richtige **) Grund der an-

*) Leo Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats. Nur paßt die „Ideokratie" meines Erachtens nicht in dieses System. Die Richtung der Aufopferung für einen höhern Gedanken gehört nicht zu den natürlichen Elementen, sondern enthält eben selbst den Charakter ihrer sittlichen Gestaltung, auch ist der Begriff des Ideenstaates, welcher in gleicher Weise den jüdischen Tempelstaat, den Lykurgischen Kriegesstaat und den Robespierrischen Vernunft- und Tugendstaat enthalten soll, viel zu allgemein, als daß irgend Fruchtbares für die Institutionen daraus abgeleitet werden könnte.

**) Z. B. das jüdische Volk war bekanntlich nicht auf jenes Leben gerichtet und doch war seine Verfassung theokratisch; man kann nicht behaupten, daß die orientalischen Völker, daß die Römer unter der Kaiserherrschaft, also

gegebenen Verfassungen. Am wenigsten dürften solche Eintheilungen an die Stelle der alten natürlichen Eintheilung nach der Regierungsform treten. Die Verfassung ist etwas in sich Selbstständiges, und muß daher in sich selbst ein Princip der Eintheilung für ihre verschiedenen Arten haben, dieses ist, wie gezeigt worden, die Souveränität. Die Verfassung ist aber so sehr das Wesen des Staates als Staates, daß die Grundeintheilung der Staaten schlechterdings die nach den Verfassungsformen bleiben muß. Allerdings wird die Verfassung selbst durch die tiefer liegende Richtung der Völker bestimmt; allein dieses Bestimmende ist nicht eine vorherrschende Thätigkeit, ein vorherrschender Lebenszweck, sondern die Totalität des Volksbewußtseyns nach seinem ganzen bestimmten Inhalte und die Totalaufgabe des Volkes in dem Plane der Weltgeschichte. Will man daher die Staaten nach dem tiefern Princip der Verfassung betrachten, so muß man sie eben nach dem bestimmten konkreten Bildungsgange der Menschheit betrachten, man muß den orientalischen (darunter als eine ganz besondere Species den jüdischen), den antiken, den mittelalterlichen und den neuen Staat, sodann in jedem derselben selbst wieder verschiedene Bildungsstufen und nationale Charaktere unterscheiden; das ist aber dann nicht eine Eintheilung der Staaten und Betrachtung des Staates für sich, sondern eine Eintheilung der Geschichte und Betrachtung des Staates in seinem Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit. Dieß bildet dann allerdings den Schlußstein der wissenschaftlichen Darstellung des Staates, weil überhaupt der

---

die Völker der Despotie, mehr und in anderer Art den sinnlichen Genuß zum Lebenszwecke gehabt hätten als die Gegenwart oder als die älteren Zeiten der Germanen, oder daß die Letztern von unbefangenerem einfacherem Daseyn und Urtheil über Leben und Staat gewesen als die altorientalischen despotisch regierten u. dergl.

Wissenschaft Jede andere Eintheilung aber als diese, außer der einfachen in sich geschlossenen nach der Regierungsform, ist mehr oder weniger willkührlich *).

---

*) Schleiermachers scharfsinnige Untersuchung „über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen" (Abhandlungen der Berl. Akad. 1814) enthält höchst schätzbare Beiträge zur Naturgeschichte der Staaten, nämlich über die thatsächlichen Zustände und die Stadien der Staatenbildung, unter denen Demokratie, Aristokratie, Monarchie möglich oder bez. nothwendig sind. Aber seine dialektische Auflösung dieser (hellenischen) Begriffsbestimmungen ist durchaus ungegründet. Daß ein Staat diese Formen wechseln kann und dennoch derselbe Staat bleibt und seine Grundneigung zu der einen oder andern behält, daß unendliche Mischungen und Uebergänge unter ihnen möglich sind, ja naturnothwendig eintreten, das Alles ist kein Einwand gegen die Begriffe selbst. Es geht durch die ganze Abhandlung eine Vermengung dessen, was thatsächlicher Einfluß und Erfolg, und dessen, was Verfassungsform und rechtliche Befugniß oder innerer Zweck ist. So wenn er das als eine Entfernung von der reinen Demokratie, ja als wirkliche Aristokratie betrachtet, daß Einige durch „Sachkenntniß und Gewalt der Rede" die „Wortführer" werden, und etwa gar diese „Volksleiter" an „ihren Schülern ihnen ähnliche Nachfolger" haben. Deßgleichen, wenn er, um zu beweisen, daß es nur zweierlei Gewalt giebt (gesetzgebende und vollziehende), die Civilgerichtsbarkeit als einen bloßen Bestandtheil (eine Ergänzung) der gesetzgebenden Thätigkeit erklärt, weil sie wie diese „zweifelhaftes Recht bestimmt," wie denn „die Verhandlungen und Resultate der Rechtspflege überall die Grundlage geben zu Erläuterungen und Verbesserungen des Kodex" (also alles Charakteristische der Civilgerichtsbarkeit, die Anwendung in einem einzelnen konkreten Fall, die Einwirkung auf eine bestimmte freie berechtigte Person, die Gebundenheit an eine bestehende gesetzliche Norm — gänzlich übersehend). Vollends aber ist es eine Hervorhebung abstrakter irrelevanter Beziehungen statt des konkreten entscheidenden Charakters der Sache, wenn er zu demselben Zwecke die Strafgerichtsbarkeit mit der Kriegführung zusammenstellt: „Was aber die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist sie als Kriegführung gegen den innern Feind eben so wesentlich ein Theil der vollziehenden Gewalt wie die Kriegführung gegen den äußern Feind" u. dgl.

Zweites Kapitel.

Der Maaßstab der Verfassung.

§. 64.

Die Verfassung ist nur Eine Seite im Daseyn eines Volkes und muß sich im Einklang mit den übrigen befinden. Es muß deßwegen jeder Staat nach seinen eigenthümlichen Beziehungen verfaßt seyn, die Verfassung muß den Bedürfnissen, den hergebrachten Verhältnissen, der Sitte und Sinnesart der Nation entsprechen, und daß dieses geschehe, ist die nächste unerläßliche Anforderung an dieselbe, sie darf nicht einem Ideal von an sich vollkommener Verfassung aufgeopfert werden. Es muß ferner die eigenthümliche Staatenbildung, welche jedes Zeitalter je nach seiner Bildungsstufe und seiner geistigen Richtung hervorgebracht hat, z. B. das Mittelalter, als etwas in sich Nothwendiges und Vollkommenes anerkannt werden, wenn gleich das folgende Geschlecht auch seinerseits von ihr abzugehen und die ihm selbst wie für das gesammte Leben so auch für die Verfassung gesetzte Aufgabe zu erfüllen hat. Allein da die Bestimmung der Menschheit in höchster und letzter Weise doch nur Eine und dieselbe ist für alle Menschen und Völker und Zeiten, da das Wesen des Staats ein allgemeines ist, so muß es für die Verfassung auch eine gemeinsame sohin absolute Vollkommenheit geben, zwar nicht ein bestimmtes Verfassungsgesetzbuch, welches das vollkommenste wäre, aber gewisse Grundverhältnisse und Charaktere, in welchen die Vollkommenheit der Verfassung besteht. Wir müssen deßhalb einen dreifachen Maaßstab der Verfassung unterscheiden: einen *absoluten*, einen *relativen* und einen *individuellen*.

Der absolute besteht eben in diesen Verhältnissen und Principien, welche durch das Wesen des Staats und seine überall gleiche Bedeutung für das menschliche Leben, abgesehen von jeder Besonderheit, gegeben sind. Er ist theils (negativ) absolute Anforderung, theils (positiv) absoluter Vorzug. Der relative besteht in der Angemessenheit an die gegebenen Bedingungen, welche über die Ausführbarkeit jener Principien und namentlich jener Vorzüge entscheiden. Er geht deßhalb dem absoluten vor; denn das an sich Vollkommene kann gerade das Verderbliche seyn, wo seine Voraussetzungen fehlen. Der individuelle bezieht sich auf die bestimmte Weise der Durchführung der allgemeinen Verfassungsprincipien, er ist nicht wie der relative ein Gegensatz gegen den absoluten, sondern nur dessen andere Seite (II. §. 8). Denn diese Durchführung geht aus dem Innersten der Volksindividualität hervor, für sie giebt es daher kein Urtheil, was das Höhere, Bessere, und keine Vergleichung mit den Erzeugnissen anderer Individualität. Es hat so der eine Staat einen Vorzug vor dem andern durch seine Verfassungseinrichtungen, die in diesem entweder nach den relativen Bedingungen nicht ausführbar sind, oder auszuführen unterlassen wurden; aber es hat auch jeder Staat eine Seite seines Verfassungszustandes, nach welcher er mit dem des andern Staates schlechterdings gar nicht verglichen werden kann. Schon der allgemeine Unterschied von Monarchie und Republik läßt kaum ein Urtheil zu, welches das Höhere und Vollkommenere; sondern wenn auf der einen Seite die Monarchie wohl die normale, die allgemein angemessene Verfassungsform ist, so giebt es auf der andern Seite Staaten, die entschieden den Beruf zu republikanischer Form haben und dann Vorzüge entwickeln, die wieder die Monarchie nicht erreichen kann, und es ist dann das Eine wie das Andere so sehr der bloße Ausdruck der innersten Eigenthümlichkeit, daß schlechterdings

die Vergleichung und Rangordnung ausgeschlossen ist. Diese individuelle Seite der Verfassung ist aber das Erzeugniß nicht bloß der ursprünglichen Eigenthümlichkeit der Volksanlage, sondern nicht minder auch seiner ganzen Geschichte bisher. Auch letztere ist eine Macht von unwiderruflicher Wirkung, die sowohl der Sinnesart des Volks als seinem socialen Zustande ein bestimmtes individuelles Gepräge aufdrückt.

Schon aus diesem individuellen Maaßstab ergiebt sich die Unhaltbarkeit jener Theorien, die einen vollständig durchgeführten Verfassungsentwurf (das sogenannte konstitutionelle System) als Norm und Ideal für alle Staaten oder vollends als ein bereits wirklich geltendes Staatsrecht aufstellen, oder die von fremden Verfassungen, z. B. der englischen, nicht bloß gewisse allgemeine Principien, sondern ihre ganze Bestimmtheit auf die eignen Staaten übertragen; deßgleichen die Unhaltbarkeit der so häufigen Frage, ob das oder jenes Volk reif sey für die Verfassung des andern, wobei immer nur der relative Maaßstab mit Ignorirung des individuellen untergelegt wird. Aber auch der absolute Maaßstab der Verfassung, den wir anerkennen müssen, darf durchaus nicht als eine absolute Verfassung betrachtet werden, wie das dieser Theorie immer zu Grunde liegt, d. i. als eine Verfassung, die in ihrer Form die schlechthin wahre, einzige, vollendete wäre und als solche von allen Staaten angestrebt werden müßte. An eine solche zu glauben ist eine Verkennung der Bedingungen des menschlichen Daseyns. Da sich auf Erden der Staat immerdar auf einen unvollkommenen Zustand lehnt, seine Verfassung immerdar auf einen solchen berechnet ist und berechnet seyn muß, so kann sie auch selbst nie ein Bild absoluter Vollkommenheit seyn. Die absolute Verfassung könnte nur der Ausdruck eines absolut vollkommenen Lebenszustandes seyn, dieser aber liegt jenseits der

irdischen Gränze. Nur gewisse Züge der Vollkommenheit, die durch mannigfache Mittel in mannigfacher Weise angestrebt werden können, sollen sich je mehr und mehr als allgemein herausstellen, und deßwegen wird auch, je höher die Bildungsstufe eines Zeitalters ist, so auch desto mehr die grelle Verschiedenheit der Verfassung abnehmen. Man vergleiche die Gegensätze von Sitte und Einrichtung, wie die antike Welt oder der Orient sie zeigt, mit dem Zustande des christlichen Europa: in demselben Maaß werden auch die Verfassungen der neuern Zeit unter sich übereinstimmender seyn müssen als die des Mittelalters, ohne daß deßhalb die Individualität der Völker aufhören dürfte sich in ihnen zu charakterisiren. Es folgt dieß nicht bloß aus einem Mangel an Kraft der Hervorbringung, die allerdings auch abnimmt, sondern eben so nothwendig aus der Sammlung der Völker zu einer höhern innigern Gemeinschaft. Ist doch auch in den Gebilden der Natur die Uebereinstimmung um so größer, je höher das Reich ist, bis zuletzt zu dem Menschen. So weit jedoch geht aus dem angeführten Grunde hier für das Gebiet des öffentlichen Lebens nicht die Vollendung und daher auch nicht die Gleichmäßigkeit, daß Eine Art der Verfassung als die allgemeine eintreten dürfte und könnte.

Endlich ist die Trefflichkeit der Verfassung noch nicht dasselbe mit der Trefflichkeit des öffentlichen Zustandes. Gesinnung und Sitte haben noch eine höhere Bedeutung als die Staatsform. Ist es irrig, an eine absolute Vollkommenheit der Form auch nur an sich zu glauben oder sie für den letzten Zweck zu halten, so ist es nicht minder irrig, zu erwarten, daß mit einer selbst wirklich gegründeten Verbesserung der Form nothwendig auch der Inhalt des öffentlichen Lebens sich verbessern müsse, daß etwa durch eine bessere Volksrepräsentation auch die materiellen und geistigen Interessen nothwendig gefördert werden, daß

drückenden Uebelständen (z. B. dem Pauperismus) durch eine Verfassungsreform abgeholfen werden könne. Zur Hebung solcher Uebelstände namentlich fehlt es bei weitem in der Regel nicht am guten Willen der Machthaber, sondern an der Einsicht des Zeitalters, und es ist nicht die Folge, daß etwa Erweiterung der Wahlberechtigung auch diese Einsicht in ihrer Begleitung haben werde. Ueberhaupt ist alle That von höherem Werthe als die bloße Einrichtung. Ein Staat, in welchem das wahre lebendige Gesetz der Gerechtigkeit und der Weisheit bewahrt wird, erwirbt sich eine größere Ehrfurcht, seine Unterthanen sind glücklicher, er selbst ist eine höhere würdigere Erscheinung, als ein Staat von vollendeterer Form, der aber an diesen Vorzügen zurücksteht. Allein die Aufgabe ist beides: die Einrichtung und die That. Es ist unvollkommen, wenn in dem wohlverfaßten Staate der Sinn der Regierung oder des Volks nicht der rechte ist, es ist aber auch unvollkommen, wenn der aufs Beste regierte Staat nicht auch eine wohlausgebildete Verfassung hat. Und die Einrichtung hat allerdings den besondern Werth, daß sie, wenn sie einmal vom wahren Geiste durchdrungen ist, als die unverwüstliche Grundlage der rechten Erfüllung dieselbe auch für die Zukunft verbürgt, während eine treffliche Regierung, die nicht auf Institutionen sich gründet, in gewissem Grade von Zufälligkeit abhängt, so daß sie in Kurzem vergehen kann, wie sie in Kurzem entsteht. Gegenstand der Staatswissenschaft kann jedenfalls nur die Vollendung der Verfassungsformen seyn.

Aus den beiden hier gewonnenen Wahrheiten, daß die Vollkommenheit der Verfassung nicht in einer absoluten Verfassung, sondern nur in gewissen Charakteren und Grundverhältnissen besteht, und daß jede Verfassung eine Seite der Individualität, die nicht vergleichbar und meßbar ist, haben muß, zum mindesten von eben so großem Umfang als die principiell noth-

wendige Seite, ergiebt sich, daß der Fortgang der Verfassung zu einer höhern und vollkommenern Gestaltung nicht anders als auf dem Wege der kontinuirlichen geschichtlichen Entwicklung geschehen soll, nicht auf dem Wege des Abbrechens von dem Bestehenden und Neubeginnens. Bestände die Vollkommenheit der Verfassung als etwas Fertiges in sich, als ein bloßes System von Grundsätzen („konstitutionelles Staatsrecht"), trennbar von allen bestimmten, durch freie That und durch Schicksale gebildeten Zuständen, dann wäre es die Möglichkeit und die Aufgabe, Alles, was da besteht, aufzugeben und dieses Vollkommene herzustellen. Besteht aber die Vollkommenheit der Verfassung nur in gewissen Charakteren und Grundverhältnissen, die ein bestimmter individueller Zustand sich je nach seiner Weise aneignet, und die erst in ihm eine wirkliche Existenz haben, dann darf gewiß nicht dieser zernichtet werden, um sie herzustellen. Die abbrechende, a priori beginnende Konstituirung vernichtet das, was sich aus dem innersten Geiste und der Geschichte der Nation gebildet hat, und daran eben den Stoff selbst, der durch die wahren Charaktere seine wahre Gestalt erhalten soll. Ist doch sogar für den einzelnen Menschen das vollendete Ethos nicht ein bloßes System von Lebensregeln, das Jemand unter Zernichtung seiner ganzen Individualität herstellen soll, sondern die Zucht und Willensrichtung einer Individualität, die daher dieser selbst eingebildet werden soll, und soll deßhalb ein Mensch, der sich bekehrt, nur das neue Lebensprincip in sich aufnehmen, nicht aber seine Individualität aufgeben, um aus jenem Princip sich erst eine solche zu geben. Die überkommene Verfassung muß danach immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird, auch neue Ideen und Principien müssen in ihr als in ihrem realen Stoff realisirt werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfassung beginnen. Das gilt wie

für die ganze Verfassung, so auch für jeden einzelnen Bestandtheil. Mit dieser Einsicht verbindet sich dann wohl, und besonders im Widerstand gegen eine zu revolutionärem Umsturz geneigte Zeit, eine gewisse Vorliebe für das Bestehende und ein Streben nach lansamerem Gang der Veränderung. Dieß ist das konservative Princip. Es ist nichts weniger als Stabilität, es schließt die gründlichsten Reformen, da wo sie gezeitigt sind, und die höchste Energie gegen Mißbräuche und Uebel in keiner Weise aus, und es können die verschiedensten politischen Tendenzen, die nach Erweiterung politischer Freiheit wie nach Befestigung der Autorität, gleichmäßig ihm huldigen. Es besteht nicht darin, daß die alten Principien beibehalten werden, sondern daß der Stoff erhalten bleibe. Sein Gegensatz ist nur die Neuerungslüsternheit, der Radikalismus und die Destruktion. Die destruktiven Richtungen sind meistens von der Art, daß ihr letztes Ziel selbst eine bloße Zerstörung und Verneinung ist, z. B. Gleichmachung statt organischen Baues. Aber auch wo das nicht der Fall, wo sie ein wirklich gegründetes Ziel verfolgen, ist es verwerflich, daß sie vorerst das Vorhandene zerstören, um dann erst das Gute aufzuführen. Christus hat nicht zuerst die jüdischen Gesetze abgeschafft und dann seine reine geistige Lehre gegeben, sondern er ließ erstere bestehen und gab letztere, sie hat dann von selbst das Falsche abgestoßen. Luther würde ähnlich verfahren seyn, wenn nicht die römische Kirche ihn ausgestoßen, also ihn eben des vorgefundenen Stoffes beraubt hätte. Wenn dieß schon für die geistige Sphäre der Religion gilt, wie viel mehr für die politischen und socialen Institutionen. Die englische Verfassung hat den vorhandenen mittelalterlichen Stoff nach den neuen wahren Principien gestaltet, die französische Revolution hat Alles vernichtet, um nun ohne einen gegebenen Stoff aus bloßen abstrakten Gedanken eine

Welt aufzubauen; wo aber ist ein besserer, haltbarerer Bau geworden? So verdienen auch diejenigen um unsern deutschen Zustand wenig Dank, die es sich zur Aufgabe setzen, nur um allen Preis das Mittelalterliche aus ihm abzuthun, gleichviel was dann nachkommen werde, das werde sich schon geben.

Das konservative Princip beruht auf der wahren ethischen Gesinnung, nämlich auf der Hingebung an die höhere göttliche Fügung, die durch die Zeiten geht und jede Generation nur dazu beruft, Theil am Werke zu nehmen, während der Radikalismus auf der Ueberhebung beruht, daß die jetzige Generation für sich allein aus sich heraus und für immer den Gemeinzustand in seiner Ganzheit gestalten will, und es führt zu dem wahren politischen Erfolge, daß die Nation eine Identität ihres Zustandes und Bewußtseyns hat durch ihre ganze Geschichte, einen vollständigen Besitz ihrer Vergangenheit in der Gegenwart, während nach dem radikalen Princip die Nation von heute eine ganz andere ist als die von gestern oder von morgen. Wenn der Staat als ein sittliches Reich erkannt wird, so ist damit auch das konservative Princip gesichert; denn die gegebene reale Macht und die gegebene sittliche Ordnung über dem Volke enthalten in sich eine Kontinuität durch die Zeiten, wird er aber als bloß auf dem Willen der Menschen ruhend betrachtet, so löst sich der Zustand des Augenblicks von der Vergangenheit wie von der Zukunft.

§. 65.

Als absolute Anforderung an die Verfassung ergeben sich aus dem Wesen des Staats: die feste Autorität und Herrschaft, d. i. eine gesicherte und starke Regierung, ihr Gegensatz ist die völlige oder annähernde Anarchie, — eine be-

stimmte gesetzliche Ordnung, sey sie in einem größern oder geringern Grade durchgebildet, habe sie ihre Macht in einer organisirten Vertretung des Landes oder bloß in der öffentlichen Gesittung und Meinung — und die bürgerliche Freiheit, d. i. der Schutz und die Unabhängigkeit der Staatsbürger in der Sphäre des individuellen Lebens, also der Schutz der Rechte, der allgemeinen Menschenrechte sowohl als der erworbenen Rechte. Diese und ähnliche Anforderungen können an jede Verfassung gestellt werden, es giebt keinen Zustand, der ihren Mangel entschuldigte.

Absolute Vorzüge der Verfassung sind die äußere Zweckmäßigkeit, die plastische Vollendung und die politische Freiheit.

Die Zweckmäßigkeit besteht in der mechanischen Wohlangemessenheit der Einrichtungen für einen äußern Erfolg und hat auch in diesem äußern Erfolge, für den sie bloßes Mittel ist, allein ihren Werth, z. B. die Koncentrirung der Regierung, die Schnelligkeit der Rechtspflege, die leichte Verfügbarkeit über die militärischen und finanziellen Kräfte.

Die plastische Vollendung besteht in der reichen Entfaltung der Verfassungselemente und dadurch dem reichen Ausdruck der Idee des Staates: daß die Majestät des Königthums, daß geschichtliche Geschlechter mit traditioneller politischer Haltung, daß ein Stand juristischer und administrativer Intelligenz, daß eine festgezeichnete gesetzliche Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige, daß ein starkes gesichertes Staatsbürgerthum, zur selbstthätigen Theilnahme am öffentlichen Zustand berechtigt, bestehe u. s. w. Diese plastische Vollendung ist wohl zu unterscheiden von der äußerlichen Zweckmäßigkeit, sie hat ihren Werth in ihr selbst, in der Entfaltung dieser Elemente an sich, nicht in einem Erfolge außer ihnen. In diesem Sinne fordert Platon Schönheit des Staates, nemlich daß mannigfache

Kräfte entfaltet und harmonisch geordnet seyen, in demselben Sinne findet Schelling den Werth der Verfassung in der „Energie der rhythmischen Bewegung und der Schönheit des öffentlichen Lebens," und bekämpft den Maaßstab der bloß äußerlichen Zweckmäßigkeit. Es ist aber nicht der bloße Anblick der Schönheit, worin der Vorzug solcher Entfaltung besteht, sondern sie ist gleichzeitig auch nicht minder die Entfaltung der sittlichen Motive, welche jenen Elementen und Ideen entsprechen, der Hingebung an die persönliche Autorität und Majestät, des geschichtlichen konservativen Sinnes, der Amtstreue, der Heiligkeit des Gesetzes und der erworbenen Rechte, des Bewußtseyns der Freiheit und der Sicherheit in der privaten Sphäre, des korporativen Sinnes. Um wie viel reicher ist hierinn z. B. der europäische Zustand vor dem nordamerikanischen! Der Reichthum aber der sittlichen Elemente und Motive ist, wenn wir den Staat nicht als Gesellschaft, sondern als sittliches Reich auffassen, der erhabenste Vorzug der Verfassung.

Die politische Freiheit im engern Sinn besteht in der eignen wohlgeordneten Theilnahme des Volkes an Ausübung der öffentlichen Gewalt, ist also unterschieden von der bürgerlichen Freiheit, d. i. dem Schutz der Bürger in der Sphäre des Einzellebens und in ihrer Einzelberechtigung. Die bürgerliche Freiheit ist eine absolute Anforderung an die Verfassung, die politische ist ein Vorzug. Um deßwillen ist z. B. die ständische Monarchie eine höhere Verfassungsform als die einfache, und die ständische des neuen staatsrechtlichen Charakters wieder eine höhere als die des ältern privatrechtlichen Charakters. Dagegen ist es irrig, auch die politische Freiheit und zwar in einem bestimmten, nämlich dem höchsten Maaß derselben und in bestimmter Form für eine absolute Anforderung zu halten, wenn auch ein gewisser Grad derselben in der oder jener Form zur Sicherung

der bürgerlichen Freiheit wohl unentbehrlich ist. Die politische Freiheit hat nun aber ihre wahre Realisirung nur da, wo sie naturgemäß den Schutz der bürgerlichen Freiheit und des gesetzlichen Zustandes zu ihrer Wurzel und ihrem Motive hat, nicht da, wo sie lediglich um ihrer selbst willen eingeführt ist. Denn das Volk hat die Aufforderung, seine Rechte und seine ethische Ordnung zu sichern, nicht aber den Anspruch, sich die Regierung als Regierung zuzueignen, nicht zu herrschen bloß um zu herrschen. Dort hat auch die politische Freiheit ihren bestimmten Inhalt und Zweck, hier ist sie abstrakt. Der ächte „männliche Freiheitssinn" (Burke), der Ehrfurcht und Theilnahme abnöthigt, den die Poesie zu allen Zeiten gefeiert hat, besteht deßhalb in der Vertheidigung reeller Güter, des Lebens, des Eigenthums, der Heiligkeit der Familie und des Hauses, des bestimmten religiösen Glaubens, der bestimmten vorhandenen Sitten und Gesetze, die Gegenstand der Anhänglichkeit sind, er besteht in dem Widerstand gegen Willkühr der Strafrechtspflege, der Besteuerung, gegen Eingriffe in Familienbande, gegen Glaubensunterdrückung, gegen Abschaffung der Gesetze und Einrichtungen, die der Nation theuer sind. Dagegen ist das ein eitler und inhaltloser Freiheitssinn, der die Freiheit bloß als solche, die Herrschaft seines Willens (bez. des Volkswillens) als solche sucht, oder den Schutz von religiösen, ja vollends antireligiösen Ueberzeugungen, die etwa in der Folge entstehen könnten, und von Gesetzen, die erst gegeben werden sollen, für die noch keine Liebe bestehen kann. Unsere Zeit täuscht sich auch in dieser Hinsicht mit einem angeblich spiritualistischen Freiheitssinne, als welcher auf die geistigen Güter des Denkens und Sprechens und Regierens als solcher gerichtet sey, während er in der That nur ein abstrakter Freiheitssinn ist (I. §. 4).

§. 66.

Das Ergebniß dieser Principien für die äußere Staatsform ist im Allgemeinen der Vorzug der gemischten Verfassung (diesen Begriff im richtigen, obwohl nicht im engsten Sinne verstanden, §. 62) oder bezeichnender ausgedrückt der reichgegliederten Verfassung. In ihr sind am meisten die verschiedenen Elemente und Ideen des Staates verwirklicht, die verschiedenen Zustände und Interessen geschützt, die verschiedenen sittlichen Motive belebt. Diese Einsicht erfüllt von jeher alle tieferen Beurtheiler des Staatswesens. Merkwürdigerweise erklärt sich die ganze Staatsweisheit des Alterthums gegen seine Demokratie, welche später Gegenstand der Bewunderung und zum Theil des Wunsches der germanischen Völker geworden ist, und preist die gemischte Verfassung. Platon's monarchisch aristokratisches Staatsideal nicht zu gedenken, bezeichnet Aristoteles als die vollkommenste Verfassung die „Politie" im Gegensatze der „Demokratie," d. h. wie er selbst sich erklärt, es soll die Gesammtheit herrschen und in Wahrheit herrschen, in der Demokratie herrsche aber nur dem Namen nach die Gesammtheit, in der That die Mehrzahl der Armen. Sein Gedanke ist also, daß die sämmtlichen Lagen und Interessen so viel Einfluß auf die öffentliche Lenkung haben sollen, um sich zu schützen. Dieser Gedanke bedarf allerdings einer weitern Anwendung, als Aristoteles von ihm macht, indem nicht bloß der Vermögensunterschied ein verschiedenes Interesse begründet, sondern auch der Unterschied des Standes, der Lebensbeschäftigung, der Bildung, der Religion, und indem nicht bloß die verschiedenen menschlichen Zustände, sondern auch die verschiedenen Elemente des Staatenbaues selbst ihre Entwicklung und ihren Schutz finden sollen; aber es ist doch derselbe Gedanke, wie wir ihn hier aussprachen. Auch die Art, wie die Verfassung eine gemischte

seyn soll, ist von Aristoteles sehr unvollkommen aufgefaßt, denn ihm ist die Mischung, die er in seiner Politik aufstellt, viel mehr ein Mittendurchgehen zwischen den beiden Gegensätzen der Aristokratie und Demokratie, denn eine organische Verbindung derselben. Es soll nämlich z. B. der Zutritt zur Volksversammlung an ein mäßiges Einkommen gebunden werden, es sollen die Magistraturen nicht nach dem Vermögen, aber auch nicht nach dem Loose, sondern durch Wahl bestellt werden, es sollen die Reichen für das Wegbleiben aus der Versammlung eine Geldstrafe, die Armen für ihr Erscheinen eine Geldbelohnung erhalten, damit beide Klassen sich zahlreich einfinden. Dadurch wird also ein Element als die entscheidende Macht des Staates erzielt, das weder aristokratisch noch demokratisch, sondern ein Mittelding zwischen beiden ist, während die ächte gemischte Verfassung darin besteht, jedes der verschiedenen Elemente (und zwar für uns Königthum, Grundaristokratie, Bürgerthum u. s. w.) in ihm selbst zu stärken und auszubilden, aber sie in ihrer Wirksamkeit wechselseitig zu bedingen. Cicero, der gleich Aristoteles die gemischte Verfassung für die beste erklärt, faßt dieselbe schon in dieser richtigern Bedeutung auf, er findet sie in einer angemessenen Verbindung der Demokratie, Aristokratie und selbst monarchischer Bestandtheile als gesonderter selbstständiger Elemente, dazu führte ihn der Anblick des römischen Zustandes. Daß die ganze mittelalterliche Literatur sich nach Aristoteles Autorität für die gemischte Verfassung entscheidet, ist natürlich. Sie preist auch nach dieser Autorität die Politie, ohne gerade sie überall in dem specifischen Sinne des Aristoteles zu verstehen; so z. B. ist es offenbar keine genaue Anwendung dieses Begriffes, wenn Forteskue die englische Verfassung für eine Politie erklärt.

Der äußerste Gegensatz gegen unsere Lehre, daß die gemischte d. i. reich gegliederte Verfassung den Vorzug verdiene, ist die

Lehre Rousseau's und Sieyes'. Ihnen ist das oberste Postulat der Verfassung gerade die absolute Einfachheit, d. i. daß sie durch und durch nur aus Einem Elemente bestehe, nur Ein und dieselbe Allen gleiche Lage des menschlichen Lebens schütze, nur Ein ethisches und politisches Motiv entwickle, und das Ideal der Verfassung ist ihnen danach die ununterschiedene wüste Demokratie. Wenn es wirklich nicht verschiedene menschliche Lebensstellungen gäbe, nach Vermögen, Art des Vermögens, Standesbeschäftigung, wenn wirklich das Königthum nicht eine ewige Idee des Staats wäre, sondern bloß ein Mißverständniß des mechanischen Bedürfnißes nach einem Träger der exekutiven Gewalt, wenn wirklich nur Ein Motiv die Menschen erfüllen sollte, die Hingebung an den numerisch ermittelten Willen der Mehrzahl der Mitbürger, nicht auch ein korporatives, nicht auch ein kirchliches, nicht auch eine Liebe zu den ganz bestimmten Einrichtungen um ihres trefflichen Inhaltes willen, statt bloß um ihrer Majoritätssanktion willen, nicht auch eine persönliche Anhänglichkeit und Pietät gegen Obrigkeiten; wenn das Alles sich wirklich so verhielte, dann wäre die absolut simple Verfassung, wie Rousseau und Sieyes sie lehren, die rechte und das Ziel der Menschheit, das dann freilich sehr leicht zu erringen wäre. Sind aber jene verschiedenen Zustände, Interessen und Elemente im Wesen der Nation und des Staates begründet, dann ist solche Verfassung vielmehr eine Zerstörung des öffentlichen Zustandes. Das darf nicht befremden, daß jenes Eine einfache ethisch-politische Motiv, das Motiv des sich Eins Wissens und Gleich Wissens, dem die Wahrheit in seiner Sphäre keineswegs abzusprechen ist, wenn es mit Zernichtung aller andern Motive und Elemente hervorgehoben und zum Impuls des öffentlichen Zustandes gemacht wird, für eine kurze Periode, in der es sich selbst in seiner ganzen Kraft und Intensivität kennen lernt und den Widerstand

zu bewältigen angefacht ist, Wunder der Begeisterung wirkt. Aber es hat keine gestaltende Kraft in sich, und für die Dauer, wenn die Begeisterung mit dem aufgezehrten Stoffe erkaltet, ist es nichts Anders als eine Verarmung des Lebens.

Drittes Kapitel.

Das Königthum.

§. 67.

Es liegt im Wesen des Staates, als sittlichen Reiches, daß eine sittliche Macht in ihm aufgerichtet sey über dem Volke mit innwohnendem Ansehen, und daß diese Macht eine ihrer selbst bewußte und ihrer selbst mächtige, daß sie eine persönliche sey. — Dieß ist die Bestimmung (τέλος) des erblichen Königthums. Es ist eingesetzt, damit eine Herrschaft über den Menschen bestehe, persönlich, in sich einig, in sich gegründet, die sie sich nicht gegeben, dadurch erhaben und majestätisch über ihnen, mächtig, sie in Ordnung zu halten und zu lenken, heilig, sie mit Ehrfurcht zu erfüllen. Die Herrschaft des Staates, sohin der Staat selbst, wird persönlich im König.

Die Monarchie hat darum vor Allem den Vorzug der Einheit und Persönlichkeit der Herrschaft, daß sie sich in Einem Manne koncentrirt, der beständig zu handeln im Stande ist, und nicht in sich selbst zerfallen kann, dadurch die Uebereinstimmung und Aufeinanderberechnung in der Anordnung, die Energie in der Ausführung.

Sie hat aber den noch viel bedeutendern Vorzug der Ursprünglichkeit und Erhabenheit der Herrschaft, daß der Herrschende in keiner Hinsicht Unterthan oder von den Un-

terthanen abhängig, sondern immer und überall über ihnen ist, daß seine Gewalt nicht von den Unterthanen kommt, sondern von sich selbst besteht, dadurch die Unbedingtheit des Ansehens und der Ehrfurcht und die Freiheit von den Interessen, welche die Unterthanen zertheilen und befangen.

Den Vorzug der Einheit der Gewalt haben schon die älteren Schriftsteller an der Monarchie hervorgehoben und sie begründen ihn durch die Analogie einerseits der göttlichen Herrschaft, andrerseits der Vorbilder der Natur in den Bienen und Vögeln *). Den andern Vorzug der Monarchie dagegen, den der Erhabenheit der Gewalt, übersehen sie und darum erklären sie sich meistens (z. B. Thomas) für die Wahlmonarchie, wozu auch das Vorbild des christlich-germanischen Kaiserthums sie bestimmt.

Es sind diese Züge zwar das allgemeine Erforderniß aller Staatsformen. Auch in der Republik wird Einheit der Beherrschung durch Abstimmung und Errichtung selbstständiger handelnder Magistraturen angestrebt, und ruht eine Erhabenheit auf den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt und auf der Volksversammlung. Allein die verschiedenen Abstimmungen einer Versammlung geben nicht den Zusammenhang wie die verschiedenen Entschlüsse eines Mannes, und die Magistrate, die doch auch wieder Unterthanen sind, haben nicht die Erha-

*) So Thomas von Aquin sowohl in seiner Summa theol. als in seinem Buche de reg. princip. Dann Salmasius gegen Milton, Mariana u. s. w., es geht überall durch. Anders bei Dante (de Monarch. l. I.). Nach ihm verhält sich das menschliche Geschlecht am besten, quando, secundum quod potest, Deo assimilatur. Sed genus humanum maxime Deo assimilatur, quando maxime est unum. Unum aber ist es am meisten, wenn es Einem Fürsten unterworfen ist. Hier also der Gedanke, daß das Volk (bez. für das Kaiserthum das Menschengeschlecht) nicht bloß einheitlich beherrscht werden, sondern selbst Einheit und gewissermaaßen Persönlichkeit erlangen soll.

benheit eines Königs. Dort sind diese Züge in künstlicher, hier dagegen in natürlicher, lebendiger, daher auch stärkerer Weise realisirt.

§. 68.

Die Monarchie ist darum ihrem Wesen nach Erbmonarchie. Die Macht des Königs muß von sich selbst seyn (aseitas), kein Zuthun der Unterthanen, keine Wahl, keine Ernennung durch den Vorfahren, kein Loos soll sie gewährt haben. Der König muß von selbst König seyn durch sein Daseyn, seine Geburt. Die königliche Qualität muß untrennbar in der Person des Königs liegen. Darum erbt er den Thron und hinterläßt ihn seinem Erben. Die Dynastie aber ist dann eine ununterbrochene und unabsehbare Einheit. „Der König stirbt nicht"! So ist er die Macht im Staate, die keine Ursache hat und keinen Anfang und kein Ende. Die erste Thronbesteigung der Dynastie zwar ist ein Akt der Zeit; ist sie jedoch auf den Thron gelangt, so ist sie es mit der Bedeutung, als wäre sie es von jeher gewesen und solle es für immer seyn. Nur dadurch, daß der König es von selbst ist durch seine Geburt, und daß die Reihe der Fürsten sich aus sich heraus fortsetzt, ist die fürstliche Gewalt schlechthin erhaben über den Unterthanen, und nur dadurch erlangt auch der Staat im Fürsten Persönlichkeit, denn zum Begriff der Persönlichkeit gehört es, ursprünglich und ohne Aufhören in sich selbst zu bestehen. Die Untheilbarkeit und gesetzliche Ordnung der Thronfolge aber ist aus doppeltem Grunde geboten, sowohl durch die staatliche Bedeutung der königlichen Gewalt (§. 69) als selbst zu dem Zwecke eben dieser Sicherheit und selbstständigen Berechtigung des jeweiligen Herrschers. Wie dieß Alles aus der tiefern ethischen Bedeutung des Königthums folgt, so bestätigt es sich auch im Erfolg. Nur der König durch Erb-

recht hat jene Unabhängigkeit und Unbefangenheit, bloß den Staat zu versorgen und Niemandem zu Willen seyn zu müssen, der ihn auf den Thron gehoben oder seinen Nachkommen darauf erheben soll, nur er hat das Ansehen, dem man als einem nothwendig vorhandenen ohne Wahl, ohne Zweifel, ohne Reue gehorcht; den Frieden, der das Unabänderliche begleitet; nur er verhindert den Kampf um den Thron, der da entstehen muß, wo er durch Wahl vergeben wird, oder wo er streitig seyn kann unter den Sprößlingen der Dynastie. Bei der Wahlmonarchie sind die Unterthanen die Ursache der Gewalt des Königs, daher ein Höheres über ihm, und hat der Staat keinen ununterbrochenen Träger seiner Persönlichkeit, daher keine wahre Personifikation. Der Vorzug, daß bei ihr jedesmal der Fähigste ausgewählt werden könne, ist nicht entscheidend; denn das Hauptmoment der Monarchie ist nicht die Fähigkeit des Fürsten, dafür bestehen ja auch andere Organe und Einrichtungen, sondern die Erhabenheit seiner Stellung und die Stärke seines Ansehens.

§. 69.

Der Fürst hat seine Gewalt als der *Souverän des Staates*, indem er diesen repräsentirt, d. i. *sich mit ihm identificirt*, dessen *Personifikation* ist. Sie ist darum *ein Recht des Fürsten*, aber dennoch eine *öffentliche Gewalt*. Denn damit diese Identificirung sich vollbringe und dadurch der Staat wirklich im Fürsten persönlich werde, muß die Gewalt und Majestät des Staates dem Fürsten bez. der Dynastie als ein seiner Person selbst innwohnendes ursprüngliches Recht und unzerstörbare (indefeasible) Qualität zukommen. Der Fürst hat deßhalb nicht ein bloßes Amt, Funktion, oder Dienst für den Staat, diesem als einem andern Subjekte gegenüberstehend, sondern den innerst-eigenen Besitz der Gewalt und

Majestät gleich als der Staat selbst. Das unterscheidet Königthum und Priesterthum, daß dieses nicht eine Identifikation mit der Kirche enthält und darum immer nur ein Dienst für die Kirche bleibt. Selbst die Päpste haben niemals die Kirche, ähnlich wie der König den Staat, als ihr Reich (oder ihre Kirche) bezeichnet. Aber andrerseits ist um derselben Identifikation mit dem Staate willen die Gewalt des Fürsten durchaus nach den Principien des Staates bestimmt. Er besitzt sie nicht für seine Privatzwecke und Interessen und kann sie nicht nach seinem Privatwillen gebrauchen. Deßhalb richtet sich die ganze Einrichtung der fürstlichen Gewalt, Vererbung, Umfang und Inhalt der Befugnisse, Maaß und Gränze und Art ihres Gebrauches und ihrer Verfügbarkeit, rechtliche Pflichten derselben nach der Anforderung des Staates, nicht nach der persönlichen Berechtigung. Es ist nicht darauf abgesehen, daß am Fürsten eine menschliche Persönlichkeit über den Staat herrsche (s. o. §. 51 Note), sondern daß der Staat im Fürsten persönlich werde*). Gott hat die Menschheit nicht einzelnen Menschen übergeben zur Herrschaft bloß auf ihre jenseitige Verantwortung, sondern er hat eine Ordnung und Anstalt gesetzt und in dieser die einzelnen Menschen als Häupter. Das unterscheidet die wahre staatliche Monarchie von der patrimonialen, die nur ihr erster noch unentfalteter Anfang ist. Insbesondere aber liegt in dem öffentlichen Charakter der fürstlichen Gewalt die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit ihrer Beschränkung. Der Ausspruch Ludwigs XIV. „l'état c'est moi", drückt diese Identificirung von Staat und Fürst aus und ist deßhalb an sich völlig wahr. Allein Ludwig XIV. meinte ihn falsch. Er zieht

*) Dieß verwechselt Schubarth „über die Unvereinbarkeit der Hegelschen Staatslehre" u. s. w., da er den preußischen Staat auf der Persönlichkeit der fürstlichen Dynastie beruhend erklärt und hierin das protestantische Princip finden will.

nämlich nur die eine Reihe der Folgerungen aus ihm, daß der Staat in der Person des Königs aufgeht, nicht auch die andere, daß der König in der Anstalt des Staates aufgeht*).

§. 70.

Der Inhalt der fürstlichen Gewalt ist demgemäß die Souveränität, wie sie oben (§. 53) erörtert wurde. Der König ist Souverän, das ist sein Begriff, und ein König, der nicht Souverän ist, ist ein Absurdum**). Alle Herrschaft und alles Gesetz geht danach vom Könige aus und besteht durch sein Ansehen, er beruft zu den Aemtern, er vereinigt in sich die verschiedenen Zweige der Gewalt, und es steht ihm Alles zu, was überhaupt im Bereiche der Staatsgewalt liegt, soweit es ihm nicht besonders durch die Verfassung entzogen ist (in dubio pro rege). Er selbst aber kann zu Nichts gezwungen werden, und es besteht keine Macht und kein Gericht über ihn, weder über seine Person noch über sein königliches Recht***).

Die Macht der Verhinderung und zwar der unbedingten Verhinderung (Veto) ist die schlechthin unerläßliche Attribution des Königs, ohne sie hat der Begriff des Souveräns, sohin auch des Königs, aufgehört. Der Souverän kann beschränkt, er kann aber nicht gezwungen werden. Der König

---

*) Vergl. über das Alles auch meine Recension Maurenbrechers in den Richterschen Jahrbüchern Jahrgang V. 97.

**) Vergl. unten Kap. 12. Note.

***) Von einer Aufzählung der königlichen Befugnisse kann denn auch nicht die Rede seyn, da der König die gesammte Staatsgewalt besitzt, es hieße das die Wirksamkeit des Staats aufzählen. Die Art ihrer Aeußerung wie ihrer Beschränkung für die verschiedenen Gebiete des Staates (z. B. rücksichtlich der Volksvertretung, der Strafrechtspflege, der Beamten, der Kirche u. s. w.) ergiebt sich erst bei diesen.

muß eine erhabene und selbstständige Macht seyn über der Nation und muß als solche jeden positiven seinen tiefsten Ueberzeugungen widersprechenden Akt ablehnen können, auch gegen ihren entschiedenen Willen und erregtesten Andrang. Dieß will der modernen Ansicht nicht einleuchten. Soll der Wille Eines Mannes so viel gelten als der Wille von fünf und zwanzig Millionen Menschen? Das ist gegen das Einmal Eins! So Sieyes, seine politische Einsicht ging auch nirgend weiter als auf das Einmal Eins. Es ist hier nicht Ein Mensch gegen zwanzig Millionen, sondern eine Stellung, eine Institution, die Stellung eines über alle Unterthanen-Interessen unbefangenen Herrschers, eines Mittel- und Einheitspunktes der Nation, die Institution, die da aufgerichtet ist, gerade damit die Menschen ein höheres Ansehen als ihren eigenen Willen über sich haben. Diese Stellung und Institution ist von nicht geringerem Gewicht als zwanzig Millionen Individuen. König zu seyn und kein Veto zu haben, wäre auch eine sittliche Vernichtung der Persönlichkeit, wie sie sich sonst in keiner menschlichen Lage findet. Der Beamte, der zu einer positiven Handlung gegen seine sittliche Ueberzeugung genöthigt wird, kann sein Amt aufgeben; aber das Königthum ist nicht auf eine fortwährende Abdankung berechnet, daß der König die Krone niederlege wie ein Minister sein Portefeuille. Verfassungsmäßig muß deßhalb das Veto des Königs ohne Gränze seyn, sonst ist er nicht mehr König, thatsächlich hat es immer eine Gränze an der Nothwendigkeit der Dinge, an der unwiderstehlichen Macht des geschichtlichen Fortgangs.

Aber auch eine Macht der positiven Herrschaft muß der König innerhalb der Schranke des Gesetzes und der Mitwirkung der berufenen Organe besitzen. Es ist ein falsches Bestreben, welches, damit der Staat nicht von der zufälligen

Beschaffenheit des Königs abhänge, den Einfluß seiner Persönlichkeit auszuschließen sucht, ihn darauf einschränkt, das von Andern Beschlossene zu bestätigen, „den Punkt auf das I zu setzen", so daß er, selbst willenlos, nur durch sein unentfernbares Daseyn den äußersten Halt gewähre, gleichsam ein bloßer Pfosten, an welchen der Staat befestigt wird. Auch das ist gegen den Sinn und die Stiftung des Königthums. Soll der König der Herrschaft des Staats den Vorzug der Persönlichkeit ertheilen, so muß er sie auch als Person d. i. in seiner Freiheit gebrauchen können. Allerdings wird dadurch ein beträchtlicher Theil von Wohl und Wehe des Volkes in die Hände eines Menschen gelegt. Allein dieß ist nicht etwa ein Fluch des Königthums im Gegensatze andrer Verfassungen, sondern es ist der allgemeine Fluch des zeitlichen Daseyns im Gegensatze des ewigen, daß die Menschheit nicht in Gott ist und von Ihm selbst beherrscht wird. So lange dieses dauert, müssen Menschen über Menschen herrschen, so lange wird und muß es ein Glück bleiben, wenn ein edler und weiser Regent, und ein Unglück, wenn ein unfähiger oder unwürdiger den Scepter führt. Macht man in jener Weise den König zum bloßen Schattenkönig, so verschwindet damit schon das Ansehen und die lebendige Ehrfurcht, die nothwendig zum Königthum gehören. Es wird aber dadurch nicht die Gewalt, wie man vielleicht sich täuscht, dem Gesetze oder der wahren Weisheit in der Zeit verschafft, sondern nur andern Persönlichkeiten, Einzelnen oder Massen, und es wird überdieß das, was man vom Königthum doch immer noch sucht, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Einigkeit, nicht mehr erreicht *).

*) Hegel hat selbst zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß der Fürst „die Subjektivität" oder „die Persönlichkeit des Staates" ist (Rechtsphil. §. 279), und es sollte deßhalb von seiner Lehre eine würdige und freie Stel-

Solche Herrschaft des Königs beruht aber auf seinem eignen persönlichen Ansehen, nicht darauf, daß sie ihrem In-

---

lung des Fürsten zu erwarten seyn. Aber ihm ist eben Persönlichkeit überhaupt nur das inhaltlose Ich, das seinen Inhalt durch etwas Anderes, durch eben die Idee, von der dieses Ich bloß als eines ihrer Momente gesetzt wird, erhält (Rechtsphil. §. 5 und §. 13), sie ist daher nur die „abstrakte insofern grundlose Selbstbestimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entscheidung liegt" (s. auch oben I. §. 5. S. 19.), und hieraus erklärt sich folgerichtig jene vielbesprochene, ohne allen Zweifel ächte Stelle (Rechtsphil. §. 280): „er hat nur das Ja zu sagen und den Punkt auf das J zu setzen," und „dem Gesetze allein kommt die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das subjektive „„Ich will"" hinzuzusetzen hat". Denn nach jener Grundanschauung Hegels muß der Fürst, gerade weil er die Persönlichkeit (nicht die Substanz) des Staates ist, ohne Einfluß auf den Inhalt des Staates seyn, sondern dieser lediglich aus dem substantiellen unpersönlichen Momente des Gesetzes kommen, und ist auch die Bedeutung dieser persönlichen Kraft gar nicht das Aufeinanderberechnen, Zusammenfassen und Durchdringen in Eins, sondern lediglich die „formelle Spitze der Entscheidung," „das Letzte, was das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwischen denen sich immer herüber- und hinüberschwanken läßt, abbricht und sie durch das: Ich will, beschließt." — Während nach Hegel die unpersönliche Weltidee überall das Moment der Persönlichkeit absetzt, um in sich als Substanz zurückzukehren, so erkennen wir umgekehrt die Persönlichkeit als das A und das Ω, als das Urseyn, welches die Substanz selbst in sich schließt und Alles, was es entläßt, wieder auf sich, die Person, zurückbezieht, als das, in welchem und durch welches aller Inhalt ist. Nun ist es wohl richtig, daß „die Persönlichkeit des Staates" nicht von der Art ist wie die Persönlichkeit des Menschen oder die Persönlichkeit Gottes, daß hier die unwandelbare substantielle Basis nicht in der Person, dem Fürsten selbst, sondern in gesetzlichen Institutionen außer ihm liegen soll. Eben deßhalb halten wir auch den Staat nicht, wie Hegel, für die „vollkommene konkrete Objektivität des Willens," sondern diese finden wir nur am Reiche Gottes, dessen Persönlichkeit, Subjektivität, Gott, auch als solche zugleich die Objektivität und Substanz ist. Aber dessenungeachtet liegt im Wesen der Persönlichkeit so unvertilgbar die Produktion des Inhaltes, die materielle Determinirung, nicht bloß formelle Entscheidung, daß sie auch dem Fürsten im Staate im weiten Umfange zukommen muß. So viel über Hegels philosophische Auffassung des Königthums. — Rein als politisches Resultat betrachtet, liegt denn in jenem Ausspruche Hegels die unbestreitbare Wahrheit, daß bei höherer Ausbildung des Staates das bestehende Gesetz und der geregelte Gang der Verwaltung die größere Sphäre einnimmt, und so die fürstliche

halte nach nur Vollstreckung des Gesetzes wäre. Es sind, wie oben (§. 51) auseinandergesetzt, zwei Autoritäten im Staate, die persönliche der Staatsgewalt, und das ist in der Monarchie des Königs, und die sächliche des Gesetzes, beide zwar unauflöslich verbunden, aber dennoch jede selbstständig mit eigner Stärke geltend. Es ist daher nothwendig, daß das Gesetz auch eine Macht im Staate sey, die der König nicht unterdrücken, sich nicht von ihr lossagen kann, aber das Gesetz kann und darf nicht die einzige Autorität seyn. Dazu macht sie jener Grundsatz der Konstitution von 1791:

„Der König regiert nur durch das Gesetz und nur im Namen „des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen."

Sondern der König ist nicht minder eine Autorität, und er regiert kraft dieser seiner Autorität, nicht im Namen des Gesetzes, und die Unterthanen sind nicht bloß dem Gesetze, sondern auch dem persönlichen Willen des Königs (in der Schranke des Gesetzes), als solchem, Gehorsam schuldig. Sie haben ihm zu gehorchen, nicht weil er befiehlt und vollstreckt, was das Gesetz vorschreibt, sondern weil er der König ist, und es gilt selbst das Gesetz nicht minder durch das Ansehen des Königs, als das Ansehen des Königs sich auf das Gesetz gründet.

Individualität von ihrer frühern Bedeutung verlieren soll und muß (s. u. §. 73 am Schluß). Allein diese völlige Absorbirung ihrer Bedeutung ist ein gründlicher Irrthum. Die Persönlichkeit des Fürsten ist und bleibt überall auch für den Inhalt ein höchst wesentlicher Faktor, nicht bloß da, wo das monarchische Princip konservirt wird — und daß alle Verfassungen der englischen gleich werden sollen, ist eine falsche Annahme — sondern selbst in der englischen Verfassung. Selbst hier ist die Gesinnung und Fähigkeit des Königs von großem Einfluß auf den Fortgang der Verfassung wie des Nationalgeschickes, und was ihr an Einfluß abgeht, wächst nicht bloß dem Gesetze, sondern auch wieder andern Persönlichkeiten, Ministern, Volksführern, zu. Niemals wird der Staat so durch und durch Verfassung und Verwaltungsgang (Substanz) werden, daß seine Geschichte aufhörte; die Geschichte aber wird durch Persönlichkeiten gemacht.

Der Begriff der Souveränität in der bestimmten Bedeutung, die er in Frankreich erhielt, und mit der er auch in Deutschland bei Auflösung des Reiches an die Stelle der Landeshoheit trat, ist allerdings der wahre Ausdruck der königlichen Gewalt. Er bezeichnet, daß dieselbe in der sittlichen Ordnung des Gemeinwesens nicht an einem Eigenthum ihren Grund, und daher auch nach jener nicht nach zufälligen Vorgängen und Erwerbgründen ihren Inhalt hat. Er stellt die Untheilbarkeit der Staatsgewalt her, daß, wie sie nicht ein Inbegriff zufällig erworbener Befugnisse ist, so auch nicht Zweige derselben, wie z. B. Gerichtsbarkeit, Besteuerungs-, Geleitsrecht, an fremde Herren oder an Unterthanen zu eigner Verwaltung zustehen können. Er enthält auch die völlige Erhabenheit des Fürsten über den Unterthanen, daß sie nicht wegen seiner Regierungshandlungen ihn vor Gericht belangen, oder vollends, wie in älteren Zeiten, mit gewaffneter Hand selbst ihre Rechte wahren können. Dagegen hebt er die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Gesetz und Verfassung und durch Stände und durch erworbene Rechte keineswegs auf. Wohl haben die Publicisten des Rheinbundes die Souveränität als eine unumschränkte Gewalt (potestas legibus haud restricta) bezeichnet, und die Fürsten sie thatsächlich also geübt, allein mit Unrecht. Das allerdings konnten die deutschen Souveräne mit Recht behaupten, daß die Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staats, die bis dahin dem Reiche über die Landesverfassungen zugestanden und mehrfach geübt worden war (z. B. im Verbot eigenmächtiger Versammlung der Stände und bewaffneten Widerstandes, im Gebot, von der Steuerkasse den Fürsten Einsicht nehmen zu lassen und dergl., durch welches Alles bisherige verfassungsmäßige Rechte der Stände gebrochen wurden), auf sie übergegangen sey und in einer ohne allen Vergleich ausgedehntern Weise bei der großen Katastrophe

der Gegenwart von ihnen geübt werden müsse. Das reicht aber immer noch nicht an jene grundsätzliche Nichtanerkennung aller erworbenen Rechte, welche die Rheinbundsperiode charakterisirt.

§. 71.

Die Gewalt des Königs ist „von Gottes Gnaden," ist ein „göttliches Recht." Das gilt schon von aller Staatsgewalt, auch in der Republik (§. 40 und §. 42). Aber das göttliche Ansehen und die Majestät der Staatsgewalt stellt sich bei einem persönlichen Träger desselben, der in keiner Beziehung Unterthan ist, sichtbarer und lebendiger heraus, und es kommt in der Erbmonarchie noch das hinzu, daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menschliches Zuthun in ihrem Besitz ist durch göttliche Fügung, welcher sich die Menschen in Ehrfurcht unterwerfen sollen. Hier ruht also das Ansehen des Herrschers nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit (§. 42), sondern zugleich auch noch auf einer speciellen (wiewohl keineswegs einer unmittelbar persönlichen, die Natur durchbrechenden) Veranstaltung Gottes. Dieß ist das Princip der Legitimität, das der Erbmonarchie eigenthümlich ist. Es hat nicht bloß den juristischen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Usurpation, sondern auch den religiösen der Anerkennung der göttlichen Sanktion und Scheu (sacrosanctitas) des durch Gottes Fügung auf den Thron Berufenen. Das unterscheidet den von Gott gelösten und den an Gott gebundenen Menschen. Jener will nur anerkennen, was er durch seine eigne That bewirkt hat, dieser hält gerade das für das Heiligste, was ohne sein Zuthun durch ein höheres Walten über ihm geworden ist. Es ist darum ein charakteristischer Zug der Zeit, daß sie das Königthum bloß als eine sociale und

nicht als eine *legitime* Institution betrachtet, d. h. bloß als eine Anstalt, welche die Menschen (namentlich die Bourgeoisie) aus verständiger Beurtheilung ihrer Interessen und der Zweckmäßigkeit halber über sich gesetzt haben, nicht als eine Anstalt, welche durch eine übermenschliche Macht ihr Ansehen hat und eine in sich heilige Ordnung aufrecht halten soll. Daher kommt die Zustimmung zu jeder Demüthigung des Königthums, daher die feststehende Vorstellung, daß der König dem Volkswillen und der Volksmeinung nicht widerstehen dürfe. Das *göttliche Recht* (Vollmacht) und die *Legitimität* sind danach verschiedene aber zusammengehörige Begriffe; jenes bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrscht, diese, daß seine Throngelangung von Gott ist. *Sie sind das christliche Princip des Staates.* Als solches sind sie weltgeschichtlich dem Princip der Revolution, der Volkssouveränität, gegenübergetreten. Sie geben der Staatsherrschaft jene specifische Festigkeit und Erhabenheit und jene überirdische Weihe, wie sie sich nur in der Monarchie findet. Dieses Princip stellt sich aber in seiner Wahrheit und Reinheit erst dann heraus, wenn der patrimoniale Charakter überwunden ist, wenn der Fürst die Gewalt nicht mehr als sein menschliches Eigenthum und darum nach Willkühr, sondern als seine göttliche Mission und darum nach der Nothwendigkeit des Staates besitzt und vererbt. Die Nemesis in der Geschichte unterbricht nun die Legitimität und straft so das Unrecht durch Unrecht, damit das Menschliche und Zeitliche nicht für eigenkräftig und unendlich gehalten werde. Dann wird auch die illegitim entstandene Dynastie im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen. Denn was Gott zugelassen und durch die Zeiten erhalten hat, das ziemt der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen hat, nicht vor ihr Gericht zu ziehen, den Gang der Be-

gebenheiten auszutilgen und noch einmal die Entscheidung zu beginnen. Wann diese heiligende Kraft der Zeit eintrete, darüber gibt es keine Regel, eben so wenig darüber, inwiefern der unrechtmäßigen aber bereits sicher geordneten Herrschaft Gehorsam gebühre, oder der Abfall von ihr zu Gunsten des rechtmäßigen vertriebenen Königs geboten sey. Das hängt von der besondern Lage der Dinge und von den besondern Aufforderungen der Individuen je nach ihrer Stellung ab. Es ist dieß kein Widerspruch im Princip der Legitimität selbst, so wenig als die Kollision der Pflichten ein Widerspruch im sittlichen Gebote ist. Alle jene Kasuistik, bei welcher sich die Unmöglichkeit, ein Princip folgerichtig durchzuführen, ergiebt, beweist nicht die Unrichtigkeit des Princips, sondern nur die Unvollkommenheit der irdischen Zustände. Das Princip der Legitimität selbst aber bezeichnet nichts Anders als das Recht göttlicher Fügung im Gegensatze menschlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten.

§. 72.

Wenn hienach im Wesen des Königthums die Ursprünglichkeit und Selbstständigkeit der Gewalt liegt, so doch keineswegs ihre Unumschränktheit. Unumschränkte königliche Gewalt wäre gegen die Ordnung der Natur; denn unter gleichartigen Wesen kann eines über das andere nicht aus persönlichem Rechte herrschen, sondern nur vermöge eines Berufes in einer Anstalt, und dann eben nur bis zu der Gränze, welche dieser Beruf enthält. Sie wäre gegen die Ordnung des Staates, welche sowohl eine durchgängige Gesetzmäßigkeit als eine gesicherte Thätigkeit mannigfacher Organe mit Nothwendigkeit in sich schließt. Ja sie wäre gegen die Weihe des Königthums selbst, denn dieß fordert eine ethische Basis der Macht, gleichwie die Persönlichkeit

und Freiheit des Menschen eine ethische Basis des Willens (I. §. 10), und eine solche hat sie eben an den Gesetzen (dem Ethos) des Staates. Es enthält aber die Beschränkung der königlichen Gewalt durchaus keinen Widerspruch mit dem göttlichen Rechte und der Legitimität. Dadurch daß der König seine Vollmacht von Gott hat, ist noch nicht nothwendig gegeben, daß er diese Vollmacht über Alles habe. Würde gesagt, der König sey Stellvertreter Gottes (in theokratischer Weise §. 48), es gebühre ihm also derselbe Gehorsam wie Gott, dann allerdings wäre seine Gewalt ohne Schranke. Aber es wird nur gesagt, sein Besitz der königlichen Gewalt so wie die Rechte, die sie verfassungsmäßig in sich schließt, gründen sich auf göttliche Fügung und göttliche Ordnung, nicht auf den Willen des Volkes, und daraus folgt nur, daß diese Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden kann, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden muß, nicht aber, daß sie keine Schranke habe oder auch jenseits ihrer Schranke Unterwerfung erheische.

Es hat denn auch nie eine völlig unumschränkte Monarchie (als Verfassungsform) gegeben. Selbst in den angeblich willkührlichen Despotien des Orients besteht eine unendlich starke und ausgedehnte Schranke an den Grundgedanken und Einrichtungen der Religion, die der Herrscher nicht zu überschreiten wagt, die er nicht überschreiten kann, ohne die Macht, die ihm dient, gegen sich gekehrt zu sehen. Der Charakter der europäischen Monarchie aber besteht darin, daß der Fürst durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beschränkt ist, und dadurch eben ist sie Monarchie im Unterschiede der Despotie. Hier ist die Schranke der fürstlichen Gewalt allgemein und nothwendig das Gesetz und die unabhängigen Richter; bei höherer Verfassungsentwicklung auch noch die Staatsämter als nothwendige Mittelorgane, und endlich die Landesvertretung. Durch diese Ele-

mente wird die fürstliche Gewalt zur vollständigen Staatseinrichtung ergänzt, alle Ergänzung aber ist zugleich Schranke; denn nur das Ganze ist unumschränkt. Man sollte deßhalb die positive Bedeutung solcher Verfassung, die Ergänzung, nicht außer Acht lassen, und man dürfte sie mit demselben Rechte die entwickelte, die ausgebildete Monarchie nennen, wie die beschränkte. Doch ist auch die Beschränkung als solche nicht ein geringer Zweck, daß der menschlichen (sündhaften) Persönlichkeit die Versuchung entzogen, nicht die ganze Anstalt ihrer Willkühr überlassen werde.

Das Gesetz soll demnach dem Könige nicht bloß eine innere Anforderung seines Gewissens seyn, wie die Absolutisten wollen, sondern eine äußere staatsrechtliche Schranke. Hierzu wird es durch seine bestimmte Ausbildung und gleichmäßige Uebung — ein gewisses und immer beobachtetes Gesetz zu verletzen gehört seltene Dreistigkeit —, durch den Eidschwur des Königs es zu halten, durch die Verpflichtung und Verantwortlichkeit der obersten Beamten, durch die Rüge und Anklage der Stände. — Ueberschreitet nun dennoch der König die gesetzliche Schranke, geht er auf Umsturz der Verfassung aus, so darf seine Herrschaft ihm deßhalb nicht genommen werden, es giebt kein Gericht über ihn; aber sein Gebot soll keine Vollziehung finden. Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, allein er darf und muß richten über sein eigenes Gewissen, und da muß irgendwo eine Gränze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, so werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, daß

kein Wohlgesinnter zu ihrem Umsturz sich hergeben darf. — Dieß Alles ist nun freilich keine vollständige äußere Sicherung; denn es können sich genug Werkzeuge finden, die dennoch gehorchen; so beruht die Schranke gegen den König zuletzt doch nur auf der sittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die sie den Institutionen verleiht. Dieß ist auch hinreichend. Die Scheu vor dem entschieden Schlechten und vor dem Urtheil der unpartheiischen Menschen ist die unterste Grundlage aller geselligen Einrichtungen, und bei Allem muß man zuletzt in dem Glauben sich beruhigen, daß, der die Gewalt hat, nicht das Aeußerste wagen, daß, wenn er es wagt, er gegen den Widerstand der öffentlichen Gesinnung nicht durchdringen werde. Die Verfassung muß das leisten, daß der König das Gesetz nicht überschreiten kann, ohne daß dieses bei ihm selbst und bei dem Volke zum entschiedenen Bewußtseyn und zum öffentlichen Ausspruch komme. Das wird ihn zurückhalten und im andern Falle seine Macht schwächen. Dagegen eine Einrichtung, welche mechanisch ihm die Uebertretung unmöglich machte, also eine Macht einsetzte, die ihn sofort mit Gewalt in die Schranken wiese oder vollends entthronte, soll und kann es nicht geben. Eine solche Macht würde immer selbst wieder eine höhere erfordern, die über ihren rechten Gebrauch wachte, und so ins Unendliche *). Es muß eine Autorität geben, über die hinaus keine andere ist, prima sedes a nemine judicatur.

In der also ausgebildeten Monarchie erscheint dann der

*) Zuerst meint man, es sey genug, wenn die Charte unter Garantie der Kammern gestellt ist. Wenn aber die Kammern selbst dem König sie verletzen helfen? Deßhalb soll sie gegen König und Kammern unter die Garantie der Nationalgarde gestellt seyn! Wir müssen aber weiter fragen: „wenn auch die Nationalgarde ungetreu wird," wie ihr dieß doch wirklich von den „ächten" Männern der Julius-Revolution vorgeworfen ward?

König nicht als ein Herrscher über dem Staate, ähnlich wie Gott ein Herrscher ist über seinem Reiche, sondern als ein Herrscher im Staate. Wäre er ein Herrscher über dem Staate, so wäre er des Staates nicht bedürftig zu seiner Macht, und seine Macht wäre unumschränkt. Nun er aber ein Herrscher im Staate ist, so ist sie beschränkt durch das Ganze des Staates. Durch den Staat hat er die Macht, nur in der Schranke des Staates kann er sie gebrauchen. Der König ist über den Staat gesetzt, ähnlich wie das Haupt über den Leib, und so ist umgekehrt wieder der Staat über dem König, wie der ganze Leib und sein Gesetz über dem Haupte ist. Es ist der Bau des Leibes, in den er gefügt ist gleich den andern Gliedern, aus dem er nicht heraustreten, den er nicht auflösen kann. Also verhält sich der König zum Staate; das Volk aber ist in jeder Beziehung unter dem König.

Auch in der eingeschränkten Monarchie ist dem Begriffe der Souveränität gemäß keine Macht gesetzt, die den König zwänge, sondern nur eine Macht, die der König nicht zwingen kann. Es erstreckt sich deßhalb auch die Schranke nur auf das bestimmte Gesetz, innerhalb desselben muß seine Herrschaft frei bleiben. Wo nicht mehr das Gesetz gebietet, sondern nur Menschen mit ihrem persönlichen Urtheil entscheiden können, da hat der König zu gebieten, nicht andere Menschen (Minister, Stände). Die Beamten, die ihm hierbei zur Ausführung seiner Befehle dienen, dürfen nicht dafür verantwortlich seyn, sonst wäre die königliche Macht nicht beschränkt, sondern vielmehr einer höhern, die über ihren Gebrauch (positiv) urtheilt und zur Verantwortung zieht, unterworfen. Dagegen ist der Sinn der beschränkten Monarchie keineswegs der, daß der König durch Einhaltung des Gesetzes abgefunden sey mit seiner Pflicht. Die äußere Schranke seiner Macht reicht nur auf das Gesetz, aber die innere Anforderung

der Berufstreue und Gewissenhaftigkeit durchdringt sein ganzes königliches Amt. Es ist die Ehre des Königs, daß alles Gesetz als von ihm ausgegangen durch sein Ansehen gültig erscheint, gleichsam als das Bild des Staates, das ihm innwohnt und von ihm aus zur äußern Gestalt sich entfaltet. Ihr entspricht die Pflicht, daß der König auch die lebendige Quelle des Gesetzes in sich bewahre, daß die Gesinnung, welche das Gesetz erzeugte, auch bei dem, was nicht gesetzlich bestimmt ist, die Triebfeder seiner Regierung sey. Dieß ist das göttliche Gesetz seiner Sendung, für welches zwar keine Verantwortlichkeit und keine verhindernde Macht auf Erden besteht, für das aber doch auch schon hier das Urtheil der Welt und Nachwelt und der Erfolg der Regierung ein sittliches Gericht bildet.

§. 73.

Also ist der König der persönliche Mittelpunkt aller Gewalt. Er ist der geborne Herrscher von innwohnender Majestät. Er ist der Nichtsbedürftige, der von den Unterthanen nicht empfangen hat und nicht zu empfangen braucht, der bloß da ist und bloß zu streben hat, daß er ihnen gewähre, in dessen Stellung kein Anlaß ist zu Eifersucht und Neid und Mißgunst gegen Andere, weil er Alles zur Genüge hat. Er ist der persönliche Repräsentant der Fürsorge des Staates, das Gefäß, welches die göttliche Fürsorge, die den Staat gegründet, in sich aufnehmen und mit eigner Gesinnung offenbaren soll. Es ist hier die Kuppel des irdischen Baues und ein Abglanz von oben ruht auf ihm. Er wird zur Glorie, wenn die Persönlichkeit des Monarchen ihm empfangend entgegenkommt. Ein gottesfürchtiger und von Gott erleuchteter König ist das Herrlichste, was es auf Erden geben kann.

Dieß ist die Bedeutung des Königthums. Es ist eine der

uralten heiligen Grundlagen des menschlichen Daseyns, wie Grundbesitz, wie Ehe. Wie sie besteht es von Anfang an, seit die Völker in dauernden Wohnsitzen ein geordnetes Daseyn des Friedens und der Bildung führen, gepriesen als Einrichtung der Gottheit, als Wohlthat des Menschengeschlechts, und es wird wohl auch wie sie bestehen immerdar, so lange es Staaten gibt, so lange die Geschichte dauert, bis einst Gott die Menschheit wieder unter seine eigne Herrschaft aufnimmt und das ewige Reich an die Stelle des zeitlichen tritt.

Der liberalen rationalistischen Staatslehre fehlt der Begriff des Königs. Es ist dieß eines der deutlichsten Dokumente ihrer Dürftigkeit. Sie besitzt allenfalls „ein Individuum, das die exekutive Gewalt bekleidet," einen erblichen höchsten Staatsbeamten. Aber die Ursprünglichkeit und Fülle der Macht, die innwohnende Majestät, die Vollmacht eines Höhern, Unsichtbaren, kurz alles Specifische des Königthums ist schlechterdings mit ihrem Standpunkte nicht zu vereinigen.

Keine Einrichtung aber ist gut für sich allein, keine erfüllt ihre Bestimmung für sich allein. Sie kann es nur, wenn die Menschen sie begreifen und ihr nachkommen. Ja sie ist ohne diese rechte Würdigung gar nicht mehr dieselbe Einrichtung. Ist doch selbst die Ehe eine kümmerliche Anstalt, kaum mehr Ehe zu nennen, wenn die Gatten sie bloß als Mittel zu geordneter Befriedigung des Geschlechtstriebes, nicht zugleich als Band der sittlichen und religiösen Lebensgemeinschaft ansehen. So erfüllt denn auch das Königthum seine Bestimmung nicht, wenn nach dem Sinne der neuern Bildung bloß die mechanische Sicherung in ihm gesucht wird. Der König wird dann genug gethan zu haben glauben, wenn er das Gesetz hält, das Volk, wenn es nicht aufsteht und Gewalt braucht. Bald aber wird das Königthum den Meisten als ein nothwendiges Uebel, den Kurzsichtigsten als

eine überflüssige Last erscheinen. Selbst hier, wo der Geist aus ihr gewichen ist, übertrifft die Monarchie die andern Staatsformen durch die Einigkeit und Stärke ihrer Herrschaft, selbst hier bewährt sie sich als die Grundsäule der öffentlichen Ordnung außer der es keine andere gibt.

§. 74.

Das germanische Königthum hat ursprünglich mehr den Charakter einer freiwilligen Unterwerfung, der König mehr die Stellung eines Ersten unter Gleichen. In diesem Geist entstand dann die Feudalmonarchie als ein Band wechselseitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abstufung gleichartiger Herrscher. In demselben Geist ist auch jene germanische Mischung von Erb- und Wahlmonarchie, die Berechtigung zur Nachfolge und doch zugleich das Erforderniß freier Anerkennung und Huldigung. Dagegen durch die römischen Begriffe von Gewalt und Majestät des Staates und durch die christliche Erkenntniß der von Gott gesetzten Obrigkeit bildete sich das eigentliche Königthum als eine über den Unterthanen schlechthin erhabene öffentliche Macht *). Beide entgegengesetzte Elemente erfüllten nun fortwährend die Geschichte. Man könnte auf sie die Weissagung Daniels beziehen von dem aus Thon und Erz gemischten Reiche; denn

*) Die neuesten historischen Streitfragen über die Entstehung und älteste Gestalt des germanischen Königthums, ob es Ausfluß der Geschlechtsverfassung (der Uebereinanderschichtung herrschender Familien, Geschlechter, Hundertschaften) oder ein ursprüngliches Volkskönigthum, (die Stellung einer Familie zur Gesammtheit des Volkes) war u. dergl. kommen hier nicht in Betracht. Wenn man sich auch davon nicht überzeugen kann, daß die Germanen ein wirkliches Volkskönigthum erst von den Römern (oder Celten) erhalten haben, so bleibt doch das feststehen, daß die germanische Würdigung der königlichen Gewalt eine andere war als die römische, und auch später sich nur mit der römischen durchdrungen, aber nicht aufgehört hat.

jenes germanische ist ein Element der Weichheit und Beweglichkeit, während das römische dem Staate die eherne Festigkeit verleiht. So weit jener privat- und lehnrechtliche Charakter galt, war der König vom Adel nicht wesentlich und der Art nach verschieden. Jeder Große herrschte auf seinem Grund und Boden ähnlich wie der König. So weit dagegen der Begriff der ächten königlichen Gewalt wirksam war, mußte sich der Adel zu ihm verhalten wie Unterthanen zum Herrscher. Daher entstand der Kampf des Königthums mit der Aristokratie, der durch das Mittelalter durchgeht, jenes getrieben von dem Bewußtseyn der rechtmäßigen Obergewalt, dieses vom Bewußtseyn rechtmäßiger Gleichheit und Selbstständigkeit. Das Königthum ging siegreich aus dem Kampfe hervor. Die Herrschaft des Staates, die pflanzenähnlich vom Boden aus in unzähligen Grundherrschaften sich erhoben hatte, erhielt nun, wie im animalischen Leibe, die Einheit des Hauptes (§. 8). Vollends im achtzehnten Jahrhundert wurde der letzte Rest aristokratischer Macht gebrochen, und stieg das Königthum zu nie gekannter Höhe empor. An dem europäischen Königthume fand sofort auch die deutsche Landeshoheit, nachdem sie allmählich die Selbstständigkeit errang, ihr Vorbild. Nicht minder bildete sich in der innern Einrichtung der fürstlichen Gewalt der staatliche Charakter je mehr und mehr aus: die geordnete Erbfolge, die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Centralisation der Regierung. Allein mit dem Sturze des Lehnadels war die einzige Macht dem Fürsten gegenüber gefallen, so wurde die Monarchie, wenn nicht überall rechtlich, doch faktisch unumschränkt.

Hiegegen ist nun das politische Streben der Gegenwart gerichtet. Es soll aber jetzt eine staatliche Macht, die innere Nothwendigkeit des Gemeinwesens — durch das Mittel der entsprechenden Organe und auf dem Grunde der öffentlichen nationalen

Würdigung — die fürstliche Gewalt ermäßigen und bez. bestimmen, gleichwie ehedem die mehr zufällige Macht einzelner Stände und ihres Rechts. Dieses Streben ist zu läutern von der irrigen Beimischung der Volkssouveränität, der Demokratie, der mechanischen Theilung der Gewalt u. s. w., aber keineswegs abzulehnen, am allerwenigsten um den privatrechtlichen Charakter, den die fürstliche Gewalt anfänglich hatte, wieder herzustellen, und zwar jetzt mit Ertödtung der damals schon in ihm liegenden und nun entfalteten Keime staatlicher Gestaltung.

Wie in jenen Zeiten die Macht des Königs unumschränkt war, so war auch ihre Verehrung ungeläutert. Sie überstieg das menschliche Maaß, der König war nicht ein Bevollmächtigter, sondern ein Stellvertreter oder Sinnbild Gottes. Sie dehnte sich nicht bloß auf das Privatleben des Königs aus, was sie allerdings soll, sondern auch auf das Nichtsbedeutende, oft sogar auf das Unwürdige dieses Privatlebens, auf Eingang und Ausgang, Aufstehen und Niederlegen, auf Spiel und Jagd, ja bis zur Huldigung gegen sittenlose Neigungen. Seine Gunst galt für das höchste Glück und die erste Ehre, sein Urtheil wurde das Maaß, sein Wohlgefallen das Ziel auch für alle geistigen Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft und Sitte. So war er nicht bloß Haupt des Staates, sondern Haupt- und Mittelpunkt des ganzen Lebens, für das der Staat selbst nicht mehr als bloß Träger seyn soll.

Diese Uebertreibung und Unlauterkeit, die Schlacken der Monarchie, muß man willig dem Untergange preisgeben. Das also geläuterte Königthum entspricht der frommen und heiligen Auffassung nicht etwa minder, sondern mehr. Es bleibt immer eine von Gott eingesetzte Autorität, in Seinem Namen herrschend und nur Ihm verantwortlich, es bleibt immer eine persönliche Majestät, eine persönliche, nach Freiheit zu gebrauchende

Gewalt. Wenn aber die Majestät mehr als ein Ausfluß des göttlichen Amtes denn seines menschlichen Trägers erscheint, so wird das Volk dadurch nicht von der Heiligkeit des Königthums abgezogen, sondern es wird nur von dem Menschen, der diese Heiligkeit empfängt, hingewiesen auf den, von welchem sie ausgeht. Und wenn der König nicht mehr seinen Fuß über den Staat setzt, gleich als ein irdischer Gott, sondern ihm selbst verwachsen ist als ein Glied, als das auserwählte Haupt, so geschieht dadurch, daß menschliche Größe ihr Maaß nicht übersteige, und es wird die Weisheit Gottes klar, der die Menschen durch solch wunderbar reich gegliederte Anstalt beherrscht, nicht sie einem Menschen zutheilt zur Beherrschung nach seinem Gutdünken.

Es ist der Fortschritt im Geiste der Reformation, die Realisirung ihres Principes auf dem politischen Gebiete, daß die bloß menschlich-persönliche und damit willkührliche Herrschaft weiche und das menschliche Gemeinleben unmittelbar unter eine ethische sohin göttliche Ordnung trete, die zugleich im Bewußtseyn der Nation (der politischen Gemeinde) niedergelegt ist. Das ist etwas ganz Anderes, als daß der Wille der Nation Quelle der königlichen Gewalt und Richtschnur ihres Gebrauchs sey, dieß letzte ist nicht das Princip der Reformation, sondern des Nationalismus und der Revolution. Es ist im Geiste der Reformation, daß der König ein Staatskönig, aber nicht daß er ein Bürgerkönig werde.

§. 75.

Nach dem Wesen der Erbmonarchie und insbesondere nach dem Principe der Legitimität ist das Successionsrecht der Dynastie (der Agnaten) unentziehbar, es kann nicht vom gegenwärtigen König bez. mit den Reichsständen durch einen Souveränitätsakt oder ein Gesetz rechtsgiltig aufgehoben werden — natürlich

die Fälle der Regierungsunfähigkeit ausgenommen. Denn dieses Recht ist kein Recht, das *unter* der Staatsgewalt steht und deßhalb der Allmacht derselben (Omnipotenz des Parlaments) unterliegt, gleichwie die Rechte der Unterthanen, der Korporationen, der privilegirten Klassen; sondern es ist ein Moment, das selbst die Staatsgewalt *mit konstituirt*, analog dem Rechte des Souveräns selbst. Wenn daher die Aufhebung erworbener Rechte der Unterthanen, des Adels u. s. w. durch die volle Staatsgewalt nur (materiell) ungerecht, nicht aber (formell) unrechtmäßig seyn kann (§. 35), so ist die Aufhebung des agnatischen Thronfolgerechts unrechtmäßig und unrechtsbeständig, ähnlich wie die Entthronung eines Königs, und stirbt der gegenwärtige Souverän, so wird der Ausgeschlossene nichts desto weniger ipso jure Souverän, und ist es daher nicht Empörung, sondern Behauptung seines königlichen Rechts, wenn er um die Krone kämpft *). Nur unter Geltung dieses Grundsatzes ist der König wirklich König durch die Geburt (§. 68), und ist die persönliche Staatsgewalt eine selbstständige Macht und Autorität neben dem Gesetze, so daß das Geblütsrecht zwar auf dem Successionsgesetze ruht, aber umgekehrt das Successionsgesetz auch wieder nur Ausdruck des Geblütsrechts ist. Es kann nun, wie sich von selbst versteht, in der positiven Verfassung nach Gesetz oder Herkommen ein anderes gelten, das ist eben dann Ausfluß entweder des despotischen Princips, daß der jeweilige Regent

*) Dagegen wird zwar eingewendet, daß die Agnaten kein jus quaesitum haben bis zum Momente des Anfalls der Krone, daß die bestehende Successionsordnung ihnen bloß die Möglichkeit eines künftigen Rechts gewähre, die nach bekannten Rechtsgrundsätzen durch ein neues Gesetz entzogen werden darf. Allein das wäre nur richtig, wenn es sich um römische Civilsuccession handelte, nicht aber bei einer successio ex pacto et providentia majorum, was ja unbestreitbar auch jetzt noch die Thronfolge ist, und eben am wenigsten speciell bei der Thronfolge aus den oben ausgeführten Gründen.

keine Gränze seiner Gewalt hat, wie z. B. in Rußland und in orientalischen Reichen, oder des republikanischen Principes, daß das Gesetz, wie es durch Fürst und Stände zustande kommt, die selbstständige persönliche Berechtigung absorbirt. Aber das Princip der Erbmonarchie nach ihrem vollständigen Begriff erheischt es, daß das Geblütsrecht so unzerstörbar sey als das Recht des regierenden Königs. — In England wurde bei der berühmten Verhandlung über die bill of exclusion im Oberhause der Grundsatz der Unzerstörbarkeit des Geblütsrechts feierlich erklärt, und die acte of settlement ist kein Widerruf desselben; denn wenn auch wirklich durch sie nähere Ansprüche als die des Hannöverischen Hauses, namentlich die von Savoyen, verletzt wären, so würde dennoch ein Gesetz nicht entscheiden, das nur die Fortsetzung der Entthronung Jakobs II. ist und auf demselben Motiv, den Protestantismus zu sichern, beruht wie diese, eines Aktes, den die Engländer selbst als eine Revolution, sey es auch als eine rechtmäßige Revolution, betrachten. In Spanien ist die Sache sehr verwickelt, weil die jetzige Aufhebung des salischen Gesetzes zugleich sich darauf gründet, daß die Einführung dieses Gesetzes unter dem ersten Bourbon bedeutenden (materiellen und formellen) Zweifeln der Rechtmäßigkeit unterliegt. Für Deutschland aber muß die Unzerstörbarkeit des agnatischen Rechts behauptet werden, und ist deßwegen das Hausgesetz bei uns immer von der Verfassung wohl zu unterscheiden, auch wenn es ein ergänzender Theil derselben ist, indem es der Fürst dann zwar nicht ohne die Stände, aber doch auch nicht mit den Ständen ohne Zustimmung der Agnaten abändern kann. Häufig zeigt sich das auch schon in der Form, daß nämlich das Hausgesetz abgesondert von der Verfassung promulgirt und in dieser nur bestätigt und verbürgt ist.

Haben danach die Agnaten in der eigentlichen Erbmonarchie

ein unentziehbares Recht auf die Succession, so haben sie doch ein solches keineswegs auf die unabänderliche Erhaltung der bestehenden Verfassungs- und sonstiger Staatsverhältnisse. Der Erwerb der Krone ist in der Erbmonarchie ein persönliches (privates patrimoniales) Recht der Dynastie, aber die Landesregierung ist eine öffentliche Sache, das ist durch die Ausbildung der Primogenitur und der Souveränität zur Entscheidung gebracht. Die Vornahmen der Landesregierung und ihre Rechtsbeständigkeit und Rechtsverbindlichkeit können deßhalb nicht von Zustimmung der Agnaten abhängen. Zur Landesregierung gehört aber nicht bloß Ertheilung von Rechten an Einzelne (Verleihung von Privilegien, von unwiderruflichen Aemtern, Kontrahirung von Staatsschulden), sondern auch Ertheilung von Rechten an das Land und Volk, Gewährung neuer Landesfreiheiten, Einführung einer neuen Verfassung. In dem Allen, wie es zum Begriff der Staatslenkung gehört, hat der Souverän vollkommene Macht und ist nicht an den Willen des Nachfolgers gebunden. Eine Gränze besteht nur darin, daß die wesentlichen Rechte der fürstlichen Gewalt nicht verkürzt werden dürfen, denn damit würde der Gegenstand des Geblütsrechts entzogen, daher dem Erfolge nach dieses selbst vereitelt. Solche Rechte darf deßhalb der Souverän ohne agnatischen Konsens so wenig aufgeben, als er ohne denselben republikanische Verfassung einführen darf. Diese Gränze mag nun im konkreten Fall schwer zu ermitteln seyn, und schon deßhalb ist die Einholung des agnatischen Konsenses rathsam, in Deutschland ist ihre Ermittlung erleichtert durch die Ausbildung der Kriterien des monarchischen Princips. Von einer Verfassung, welche das monarchische Princip nicht verletzt, kann man nicht sagen, daß sie den Agnaten das Objekt ihres Geblütsrechts entzieht. Auch dieß kann nach positivem Gesetz und Herkommen anders gelten, aber

dann besteht eben nicht die Souveränität und besteht nicht die vollständige Primogenitur. Daß die Ertheilung von Landesfreiheiten, die Einführung neuer Verfassungen auch innerhalb des monarchischen Princips an die Zustimmung der Agnaten gebunden seyn solle, wäre Ausfluß des patrimonialen Princips, nach welchem auch die Landesregierung mit ihren Emolumenten und Annehmlichkeiten ein Privatrecht des Fürsten und der Dynastie ist und deßhalb gleich einem Lehn- und Fideikommißgut nicht belastet werden darf ohne Zustimmung der Agnaten, und müßte dann konsequent nicht bloß für eine neue Landesverfassung sondern auch für Ertheilung definitiver Staatsämter, für Kontrahirung von Staatsschulden agnatischer Konsens erfordert werden *). Dagegen daß das Successionsrecht der Agnaten nicht aufgehoben werden kann ohne ihre Zustimmung, das ist nicht Ausfluß des patrimonialen Princips, sondern der Erbmonarchie als solcher. Jenes widerspricht dem Wesen der Souveränität und dem staatlichen Charakter, nicht aber dieses.

Daß nun die Handlungen, welche der Fürst als Fürst, d. i. von Staatswegen vornimmt, den Nachfolger binden, sey dieß ein Agnat, ein Kognat, oder ein ganz Fremder, das folgt aus der Einheit und Ununterbrochenheit des Staats als einer öffentlichen Ordnung und Institution und aus der Einheit und Ununterbrochenheit der fürstlichen Gewalt, deren ganze Berechtigung und Wirksamkeit sich auf diese Institution bezieht. Denn um deßwillen ist der Nachfolger Repräsentant des Vorgängers in seiner fürstlichen Stellung, er ist in dieser Hinsicht ein und das-

*) So findet es sich in früherer Zeit wirklich, daß z. B. in Lippe die Nachgebornen die Aemter mit besetzen, daß in Anhalt der primogenitus nur commissorio nomine für das ganze Haus bloß zum größern Lustre der Familie regiert, dagegen bemerkt schon Moser (Familienstaatsrecht I. 463), daß man die Primogenitur entweder recht einführen solle oder gar nicht.

selbe Subjekt mit ihm, nämlich die oberste Staatsautorität, die immer dieselbe bleibt, wenn auch die Menschen, die sie innehaben, wechseln. Vorausgesetzt wird aber dabei, wie sich von selbst versteht, daß die Handlung für den Urheber selbst verbindlich war, Anordnungen, die er selbst zurücknehmen konnte, kann nothwendig auch der Nachfolger zurücknehmen, gerade wegen der Einheit Beider. Eben so wird vorausgesetzt, daß die Handlung nicht dem Nachfolger selbst ein unentziehbares Recht ohne seine Zustimmung entzog. Dahin würde nach obigen Erörterungen der Fall gehören, daß ihm das Successionsrecht verkürzt, nicht aber der Fall, daß eine neue Verfassung eingeführt wäre.

§. 76.

Für die Erhabenheit der fürstlichen Stellung ist es erforderlich, daß das Einkommen zur Sustentation des Königs wie zur Erhaltung des Glanzes der Krone das eigne Recht des Königs sei, nicht eine Gewährung und vollends eine willkührliche Gewährung des Volkes. Das *ältere Institut des Kammerguts* lösete das, aber in der patrimonialen Weise. Der Fürst erhielt den Staat aus dem Kammergut, gleichsam als aus seinem Privateigenthum, und verfügte nach Privatbelieben, was daraus für die Landesregierung, was für seinen persönlichen Gebrauch verwendet werden solle, konnte auch dasselbe frei veräußern. Bestimmungen im staatlichen Charakter, die es namentlich vom Chatoullgut unterscheiden, finden sich jedoch schon beim Kammergut in seiner ursprünglichen Gestalt und mehren sich im Laufe der Zeit. So die vom Chatoullgut gesonderte Verwaltung durch öffentliche Beamte, die untrennbare Anneritât an die Staatssuccession, und später das häufige Erforderniß theils agnatischen theils landständischen Konsenses zur Veräußerung. — Das *englische Institut der Civilliste* dagegen steht rein

auf dem staatlichen Boden, aber mit Einbuße der wahrhaften königlichen Stellung. Der König erhält dort sein Einkommen gleich einem Beamten, und es ist bei jedem Successionsfall in der Macht des Parlaments, das Einkommen des Königs zu kürzen, ihn auf geringern Sold zu setzen. Er ist so der Bedürftige, Empfangende, statt der Gewährende, ohne die nothwendige königliche Erhabenheit dem Willen derer, die unter ihm stehen sollen, am Beginn seiner Regierung und bez. auch später im Hinblick auf seinen Thronerben preisgegeben. In England ist das historisch gerechtfertigt, weil die Könige ihr Kammergut verschleuderten, und ist um Einiges ermäßigt, indem bis zu bestimmter Summe, soweit nämlich die dafür eingeworfenen Kronrevenüen reichen, die Civilliste als Eigenthum des Königs gilt, oder bez. jene widerruflich sind, so wie die Civilliste verweigert würde. In Frankreich aber ist es vollends — unter Umwandlung der vorhandenen königlichen Domänen in Nationaleigenthum — principiell aufgestellt, daß das Einkommen des Königs nicht in Krongütern, sondern nur in Civilliste bestehen darf. Das Institut der Civilliste, welches die neuern deutschen Konstitutionen eingeführt haben, ist von wesentlich anderem Charakter als das englische. Hier gelten nämlich die Krongüter wie ehedem als das Eigenthum der Krone, sie oder bez. ihre Revenüen werden dem Staate überwiesen und dafür dem Fürsten seine regelmäßige Summe jährlich entrichtet, immer als Ersatz und Entgeltung jenes seines ursprünglichen Anspruchs auf die Krongüter. Das ist der Gedanke, der sich in den mannigfachen Formen immer als derselbe herausstellt, sey es daß die Civilliste „permanent" (oder was dasselbe sagt: „ohne Zustimmung des Fürsten nicht zu vermindern") und dabei auf die Domäne radicirt oder das Eigenthum an der Domäne dem Fürsten vorbehalten ist, oder daß erklärt ist, die Domäne gehöre dem

Fürsten, aber der Ertrag werde nur bis zu der bestimmten Summe für seinen Hof verwendet, das Uebrige fließe in die Staatskasse, oder daß der Fürst Rücknahme der Domäne sich vorbehalten hat für den Fall, daß die Civilliste vermindert würde (Bayern, Baden, Kurhessen, Sachsen u. s. w.). Das ist nun in der That nichts Anders als das alte Institut des Kammerguts im zeitgemäßen staatlichen Charakter geläutert. Es ist nämlich dadurch bewirkt fürs Erste die Unveräußerlichkeit des Kammerguts, fürs Andere die gesetzlich feststehende Ausscheidung, wie viel für den Staat, wie viel für den fürstlichen Haus- und Hofhalt verwendet werden soll. Dieß und nur dieß ist der Unterschied des jetzigen konstitutionellen deutschen Staatsrechts vom alten Rechte des Kammerguts. Dagegen der Gedanke eines Empfangens und Bewilligens durch das Volk oder die Stände, und die Möglichkeit einer Entziehung, einer Minderung, was das Charakteristische der englischen Civilliste ist, hat in den deutsch-konstitutionellen Staaten keine Anwendung. Sie entspricht denn auch vollkommen dem deutschen konstitutionellen Princip, nämlich der vollen Souveränität des Fürsten, seiner unabhängigen erhabenen Stellung, zugleich mit der staatlichen Nothwendigkeit und Ordnung.

Viertes Kapitel.

Das Staatsgrundgesetz.

§. 77.

Die Gesetze über die wesentlichsten Theile der Verfassung — Regierungsform, Thronfolge, Rechte des Regenten, der Stände, der Gemeinden, der Staatsbürger, Staatsreligion — sondern sich naturgemäß von den andern Gesetzen, indem sie die Grund-

lagen des ganzen Staates, die Vorbedingung aller Regierung, die heiligsten Rechte der Nation enthalten. Sie werden unter besondere Bürgschaften gestellt, der Fürst, die Beamten, die Unterthanen müssen sie beschwören, ihre Abänderung wird an schwere Bedingungen gebunden, sie gelten vielfach als erworbene Rechte der Betheiligten. Sie sind es zunächst und vor Allem, welche den Fürsten beschränken. Den Inbegriff dieser Gesetze nennt man von jeher das Grundgesetz des Staates. In neuerer Zeit wird es gewöhnlich nach seinem Inhalte Konstitution, Verfassungsgesetz, Verfassung genannt *).

§. 78.

Das Grundgesetz bestand in früheren Zeiten vorherrschend aus Einzel- (Privat-) rechten, nämlich dem fürstlichen Hausgesetze, das in der Regel bloß von der Uebereinkunft der Agnaten abhing, und den Landesfreiheiten, ihrem Hauptbestandtheil nach Zugeständnissen für die einzelnen Stände, über welche diese, jeder für sich, verfügen, d. i. mit dem Fürsten transigiren konnten. In neuerer Zeit dagegen hat sich das Grundgesetz, der Idee des Staates entsprechend, zu Einem Ganzen gestaltet. Es kann in keinem seiner Bestandtheile bloß von den Betheiligten (die Thronfolge bloß durch die Glieder des fürstli-

*) Es entsteht dadurch ein formaler Begriff von Verfassung, den man mit ihrem materiellen nicht verwechseln darf. Denn wenn gleich das Grundgesetz der Hauptsache nach die Verfassung und nur sie enthält, so kann und muß es doch nach den leitenden praktischen Rücksichten geschehen, daß Vieles, das der Verfassung angehört, nicht in das Grundgesetz aufgenommen wird, und umgekehrt dieses manche Norm, die der Verwaltung, ja selbst dem Privatrecht angehört, um ihrer Wichtigkeit willen enthält. Der Gegensatz zu Verfassung in diesem formalen Sinne (Grundgesetz, konstitutionelle Gesetze) sind dann alle Gesetze, welche nicht unter jene strengen Bürgschaften und Bedingungen gestellt sind, während der Gegensatz zu Verfassung in ihrem materiellen Sinne die Verwaltung ist.

chen Hauses, die Adelsprivilegien bloß durch Verzicht des Adelsstandes u. s. w.), sondern überall nur durch die gesammte Macht des Staates, durch den Fürsten und die ganze Landesvertretung zusammen, abgeändert werden. Das ist der Begriff der Konstitution nach seiner wahren Auffassung. Er bildet den Gegensatz gegen jene ältere Art der Verfassungsgesetze, die „Landesfreiheiten," „Landesprivilegien," nicht minder aber auch gegen die Verfassung, die nicht in bestimmten Rechtssätzen fixirt noch durch ständische Körper vertreten, darum unbestimmt und innerhalb der äußersten Gränze ins Ermessen des Fürsten gestellt ist*). Dagegen die Aufzeichnung des ganzen Staatsrechtes in Einer Urkunde, oder vollends die Neugestaltung desselben in Einem Zeitpunkte mit Annullirung alles Früheren, liegt durchaus nicht im Begriffe der Konstitution, sondern bezeichnet nur eine Art derselben, und zwar gerade die verfehlte. Unsere Auffassung dieses Begriffes bestätigt der weltgeschichtliche Ursprung desselben: die englische Konstitution, in welcher unläugbar nur jene erstern, nicht diese letztern Charaktere sich finden.

Der Widerwille gegen festbestimmte aufgezeichnete Verfassungen, der jetzt so häufig bei Wohlmeinenden herrscht, hat seinen Hauptgrund darin, daß man diesen falschen Begriff von Konstitution zu Grunde legt. Außerdem ist er ein Verkennen gerade der historischen Entwicklung. Waren doch auch in der ältern Zeit die öffentlichen Verhältnisse nicht ohne Verfassung, d. i. nicht ohne Gesetz und nicht ohne Vertretung desselben gegenüber dem Landesherrn. Nur daß es damals jene isolirten und in ih-

*) Man kann z. B. nicht sagen, daß Oesterreich ohne Verfassung sei, daß die fürstliche Besteuerungsgewalt dort ohne Gränze sei; allein diese Gränze ist nicht ausgesprochen, wird nicht von den Ständen vertreten, daher hat sie der Fürst zu bestimmen und ist in seinem Recht, so weit er sie nicht ins Unsinnige ausdehnt.

rem Inhalt zufälligen Sonderrechte der Stände waren, welche die Verfassung bildeten. Wie nun die Landeshoheit selbst, dieses Aggregat königlicher Befugnisse, sich zum Einen wahren Königthum ausbildete, so müssen auch jene Sonderrechte sich zu einem Ganzen aneinanderschließen und überall das dem Verhältniß innerlich Entsprechende das Zufällige verdrängen. Es tritt nicht die beschränkte Herrschaft an die Stelle der unbeschränkten, sondern vielmehr die Ordnung des ganzen gegliederten Staats an die Stelle der unzusammenhängenden Gerechtsame der Stände. Der Souveränität entspricht so nothwendig die Konstitution, als der Landeshoheit die ständischen Freiheiten. Da zuerst die oberste Gewalt ihren staatlichen Charakter erhielt, so mußte zwar eine Uebergangsepoche eintreten, in welcher bei Ermanglung irgend einer bedeutsamen Landesvertretung auch das Verfassungsgesetz der Bestimmtheit und Unverbrüchlichkeit entbehrte, und die Sitte und Regierungspraxis haben diesen Mangel ersetzt oder nicht fühlbar gemacht. Aber es ist gegen das Gesetz der natürlichen Entwicklung, daß ein Zustand der Unbestimmtheit, der durch Sitte bloß thatsächlich erhaltenen Ordnung für immer fortbestehe, er mußte sich entweder zu der eigentlichen Despotie, wie unter Ludwig XIV., oder zu einem viel bestimmteren gesetzlichen Charakter entscheiden.

§. 79.

Die Verfassung ist wie alles Recht zuerst nicht aus Absicht und Ueberlegung hervorgegangen, sondern mit dem Staate selbst von Anfang an gegeben *). Es ist nun das Rechte und Naturgemäße, daß sie auch als eine gegebene sich fortbilde, d. h.

*) Dafür ist richtig was Hegel §. 274 sagt, desgl. die Aeußerung von Maistre: „die Menschen können keine Verfassung machen."

aus ihren bereits vorhandenen Elementen weiter entwickelt werde, und nur in den Theilen, wo durch Vorgänge oder umgewandelte Würdigung ein Bedürfniß der Aenderung sich deutlich einstellt. Sie wird dann auf einzelne Akte aus den verschiedenen Zeiten sich gründen und in den einzelnen Urkunden, die diese begleiten, niedergelegt seyn. Das sind die historischen Verfassungen, zu ihnen gehört namentlich die englische *). — Der äußerste Gegensatz hiezu sind die revolutionären Verfassungen (Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w.), welche den ganzen bisherigen Verfassungszustand, ja selbst seine oberste Autorität annulliren, um die Verfassung, sohin den Staat, von jetzt an erst neu zu errichten, und aus Elementen, die mit denen der frühern Verfassung keinen Zusammenhang haben. Diese sind frevelhaft und unsinnig **).

In der Mitte stehen die reflektirten Verfassungen, die zwar auf den gegebenen Verfassungszustand basiren, aber

*) In Deutschland gehört nur die mecklenburgische Verfassung dahin, denn die andern deutschen Konstitutionen sind entweder neugemachte (Bayern u. s. w.) oder erstorbene, abgeschwächte.

**) Nach der wahren historischen Auffassung können auch Aenderungen der Verfassung nur von derselben Autorität ausgehen, welche überhaupt die Gesetze giebt. Es ist eben die gegebene Autorität im Staate, durch die er Staat ist, welche jenes und dieses bewirkt. Nach der revolutionären Ansicht dagegen sind es überhaupt zwei Autoritäten: die eine, welche außerhalb und über der Verfassung diese selbst erst macht — die Masse der sämmtlichen Bürger (Primärversammlungen), und die andere, welche, das bloße Erzeugniß dieser Verfassung, so lange dieselbe so belassen wird, die anderweiten Gesetze gibt. Danach erschien es denn folgerichtig, daß auch für die fortlaufende Aenderung der Verfassung nicht diese, sondern nur jene erstere Autorität Kompetenz haben könne. So schon im Cahier von Paris, ebenso in den spätern Verhandlungen des Konvents, ja die Royalisten beriefen sich auf diese Principien, um dadurch die Beschlüsse des Konvents zu vereiteln (Maurice). Das ist aber in der That noch immer nicht folgerichtig, die volle Konsequenz wäre es, daß der Urheber der Verfassung, die Primärversammlungen, dieselbe alljährlich neu sanktionirte, dieselbe fortwährend nur durch seinen Willen in Kraft träte.

einmal (materiell) in den vorhandenen Elementen tiefe neugestaltende Reformen vornehmen, sodann (formell) in einer zusammenhängenden (systematischen) Auffassung den ganzen öffentlichen Rechtszustand umfassen, daher auch in Einer Haupturkunde niedergelegt werden. Sie sind angezeigt, wo im Leben selbst tiefe Umwandlungen vor sich gegangen und die alten Verhältnisse vielfach aufgelöst, abgestorben oder schwankend geworden, neue Zustände oder Anforderungen gereift sind. Ihre Rechtfertigung und Ersprießlichkeit hängt aber davon ab, daß sie in der Weise und dem Sinne der historischen und nicht der revolutionären gegeben und verstanden werden, als Steigerung, nicht als Gegensatz historischer Fortbildung. Nämlich:

1) Sie müssen von der bestehenden Autorität im Staate ausgehen; sey es, daß der Fürst sie bloß aus eigner Machtvollkommenheit giebt — oktroyrte Verfassungen, oder daß er dazu die Zustimmung der bestehenden oder der hiefür besonders gebildeten Landesvertretung einholt — paciscirte Verfassungen. Im letzten Falle ist denn keineswegs die bestehende Verfassung so lange suspendirt, bis die neue vertragsmäßig zu Stande gekommen, sondern die bestehende Verfassung, sohin die fürstliche Gewalt in ihrer bisherigen Stellung, dauert fort, wenn die Vereinbarung nicht erfolgt. Die oktroyrten Verfassungen und die paciscirten in diesem allein zulässigen Sinne bilden deßhalb zusammen den Gegensatz gegen die konstituirenden Verfassungen. Das natürlich kommt hier nicht in Betracht, ob der Fürst aus eignem innern Antrieb, oder aus Drang der öffentlichen Meinung, oder durch Volksgährung und Unruhen zur Gewährung der Verfassung bestimmt ward; es handelt sich hier nicht um die thatsächlichen Beweggründe, sondern um die rechtliche Würdigung.

2) Sie müssen den vorhandenen Rechtszustand nicht annulliren,

sondern ihm, soweit er nicht durch sie geändert ist, die Geltung lassen und auch im Inhalte die bestehenden Elemente und Rechte konserviren und mit den neuen Principien vereinbaren, nicht sie zerstören (II. §. 16.). So namentlich in Deutschland sind die aus älterer Zeit stammenden Normen über politische und kirchliche Verhältnisse, wenn sie von der Regierung als bindend anerkannt werden, eine gewiß nicht minder gute Bürgschaft der Rechte und der Freiheit, als wenn die Regierung einem neuen jetzt gegebenen Gesetze für die Zukunft sich zu unterwerfen verspricht, dagegen über jene, die man nicht erst einzuführen nöthig hätte, sich hinwegsetzt. Es ist deßwegen in den deutschen Konstitutionen sehr zu vermissen, daß sich in ihnen nicht das ausdrückliche Zugeständniß findet: in Allem, was durch die neuen Gesetze oder den veränderten Zustand nicht aufgehoben ist, sollen die älteren Grundsätze des Staats- und Kirchenrechts ihre unverbrüchliche Geltung behalten. Es läßt sich gar nicht absehen, wie viele der wichtigsten Verhältnisse für Einzelne und Korporationen noch in Frage kommen können, wo es davon abhängt, ob die alten Bürgschaften gelten, oder Nichts, was nicht in der Charte steht. Ja dadurch erhalten selbst die neuen Grundgesetze erst ihre rechte Befestigung und Zuversicht, wenn man sie im Zusammenhang mit den alten als Erweiterung und Fortbildung, nicht als einen völlig neuen Bau betrachtet.

3) Die Konstitution darf nicht den Anspruch machen, daß sie als solche die Quelle der Heiligkeit sey, sondern das sind vielmehr die rechtlichen und sittlichen Bande, die sie zum Inhalte hat. Königthum, erworbene Rechte, Rechte der Konfessionen sind an sich heilig und verleihen der Konstitution vielmehr die Heiligkeit, als sie dieselbe von ihr empfangen. Die umgekehrte Vorstellung entspringt daraus, daß man den Volkswillen, dessen

Aeußerung eben die Konstitution seyn soll, als Quelle des Lebensethos statt als Gebundenen durch das Lebensethos ansieht.

4) Die Konstitution, das geschriebene Gesetz, soll deßhalb auch nicht als das Centrum des Lebens festgehalten werden. Ihre Autorität soll im Laufe der Zeit zurücktreten hinter die der verjährten Uebung. Von einzelnen Grundsätzen des öffentlichen Rechts läßt sich dieß schon jetzt sagen, z. B. von der Unabhängigkeit der Rechtspflege, bei der Niemand an den Paragraphen denkt, der sie ausspricht. Dadurch eben erscheint das Gesetz als ein Höheres über den Menschen, nicht als ihr eignes Werk; als eine innere Regel der Verhältnisse, nicht als eine Norm ihnen von außen gegeben, und es ist begleitet von dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit, das ihm Stärke, und von der langen Anwendung, die ihm Deutlichkeit giebt. Dagegen die geschriebenen Konstitutionen als solche sind von der steten Reflexion begleitet, ob es nicht anders besser wäre und mit nächstem anders werden müsse, und sind von zweifelhafter Auslegung, weil nur die That, die Praxis, nicht aber das Wort unbestreitbar deutlich ist. — Eine solche durch das geschriebene Gesetz getragene verjährte Praxis ist die ächte Ermäßigung der fürstlichen Gewalt. Diese soll nicht dadurch ermäßigt werden, daß die Meinung der Kammern, der Minister, der Journale höheren Einfluß erhalten, oder ein plötzlich gegebenes todtes Gesetz; sondern daß die ganze Staatslenkung einen geordneten, gleichmäßigen, durch Geschichte und Ueberlieferung befestigten Gang erhält, also die Grundprincipien, unabhängig vom Fürsten wie von diesen andern Elementen, durch Recht und Sitte von selbst bestimmt sind.

5) Endlich ist es selbst für solche reflektirte Verfassungen meist der naturgemäßere Gang der Entwickelung, daß sie nicht durch Einen legislativen Akt, durch eine Urkunde, sondern in einer Reihenfolge fortlaufender Akte

gebildet werden, so daß sie sich auch hierin den historischen Verfassungen nähern. In monarchischen Staaten, für welche die Hauptaufgabe der neuen Verfassung die Einführung berechtigter Stände zu seyn pflegt, würde dann in der fortschreitenden Gestaltung die ungeschmälerte königliche Machtvollkommenheit vorbehalten bleiben, soweit sie sich nicht durch den jedesmaligen Akt selbst beschränkt hat, wodurch denn die reine Monarchie nur Schritt vor Schritt in die ständische übergeht. Das entgegengesetzte Verfahren hat die Nachtheile, daß oft die wichtigsten Theile der Verfassung in Uebereilung angeordnet werden, weil von dem Tage der Einführung der Reichsstände an die Regierung keine freie Hand mehr hat, und daß man Gesetze giebt für Reichsstände, die noch gar nicht bestehen, von deren Thätigkeit man noch keine Anschauung hat, für welche man die Gefahren, denen man vorbeugen, die Bedürfnisse, denen man zu Hilfe kommen muß, nicht kennt. Ueberdieß aber bringt die plötzliche Umwandlung von reiner Monarchie in reichsständische Monarchie eine solche Erschütterung der Verhältnisse und Erregung der Gemüther mit sich, daß der Erfolg sich nicht berechnen läßt, ob nicht die neu hervorgerufene Macht, noch ihrer selbst nicht kundig, die alte wie die beabsichtigte Ordnung sprenge und in ein neues Bette durchbreche. Ist man doch bei einem Menschen darauf bedacht, ihm eine enorme Gemüthsbewegung, traurige oder freudige, nicht plötzlich zukommen zu lassen; sollte nun der Staat, der eine neue Verfassung erhalten soll, von festerer Verfassung seyn als ein Mensch? Ein Beispiel möge das erläutern. Sollte in Preußen eine reichsständische Verfassung eingeführt werden, so ließe sich ungefähr folgender Gang denken: Der erste Akt wäre es, Reichsstände zu formiren und denselben zunächst ihre Berechtigung für den Staatshaushalt (Einsichtnahme, Prüfung der Verwendung und eine sey es auch be-

schränkte Sphäre der Bewilligung oder Genehmigung) zu ertheilen. Dabei würde die Gesetzgebung noch fortan unter ihren bisherigen Bedingungen geübt. Erst durch einen ferneren Akt würde dann den Reichsständen das Recht der Zustimmung zu Gesetzen ertheilt unter genauerer Begränzung dieses Begriffs als bis jetzt der Fall ist, und zwar mit *Ausnehmung einer Reihe von Gegenständen*, welche der König noch zu oktroyren, und erst nachdem sie von ihm oktroyrt sind, unter die ständische Mitgarantie und Zustimmung für künftige Abänderung zu stellen sich vorbehält. Sofort wäre durch neuen Akt die Geschäftsform, so weit es dessen bedarf, zu erweitern, namentlich den ständischen Verhandlungen das ihnen zugedachte Maaß der Oeffentlichkeit zu gewähren. Dann würden jene vorbehaltenen Gegenstände der Reihe nach in die Verfassung, d. i. unter die ständische Garantie, einrücken. Man kann dieß den *Grundsatz der Successivität* nennen. Die Verfassung würde dann nicht auf Einer Urkunde beruhen, sondern auf einer Reihe von Zusicherungen (Freiheitsbriefen), aber von *systematisch untrennbarem Zusammenhang* (so daß sie vor dem Auge des Gesetzgebers schon vom Anbeginn in den wesentlichen Zügen vollendet dastehen müßte); und falls sie dennoch in Einer Urkunde verzeichnet werden sollten, was ganz unschädlich ist, so dürfte diese Konstitutionsurkunde nicht den Anfang bilden, sondern das Ende; sie müßte nicht aller reichsständischen Wirksamkeit vorausgehen, sondern der bereits vollständig entfalteten reichsständischen Wirksamkeit nachfolgen, sie besiegeln.

Fünftes Kapitel.

Die Staatsämter.

§. 80.

Die Staatsämter sind dem Fürsten theils Rath, theils Mittel der Ausführung bez. der Versorgung der öffentlichen Zustände unter ihm, und sie sind das nicht als bloße persönliche Gehilfen desselben („in partem sollicitudinis ejus vocati"), sondern als die anstaltlichen Glieder des Staates, dessen oberstes herrschendes Glied der Fürst selbst ist. Denn der Fürst als Souverän gewährt nur die Macht der obersten Entschließung, die innerste Persönlichkeit des Staates, die Aemter dagegen gewähren die Kräfte der Einsicht und Sachverständigkeit, in dem Gemeinwesen selbst als Organe ausgebildet, um die rechte Entschließung zu finden und sie zur speciellen Verwirklichung zu bringen, auf daß den verschiedenen Verhältnissen ihre nothwendige und geregelte Pflege werde. Als solche ergänzen sie den Fürsten zur vollständigen Staatsherrschaft, aber nicht in abgetrennter Weise, daß der Fürst nur das Ansehen und die Sanktion, sie dagegen die Intelligenz und damit den Inhalt der Herrschaft gewährten, sondern in organischer Durchdringung nur seine Intelligenz erweiternd; denn ohne eigne Einsicht kann ja der Souverän nicht den Rath der Beamten prüfen und sich entscheiden. Deßhalb sind der Fürst und seine Beamten zusammen die Eine ungetheilte „Regierung" (Gouvernement). Der Fürst ist der oberste Herrscherwille im Staate, die Beamten (Richter ausgenommen) können deßhalb nur nach seinem Befehl thätig seyn und müssen diesem, wollen sie anders im Amte bleiben, gehorchen. Aber wie die Ergänzung durch Beamte im organischen Bau des Staates liegt,

so ist auch der Fürst wieder an ihre Vermittlung gebunden. Er kann in der ausgebildeten Verfassung nicht anders als nach Vernehmung des Rathes der Beamten (Minister, Staatsrath) und nur durch das Medium derselben, d. i. durch Befehl an das geeignete Amt, regieren, er kann es eben nur als Souverän, nicht als Privatherrscher. So hat denn namentlich der Grundsatz der nothwendigen Ministerkontrasignatur die Bedeutung, nicht bloß gegen die Verletzung der Verfassung, sondern nicht minder auch gegen unberathene Entschlüsse des Fürsten und gegen Unordnung im Gebrauch der Verwaltungsorgane (unmittelbare fürstliche Befehle an untergeordnete Aemter) zu wahren. Auch in den nicht konstitutionellen Staaten ist deßhalb die Kontrasignatur Rechtsform geworden um der letztern Bedeutung willen. — Die Aemter stehen denn zu diesem Zweck in einer Stufenfolge der Ueber- und Unterordnung und in einer Vertheilung nach Bezirken, Geschäftsmassen und nach Geschäftszweigen als eine ineinandergreifende Gliederung, deren oberste beherrschende Einheit eben der Fürst ist.

§. 81.

Die Beamten sind demgemäß *fürstliche Diener*; denn sie sind nur Organe des souveränen Willens, und sind dem Fürsten zu persönlichem Gehorsam und Treue verpflichtet. Allein sie sind nicht seine persönlichen Diener, sondern Diener desselben als Souveräns, also soweit er mit dem Staate identisch ist (§. 66.), sohin *Staatsdiener*. Dieß ist es, was *Haller* und seine Schule bestreiten. Nach ihrer Auffassung sind die Beamten *bloß* fürstliche Diener, unterscheiden sich daher von den Hofdienern oder den Privatbedienten des Fürsten nur dadurch, daß der Fürst dem Einen diese, dem Andern jene Arbeit (Ersteren die Sorge für die Polizey u. s. w., Letzteren für Stall, Küche,

Feste) zugetheilt hat, ähnlich wie in dem Hause eines Banquiers der Kutscher und der Buchhalter. Von einer andern Verpflichtung kann danach auch keine Rede seyn als von der gegen den Willen des Fürsten, und das Gesetz kann keine andere Bedeutung haben als die einer Dienstinstruktion, die ihnen der Fürst giebt. In Wahrheit aber dienen die Beamten dem Fürsten als organische Glieder des Gemeinwesens, dessen Gedanke ein Höheres ist auch über dem Fürsten, daher nicht für seine privaten Bedürfnisse und Zwecke und nach seinem Privatwillen, sondern für das Beste des Gemeinwesens und nach dem Gesetze desselben. Wie der Wille des Souveräns und das Gesetz zusammen die oberste Macht im Staate sind (§. 51), so und in demselben Verhältniß sind die Beamten auch Beiden zugleich dienstbar. Das Gesetz namentlich haben sie sowohl ohne besondern fürstlichen Befehl unmittelbar in einem weiten Bereiche ihrer Amtsthätigkeit anzuwenden, als auch gegen fürstlichen Befehl zu vertreten, und zwar je nach ihrer Stellung durch Remonstration, Verweigerung, Abdankung. Denn der einzelne untergeordnete Beamte ist zwar zuletzt nach dem Princip der Subordination zur Befolgung verpflichtet, aber der Organismus der Aemter als Ganzes, daher in seinen obersten Gliedern, wie er eine Ergänzung des Souveräns ist, so muß er auch eine (negative) Selbstständigkeit gegen ihn, eine Pflicht der Weigerung haben, wo Gesetz und Recht verletzt werden sollen. Solche Verpflichtung der Beamten auf das Gesetz besteht überall von selbst*). Eigenthümlich der

*) „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten Officier u. s. w. Etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landes-Verfassung sey? Wer Gott mehr fürchtet als Menschen, oder auch nur sonst ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige so denken, so geht es halt wie es geht, so wird es aber auch

heutigen (konstitutionellen) Ausbildung der Verfassung ist nur — abgesehen von der größern Ausdehnung des Gesetzes — die ausdrückliche Beeidigung der Beamten auf Gesetz und Verfassung und ihre Verantwortlichkeit vor den Ständen. Es wird durch diese Beeidigung auch nicht das Subordinationsverhältniß unter den Beamten mit seinen Folgen aufgehoben. In diesem liegt jedoch nur der Gehorsam bei Gesetzesüberschreitung im Einzelnen, nicht bei Aufhebung der Verfassung im Ganzen. Als eine Garantie gegen diese ist allerdings der Eid in den Verfassungsurkunden überall gemeint.

§. 82.

Die Beamten sind nach der Fähigkeit zu berufen, denn das entscheidende Moment für das Staatsamt ist die Einsicht und Sachverständigkeit, wie das für den Thron die Stärke und Erhabenheit des Ansehens. So wenig daher der Fürst nach der Fähigkeit zu berufen ist (§. 64), eben so wenig der Beamte nach der Geburt. Aber in der untern Stufe der unmittelbaren Ausführung verbindet sich das Amt sehr passend mit einer sächlichen Stellung, der Angehörigkeit an die zu versorgenden Zustände.

Soll die Uebernahme des Amtes als Bürgerpflicht gelten, so muß sie Alle gleich treffen und daher nur temporär übernommen werden, so meistens in den Republiken, weil hier die Magistratur als Mitträger der Souveränität nicht ohne Gefahr permanent gemacht werden kann. Besteht dagegen das Amt als dauernder Lebensberuf, als Stand, dann muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Das nun muß in mon-

---

an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird." — Moser von der deutschen Reichsstände Landen S. 1157.

archischen Staaten die Regel bilden. Dieselbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum auszeichnet, fordert auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Periodische Ernennung derselben ist deßhalb gegen das Wesen der Monarchie, ist aber überhaupt eine geringere Stufe der politischen Einrichtungen.

Berufung und Entfernung der Beamten muß dem Souverän zukommen vermöge der Einheit (Persönlichkeit) der Staatsgewalt. Aus eben dem Grunde kann der Beamte kein unentziehbares Recht (jus quaesitum) auf das Amt selbst, d. i. die Funktionen desselben, haben*). Wohl aber gebührt ihm ein unentziehbares Recht auf die zugewiesene Besoldung, ganz oder theilweise, und auf den Rang, d. i. die Anerkennung der Fähigkeit zu dem Amte, die sofort zu seiner persönlichen Qualität wird und ihn gegen Versetzung in geringere Dienstkategorie schützt. Dieß ist der Grundsatz der Unentfernbarkeit der Beamten. Er ist geboten sowohl durch die Rücksicht auf den Beamten, der seine Lebensthätigkeit mit Verzicht auf andern Erwerb dem Staate gewidmet hat, als durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, daß der Beamte durch gesicherte Stellung auch seine Unabhängigkeit behaupte, sowohl nach unten gegen Bestechung als nach oben gegen gesetzwidrige Befehle. Zum Herrscherberufe gehört die Nichtsbedürftigkeit, die Unabhängigkeit. Wie dieß für den Fürsten im höchsten Grade gilt, so in geringerem auch für die Beamten. Auch die ständische Verfassung schließt diesen Grundsatz nicht aus, wenn anders das monarchische Princip in derselben herrscht. Aber eine Gränze muß derselbe (Richter immer ausgenommen) haben, selbst in der Monarchie ohne Stände. Sonst ist auf der andern Seite die Einheit und Energie der Re-

*) In Deutschland haben selbst die Richter kein Recht auf ihre Funktion, sondern bloß auf Rang und Gehalt. Anders bei den englischen Oberrichtern.

gierung gefährdet. Der Souverän muß freie Gewalt haben, den Beamten zu versetzen, ihn der Funktion zu entheben, in Ruhestand zu setzen, ja selbst einen bestimmten Theil der Einnahme ihm für diesen Fall zu entziehen. Die bayrische Ausscheidung eines Standes- und eines Dienstgehaltes, (wenn nur letzterer nicht wie dort über das Maaß geht) kann ich nicht umhin als eine richtige Mitte zu loben. Besteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, daß ohne Schuld und Richterspruch der Beamte nicht versetzt, nicht von den Geschäften beseitigt werden, keinen Theil seines Einkommens verlieren kann, so ist einmal keine Hilfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmäßigkeit der Beamten, dann aber sind die mittlern und untern Stellen immer in der Lage, die Absichten der Centralregierung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energielose Vollziehung, denn wie läßt sich darüber ein Proceß, wäre es auch nur ein disciplinarer, durchführen? Da ist jedes Amt eine unüberwindliche Burg, dem Souverän zu trotzen, ähnlich wie ehedem die Vasallen. Eine Beamtenstellung dieser Art ist auch bis jetzt in der Geschichte nicht dagewesen. Nach älterer deutscher Einrichtung konnten die Aemter auf Kündigung oder unaufkündbar verliehen werden, je nachdem sich der Fürst dazu verstand; aber auch bei unaufkündbarer Verleihung hatte der Beamte nur ein Recht gegen Entziehung seines Gehaltes und gegen unehrenvolle Entlassung, nicht aber gegen beliebige Entlassung überhaupt, das ist unzweifelhaft nach den reichsgerichtlichen Erkenntnissen*). Nach der französischen (gewissermaaßen auch nach der englischen) Einrichtung sind die Beamten völlig nach Belieben zu entfernen. Vollends eine politische Monstrosität ist es, solchen absolut unentfernbaren

*) z. B. R. Hofr. von 1761 (Moser von der Landesh. im Weltl. 129) R. C. G. von 1762 (Cramer Nebenst. Thl. 38. S. 81.).

Beamten auch noch den unverhinderlichen Eintritt in die Kammer zu sichern. Das heißt in der Verwaltung selbst eine Opposition gegen die Verwaltung errichten, die sie neutralisirt, und die Beamtenherrschaft, die man durch ständisches Wesen ermäßigen will, in einer andern viel bedenklichern Weise wiederbringen.

Durch den Grundsatz der Unentfernbarkeit hat das Staatsdienerverhältniß eine privatrechtliche Seite. Aber es ist doch keineswegs ein bloßes Vertragsverhältniß (locatio operarum)*); sondern es ist ursprünglich und im Ganzen ein öffentliches Verhältniß, daher nicht bloß die Art der Amtsverwaltung, sondern auch die Ansprüche des Beamten sich nach öffentlichen Gesetzen richten, die keine vertragsmäßige Abänderung zulassen, z. B. der Grundsatz der Unentfernbarkeit selbst, auf den nicht verzichtet werden kann. Die privatrechtliche Seite äußert sich nur darin, daß jene erworbenen Rechte des Beamten den privatrechtlichen Charakter haben, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen u. s. w., und daß innerhalb der verfassungsmäßigen Grundbestimmungen Privatstipulationen zwischen Regierung und Beamten zulässig sind.

§. 83.

Durch den Organismus der Staatsämter ist erst die Souveränität (Einheit und Koncentrirung) realisirt; denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem obersten Einen Willen dienstbar. Auf der andern Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publicistische Charakter des Staates, die Garantie desselben

*) Dieß war die ältere Auffassung, ihr gemäß wurde auch die Unentfernbarkeit bloß als Sache der Uebereinkunft angesehen, und der Streit über dieselbe bewegte sich daher nur darum, ob die Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit im Zweifel beim Kontrakt anzunehmen (Moser, Cramer, Struben u. s. w.).

als Anstalt, daß die objektive Intelligenz und die objektiven Motive, Bedürfniß und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staatsregierung bestimmen. Damit ist denn die Persönlichkeit der Staatsregierung als solcher vollendet. Der Fürst herrscht als persönlicher oberster Wille, aber auf der Basis des Gesetzes als des Ethos des Staats und durch das Medium der Staatsämter als Träger des in der Verwaltung selbst, je nach ihren Sphären, liegenden Verstandes und Bedürfnisses. Die Persönlichkeit des Fürsten wird dadurch zu einer objektiven Persönlichkeit, zur Persönlichkeit des Staates*).

Das Element der Verfassung, welches jetzt die Staatsämter bilden, wurde zur Zeit des Feudalwesens durch die Grundherren (Vasallen) erfüllt. Danach war die Versorgung der öffentlichen Zustände unter dem Fürsten Anhang des Grundeigenthums und Folge einer persönlichen Gewalt über die Bewohner des Bodens, daher eine Privatberechtigung ihrer Träger, unentziehbar, unter bloßer Privatverpflichtung gegen den Fürsten. Diese Einrichtung hat zwar den Vortheil, daß der Regierende (Grundherr) ein eigenes Interesse am Wohlstand der Untergebenen hat, was

*) Wenn hienach die Persönlichkeit sich als Typus des Staates herausstellt (I. §. 6.), was schon Platon erkannte, da er den gerechten Staat mit dem gerechten Manne paralleliſirt, so bei Hegel nach seinem Standpunkt der Syllogismus oder das dialektische Gesetz: Allgemeinheit, Besonderung und Einheit beider. Daraus ergiebt sich ihm gesetzgebende Gewalt, die das Allgemeine festsetzt (Fürst und Stände), Regierungsgewalt, die das Gesetz auf die besondern Sphären anwendet (Subsumtion), und die fürstliche Gewalt (Konklusion und Einheit beider). Die Regierungsgewalt nun ist die Bedeutung der Beamten. Allein das trifft darin nicht ein, daß die Beamten bei weitem in der Regel nicht das Gesetz anzuwenden, sondern die freien Befehle und Anordnungen des Fürsten auszuführen haben, daher nicht sowohl die Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere als die Ausführung vom Centrum in die Peripherie zur Aufgabe haben, und daß sie überdieß auch noch der Rath des Fürsten sind.

freilich auch nur so weit eine Bürgschaft ist, als diese Gemeinschaft des Interesses reicht. Dagegen leidet sie an den tiefen Gebrechen: Es wird die öffentliche Gewalt nicht nach öffentlichen Bestimmungsgründen versorgt (daher auch keine Theilung nach Geschäften, sondern nur nach Bezirken, und keine integrirenden Organe der Sachverständigkeit, denn die zugezogenen Räthe u. s. w. sind bloß persönliche Gehilfen); — es fehlt die Einheit und Sicherheit der Herrschaft (die Anordnungen des Fürsten finden schlechte Befolgung, wo nicht gar Ungehorsam und Widersetzung); — es leiden die Unterthanen, also einer bloß persönlichen privatrechtlichen Gewalt unterworfen, an Recht und Würde. Das Beamtenwesen ist darum ein großer Fortschritt in der Entwicklung der Staaten. Durch sie wird die Regierung überall eine berechnete, beabsichtigte, intelligente, der Sache selbst adäquate. Die Begünstigung des Beamtenstandes gegenüber dem Adel, wie sie in der Ausbildung der Souveränität lag, ist denn auch überall von der Zeitmeinung gebilligt*). Aber es enthält auf der andern Seite die Gefahr, daß die Regierungsthätigkeit von den Zuständen selbst und den Volkselementen gelöst wird, d. h. die Aus über derselben bloß den Standpunkt darüber, nicht darin haben, die Interessen nicht persönlich theilen (sie haben kein Grundeigenthum, treiben nicht Gewerb und Handel). Dadurch entsteht leicht, den wirklichen Interessen entgegen, ein Geschäftsformalismus und Mechanismus, so daß der Dienst selbst zum Zweck wird statt der Sache, welcher gedient werden soll, und Einhaltung der ordentlichen Geschäftsführung, Aktenvollendung höher

*) In Frankreich ist der Durchbruch der Feudalverwaltung durch das Beamtenwesen dem Zustande der Nation nicht zu Statten gekommen, da die Aemter käuflich und erblich wurden und an ihnen sich wieder eine Kaste (noblesse du robe) bildete.

erachtet wird als reale Hilfe. Ueberdieß bildet sich wohl auch ein Kastengeist des Beamtenstandes, und wird der schwere Gang der Maschine, vertreten durch den Stand, zur unüberwindlichen Scheidewand und Hemmung zwischen Fürst und Volk. Dem wird durch ständische Vertretung allein nicht abgeholfen. Diese durchbricht nur unregelmäßig den Geschäftsmechanismus, ohne ihn im Ganzen umzuwandeln. Sondern es sind auch die Träger der Interessen vielfach gleich bei der Verwaltung selbst zu betheiligen, so zwar daß die oberste Leitung immer den fürstlichen Beamten verbleibt, aber die unmittelbare Versorgung ganz oder theilweise diesen zukommt. Auf diesem Wege wird auch die Vertretung zugleich in die Regierung selbst verlegt in organischer Durchdringung. Das kann in mannigfacher Weise geschehen, je nach dem Zustande des bestimmten Landes. Dahin gehört die Selbstverwaltung der Gemeinden und Korporationen, die Zuziehung ständischer Deputirten zur Regierung (mecklenburgische Landräthe), die Bildung der Regierungskollegien aus ständischen Mitgliedern unter Leitung des fürstlichen Gouverneur (belgische Provinzialverwaltung), die Uebertragung der Administrationsgeschäfte der Provinz oder des Bezirks an angesehene Grundbesitzer (englischer Lordlieutenant, Sherif, preußischer Landrath). Auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizey ist eine Einrichtung solcher Art, und wenn sie um ihres patrimonialen Charakters (der privatrechtlichen Versorgung öffentlicher Angelegenheiten) willen vor dem neuern Staatsprincip für die Dauer nicht bestehen kann, so ist doch auch hier die Frage, ob die bloße Beamtenverwaltung an die Stelle zu setzen oder nicht vielmehr der Landgemeinde oder dem Gutsherrn selbst (als erstem Besitzer in der Lokalität) in Verbindung mit der Gemeinde eine Theilnahme zu gewähren seyn wird? Dem deutschen Zustand und deutschen Sinn entspricht nun gerade die Versorgung der

öffentlichen Geschäfte durch einen Stand, der unpartheiisch über dem Konflikt der Interessen steht und bloß Wahrheit, Recht, Gemeinwohl zum Motive hat; aber die Ermäßigung des Beamtenwesens durch Verbindung mit solchen ständischen Elementen ist auch für Deutschland heilsam.

Demselben Princip des bloßen Geschäftsmechanismus, aus welchem die Beseitigung aller ständischen Elemente aus der Verwaltung entspringt, gehört auch die übertriebene Vorliebe für die kollegiale Verfassung der Aemter an. Die Persönlichkeit ist energischer, schöpferischer, und giebt zufolge der ungetheilten Verantwortlichkeit in gewisser Hinsicht selbst größere Bürgschaft als das Kollegium oder vielmehr als das unpersönliche Wesen der Kollegialabstimmung. Wo es bloß gilt, feststehende Grundsätze rechtlich anzuwenden, über deren Anwendung die eine Persönlichkeit nothwendig eben so urtheilen muß wie die andere, da ist die Kollegialabstimmung am Orte, so für die höhern Gerichte. Deßgleichen ist die Kollegialberathung am Orte, wo bleibende Grundsätze für die Zukunft festgestellt werden sollen. Außerdem aber ist überall der Einzelbeamte von höherem Werth. So durchgehends für die Verwaltung, nicht minder auch für die unterste Instanz der Gerichte, die nicht bloß Rechtssprüche zu thun, sondern Processe zu instruiren und mit den Partheien zu handeln hat.

Sechstes Kapitel.

Die reichsständische Verfassung.

§. 84.

Die Bestimmung (τέλος) der reichsständischen Verfassung ist — die politische Freiheit.

Liegt es in der Natur des Staats, weil er ein sittliches Reich ist, daß seine Macht als eine schlechthin erhabene über den Unterthanen aufgerichtet sey, wie dieß im Königthum am entschiedensten erreicht ist, so auf der andern Seite nicht minder, daß der Gehorsam gegen diese Macht frei, selbstständig, innerlich sey, wie dieß persönlichen sittlichen Wesen entspricht. Dieß und nichts Anders ist der innerste Sinn der politischen Freiheit. Die politische Freiheit besteht deßhalb nicht darin, daß das Volk die souveräne Gewalt habe, oder sich selbst regiere (Volkssouveränität, Demokratie), sondern sie besteht darin, daß das Volk nach seinen Rechten regiert werde, d. i. in Anerkennung bestimmter Befugnisse und einer bestimmten Sphäre der Unabhängigkeit für die Einzelnen und für das Ganze, und daß es auf der Grundlage seiner eignen Lebenswürdigung (Ethos) regiert werde, d. i. daß die Gesetze und bez. die obersten Principien der Regierung, wie sie ursprünglich aus dieser hervorgingen, so auch in ihrer Fortbildung mit ihr im Bande bleiben. Es ist aber die höchste Steigerung dieser Freiheit und ihre ausgebildetste Bürgschaft, daß das Volk dieß Alles selbst durch eigne That (persönlich) der Regierung gegenüber zu vertreten Fug und Macht habe. Solche Vertretung wird denn nothwendig zur Theilnahme und Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt (§. 61).

Das allgemeine Gesetz der sittlichen Welt ist es, daß der Gehorsam ein innerlicher seyn soll, das moralische Gesetz soll den Menschen primär als der Wille Gottes, sodann aber auch nicht minder als sein eignes innerstes Wesen und Wollen bestimmen (I. §. 32). Ebenso soll auch das Gesetz des Staats bestehen zugleich als eine Macht über dem Volke, als ein Gebot, das von höherer Autorität (König) ausgeht, und als eine Macht im Volke, als ein Postulat seines eignen Wollens und Erkennens.

Das berufene Organ jener Vertretung und Mitwirkung nun sind die Reichsstände. Denn als die Versammlung der Auserlesenen (die Elite) aus allen Ständen sind sie die wahre und reine Darstellung (Repräsentation) des Volkes nach seinem ganzen Wesen, nach allen seinen Rechten, Interessen und Vermögen, die ächten Zeugen nationaler Lebenswürdigung, und sind sie zugleich die Koncentrirung des Volkes zu Einem handelnden, der Selbstverständigung und bewußten Entschließung fähigen, also seiner selbst mächtigen Subjekte. Es ist so in ihnen, kann man sagen, die innerste Idee (Urbild) des Volksdaseyns, der Prototypus, der ihm in seiner massenhaften Ausdehnung zu Grunde liegt, lebendig persönlich geworden. Hiedurch sind sie eine Macht und Autorität über dem gesammten Volke und doch zugleich Eins mit ihm, in der es nur sich selbst erkennt, daher berufen in seinem Namen zu handeln *).

Damit ist dann aber zugleich ein Band zwischen Regierung und Volk hergestellt. Denn der Fürst eben als schlechthin erhabene Macht über dem Volke theilt nicht seine Lage. Er mag sie aus Mitgefühl und Fürsorge erkennen; aber es ist doch nicht seine eigne, er erkennt sie nicht aus eigner Empfindung, es ist hierin eine Kluft zwischen ihm und dem Volke. An den Ständen nun

*) Wo wirklich Repräsentation ist, da gebührt auch Gewalt. Wessen Wesen (Qualitäten und Interessen) ich in voller gesteigerter Weise in mir trage, für den habe ich Vollmacht zu handeln und zu ordnen. Das Verhältniß zwischen Fürst und Ständen beruht denn auch auf der verschiedenen Art, wie sie die Nation repräsentiren. Der Fürst repräsentirt den Staat, die ethische Ordnung, die über den Menschen bestehen soll, also die Nation in ihrem Beruf, solche Ordnung zu handhaben. Die Stände repräsentiren das Volk, d. i. die Nation in ihrem Beruf, dieser Ordnung zu gehorchen, die Menschen in ihren mannigfachen socialen Stellungen, wie sie der Staatslenkung unterworfen sind und die Staatslenkung förderlich oder nachtheilig über sich empfinden. Sie repräsentiren daher auch nicht die Klassen, welche selbst Organe dieser Lenkung sind, als solche (das Heer und die Beamten).

ist eine Macht zur Mitwirkung berufen, die, dem Volke selbst angehörig, sein ganzes Interesse in sich trägt. Sie vereinigen beide Lagen, die der Unterthanen, indem sie den Erfolg aller öffentlichen Maaßregeln mit ihen empfinden, und die der Regierung, indem sie an der Festsetzung dieser Maaßregeln Theil nehmen *). Sie haben also das eigne Interesse und die Mittel, das Volk zu vertreten, und dennoch, da sie selbst auf den Standpunkt der beherrschenden Macht gestellt sind und ihre Anforderungen theilen, auch wieder das Interesse und das Einsehen für die bestimmenden Rücksichten der Regierung. Sie machen es der Regierung möglich, sich in die Lage des Volks, dem Volke, sich in die Lage der Regierung zu versetzen. Durch sie ist daher jene Kluft ausgefüllt, und ist das Volk derselben Herrschaft, der es mit Ehrfurcht gehorchen soll, zugleich auch verbrüdert.

Die reichsständische Institution ist darum der Ausbau der Monarchie. Sie befestigt der Persönlichkeit (Koncentrirung) der königlichen Herrschaft gegenüber die Persönlichkeit (Freiheit, Innerlichkeit, Selbstthätigkeit) des Gehorsams, und der Erhabenheit der königlichen Gewalt gegenüber ein Band lebendiger Durchdringung und Einigung zwischen Regierung und Volk.

---

*) „therefore in well ordered commonwealths . . . . . the legislative power is put into the hands of divers persons, who duly assembled have by themselves, or jointly with others, a power to make laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the laws, they have made, which is a new and near tie upon them . . . . . " Locke treat. of gov. II. §. 143. „ . . . being of a middle nature between subject and government." Burke thoughts on the cause etc. „Als vermittelndes Organ betrachtet, stehen die Stände zwischen der Regierung überhaupt einer Seits, und dem in die besondern Sphären und Individuen aufgelösten Volke anderer Seits. Ihre Bestimmung fordert an sie so sehr den Sinn und die Gesinnung des Staats und der Regierung, als der Interessen der besondern Kreise und der Einzelnen" Hegel Phil. d. Rechts §. 302.

Durch sie ist daher die Idee eines sittlichen Reiches, einer durch und durch persönlichen Herrschaft (§. 30), soweit es die Form betrifft, vollständig und in höchster Weise realisirt. Die politische Freiheit und zwar in dieser Unterordnung und Gebundenheit zur höhern königlichen Autorität ist ein Ausfluß des christlichen Princips nicht minder als das göttliche Recht des Königs und der Grundsatz der Legitimität.

Die Bedeutung der Reichsstände ist demnach eine *Vertretung des Volks* in dem Sinne, daß sie die Rechte und Interessen desselben wahren, nicht in dem Sinne, daß sie als Stellvertreter eine Macht übten, die ursprünglich und eigentlich dem Volke selbst zu üben zukäme, und eine *Repräsentation* des Volkes in dem Sinne, daß sie sein wahres Wesen, die Idee der Volksexistenz lebendig darstellen, nicht daß sie das Volk, d. i. die Masse der einzelnen Menschen, aus denen es besteht, darstellen. Die Volksvertretung ist daher ihrer wahren Bedeutung nach Nichts weniger als eine Folge des Gedankens der Volkssouveränität, sondern ist ihm gerade entgegengesetzt, indem sie das Volk als den gehorchenden Theil voraussetzt, der eines Schutzes gegenüber dem souveränen Fürsten bedarf. Ebensowenig sind die Reichsstände nach dieser ihrer Bedeutung Beauftragte des Volks, dem Willen ihrer Vollmachtgeber gebunden, weder der betreffenden Klassen und Bezirke, von denen sie gesendet sind, noch der gesammten Nation, die sie als Ganzes vertreten; sondern sie sind eine höhere Macht über dem gesammten Volk, deren Einsicht als die höchste und ächte Einsicht des Volks gilt, und deren Handlungen darum das Volk binden. Allerdings müssen sie nach ihrer Person und Gesinnung das Vertrauen des Volks besitzen und daher durch das Vertrauen des Volks bezeichnet seyn, nur dadurch sind sie Eins mit dem Volke, aber ihre Handlungen und Beschlüsse dürfen nicht durch den Wil-

len des Volks bezeichnet seyn, sondern durch ihre eigne selbstständige höhere Einsicht. Wahl der Person und Auftrag zu den Handlungen sind wohl zu unterscheiden. Auch beseitigt sich vermöge dieser Bedeutung der reichsständischen Verfassung der Einwand, der gegen dieselbe erhoben worden ist, daß es jedem einzelnen Menschen gleichgültig seyn könne, ob er einen Millionentheil, dazu noch nur indirekten, Einfluß auf die Gesetzgebung durch seinen Wahlakt habe oder nicht (Vollgraff). Es ist hier gar nicht darauf abgesehen, dem einzelnen Menschen, sondern dem Volke als einem geistigen Ganzen diesen Einfluß zu ertheilen. Das Volk in dieser Einheit ist aber kein bloßes Gedankending, wie es der nächsten Betrachtung erscheint, sondern eine reale Existenz, in welcher auch der Einzelne eingeschlossen ist, und es übt deßhalb überall dieser ideale Gedanke eine reale Macht in der Welt, obwohl man ihn nicht mit Händen greifen kann. Oder mit andern Worten, die Menschen sollen an der Herrschaft des Staats Theil nehmen, nicht nach ihrer sittlichen empirischen Existenz (homo phaenomenon), sondern nach ihrer sittlich geistigen Existenz, und von dieser Seite sind sie Ein geistiges Ganzes, das seine Aeußerung und Wirksamkeit auch nur in einer gegliederten Einrichtung, nicht an der Summe der Individuen hat. Es ist deßhalb gar nicht der mechanische Grund der schwierigen Ausführung, um deß willen ein Repräsentativkörper und nicht das gesammte Volk an der Gesetzgebung Theil nimmt, sondern der sittlich politische Grund, daß nicht die Masse, sondern nur die Auserlesenen aus dem Volke den öffentlichen Zustand bestimmen sollen.

§. 85.

Die Konstituirung der reichsständischen Versammlung beruht hienach auf dem Gedanken einer Repräsentation der wahren Volksexistenz. Das Volk ist aber nach seiner

wahren Existenz nicht unterschiedlose Masse, Gesammtheit der Einzelnen, sondern organische Gliederung von Ständen und Korporationen (Berufs- und örtlichen Gemeinschaften), wie sie auf dem Grund und Boden des Landes als ihrer allgemeinen Unterlage ruhen, und die Gesinnung des Volkes besteht deßhalb auch in den wenigern Fällen in der gleichmäßigen Gesinnung der Einzelnen, sondern für die meisten Dinge entwickelt sie sich verschieden aus jenen verschiedenen Lebensstellungen und hat dann als Totalität nur in der gesammten Gliederung ihren Sitz. Es werden, indem das Volk repräsentirt wird, nicht bloß Menschen, sondern auch und vor Allem Sachen, d. i. objektive Zustände und Anstalten, menschliche Lebensstellungen, repräsentirt, und die Absicht (τέλος) der Vertretung ist es nicht, den Willen der einzelnen Menschen im Staate, sondern das innwohnende Interesse eines jeden Standes, einer jeden Berufsstellung, und die aus diesen verschiedenen Lebensstellungen hervorgehende Eine Gesammtgesinnung zur Geltung zu bringen. Hieraus ergeben sich die Grundsätze für Konstituirung der Stände:

Die reichsständische Versammlung soll nicht aus der ununterschiedenen Masse des Volks hervorgehen, sondern aus seinen bestimmten unterschiedenen Ständen — (Stand in politischer Bedeutung aber ist die Gemeinschaft der Lebensstellung in Verbindung mit der örtlichen Gemeinschaft) — und sie soll darauf berechnet seyn, jedem derselben seine besondere Bedeutung und seine Vortheile im Einklang mit dem Ganzen zu erhalten. Das, was Gegenstand gleichmäßigen Interesses oder gleichmäßiger Ansicht für alle Staatsbürger ist (z. B. prompte Justiz, Ordnung im Staatshaushalt), ist ja durch diese Vertretung aller Stände immer von selbst mit gewahrt, und mögen auch einzelne Unterbrechungen des ständischen Princips nach der Rücksicht des allgemeinen Staatsbürgerthums stattfinden: nie aber darf das letzte das

allein gestaltende Princip werden. Irgend einen Stand, der eine bestimmte Bedeutung im Volksleben hat, ein bestimmtes materielles oder geistiges Element vertritt, um deßwillen unbeschützt zu lassen, weil er von viel geringerer Zahl ist als die andern, ihn, gerade weil er die Minderheit ist, der Mehrheit preis zu geben, ist gewiß eine Verkehrtheit. Wenn einem Stande das gleiche Gewicht seiner Vertretung mit den übrigen verweigert werden soll, so genügt nicht der Nachweis, daß er weniger Menschen in sich fasse, womit Sieyes die gesonderte Repräsentation des Adels und der Geistlichkeit als absurd dargethan zu haben meint, sondern nur der Nachweis, daß derselbe gar keine besondere materielle politische oder sittliche Bedeutung habe, die der Erhaltung werth ist. Das Sieyes'sche Raisonnement gegen Adel und Geistlichkeit, daß 200,000 Menschen nicht eine gleiche Stärke der Vertretung (Veto) haben können mit 20 Millionen, würde auch dazu führen, daß die selbstständigen Eigenthümer nicht eine gleiche Vertretung haben dürfen mit den Proletariern, Taglöhnern, Gesellen, Bettlern u. s. w., da diese die Mehrzahl sind. Die Art der Repräsentation richtet sich demnach auch nothwendig nach dem gegebenen Zustande der Stände, denn sie soll nur die im Volke vorhandenen Elemente und je nach ihrem vorhandenen Verhältniß darstellen und zur Wirksamkeit bringen. Immer aber muß das Grundeigenthum zwar keineswegs das einzige, wohl aber das bedeutendste Moment der Vertretung bilden; denn es ist Träger der ganzen Volksexistenz, sein Stand die Vorbedingung aller andern Stände, es ist das hauptsächlichste Element, von dem der öffentliche Wohlstand abhängt, und ist die stetige Seite des öffentlichen Zustandes.

Ferner dürfen die Menschen nicht schlechthin als solche an der Vertretung Theil haben, sondern nur insofern sie eine ständische Qualität, sey dieß auch im weitesten Sinne, d. i. eine

Bedeutsamkeit für den Gemeinzustand und eine feste Stellung in dem Organismus desselben haben, nur insofern sie identisch sind mit den sächlichen Interessen und Berufszweigen, in denen sich das Leben der Nation entfaltet. Mit Unrecht fordert man deßhalb einen Antheil an der Vertretung für die sogenannten Kapacitäten; denn diese, wenn sie anders nicht ein öffentliches Amt bekleiden (z. B. Mitglieder der Universitäten und Akademien), sind nicht mit Träger der Volksexistenz, sondern bloße Einzelexistenzen *). Deßgleichen für die Proletarier; denn ihre Arbeit ist zwar ein integrirendes Moment im Organismus der Volkswirthschaft, aber sie haben persönlich keine bestimmte, gesicherte, gleichmäßig eingreifende Stellung in demselben. Deßgleichen für die bloßen Kapitalisten; denn ihr Interesse ist nicht an das Land gebunden, ihre Person identificirt sich deßhalb nicht mit den Sachen, die vertreten werden sollen. Ueberall aber ist für das Recht zur Vertretung, da sie Theilnahme an der Herrschaft ist, eine gewisse Unabhängigkeit und eine Betheiligung an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung überhaupt erforderlich. Menschen, die durchaus von einem andern Staatsbürger abhängen, oder deren Interesse nicht bei dem Fortbestande der gesicherten Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse, sondern eher gegen denselben betheiligt ist, haben schlechterdings keinen Beruf, mit Gesetze zu geben und mit zu regieren. Der Besitz ist darum in doppelter Hinsicht die regelmäßige Qualifikation für die Volksvertretung, einmal weil er je nach seiner Art mit einem gewissen Stand oder einer Korporation (Grundbesitz, städtischer Verband) verbindet, sodann weil er Unabhängigkeit und das allgemeine Interesse an der bestehenden Ordnung verbürgt. Die entgegen-

*) Etwas Anderes sind Einrichtungen zu Gunsten der Intelligenzen in den organischen Volksständen selbst, z. B. daß eine Klasse ihre Vertreter auch aus einer andern Klasse oder einem andern Bezirk wählen könne.

gesetzte Lehre, welche allgemeines Wahlrecht ohne Rücksicht auf Stand und Besitz fordert (Chartismus), beruht eben auf dem Gedanken, daß die Bedeutung der Volksvertretung die sey, den Willen der einzelnen Menschen zur Geltung zu bringen. Die Konsequenz dieses Gedankens aber wäre dann nicht das allgemeine Wahlrecht, sondern die unmittelbare Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die Sämmtlichen, wie Rousseau bewußter es fordert; denn mein Wille kömmt in keiner Weise dadurch zur Geltung, daß ich mittelst eines Wahlrechts auf einen Andern kompromittire, über den ich von da an keinen Einfluß mehr üben kann. Oder sie beruht auf der Ansicht, die Menschen, welche die numerisch größere Klasse bilden, die Aermeren, zu begünstigen auf Kosten der Sicherheit des Rechtszustandes.

Dagegen aber sollen alle Stände vertreten seyn, die mit einer gesicherten und dauernden Existenz in stetiger Weise in den Volksorganismus eingreifen, und sollen in jedem Stande alle Mitglieder, die irgend solche Bürgschaft der Unabhängigkeit und Betheiligung an der bestehenden Ordnung gewähren, in selbstthätiger Weise an der Vertretung Theil nehmen. Weder sollen die höhern Stände oder die Reichen das gesammte Volk, noch die Hervorragenden im einzelnen Stande etwa seine Obrigkeiten) den gesammten Stand repräsentiren. Das unterscheidet Volksvertretung von bloßer Landesvertretung. Nach dieser ist bloß der Inbegriff der verschiedenen sächlichen Lagen und Interessen — „das Land" — nach jener zugleich auch der Inbegriff der in ihnen befindlichen Menschen — das Volk — vertreten. Die persönliche Theilnahme an der Repräsentation soll sich deßhalb erweitern, aber dieß hat seine Gränzen an der nothwendigen Bürgschaft der sächlichen Interessen, die immer der erste Gesichtspunkt bleibt. Die Volksvertretung (die Vertretung der Personen der Staatsbürger) muß immer auf der Grundlage der Landesvertretung

(der Vertretung der sächlichen Zustände) bleiben. Die Losreißung davon ist das falsche System der französischen Revolution, das man jetzt mitunter vorzugsweise Repräsentativsystem nennt. Bei dieser Losreißung von der Landesvertretung ist die Vertretung in Wahrheit nicht mehr wirkliche Volksvertretung, sondern bloße Menschenvertretung.

Auch soll die reichsständische Versammlung, wiewohl aus Ständen gegliedert, dennoch der Einheit der Nation gemäß immer als Ein Ganzes handeln. Möge sie in mehrere Abtheilungen (Kurien, Kammern) sich abtheilen oder nur Ein Kollegium bilden, mögen ihre Beschlüsse durch Ueberstimmung (nach Kurien oder Köpfen) oder durch wechselseitiges Veto zu Stande kommen, immer muß sie der Regierung als Ein ungetheilter Körper gegenüberstehen, der nur Gesammtbeschlüsse faßt.

Endlich soll die reichsständische Versammlung als die wirkliche Repräsentation der Nation auch eine höhere Macht über derselben seyn, unabhängig in ihren Beschlüssen, nur auf ihre eigne Einsicht gewiesen.

Das Princip organischer ständischer Gliederung ist das, welches zuerst in der Geschichte erscheint, weil es auch das erste, unerläßliche der Sache nach ist. Dasselbe gilt auch für alle Zeiten und unter allen Umständen. Ein Zustand, in welchem die Menschen eine bloße geistige Gemeinschaft bilden ohne sächliche Unterlage und verschiedene materielle Beschäftigungen und Ziele, in der deßhalb die unterschiedlose Vertretung des Volks als bloßen Inbegriffes von Persönlichkeiten das Entsprechende wäre, kann thatsächlich nie eintreten. Der Fortschritt in der Geschichte besteht nicht in der Abwerfung des ständischen Princips, sondern er besteht darin, daß die bloße Landesvertretung zugleich Volksvertretung, die ständische Vertretung zugleich nationaleinheitliche Vertretung wird, und er besteht darinn, daß die Reichs-

stände aus bloßen Mandataren ihrer Wahlbezirke zur höhern entscheidenden Macht über dem gesammten Volke, zum wahren Centrum (gewissermaaßen zur Persönlichkeit) desselben werden, in welchem die Nation sich als Eins weiß. Es ist dieß Alles ein Fortschritt zur höhern Einheit und geistigen Gemeinschaft und zur größern Bewußtheit und Selbstthätigkeit der Nation, sohin zur höhern Realisirung der Idee des sittlichen Reiches. Der materielle organische Zusammenhang des Volkslebens, der die ständische Gliederung bildet, soll zu solch höherer geistigen Einheit sich steigern, aber er darf nicht verschwinden, nicht aufhören die Grundlage für diese zu seyn.

§. 86.

Die Wirksamkeit der Stände aber hat nach der dargelegten Bedeutung derselben (§. 84) ein doppeltes Ziel: den Schutz der Rechte und die Erprobung der neuen Gesetze an der Gesinnung des Volks, oder, bei weiterer Ausdehnung, die Sicherung, daß die Regierung überhaupt auf der Gesinnung des Volks ruhe. Dafür besteht nach der einen Seite das Recht der Steuerbewilligung (bezüglich des Budgets und der Kontrole des Staatshaushaltes), der Beschwerde, der Anklage; nach der andern das Recht des Rathes und der Zustimmung für Gesetze, der Petition, der Desiderien, der Besprechung über Regierungsmaaßregeln.

Als das Institut der Vertretung haben die Stände ihre Macht nur durch und in dem Fürsten, von dem, als Souverän, alle Macht und alles Ansehen im Staate allein ausgehen kann. Sie haben keine direkte Gewalt über das Volk oder die Beamten, sie können Niemandem Vorschriften geben, Niemanden vor sich laden; sondern was sie ausrichten, das richten sie nur durch den Fürsten aus. Ja ihre eigne Wirksamkeit gründet sich nothwen-

dig auf die Autorisirung des Fürsten, sie werden durch ihn berufen, versammelt, verabschiedet. Deßgleichen besteht ihre Macht nicht darin, selbst die Zustände zu versorgen, sondern, während die Regierung sie versorgt, die Rechte und die Gesinnung des Volks bei ihr geltend zu machen, und sie reicht dem entsprechend auch nur so weit, den Fürsten an Etwas zu hindern und ihm Etwas mit dem Nachdruck ihres moralischen Einflusses zur Berücksichtigung vorzulegen, nicht aber ihm irgend Etwas positiv vorzuschreiben. Ihre Macht ist überall nur Abhaltung und Anregung, nicht positive Anordnung und Gestaltung. Namentlich haben sie keineswegs die gesetzgebende Gewalt, wie das die gewöhnliche Theorie ist, daß sie entweder vorzugsweise das Subjekt dieser Gewalt wären, oder daß sie zwischen dem Fürsten und ihnen gleichmäßig getheilt wäre, sondern der Fürst als Souverän hat die gesetzgebende Gewalt, damit die Sanktion, die Verkündigung und regelmäßig auch die Abfassung (Initiative) der Gesetze, die Stände nur Rath, Zustimmung, Petition. Ihre Stellung zu den öffentlichen Angelegenheiten ist danach eine ganz andere als die der Regierung. Die Regierung ist das herrschende und bildende Princip im Staate, die Stände das schützende und anregende. Jene giebt darum der Anordnung die bestimmte ausgebildete Gestalt, diesen gebührt nur die allgemeine Vorzeichnung; Sache der Regierung ist Plan und Zusammenhang der ganzen Staatslenkung, Sache der Stände hauptsächlich nur der Erfolg der einzelnen Vornahmen für die bestimmten Rechte und für den nationalen Zustand. Dieß ist das Normale. Ein Hinüberspielen der ständischen Wirksamkeit in die eigentliche Sphäre der Regierung je nach der Individualität der Verfassung, wie das namentlich in England sich findet, ist damit weder ausgeschlossen noch eine Widerlegung dieses eigentlichen Begriffes reichsständischer Verfassung. Je mehr dieß der Fall ist, desto mehr neigt

sich eben die reichsständische Verfassung zur republikanischen. Giebt es doch allenthalben Uebergänge, warum soll es nicht eine reichsständische Verfassung geben, die zur republikanischen gravitirt?

Diese Stellung der Stände zum König liegt unveränderlich im Begriff reichsständischer Verfassung. Der gebotene Fortgang in der Geschichte ist deßhalb auch hier nicht der zur Ueberwältigung der königlichen Souveränität, sondern nur zur Koncentrirung des Staatswesens. Das Recht der Stände verwandelt sich aus der willkührlichen Verfügung über eine abgesonderte private Sphäre in die geordnete, an gesetzliche Schranken gebundene Konkurrenz für die öffentliche Lenkung selbst (staatsrechtlicher Charakter). Die Stände werden dadurch ein nothwendig integrirendes, stets wirksames Element der Staatsherrschaft, und diese erhält umgekehrt durch sie die Garantie ihrer innern Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit. Der ganze öffentliche Zustand, der bis dahin unter zwei gesondert handelnden Subjekten stand, tritt damit unter Eine ungetheilt handelnde Macht. Wie also in Beziehung auf die Bildung der reichsständischen Versammlung der geschichtliche Fortschritt nach ungetheilter Einheit der Nation in ihrer Vertretung geht, so in Beziehung auf ihre Rechte nach ungetheilter Einheit und Auseinanderberechnung der Staatslenkung. Es ist ein und dieselbe Idee des sittlichen Reichs, die in beiden sich beurkundet.

Von diesem geschichtlichen Fortgange wird das nächste Kapitel umständlicher handeln.

§. 87.

Dieß ist der Grundgedanke reichsständischer Verfassung. Sie läßt die mannigfachsten Arten der Ausführung zu. Es kann die Wirksamkeit der Stände von verschiedener Art und Umfang seyn, von der Geltendmachung einzelner bestimmter und sogar sehr

eingeschränkter Rechte an bis zur völligen Durchdringung der königlichen Gewalt und dadurch Mitbestimmung des ganzen öffentlichen Zustandes (England). Alle diese Stufen sind recht und gut nach Zeit, Land und Rechtmäßigkeit der Entstehung. Nur die Bedeutung der Grundelemente darf nicht aufgehoben werden, es darf die Macht der Vertretung weder selbst zur obersten (souveränen) Gewalt werden (so die revolutionären Konstitutionen), sonst zerfällt diese Verfassung in sich; noch zum Schattenbild heruntersinken (z. B. Oesterreich), sonst ist ihr Leben zu Ende. Deßgleichen kann die Bildung der Stände mannigfach seyn, es kann der eine oder der andere Stand mehr präponderiren, es kann der oder jener Stand fehlen, z. B. Geistlichkeit, Universitäten, es kann die Wahl einen größern oder beschränktern Antheil haben, es kann bei großer Ausdehnung des Wahlrechts die Wählbarkeit auf die höhern Stände sich beschränken (England), es können die Stände in Kurien, Kammern, in der mannigfachsten Weise eingerichtet, der Geschäftsgang von der oder jener Art seyn. Nur die Grundprincipien müssen eingehalten seyn. Es dürfen ihr die Hauptelemente nationaler Existenz nicht fehlen, sie darf nicht ein bloßes Aggregat statt eine ständische Gliederung seyn, noch auch in jetziger Zeit umgekehrt in gesonderte Stände zerfallen und den Charakter der Einen Volksvertretung einbüßen.

§. 88.

Die liberal-konstitutionelle Theorie (Locke, Blackstone, Montesquieu, Delolme, Rousseau, Aretin, Rotteck u. s. w.) beruht auf dem Princip der Volkssouveränität (Rousseau), d. i. daß die oberste Gewalt der Gesammtheit der Einzelnen zustehe, und ist nur zum Theil (je nach der politischen Fraktion) modificirt durch das konstitutionelle Princip, d. i. das

Postulat eines mechanischen Gleichgewichts der Gewalten (Montesquieu). Nach ihr ist die repräsentirende Versammlung Volksvertretung im Sinne der Stellvertretung, d. i. die Rechte, die an sich der Gesammtmasse zustehen, an ihrer Statt ausübend, sie bildet sich daher aus der unterschiedlosen Gesammtmasse, alle Staatsangehörigen haben gleiches Wahlrecht und gleiche Wählbarkeit, es wird nach bloß numerischen Abtheilungen ohne Rücksicht auf Standesklassen gewählt, und die Gewählten in Eine Versammlung mit Abstimmung nach Köpfen vereinigt. Das Rechtaber, welches der Gesammtmasse zusteht und das deßhalb diese Repräsentation ausübt, ist kein geringeres als die Souveränität selbst. Sie hat daher die gesetzgebende Gewalt als die höchste Ausübung der Staatsgewalt, der Fürst nur die exekutive, und diese nur in ihrem Dienste. Dieß ist die Konsequenz aus dem Princip der Volkssouveränität. Modifikationen erhält die Theorie durch das konstitutionelle Princip vorzüglich zwei: das Veto des Königs, sey es ein absolutes oder ein provisorisches, und die Abtheilung in zwei Kammern, aber nicht aus verschiedenen Ständen und mit innerer Verschiedenheit der Elemente, sondern nur äußerlich, um ein mechanisches Gegengewicht, ein Equilibrium zu erhalten. Diese Theorie ist nicht eine Verfassung des Staats, sondern Auflösung des Staats; denn sie vertilgt dasjenige, was den Staat zum Staate macht, die höhere Autorität über dem Einzelnen und der Masse. Wie dieß durch sie schon dem Gedanken und Princip nach geschieht, so muß es auch in der Ausführung überall erfolgen, und die Geschichte hat das bestätigt. Als Cazalez einmal den Keim der Selbstzerstörung, der in der republikanischen Verfassung liegt, beredt schilderte, rief man ihm entgegen: auch in der Repräsentativverfassung? So täuschte man sich! Eine ächte Republik hat immer noch ein Element der gegebenen Einheit und Autorität, das dieser Verfassung gänzlich mangelt.

Die Theorie, welche im Gegensatze hiezu von der Schule Hallers*) aufgestellt ward, beruht auf einer völlig privatrechtlichen Auffassung des Staates. Nach ihr ist der Fürst Inhaber der Landesregierung als eines Privateigenthums, er übt sie deßwegen unumschränkt ohne allen Einfluß, Mitsprache der Landstände. Diese aber haben ihrerseits auch wieder private Berechtigungen, in die der Fürst nicht eingreifen darf, und diese ihre privaten Berechtigungen gegen ihn zu vertreten oder darüber mit ihm sich zu vergleichen, ist die Bedeutung der versammelten Stände. Diese Rechte bestehen vorzüglich in der Freiheit des Vermögens von Abgaben und in den besonders erworbenen Privilegien u. s. w. Von Rechten des Volkes als eines Ganzen, namentlich dem Rechte, nach seinen traditionellen Gesetzen und Sitten regiert zu werden, ist dabei nicht die Rede. Eben daher vertritt auch jeder Stand sein Recht für sich, in Kurien, die ganz unabhängig von einander mit dem Fürsten handeln und nur zum Zwecke ihrer Kräftigung sich vereinigen. Diese Theorie zerstört alle Einheit wie alle höhere Ordnung und Nothwendigkeit im Staate, sie macht aus ihm ein Aggregat isolirt nebeneinanderstehender absoluter Privatrechte. Der heutige geregelte Gang der Verwaltung und die Anforderungen an sie sind damit unvereinbar. So sind die Rechte, welche sie den Ständen zugesteht, z. B. unbedingte Steuerverweigerung, nicht mehr möglich, und die, welche sie haben müßten, eine Mitwirkung für den öffentlichen Zustand, spricht sie ihnen ab, der Erfolg in der Wirklichkeit wäre daher Vernichtung der ständischen Institution, abgesehen davon, daß die Stände, die sie voraussetzt, nicht mehr bestehen oder doch nicht mehr die natürliche Macht besitzen, auf der

*) Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativsystems; (Jarke) die ständische Verfassung und die deutschen Konstitutionen; überhaupt das Berliner „Politische Wochenblatt."

ehedem ihre Wirksamkeit ruhte. Es ist diese Theorie eine Verzerrung der deutschen landständischen, gleichwie die konstitutionelle Theorie eine Verzerrung der englischen Verfassung.

Beide Theorien sind denn auch nicht fähig die Wirklichkeit in sich aufzunehmen, beide müssen eine weite Klasse Verfassungsformen, die sich im Leben und in der Geschichte bewährt haben, als gedankenlos oder als bloßen Mißbrauch von sich ausstoßen. Die liberale Theorie kann die ältere reichsständische Verfassung, ja im Grunde auch keine der wirklich bestehenden Verfassungen als ächt anerkennen, denn es ist in keiner die Konsequenz ihres Princips realisirt und kann es auch nicht seyn. Die Hallersche Theorie kann keine Verfassung als ächt anerkennen, außer die der alten deutschen Landstände, namentlich die englische ist ihr eine bloße Korruption der ständischen Verfassung.

Hegels Auffassung der „konstitutionellen Monarchie" enthält den wesentlichen Fortschritt vor Montesquieu u. s. w., daß sie die Einheit der Staatsgewalt (Souveränität) im Fürsten („fürstliche Gewalt") behauptet und die Sphäre der Stände in die Mitwirkung, namentlich (subjektive) Aneignung der (objektiv) von der Regierung ausgehenden Gesetze setzt und dieß durch treffende Auseinandersetzungen beleuchtet. Wie nun Hegel das ganze Institut nicht aus dem realen Verhältniß von Königthum und Volk entwickelt, sondern aus dem abstrakten Begriff der Gewalt und ihrer Funktionen, so hat seine Auffassung auch in ihren Resultaten einen formalistischen Charakter. Er faßt nämlich nur die eine Seite in der Bedeutung der ständischen Verfassung auf, die Erprobung der Gesetze, ignorirt dagegen die andere, den Schutz und die Geltendmachung der Rechte, danach lassen sich Beschwerde, Anklage, Petition, ja Steuerbewilligung und Verwendungskontrole nicht begreifen, wie sie diesem bloßen integrirenden Momente der gesetzgebenden (regelgebenden) Ge-

walt zukommen sollen. Einen solchen Schutz nur für nöthig zu halten gegenüber der Regierung, ist ihm schon „die Gesinnung des Pöbels," und selbst jene Erprobung der Gesetze ist ihm minder eine wesentliche Einwirkung auf dieselben, als eine Einrichtung bloß, daß das subjektive Moment zur Existenz komme, daß der in den Maaßregeln der Regierung schon „an sich" seyende Wille auch „für sich" werde; ähnlich etwa wie nach deutschem Grundsatze die gesetzlich nothwendigen Steuern doch immer bewilligt werden müssen. Er beschränkt demnach wie die Bedeutung des Fürsten auf die bloße formale Autorisirung (§. 280), so die Bedeutung der Volksvertreter auf die bloße formale Aneignung (§. 301), und man muß fragen, von wem denn das Gesetz — dessen höheres Ansehen über beiden auch wir anerkennen — die Fortbildung seines Inhalts erhalte, und von wem die entscheidenden Thaten des Augenblicks ausgehen? Etwa vom Begriffe, der sich selbst Realität giebt? Nichtsdestoweniger hat Hegel das große Verdienst, zuerst das wahre Verhältniß zwischen Fürst und Ständen im Allgemeinen und Wesentlichen ausgesprochen zu haben.

Unter den positiven Staatsrechtslehrern hat besonders Mohl die richtige Stellung der Stände als einer Anstalt „zur Vertheidigung der Volksrechte" entschieden geltend gemacht.

Siebentes Kapitel.

Das ältere und das neuere Ständewesen.

§. 89.

Die reichsständische Institution der älteren und die der neueren Zeit haben einen verschiedenen Grundcharakter; es ist

deßhalb ein vergebliches Unternehmen sich auf den Boden des älteren Ständewesens zu stellen, sein Princip festzuhalten und bloß andere Anwendungen desselben je nach den veränderten Verhältnissen zuzugestehen. Jede neuere Verfassung muß nach dem neuern Princip eingerichtet und muß nach ihm aufgefaßt und gehandhabt werden. Es kann dieser Unterschied ältern und neuern Ständewesens bezeichnet werden als der Unterschied des ständisch-patrimonialen und des national-staatlichen Princips. Das erste ist es, das bis auf die Zeit der französischen Revolution mehr oder minder den Charakter der europäischen Reichsversammlungen und am stärksten den der deutschen Landschaft bildete, das letztere ist zuerst in der Verfassung des englischen Parlaments verwirklicht worden. Diese beiden Grundcharaktere sollen gegen einander über gestellt und zur Deutlichkeit gebracht werden.

Die reichsständische Verfassung der germanischen Staaten ist monarchisch-aristokratisch, bez.-feudalistisch. Die großen (unmittelbaren) Vasallen des Königs bilden seinen Rath, allerdings als Vertreter der Gebiete, denen sie vorstanden oder die ihnen gehörten, aber nicht im modernen Sinne, um den Willen der Bevölkerung dieser Gebiete geltend zu machen, sondern in dem Sinne wie ein Fürst sein Land vertritt *). An sie schließt sich die hohe Geistlichkeit, theils wegen des Ansehens der kirchlichen Würde, theils wegen ihrer Belehnung mit Grundbesitz. Später wurden in allen Reichen Europas auch die Städte zugezogen, aber mit untergeordneter Stellung, die erst allmälig zur gleichen emporwuchs, auch sie häufig in dem

*) Die Ansicht, daß in der fränkischen Reichsverfassung die Großen als Beamten und Vertreter des Volks in dem Sinne gegolten hätten, daß sie die wirklichen Ansichten und Wünsche ihrer Bevölkerungen geltend machen sollten, nicht ihr Ermessen über das Wohl dieser Bevölkerungen, und sogar ihr Recht und Interesse als Häupter derselben, scheint mir eine Uebertragung heutiger Ideen auf ältere Zustände.

Charakter als Lehenträger der Krone. Das sind die Feudalstände. Die Aufgabe dieser Reichsstände ist Rath und Hilfe (conseil et aides). Was aber in der ersten Zeit, da noch Unabhängigkeit und Unverpflichtung die Regel bildet und sich von selbst versteht, als Vortheil des Königs, als Hilfe und Wohlwollen Seits der Stände erscheint, das erscheint in der spätern Zeit, nachdem Verbindlichkeit und Auflage gewöhnlicher geworden, als Schutz der Stände und Schranke des Königs, als das Recht der Bewilligung oder Versagung. Für Beides jedoch, für Rath und Hilfe, war das Verhältniß zwischen König und Ständen ohne genaue Feststellung, schwebend, mehr durch die jeweilige faktische Uebermacht als durch sichere Rechtsgrundsätze bestimmt, und selbst wo es sich genauer feststellte, war für beide Theile Alles mehr persönliche (private) Berechtigung und Gewalt als anstaltliche Ordnung und Nothwendigkeit.

Am stärksten trat dieser privatrechtliche Charakter heraus bei der den europäischen Reichsversammlungen nachgebildeten deutschen Landschaft, aus ganz natürlichen Gründen. Die deutsche Landeshoheit selbst hatte ja damals noch keineswegs den Charakter eigentlicher voller obrigkeitlicher Gewalt, sie bestand vielmehr in einigen von der eigentlichen Obrigkeit, dem Kaiser, in patrimonialer Weise erworbenen Herrscherbefugnissen und hatte deßhalb den Unterthanen gegenüber eine Beimischung privatrechtlicher partheilicher Stellung. Nur daraus erklärt es sich auch, daß der bewaffnete Widerstand gegen den Landesherrn weder in den Augen des Landes noch auch in seinen eigenen für schlechthin unerlaubt galt, während er gegen die eigentliche Obrigkeit, d. i. gegen den Kaiser geübt, damals so gut als heutigestags für Empörung gehalten wurde. So z. B. einigte sich der Löwenbund zu bewaffnetem Schutze gegen Jedermann (d. i. auch den Landesherrn) mit Ausnahme von Kaiser und Papst. Insbesondere aber

beruht die Entstehung der Landschaft rein auf dem Motiv einer solchen privatrechtlichen partheilichen Sicherung. Ihre Unabhängigkeit und ihre Gerechtsame zu behaupten gegen Eingriffe des Landesherrn, namentlich gegen Besteuerung, bildeten sich die Einigungen, aus denen dann die Landschaft erwuchs, dieß wurde darum auch ihr bleibender Charakter. Während die europäischen Reichsversammlungen und die frühern Placita der deutschen Territorien vorherrschend die Bedeutung des Rathes für die Reichsbezüglich Landesregierung hatten, so die Landstände vorherrschend die Bedeutung der Wahrung ihrer Rechte, des Schutzes gegenüber dem Fürsten. Ihre Stellung gleicht, um eine Parallele zu gebrauchen, nicht sowohl der des Parlaments im alten Sinne, d. i. der Lords und Bischöfe, als vielmehr der des Hauses der Gemeinen zur Zeit seiner Entstehung (§. 91). Hier tritt deßhalb der privatrechtliche Typus in einem Grade hervor wie sonst nirgend. Hier erscheinen die Gewalt des Fürsten und die Rechte der Stände, und zwar eines jeden Standes für sich, mehr als Sonderberechtigungen, die zufällig entstanden sind und zu willkührlicher gesonderter Verfügung zustehen und auf das persönliche Interesse des Landesfürsten und bezüglich der betreffenden Stände abzielen, ohne auf den öffentlichen Zustand als höhere Einheit bezogen und insoweit auch durch eine höhere Nothwendigkeit bestimmt zu seyn.

§. 90.

Dieser privatrechtliche Charakter zeigt sich fürs Erste in der Konstituirung der Landschaft.

Die Sitz und Stimme in derselben haben (Ritter, Prälaten) schützen bloß sich selbst, oder ihre Untergebenen (Hintersaßen) bloß für ihr eignes Interesse, die unmittelbaren fürstlichen Grundunterthanen sind deßhalb auch ganz unvertreten. Das erleidet

keine Ausnahme da, wo Abgeordnete von Korporationen in der Landschaft sitzen (Bürgermeister, ritterschaftliche Deputirte); denn in der That schützen und vertreten sich doch auch hier nur diese Korporationen selbst, weil ihre Deputirten nur so stimmen dürfen, wie sie ihnen Mandate geben. Es sitzen kraft dieser Mandate eigentlich die Städte u. s. w. in der Landschaft, und nicht die Bürgermeister. Ferner bildet jeder Stand eine gesonderte Kurie und kann als solche nicht bloß nicht von den andern überstimmt werden, was ganz in der Ordnung ist, sondern auch für sich allein ohne Zustimmung der andern mit dem Fürsten unterhandeln, ihm bewilligen, sich mit ihm vergleichen. Nicht das ist der hervorstechende Charakter der ältern Verfassung, was die Hallersche Schule als solchen bezeichnet, daß kein Stand in den Beutel des andern verwilligen kann, sondern vielmehr das Umgekehrte, daß jeder Stand in seinen Beutel bewilligen kann ohne die andern *). Endlich kann der Fürst beliebig die Stände berufen, oder es unterlassen, je nach seinem Bedürfniß und Vortheil, und können dafür auch wieder umgekehrt die Stände sich eigenmächtig versammeln ohne fürstliche Berufung.

Es zeigt sich der privatrechtliche Charakter fürs Andere in ihrer Wirksamkeit, daß der Staat getheilt ist in eine Sphäre fürstlichen und eine Sphäre ständischen Beliebens ohne höhere Einheit und Nothwendigkeit. Der Fürst verfügt über Domänen und Regalien (später in manchen Ländern auch über indirekte Abgaben) als über sein Eigenthum ohne alle ständische Mitsprache und Kontrole, dagegen können ihm die Stände, wenige Ausnahmen gesetzlich nothwendiger Steuern abgerechnet, die Steuern willkührlich versagen, oder auch sie an beliebige Bedingungen knüpfen, gleichwie Privatleute ihre Geschäfte mit ein-

*) Selbst durch reichsgerichtliches Erkenntniß für Mecklenburg bestätigt.

ander abschließen. Die Stände ihrerseits besorgen die Erhebung, die Verwaltung, ja häufig auch die Verausgabung der von ihnen bewilligten Steuern. Sogar eine Einsichtnahme und Ueberwachung der ständischen Steuerverwaltung kam den Fürsten nicht zu, und erst später machten sie das Recht hierauf geltend, in welchem sie auch von den Reichsgerichten unterstützt wurden. So hatte jeder Theil das Seine rein für sich, und es stellt sich damit der eigenthümlichste Zug des deutschen Ständewesens heraus, daß der Staatshaushalt durch zwei verschiedene Subjekte bestritten wird: die landesfürstliche Kammerkasse und die ständische Steuerkasse. Diese sind jede für sich eine juristische Person, können mit einander Geschäfte abschließen, Rechtsstreite führen, kontribuiren jede je nach ihrer Uebernahme für das oder jenes Bedürfniß des Landes, und die Ansprüche an den Staat (Besoldungen, Darlehen u. dgl.) haben entweder diese oder jene zum Schuldner, und die Schuld der einen berührt nie die andere. Im gleichen Geiste beschränkt sich die Zustimmung zu Gesetzen ganz gewöhnlich, wenigstens in späterer Zeit *), auf die jura singulorum, d. i. die besondern im privatrechtlichen Charakter erworbenen Rechte der betreffenden Stände, zusammen oder einzeln. Sind es die Rechte eines einzelnen Standes, so kann dieser wirksam zustimmen, verzichten, ohne die andern. Selbst die Veräußerung des Landes wurde erst allmälig und keineswegs allgemein, und die der Domänen nur mitunter an ihre Zustim-

*) Wenn in früherer Zeit die Stände oft zu allen Gesetzen zustimmen, so beruht das nicht auf einem staatsrechtlichen Princip, wie etwa in England oder in unserer heutigen Verfassung, sondern bloß darauf, daß die Landeshoheit eben das Recht der Gesetzgebung nicht an sich schon enthielt und daher nur auf dem Wege der freien Vereinbarung der Landesherr dieselbe üben konnte. Seitdem dagegen die Gesetzgebung als wesentlicher Theil der Landeshoheit betrachtet wird, verschwindet meistens das Zustimmungsrecht der Stände, so weit es nicht ihre jura singulorum betrifft.

mung gebunden. Auf der andern Seite ist die Landschaft nicht bloß eine Institution, d. i. ein ergänzendes Glied der Staatsgewalt, daher mit öffentlichen auf den Staat bezüglichen Funktionen, wie das englische Parlament bloß eine solche Institution ist, sondern sie ist zugleich auch eine Korporation, eine Kommune, d. i. ein vom Staate völlig verschiedenes Subjekt, mit Zwecken, Thätigkeiten und Befugnissen, die ihr in dieser Unterschiedenheit vom Staate zukommen, daher ohne Konkurrenz des Fürsten rein von ihr allein vorgenommen, bezüglich geltend gemacht werden können; sie hat die Rechte einer moralischen (d. i. also privaten) Person: gesondertes Eigenthum, Fähigkeit Processe zu führen, sowohl financielle, getrennt vom Fiskus, als dem Vertreter des Staates, ja diesem gegenüber, als auch politische. Das „Land" ist durchaus ein gesondertes Rechtssubjekt gegenüber dem Fürsten, und die höhere Macht über Beiden sind die Gerichte, die Reichs- bezüglich Landesgerichte *).

Deßhalb war auch die Landschaft ein immer vorhandenes Rechtssubjekt, während jetzt nach Auflösung der Kammer, ja nach Schluß des Landtags kein zur Landesvertretung legitimirtes Subjekt mehr besteht.

So scharf ist der privatrechtliche Typus der älteren landständischen Verfassung durch und durch aufgeprägt. Ihr Wesen ist aber dessenungeachtet keineswegs mit demselben erschöpft. Eine Wirksamkeit für das Oeffentliche ist so tief in dieser In-

*) Am meisten stellt sich das, wie eben gezeigt worden, hinsichtlich des financiellen Haushaltes heraus, aber es geht durch alle Rechtsverhältnisse. So z. B. traten die churfächsischen Stände als Principal-Intervenienten gegen den Churfürsten und den Grafen von Schwarzburg in Betreff der Landsässigkeit des Letztern bei dem R. C. G. auf, um einen zwischen diesen geschlossenen Vergleich umzustoßen. Dann schickten damals die Stände Deputationen nicht bloß an Kaiser und Reich, sondern auch an andre Fürsten (z. B. wenn einer das Land drückte).

stitution begründet, daß sie niemals fehlen kann. Auch damals wurde das gemeinsame Interesse des Landes von den Ständen gewahrt, und gab es gemeinsame Rechte des Landes, nur daß dieß bei weitem die eingeschränktere Sphäre ausmachte; so z. B. in dem Schutz gegen Religionsbeeinträchtigung, gegen Theilung und Veräußerung und Aehnlichem repräsentirten die Stände wirklich das Volk. Auch war es gerade das innerste Streben des geschichtlichen Fortgangs, diesen Typus, den die Schule Hallers für den allein ächten ausgiebt, abzustreifen. So z. B. finden sich theils allgemein, ja sogar reichsgesetzlich, theils wenigstens in mehreren Landen Aufhebung der eigenmächtigen Versammlungen, Beschränkung der Separatabschlüsse der einzelnen Stände mit dem Fürsten, periodisch nothwendige Berufung, geregelte Konkurrenz des fürstlichen Kammerguts und der ständischen Abgaben, und gerade die Verfassungen, welche am meisten diese publicistische Correktur annahmen, vor allen die mecklenburgische, haben am längsten ihre Bedeutung behauptet.

Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts aber ging in dieser Hinsicht eine wesentliche Veränderung vor sich. Von diesen beiden Elementen, die aus ihren Privatmitteln und gewissermaaßen für ihren Privatzweck den Staat versorgten, erhielt nämlich das eine, die fürstliche Gewalt, um diese Zeit je mehr und mehr den staatlichen Charakter. Sie galt von da an als die Macht zur Versorgung des Staats und des Gemeinwohls, während die Stände ihren Charakter als Privatklassen, die gewisse Rechte zu ihrem gesonderten Vortheil haben, fortwährend behielten. Der Fürst identificirte sich deßhalb in der öffentlichen Meinung mit dem Staate, gerade wie jetzt umgekehrt, und auch nicht mit größerm Recht, Volk und Staat so häufig für Eins genommen wird. Es bildete sich so jenes Landesherrenthum (Territorialismus), das am grellsten Thomasius eben so sehr

den Ständen als der Kirche gegenüber vertritt. In Folge dessen wurde es den Fürsten besonders der größern Länder leicht, die ständischen Rechte zu brechen, als unvereinbar mit den höhern Rücksichten des Staats; sie hatten dabei die Meinung und die Zeitrichtung für sich. Gleichzeitig bildete sich das Beamtenwesen, welches die Verwaltung an sich zog, und das stehende Heer, das einerseits die thatsächliche Gewalt von der Ritterschaft sohin auch der Landschaft auf den Fürsten verlegte, und andrerseits für den Fürsten eine Aufforderung, ja eine Nöthigung enthielt, die ständische Steuerverfagung, diesen Kern des privatrechtlichen Ständewesens, nicht zu achten. Es näherte sich der Zustand im raschen Wachsthum jener Souveränität, an der alles ständische Recht wie an einem ehernen Felsen („rocher du bronce") sich brechen sollte. In der That eine Ständeverfassung dieses ältern Charakters konnte sich nicht erhalten, so wie der Gedanke des Staats als Einer ungetheilten öffentlichen Anstalt ins Leben trat. Nichts Anders als dieß aber ist die Fortbildung der Landeshoheit zur Souveränität. Der Zeitpunkt, mit welchem die Souveränität gereift war und, mit Auflösung des Reiches die letzten Schalen, die sie umhüllt hatten, abwerfend, vollendet und ausgeprägt dastand, war daher nothwendig auch der Zeitpunkt, mit dem förmlich und rechtlich die alte deutsche Landschaft aufhörte.

§. 91.

Das Gegenbild zu diesem privatrechtlichen Typus, der die deutsche Landschaft und ebenso, wenn auch in geringerem Grade, alle europäischen Reichsversammlungen vor der Revolution auszeichnet, gewährt uns die Entwicklung der reichsständischen Verfassung in England.

Werfen wir uns die Frage auf, wie es kam, daß die reichs-

ständische Verfassung in England, obwohl von denselben Anfängen ausgehend wie auf dem Festlande, dennoch zu einem so verschiedenen Resultate gelangte: hier zur allmäligen Verkümmerung, dort zu einer ungeahnten Entfaltung und zur Umbildung in eine wahrhaft staatliche Institution; so werden wir die Erklärung zunächst und abgesehen von den weitern Schicksalen in zwei Momenten finden müssen, durch welche der englische Zustand schon ursprünglich einen Charakter von Staatseinheit und Volksgemeinschaft erhielt, die wir auf dem Kontinente damals überall vermissen. Das eine ist die Koncentrirung der königlichen Gewalt, das andere die Erhaltung der Gau-(Grafschafts-) Verfassung und in Verbindung damit des Standes der freien Landeigenthümer. Während anderswo die großen Lehenträger der Krone mehr oder minder Unabhängigkeit errangen, dadurch das Reich in isolirte Lehnherrschaften zerfiel, blieb in England bei der entschiedensten Ausbildung des Lehnwesens unter den Normännern dennoch der König das Centrum und die unmittelbare Gewalt über alle Besitzer im Reiche. Die kleinern und zerstreutern Lehngüter, die strengen Auflagen auf denselben, das Erforderniß königlicher Zustimmung, um von den Gutsunterthanen Abgaben zu erheben, der Eid, den auch die Untervasallen unmittelbar dem Könige leisten mußten, dieß Alles, von der starken Hand Wilhelms des Eroberers eingerichtet und gehandhabt, unterwarf das Lehnsystem einer höhern staatlichen Einheit, der sonst die Natur desselben widerstrebt. In engem Zusammenhang damit und noch viel bedeutsamer ist die Erhaltung der Volksgemeinschaft. Die Gauverfassung, d. i. die Verfassung, daß Gerichtsbarkeit und Heerbann als öffentliche Gewalt und nach öffentlich begränzten Sprengeln bestehen, ging dort nicht wie auf dem Kontinente in Territorial- und Lehensverfassung über, so daß die Inhaber der Gewalt sie als ihre eigene und je nach der

Gränze ihrer Besitzungen oder deren Zubehör haben, und es erhielt sich in Folge dessen ein Stand freier Grundeigenthümer außer dem Adel, d. i. den Kronvasallen (in capite tenentes). Dadurch kam es, daß in England niemals Hintersäßigkeit in unserem Sinne aufkam, dieses Grab nationaler Einheit und Selbstständigkeit. Es gab auch dort Grundholden allerlei Art, ja Leibeigne, es gab auch dort, ja giebt zum Theil noch jetzt allerlei herrschaftliche Gerichtsbarkeiten, aber Alles das gieng nicht so weit, daß der Mann aufhörte unmittelbarer Volksgenosse zu seyn, daß er einem Hofrecht, getrennt von Volksrecht, unterworfen ward und das Recht auf den Grafschaftsgerichtshof und das Urtheil durch die Volksgenossen als regelmäßiges Forum verlor. Selbst der Leibeigne war dieß mehr nur seinem Herrn gegenüber, nicht in seiner öffentlichen Stellung, und die Zusicherung der Magna Charta, daß kein Freier (no freeman) seines Besitzthums entsetzt u. s. w. werden sollte außer durch Gericht der Genossen, galt nach Cooke's Zeugniß auch für den Leibeignen. Dadurch bildete die gesammte Bevölkerung der Grafschaft eine große Gemeinschaft, gewissermaaßen eine Gemeinde, die in dem Grafschaftsgerichtshofe (county court), dessen Urtheilsfinder aus ihr genommen wurden, ihren Mittelpunkt hatte. Als nun die Grafschaften wegen Besteuerung im Parlamente sich vertreten sollten, da wurden die Vertreter an diesem Mittelpunkte gewählt und nahmen dann auch ganz naturgemäß alle Freibesitzer (freeholders) der Grafschaft an der Wahl des Vertreters Theil, und dieß ist die Grundeigenthümlichkeit der englischen Vertretung. Daß die Städte später zu den Reichsständen hinzutraten, ist ein allgemeiner Vorgang in ganz Europa. Deßgleichen findet sich in mehreren Landen ein freier Bauernstand unter den Ständen, der Vertreter aus seiner Mitte sendet, so in Schweden, in einigen deutschen Territorien. Das aber ist vielleicht ohne

Gleichen, daß die sämmtliche freie Landbevölkerung Abgeordnete wählt, aber nur einen Ritter (Knight, in capite tenens) wählen kann. Es ist dieß eine aristokratische Repräsentation auf einer demokratischen Basis, und liegt darin eine gewisse Analogie zur alten germanischen Gauverfassung, nach der alle Freien den Richter wählen, ihn aber nur aus der Mitte des Adels wählen können. Die Ritter sind so nicht, wie in Deutschland, die geborenen Vertreter der Hintersaßen, die dabei nur als ihr der Grundherren eigenes Interesse und nur insoweit dieß eben reicht vertreten sind, sondern sie sind Männer des Vertrauens der ganzen Grafschaft, die das Interesse der ganzen Bevölkerung als ein selbstständiges, dem sie nur dienen, vertreten. Auf dieser Institution beruht aber die nachhaltige Kraft des englischen Parlaments. Durch sie hatte es eine nationale Basis, und wenn auf dem Kontinente mit dem veränderten Kriegswesen die Bedeutung der Landesvertretung aufhörte, weil der Adel, der sie bildete, dadurch seine thatsächliche Gewalt verlor, die große Bevölkerung aber, von derselben ausgeschlossen, kein Interesse an ihr nahm, so war hier die Nation, die unter allen Umständen der Sitz der thatsächlichen Gewalt bleibt, am Parlamente betheiligt. Um deßwillen hat das Parlament ununterbrochen, wenn auch unter manchem Wechsel des Grades, seine Bedeutung erhalten, und selbst die Epoche, mit welcher in ganz Europa die Staatsgewalt sich im Fürsten konsolidirte, konnte in England unter den Tudors die Macht desselben nur thatsächlich vorübergehend in den Hintergrund drängen, aber sie nicht rechtlich brechen, noch ihr die tiefe lebendige Wurzel und die Elasticität des Aufstrebens nach jedem Drucke nehmen.

Die Verbindung der alten Feudalstände (Lords und Bischöfe) und dieses spätern Elements volksgenossenschaftlicher Vertretung ist es, was den specifischen Charakter der englischen Ver-

fassung begründete. Der Verlauf war der: Die Vertretung der Grafschaften hatte ursprünglich nur den Zweck der Steuerbewilligung, eben so die Vertretung der Städte. Beide schlossen sich deßhalb auch aneinander und bildeten vermöge der innern Verschiedenheit ihrer Bedeutung von der der Lords und Bischöfe ein eignes Haus. Das Haus der Lords nämlich, das ursprüngliche Parlament, hatte den Charakter der europäischen Reichsversammlungen, ihm kam die Theilnahme an der obersten Gewalt, namentlich der Gesetzgebung zu, hiefür dem Könige Rath oder Zustimmung (advis und assent) zu geben, deßgleichen die oberstrichterliche Gewalt; das Haus der Gemeinen dagegen hatte den Charakter, der auch der vorherrschende der deutschen Landschaft war, zu bewilligen und zu weigern, daß sie nicht bedrückt, daß das Ihrige ihnen nicht genommen werde; jenes hatte eine öffentliche politische Stellung und Bedeutung, dieses nur den Schutz von Privatrechten. Die Gemeinen verschmähten es lange selbst, sich in andere Berathung einzulassen, aus Scheu, dafür auch zu größerer Hilfe herangezogen zu werden. Allmälig aber verschmolzen sich diese verschiedenartigen Stellungen der beiden Häuser — die Gerichtsbarkeit und einige Ueberreste in den Formen abgerechnet — zu einer gemeinsamen: das Haus der Gemeinen erhielt vollen Theil an dem politischen Charakter des obern Hauses, und das Haus der Lords gewann an Macht durch die thatsächliche Nöthigung, welche das steuerbewilligende Unterhaus gegen die Könige bei ihren schottischen und französischen Kriegen übte, und die zufolge der Sitte, die Steuerbewilligung an eine Bedingung zu knüpfen, zu steter Erweiterung des verfassungsmäßigen Rechts des Parlaments führte, zu einem Zustimmungsrecht, ja Initiative für alle Gesetze, einer Kontrole der Verwaltung, einer Anklage gegen die Beamten der Krone. Auf diesem Wege war die Verfassung Englands schon am Ende des Mittelalters dahin ausgebildet,

daß der König beschränkt war durch eine Reichsversammlung, die aus sämmtlichen Klassen des Volks hervorging und wesentliche über das ganze Bereich der Regierung sich erstreckende Rechte ausübte.

In den also vorbereiteten Zustand fiel denn die Reformation und mit ihr, gemäß der Gestalt, die sie bei den brittischen Reformatoren annahm, die Idee, daß die Gemeinde die gottbestellte Trägerin der Gewalt sey im Staat wie in der Kirche. Das ist der Grundgedanke des nachherigen Whiggismus, es ist die tiefere Wurzel der französischen Volkssouveränität. Dieser Funke hat seitdem nicht aufgehört in dem Herzen der Völker zu glimmen und ist von Zeit zu Zeit, wo ihm Stoff und Luft ward, zur lodernden Flamme emporgeschlagen. So irrig dieser Gedanke in dieser Auffassung schon für die Kirche und noch mehr für den Staat ist, so brachte er doch die Wahrheit des öffentlichen und anstaltlichen Charakters des Staates (respublica) zur Einsicht und unter jenen begünstigenden Institutionen zur Verwirklichung. Die staatliche Einheit, die auf dem Kontinente bloß im Fürsten sich herausstellte, erhielt hier ihren Sitz zugleich in der Nation und in der gesammten von ihr gebildeten Anstalt. Es ist nicht die Umwandlung der Monarchie in Republik, vollends in Demokratie, worin die große für die künftige Weltgestaltung entscheidende Katastrophe unter Karl I. besteht, so daß nur das herrschende Subjekt ein anderes geworden wäre, sondern es ist die der religiösen Bewegung Englands angehörige Auffassung des Staats als einer von der Gesammtgemeinde, dem priesterlichen Volke, zur Ehre Gottes, also nach höherer Ordnung zu führenden Herrschaft. Daraus entspringt der staatliche Charakter. Ihn hatte Cromwell so sehr in das Mark des öffentlichen Zustandes gesenkt, daß auch die Restauration ihn nicht mehr auszutilgen vermochte. Eins der schlagendsten Symptome desselben ist die Einrichtung

des Budget, die Karl II. bei aller reaktionären Bestrebung dennoch bestehen lassen mußte. Daß er mit dem Sturze Jakobs II. zum völligen Siege kam, versteht sich von selbst. Dagegen konnte die demokratisch revolutionäre Bewegung, die sich jenem Gedanken nothwendig anschließt, für die Dauer sich nicht befestigen. Außerdem daß das religiöse Princip selbst, welches hier der innerste Ursprung der Bewegung ist, einen Damm wenigstens gegen die äußerste Willkühr setzte, brach sie sich an der Macht des konservativen Sinnes, der vielleicht schon der englischen Volksanlage angehört, noch mehr aber hier an einer überkommenen, wohlausgebildeten, gesunden Verfassung die Stütze fand, deren er anderwärts entbehrte. Die blutige Bewegung, welche einen neuen Zustand zu schaffen die Mission hatte, nachdem sie von ihren erschütternden Stößen und Gegenstößen wieder in das regelmäßige Geleise gekommen war, hatte die Grundanlage der Verfassung unversehrt gelassen und ihr bloß diesen höhern staatlichen Typus gewonnen.

Durch diesen Gang der Dinge erhielt die reichsständische Verfassung in England in einer theils mittelst gewaltsamer Umwälzung, theils unmerklich vor sich gehenden Neugestaltung den staatsrechtlichen öffentlichen Charakter, welcher die Reife der Institution ist, und zwar ohne ihre ununterbrochene geschichtliche Einheit einzubüßen. Wir können dieß auch als den konstitutionellen Charakter bezeichnen, diesen Begriff dann in einem andern Sinne genommen als in dem jetzt üblichen, nach welchem er eine Theilung der Staatsgewalt und Beschränkung des Königs auf die bloße Exekution bezeichnet. Hierin ist England Träger eines weltgeschichtlichen Fortschrittes und wir zeichnen daher in dem Folgenden die Umrisse solcher staatlichen reichsständischen Verfassung nach dem Vorbilde Englands.

§. 92.

Der staatliche, konstitutionelle Charakter der englischen Verfassung besteht, was die Bildung und Stellung des Parlaments anlangt, darin, daß sie Nationalvertretung im Gegensatze partikular ständischer Vertretung ist. Nicht daß die ständische Gliederung derselben aufgelöst wäre in ein bloßes Aggregat, sind doch die Lords, Prälaten, Landeigenthümer, Städte, und letztere als geschlossene Korporationen, vertreten, sondern daß diese aus Ständen und Korporationen gegliederte Repräsentation dennoch zusammen Eine vollständige und ungetheilte Nationalrepräsentation ist.

Es ist nämlich die gesammte Bevölkerung, alle Klassen des Volkes vertreten, d. i. Alle die durch irgend ein sächliches Interesse, einen Besitz, dem Lande verbunden sind. Diejenigen, welche nicht selbst im Parlamente zu sitzen fähig sind, nehmen wenigstens an der Wahl für dasselbe Theil. Es bildet ferner die Vertretung der sämmtlichen Stände ein Ganzes, das nur als Einheit handelt, indem kein Haus Etwas für sich ausrichten, namentlich Etwas bewilligen kann ohne das andere, und sie steht endlich als nationale Vertretung über der Gesammtheit des Volkes sowohl als über den Kreisen, aus denen sie hervorging, indem ihre Glieder an keinerlei Aufträge gebunden sind, sondern nur nach eigner Ueberzeugung stimmen. Dieser letztere Grundsatz, der schon unter der Königin Elisabeth anerkannt war, ertheilt erst der Reichsversammlung den wahrhaft staatlichen Charakter. Bei den Mandaten der älteren Einrichtung steht sie unter dem Willen der abgeschlossenen Stände und aristokratisch regierten Körperschaften, bei den Mandaten, wie man sie während der Revolution mitunter ansprach, steht sie unter dem Willen der sämmtlichen Einzelnen je nach numerischen Abtheilungen, durch jenen Grundsatz aber ist sie

eine anstaltliche Macht, als solche über der Gesammtmasse wie über den einzelnen Ständen, die Nation als Ein geistiges Ganzes darstellend, und dieß eben ist das staatliche Princip im Gegensatze des privatrechtlichen sowohl als des volksherrschaftlichen. Damit wird denn die Reichsversammlung, oder die einheitliche Nation, die durch sie vertreten ist, nothwendig die einzige und die vollständige Disponentin über alle politische Rechte. Sie kann unter Zustimmung des Königs über die Rechte eines jeden Standes, einer jeden Korporation verfügen, und zwar formell unumschränkt, wenn sie auch materiell Schranken anerkennen muß (Omnipotenz des Parlaments), und umgekehrt kann kein Stand, Klasse, Stadt über seine politischen Rechte verfügen ohne ihren Willen. Die alte Landschaft war bis zum gewissen Grade nur eine politische Börse, auf der jeder Stand für sich gesondert seine Geschäfte mit dem Fürsten oder den übrigen Ständen abschloß, das Parlament ist eine höhere nationale einheitliche Institution, durch welche die Nation ihren Zustand im Ganzen wie für ihre einzelnen Klassen festsetzt.

Auch das Institut der beiden Häuser (Zweikammersystem) ist ein solcher Fortschritt zum staatlichen Charakter. Nach dem Kuriensystem stehen sich die Stände als privatrechtliche Korporationen gegenüber, darauf angewiesen ihr partikuläres Interesse gegen einander zu wahren*); nach dem System des Parlaments stehen sich die beiden Häuser als politische Institutionen gegenüber, darauf berechnet, ihre öffentliche Bedeutung zu vertreten, es erscheint das Haus der Lords als dasjenige, welches besonders die Seite der Stetigkeit, des historischen Zusammenhangs der Nation und der (objektiven) Staatsgründe vertritt ge-

*) Wo dieß nicht der Fall, wie in der deutschen Reichsversammlung, da erscheinen sie als Mächte, gewissermaaßen als völkerrechtliche Subjekte.

genüber den subjektiven und momentanen Interessen der großen meist erwerbtreibenden Volksmehrheit im Unterhause. Deßhalb sind nach dem Kuriensystem nicht leicht mehrere Stände in einer Kurie vermischt, dagegen in den beiden Häusern werden verschiedene Stände verbunden, die eben jene öffentliche Bedeutung mit einander gemein haben, so namentlich im Oberhause der hohe Adel, die obersten Würdenträger der Kirche, und nach einer Ausdehnung, die schon in England möglich und anderwärts mehr ausgebildet ist, die Notabilitäten des Heeres und des Staatsdienstes. Deßgleichen gehört es nothwendig zu diesem System, daß auch im Unterhause ein aristokratisches Element (gentry) vertreten sey. Kurien als ständische Körper sondern sich scharf, Häuser als politische Körper erfordern Uebergänge und Vermittlungen. — Die Bedeutung aber einer Pairskammer im Unterschiede des Einkammersystems ist danach keineswegs vorherrschend die, eignes Vorrecht zu wahren, im Gegentheil, es ist eine Pairskammer gerade nur da ersprießlich, wo die Pairs und überhaupt der Adel außer dieser besondern Stellung im Parlamente gar kein Vorrecht besitzen, wie dieß eben in England der Fall ist; ebenso wenig aber ist ihre Bedeutung die, bloß ein mechanisches Gegengewicht gegen die andere Kammer zu bilden und dadurch die Reife der Beschlußfassung zu sichern; sondern ihre Bedeutung ist die, eine bestimmte Seite im Leben und der Aufgabe der Nation zur Geltung zu bringen, deren natürliche Träger sie sind. Die Pairskammer ist deßhalb auch nur da in ächter Weise bestellt, wo sie vorherrschend aus den großen Grundeigenthümern und historischen Familien besteht, die wirklich von Natur ein besonderes Element in der Nation sind. Eine Pairskammer aus bloßen persönlichen Notabilitäten, die der König für Lebensdauer ernennt, wie die heutige französische, oder vollends eine zweite Kammer, die gar kein anderes Element in sich enthält,

sondern bloß aus der gleichartigen Masse der Deputirten für die Dauer des Reichstages ausgeschieden wird, wie nach der Verfassung von 1795 der Rath der Alten, dann der Erhaltungssenat, und nach der norwegischen Verfassung das Lag-Ding, erfüllt nicht vollständig die Aufgabe, sie dient nur zu jenem untergeordneten mechanischen Zweck der Doppelberathung*). Nun besteht zwar gerade die englische Pairie vorherrschend aus neuen Familien, und ist Grundbesitz gar kein gesetzliches Erforderniß derselben, obwohl sie (seit Elisabeth) erblich ist. In England ist es aber eben der Geist der Institution selbst, der sich traditionell in ihr erhält, und wenn die Pairs wirklich gar nichts Anders repräsentiren sollten, so repräsentiren sie eben die Pairie, die dort und

---

*) Bei der Revolution in Frankreich war man darüber einig, daß die konstituirende Versammlung nur Eine Kammer seyn dürfe, weil es gelte, ohne Hemmung Mißbräuche abzuschaffen. Für nachher aber zwei Kammern zu errichten war das Streben einer bedeutenden Parthei. Als Motiv hierzu führt der Berichterstatter, Erzbischof von Bordeaux, (27. Jul. 1789) an: pour prévenir toute surprise et toute précipitation, pour assurer la maturité des delibérations, dann que l'intervention du roi dans la legislation serait vaine, illusoire et sans force contre la masse irrésistible des volontés nationales, portées par une seule chambre. Dabei wird jedoch besonders hervorgehoben, daß die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Kammern doit être sans égard aux distinctions d'ordre. Mounier dagegen erkennt wenigstens das an, que les sénateurs et les représentants devraient être dans une position différente afin de n'être pas animés des mêmes passions. Aehnlich Lally-Tollendal. Die Lebenslänglichkeit oder längere Dauer soll den Unterschied bilden. Das Alles setzt eine aggregatistische Volksrepräsentation voraus. — Im Falle bloß berathender Stände wäre auch die Einrichtung möglich, daß in einer Versammlung die verschiedenen Stände, auch alle Stufen des Adels, vereinigt wären, und diese dann einer andern gegenüber stände, welche die Notabilitäten des Staatsdienstes, der Armee und der Kirche enthielte, gleichwie die französische Pairie oder der preußische Staatsrath, und so die den König umgebenden Elemente einerseits die Repräsentanten der gouvernementalen Intelligenz, andrerseits die Träger der Volksinteressen wären. Für zustimmende Stände ist diese Einrichtung nicht möglich.

sonst in keinem Lande ein historisch ausgeprägtes und darum mit festgestellter Bedeutung in die Verfassung eingreifendes Element ist. Uebrigens ist sie, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich immerhin auf großen Grundbesitz gestützt*). — Man betrachtet häufig das englische Oberhaus als einen Rest des mittelalterlichen Feudalismus, es ist aber, in Verbindung mit dem andern Hause, als das System der beiden Häuser, vielmehr der Durchbruch der neuern Zeit, die Umwandlung des privatrechtlichen Kurienwesens in die staatliche Gestalt. In den größern Reichen Europas bildet daher von nun an das System der beiden Häuser die Regel, ebenso wie ehedem das System der drei Kurien. Wenn es auch auf den ersten Blick organischer zu seyn scheint, daß die specifischen Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern) sich als besondere Körper gegenüberstehen, so kommt es doch bei einer durchgreifenden verfassungsmäßigen Sonderung nicht auf

*) Uebrigens wie immer ein Oberhaus bestellt seyn mag, die Hoffnung, daß es einen sichern Wall gegen Andrang der im Unterhause vertretenen großen Bevölkerung bilden werde, ist eine vergebliche, wenn nicht die Macht der Krone stark und selbstständig ist (s. Kap. 10). Jedes aristokratische Element für sich allein muß in der Gegenwart von der Mehrheit überwältigt werden, aber das Königthum ist zu allen Zeiten fähig eine Macht in der Meinung zu behaupten, und dies allein ist dann im Stande die Pairie zu stützen, ebenso wie es wieder durch sie gestützt wird. In England ist schon der Wendepunkt eingetreten, daß das Oberhaus das schwächere Glied des Parlaments ist, und es ist klar, daß das Verhältniß sich dem Grade nach immer steigern muß; und daß dagegen keine Hilfe ist, kommt nur von der geringen Macht des englischen Königthums. So lange nun das Oberhaus der Schwerpunkt der Verfassung ist, gewährt das unbegränzte königliche Recht, Pairs zu kreiren, der Krone eine bedeutende Macht. Ist aber das Unterhaus der Schwerpunkt geworden, dann ist auch dieses Recht nur ein Mittel mehr für die Macht des Unterhauses, macht dieses mittelst der Krone omnipotent. Hier ist dann umgekehrt die Beschränkung des Kreirungsrechts eine Vermehrung der königlichen Macht; denn dann kann sich der König hinter die Aristokratie zurückziehen gegen Andrang des Unterhauses. Die Bill auf Beschränkung des königlichen Pairsernennungsrechts unter George I. scheiterte im Unterhause, ganz natürlich.

jene specifischen Standesinteressen an (nach welchen ebenso gut auch Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, große und kleine Gewerbtreibende und Kaufleute sich gegenüberstehen müßten), sondern auf das politische Interesse, und dieß scheidet sie in die beiden Abtheilungen. So wie in der republikanischen Verfassung die Staatsregierung in die beiden Hauptgegensätze, Aristokratie und Demokratie, sich scheidet, so in der reichsständischen Verfassung die Landesvertretung. Daß bei diesem Systeme, nach welchem in einem Hause, namentlich im Unterhause, mehrere Stände kopfweise stimmen, jeder Stand durch die Mehrheit der übrigen in seinem wesentlichen Interesse verkürzt werden kann, ist theoretisch nicht zu läugnen. Es stellt sich aber praktisch anders heraus, indem die mannigfaltige Verschränkung der Interessen bei mehrerlei Ständen, dann die Schonung aus dem Beweggrunde der Wechselseitigkeit, endlich auch der unpartheiische Schutz des Fürsten Solches verhindern. Dagegen betreffen jetzt die ständischen Verhandlungen so überwiegend gemeinsam nationale Angelegenheiten (namentlich die Gesetzgebung), daß eine Scheidung von Stadt und Land und Geistlichkeit unnatürlich und ein wechselseitiges Veto unmöglich ist. Darum verschwindet die Kurienverfassung allgemach völlig aus der Zeit, und selbst wo sie erhalten ist, z. B. in Schweden, da ist doch wenigstens das Kurienprincip aufgegeben; denn als solches muß man doch jedenfalls das gegenseitige Veto betrachten, nach der Verfassung Schwedens aber findet Ueberstimmung statt, entweder durch die Majorität der drei Kurien gegen die vierte, oder, wo zwei gegen zwei stehen, mittelst Zusammentretens von Ausschüssen, welche die Entscheidung geben. Uebrigens ein Widerspruchsrecht der einzelnen Stände für einzelne bestimmte, gesetzlich mit dieser Wirkung zugeschriebenen Rechte wäre auch mit dem neuern Ständewesen unter allen Formen wohl vereinbar.

Ein wohlbezeichnender Ausdruck solcher Einen Nationalvertretung im Unterschiede des ältern Partikularismus der Stände ist der Eid auf das Nationalwohl, den mitunter neuere Verfassungen den Vertretern vorschreiben. Durch denselben soll keineswegs die Geltendmachung der eigenthümlichen Rechte und Interessen ihres Standes ihnen verwehrt werden; denn sie werden ja im Gegentheil bloß zu diesem Zweck aus den verschiedenen Ständen gewählt, sondern es soll nur die frühere advokatenartige Stellung beseitigt werden, daß jeder Stand bloß seine Interessen, nicht auch zugleich die der andern, und daß er jene selbst bei dem Bewußtseyn ihrer Gemeinschädlichkeit verforge. Das Nationalwohl ist nicht ein abstraktes Wohl außerhalb der verschiedenen Klassen der Nation, sondern es ist nichts Anders als das harmonische Wohl der sämmtlichen Klassen, einer jeden nach ihrem besondern Bedürfnisse. Der Eid auf das Nationalwohl schließt daher das Standeswohl ein und nicht aus.

Im engsten Zusammenhang mit dieser vollständigen und einheitlichen Nationalrepräsentation steht ein anderer Charakterzug des englischen Parlaments, daß es nicht mehr bloße Landesvertretung, sondern Volksvertretung ist. Dieß beruht auf der Einrichtung der Abordnung, der periodischen Wahl der Vertreter für die große Mehrzahl der Bevölkerung. Nach ihr sind nicht mehr die ritterlichen Grundherren die gebornen Vertreter alles Landbesitzes, noch sind die Bürgermeister und Deputirten, die ein mittelst der Kooptation von der Stadt selbstständiger Magistrat sendet, die gebornen Vertreter der städtischen Bevölkerung. Die letzten Ueberreste des ältern Charakters in der städtischen Repräsentation (die vier Systeme) hat die Reformbill abgeschafft. Das ist an sich ein Fortschritt, indem danach die Vertreter mit den Vertretenen nicht mehr bloß die sächliche Gemeinschaft des gleichen Interesses haben, sondern auch die per-

sönliche des Vertrauens, und eine eigene politische Thätigkeit der Bevölkerung entwickelt ist. Es ist aber auch geboten durch das Wegfallen der Mandate. Geborne Vertreter, die an keine Mandate gebunden wären, würden eine losgerissene Macht zwischen König und Volk. Ueberdieß ist mit dem Eintritte des zahlreichen Standes der Landwirthe in die Landesvertretung die Wahl und die Abordnung schon thatsächlich unvermeidlich, und lebenslängliche Bauerndeputirte wie in Tyrol wird Niemand anpreisen. Findet sich doch auch schon nach älterer Verfassung überall, wo der Bauernstand vertreten war (in Ostfriesland, Würtemberg), die Abordnung. Das Institut der Wahlen, das ein Hauptanstoß für die deutschen Konservativen ist, erscheint deßhalb als ein schlechterdings nothwendiges Moment des neuen Ständewesens. Das Unnatürlichste bei demselben ist die in Frankreich aufgekommene vermittelte Wahl. Eine vermittelte Wahl durch mehrere Vertretungsstufen (Provinzial- und Landesvertretung) ist wohl naturgemäß, nicht aber eine vermittelte Wahl bloß durch mehrere Wahlakte. Indessen will man die Agitation vermeiden und die Kandidatur, so ist auch diese für mehrere Stände nicht zu beseitigen; und geht man von dem Gedanken aus, daß nicht die einzelnen Menschen repräsentirt, ihr Wille zur Geltung gebracht werden soll, sondern das Volk als eine geistige Einheit, so wird auch der Anstoß an der Doppelwahl sich einigermaaßen mildern. Einzeln betrachtet ist hier allerdings das letzte Ergebniß der Wahl meistens ein solches, das die ersten Wähler nicht beabsichtigten, im Ganzen und Großen aber wird es doch auf ihrer Gesinnung ruhen. Ist ja doch auch bei der einfachen Wahl die Abstimmung im Parlament leicht eine andere, als die Wähler beabsichtigten. „Die öffentliche Meinung bleibt immer Großwähler", und die Aechtheit und Volksthümlichkeit der Vertretung darf nicht in der Mechanik der Wahl, sondern vielmehr in der

öffentlichen Moral gesucht werden. Die englische Einrichtung ist vielleicht gesunder und würdiger, aber sie ist auf dem Festlande kaum zu wagen.

Der stärkste Einwand gegen die neuere Art der Repräsentation ist die systematische Korruption, die sie zu begleiten pflegt. So lange die Korporationen des Landes selbst beschlossen, habe von Bestechung keine Rede seyn können, jetzt, da wenige Menschen für das gesammte Land beschließen, bestehe man sie und regiere durch sie willkührlich das Land. Nun muß man schon für das ältere Ständewesen die Frage aufwerfen, ob es etwas Anders als die heutige Bestechung war, daß die Fürsten (z. B. in Sachsen) die Steuerfreiheit der Ritter, nach Aufhören der Ritterdienste und gegen die wohlbegründeten Ansprüche der Städte, dennoch aufrecht hielten, damit diese dafür zu Besteuerung ihrer Hintersassen sich willig finden ließen; oder ob es damals an Anwendung ähnlicher Mittel bei den einflußreichen Bürgermeistern, Rathsherren (da ja diese, nicht die gesammte Gemeinde, beschlossen), bei den Mitgliedern der landschaftlichen Ausschüsse gefehlt haben mag? Dann aber trägt auch das heutige Ständewesen jenes Korruptionssystem nicht mit Nothwendigkeit in sich. Für England kann man das kaum Bestechung nennen, daß die Parthei, die zur Gewalt kommt, die Aemter (und es sind das meist nur die obersten Aemter im Staate) mit den Ihrigen besetzt, zumal da dort Jeder mit seiner Parthei steht und fällt. In Frankreich allerdings scheint die Korruption ein unvermeidliches Uebel zu seyn. Denn die Minister sind dort nicht Führer einer Parlamentsparthei, die eigentlich regiert und verwaltet, sondern Vorstände einer von der Kammer getrennten selbstständigen Administration, und sind dennoch von den Abstimmungen der Deputirten völlig abhängig. In Deutschland dagegen, wenn anders das monarchische Princip in der Verfassung (Kap. 10.) herrscht,

bedarf die Regierung zwar auch einer Parthei, aber das ist nur Männer, die überhaupt konservativ, loyal, zu Gunsten der bestehenden Ordnung gesinnt sind, nicht solcher, die alle ihre Anmuthungen und Vorschläge bewilligen. Wenn hier ein Korruptionssystem eingerichtet wird, so ist das nur die Schuld der Menschen und nicht der Einrichtung.

Auch auf die Geschäftsformen erstreckt sich die Umwandlung. So lange die zu Vertretenden selbst in der Landschaft saßen, lag die Bürgschaft ihres Rechts in der Heimlichkeit, daß sie bloß unter sich über ihr Interesse beriethen, ihre Maaßnahmen und deren Urheber nicht öffentlich, namentlich nicht dem Fürsten bekannt wurden. Nachdem aber, die auf dem Landtag sitzen, nicht mehr sich selbst, sondern die gesammte Bevölkerung, und zwar selbstständig, nicht nach Mandaten vertreten, liegt die Bürgschaft der Berechtigten (und das ist eben diese Bevölkerung) in der Oeffentlichkeit; denn diese gewährt einerseits den Vertretern einen moralischen Impuls für ihre Handlungsweise, andrerseits den Wählern die Richtschnur für ihre künftige Wahl. Wesentlich dem neuen Ständewesen ist deßhalb die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Abstimmungen der einzelnen Mitglieder. Gewählte Repräsentanten, von deren Benehmen die Kommittenten keine Kunde erhalten, ist etwas Unvollständiges. Dagegen die Oeffentlichkeit durch den raschen gleichzeitigen Druck der Verhandlungen und durch Gegenwart von Zuschauern auf den Tribünen gehört zwar auch zu einem regen entwickelten Ständewesen, kann aber nicht gleich jener als wesentliches Erforderniß gelten und mag daher vollständig erst als das Ergebniß einer längern reichsständischen Thätigkeit, der politischen und moralischen Erstarkung der Charaktere und der Festigkeit der verfassungsmäßigen Rechtsbegriffe und Formen eintreten. Die Oeffentlichkeit, besonders die unmittelbare leibliche Gegenwart der Zuschauer, hat auch

ihre großen Gefahren; es gehört heutigestages weniger Muth und Selbstverläugnung dazu, der Regierung gegenüber zu treten, als der Tyrannei der öffentlichen Meinung. Auch in England ist die letzte Art der Oeffentlichkeit neuer und ist bloß eine Vergünstigung der betreffenden Häuser, die jedes Haus in jedem Augenblicke für die bestimmte Verhandlung oder auch für immer durch einfache „Resolution" zurücknehmen kann, wenn es will. Auf der andern Seite ist bei dem staatlichen Charakter des Ständewesens die Gegenwart und Mitsprache königlicher Beamten (Minister) in der oder jener Form nothwendig. Mit der Heimlichkeit der Verhandlungen hängt es in älterer Zeit zusammen, daß die Stände dem Fürsten jedesmal nicht bloß ihre Beschlüsse, sondern auch die Motive derselben in Denkschriften mittheilten, während nach englischer Weise diese Motive aus den Debatten erhellen. Nur bei besondern Gelegenheiten können auch jetzt noch Denkschriften (Adressen) ein Bedürfniß seyn. In diesen Punkten erfordert das neuere Ständewesen auch neuere Geschäftsformen, außerdem aber ist kein Grund vorhanden, die älteren deutschen ständischen Geschäftsformen gegen die englischen und französischen zu vertauschen.

§. 93.

Die Rechte aber, welche den Reichsständen nach dem englischen staatlichen Charakter zukommen, sind von der Art, daß durch sie die ganze Beherrschung des Staats eine gesetzliche Ordnung und öffentliche Nothwendigkeit erhält. Die Reichsstände sind nämlich hier nicht Wächter ihrer Sonderrechte, sondern ein integrirendes Element der Staatsgewalt selbst, sie haben deßhalb überall eine regelmäßige und nothwendige Konkurrenz mit dem König und dafür nirgend Rechte und Wirksamkeit für sich allein gleich Kommunen oder Korporationen. Damit ist der Staat in

keiner Sphäre dem Fürsten oder den Ständen für ihren Privatzweck und Willen überlassen, sondern durch Beide untrennbar nach seinen ihm als Staat innwohnenden Zwecken versorgt, er steht, ungeachtet die Stände eine berechtigte Macht neben dem Fürsten sind, dennoch unter Einer ungetheilten Herrschaft.

Diese Umwandlung zeigt sich für die Form darin, daß die Stände regelmäßig periodisch gewählt, regelmäßig periodisch berufen werden *). Sie äußert sich noch viel bedeutender für die Sache selbst.

In diesem Geiste ist schon das Grundgesetz eine öffentliche Ordnung, welche den gesammten Verfassungszustand als Ein untrennbares Ganzes, als Ein Recht der gesammten Nation enthält, so daß weder Thronfolge und Hausgesetz von der dynastischen Familie ohne das Parlament, noch die verfassungsmäßige Stellung irgend eines Standes ohne den Fürsten und das gesammte Parlament abgeändert werden kann **).

In demselben Geiste ist aber auch außer dem Grundgesetze der gesammte gesetzliche Zustand unter den Schutz der Stände gestellt, sie haben nämlich nicht bloß für die Sonderrechte (jura singulorum), sondern für alle Gesetze eine entscheidende d. i. verhindernde Stimme. In England ist dieses Recht der Zustimmung zu Gesetzen in einem noch bedeutendern eingeschlossen, daß nämlich alle Gesetze vom Parlament proponirt werden müssen (Initiative), das Allgemeine des neuern Ständewesens aber ist eben dieß, daß kein Gesetz ohne den Willen der Reichsstände gegeben werden kann. Ein Zustand, daß die Regierung die Stände bloß dann,

*) Letzteres ist zwar in England nicht direkt durch die Verfassung vorgeschrieben, wohl aber indirekt durch Ablauf der Steuern und des Militärgesetzes.

**) Die Resolutionen, die jedes Haus für seine besonderen Angelegenheiten zu fassen befugt ist, betreffen nur Untergeordnetes, nicht die verfassungsmäßige Stellung.

wenn sie es für angemessen hält, gutachtlich vernimmt, wie z. B. in Oesterreich, kann kaum als eine ständische Verfassung gelten, Stände dieser Art sind vielmehr bloße Notabeln. Bedeutender schon ist es, wenn jedes Gesetz den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, wie das z. B. in Mecklenburg hinsichtlich der „gleichgiltigen Gesetze" der Fall ist und ähnlich in Preußen. Aber reichsständische Verfassung des neuern staatlichen Charakters schließt ihrem Gedanken nach die verhindernde Stimme der Reichsstände in sich. Das eben ist ihr Princip und innerste Bedeutung, daß die Nation ein Recht hat auf ihre bestehende Ordnung und keine willkührliche Neuerung in den Grundlagen ihres Zustandes hinzunehmen braucht, daß der Staat nicht durch Machtspruch des Regenten zu einem andern gemacht werden kann. Gerade durch dieses Zustimmungsrecht werden auch die Stände zu einer konservativen Macht im Staate. Die Vertretung ist aber ihrer Natur nach vorherrschend konservativ, und alle Konservation ist wahrhaft vertretend und schützend. So wenig den Ständen der Spielraum zu erweitern ist, wo sie gegen das Bestehende andrängen, so sehr ist ihre Macht zu befestigen, wo es gilt, gegen die Regierung das Bestehende zu schirmen. Das bloße Berathungsrecht wird auch in jedem größern Staate nothwendig entweder zur bloßen Form herabsinken, wie in Oesterreich, oder, was heutzutage das Wahrscheinlichere ist, von selbst ein thatsächliches Gewicht erhalten, das wenig hinter dem Zustimmungsrecht zurücksteht.

Am entschiedensten aber zeigt sich der Geist des neuern Ständewesens im Bereiche des Staatshaushalts an der Institution des Budgets. Statt der Bewilligung einzelner Steuern und Aufsicht über die Verwendung dieser Steuern durch die Stände erfolgt hier die Steuerbewilligung auf den Grund des Voranschlags aller Einnahmen und Ausgaben des Staates, sie erfolgt

als ergänzendes Glied eines Gesetzes für den Staatshaushalt der nächsten Periode, und die gesammte Verwendung, die Einhaltung dieses Gesetzes, unterliegt der ständischen Ueberwachung. Der ganze Staatshaushalt erscheint so als ein systematisch-einheitliches, gesetzlich geordnetes Ganzes, und er wird nicht mehr aus zwei generisch verschiedenen Quellen, gewissermaaßen zwei verschiedenen Rechtssubjekten (Kammergut und Steuerkasse) bestritten, sondern Kammergut und Steuern treten unter den gemeinsamen höhern Begriff der Staatsmittel und haben nur Ein Subjekt der Verfügung, die Staatsgewalt. — Zum Begriff des Budgets gehört aber danach nothwendig die Specialität, d. i. daß die Regierung die im Budget aufgestellten Hauptpositionen einhalten muß. Ein Voranschlag bloß um ungefähr die Gesammtsumme des Staatsbedarfs zu bemessen, ohne bindende Wirkung, ist schon an sich etwas Nichtiges. Denn wenn er überall nicht befolgt zu werden braucht, so fehlt ja die Voraussetzung, unter welcher er überhaupt ein Voranschlag war. Wenn z. B. die Regierung im Budget als Bedürfniß für Schulen 100,000 Rthlr. ansetzt, sofort aber dieselben nicht für Schulen, sondern für die Armee verwendet, so war doch das Budget hier in der That kein Voranschlag. Noch weniger ist eine Ueberwachung der gesetzlichen Verwendung möglich, wenn die Verwendung überhaupt unter keinem Gesetze steht. Es liegt aber die innerste Bedeutung dieser Institution gerade darin, daß nicht mehr die Stände das Volk gegen gewisse Abgaben und Bedrückungen beim Staatshaushalte schützen, sondern vielmehr der Staatshaushalt selbst unter eine gesetzliche, durch die Stände verbürgte Nothwendigkeit tritt.

Wie in der Institution des Budgets und seiner Specialität vorherrschend sich der staatliche Charakter äußert, so ist sie auch mehr als Anderes von den Anhängern des alten privatrechtlichen

Charakters angefeindet. Der Einwand, daß durch sie die Stände den Staatshaushalt selbst festsetzen, hierin an die Stelle der Regierung treten, trifft aber nicht die Institution als solche, sondern nur ihre individuelle Gestaltung in England, und selbst diese nicht durchaus. Denn er ist nur gegründet, wenn die Specialität (diese Schranke der Regierung) zu weit ins Detail geht, und wenn auf der andern Seite die Stände das Budget beliebig abändern und die Steuern durch diese Abänderungen bedingen dürfen. Daß dieß aber nicht nothwendig zu der Institution des Budgets gehört, wird unten gezeigt werden (§. 100), und es ist gewiß eine andere Frage, ob die Stände ein Recht haben das Budget zu machen, oder ob sie ein Recht haben, daß die Regierung das gegebene Budget einhalte.

Mit der Institution des Budgets muß aber nothwendig das ältere Recht willkührlicher Steuerverweigerung weichen. Budget und unbedingte Steuerverweigerung gehören zwei ganz verschiedenen Principien und Systemen an, jenes dem staatlichen, dieses dem privatlichen. Werden die Beiträge der Unterthanen als Sache ihrer bloßen Willkühr und absoluten Verfügung betrachtet, so müssen die öffentlichen Einnahmen (Domänen, Regalien) eben so als Sache fürstlicher Willkühr und absolut freier fürstlicher Verwendung gelten. Soll dagegen der Staatshaushalt einen gesetzlich geordneten Gang gehen, was eben die Bedeutung des Budgets ist, so müssen die Stände eben so nothwendig sein Bedürfniß decken, als die Regierung ihn einhalten. Ehedem war es das Interesse des Volkes, nicht mehr zu zahlen als es Lust hatte, dem entsprach die unbedingte Steuerverweigerung; jetzt ist es das Interesse des Volkes, eine Bürgschaft zu haben, daß die sämmtlichen öffentlichen Mittel für den öffentlichen Zweck verwendet werden, dem entspricht die Konkurrenz für den Staatshaushalt, die Bewilligung auf den Grund des Budgets

und die Prüfung der gesammten Verwendung. Damit ist Beiden, der Regierung und den Ständen, die Willkühr abgeschnitten und der Staat und sein Bedürfniß als eine höhere Macht über Beiden befestigt. Die unbedingte Steuerverweigerung ist also mit dem neuen Institute des Budgets an sich und der Sache nach in Widerspruch. Die „konstitutionelle Theorie," welche sie als einen Fundamentalsatz festhält, weiß ihr keinen innern Grund aus der Natur des Staatshaushalts unterzulegen, sondern sie betrachtet sie selbst und eingestandenermaaßen bloß als ein äußerliches Mittel für einen Zweck außer dem Staatshaushalte, nämlich als ein Mittel für die Macht der Stände gegenüber der Regierung. Solche Behandlung einer Sache nach einer völlig außer ihr liegenden Rücksicht ist nun an sich schon unangemessen und flach, es würden aber überdieß dadurch die Stände nicht etwa bloß eine Macht des Schutzes gegen die Regierung erhalten, sondern eine Macht der absoluten Herrschaft, es ist nicht das Gleichgewicht dadurch hergestellt, sondern aufgehoben; denn die Regierung hat kein ähnliches Mittel gegen die Stände als diese an der Steuerverweigerung gegen die Regierung. Die Steuerverweigerung war daher in der neuern Zeit überall die Handhabe der Revolutionen. In England hat sich ohne Theorie durch den unbeabsichtigten geschichtlichen Verlauf die Verbindung von Budget und Steuerverweigerung hergestellt, und auf die Wirkung hiervon werden wir zurückkommen; der Gebrauch des Rechts der Steuerverweigerung als Mittel für anderweite Zwecke gilt aber heutzutage in England bei beiden Partheien als ungebührlich und revolutionär. Merkwürdig ist es übrigens, wie in den Instruktionen (Cahiers), welche 1789 den Deputirten für die Generalstände mitgegeben wurden, das alte Recht, Steuern als Privatbeiträge (aides) zur königlichen Revenüe zu willigen oder zu weigern, und das Princip der Volkssouveränität,

nach welchem alle öffentliche Einnahme und Ausgabe nur auf Willen und Beschluß des Volks sich rechtmäßig gründen muß, gleich als wären sie eins und dasselbe, sich ineinanderschieben.

Diese Umwandlung der frühern Bewilligung einzelner Steuern in die Mitwirkung für den gesammten Staatshaushalt wirkt nun aber wieder zurück auf die ganze äußere Ständeeinrichtung und giebt ihr schon mit äußerer Nothwendigkeit die andere Gestalt, die sie auch, wie gezeigt worden, aus innern Gründen nach neuerm Charakter haben muß. Es sind dadurch regelmäßige Versammlungen der Stände nöthig, es ist die gesonderte Verhandlung des Kuriensystems nicht mehr ausführbar, es sind die Mandate nicht mehr möglich.

Das also sind die Züge des neuern Ständewesens: Vertretung aller Klassen der Nation und zum größten Theil durch Abordnung, einheitliches Handeln der reichsständischen Versammlung und Unabhängigkeit von ihren Kommittenten, regelmäßige Berufung, Untheilbarkeit des Grundgesetzes, Zustimmung der Stände zu allen Gesetzen, Budget und Prüfung des Staatshaushalts. Es ist die Vollständigkeit und Einheit der Volksvertretung und ist die Einheit und gesetzliche Regelung der Staatslenkung, Beide bedingen sich gegenseitig und sie sind zusammen der Ausdruck der Idee des Staats als einer über Fürst und Volk stehenden öffentlich-nothwendigen Ordnung, die ihre Gesetze und ihre Bestimmungsgründe in sich selbst trägt. Dieser Charakter der reichsständischen Verfassung ist es, durch dessen Ausbildung England Träger eines weltgeschichtlichen Fortschritts und klassisches Vorbild für Europa ist. Es hat ihn aber, wie gezeigt, nicht von vorn herein aus einem bloßen Princip, sondern in Gestaltung und daher Konservirung der gegebenen Elemente ausgebildet, und hierin, in diesem Geiste konservativ-geschichtlicher Entwicklung, ist es nicht minder das klassische Vorbild. Dage-

gen ist die Individualität der englischen Verfassung in keiner Weise Gegenstand der Nachahmung. Zu dieser Individualität aber gehört namentlich auch die Uebermacht des Parlaments gegenüber dem König, von der wir in einem eignen Kapitel ausführlicher zu handeln haben.

Achtes Kapitel.

Die Konstitutionen der französischen Revolution.

§. 94.

Wenn hienach eine innere Fortbildung der reichsständischen Verfassung als einer und derselben Institution in der Geschichte sich zeigt, und die englische Verfassung es ist, in welcher diese Fortbildung vor sich ging, so fällt dagegen das Verfassungswerk der französischen Revolution völlig aus dieser Institution heraus, ist nicht eine Art reichsständischer Verfassung, sondern geradezu ein Gegensatz gegen sie.

Nachdem in Frankreich die alte reichsständische Verfassung durch die Könige unterdrückt worden war, entstand durch die Revolution von 1789 eine neue, völlig abbrechend von allem Bestehenden (a priori). Diese Verfassung hat daher nicht, gleich der englischen, historische Gründe und Elemente, sondern ist ausschließlich die Folge der herrschenden Theorie und der herrschenden Stimmung jenes Momentes. Die politische oder vielmehr staatsrechtliche Ansicht, welche die Zeit erfüllte, war vor Allem die Lehre Rousseau's, d. i. die Lehre von der Souveränität des Volks und die Auffassung des Volks als unterschiedloser Masse nach bloß numerischem Verhältniß. Dazu kam noch die konstitutionelle Theorie Montesquieu's, die Lehre von der Theilung der Ge-

walt und Errichtung eines mechanischen Gegengewichts. Diese beiden Theorien, obwohl in der That einander widerstreitend, hatten, eben so wie in diesem Augenblicke bei uns, eine gewisse Verschmelzung in der öffentlichen Bildung, die erstere jedoch überwog ohne alles Verhältniß. Die Stimmung aber, welche die Gemüther erfüllte, war eine wohlbegründete aber leidenschaftliche Erbitterung gegen den lange geübten Despotismus der Könige und noch mehr gegen die empörende Ueberhebung des Adels. Alles das fand denn noch seine tiefste Grundlage an dem Verfall der Sitten und des Glaubens, dem herrschenden Materialismus. Da war nicht, wie zur Zeit der ersten englischen Revolution, ein Bewußtseyn des Volks, daß es von Gott zum Träger der Gewalt berufen sey, die es deßhalb auch nach Seiner Ordnung führen müsse, sondern daß es selbst die absolute sittliche Macht auf Erden sey und Niemandem Rechenschaft schuldig sey von seinem Willen; da war nicht, wie in der englischen Revolution, eine Empörtheit über die freien Sitten der Vornehmen, sondern nur über ihre höhere Stellung; da war kein Streben, daß der Mensch seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung genüge, sondern nur daß sein Recht gelte. So entstand die Verfassung von 1791; wie hätte sie ein gesicherter Bau der Freiheit und Ordnung werden sollen?

Als König Ludwig XVI. die Reichsstände berief, da war bereits die Revolution im nationalen Bewußtseyn vollständig vollbracht. Die Aufträge der Wahlkörper an ihre Abgeordneten (cahiers) lauten großentheils dahin; was die neue Verfassung anlange, so sey das Volk souverän, es beschließe aber, daß Ludwig XVI. auch fortan erblicher König sey. Es wurde also das Königthum gar nicht mehr als bestehende Autorität betrachtet, sondern als eine solche, über die man sich entscheidet, ob man sie erst einsetzen oder aber auch nicht einsetzen wolle. Wie war

da eine Ausgleichung möglich, da der König vermeinte, kraft seiner königlichen Gewalt Reichsstände zu berufen, und das Volk ihm Repräsentanten seiner eigenen Souveränität schickte, die ihn selbst erst zum Könige machen sollten, und natürlich unter den fernern Bestimmungen, die es selbst setzte? Daß aber eine das ganze Nationalbewußtseyn erfüllende Lehre den Sieg behalten mußte, so wie der Nation irgend ein Organ und Mittelpunkt sich zu äußern und zu sammeln gegeben wurde, lag in dem nothwendigen Gang der Dinge. Bei dem Streit über die Vollmachten verwirklichte sich der Grundsatz, daß das Volk eine unterschiedlose Masse sey, bei dem Widerstand gegen die königliche Auflösung der Versammlung der Grundsatz, daß das Volk eine höhere Macht über der Verfassung und der verfassungsmäßigen Autorität sey. Es fragte sich bloß, ob die Militärmacht, die der König als Ueberrest der ältern politischen Vorstellung besaß, gegen die veränderte Vorstellung obsiegen werde. Da aber diese, von ihrer Wurzel gelöst, selbst nicht nachhielt, blieb dem König Nichts übrig, als sich der neugewordenen Macht zu beugen. Die Frage, ob die Revolution hätte vermieden werden können, ist nicht müßig, aber kaum zu beantworten. Jedenfalls hätte dazu der König eine Verfassung geben müssen, bevor er die Reichsstände berief, eine Verfassung von reichen Zugeständnissen, aber mit genauer Festsetzung über Bildung und Rechte der Reichsstände.

§. 95.

Die Principien, welche die Revolution machten, erfüllen auch die Verfassung, die von ihr ausging.

Die Bildung der Nationalrepräsentation beruht nach ihr unter völliger Nichtbeachtung von Stand und korporativer Gemeinschaft wie von Grundbesitz, bloß auf numerischer Abtheilung. Die Repräsentanten werden nämlich gewählt nach den

Rücksichten des Flächenraums, des Steuermaaßes und der Seelenzahl, später bloß der Seelenzahl, und werden dann in Ein unabgetheiltes Kollegium vereinigt, in welchem Stimmenmehrheit gilt. Sie ist in keiner Weise mehr Landes-, daher in Wahrheit auch nicht mehr Volks-, sondern bloß Menschen-Vertretung.

Diese Nationalrepräsentation hat dem Ausdrucke nach die gesetzgebende, in der That aber die souveräne Gewalt. Sie steht und handelt auf ihre Autorität, versammelt, konstituirt, vertagt sich selbst, bestimmt die Ordnung ihrer Sitzungen, Alles ohne Ermächtigung des Königs, kann nicht aufgelöst werden und ist permanent. Sie hat die vollständige legislative Gewalt, nämlich die Gewalt, die Gesetze abzufassen und zu dekretiren, der König dagegen hat nur die Publikation der Gesetze, nicht die Sanktion, nur die Anregung (Vorschlag) derselben, nicht ihre Abfassung (Proposition), und sein Recht der Verhinderung ist nur vorläufig. Sie hat allein und unumschränkt die Festsetzung des Staatshaushalts, sie hat die Beschlüsse über Krieg und Frieden, Ersteres mit dem König, Letzteres allein. Der König ist bloß exekutive Gewalt, und zwar nicht als eine selbstständige Macht im Staate, sondern bloß als dienendes Werkzeug der Nationalversammlung. Als solchem kann ihm denn auch nicht die Unverantwortlichkeit zukommen, als welche ihrer Natur nach nur Begleiterin wirklicher Souveränität ist. Die Unverantwortlichkeit, welche die Konstitution von 1791 dem König beilegt, ist nur scheinbar, indem er nach seiner Abdankung für seine königlichen Akte verantwortlich seyn soll und zugleich die Vergehen bezeichnet sind, in Folge deren seine Abdankung gesetzlich angenommen wird. Dazu kamen noch jene sophistischen Unterscheidungen, daß der König nur eine administrative, nicht eine absolute Unverantwortlichkeit habe, daß er nur als König, nicht als Mensch unverantwortlich sey (Brissot), oder daß er nicht als König, sondern als Feind

gerichtet werde (Robespierre, St. Just). Es ist durch diese Verfassung von 1791 die Lehre Rousseau's im Wesentlichen verwirklicht. Außer einigen minder bedeutenden Abweichungen steht sie nur darin hinter diesem Urbild zurück, daß das Volk nicht, wie Rousseau es schlechterdings forderte, unmittelbar selbst in seiner Gesammtmasse, sondern durch Repräsentanten sich seine Gesetze giebt. Auch dieses hat die Verfassung von 1793 noch dazugethan, indem sie die Urversammlungen über Gesetze stimmen läßt, freilich nur nominell, da sie nie verwirklicht worden ist.

§. 96.

Diese Verfassung ist offenbar nicht eine Species oder Gattung der reichsständischen Institution, gleichwie die ältern oder neuern deutschen Verfassungen oder die englische, sondern ihr im Aeußersten entgegengesetzt. Sie gehört, wie schon das Wort bekundet, nicht unter den Begriff reichsständischer Verfassung, da sie gerade ein Volk, das nicht aus verschiedenen Ständen besteht, zur Grundlage nimmt, und es fehlt ihr der innerste Charakter derselben, die Vertretung des Volks gegenüber dem Fürsten als Souverän, da sie das Volk und bez. die vertretende Versammlung selbst zum Souverän macht. Sie ist aber auch an sich ihrem Grundprincipe nach ohne Möglichkeit des Bestandes. Der König hat nach ihrem Princip keine Macht gegenüber der Nationalrepräsentation, aber nach demselben Princip auch diese keine Macht gegenüber der Volksmasse, ja das Gesetz selbst steht unter dieser als ihr eignes Werk. Indem sie so die Volkswillkühr zur obersten Gewalt erhebt, bewirkt sie eine Permanenz der Revolution, daher der fortgesetzte Umsturz der Konstitutionen bis zum Despotismus des Kaiserreichs, dem endlich nicht durch innere Entwicklung, sondern durch äußere Macht die Restauration der

alten Monarchie folgte. Es ist das große Zeichen und Gericht über die Revolutionstheorie, daß ihre Verfassungen nicht bloß keine Dauer hatten, sondern fast alle gar nicht einmal zur Realisirung kommen konnten. Es ist keine Konstitution Frankreichs, um den celebren Ausdruck zu gebrauchen, eine Wahrheit geworden.

Was aber aus all jener Verkehrtheit und Zerstörung als Wahrheit herausleuchtet, das ist die Anerkennung des Menschenrechts (III. §. 9) und die Einheitlichkeit des Volks und die Würde, die es in dieser Einheit dem Könige gegenüber hat. Das Alles ist erst hier zur bewußten und energischen Macht geworden. In England ist das Recht des Bürgers mehr positiv-rechtlich, in Frankreich erscheint die absolute Berechtigung des Menschen als ewige Ordnung der Dinge. In England hat sich die ständische Gliederung erst allmälig zur Einheit ausgeglichen und verbunden, hier tritt die Einheitlichkeit der Nation und ihrer Vertretung als selbstständiges erstes (fälschlich freilich auch als alleiniges) Princip auf. Daß das Volk als solches, die Persönlichkeiten, nicht bloß die sächlichen Lagen vertreten werden sollen, ist in England annähernd und zum Theil ohne Absicht erreicht, hier ist es der entscheidendste Gesichtspunkt. Die Würde der Nation besteht in England thatsächlich, hier ist sie ausgesprochenes Princip. Diese Wahrheit freilich ist nur eine grauenvolle Verirrung, wenn sie, wie hier, gelöst ist von dem höhern vollen harmonischen Ganzen, dem sie angehört, als Recht des Menschen ohne Band zur göttlichen und menschlich-historischen Ordnung, als Einheit der Nation ohne ständische Gliederung, als Würde der Nation ohne höheres Ansehen über ihr. Aber sie ist eine Errungenschaft, sowie sie als Ein Glied in die Totalität der sittlichen Ordnung eingefügt ist. In solcher Eingliederung gewährt sie, daß dasjenige, was in England historisch und positiv

rechtlich besteht, zugleich seine tiefere sittliche, damit ewige Bedeutung erhält, und das, was dort schwankend ist, entschieden und unwandelbar bestimmt wird.

Neuntes Kapitel.

Ständische und Repräsentativ-Verfassung.

§. 97.

Es ist im Gegensatze gegen diese französischen Konstitutionen, gegen den Umsturz der Monarchie und den Umsturz der reichsständischen Verfassung, daß in Deutschland sich jene reaktionäre Theorie ausgebildet hat, die wir oben ausführten. Von dieser Schule rührt denn auch die Entgegensetzung von ständischer und repräsentativer Verfassung her, die jetzt in Deutschland zu den Schlagworten der politischen Partheien gehört. Zuerst war es Gentz, der bei den Karlsbader Konferenzen, wenn anders Welcker's Mittheilungen ächt sind *), die Verheißung landständischer Verfassungen in der Bundesakte gegen das Mißverständniß repräsentativer Verfassung sicher zu stellen unternahm und die officiellen Erklärungen in diesem Sinne veranlaßte. Bei ihm ist jedoch die Bezeichnung beider Begriffe sehr kurz und dürftig, bis zu gewissem Grade richtiger Deutung fähig. Erst später in Folge der Bewegungen nach der Julirevolution haben Vollgraff und Jarke eine vollständige wissenschaftliche Durchführung des Gegensatzes gegeben, in der sie das Bekenntniß der Schule geworden ist. Sofern diese Lehre bloß darauf gerichtet ist, die Repräsentativverfassung im Sinne der

*) Welcker „wichtige Urkunden für den Rechtszustand deutscher Nation."

französischen Revolution von uns abzuhalten, muß man ihr den lebhaftesten Dank zollen. An sich aber ist jene Entgegensetzung eben so wenig logisch als geschichtlich. Während sie nämlich unter „repräsentativ" das Princip und die Verfassung der Revolution versteht, versteht sie auf der andern Seite unter „ständisch" bloß die altdeutsch landständische Verfassung, und unter diese zwei Begriffe, die keineswegs kontradiktorische, sondern bloß konträre Gegensätze sind, will sie alle möglichen Formen der Verfassung unterbringen und dadurch richten. Allein außer einer Vertretung des Volks als bloßer Menschenmasse und mit souveräner Gewalt auf der einen Seite, und einer Vertretung der isolirten Stände für ihre Privatgerechtsame auf der andern Seite giebt es noch ein sehr bedeutendes Drittes, was hier völlig keine Stätte mehr findet. In dieses gehört vor Allem die englische Verfassung, der man gewiß die historische Existenz und ohne eigne Oberflächlichkeit auch den logischen Gedanken nicht absprechen kann. Diese wenigstens ist es nicht, wenn man diese eigenthümliche in sich geschlossene Verfassung, die alle deutschen landständischen Verfassungen an innerm Zusammenhang wie an Dauer und Nachhaltigkeit übertroffen hat, als eine bloße Korruption der „ständischen" Verfassung bezeichnet. Mit ihrem Dilemma umfaßt daher diese Lehre bloß eine Verfassung, die verwerflich, und eine andere, die unmöglich ist, und schließt damit die wahre ersprießliche zeitgebotene aus.

Schon Genz zeichnet die ständische Verfassung so speciell nach älterem Vorbild, daß eine Umwandlung im neuen Charakter nicht mehr unter ihrem Begriffe Raum hat, indem er überall Repräsentativverfassung findet, wo nicht ausschließlich „durch sich selbst bestehende Körperschaften" repräsentirt sind, wo die Vertreter nicht „ausschließend" die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände vertreten, wo Volkswahl sich findet, und

deßhalb ohne Weiteres die englische Verfassung als Repräsentativverfassung bezeichnet; vollends aber ist das der Fall bei seinen Nachfolgern, namentlich Jarke und dessen Anhängern. Da ist eine Verfassung repräsentativ in ihrem Sinne, d. i. also französisch revolutionär, wenn nur irgendwo von dem Typus der alten deutschen Landschaft abgegangen wird. Wo gewählte Abgeordnete zum Landtag kommen statt der Häupter der Korporationen als deren geborne Vertreter, wo zwei Kammern bestehen statt drei Kurien mit ihrer gesonderten Beschlußfassung, wo keine Mandate bestehen, wo die Verhandlungen öffentlich sind, wo die Stände die Steuern nicht einzeln, sondern auf Grund des Budgets bewilligen, wo sie für Gesetze, die nicht ihre jura singulorum betreffen, eine Zustimmung haben, da herrscht das Repräsentativprincip und das soll ausgemärzt werden. In dieser Art geht namentlich Jarke die deutschen Konstitutionen durch und bezeichnet nach dem Maaße dieses allein wahren Systems der alten deutschen Territorialverfassung, was an denselben orthodox, was dagegen ketzerisch sey. Es ist das ein Verfahren ganz von derselben Art wie das der Konstitutionellen, die auch eine bestimmte specielle Verfassung (zwei Kammern mit gesetzgebender Gewalt, Veto des Königs, Verantwortlichkeit der Minister, Nichteinmischung des Königs, Trennung der Justiz und Administration, Preßfreiheit mit Jury u. s. w.) als das allein vernünftige Staatsrecht aufstellen und jede Verfassung in ihren einzelnen Theilen danach loben oder verwerfen, je nachdem sie mit diesem absoluten Maaßstab übereinstimmt. Man kann schwer sagen, was verständiger ist, die allein zulässige Verfassung, wie diese sie aus logischen Principien ableiten, oder die allein zulässige Verfassung, wie jene sie aus einem Abschnitt der Geschichte und von einem speciellen Lande hernehmen, dazu von einem Lande, das zur Zeit dieser Verfassung gar nicht Staat im

vollsten Sinne des Wortes, dessen Landesvertretung nicht Reichs-, sondern gewissermaaßen nur Provinzial-Vertretung war.

Wenn Jarke findet, daß die deutschen Konstitutionen noch bedeutende ständische Charakterzüge enthalten und man sie nur von der Beimischung des Repräsentativsystems (das freilich die Gesammtanlage bildet) zu reinigen brauche, so ist ihm entgegenzuhalten, daß auch die Staaten, welche eine solche rein ständische Verfassung mit Bewußtseyn und Absicht anstrebten, dennoch das, was er Repräsentativsystem nennt, nicht zu beseitigen vermochten. Man vergleiche z. B. die Bildung der Ständeversammlung nach der bayrischen Konstitution, die im Wesentlichen repräsentativ seyn soll, und nach dem preußischen Edikt über die Provinzialstände, das im historisch ständischen Geiste seyn soll und das deßhalb Haller mit Lob begrüßte, und man wird wohl die Frage aufwerfen müssen, mit welchem Rechte jene so und diese so angesehen wird? Wahl und Abordnung ist da wie dort, ja sogar die abgestufte Wahl. Der bäuerliche Deputirte bedarf in der preußischen Provinz dreier, der ständische Deputirte meist zweier Wahlakte (wird nach Vollgraff durch drei Retorten getrieben) so gut als in Bayern. Nicht minder wählen auch in Oesterreich die kleinern Städte gemeinsam Abgeordnete mittelst der vorherigen Wahl von bloßen Wahlmännern. Die Abstimmung erfolgt da und dort nach Köpfen, und die Hilfe des Separatvotums für einen durch die Majorität benachtheiligten Stand, das keine Folge hat als bloß die Möglichkeit königlicher Berücksichtigung, würde auch in Bayern durch eine Adresse der Abgeordneten dieses Standes mit demselben Erfolg erreicht werden. Daß hier die Wählbarkeit in der Klasse der Städte und Bauern nicht bloß von einem städtischen und bäuerlichen Besitz, sondern auch von städtischer und bäuerlicher Beschäftigung abhängt, ist allerdings ständischer; sieht man aber auf den Erfolg,

so ist der Bürgermeister, der als solcher in Preußen wählbar ist, kaum ein anderes Element als der ein Grundstück oder Haus besitzende Advokat und Regierungsrath, die in Bayern wählbar sind. Dafür ist im repräsentativen Bayern ein Adelsstand und im ständischen Preußen ein ritterschaftlicher Besitz vertreten. Es soll diese Parallele weder Lob noch Tadel enthalten, sondern bloß gegen Vorstellungen und Klassifikationen verwahren, die in der Wirklichkeit gar keinen entsprechenden Gegenstand haben.

§. 98.

In Wahrheit ist die Mischung der beiden Charaktere, welche sich jetzt überall in neuern ständischen Einrichtungen findet und welche die Schule Haller's zu Austheilung von Preis und Verwerfung veranlaßt, gerade das unabweisbare Postulat der Zeit, wenn auch die Art der Mischung da besser, dort schlechter und vielleicht überall noch nicht genügend gelöst ist. Was die Rechte der Stände anlangt, so ist diese Mischung unvermeidlich, weil die jetzige reichsständische Verfassung mit dem Repräsentativsystem den staatlichen Charakter und mit dem altlandständischen System den Charakter des Volksschutzes und der Volksmitwirkung im Gegensatze der Volkssouveränität gemein haben muß. Was die Bildung der Reichsstände anlangt, ist die Mischung unvermeidlich, weil die jetzige reichsständische Verfassung mit dem französischen Repräsentativsystem die nationale Einheit, mit dem altlandständischen System die Gliederung aus Ständen gemein haben muß. In Beziehung auf die Rechte der Reichsstände ist von dieser Vereinigung der beiden Charaktere im nächsten Kapitel ausführlich die Rede. Ihre Bildung aber, die uns hier noch beschäftigt, muß jetzt nothwendig auf zwei Principien beruhen, die sich überall durchdringen: der Unterschied der Stände und die Einheit der Nation, die Vertretung der sächlichen Lagen

und Berufsstellungen und die Vertretung der Menschen, die sich in ihnen befinden. Was daher jene Schule als Ausfluß des französischen Repräsentativprincips bezeichnet, wäre das nur, wenn es allein stände, dagegen in dieser Durchdringung ist es vielmehr nur Ausfluß des nationalen oder staatsbürgerlichen Princips im Unterschiede des ständischen, also nur die Eine von zwei gleich wesentlichen Seiten im Volksdaseyn. In dieser Durchdringung es als französisch (revolutionär) repräsentativ zu bezeichnen, ist deßhalb völlig unwahr. Es giebt nun sehr bedeutende Züge, für welche das nationale oder staatsbürgerliche Princip, und ebenso andere, für welche das ständische Princip mit Nothwendigkeit gelten muß. So z. B. haben wir als nothwendigen Ausfluß des nationalen Princips die Abschaffung der Kurienſonderung und der Mandate, die Wahl und Abordnung und dergl., und als nothwendigen Ausfluß des ständischen Princips die Wahl je nach den bestimmten verschiedenen Ständen erkannt. Allein innerhalb dieser fest bezeichneten Gränze für die nothwendige Aeußerung des einen und des andern Princips liegt noch ein weiter Raum, für welchen das eine oder das andere vorherrschen kann, und sich nicht sagen läßt, wie weit dieses oder jenes gehen dürfe, oder welches das bessere sey. So z. B. ob bloß der bäuerliche und städtische Besitz oder auch bäuerliche und städtische Lebensbeschäftigung Erforderniß für die Wählbarkeit in diesen Klassen seyn solle? ob aus demselben Bezirk gewählt werden müsse? ob ein Stand seinen Vertreter auch aus einem andern landtagsfähigen Stand solle wählen können? ob die Städte nur als Korporationen und dann auch nur einige Städte im Lande Vertreter schicken sollen wie in England, oder ob die städtische Bevölkerung und daher unter Theilnahme aller Städte sie schicken soll wie jetzt überall auf dem Festlande? ob die Abstimmung in einer Kammer durchaus nach Köpfen, oder für ge-

wisse Fälle nach Ständen, Bezirken, Konfessionen stattfinden solle? In diesem ganzen Bereich giebt es kein Urtheil, daß das Eine das schlechthin Wahre oder das Zeitgemäße, das Andere das Verwerfliche sey. Es ist nur ein gegenseitiges Mehr oder Minder von zwei gleich nothwendigen Seiten. Im Allgemeinen wird deßhalb hier eine gemäßigte Haltung (juste milieu), wie Aristoteles sie sonst als Richtschnur aufzustellen pflegt, am Orte seyn. Im Besondern aber werden Rücksichten entscheiden müssen, die nicht principieller Art, sondern von den Zuständen hergenommen sind, ob z. B. sich unter den Männern der ständischen Beschäftigung eine hinreichende Intelligenz finde und dergl. Der historische Fortgang, den man sich vorzeichnet, ist übrigens naturgemäß von der ständischen Gliederung zur nationalen Einheit und nicht umgekehrt, man kann jene je mehr und mehr erweitern, man kann von dieser aus nicht wohl zu jener, wenn man sie einmal aufgegeben, zurückkehren. Das allgemeine Ziel aber ist nach allen bisherigen Erörterungen das, daß die nationale Einheit sich nicht bloß als äußerliches Resultat aus der Vertretung der sämmtlichen Stände ergebe, ohne die Stellung und das Bewußtseyn jedes einzelnen Standes zu bestimmen; sondern daß sie das innerlich bestimmende Princip der ganzen Ständeeinrichtung sei, erst auf ihrem Grunde die Stände sich sondern, um dann doch wieder in sie zusammenzuschließen, und das ist der unmittelbare Gewinn der weltgeschichtlichen Ereignisse in Frankreich. — Wenn wir sonach die Lehre von uns ablehnen, die ängstlich und einseitig nach altem Typus an dem Princip ständischer Abgeschlossenheit festhält, so erkennen wir doch das wohlbegründete Motiv derselben, das sie darin hat, daß die herrschende öffentliche Meinung großentheils von der Vorstellungsweise der französischen Revolution erfüllt ist, nach welcher die nationale Einheit und Gleichheit nicht in der vollständigen Ver-

tretung aller Klassen, sondern in dem unterschiedlosen Zusammenströmen aller Menschen, in der Klassenlosigkeit, gesucht wird.

Zehntes Kapitel.

Das monarchische Princip.

§. 99.

Der deutsche Bund hat als die oberste Regel des deutschen Ständewesens die Erhaltung des monarchischen Princips aufgestellt. Auch haben die heutigen deutschen Konstitutionen, wenn man sie mit denen auswärtiger Staaten vergleicht, mehr oder weniger einen gewissen gemeinsamen Charakter, den man nicht anders denn als einen Ausfluß jenes Princips betrachten kann. Allein eine deutliche und vollständige Erörterung, was unter dem monarchischen Princip zu verstehen sey und was es in sich schließt, ist bis jetzt weder von Amtswegen noch von der Wissenschaft gegeben*). Begriff und Inhalt des monarchischen Princips wird nun am sichersten dadurch sich aufhellen, daß man vorerst den Gegensatz desselben aufsucht und beleuchtet.

Als solchen bietet sich zunächst dar das Princip der Volkssouveränität und das Princip der Theilung der Gewalt mit Be-

*) Bedeutende Vorarbeiten hiefür enthalten besonders die Abhandlungen von Bülau in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik (1840 und 1843) und Türkheim Verfassungs- und Staatspolitik. In der ersten Auflage meines Buches ist diese Erörterung bereits fast mit derselben Vollständigkeit gegeben, nur in mehreren Kapiteln zerstreut und in minder eindringlicher Darstellung (vergl. S. 153—180. 129 ff. 311 ff.). Vergleiche auch meine Recension Maurenbrechers in Richters Jahrbüchern, Jahrgang V. 97. besonders S. 127.

schränkung des Königs auf die Vollziehung, wie diese Principien von der französischen Revolution in ihren verschiedenen Phasen verwirklicht worden sind. Ihnen stellt schon die Charte von 1814 entgegen, daß alle öffentliche Ordnung vom Könige ausgeht und daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, und nach ihrem Beispiel haben auch die deutschen Konstitutionen diese Sätze meistens aufgenommen. In diesem Allen aber möchten wir vielmehr nur die Souveränität des Königs als das monarchische Princip finden; denn die Souveränität des Königs schließt die Volkssouveränität und schließt die Theilung der Gewalt aus. Sollte nur das darunter verstanden werden, so wäre die Hervorhebung des monarchischen Princips nicht erforderlich gewesen. Daß aber nicht bloß das darunter verstanden wird, zeigt die Thatsache, indem theils von Bundeswegen theils in den Konstitutionen eine Reihe von Instituten ausgeschlossen ist, die keineswegs gegen die Souveränität des Fürsten, sondern nur gegen das monarchische Princip verstoßen.

Der eigentliche und specifische Gegensatz gegen das monarchische Princip ist deßhalb vielmehr das *parlamentarische Princip*, wie wir ihm diesen Namen geben wollen, d. i. die überwiegende Stellung des Parlaments gegenüber dem Könige, die sich in England ausgebildet hat und natürlich in den auf Volkssouveränität gegründeten Verfassungen nicht in geringerem, sondern in höherem Grade angestrebt wird. Die Beleuchtung dieser Stellung des englischen Parlaments wird daher die sichere Erkenntniß des monarchischen Princips vorbereiten.

Sie besteht, um sie von vorn herein zu bezeichnen, darin, daß das Parlament schon *rechtlich* eine Art *Mitsouveränität* mit dem Könige hat, und daß es *thatsächlich*, d. i. dem Erfolge nach, ohne allen Vergleich mächtiger, ja die *entscheidende* Macht für den öffentlichen Zustand ist. Sie beruht nun

theils auf gesetzlich festgestellten Rechten, theils auf bloßer Sitte und herrschender Ansicht, die aber, wie sich zeigen wird, die unausbleibliche Folge jener Rechte sind. Es sind die folgenden:

Das Parlament hat für die Gesetzgebung nicht bloß die Petition, sondern die Initiative (Bill), d. i. die Abfassung der Gesetze, die detaillirte Ausführung der Gesetzvorschläge, der König hat dagegen nur die Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Entwürfe. Die Krone als solche legt keine Gesetzentwürfe vor. Statt daß also der König der Gesetzgeber ist, wie das im uralten Begriff des Königthums liegt, die Stände zustimmen, verweigern, antragen, ist hier umgekehrt das Parlament Gesetzgeber, d. i. es ist die gestaltende Macht für den Rechtszustand, der König bloß bestätigend oder verweigernd. Es ist dem innersten Wesen nach die Petition nur Ausdruck des Volkswunsches gegenüber einer höhern Autorität, die Proposition (Initiative) dagegen die Thätigkeit einer legislativen Autorität. Aber selbst das königliche Recht der Verhinderung (Veto) muß thatsächlich durch die Initiative des Parlaments bedeutend geschwächt werden. Die bloße Petition um ein Gesetz kann frei abgelehnt werden, aber wenn das Parlament seine Sitzungen mit der Ausarbeitung eines durchgeführten Gesetzentwurfes zugebracht, vielleicht Monate lang die Aufmerksamkeit des Landes auf denselben gefesselt hat, wird es der Krone schwer werden Nein zu sagen, wie denn auch wirklich in England seit der Königin Anna von dem königlichen Veto kein Gebrauch gemacht worden ist. — Dazu kömmt nun aber noch der enorme Umfang, den in England der Begriff des Gesetzes und damit der parlamentarischen Zustimmung und Initiative hat. Alle allgemeinen Anordnungen, auch die polizeilichen, die administrativen überhaupt, gelten dort als Gesetze, so daß außer der bloßen Vollziehung dieser Gesetze nur einige spärliche Anordnungen für die

Sphäre der „Proklamation" (Ordonnance), d. i. der königlichen Erlassung ohne Parlament, übrig bleiben. Ja sogar die Verfügung für specielle Verhältnisse, die man auf dem Festlande überall der Verwaltung zuzählt, als z. B. Bewilligung eines Monopols für den Erfinder, einer Straße für eine Gemeinde oder Grafschaft, Ermächtigung zur Auflösung des Ehebandes, zu Verfügungen bei gebundenen Gütern u. dgl. fallen unter dem Titel der Privatbills (hervorgegangen aus der Stellung des Parlaments als Gerichtshof) in die Sphäre des Gesetzes und werden deßhalb vom Parlamente versorgt bloß unter Zustimmung oder Verwerfung des Königs. Das Parlament hat dadurch zwar nicht die exekutive Funktion, wohl aber in den wesentlichsten Zügen die administrative Funktion im Staate. Es verwaltet den Staat gleichsam wie ein Magistrat die Gemeinde, bloß unter Genehmigung des Königs. — — Mit diesem Rechte des Parlaments, selbst die Gesetze zu verfassen und selbst zu administriren, wozu überall eigne detaillirte Erhebungen erforderlich sind, steht denn im Zusammenhang, daß es auch ohne Vermittlung der Krone aus eigner Macht Unterthanen und Beamte vorladen und vernehmen kann.

Das Parlament hat für den Staatshaushalt das Recht der unbedingten Steuerverweigerung. Diese altmittelalterliche, privatrechtliche, willkührliche Befugniß in Verbindung mit der neuern Institution des Budgets (durch welche das Weigerungsrecht auf den ganzen Staatshaushalt als ein untheilbares Ganzes sich ausdehnt) hat mittelbar den Erfolg, daß bei jeder äußersten Veruneinigung zwischen König und Parlament der König nothwendig unterliegt, daß er deßhalb Forderungen, welche das Parlament, namentlich das Geld bewilligende Unterhaus mit Entschiedenheit stellt, nie abschlagen kann, auch wenn er will. Allerdings ist es jetzt die öffentliche Meinung und politische

Sitte, daß von dem Rechte der Steuerverweigerung kein Gebrauch gemacht werden dürfe, solches als eine revolutionäre Maaßregel gilt; allein dahin ist es erst gekommen, nachdem es bereits auf der andern Seite öffentliche Meinung und politische Sitte geworden, daß überhaupt und ohne das der König dem Parlament und namentlich dem Unterhaus Nichts abschlagen dürfe, ja daß er, worauf wir zurückkommen müssen, kein anderes Regierungssystem befolgen kann, als das ihm das Unterhaus angiebt. Außer diesem mittelbaren Erfolg, welchen die Verbindung von unbedingter Steuerverweigerung und Budget herbeiführt, hat sie aber schon den unmittelbaren, daß der Staatshaushalt vom Parlamente festgesetzt wird. Die Specialität des Budgets hat dort keine Gränze, und das Unterhaus kann nicht bloß im Ganzen die Abgaben mindern, sondern es kann für jeden Posten Minderungen beschließen und zwar bis ins Detail herab die Art und den Gegenstand derselben bestimmen, und die Krone muß das Alles genehmigen, weil sie außerdem keine Steuern hat. Dagegen Zusätze und Erhöhung der Ausgaben zu beschließen, darin hat das Haus der Gemeinen eine Schranke. In seiner Eigenschaft nämlich als Committee für die Ausgaben (committee of supply) gesteht es sich nicht das Recht zu, Ausgaben vorzuschlagen, welche die Regierung (Lord Exchequer) nicht beantragt hat. Sollte aber das Haus der Gemeinen als solches (nicht als Committee) solche Ausgaben beantragen, oder bez. sich als Committee besonders dazu ermächtigen, so würde dieser Vorschlag eben eine besondere Bill seyn, welche der König abschlagen könnte, ohne damit auf die andern ihm bewilligten Ausgaben und Steuern zu verzichten, und die eben so auch vom Hause der Lords abgelehnt werden könnte.

Eine nicht minder wirkungsreiche Befugniß als die Budgetbewilligung, ist die Bewilligung des Militärgesetzes (bill of

mutiny). Das Gesetz der Subordination, ohne das keine Armee bestehen kann und das anderwärts von selbst als ein immer vorhandenes gilt, läuft in England jährlich ab, und wenn es nicht vom Parlamente wieder bewilligt wird, so giebt es keine Armee mehr, denn die Soldaten sind damit aller militärischen Pflichten entbunden. Wie auch diese Einrichtung nothwendig dahin führt, daß beim äußersten Konflikt der König dem Parlamente keinen Widerstand entgegensetzen kann, ist einleuchtend. Sie ist aber an sich schon ein Ausfluß der Mitsouveränität des Parlaments; denn sie enthält zwar nicht eine gemeinsame Befehligung des Heeres (daß das Parlament die Führer ernenne und diese seinen Befehlen folgen müssen, wie das lange Parlament das hinsichtlich der Miliz anstrebte), wohl aber eine gemeinsame Autorisirung desselben. — Aehnlich ist nun auch die Stellung des Parlaments zu den obersten Richtern. Durch die Acte of settlement sind diese in ihren Stellen gesichert, so lange als sie Nichts verschulden (quam diu se bene gesserint), der König kann sie daher für sich nicht entfernen, wohl aber kann das auf Antrag des Parlaments geschehen *). — Auch die Befugniß eines jeden Hauses, sowohl seine eignen Mitglieder als jeden Andern wegen ihm zugefügter Beleidigung zu bestrafen, giebt dem Parlamente eine Art souveräner Stellung.

Das Parlament hat endlich rechtlich über die Personen der Minister und dadurch thatsächlich über die Staatsregierung im Ganzen eine Gewalt, die fast ohne Gränze ist Daß das Parlament in seinen beiden Häusern die Rolle des Anklägers und Richters über die Minister vereinigt, daß die Strafen kapital sind und keine königliche Begnadigung den vom Parlamente Verurtheilten schützt, daß die Verbrechen, um derentwillen

*) „But upon the address of both houses of parliament it may be lawful to remove them.“ (Hallam const. hist. III. 262.)

ein Beamter verurtheilt werden kann, gar nicht gesetzlich begränzt sind, sondern durch die weite Klausel des Hochverrathgesetzes von Eduard III. und durch die exorbitante Einrichtung des Aechtungsantrags (bill of attaindre) Alles zum Verbrechen gestempelt werden kann, dieß Alles zusammengenommen versetzt die Minister in eine unbedingte Abhängigkeit vom Parlamente, während sie vom König gar Nichts mehr zu fürchten haben. Der König kann aber nicht die geringste Verfügung treffen, ja nicht die geringste Aeußerung kund geben, ohne Kontrasignatur eines solchen vom Parlament völlig abhängigen Ministers. Im schneidenden Gegensatze dazu, daß die Diener des Königs dem Parlament unbedingt, ihm selbst aber gar nicht verantwortlich sind, steht es, daß umgekehrt die Mitglieder des Parlaments für Verletzung des königlichen Ansehens und Rechts dem König und den Gerichten gar nicht, sondern bloß ihrem Hause verantwortlich sind. In einem Zustande der erbitterten Aufregung könnte jedes Haus seinen Mitgliedern die tägliche Begehung des Verbrechens der beleidigten Majestät, der Aufforderung zur Empörung gestatten, und die Krone wäre dagegen ohne irgend ein rechtliches Mittel.

Aus dieser unbedingten Abhängigkeit der Minister vom Parlamente geht dann, besonders im Zusammenhang mit den sonstigen Rechten des Parlaments, nach einer thatsächlichen Nothwendigkeit das hervor, was man die parlamentarische Regierung zu nennen pflegt. Sie besteht in nichts Anderm als eben darin, daß die Minister die gesammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieselbe ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen. Es ist nämlich vor Allem eine politische Maxime, daß die Minister keine Einmischung des Königs dulden, weder im Einzelnen noch im Princip, und ist sodann eine

andere politische Maxime, daß die Minister nicht im Amte bleiben, sowie sie das Vertrauen des Parlaments, insbesondere des Unterhauses, nicht mehr besitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum sich kund geben, oder dadurch, daß sie bei einer Abstimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorschläge haben. Dabei ist der thatsächliche Zustand der, daß das Parlament in zwei große politische Partheien sich theilt, deren jede ihre bestimmten, durch eigne Würdigung bezeichneten Führer (leaders) hat. Der König kann daher nicht anders, als die Führer der im Hause überwiegenden Parthei zu Ministern machen, und kann nicht anders, als diesen die Regierung überlassen. Seine Ueberzeugung, sein Wille kommt gar nicht in Betracht, es erzeugt das Parlament aus sich heraus die Minister, und diese regieren auf der Basis der parlamentarischen Gesinnung als die gewählten Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit andern Worten, die im Parlamente überwiegende Parthei regiert jedesmal mittelst ihrer Führer das Reich. Man wird es darum auch kaum als einen wahrhaften Einwand gegen unsere bisherigen Auseinandersetzungen betrachten dürfen, daß ja der König gleichfalls ein Mittel gegen das Parlament besitze an dem Rechte, das Unterhaus aufzulösen, so gut als das Parlament gegen ihn an der Ministeranklage und Steuerverweigerung. Der Erfolg dieses Mittels liegt ganz außer seiner Gewalt. Die politische Parthei, welche durch ihre „Konnerionen" überwiegt, stellt ihm wieder die gebietende Majorität gegenüber. Das wohl ist eine allgemeine, naturgemäße Anforderung, daß den Ministern als den Sachverständigen der Verwaltung der große Zusammenhang derselben im Wesentlichen selbstständig überlassen werde, sie gilt selbst für die absolute Monarchie, und auch das Parlament bescheidet sich in den einzelnen Fragen seinen Führern gegenüber, verzichtet auf sein eignes Urtheil, wenn sie dieß for-

dern. Aber das Charakteristische der englischen Einrichtung ist, daß auch an der ganzen Richtung der Regierung der König keinen entscheidenden Antheil hat, daß er nicht bloß von der Administration, sondern auch von dem Gouvernement ausgeschlossen ist. Der König kann nun allerdings einen gewissen Einfluß üben: da die vorherrschende Parthei doch nicht immer so fest geschlossen und ihres Sieges gewiß ist, auch in ihr selbst wieder die Führer nicht so genau bezeichnet sind, endlich die einzelnen Fragen nicht überall logischer Ausfluß eines Princips sind, so haben immer sowohl die Partheien als die Minister auch einigen Grund, sich mit dem Könige zu halten, und ist dadurch sein eigner Wille von einigem Gewicht. Aber es ist doch bei weitem die Regel, daß der König sich mißliebige Minister und eine mißliebige Regierungsweise ohne eignen Einfluß gefallen lassen muß, und jedenfalls kann er einen Einfluß nur durch die zufälligen Umstände und deren kluge Benutzung oder durch die besondere Festigkeit seines Charakters gewinnen, er hat nicht einen Einfluß von selbst und überall kraft seiner königlichen Stellung. Man spricht in England von Prärogativen der Krone; außer der Ernennung der obersten Beamten ist namentlich die Repräsentation nach außen, sohin die Stellung des Landes in den großen Weltverhältnissen, eine Prärogative der Krone. Rechtlich ist das auch lediglich dem Könige untergeben. Allein untersucht man näher, in welcher Hand sich thatsächlich diese Prärogative befindet und befinden muß, so sind das auch hier wieder die Minister, und sohin diejenigen, welche die Minister bezeichnen und von welchen sie abhängen. Ja es wird selbst die Auswahl der Personen für Gesandtschaften ein Gegenstand der Diskussion im Hause und dadurch Sache einer moralischen Nothwendigkeit, und kommt vor, daß die Minister dem König gegen seinen Willen die Hofämter besetzen.

Damit steht denn im engsten Zusammenhang und Uebereins

stimmung, daß keine Regierungshandlung dem Könige zugeschrieben werden darf, sondern nur dem kontrasignirenden Minister. Selbst die Thronrede, die der König mit eignem Munde spricht, wird als von den Ministern ihm eingegeben behandelt, und den König irgendwie im Parlamente zu nennen ist auf das Strengste untersagt, scheinbar aus Ehrfurcht vor dem König, in der That aus Eifersucht auf die Allgewalt des Hauses, das dem König persönlich Unverantwortlichkeit zugesteht, aber zugleich keinen Schritt der Regierung seinem souveränen Rechenschaft fordernden Gericht entziehen lassen will. Jene Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun" klingt wie ein tiefmonarchischer Grundsatz, er kann aber nur deßhalb nicht Unrecht thun, weil er überhaupt Nichts thun kann. Die Erhabenheit, die ihm hier eingeräumt wird, ist nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchthurm, um den kein Mensch sich kümmert. Das ist nun Alles von der Theorie, und namentlich in Frankreich, noch viel weiter getrieben worden, es hat sich dadurch ein sogenanntes „konstitutionelles Staatsrecht" ausgebildet, das vom Könige die absolute Neutralität fordert. Als eine Verletzung derselben wurde es bezeichnet, daß Louis Philipp seine Freude über eine im Sinne seines Ministeriums gefallene Wahl bezeugte, und Aehnliches. Der König soll nicht bloß keine Macht, er soll auch keinen Willen, keine Ueberzeugung, keine Neigung in politischen Dingen haben. Dieses ganze System, das man die parlamentarische Regierung nennt, hat sich zwar erst seit den Regenten aus dem Hause Hannover je mehr und mehr ausgebildet und beruht unmittelbar nur auf Sitte, Maxime, Vorstellung staatsmännischer Ehre, nicht auf Gesetz, und gerade um deßwillen, weil es nicht auf Gesetz beruht, kann der König noch einen Grad von Einfluß bei demselben üben. Aber es ist doch nach einer Naturnothwendigkeit die unvermeidliche Folge der Rechte, welche dem Parlament nach dem

Gesetze zukommen, und durch die es die höhere Gewalt über dem König hat. Wo im Fall der äußersten Entgegensetzung das Parlament rechtlich die Mittel besitzt, welche den König unbedingt ihm nachzugeben, sich ihm zu unterwerfen zwingen: die unbedingte Steuerverweigerung, Militärverweigerung, unbedingte Ministerverurtheilung, da ist es rechtlich, d. i. nicht nach dem Ausdruck, wohl aber nach der unausbleiblichen Wirkung des Gesetzes, die oberste Macht im Staate, und daß sich dann die gesammte Regierung nach seinem und nicht nach des Königs Willen richte, ist so nothwendig, als daß der Stein abwärts und nicht aufwärts fällt.

Faßt man dieß Alles zusammen, so läßt sich die heutige englische Verfassung dahin bezeichnen: Der König ist dem Rechte nach der Souverän; denn er hat rechtlich die Macht der absoluten Verhinderung, kann zu Nichts gezwungen werden, er ertheilt allen Gesetzen die Sanktion, ist erhaben und unverantwortlich; aber das Parlament hat schon rechtlich eine Mitsouveränität, indem es mit seinem Rechte nicht bloß das gesammte Gebiet der Regierung durchdringt, sondern auch sogar an der Autorisirung derselben in vielen Stücken Theil nimmt. Dem entspricht auch die jetzt häufige Sprechweise, unter Parlament den König und die beiden Häuser als Eine ungetheilte, ununterschiedene Macht, als die Eine oberste Staatsautorität zu bezeichnen, gleichwie auch in der deutschen Reichsverfassung das ähnliche Verhältniß in dem ähnlichen Ausdruck „Kaiser und Reich" sich darstellte. Noch mehr aber ist dem thatsächlichen Erfolg nach nicht der König die entscheidende und die gestaltende Gewalt für die gesammte Staatslenkung (Gesetzgebung, Verwaltung, Staatshaushalt), sondern dieß ist das Parlament. Die Nation in ihrer parlamentarischen Vertretung regiert sich selbst, und der König steht nur darüber, indem er dieser Regierung (formell) die Sanktion

ertheilt und bez., so weit die Umstände ihn unterstützen, sie ermäßigt. Dieß ist es, was wir das parlamentarische Princip nennen. Es ist das ganz unverkennbar ein Gravitiren zur Republik. Denn im weiten Sinne zwar muß jeder Staat eine Republik sein, d. i. ein gesetzlich geordnetes, nach seinen eignen Bedingungen und Zwecken bestehendes Gemeinwesen, aber im engern Sinne besteht die Republik eben darin, daß die Nation, die den Staat bildet, gleich einer Gemeinde nur sich selbst regiert und keine selbstständige, für den öffentlichen Zustand entscheidende Macht über sich hat, denn eine solche Macht ist der Begriff des Königs *).

§. 100.

Im Unterschiede dazu werden wir daher das monarchische Princip darin finden müssen, daß die fürstliche Gewalt dem

*) Nicht viel anders als in England ist die Stellung des Königs auch in Frankreich, was die Institutionen betrifft. Hier hat er zwar eine vielfach freiere Bewegung. Er übt die Gesetzproposition zugleich mit den Kammern, er hat in einem weitern Bereiche die Administration ohne Mitwirkung der Kammern dazu in einem centralisirten Staate, ihm wird nicht alljährlich die Armee bewilligt, und die Anklagbarkeit seiner Minister ist nicht so unbegränzt. Dafür aber steht hier der König mit seiner ganzen Verfassung auf dem Krater der Volkssouveränität, und wenn es auch leichter ist, ein souveränes Volk in guten Tagen unter sich zu bringen, als ein halbsouveränes Parlament, so ist es doch — abgesehen von der geringeren Sicherheit des Bestehenden — auch nach französischem Verfassungsprincip nicht zulässig, daß der König einen Willen habe. In England ist der König dem Volkswillen hörig in thatsächlicher Folge jener Einrichtungen, in Frankreich soll er ihm hörig seyn unmittelbar nach ethisch politischem Grundsatz. Dessenungeachtet hat der König der Franzosen einen Willen und einen mächtigen Willen. Das beruht aber nicht auf der Konstitution, sondern es beruht (außer den bekannten konstitutionellen Mitteln) auf der Persönlichkeit des Königs, auf der Ungeschlossenheit der Partheien und Kotterien und vor Allem auf der Furcht vor neuen Erschütterungen, dem jetzigen Grundmotiv der begüterten Bevölkerung, die in den französischen Kammern nicht die Garantie findet wie im englischen Parlament und deßhalb nach dem ewigen Naturgesetz um das schirmende Banner des Monarchen sich schaart.

Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung stehe, und daß der Fürst thatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staate, der Führer der Entwicklung bleibe. Hierin zeigt sich, daß das monarchische Princip etwas Anderes und zwar ein Mehreres ist als die Souveränität des Königs. In England besteht die Souveränität des Königs im Gegensatze zur Volkssouveränität und zur Theilung der Gewalt, aber nicht das monarchische Princip. Umgekehrt in den deutschen Territorien zur Zeit des Reichsverbandes bestand keine Souveränität des Fürsten, auch nicht nach innen, indem der Fürst seinen Unterthanen gegenüber für seine Regierungshandlungen vor höheren Gerichten zu Rechte stehen mußte; wohl aber bestand das monarchische Princip, denn der Fürst war der Schwerpunkt der Verfassung und die Stände hatten keine Mitlandeshoheit. Die Souveränität des Königs ist ein reiner und unmittelbarer Rechtsbegriff, das monarchische Princip dagegen bezeichnet eine thatsächliche Stellung, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten ist. Dieß also ist der Begriff des monarchischen Princips. — In jener alten deutschen Territorialverfassung nun, nach welcher die Stände nur einzelne privatrechtliche Gerechtsame in einer von der Gesammtlenkung des Staates abgetrennten Sphäre ausübten, verstand und erhielt sich das monarchische Princip von selbst und unterlag keiner Anfechtung, für den Staat als solchen hatten ja die Stände danach eine geringe Bedeutung. Die Schwierigkeit und das Problem für Deutschland ist es aber: jetzt bei dem staatlichen Charakter des Ständewesens, die eben eine Konkurrenz der Stände für wesentliche Sphären des Staats und als integrirendes Element der öffentlichen Verfassung in sich schließt, die monarchische Gewalt in dieser ihrer Bedeutung zu erhalten. Es liegt der Schein sehr nahe, daß die Annahme jenes staatlichen (konstitutionellen)

Charakters des Ständewesens, wie er in England ausgebildet worden, nothwendig und unaufhaltsam auch die Annahme dieser überwiegenden Stellung des Parlaments mit sich führe, daß demnach die deutschen Fürsten in der Alternative sich befinden, entweder die neuere Entwickelung des Ständewesens abzulehnen bez. zu hemmen, oder aber auf ihre ächt monarchische Stellung zu verzichten und in die untergeordnete Lage herunterzusteigen, in welcher der König von England sich unläugbar befindet. Es ist dem aber dennoch nicht so: der staatliche (konstitutionelle) Charakter der Ständeverfassung, der eine gebotene Forderung der Zeit ist, und das parlamentarische Princip sind keineswegs untrennbar, und es ist, um das monarchische Princip zu wahren, keineswegs nöthig, die Stände bloß auf isolirte Rechte (Bewilligung einzelner Steuern, Zustimmung bei Eingriffen in jura singulorum) zu beschränken und sie von aller Mitwirkung für die Gesammtlenkung des Staates auszuschließen. Eben jene Institute, auf welchen in England die Uebermacht des Parlaments als auf ihren Fundamenten ruht, zeigen uns auch, auf welche Institute im Gegentheil das monarchische Princip sich gründet, und es wird sich herausstellen, daß diese festgehalten werden können, ohne jenen staatlichen Charakter aufzugeben.

§. 101.

Nach monarchischem Princip hat der Fürst nicht bloß die Vollziehung der Gesetze und die hiefür erforderlichen Verordnungen, worauf der Konstitutionalismus ihn beschränkt, sondern er hat auch allein die ganze Sphäre der Administration. Polizeiliche und ähnliche Anordnungen, die nicht den Rechtszustand festsetzen, oder vollends administrative Verfügungen und Entscheidungen für einzelne Fälle (Privatakte) können daher der Zustimmung der Stände nicht unterliegen. Deßgleichen

kommt nach monarchischem Princip dem Fürsten allein die Abfassung der Gesetze (Initiative, Proposition) zu, den Ständen nur die Petition. Dieß Alles ist aber nicht im Widerspruche mit dem ständischen Rechte der Zustimmung zu den vom Fürsten entworfenen Gesetzen, das ein Ausfluß des konstitutionellen Princips ist.

In dieser Hinsicht ist es eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen konstitutionellen Staatsrechts, die Sphäre des ständischen Zustimmungsrechts bei der Gesetzgebung, oder mit andern Worten die Gränze des Gesetzes und der Verordnung näher zu bestimmen. Die meisten deutschen V. U. bezeichnen als die Sphäre der ständischen Zustimmung (in Preußen des ständischen Beiraths) die Gesetze, welche „Freiheit oder Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen." Das ist eine sehr schwankende Bestimmung. Versteht man sie von allen Vorschriften, welche die Freiheit der Unterthanen beschränken, so steht die ganze Verwaltung unter den Ständen. Wie wenig administrative Anordnungen giebt es, die nicht die Freiheit beschränken! Daß die Unterthanen nicht ohne Paß reisen, die Handwerker nicht das oder jenes Land besuchen, die Eigenthümer nicht so oder so bauen dürfen, daß feuersgefährliche oder sanitätswidrige Vornahmen, daß Tanzbelustigungen an gewissen Tagen oder für gewisse Alter verboten sind u. s. w., Alles das beschränkt, sohin betrifft in diesem Sinne die Freiheit. Versteht man dagegen jene Bestimmung nur von den Gesetzen, welche die Freiheit im engern Sinne, d. i. die Freiheit der räumlichen Bewegung (vis locomotiva nach juristischem Sprachgebrauch der Engländer) aufheben, so erstreckt sich das Zustimmungsrecht der Stände in dieser Hinsicht bloß auf die peinlichen und polizeilichen Strafen, entzogen ist ihm dagegen z. B. ein Gesetz über Ehe-

scheidung, über Bestellung und Erziehungsgewalt der Vormünder u. dergl., und das ist auch wieder unnatürlich. Der Gedanke, der jener Bestimmung zu Grunde liegt, ist nun gewiß kein anderer als der: Die Gesetze welche die Rechtssphäre des Individuums berühren, sollen der ständischen Zustimmung bedürfen. Diese umfaßt aber ein Doppeltes. Fürs erste umfaßt sie den ganzen Privat-Rechtszustand, und dieser Begriff ist ein ganz anderer als der ältere über jura singulorum, er enthält nicht, wie dieser, bloß die Gesetze, welche das Objekt eines bereits erworbenen Rechts entziehen, sondern auch die über künftigen Erwerb, Inhalt, Verlust von Privatrechten, und die persönliche Integrität, also nicht bloß Gesetze, welche Expropriationen, Aufhebung von Privilegien u. dergl. aussprechen, sondern auch die ganze Civil- und Kriminalgesetzgebung, und die Prozeßnormen in beider Hinsicht als Annexum. — Fürs andere umfaßt die Rechtssphäre des Individuums auch seine Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, soweit diese als ein Rechtsverhältniß besteht. In dieser Hinsicht unterliegen der ständischen Zustimmung alle Normen, welche Unterthanenlasten auflegen, so die Gesetze über Militärpflicht, Einquartirungslast, Schulpflicht, Pflicht als Geschworner zu fungiren. Das kann sich ausdehnen auch auf bloße Beschränkung der Unterthanen, wo eine solche der Art nach bis jetzt weder gesetzlich noch herkömmlich bestand, namentlich in ihrer Erwerbthätigkeit, z. B. neues Verbot des Hausirhandels. Dagegen die Anordnungen der Medicinal-, Bau-, Sicherheitspolizey u. s. w. sind keine Gesetze; denn sie legen dem Unterthanen nicht positive Lasten, die er als Individuum zu tragen, auf, sondern nur Verhinderungen in Folge öffentlicher Einrichtung und in einer Sphäre, in welcher die Befugniß öffentlicher Anordnung und dadurch Beschränkung der individuellen Freiheit an sich bereits

rechtlich feststieht. Sie beschränken daher die Freiheit zwar thatsächlich, aber sie ändern sie nicht als Rechtsverhältniß. So ist auch Maaß und Gränze der Polizeystrafen Sache des Gesetzes, dagegen die Polizeystrafverbote im herkömmlichen Wirkungskreise (gegen Hazardspiele, geheime Verbindungen) sind nicht überall nothwendig Gesetze.

Außer diesen Gesetzen über die Rechtssphäre des Individuums giebt es aber noch eine Klasse allgemeiner Anordnungen, welche vor die Stände gehört, d. i. die Gesetze *über die Verfassung selbst*, die *konstitutionellen Gesetze*. Dies ist die Sphäre, welche heutiges Tags der ältern Sphäre der jura singulorum korrespondirt. Für Gesetze über den neuen Privatrechtszustand, z. B. ein neues Civilgesetzbuch, pflegte man damals in der Regel keine ständische Zustimmung (nur Beirath) zu fordern, das waren die „gleichgültigen Gesetze", so jetzt noch in Mecklenburg. Dagegen die adelige Gerichtsbarkeit oder die Privilegien der Städte oder die Immunitäten des Klerus zu nehmen oder zu ändern, bedurfte es der Zustimmung. In den jura singulorum bestand also nicht etwa der bürgerliche Rechtszustand, sondern die Verfassung des Landes. Das ist nun jetzt anders. An die Stelle solcher jura singulorum ist die Konstitution als Inbegriff öffentlicher systematisch zusammengehöriger Grundsätze getreten. In den deutschen V. U. sind deßhalb außer den Gesetzen, welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, auch noch die Abänderungen der Verfassung, die konstitutionellen Gesetze, der Zustimmung unterstellt. Der Umfang dieser Verfassungsgesetze ist aber verschieden in den einzelnen Ländern. Häufig wird zu denselben gerechnet, was zufällig in die V. U. oder in die sie ergänzenden Beilagen aufgenommen ist, so z. B. in Bayern, wonach die kleinlichste Bestimmung über gutsherrliche Rechte, Siegelmäßigkeit u. dgl. ein Verfassungsgesetz ist, dessen Abänderung schwerer ist

als die der Kapitalstrafgesetze. Dagegen z. B. in Preußen gehört Nichts zur Verfassung, bedarf daher Nichts des Beiraths der Provinzialstände als die Abänderung in der Komposition und Wirksamkeit dieser Stände selbst, also nicht die Gesetze über die Staatsreligion, Städteverfassung, Indigenat, Dienstpragmatik der Beamten u. dgl., was gewiß Alles zur Verfassung eines Reiches gehört. Der richtige Begriff der Verfassung ist der anstaltliche Bau des Staates, wie wir oben (Abschn. II. Kap. 7.) ausgeführt. Mitunter werden unter „konstitutionellen Gesetzen" nur die verstanden, deren Abänderung besondern Erschwerungen unterliegt. Das ist dann eine formell unterschiedene Klasse; aber der materielle Begriff des Verfassungsgesetzes und deßhalb das Bereich der ständischen Zustimmung überhaupt wird dadurch nicht geändert. Demnach steht denn im Allgemeinen fest:

Nach deutsch-konstitutionellem Staatsrecht unterliegen der ständischen Zustimmung fürs Erste die Normen, welche die öffentliche Rechtsgestaltnng des Staates betreffen, d. i. die Verfassungsgesetze, fürs Andere die Normen, welche die Rechtssphäre des Individuums (d. i. die gerichtliche Bestrafung, die Privatrechtsverhältnisse und das Rechtsverhältniß der Unterthanenfreiheit gegenüber der Staatsgewalt) betreffen. Dagegen unterliegen ihr nicht die Verwaltungsnormen, d. i. die Normen der öffentlichen Funktionen im Gebiete der Polizey, der Finanzen, des Militärs u. s. w. Diese sämmtlich bilden vielmehr das Bereich der Verordnungen, während nach englischem und französischem Staatsrecht auch sie zum großen Theile der Zustimmung bedürfen. Es gehören sohin nach deutschem Staatsrecht nur die Normen der Gesetzgebung an, welche ein eigentliches Rechtsverhältniß (ein privates oder öffentliches), dagegen nicht die, welche bloß eine gesetzliche Ordnung der Regierungsthätigkeit begründen. Daß überdieß auch im Bereich

des Gesetzes die Instruktionen zum Vollzug als Verordnungen erlassen werden können, versteht sich von selbst. Diese Princi- pien wird man auch — der Verschiedenheit in der Durchführung unbeschadet — im Wesentlichen durch die Praxis der deutschen Staaten selbst bei ungleichem Ausdruck der V.U. bestätigt finden.

§. 102.

Nach monarchischem Princip kann eine unbedingte *Steuerverweigerung*, welche die Regierung selbst in Frage stellt, welche den Fürsten nöthigt, den Ständen überall zu willfahren, nicht bestehen. Nach monarchischem Princip ferner muß auch der *Staatshaushalt* selbst vom *Fürsten* und nicht von den Ständen *festgesetzt* werden. Das Alles ist nicht im Widerspruch mit der konstitutionellen Institution des *Budgets* und *dessen Specialität*. Das monarchische Princip erheischt hier vor Allem, daß die Specialität nicht bis in die Details heruntergehe, so daß etwa budgetmäßig mit den Ständen vereinbart werde, welches Gebäude aus dem Landbauetat bestritten, wieviel vom Militäretat auf Infanterie, Kavallerie u. s. w. verwendet werden solle. Das ist Administration. Das schließt aber nicht aus, daß die Hauptpositionen — das Mehr und Weniger natürlich beruht nicht auf einem Princip — gesetzlich unüberschreitbar festgestellt seien*). Fürs Andere fordert das monarchische Princip, daß die Stände nicht beliebig das vorgelegte *Budget ändern* können durch Abstreichung auf der einen und Zusätze auf der andern Seite, so daß der Fürst gleichwie

*) Vorlage der Details als Belege und als Anhaltspunkte des Ueberschlags, und Vorlage derselben als gesetzliche unabänderliche Posten ist natürlich zweierlei. Nur das Letzte, nicht das Erste ist auszuschließen.

bei einem Gesetzentwurf diese Abänderungen (Modifikationen) annehmen oder das ganze Gesetz für den Staatshaushalt, sohin auch alle Steuern, fallen lassen muß. Solche Diktatur der Stände für den Staatshaushalt ist mit dem monarchischen Princip schlechterdings im Widerspruch. Das schließt aber nicht aus, daß die Stände, wenn auch keine Diktatur, so doch einen Einfluß auf den Staatshaushalt haben, und zwar nicht bloß auf die Quantität, die Größe der öffentlichen Abgaben, sondern theilweise auch auf die Qualität, die Gegenstände der Verwendung. Das kann mannigfach geordnet seyn. Sie können das Recht der Reduktion bei einzelnen bestimmten Posten haben, um die Steuerverminderung, die das alte Recht der Stände ist, auf den bestimmten Gegenstand zu richten. Es kann die Erhöhung der Einnahmen oder kann die Erhöhung der Ausgaben ihrem Zustimmungsrecht unterliegen. Es kann zwischen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben geschieden seyn. Auch die Einrichtung würde dem staatlichen Charakter der neuern Zeit entsprechen, daß das gesammte Budget, wie es sich nach einer gewissen innern Nothwendigkeit traditionell gebildet hat, in Einnahme und Ausgabe, als eine gesetzliche Basis festgehalten würde, an der die Stände Nichts ändern können, aber auch der Fürst Nichts ohne Zustimmung der Stände, daß also jede Abänderung in Einnahme sowohl als Ausgabe, aber auch nur die Abänderung, das Objekt ihres Einflusses, ihrer Verhinderung wäre. Das ist freilich nicht ausführbar oder Nichts nütze, wo die Specialität des Budgets ins Detail heruntergeht, denn im Detail ist der Staatshaushalt zu sehr in steter Veränderung begriffen. Diese Einrichtungen stehen eben in einer nothwendigen Wechselbedingung, wie sie Ausfluß Eines Princips sind. Haben die Stände den Staatshaushalt mit zu administriren, was eben in der durchgängigen Specialität besteht, so ist es nicht abzuhalten, daß sie ihn auch dikti-

ren. Dagegen ist es ausführbar, wo die Specialität sich auf die Hauptposten beschränkt. Hier bleibt eine breite Basis der Gleichmäßigkeit, Abänderungen werden nur allmälig, jetzt an dieser, jetzt an jener Position nöthig. Der Erfolg ist dann nach dieser Einrichtung der: die Stände werden nicht in die Lage kommen, der Regierung den Staatshaushalt oder vollends andere Wünsche diktatorisch vorzuschreiben, indem sie außerdem die Steuern, das Budget nicht bewilligen, denn der Fürst kann fortregieren, wenn ihm auch die jetzt eben gebotene Abänderung nicht zugestanden, die jetzt eben ausfallende Summe nicht ersetzt wird; aber auf der andern Seite werden den Ständen nicht die Steuern abgefodert für ein Ausgabesystem, das die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit ohne ihren Willen jedesmal festsetzt, und erhalten sie auch mittelst des finanziellen Haushalts ein Gewicht, nur nicht eine Diktatur, für ihre sonstigen Wünsche, da es der Regierung immer auch wieder daran liegen muß, auch für diese einzelnen Abänderungen sie bei gutem Willen zu erhalten. Das eben ist die rechte reichsständische Verfassung, daß der Fürst nicht dem Willen der Stände gehorchen muß, daß er aber auch nicht so gestellt ist, Nichts nach dem Willen der Stände zu fragen. Solche sichernde Einrichtungen sind also auf mannigfache Art möglich, wo es sich noch um Einführung einer Verfassung handelt. Nach dem bestehenden konstitutionellen Staatsrecht dagegen haben die Stände das Recht, die Steuern in jeder Finanzperiode neu zu bewilligen und, so weit es nicht nothwendige Steuern sind, sie zu verweigern, und dieses Recht ist dem monarchischen Princip nicht widersprechend. Das aber muß im Zweifel angenommen werden, daß die Stände nicht die Ausgaben, sondern daß sie die Steuern auf Nachweisung der Erforderlichkeit der Ausgaben bewilligen. Daher können sie, wenn diese Nachweisung nicht geleistet ist, die geforderte Steuersumme verweigern

und können auch den Etat bezeichnen, für welchen die Minderung eintreten soll, z. B. Landbauetat, Kultusetat, indem gerade für ihn das Bedürfniß solchen Aufwandes nicht gezeigt sei. Dagegen können sie nicht die *specielle Ausgabe* des Etats bezeichnen, welche zum Zwecke der Steuerminderung wegfallen soll, z. B. das oder jenes Gebäude auf dem Landbauetat, die Kosten eines geistlichen Seminars auf dem Kultusetat. Sondern die Regierung hat die Wahl, welche von den nicht gesetzlich nothwendigen Ausgaben sie fallen lassen will, wenn ihr der Etat verkürzt wird. Dieß ist die juristische Folgerung aus dem historischen Steuerbewilligungsrecht deutscher Landstände in Anwendung auf die neue Einrichtung des Budgets (Etatwirthschaft), das an die Stelle der einzelnen Verwendungsgegenstände trat. Die Unterscheidung von *Etat* und *speciellem Gegenstand* bezeichnet den Uebergang vom alten Staatsrecht in das neue, sie ist das Wichtigste sowohl für die Verwilligung der Steuern als für die Prüfung der Verwendung (Einhaltung der Positionen). Sie dürfte in dieser ihrer durchgreifenden Wirkung noch mehr berücksichtigt werden als bis jetzt geschieht. Jedenfalls also haben nach monarchischem Princip die Stände nicht das Budget zu bewilligen, sondern sie bewilligen nur die Steuer auf den Grund des Budgets oder bewilligen etwa die Abänderungen eines als traditionell festgehaltenen Budgets.

Auch entspricht es dem monarchischen Princip, daß das Budget auf eine längere Periode festgesetzt werde, wie das die deutschen Konstitutionen anordnen, nicht jährlich wie in England. Ueberhaupt hängen die Intervallen der ständischen Versammlung wesentlich mit dem bestimmten Princip zusammen. Ist die volksvertretende Versammlung souverän, der eigentliche Gesetzgeber, wie 1791, so muß sie permanent seyn; ist zwar der König souverän, sie aber die präponderirende Macht im Staate, die De-

tails der Administration bestimmend, wie in England, dann kann sie zwar nicht permanent seyn, muß aber in dem kürzesten Zwischenraume berufen werden. Regiert aber der König wahrhaft, und ist sie, was ihr Begriff sagt, nur Landesvertretung, nur die Gesetze u. s. w. mit bestimmend, so bedarf es ihrer nur in größern Zwischenräumen. Auf der andern Seite, wenn sie keine öffentliche Bedeutung hat, sondern nur zum Schutz der ständischen Sonderrechte der fürstlichen Patrimonialgewalt zur Seite steht, so ist ihre Berufung gar nicht periodisch, gesetzlich, sondern von Willkühr und dem Bedürfniß des Fürsten abhängig.

§. 103.

Das monarchische Princip erfordert endlich vor Allem und besteht vor Allem darin, daß der Fürst Recht und Macht habe selbst zu regieren.

Das schließt eine Verantwortlichkeit der Minister von der Art und dem Umfange, wie sie in England besteht, aus. Die Ministerverantwortlichkeit in den deutschen konstitutionellen Staaten hat denn auch in der That einen ganz andern Charakter. Das Gericht ist nicht den Ständen, sondern auf ihre gemeinsame Anklage einem Gerichtshofe außer ihnen übertragen (dem obersten Landes- oder einem eigenen Staatsgerichtshofe), die Strafen sind nicht kapital, die Begnadigung ist meistens nicht ausgeschlossen, und die Anklage beschränkt sich auf Verletzung, ja häufig auf absichtliche Verletzung der Verfassung. Dazu ist bei dem bis jetzt einzigen Vorgange einer Ministeranklage in Deutschland der Grundsatz entschieden worden, daß der Minister auf die bloße ständische Anklage hin (vor dem Spruche) sein Amt nicht niederlegt, sondern es behält, wenn ihm das Vertrauen des Fürsten bleibt. Dieß Alles ist nicht bloß eine ohne allen Vergleich verrin-

gerte Gewalt der Stände über die Minister, sondern es ist eine Einrichtung von ganz anderem Princip. Es besteht hier die Ministerverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der Verfassungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentarischen Regierung. Das heißt: sie besteht zur Sicherung, daß jede Maaßregel der Verfassung gemäß sey, nicht zur Sicherung, daß jede Maaßregel dem Willen der Stände gemäß sey, die nachherige Billigung der Stände erhalte. Der Minister haftet für unzweckmäßige Verwaltung, für Schaden, den er dem Lande anrichtet, nicht wie dort dem Parlamente, sondern nur dem Fürsten. Hier kann denn kein Minister des königlichen Auftrags sich weigern aus dem Grunde, daß er die Verantwortung vor den Ständen trage, es sei denn, dieser Auftrag wäre verfassungswidrig. Dem entsprechend ertheilen auch die deutschen Konstitutionen den Ständen neben der Anklage meistens noch das Recht der Beschwerde. Eine solche hat im englischen System keine Anwendung. Wo die gesammte Regierung der Verantwortung vor den Ständen und ihrer Verurtheilung unterstellt ist, was sollte da die Beschwerde beim König für einen Sinn haben? Ist das Parlament mit irgend Etwas unzufrieden, so kann es sich selbst Hilfe und Rache schaffen ohne Widerstand, es bedarf dazu nicht des Königs. Dagegen beschränkt sich die Anklage blos auf Verfassungs-, ja absichtliche Verfassungsverletzung, so bleibt eine weite Sphäre übrig, in der Abhilfe vom Fürsten zu bitten ist. Die Beschwerde setzt den Fürsten als einen Höhern, Mächtigern, frei Handelnden voraus. Wo sie keine Anwendung mehr findet, da ist das Zeichen, daß das monarchische Princip aufgehört hat. Daß auch in dieser Beschränkung die Ministeranklage gegen das monarchische Princip sey, läßt sich nicht behaupten. Es liegt darin keine Mitsouveränität, es wird der Fürst zu Nichts positiv gezwungen, ja selbst die (negative) Abhaltung von Wiederholung der Maaßregel,

welche die Anklage hervorrief, ist nur indirekt. Es werden durch sie die Stände nicht nothwendig übermächtig, denn die Minister haben, Verfassungsverletzung ausgenommen, immer noch mehr Grund, sich an den Fürsten als an die Stände zu halten. Auf der andern Seite kann man die Ministeranklage auch in dieser Gestalt nicht für überall unerläßlich, vollends nicht für das erste Moment in der Fortbildung des Ständewesens ausgeben. Es kommt überhaupt darauf an, den ständischen Einfluß zu eröffnen und die gesetzliche Ordnung unter ihre Kontrole zu stellen; aber nach dem äußersten Schutze der Verfassung sieht man sich naturgemäß erst dann um, wenn sich gezeigt hat, daß man seiner bedarf. Dieser Schutz ist zuletzt immer in der Macht der Gesinnung, denn was geschieht dann, wenn der Fürst die Vorgerichtstellung des Ministers gegen die Verfassung verweigerte? Deßgleichen sind hier viele Abstufungen möglich; das ständische Recht, bloß beim Fürsten auf die Vorgerichtstellung des Ministers anzutragen, ist ein uraltes, es wurde von den französischen Generalständen von jeher geübt, es ist vielleicht auch der Ursprung und die früheste Form der englischen bill of attaindre, als noch für eigentliche Anklage (impeachement) keine Befugniß bestand; so können denn auch Bedingungen gesetzt und in mannigfacher Weise gesetzt seyn, unter denen allein dem Anklageantrag Folge gegeben werden muß. Auch kann der Schutz, der in der Ministeranklage gesucht wird, vielfach in anderer Art gewährt werden, für finanzielle Streitigkeiten durch gerichtliche bez. schiedsrichterliche Entscheidung*), für Unternehmungen gegen die Verfassung durch Gericht oder

*) Die Beschlüsse von 1834 (wenn ihre Mittheilung anders ächt ist) verwerfen es, daß die Stände in den konstitutionellen Staaten ungesetzlich verausgabte Summen als in Kasse befindlich betrachten und für das Steuerpostulat (das ja nur ein Komplement ist) in Anrechnung bringen, als wenn das nicht loyaler und altlandständischer wäre als die Anklage des Finanz-

Vermittlung des deutschen Bundes. Das letzte Mittel, die ständischen Rechte geltend zu machen, ist der schwierigste Punkt, es ist die Schneide, auf der die Verfassung steht und auf der sie sich nicht halten kann, ohne nach der einen oder der andern Seite umzuschlagen. Ist dieses Mittel ein mit völliger Sicherheit ausreichendes, so ist es nothwendig auch bei Mißbrauch desselben so gewaltig und daher überhaupt so bedrohlich, daß die fürstliche Macht dadurch gebrochen wird; ist ein solches Mittel überhaupt nicht gegeben, so ist Gefahr, daß die ständischen Rechte illusorisch werden. Eine detaillirte Durchbildung der verschiedenen Wege für die verschiedenen Arten von Verletzungen könnte wohl zu einer annähernden Lösung des Problems führen. Im Zweifel aber muß nach monarchischem Princip besonders in einem großen Reiche die Erhaltung des königlichen Ansehens die entscheidende Rücksicht seyn, und zwar um so mehr als die Stände auch bei minder ausreichenden gesetzlichen Befugnissen immer an ihrer moralischen Wirkung eine Sicherung von unberechenbarer Stärke haben, während der Fürst bloß in Gesetz und Recht seine Macht findet. Haben z. B. nicht die preußischen Provinzialstände, denen gesetzlich nur eine berathende Stimme zukommt, ein viel

---

ministers. Es ist das die einfache Folge: wenn den Ständen Rechnung gelegt werden muß, so haben sie das Recht, unbudgetmäßigen Ausgaben die Anerkennung zu versagen, sie anzusehen als wenn nicht Rechnung über sie gelegt wäre. Das Weitere giebt sich von selbst oder bleibt dahingestellt. Was die Stände, namentlich die bayerischen, denen es gilt, damit wollten, ist nichts Anderes als hierin nicht auf dem Wege der Beschwerde sich durch die Behörde (Staatsrath) richten zu lassen, sondern, wo es dem eigenen Beutel gilt, auch nur das eigene Urtheil (oder das eines Gerichts) gelten zu lassen. Man fragt dabei, was soll geschehen, wenn die Summe nun doch verausgabt ist? Richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung würde feststellen, ob sie je nach ihrem Gegenstande der Civilliste zur Last fällt, oder im andern Falle, ob sie an dem bestimmten Posten, den die Stände in Antrag bringen oder den die Regierung vorschlägt, erspart werden soll.

wirksameres Veto als der König von England, dem das Gesetz eine verhindernde Stimme zugesteht?

Wie sich nun die Ministeranklage nach monarchischem Princip nicht weiter erstrecken kann als auf Verfassungsverletzung, so die Kontrasignatur nicht weiter als auf Anordnungen und Verfügungen, also nicht auf königliche Erklärungen. Diese, mündlich oder schriftlich, öffentlich oder privat, können keiner Schranke unterliegen. Wer da regieren darf und soll, der muß auch seine Gesinnung, in der er regiert und die er bei jeder einzelnen Maaßregel hat, aussprechen dürfen*).

Das Recht des Fürsten, selbst zu regieren, das diese rechtlichen Einschränkungen der Ministerverantwortlichkeit und der Kontrasignatur mit sich führt, äußert sich nicht minder auch in Beziehung auf staatsmännische Sitte und Maxime.

Ist es nach parlamentarischem Princip verpönt, in den Verhandlungen den König zu nennen und dadurch einen Akt ihm zu-

*) Ein deutscher Souverän sah sich veranlaßt bekannt zu machen, daß die Auflösung der Kammer nicht, wie die Opposition es unterstellte, das Anstiften seiner Minister, sondern sein eigner Wille gewesen sei. Diese Bekanntmachung wurde von der Opposition angefochten, weil sie ohne Kontrasignatur erschienen war. In dem konkreten Fall erinnert diese Bekämpfung schon an jenen biblischen Ausspruch: „wir haben euch gepfiffen u. s. w.“; denn wenn die Opposition darauf provocirt, des Fürsten eigne Gesinnung zu vernehmen, wie kann sie es tadeln, daß er sie nun auch kund gebe? Aber überhaupt und überall kann eine solche Erklärung, die nicht selbst eine Verfügung ist, nach deutschem Staatsrecht keiner Kontrasignatur bedürfen und keine Ministerverantwortung nach sich ziehen. Der Minister, der sie vertheidigte, berief sich darauf, daß es in Deutschland anders sey als in England, daß hier noch die „Souveränität des Fürsten“ gelte, und mußte darauf die Replik hören, ob denn der König von England etwa nicht Souverän sey? Hätte er dagegen vielmehr eingewendet, daß in Deutschland das monarchische Princip verfassungsmäßig gelte, so wäre der wahre Grund aufgedeckt gewesen.

zuschreiben, so muß es nach monarchischem Princip umgekehrt verpönt seyn, die Regierungsakte so zu bezeichnen, als wenn sie bloß von den Ministern statt vom Könige ausgingen, wo dieß nicht speciell in der Natur der Sache liegt. Damit ist die freimüthigste Widersetzung gegen Regierungsakte nicht ausgeschlossen. In den früheren europäischen Reichsversammlungen und in den deutschen Landschaften war der Fürst gewiß so hoch geehrt als gegenwärtig der König von England; dennoch bestand keine Fiktion, weder daß der Fürst nicht Unrecht thun könne, noch daß Alles von seinen Ministern gethan sey, und war nichts desto weniger Tadel und Ablehnung der Propositionen, Beschwerde über Maaßregeln und Geist der Regierung ohne alle Einschränkung zulässig und gewöhnlich. Selbst persönliche Handlungen des Fürsten können ohne Verletzung seines Ansehens angefochten werden, wenn die Stände nicht als eine Autorität über der Regierung stehen, sondern als Unterthanen Abhilfe dagegen suchen. Das auch in deutsche Kammergeschäftsordnungen eingedrungene Verbot, den Fürsten zu nennen, ist eine Verkümmerung des monarchischen Princips. Scheinbar dient es, seine Erhabenheit zu sichern, in der That ihn zu beseitigen. Damit bekämpfe ich nur jene absolute Ausschließung des königlichen Namens. In der Regel wird am füglichsten die „Regierung" genannt, Fürst und Minister zusammen, denn das entspricht der Wahrheit, und wo es sich um Gesetzverletzung und Schuld handelt, natürlich nur der Minister. Es muß aber auch möglich seyn, für Maaßregeln, die nicht von Seite der Gesetzmäßigkeit bestritten sind, einen königlichen Willen zu erklären, der dann nur als königlicher behandelt werden darf. Gewiß ist es für die Monarchie selbst höchst förderlich, daß die Majestät noch über den Regierungshandlungen steht, daß zunächst Alles als von den Ministern oder auf Rath der Minister ausgehend erscheine, damit Gehässigkeit nur

auf diese falle und von der unpartheiischen königlichen Entscheidung noch Hilfe erwartet werde. Aber dazu gehört eben, daß der Monarch die Möglichkeit habe selbst zu entscheiden, wenn er es auch in der Wirklichkeit zunächst nicht thut, daß die letzte Entscheidung wirklich von ihm in Person ausgehe. Das ist nun in England nicht der Fall und soll durch die Verpönung des königlichen Namens ausgeschlossen werden. Allerdings fällt dort der Haß nur auf die Minister, aber es wird nicht Hilfe vom König gesucht, der ja nie handelt, sondern das Parlament hilft sich selbst. — Deßgleichen kann es nach monarchischem Princip nicht zulässig seyn, daß die Stände votiren, die Minister besäßen nicht mehr ihr Vertrauen; deßgleichen nicht, daß die Minister ihr Amt niederlegen, wenn sie eine Ueberstimmung in der Kammer erfahren haben. Sogar auf ständische Anklage hin, wie erwähnt, hat ein deutscher Minister keine Ehrenverpflichtung, abzutreten, bevor das Gericht geurtheilt. — Hier ist der entscheidende Punkt des neuern Ständewesens und der deutschen Verfassungszukunft. Es fragt sich: soll der Fürst regieren oder die Kammermajoritäten? Es stellt sich nun leicht so dar, daß jene englische Sitte, gemäß welcher die Minister nach einer sogenannten Niederlage abtreten, nur eine nothwendige Folge aller entwickelten reichsständischen Verfassung sey; denn haben die Stände die Verhinderung gegen Gesetze, so ist es einfach, daß keine Gesetze durchgehen, wenn die Majorität der Stände gegen die Minister ist, somit können diese Minister nicht fürder regieren. Allein das ist nur richtig unter der Voraussetzung, daß die Stände außer diesem Verhinderungsrechte gegen neue Gesetze noch andere Mittel haben, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, namentlich für die Finanzen. Verweigern die Stände die Steuern, die geheimen Fonds u. dgl., dann allerdings läßt sich nicht weiter regieren, und muß der König die Minister nehmen, welche die

Stände wollen. Ist dagegen der Staatshaushalt in seinem bisherigen Gange gesichert, unabhängig von ständischer Willkühr, so kann die bloße Verwerfung der Gesetzpropositionen die Minister nicht zum Rücktritt zwingen. Denn es läßt sich ohne neue Gesetze unter Belassung der bestehenden fortregieren, und fragt sich dann, ob nicht die Nation ein größeres Interesse hat an dem neuen Gesetze als die Regierung, und demgemäß die Kammeropposition nachzugeben genöthigt ist. Ja es wird eben deßhalb den Ständen gar nicht beifallen, die Verwerfung der Gesetze als ein Mittel zur Entfernung der Minister zu gebrauchen. Bei jeder reichsständischen Verfassung wird der Fürst auf die Stände Rücksicht nehmen müssen, er wird nicht mit Ministern regieren, die den extremsten Gegensatz gegen die Volksgesinnung, ja gegen den Geist der Verfassung bilden, aber er wird nicht für die oder jene politische Parthei und noch weniger für die oder jene Schattirung derselben, für die oder jene Kotterie, vollends für das oder jenes Individuum in der Wahl seiner Minister bestimmt werden, er wird selbst die Principien der Minorität durch sein Ansehen aufrecht halten können und der Majorität nur Moderationen derselben zugestehen, nicht ihr die Regierung selbst in die Hand geben müssen. Er wird im Stande seyn, den Paroxismen der Zeit den unerschütterlichen Widerstand seiner bessern Einsicht entgegenzusetzen und einen selbstständigen Plan, wenn er nur die tiefern Interessen wirklich befriedigt, durch alle Anfechtungen zuletzt zur Erfüllung zu bringen. Bei allen ächten reichsständischen Verfassungen ist der Fürst genöthigt, Rücksicht zu nehmen auf die Stände, aber sie sind es nicht minder auf den Fürsten, es sind zwei Subjekte von selbstständiger, wenn auch verschiedenartiger Macht. Nach parlamentarischem Princip hört der Fürst auf, ein solches zu seyn.

Die Erscheinung der englischen Verfassung, daß die Minister und das Regierungssystem von der Majorität des Unterhauses be-

stimmt werden, statt durch den König, ist danach nicht die naturnothwendige Folge des ständischen Zustimmungsrechts zu Gesetzen und zum Budget, sondern sie ist nur die naturnothwendige Folge der ständischen Diktatur über den Staatshaushalt, über die Personen der Minister und ähnlicher Bestimmungen, sie gehört daher nicht der reichsständischen und zwar konstitutionellen Verfassung überhaupt an, sondern nur den speciellen Einrichtungen des parlamentarischen Princips.

§. 104.

Fassen wir nun das Alles noch einmal zusammen, so beruht das monarchische Princip darauf, daß der Fürst allein die Abfassung der Gesetze (Initiative) hat, die Stände nur Zustimmung und Petition, daß er allein die Administration hat, weder administrative Anordnungen, noch weniger administrative Verfügungen (privat bills) als Gesetze gelten und der ständischen Zustimmung unterliegen, daß er sowohl sein eignes fürstliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ständischer Willkühr mit Sicherheit besitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen System des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich, daß er alle diese Rechte wirklich und nicht scheinbar übt, und zu diesem Ende die Kontrasignatur und Verantwortung der Minister oder sonstigen Schutzmittel der Stände sich nicht weiter erstreckt als auf Einhaltung der Verfassung. Diese Einrichtungen sind, wie überall gezeigt worden, wohl verträglich mit der Fortbildung des Ständewesens im neuern staatlichen (konstitutionellen) Charakter, sie erfordern weder eine abgeschwächte, noch eine in privatrechtlichem Typus eingerichtete Reichsversammlung. Es sind zufolge derselben die Stände keineswegs darauf beschränkt, nur isolirte Befugnisse

geltend zu machen, sondern es bleibt ihnen die große mächtige Bedeutung, den gesammten öffentlichen Rechtszustand zu schützen, sie sind die Wächter und Garanten für Erhaltung und Beobachtung der Gesetze, für Ordnung und gesetzmäßige Verwendung im Staatshaushalte und üben eine moralische Macht der Anregung und Fortbildung. Während sie nach englischem Princip die gesammte Staatslenkung selbst bestimmen, so sind sie hier darauf beschränkt, nur die gesetzlichen Grundlagen zu erhalten und bez. mitzubestimmen, auf welchen die Staatslenkung vor sich geht. Dieß und nur dieß ist ihre geringere Stellung.

Dagegen drängt sich die Frage auf, ob diese Einrichtungen denn auch geeignet sind, die monarchische Gewalt wirklich zu erhalten? Wird nicht die verbundene Macht der Volksberathung und Volksbewegung über diese Bollwerke der Monarchie in Kurzem Meister werden, besonders in einer Zeit, in welcher die öffentliche Meinung durchaus mehr für die Opposition als für die Autorität Parthei nimmt? Führt nicht hier, gleichwie auf glattem Abhange, der erste Schritt vom Gipfel herab unaufhaltsam zur Tiefe? Die geschichtlichen Erfahrungen geben hier keinen Anhaltspunkt. Das mißlungene Unternehmen der Restauration, konstitutionelle Verfassung und monarchisches Princip zu vereinigen, ist kein Beweis gegen die Möglichkeit, da die Restauration gegen alles das, was wir hier erörterten, verstieß und hier überhaupt die wiedersprechendsten Einrichtungen neben einander stellte: Ausschließung ständischer Initiative und unbedingte Steuerverweigerung, enormen Census und blos numerisches Repräsentationssystem, Rücksichtslosigkeit bei Wahl der Minister und unbeschränkte Preßfreiheit, politische Emancipation ohne Freiheit der Kulte. Ebenso wenig aber sind die deutschen konstitutionellen Staaten ein Beweis für die Möglichkeit solcher Vereinigung, da hier die monarchische Gewalt an den nichtkon-

stitutionellen Großmächten Deutschlands eine Stütze hat. Die Gefahr, daß durch Reichsstände, aller jener Sicherungen ungeachtet, die monarchische Gewalt übermeistert werde, ist nicht in Abrede zu stellen. Eine reichsständische Verfassung, bei der die Bewältigung der Monarchie unmöglich wäre, giebt es eben nicht. Es ist aber überhaupt jetzt für die Monarchie eine Sicherheit unter allen Umständen, also gleichviel wie regiert werde, kaum mehr möglich; selbst die unumschränkte Monarchie kann durch Mißgriffe in der Regierung derselben Macht erliegen, die man an den Ständen fürchtet. Die Sicherheit ist darum nicht bloß in der Verfassung, sondern zugleich in der Art der Regierung zu suchen. Ist diese nicht stark, energisch, auf festen, wenn auch gemäßigten Principien ruhend, so wird in demselben Maaße thatsächlich in Widerspruch mit der Verfassung, besonders wenn diese erst neu eingeführt, der sichern Grundlage verjährter Uebung entbehrt, die Gewalt an die Stände kommen, parlamentarisch werden. Sie folgt nach dem Naturgesetz dem Stärkeren. Die Verfassung kann nicht mehr leisten, als daß die Monarchie nicht von selbst und in dem ordentlichen Gange bewältigt werde, wie dieß in den westlichen Staaten in den Institutionen mit Nothwendigkeit begründet ist. Sie kann nur leisten, daß es nicht einer besondern (die Institutionen neutralisirenden) List bedarf, um sich stark zu erhalten, daß es nur gilt seine Stellung zu behaupten, nicht erst den Ständen im glücklichen Falle eine Stellung abzugewinnen. Das kann nicht stark genug hervorgehoben werden, es ist der Mittelpunkt der Frage, wenn es sich um die letzte Entscheidung handelt. Ohne in sich gerüstet zu seyn, ohne ein geschlossenes, des Ziels wie der Mittel sicheres System der Verwaltung kann eine Regierung nicht neu hervorzurufenden Reichsständen gegenübertreten, will sie nicht einen Wurf um ihre Existenz thun. Wir behaupten, daß man sich

vor der See nicht zu fürchten hat, wenn man ihr nicht einen leichten Kahn (und das ist die englische und französische Verfassung für die Monarchie), sondern ein wohlbemastetes Schiff entgegensetzt. Aber wir behaupten nicht, daß es mit einem guten Schiffe zur See sei wie zu Lande, oder daß es nur der richtigen Konstruktion des Schiffes bedürfe, nicht auch seiner richtigen Führung.

Hiermit ist denn der Grundgedanke der bestehenden deutschen konstitutionellen Monarchie gezeichnet. Sie ist eine reichsständische Verfassung im staatlichen (publicistischen) Charakter unter monarchischem Princip.

Wo deutsche Verfassungen ein Abweichendes bereits enthalten, da soll ihnen hierdurch in keiner Weise Abbruch geschehen. Die Unverbrüchlichkeit des bestehenden Rechts darf durch kein Räsonnement und keine politische Ueberzeugung angetastet werden. Aber im Zweifel, wo positive Bestimmungen fehlen, muß für deutsche Verfassungen jenes Princip zur Anwendung kommen, und wo es sich um eine neue Einführung oder künftige Fortbildung handelt, da ist es die Richtschnur. Dabei versteht es sich von selbst und ist überall bereits angedeutet worden, daß das monarchische Princip nicht bloß in verschiedener Art realisirt seyn, sondern auch in größerem oder geringerem Grade die Verfassung bestimmen kann. Es kann die Sphäre des Gesetzes und sohin der ständischen Zustimmung, deßgleichen das ständische Recht der Bewilligung und Mitsprache für den Staatshaushalt mehr oder minder ausgedehnt, es kann die Specialität des Budgets mehr oder minder heruntergeführt, die Verantwortlichkeit der Minister mehr oder minder schwer, mehr oder minder vom Willen des Fürsten abhängig seyn. Es kann, wenn die Stände reale Rechte haben, dafür jenseits derselben auch ihr Petitionsrecht und ihre konsultative Stimme (Diskussion) genau einge-

schränkt seyn. Es können die Geschäftsformen den Eindruck der ständischen Debatte erhöhen oder ermäßigen u. dgl.

§. 105.

Eine noch stärkere Bürgschaft des monarchischen Princips wird nun darin gefunden, daß die Stände auf bloßen Beirath statt Zustimmung beschränkt seyen. Namentlich für Preußen war die Verfassung, welche Friedrich Wilhelm III. im Auge hatte, unausgesetzt im Auge hatte, keine andere als: Stände in Bildung und Wirksamkeit vom neuern Typus, aber mit bloß berathender Stimme. Schon im Edikte vom 27. Oktober 1810, zur Zeit der höchsten Drangsale des Krieges, ist nichts Anderes in Aussicht gestellt als

„der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation „sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren „Rath Wir gern benützen, und in der Wir nach Unsern „landesväterlichen Gesinnungen gern Unsern getreuen Un„terthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß „der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere."

Eben so bestimmt heißt es in der berühmten und entscheidenden Verordnung vom 22. Mai 1815:

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt „sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Ge„setzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte „der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung „betreffen."

Deßgleichen ist in allen Besitzergreifungspatenten sowie in allen Erklärungen Hardenberg's ausnahmslos nur von berathenden Ständen die Rede, und Preußens Entwürfe bei den Wiener Verhandlungen zu Errichtung des deutschen Bundes stimmen im Wesentlichen damit überein. Es ist also überall nur der Beirath, der hier den Reichsständen zugedacht wird.

Dessenungeachtet ist eine festgeordnete Verfassung und „Urkunde" über dieselbe, eine Konstitution beabsichtigt, welche sonach die Regierung unter öffentliche staatsbürgerliche Grundsätze stellt, und ist den Ständen eine fortdauernde und vollständige Einsicht in den Staatshaushalt zugesichert und eine Berathung für alle Gesetze des bürgerlichen Rechtszustandes, nicht bloß die so jura singulorum betreffen. So ist es denn auch gegenwärtig die Meinung Vieler und der Achtbarsten, daß in Preußen für den Fall der Berufung von Reichsständen diesen nur Beirath zukommen dürfe, und das Gegentheil den Fortbestand der Monarchie gefährde. Wir verkennen nicht das Gewicht dieser Ansicht, und unter der Voraussetzung, daß bloß berathende Stände wirklich so viel mehr Sicherheit für die Monarchie gewähren, stimmen wir ihr sogar bei. Daß diese eine noch entscheidendere Rücksicht ist als die Erhöhung ständischer Wirksamkeit, ist der Standpunkt, von dem auch wir ausgehen. Aber wir müssen jene Voraussetzung noch in Zweifel ziehen. Ist die Regierung im sichern Besitz der finanziellen Mittel und im sichern Besitz der (wenn auch verfassungsmäßig begränzten) Polizeigewalt, wie wir dieß fordern, ist sie nicht abhängig von den Ständen um die nöthigen Steuern, nicht abhängig um „Gesetze" gegen politische Gesellschaften u. dgl., so kann das ständische Zustimmungsrecht zu den eigentlichen Gesetzen wahrlich die Monarchie nicht wohl gefährden, sondern Gefahr wäre nur von der moralischen Wirkung der ständischen Petition und der Volksagitation zu besorgen, und diese sind bei berathenden Ständen nicht anders als bei zustimmenden.

Auf der andern Seite aber haben wir gegen berathende Stände für jede größere Monarchie (und deßhalb denn auch für Preußen) große Bedenken, und zwar — ganz abgesehen davon, daß uns die Zustimmung an sich die naturgemäße Stel-

lung der Stände scheint — gerade im Interesse der Monarchie selbst:

1) Das Institut der berathenden Stände ist ein Anlaß zu stetem Verfassungskampf. Die Gewährung des Beiraths enthält kein Anerkenntniß der Berechtigung, die Stände haben kein Bewußtseyn, daß sie Etwas ausrichten, zu Etwas nütze sind, und haben darum das Streben nach Erweiterung ihres Rechts, und doch giebt ihnen der Beirath eine thatsächliche Macht an der moralischen Wirkung ständischer Meinungsäußerung, welche jenes Streben unterstützt. Es möchte darum überall gerathener seyn, den Ständen bestimmte Rechte einzuräumen, als ihnen eine Stellung einzuräumen, in der sie versucht sind, sich Rechte selbst zu erringen. Sie könnten hier der Beute mehr machen, als womit man sie von vorn herein befriedigt hätte. Ja schon an sich und unmittelbar ist der ständische Beirath durch eben den Widerspruch seiner rechtlichen Unbedeutendheit und thatsächlichen Wichtigkeit oft ein größeres Hemmniß als die Zustimmung. So z. B. kann man bei verweigerter Zustimmung den Vorschlag in nächster Versammlung wiederholen, man kann die Kammer auflösen; das Alles wäre ungereimt bei einem ständischen Votum, das man nicht zu befolgen verpflichtet ist, und dennoch kann man sich oft über ein solches nicht wegsetzen.

2) Das Institut der berathenden Stände setzt die Regierung in moralische Verlegenheit. Sie befindet sich durch dasselbe unendlich oft in der üblen Wahl, entweder durch Nichtberücksichtigung der ständischen Stimme das Land zu erbittern, oder aber durch Berücksichtigung derselben ein Zeichen der Schwäche zu geben. So namentlich Gesetze, die ihrer Natur nach mit der Ankündigung einer principiellen, vollends einer sittlichen Nothwendigkeit vorgelegt werden, läßt die Regierung zustimmenden Ständen gegenüber vermöge rechtlicher Nothwendigkeit, daher mit

Ehren fallen, berathenden Ständen gegenüber kann sie dieselben, wenn sie mißfällig sind, nicht durchsetzen, ohne ihre Popularität, und nicht aufgeben, ohne ihr Ansehen einzubüßen.

3) Das Institut der berathenden Stände führt endlich zu beständiger Aufregung des Landes. Da sie nämlich keine rechtliche Macht haben, mißliebige Gesetze und Anforderungen zu hindern, so sind sie nach Nothwendigkeit der Sache darauf angewiesen, sie durch Aufbieten moralischer Macht zu hindern. Haben die Stände Zustimmung, so wissen sie, daß ihr bloßes noch so ruhiges „Nein!" hinreicht; haben sie nur Beirath, so können sie sich von ihrem bloßen „Nein!" gar Nichts versprechen, sondern bloß von der Energie dieses Nein, sie müssen der Regierung zeigen, wie stark sie durch die Proposition verletzt sind, sie müssen die Stimmung der Bevölkerung zu Hilfe rufen, sie müssen tagtäglich mit moralischen Effekten puffen, ja sie müssen den Sturm, den sie erregen, sogar fortwährend unterhalten, weil, wie er sich legt, auch die Regierungsabsicht zur Erfüllung zu kommen droht*). So z. B. wurde 1837 in Bayern ein Gesetz zu Einführung der Prügelstrafe von den Ständen mit großem Unwillen aufgenommen und deßhalb sofort verweigert, aber damit war die Sache abgethan ohne alle Nachwirkung. In der preußischen Rheinprovinz wurde gegen ein ähnliches Gesetz die ganze Bevölkerung in Erregung gebracht und in Erregung erhalten. — Allerdings

*) Man könnte einwerfen, dieser und der vorige Uebelstand gelte eben so gut bei zustimmenden Ständen hinsichtlich der Petitionen. Allein eine Petition nicht zu gewähren, gilt nie als Unterdrückung, gleichwie ein neues Gesetz gegen die öffentliche Stimme einzuführen; es gehört deßhalb auch besondere Stärke der Regierung zu Letzterem und sehr wenig zu Ersterem, und können bei der gewöhnlichen mittlern Beschaffenheit der Regierung die Stände hoffen, durch Agitation die Einführung eines Gesetzes abzuwenden, nicht so die Gewährung einer Petition zu erwirken. Bloß hinsichtlich der Beschwerde über verletzte Rechte findet wieder ein ähnliches Verhältniß statt.

müssen die Stände überall, wenigstens nach monarchischem Princip, zuletzt auf die moralische Macht gewiesen seyn, allein die moralische Macht soll nur anerkannte Rechte derselben verbürgen, nicht aber statt solcher Rechte dienen.

Freilich kömmt man über Alles das hinaus, wenn eine Regierung, wie das Manche von ihr wünschen, so viel Energie hat, überall nur ihrer Einsicht zu folgen und die Stimme der Stände nicht weiter zu beachten, als wenn sie selbst durch sie überzeugt wird. Festigkeit und Energie wünschen wir nun zwar auch der Regierung, aber eine solche Nichtbeachtung, auch wenn die Macht dazu gegeben wäre, ist nicht die Bedeutung der Stände, auch nicht der bloß berathenden, auch durch sie soll die öffentliche Meinung an sich und als solche der Regierung gegenüber einen Einfluß erhalten. Die Meinungen und Wünsche kann man allenfalls auch auf anderem Wege, jedenfalls ohne solch geordnete Institution, erfahren, und wäre es kaum weise, den Willen der Nation, dem man als solchem nicht gebunden seyn will, dennoch mittelst einer regelmäßigen Einrichtung zur Kundgebung aufzurufen. Es giebt darum in dieser Hinsicht nur zwei Arten von Einrichtung, die ohne allen Zweifel in sich übereinstimmend und dauerhaft sind. Die eine ist die rein monarchische, bei welcher alle letzte Entscheidung bloß beim Fürsten ist, für sie paßt sich keine Zustimmung der Stände, aber ebenso wenig eine regelmäßig nothwendige Berufung und Befragung derselben. Wie dürfte der Monarch, der keinen rechtlichen Widerstand gegen seine legislative Gewalt anerkennt, sich gegenüber ein Element ausbilden und sanktioniren, das ihm, wenn auch ohne Recht, doch einen thatsächlich oft unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt! Die andere Einrichtung ist die ständische oder konstitutionelle, bei welcher die Stände als ergänzendes Element der Regierung anerkannt sind, und da ist ihr Zustimmungsrecht

wesentlich. Dagegen für Stände von regelmäßig nothwendiger Versammlung und Befragung, aber mit bloßem Beirath ist es, wenigstens in einer größern selbstständigen Monarchie, zweifelhaft, ob sie eine mögliche Institution seyen, d. i. die für die Dauer bestehen kann, ob diese Institution nicht vielmehr entweder in Ohnmacht oder in Uebermacht der Stände übergehen müsse. Mit der ehedem wohl häufigen Stellung der Stände könnte eine solche Einrichtung nicht verglichen werden. Jene war ein Helldunkel von Beirath und Zustimmung (nicht Entschiedenheit des ersten), setzte keine regelmäßig nothwendige Berufung voraus und erhielt sich eben in einer harmlosen und juristisch undeterminirten Zeit. Auch wäre noch in späterer Zeit solche regelmäßig geordnete reichsständische Versammlung mit bloßem Beirath (obwohl sie nie vorkam) eher möglich gewesen, so lange nämlich als die absolute Gewalt des Monarchen die herrschende Meinung und moralische Macht im Volke war. Damals war von selbst alle ständische Rede gleichsam an den Fürsten gerichtet, ihn zu überzeugen und zu bewegen (wie im englischen Hause der Gemeinen stets der Sprecher angeredet wird), jetzt dagegen ist sie überall an das Volk gerichtet, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Das ist eine Thatsache, und dabei ist eine vollständige Entwickelung reichsständischer Thätigkeit ohne reichsständisches Recht unter durchgängiger absoluter Entscheidung des Fürsten kaum ausführbar *).

*) Eine Argumentation gegen zustimmende Stände müßte ich anerkennen, wenn sie zeigte, daß durch solche Macht der Verhinderung die Stände unaufhaltbar auch die positiv bestimmende Macht im Staate werden. Diese Gefahr, die überdieß weniger in der Einrichtung zustimmender Stände, als in der Zeitrichtung und den Zeitverhältnissen liegt, habe ich keineswegs unbeachtet gelassen. Huber's Ausführungen (Janus 12.) in diesem Sinn gestehe ich ihr ganzes Gewicht zu. Allein eine Argumentation gegen zustim-

Wir suchen deßhalb die Sicherung der Monarchie nicht in dem verringerten Gewicht der ständischen Wirksamkeit, sondern in ihrer Stellung. Wir suchen sie in der richtigen Verschränkung von Regierungsgewalt und ständischer Berechtigung, daß die Regierung den Gang des Ganzen allein bestimme, die Stände nur die bestimmte Frage mit entscheiden, jene vom Boden der bestehenden Rechtsordnung aus völlig frei handle, diese die bestehende Rechtsordnung zu behaupten Fug haben; daß die Bahnen der gouvernementalen Bewegung (polizeiliche Anordnung, Staatshaushaltsfeststellung u. s. w.) und die Bahnen der Unterthanenbewegung (Eigenthum, Freiheit gegen Strafgewalt, Steuern, Erhaltung der Verfassung) wohl ausgeschieden, jene der Regierung vorbehalten, diese den Ständen eingeräumt seyen.

Was namentlich Preußen anlangt (I. Aufl. S. 172 und 303.) so steht es über allen Zweifel fest, daß es auf den Fall reichsständischer Verfassung in einem ohne Vergleich höhern Maaße als die kleinern deutschen Staaten das monarchische Princip behaupten müßte für die Einheit seiner Provinzen und für seine Stellung nach außen. Auch haben Reichsstände in einem so großen Staate durch die Zahl der Bevölkerung, auf der sie ruhen, eine ungleich größere Macht, ja sie haben eine solche schon durch ihr bloßes

---

mende Stände, wie sie dieser sehr beachtenswerthe und mir befreundete politische Schriftsteller mir entgegengesetzt hat, nicht weil sie indirekt die Monarchie gefährden, sondern weil sie dieselbe direkt aufhöben, weil sie an sich eine „Negation" der monarchischen Gewalt seyen — indem für neue großartige Unternehmungen von finanziellen Kosten oder für neue Gesetze sich der Monarch überall gehemmt sehe — ruht auf einem von dem meinigen verschiedenen Standpunkte, nämlich auf der Voraussetzung, daß nach dem Wesen der Monarchie der Fürst keine formelle Schranken haben, sondern von Akten in der öffentlichen Sphäre nicht anders als durch seine eigne logische oder moralische Ueberzeugung abgehalten seyn dürfe. Zur Widerlegung dieser Voraussetzung kann ich nur auf mein ganzes Buch verweisen. Huber's Erläuterungswünsche habe ich sorgfältig berücksichtigt.

Bestehen, selbst abgesehen von allen Rechten. Eine Gleichstellung mit den jetzigen deutschen Konstitutionen darf daher für Preußen nicht in Anspruch genommen werden, selbst wenn diese in einem monarchischern Sinne verstanden und gehandhabt werden, als es gewöhnlich der Fall ist. Aber außer der Verschiedenheit in Maaß und Eingreifen der ständischen Rechte besteht das generische Voraus, das Preußen vor den deutschen konstitutionellen Staaten für die monarchische Gewalt bedarf, in etwas ganz Anderm als in der Ausschließung aller ständischen Zustimmungs- und Bewilligungsbefugnisse. Es besteht darin, daß der König der oberste Richter über Streitigkeiten wegen Anwendung der Verfassung bleibe. Auch bei der sorgfältigsten Redaktion können Zweifel und Divergenzen nicht ausbleiben über die Gränze zwischen Gesetz und Verordnung, über die Gränze des Steuerbewilligungsrechts, über Rechtmäßigkeit der und jener Verwendung. Hier ist nun der Weg, auf welchem zustimmende und anklagende Stände, indem sie die Deutung zu ihren Gunsten durchsetzen, die königliche Gewalt absorbiren. Darüber mag deßhalb dem Monarchen auf Widerspruch der Stände die letzte Entscheidung vorbehalten bleiben, und er wird sie zweckmäßig bei materiellen konkreten Fragen (z. B. über verwendete Summen) kommissarisch bez. schiedsrichterlich geben lassen und nur bei principiellen Fragen, die in seine innersten Prärogativen greifen, selbst entscheiden. Es ist dieß kein Vorbehalt, von jedem Votum der Stände abgehen zu können, wie bei konsultativen Ständen, sondern nur ein Vorbehalt, über die Gränze des königlichen Rechts nicht dem Urtheil einer andern, rechtlichen oder thatsächlichen, Macht unterworfen zu seyn *). Dieß, aber auch nur dieß, ist das wahre Mo-

*) So z. B. könnte bei diesem Verfassungsgrundsatze der König allerdings ein Gesetz über die Kompetenz in Ehescheidungsprozessen, ja selbst ein

tiv, das der Festhaltung an konsultativen Ständen zu Grunde liegt, es ist hierdurch völlig befriedigt. Daß aber dadurch das Zustimmungsrecht der Stände nicht wieder vereitelt werde, dafür liegt eine hinlängliche Gewähr in ihrer allgemeinen moralischen Macht, die hier noch durch Gesetz und Recht getragen ist. Thatsächlich stellt sich das selbst in den deutschen konstitutionellen Staaten ähnlich heraus, indem auch dort der Fürst kraft der Stütze, die er an den größern Staaten findet, zuletzt doch die entscheidende Macht übt. Für Preußen, das keine solche Stütze im Hintergrunde hat, ist deßhalb diese Gewähr der monarchischen Gewalt ebenso angemessen, als sie für die Stände jener Staaten bedrückend wäre. Durch diese Gewähr bleibt bei völlig entwickelter ständischer Wirksamkeit die Staatsform dennoch

---

Ehescheidungsgesetz ohne alle Vorlage an die Stände erlassen trotz ihrer Beanspruchung, weil er urtheilt, daß das nicht die „Freiheit und das Eigenthum" betrifft, aber er könnte ein den Ständen vorgelegtes Gesetz nicht gegen ihr Votum einführen und könnte nicht auf den Gedanken kommen, etwa ein Kriminalgesetzbuch der ständischen Zustimmung zu entziehen. Er könnte allenfalls entscheiden, daß eine (beanstandete) Theaterreparatur eine gesetzliche Verwendung aus dem Landbauetat sey, daß das Lotto als Regal und nicht als Steuer zu betrachten sey; aber er könnte doch nicht eine Erhöhung der Grundsteuer gegen den Willen der Stände einführen, noch etwa die Ausstattung einer neuen kirchlichen Gemeinde für eine gesetzlich nothwendige Ausgabe erklären, die aufgebracht werden müßte. Er hätte hier doch immer nur das Urtheil über den Umfang des ständischen Rechts, nicht wie bei berathenden Ständen das Urtheil über die Geltung des ständischen Votums, und wäre bei diesem Urtheil verfassungsmäßig an die Gesetze, nicht wie dort bloß an sein Gewissen und seine Einsicht, gewiesen. Daß ich übrigens solche Stellung des Königs zur Verfassung nicht für die normale, nicht für einen nothwendigen Ausfluß des monarchischen Princips überhaupt halte, geht aus meiner ganzen Verfassungslehre hervor. Sie soll bloß ein Ausweg seyn für einen speciellen Staat mit seinen eigenthümlichen Verhältnissen und seinen eigenthümlichen politischen Traditionen. Eine andere Eigenthümlichkeit Preußens wäre das Verhältniß der Reichsstände zu den Provinzialständen, da letztere hier immerdar einen wesentlichen Antheil an der Volksvertretung behalten müßten. Darauf einzugehen ist zunächst und in diesem Buche nicht meines Berufes.

völlig Monarchie. Der Monarch umschließt noch mit seiner persönlichen Autorität die Verfassung, und unter dieser Autorität, nirgend von ihr losgerissen, sind die Rechte der Stände, aber auch wirklich die Rechte, nicht bloß die Meinungsäußerungen, befestigt.

§. 106.

Das monarchische Princip, wie es hier gezeichnet worden — wir wiederholen es — ist das Fundament deutschen Staatsrechts und deutscher Staatsweisheit.

Daß die englische Verfassung ein Vorbild der europäischen Zukunft ist, darf nicht geläugnet werden; aber sie ist das nur von der Seite jenes staatlichen Charakters, nicht von der Seite dieser Uebermacht des Parlaments. Letztere ist eine Folge nicht bloß besonderer geschichtlicher Vorgänge, sondern auch besonderer fortdauernder Zustände: der beiden Revolutionen, der wiederholten Thronfolge auswärtiger Dynastien, die keine Wurzel im Lande hatten, der Konsolidirung und Macht der beiden politischen Parteien, der Verschleuderung der Krondomänen. Sie gehört deßhalb der innersten Individualität der englischen Verfassung an, ist darum für England selbst rechtmäßig, großartig, wohlthätig, aber außer aller Vergleichung und aller Nachahmung für andere Staaten. Und selbst für England ist es nicht gewiß, ob nicht bei der stets sinkenden Bedeutung des Oberhauses und dem Nachrücken der untern Klassen noch die Zeit kommen werde, in der das Bedürfniß eines stärkeren Königthums allgemein empfunden wird.

Es läßt sich gar nicht behaupten, daß diese parlamentarische Uebermacht an sich der höhere Verfassungszustand sey, so wenig als daß sie der geringere sey, eben so wie sich auch zwischen Monarchie und Republik keine allgemeine Entscheidung des Vorzugs

geben läßt. Die Frage zwischen dem monarchischen und parlamentarischen Princip ist im Grunde nur in engerer Sphäre die Wiederholung der Frage zwischen Monarchie und Republik. Zu allen Zeiten hat es verschiedene Formen der Regierung gegeben für die verschiedenen Staaten, es war bei dem oder jenem Volke das monarchische, das aristokratische, das demokratische Element das vorherrschende, und jede konnte in ihrer Art und für ihre Zustände trefflich seyn, und diese Mannigfaltigkeit und Individualität soll und muß auch für alle Zukunft gelten, hierin kann nichts Allgemeines und Gleichmäßiges angestrebt werden. So kann denn auch jetzt innerhalb des Kreises reichsständischer Verfassung nicht die Präponderanz des Parlaments über den König, also des republikanischen Elements über das monarchische, eine allgemeine Aufgabe seyn, sondern nur die Herstellung dessen, was über allen jenen Elementen stehen soll: der innern Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit in der Institution des Staates. Nur hierin, und nicht weiter, giebt es für unsere Zeit ein allgemeines Maaß der Verfassung. Der Geist und Wille der Nation kann nicht regieren, weil er keine Persönlichkeit ist, man wird also immer entweder vom Könige, oder von Ministern, oder von einer mächtigen oder energischen Partei regiert werden, und ob das oder jenes das Bessere, darüber giebt es keine allgemeine Entscheidung. Der Geist und Wille der Nation kann aber die gesetzliche Ordnung des Staates stützen und die Basis für die Regierung bilden, und das ist unter dem monarchischen Princip eben so gut zu erreichen als unter dem parlamentarischen. Wäre nicht die innere Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit, sondern vielmehr die größtmögliche Erweiterung der ständischen Macht und Herunterdrückung des Königthums ein Gut und eine allgemeine Aufgabe, dann müßten die Engländer selbst ihre Verfassung abthun und die nordamerikanische annehmen. Das parlamentari-

sche Princip, wenn es nicht als englische Eigenthümlichkeit, sondern als allgemeines Verfassungsziel betrachtet wird, gleichwie der staatliche Charakter der englischen Verfassung wirklich ein solches allgemeines Ziel ist, führt unvermeidlich zur Verfassung Nordamerikas, und daß diese fruchtbarer, befriedigender, großartiger sei als die englische oder als die unsrige, das dürfte wohl kein Unbefangener behaupten. Das also muß man sich deutlich machen: will man das parlamentarische Princip, da wo es nicht historisch schon von selbst besteht, so will man nichts Anders als die Republik mit oder ohne monarchischen Schein. Ja im Gegentheil, es ist das monarchische Princip zwar auch keineswegs das absolut Bessere, Höhere, wohl aber das Normale, d. i. das in der Regel und unter den gewöhnlichen Verhältnissen Rechte und Angemessene. Wie nach dem Zeugniß aller Jahrhunderte die Monarchie die normale Staatsverfassung ist, die Republik nur ein individueller Beruf bestimmter Staaten, so auch ist dieß innerhalb der reichsständischen Verfassung das Verhältniß von monarchischem und parlamentarischem Princip. Im Zweifel ist immer die Stärke der Centralmacht im Staate das Erste, Unentbehrliche, Vorzüglichere, gegenüber der Stärke der Peripherie, und daß die letztere nicht auf einmal, sondern nur in stetem Wachsthum ihre Thätigkeit bis zu dem ihr gebührenden Punkt entwickele, die gesunde Weise des Fortschrittes. Es ist auch eine Täuschung, daß das Interesse des Volks am meisten zur Geltung komme, je gesteigerter die Rechte der Reichsstände sind. Im Gegentheil ein gewisses Maaß der ständischen Rechte, so daß der Regierung ihre Unabhängigkeit und Erhabenheit verbleibt, sichert jenes am meisten; denn wie die Regierung dieser Stellung beraubt wird, so wird sie in die Nothwendigkeit versetzt, die Stände zu korrumpiren, man ist dann der Gewalt des Fürsten los, aber kommt in die Gewalt der hervorragenden

Staatsmänner, die, um sich im Ministerium zu halten, die Mittel und Aemter des Landes an die Deputirten, die Straßen und Brücken u. s. w. an die Wahlbezirke vergeben. Man wird von Parteien beherrscht, statt von der unparteiischen Macht des Fürsten.

Wie für das parlamentarische Princip keine allgemeine Anforderung besteht, so auch keine allgemeine Befähigung. Die Engländer besitzen hierfür nicht etwa bloß besondere politische Gaben, den Sinn für Selbstständigkeit, Gemeinthätigkeit und zugleich für bestehendes (nicht bloß selbstgemachtes) Gesetz und erworbene Rechte — Gaben, die freilich jedes Volk, wenn es bloß um sie sich handelte, in gleichem Grade sich zuschreiben würde, sey es mit Recht oder Unrecht, sondern sie besitzen auch die durch Jahrhunderte allmälig erlangte Gewöhnung und Uebung des Regierens und, was noch bei weitem mehr ist, die durch Jahrhunderte befestigten Formen der Verfassung, welche gegen die eigne Ueberschreitung einen Damm bilden, und die offenbar kein Volk sich geben kann. Dazu kommt noch ein anderer entscheidender Umstand. In England sind es die beiden politischen Parteien, welche sowohl durch große Verbindungen (connexions) der hervorragenden Familien als durch ihre Organisation als Partei die thatsächliche Macht besitzen, welcher die rechtliche des Königs sich unterordnen muß. Es ist in Wahrheit nicht sowohl die Macht des Parlaments, als die Macht der zwei Föderationen im Lande, die ihn verdrängt. Eben dieses thatsächlich vorhandene Element, welches das Königthum schwächt, giebt aber auch eine Bürgschaft der Ordnung, welche es eher entbehren läßt. Diese Bündnisse sind nämlich selbst eine Macht der Einheit und der Ordnung wie des höhern Ansehens, der sich die Einzelnen und die Kotterien mit ihren Ansichten und ihrem Ehrgeiz unterordnen müssen; besteht nun eine andere Autorität

und Gewalt als die königliche und von derselben Energie, so mag man diese minder vermissen. Ein solcher Zustand ist nun aber anderwärts weder zu finden noch herzustellen. Wenn daher anderwärts der Einheitspunkt der Krone weicht, so zersplittert sich die bloß in der Widersetzung einige Nation in eine Unzahl von Parteien und Verbindungen, die sich gegenseitig in ihren Unternehmungen durchkreuzen. So sieht man in Frankreich beständig die Erscheinung, daß, um ein Ministerium zu stürzen, sich eine große Mehrheit findet, aber dann ohne königlichen Einfluß keine, um ein anderes Ministerium zu halten; daß Minister, die eine Niederlage in der Kammer erlitten, dennoch im Amte bleiben müssen, weil jedes denkbare Ministerium nach ihnen noch geringere Unterstützung finden würde. Es ist darum Nichts unnatürlicher als die Forderung der französischen Opposition, daß der König nicht regieren (gouverner), sondern nach Englands Vorbild die Kammermajoritäten regieren lassen solle. In England ist es eine vorhandene Macht, die dem König das Scepter entwand, in Frankreich fordert man, er solle es fallen lassen, ob vielleicht eine Macht, von der bis jetzt keine Spur sich gezeigt, es aufgreife. Wäre nicht den Franzosen das Glück geworden, das regierungsklügste Haupt Europas zum König zu bekommen, so möchte man sehen, wohin dort die parlamentarische Regierung führen würde. Es hat aber dieser König dort die enorme Aufgabe, nicht bloß selbst zu regieren trotz des Widerstandes, sondern auch noch den Schein zu behaupten, als regiere er nicht.

In Deutschland nun insbesondere ist das monarchische Princip das rechtlich begründete; denn die Fürsten waren immer in diesem Rechte, und die neuern Erweiterungen des Ständewesens sind ihnen nicht abgenöthigt, sondern ihre freien Zugeständnisse. Es ist aber auch das politisch Ersprießlichste für Deutsch-

land. Denn abgesehen von der Verwirrung, die überhaupt und überall aus seiner Beeinträchtigung droht, kommt in Deutschland noch hinzu, daß bei der ganz zufälligen Zersplitterung und Konglomeration des Territoriums in Staaten, die gar keine Stammgemeinschaft und keine historische Gemeinschaft haben, der Schwerpunkt der Verfassung und der Geist der Regierung im Fürsten und nicht in der Ständeversammlung seinen Sitz haben muß, soll anders Einheit und Zusammenhang und soll Energie nach außen bewahrt werden. Es sind ferner in Deutschland außer dem ständischen Einfluß noch andere Garantien gegeben, die man nicht geringer anschlagen darf als diesen selbst, und die nur bei Aufrechthaltung des monarchischen Princips fortbestehen können. Dahin gehört vor Allem der intelligente, ehrenhafte und unentfernbare deutsche Beamtenstand. Die Unentfernbarkeit der Beamten ist von angesehenen und gerade liberalen Politikern für unvereinbar mit konstitutioneller Verfassung erklärt worden. Man muß aber unterscheiden: sie ist unvereinbar mit reichsständischer Verfassung nach parlamentarischem, nicht aber mit reichsständischer Verfassung nach monarchischem Princip, d. h. sie ist unvereinbar mit Ministern, welche das Parlament, wie es will, verderben kann, und die für den positiven Werth ihrer Verwaltung in allen Maaßregeln dem Gerichte des Parlaments unterliegen; sie ist aber in einem bedeutenden Grade vereinbar mit Ministern, die für ihre Verwaltung allein dem Fürsten untergeben sind und den Ständen nur für Einhaltung der Verfassung einstehen.

Die vorherrschende oppositionelle Richtung der Zeit ist nun aber in Deutschland wie überall gerade, bewußt oder unbewußt, gegen das monarchische Princip gekehrt. Sie ist von dem Bilde erfüllt, daß, wie in England, die ganze Verwaltung, ja selbst die Stellung nach außen durch die Nation, d. i. die Kammer-

majoritäten und allenfalls die Presse, bestimmt werde, und von dem Axiom, daß dieses der einzig vernünftige Zustand sey; daher schreibt sich die Ungenügsamkeit bei allen Zugeständnissen, da diese unmöglich so weit fortgehen können, so wie in Ständeversammlungen die Uebertragung der englischen Parlamentssitten und Maximen auf deutsche Verfassungen, als verstehe sich ihre Geltung von selbst. Ein vorherrschend aristokratisches Parlament wie in England will man freilich nicht, man kombinirt eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgend vereinigt bestehen, eine vorherrschend demokratisch gebildete Reichsversammlung, wie sie in England nicht besteht, und das parlamentarische Princip, wie es bloß in England und sonst nirgend besteht, und das ist das Ideal. Ueberdieß ist in England nach seinem mittelalterlichen Charakter jenes Verhältniß zwischen König, Ministern und Parlament ohne genaue rechtliche Festsetzung thatsächlich schwankend, schwebend, auf dem Festlande dagegen wird es mit der modernen mathematischen Schärfe gefaßt. Ein englischer König von persönlicher Energie könnte im Nothfall ein Ministerium gegen die Majorität halten, hier wird das von vorn herein für eine apodiktische Verletzung des „konstitutionellen Staatsrechts" ausgegeben. In dieser Weise aufgefaßt, bleibt dem Fürsten zuletzt keine andere Funktion, als bloß die Stimmen zu zählen, danach den Beschluß zu ziehen, welches System gelten und welche Führer sofort ins Ministerium zu treten haben, eine Funktion, die füglich auch ohne einen König der Dirigent der Kammer, vielleicht sogar ihr Schreiber besorgen könnte. Was man von dieser Seite dem Fürsten zumuthet, ist daher deutlich ausgesprochen nichts Anders als Abdankung der Krone. Unter allem Schein, daß er ja das Veto, daß er die Wahl der Minister behalte, daß er mit einem Parlamente nur noch kräftiger regieren könne, ist nichts Anders als dies das Ergebniß in der Sache. So lange

aber die Welt steht, hat kein Fürst, kein aristokratischer Körper, keine Volksversammlung sich selbst politisch entleibt, ohne Nothwendigkeit einen Schritt gethan, der ihre Gewalt nicht bloß einschränke, sondern abschaffe. Eine solche Umwälzung der bestehenden Verfassung haben die Völker kein Recht zu fordern, die Fürsten kein Recht zu gewähren. Sie dürfen die Macht, die Gott ihnen anvertraut, nicht außer Hand legen zu Gunsten einer unbekannten und unerprobten Macht, die erst in der Zukunft erwachsen soll. Ja vor Allem dem Volke selbst sind sie nicht minder schuldig, die sicherste Bürgschaft seines Wohls und seines Rechts, das Königthum, zu erhalten, als sie ihm einen gesicherten öffentlichen Rechtszustand und eine breite Sphäre eigner Mitwirkung und öffentlicher Thätigkeit gewähren sollen.

Diese verbreitete Vorstellungsweise und politische Richtung ist darum gerade eine der größten Schwierigkeiten, die der Belebung ständischer Institutionen entgegenstehen.

Auf der andern Seite beruft man sich zur Ablehnung ständischer Rechte und staatsrechtlicher Garantien auf die Gewissenhaftigkeit des Fürsten und die Pflicht des Vertrauens. Diese Argumentation ist nicht von Gewicht. Man könnte ihr mit demselben Rechte eine Berufung auf die Treue des Volks und die Zumuthung des Vertrauens in dasselbe entgegenstellen, um die Garantien des monarchischen Princips abzulehnen. Das Vertrauen sowohl des Fürsten zum Volke als des Volkes zum Fürsten ist immer unentbehrlich für das öffentliche Gedeihen, und alle mechanische Sicherung ist vergeblich bei bösem Willen oder Unverstand, oder bei Mißtrauen. Das aber schließt nicht aus, daß die Stellung beider Theile in ihren wesentlichen Zügen durch eine rechtlich unverbrüchliche Ordnung gesichert sei. Das Vertrauen ist unbefangener, wenn man nicht in seiner ganzen Lage vom Andern abhängt, und es ist keine unbillige Forderung

dasjenige, was Einem gebührt, nicht dem guten Willen des Andern zu danken, sondern dem eignen Rechte und der eignen Macht. Eine viel bedeutendere Argumentation gegen staatsrechtliche Garantien, als die Berufung auf die persönliche Gewissenhaftigkeit des Fürsten, ist die Berufung auf die traditionelle Regierungsweise. Sitte und Uebung sind überall besser und fester als das geschriebene Gesetz. So wenn es in einem Königsgeschlechte ein erprobtes Herkommen ist, nicht nach Laune, sondern nach Staatsgründen zu regieren und an dem Gesetze und dem geregelten Gange der Verwaltung eine Schranke anzuerkennen, die mehr noch als der Volkswille das wahre Princip der Regierung ist, dann muß ein Abspringen von solcher bestehenden Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit zu einer neuen generisch andern, mit der man es erst zu versuchen hat, als ein unbegründetes Wagestück erscheinen. Aber etwas Anders als dieses Abspringen ist die Ausbildung und Befestigung eines bis dahin minder gepflegten Elements unter Erhaltung der bestehenden Garantien und deßhalb gerade nach dem Maaßstab ihrer Erhaltbarkeit.

Mit diesem politischen Glaubensbekenntniß treten wir denn wieder auf jenen Boden der Unbefangenheit und des ernstlichen Willens politischer Freiheit, auf dem die deutschen Souveräne nach dem Befreiungskriege bei Berathung der künftigen Bundesverfassung sich befanden. Es war damals die erklärte Absicht, einen festen Rechtszustand den Unterthanen durch eine landständische Verfassung zu verbürgen, und zwar nicht in der alten Beschränkung auf die bevorzugten Stände, sondern in der Art, „daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen." Dagegen hatte man sowohl bei Festsetzung des Art. 13. der Bundes-Akte, als bei den Verhandlungen, die ihm vorausgingen, nie eine Entfernung vom monarchischen Princip im Sinne. Die

Rechte, welche den Ständen als Minimum zugesichert werden sollten, sind nach den deßhalb vorgelegten Entwürfen von der Art, daß sie häufig nicht einmal das erschöpfen, was nach monarchischem Princip noch gewährt werden kann. Die preußisch-österreichischen Entwürfe räumen den Ständen bloß Berathung, und bloß für neue Steuern Zustimmung ein, die Note des hannöverischen Gesandten vom 21. Oktober 1814 und die der 29 kleinern Souveräne vom 16. November außerdem auch noch Zustimmung zu Gesetzen und Beschwerde beim Fürsten wegen Malversation der Staatsdiener. Es war deßhalb auch kein Widerspruch mit ihrer ursprünglichen Absicht, daß die deutschen Fürsten seit 1819, da auswärtige Ereignisse und inländische Stimmungen bedrohlich schienen, die Aufrechthaltung des monarchischen Princips als ihre dringendste Aufgabe sich vorsetzten. Sie wollten zuerst gegen die Territorialdespotie des Rheinbundes die Rechte der Unterthanen, und nachher gegen jene ungeläuterte Bewegung die Festigkeit der Monarchie stützen, und das ist völlig im Einklang. Nur darin liegt ein Widerspruch, oder doch eine merkliche Abweichung von der zuerst betretenen Bahn, daß bei der neu hinzugekommenen Aufgabe die alte zurücktrat, daß, wenn auch die frühern Intentionen nicht gesetzlich zurückgenommen wurden, doch die Energie der Ausführung nunmehr bloß dahin ging, Volksbewegung abzuhalten, nicht auch einen öffentlichen Rechtszustand zu befestigen, daß nun bloß ein Maximum ständischer Rechte festgesetzt wurde, dagegen die Festsetzung eines Minimums ständischer Rechte, die doch zuerst allein die Absicht war, unterblieb, demnach auch jede Einrichtung dem Art. 13. gemäß befunden wurde, welcher der Souverän den Namen Landstände gab. Ein unbefangenes Urtheil wird jedoch auch nicht außer Acht lassen dürfen, wie es damals mit der politischen Bildung stand. Als allgemeines Symbolum derselben

kann das von einem deutschen Bundestagsgesandten verfaßte „konstitutionelle Staatsrecht" betrachtet werden. Nach ihm gilt es unter Anderm als eine ausgemachte Sache, daß der Thronfolger nicht von seinem königlichen Vater, sondern von einer Kommission der Volksversammlung konstitutionell erzogen werden müsse. Wohin wäre man gelangt, wenn unter der Herrschaft dieser Lehren Oesterreich und Preußen „Konstitutionen" eingeführt hätten? Möge der Zeitpunkt kommen, daß eine Energie nach beiden Seiten hin möglich werde, daß ein deutliches und volles Bewußtseyn sich bilde, was königliche und was ständische Sphäre sei, und damit eine Sicherheit, überall die eine tapfer zu behaupten, ohne die andere zu überschreiten! Mögen die volksherrschaftliche und die königliche Partei aufgehen in einer höhern Anschauung des Staates als des sittlich-intellektuellen Reiches, in welchem die über dem Volk erhabene sittliche Autorität, die der König ist, und das Volk selbst als sittliche Gemeinschaft ihre nothwendige und festbegränzte Stellung einnehmen.

Elftes Kapitel.

Die öffentliche Meinung und die Presse.

§. 107.

Als sittlich intellektuelles Reich ruht der Staat nothwendig auf dem sittlich intellektuellen Bewußtseyn der Nation, das nicht bestimmte Organe und äußerliche Abgränzungen derselben hat, sondern als Ein geistiges Element die Gemeinschaft durchdringt. Dieses Element ist der nothwendige Träger des Staatsorganismus, es kann kein Staat bestehen und hat nie einer bestanden ohne dasselbe. Aber daß es zur Aktualität erhoben sey, d. h. daß es nicht bloß den Staat im Ganzen, das Ansehen seiner Re-

gierung stütze und außerdem nur bei besonderen Katastrophen hervortrete, sondern beständig alle einzelnen Maaßnahmen begleite, das ist es, was wir specifisch die Macht der öffentlichen Meinung nennen, und es ist das Eigenthümliche unserer Zeit, daß dieselbe bereits in höherem Grade als je früher besteht, und daß ihre Entwicklung und Anerkennung als eine Forderung gestellt wird.

Diese entwickelte Macht der öffentlichen Meinung hat eine doppelte Bedeutung (τέλος): fürs Erste, daß die Regierung genöthigt ist, sich beständig an ihr zu erproben, und dadurch die sittlich intellektuelle Kraft und Richtung der Regierung excitirt wird, indem sie sich nicht halten kann, wenn sie nicht entweder der öffentlichen Meinung genügt, oder ihr moralisch überlegen ist; fürs Andere, daß das Volk selbst, dessen freie That der Staat als ein sittliches Reich seyn soll, mit bestimmend und befestigend für die Staatslenkung wird. In beider Hinsicht ist sie eine höhere Realisirung der Idee des Staates als eines persönlichen Reiches, daher ein wahrer Fortschritt der Zeit.

§. 108.

Allein die Macht der öffentlichen Meinung ist weder an und für sich selbst und abgesehen von ihrem Inhalte schon die Erfüllung der Staatsidee, noch darf sie zur ausschließlichen oder allen andern übergeordneten Macht werden. Sondern daß nach wahrer Sitte und Einsicht regiert werde, ist ein noch höherer Zweck, als daß nach oder mit der öffentlichen Meinung regiert werde, und der Staat als ein Gegebenes, in seiner Kontinuität — die verfassungsmäßige Autorität, das überkommene Gesetz — ist eine Macht, die wie der Zeit nach früher, so der Geltung nach höher ist als die momentane Volksmeinung. Der gesunde Zustand ist deßhalb, daß die öffentliche Meinung entwickelt, rege sey, dadurch die excitirende Kraft

auf die Regierung übe, daß sie aber die Regierung nicht bewältige, nicht selbst die Herrschaft an sich reiße. Es ist ein gemeinsam Höheres über der Autorität und über der gegenwärtigen öffentlichen Meinung, das ist der wahre innere Bildungstrieb des öffentlichen Zustandes; daß er erfüllt werde ist der letzte Zweck. Er hat aber eben die beiden Organe, und es ist darum das Rechte, daß keins das andere unterdrücke, sondern jedes seine Stelle behaupte und sie gegenseitig sich berichtigen.

Eine Autorität über der Regierung, eine direkt und positiv bestimmende Macht im Staate zu seyn, ist die öffentliche Meinung in jeder Hinsicht ungeeignet. Sie unterliegt gewiß nicht minder der Leidenschaft und dem Unverstand als der Fürst, ja sie ist, einmal zur Herrschaft gelangt, noch weit mehr zur Entartung geneigt. Sie ist kein gestaltendes Princip; denn sie hat überall nur einen allgemeinen unbestimmten Drang, nicht eine Anschauung bestimmter Einrichtung und Regierung, und wie sie von der Richtigkeit ihrer Zwecke durchdrungen ist, so hält sie die zeitläufigen, meist gerade entgegenwirkenden Mittel für eben so untrüglich. Sie ist ohne irgend ein beschränkendes Element, das selbst in der despotischen Monarchie nicht fehlt; denn der Fürst als wirklicher Herrscher ist immer durch die öffentliche Meinung beschränkt, was aber beschränkt die öffentliche Meinung, wenn sie die Herrschaft hat? Sie ist ohne berufene Vertreter und Organe; wird sie als positive Richtschnur anerkannt, so ist es eben gar nicht die wirkliche, harmonische, bleibende Gesinnung der Nation, welche den Ausschlag giebt, sondern der Schock der augenblicklichen Erregung, das Feldgeschrei der leidenschaftlichsten und dadurch energischsten Partei im Staate, oder im ruhigsten Zustande die Meinung derer, welche die Tagespresse versorgen. Darum giebt es keinen schlechtern Grundsatz, als daß die Regierung der öffentlichen Meinung dienstbar sein solle.

Dagegen kommt es der öffentlichen Meinung zu, eine Schranke und eine Probe für die Regierung zu seyn. Außerdem behandelt sie nicht bloß das Volk, das selbst mitbestimmend, das der Träger des sittlichen Reichs des Staates seyn soll, als bloß passives Objekt des Gehorsams, sondern mißachtet auch die wirklich in der Zeit gebotenen Ziele. Denn der allgemeine Drang der öffentlichen Meinung, wenn auch in seiner ausgesprochenen Gestalt irrig, ist doch nie ohne einen tiefer liegenden wahren Beweggrund, diesen verborgenen Bildungstrieb der Zeit muß aber die Regierung als ihr Gesetz anerkennen, wenn sie auch ihren fertigen Lehren widersteht, und ob sie ihm zu Hilfe gekommen, das kann sie nur daran erproben, ob ihre Resultate zuletzt die Gemüther befriedigen. Die herrschende Gesinnung ist deßwegen nicht bloß Stoff der Regierung, der als solcher für den Gebrauch der Mittel ein Gesetz auflegt, ähnlich wie die Beschaffenheit des Zöglings dem Erzieher ein Gesetz auflegt, sondern sie ist zugleich auch eine Quelle, um das Ziel selbst richtig zu erkennen, und die Rücksicht auf sie ist dann nicht bloß ein Gebot der Klugheit, sondern auch der Sitte, nämlich der menschlichen Bescheidung, daß der berufene Herrscher nicht bloß sein eignes Urtheil über das Wahre und Ersprießliche walten lasse, sondern die große (objektive) in der Zeit liegende Bewegung als einen Fingerzeig der höhern Macht, der er dienen soll, bedenke. Danach ist es die ächte Staatsweisheit, daß die Regierung keine Scheu habe, in den einzelnen Maaßregeln und Zwecken der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, ja vorübergehend gänzlich mit ihr zu zerfallen, daß sie aber nimmermehr im Ganzen und für die Dauer sich von ihr löse, nimmermehr aufhöre, einen Grund und Boden an ihr zu haben, und insbesondere, daß sie fest und unerschrocken sey, wo sie Bestehendes gegen ihren falschen Andrang schützt, dagegen behutsam, ja sich bescheidend, wo sie Neues einführen oder

Verschwundenes zurückbringen will. Eben so ist es der rechte Verfassungszustand, daß die Regierung eine unabhängige gesicherte Stellung habe, welche der öffentlichen Meinung widerstehen kann, daß aber die öffentliche Meinung wirklich eine Macht und namentlich eine Macht der Abhaltung sey.

Hier ist der innerste Punkt, in welchem sich meine politische Lehre von der der gemäßigtsten und würdigsten Vertreter des liberalen Princips unterscheidet, mit denen ich sonst vielfach in den Resultaten übereinkomme. Diese wollen, daß die öffentliche Meinung — d. i. die wirkliche des Volks, nicht die der Journalisten, die anhaltende, nicht die augenblickliche — rechtlich oder mit thatsächlicher Gewißheit unwiderstehlich sey; sie wollen eine freie Verwaltung, aber nur auf dem Boden völliger Hingebung an die öffentliche Meinung in den Principien, dazu die unbedingte Steuerverweigerung für den Nothfall, die parlamentarische Regierung, das Schwurgericht, die möglichste Stärkung jedes Einflusses der Volksbewegung und Volksäußerung (Unbeschränktheit der Volksversammlungen, der Associationen, der Petition). Ich dagegen fordere für die Autorität die Stellung, der öffentlichen Meinung auch in den Principien widerstehen zu können, wo es anders Erhaltung, nicht eigne Neuerungsabsicht gilt. Dort kommt in der That Alles im Staate bloß auf Eine Macht zurück, auf die Meinung der Mehrzahl oder der Agitation; ich will zwei Mächte, die selbstständige, ja primäre der verfassungsmäßigen Obrigkeit, und erst als eine zweite die öffentliche Meinung. Jene soll durch diese beschränkt, abgehalten, aber nicht bestimmt, gezwungen werden, sie soll eine wirkliche Macht der Conservation seyn. Dazu dienen die Bürgschaften des monarchischen Princips. Hält man die Vergangenheit und den gegenwärtigen äußern Bestand nicht für berechtigt gegenüber der innern Ueberzeugung des jetzigen Geschlechts, so wird man diese Berechtigung doch

der Zukunft nicht völlig absprechen können. Wenn aber die jetzt Lebenden ohne Schranke alles Bestehende vertilgen können, wer bürgt dafür, daß sie damit nicht dem zukünftigen anders und besser überzeugten Geschlechte seine Erbschaft unwiederbringlich verkürzen? Soll jede Spanne Zeit die unumschränkte Verfügung haben über Einrichtungen, die als Güter und als Band für alle Generationen bestimmt sind? Wenn dem aber so ist, soll es nicht wünschenswerth seyn, daß auch das Ueberkommene und Bestehende eine mächtige Vertretung in der Zeit habe?

Auf diese Weise unterscheidet sich die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffassung des Staats als eines sittlichen Reiches — einer freien sittlichen Gemeinschaft unter einer gegebenen sittlichen Autorität — und die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffassung des Staats als vertragsmäßig verbundener Masse freier Individuen, die aus der Lehre der Volkssouveränität hervorgeht.

§. 109.

Mit der Entwickelung der öffentlichen Meinung ist auch überall schon ihre Macht vorhanden, da die reale Macht des Staates ja in eben den Menschen liegt, deren Meinung es ist. Die Mittel dieser Entwicklung nun sind theils von selbst gegeben und unabhaltbar, als z. B. die größere Bildung und der größere Verkehr unter den Menschen, theils hängen sie von politischen Einrichtungen ab.

Eine solche ist vor Allem die Institution der Reichsstände. Sie sind selbst schon das bedeutendste und berufenste Organ der öffentlichen Meinung, und ihre öffentliche Verhandlung erweckt zugleich das politische Interesse und Urtheil der Gesammtheit und nöthigt die Regierung, sich an ihnen zu erproben. Hier erscheint daher die letzte innerste Bestimmung dieser Institution,

die aber erst in ihrer neuesten nationalen und staatlichen Gestalt klar wird. Nicht damit die Stände oder das Volk den größern Einfluß auf die Staatslenkung haben, sondern damit durch die Erprobung an den Ständen und dem öffentlichen Urtheil der Verstand in der Sache selbst die bestimmende Macht werde, damit nur Maaßregeln ergriffen werden können, die eine innere Rechtfertigung (nicht gerade von dem Princip der Zeitmeinung aus) haben, nur Männer an die Geschäfte kommen (nicht nothwendig von der Richtung der Majorität), die ihnen gewachsen sind.

Das specifische und das mächtigste Mittel der Entwicklung der öffentlichen Meinung aber ist die Presse, insbesondere die Tagespresse. Das völlige Gewährenlassen derselben würde die Macht der öffentlichen Meinung und ihrer Leidenschaften bis zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung bestehen könnten. Diese bedürfen daher des Schutzes gegen die Presse. Das wird nicht bestritten. Hinsichtlich der Art aber dieses Schutzes haben sich in der Geschichte zwei Systeme von entgegengesetztem Charakter ausgebildet, das altfestländische und das englische, und die Entscheidung zwischen ihnen gehört jetzt zu den bewegtesten politischen Fragen.

Die Maaßregeln der Obrigkeit gegen verderbliche Schriften entstanden und erhielten ihre Ausbildung ursprünglich zum Schutze der Religion, der Staat bedurfte ihrer noch nicht. Seit das Christenthum zur herrschenden Kirche geworden, galt es für nothwendig, wie dieß schon im alten Rom üblich gewesen, religionswidrige Bücher zu verdammen, zu verbrennen und bei Strafe zu verbieten. Geübt wurde das zuerst durch den Kaiser (Konstantin gegen Arius), dann durch die geistliche Gewalt, durch die Koncilien, später durch den Papst. Als nun durch die Buchdruckerkunst die Verbreitung so gewaltig wurde, daß das Verbot der Bücher und ihre Unterdrückung nicht dagegen

ausreichten, bildete sich — besonders unter Alexander V. und Leo X. (1515) — die Anstalt der Censur, daß kein Buch gedruckt werden darf, ohne vorausgegangene Durchsicht und Genehmigung (imprimatur) des geistlichen Obern, die auch ausdrücklich dem Buche vorzudrucken. Daneben bestanden aber die Strafen fort sowohl für die Verfasser religionswidriger Bücher als für die Leser der verbotenen, wie besonders die Inquisition sie handhabte, in letztern ist die Veranlassung, daß von da an von der Kurie ein Verzeichniß derselben (index librorum prohibitorum) gefertigt und publicirt wird, wie dieß auch vom Tridentinischen Koncil angeordnet ist. — In Folge der Reformation wurde die Censur auch von der weltlichen Macht eingeführt, doch hauptsächlich für kirchliche Gegenstände, nämlich in der Absicht, die erbitterte schriftliche Befehdung der Religionspartheien, welche alle künftige Aussöhnung zu vereiteln drohte, zu hemmen. Die Reichsabschiede von Nürnberg (1524), Speier (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche und geistliche Obrigkeit dazu verordnete Personen sie eingesehen, daß der Drucker und der Druckort genannt seyn müssen u. s. w. Diese Anordnungen wurden dann in die jüngste Polizeiordnung 1577 aufgenommen. Die Schriften, auf deren Unterdrückung die Censur ging, waren Anfangs der angeführten Absicht gemäß hauptsächlich Schmähschriften (dabei hatte man aber die Schmähungen gegen die andere Konfession und deren Anhänger im Sinne), doch erwähnt der Reichsabschied von Augsburg 1548 auch die, welche „der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden," der westphälische Friede verbietet die Angriffe auf die Religionsverträge des deutschen Reiches, die Wahlkapitulation Leopolds II. endlich Alles, was mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, den guten Sitten, der Ruhe und der ge-

genwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich. — Diese Reichsgesetze wurden häufig von den Landesherren nicht vollzogen, daher wiederholt eingeschärft, auch oft ohne Erfolg. Häufig erließen sie aber auch selbst Verordnungen über die Censur. Die Censur wurde mitunter drückend ausgeübt, so klagt Moser selbst über Zusätze, die sich die Censoren erlaubten, mitunter dagegen die Ausschweifung der Presse, wenn die Landesregierung kein Interesse dabei hatte, gestattet. Namentlich wurde die Censur in verschiedenem Geiste geübt, je nach der Parthei des Landesherrn, in katholischen Ländern gegen protestantische Schriften, in evangelischen gegen katholische, später in erzbischöflichen gegen päpstliche Schriften (z. B. mainzisches Verbot der Schriften Bellarmin's), in päpstlich gesinnten Ländern gegen die Schriften der Episkopalisten *). Neben der Censur bestand natürlich auch, so weit sie noch nöthig werden konnte, nachfolgende Konfiskation der Schriften und Bestrafung der Verfasser (nicht, wie bei der katholischen geistlichen Censur, auch der Leser), namentlich waren die kaiserlichen Fiskale verpflichtet, wenn die Landesobrigkeiten ihre Schuldigkeiten nicht gethan, gegen Bücher und Verfasser bei den Reichsgerichten einzuschreiten. Dafür war aber auch Beschwerde gegen ungerechte Censoren bei den Reichsgerichten statthaft. Unter den Protestanten entspann sich der Streit, ob eine Censur in Beziehung auf Dogmen nicht gegen die Glaubensfreiheit sey? Die überhaupt die kirchliche Aufsicht über die Lehre verwarfen (Thomasius), mußten um so mehr die Censur hierüber verwerfen. Dagegen den Druck aufrührerischer oder sittenwidriger Schriften nicht zu gestatten, hielt man allgemein für nothwendig. Erst in der

*) Beispiele bei Cramer Wetzlar. Nebenst. Theil 53. Nr. 6. und Theil 85. Nr. 12.

Periode der Aufklärung kam man dazu, sich gegen die Censur überhaupt zu sträuben. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurden denn die Stimmen der Schriftsteller und ihnen folgend der öffentlichen Meinung immer lauter für Preßfreiheit. Unter die wichtigsten Erweiterungen zu Gunsten derselben gehört die schon damals in manchen Ländern verfügte, daß die Censur unterlassen und bloß eine polizeiliche Aufsicht über die Verbreitung gedruckter Bücher, sohin Beschlagnahme der für schädlich befundenen geübt wurde.

In England *) hatte inzwischen die Sache einen andern Gang genommen. Das Ursprüngliche ist auch dort die Censur und sie wurde dort gerade in besonders gehässiger und unterdrückender Weise geübt. Schon unter den Plantagenets nämlich wurden ausnahmsweise gegen die Regel der Magna Charta Straffälle an den geheimen Rath gezogen. Daraus bildete Heinrich VIII. einen eignen Gerichtshof aus hohen Kronbeamten und Bischöfen, der über politische und kirchliche Vergehen ohne Geschworne richtete — die Sternkammer. Dieser verhaßte exceptionelle Gerichtshof hatte das Preßwesen unter sich, die Censur wie die Bestrafung der Preßvergehen, und handhabte Beides in strenger, ja grausamer Weise. Als Karl I. ihn dem langen Parlamente opfern mußte, fielen Preßübertretungen nach gemeinem Recht an das Schwurgericht. Aber die Censur bestand nichts destoweniger unter dem langen Parlament und unter Cromwell fort. Karl II. bedurfte eines Censurgesetzes, nicht um dieses Institut erst zu schaffen, sondern um es neu und strenger zu regeln und namentlich um die Organe dafür zu bestimmen, da er sich derer der Republik nicht bedienen konnte; die Bezeich-

*) Außer den Werken über englische Verfassung überhaupt insbesondere Genz „Preßfreiheit in England" in den Wiener Jahrbüchern 1818.

nung dieser Organe ist auch Hauptinhalt desselben. Dieß ist die Licensing-Akte von 1662. Dieselbe wurde jedoch, da man sich der Restauration nicht unbedingt hingab, nur auf bestimmte Zeit bewilligt, und nach wiederholter Erneuerung, selbst noch unter Wilhelm III., wurde diese endlich 1694 verweigert. Damit bestand denn Preßfreiheit, also nicht durch direkte Einführung, sondern indirekt durch Nichtbewilligung der Erstreckung des Censurgesetzes. Deßhalb wurde in dem Momente, der die Preßfreiheit gab, gar nicht Bedacht genommen, etwa zugleich anderweite Sicherungen gegen Preßmißbrauch zu gründen, sondern die Bestrafung des unerlaubten Angriffes auf Staat und Kirche oder auf Private — „Libells" — blieb in ihrem bisherigen Verhältniß. Nun gab und giebt es in England kein Gesetz über den Begriff und Umfang des Libells, es entscheidet daher die sehr mannigfaltige Doktrin und die Praxis. Die überlieferte Praxis aber, an die die Richter sich hielten, war meistens die strenge der Sternkammer, bis endlich durch die Fox-Bill 1792 die Jury ermächtigt ward, bei Libellprocessen nicht bloß über die Thatsache (ob der Angeklagte Urheber der Schrift und ihrer Verbreitung), sondern auch über den Rechtsbegriff, d. i. über die Qualifikation der Schrift als Libell zu urtheilen, wodurch denn eine freiere Bewegung der Presse entstand. Von da an ist der Charakter der Preßfreiheit in England entschieden. Nur damit die gerichtliche Verfolgung nicht vereitelt werde, dient das von Pitt erwirkte Statut (1798) über Angabe und Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers u. s. w. bei Zeitungen, das seitdem überall nachgeahmt wird.

In Frankreich war die Preßfreiheit eine der ersten Forderungen und Thaten der Revolution. Aber sie erlag bald der Macht der jeweiligen herrschenden Parthei. Erst die Restauration legte durch das Gesetz vom 9. Juni 1819 den Grund

dazu, ihr durch angemessene Vorkehrung gegen Mißbrauch eine dauernde Existenz zu sichern, und die Juliregierung vollendete dieses Werk durch das Gesetz vom 9. Sept. 1835. Auf diesen beiden sehr verständigen Gesetzen ruht gegenwärtig das Institut der Presse in Frankreich. Die Censur ist durch die Charte von 1830 für immer ausgeschlossen, die Presse bloß unter die Jury gestellt. Die Sicherungen gegen die Presse aber sind gemäß den Gesetzen von 1819 und 1835 die folgenden:

Durchgebildete und strenge Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Presse (bes. 1835) — sehr bedeutende Kautionen für die periodischen Blätter (von 50,000 — 120,000 Fr.) mit der Nebenbestimmung, daß jeder Gerant selbst Eigenthümer eines Drittels der Kautionssumme seyn muß (weil nur Eigenthum an die bestehende Ordnung knüpft) — solidarische Haftung aller Betheiligten — Abgabe eines Exemplars jeder Nummer an die Behörde (Präfekt, Maire) bei ihrem Erscheinen, ohne daß das an sich die Verbreitung aufhalten dürfte — Beschlagnahme der Schrift durch den Untersuchungsrichter unmittelbar auf erhobene Anklage — definitive Unterdrückung der Schrift, welche Verurtheilung zur Folge hatte, und hohe Strafe auf deren weitere Verbreitung — Verpflichtung des Journals, jeden Gegenartikel von Seite der Regierung wie von Seite jeder in ihm angegriffenen oder genannten Privatperson ohne Aufschub (lendemain) aufzunehmen, und zwar von Privatpersonen, soweit er nicht die Länge des Angriffsartikels übersteigt, unentgeltlich. —

Danach sind es jetzt zwei entgegengesetzte Wege, dem Mißbrauch der Presse zu begegnen. Der eine ist der, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhüten — Censur oder Beschlagnahme; der andere der, die Verbreitung der Schriften gewähren zu lassen und nur den schuldigen Urheber zu bestrafen

— Preßfreiheit und Preßgericht. Beschlagnahme, Unterdrückung der Schrift kann auch bei letzterem Wege eintreten, aber nur als Folge der Verurtheilung des Urhebers und nachdem die Verbreitung bereits geschehen, also ohne daß dieser vorgebeugt wird, dagegen jede Hemmung einer Schrift bloß um der Qualität der Schrift willen (Gemeinschädlichkeit, Gefährlichkeit), ohne daß der Urheber für schuldig befunden und bestraft wird, ist ausgeschlossen. Bei jenem Wege ist die Presse ein Gegenstand der Verwaltung, der Polizey, nämlich der Fürsorge, daß nicht Schaden durch sie geschehe; bei diesem ist sie das durchaus nicht, sondern ist sie bloß Gegenstand der Rechtspflege und zwar der Strafrechtspflege; es fragt sich, ob ein Verbrechen begangen worden, das muß bestraft werden, ein Erfolg der Presse kömmt gar nicht in Betracht. Man bezeichnet den Gegensatz auch als Präventiv- und Repressiv-System, was aber nur die äußere Erscheinung, nicht das innere Princip ausdrückt. Es gehört übrigens nicht bloß die Censur dem Präventivsystem an, sondern auch die Beschlagnahme, selbst nach längst erfolgter Verbreitung, so wie sie selbstständig und nicht bloß als Folge strafrichterlichen Erkenntnisses gegen den Urheber erscheint.

Die Charaktere der englischen und der alten festländischen Preßeinrichtung stehen sich also scharf einander gegenüber: jene ist reines Strafrechtsinstitut, diese reines Polizeyinstitut. Es sind nun aber nicht bloß mannigfache Bestimmungen innerhalb dieses Grundcharakters möglich (z. B. ob das Preßgericht der Jury oder den Richterkollegien zukomme), sondern auch Modifikationen, durch welche das Institut des einen Charakters sich dem andern annähert. Solche Modifikationen sind in der neuern Zeit zur Ausführung gekommen.

Eine Modifikation des englischen reinen Strafrechtscharakters der Presse nämlich ist die französische Einrichtung, nach welcher

die Staatsbehörde vor Allen (au moment de la publicaton) ein Exemplar erhält und durch Anklage mittelst des Richters die vorläufige Beschlagnahme erwirken kann. Hier verbindet sich die polizeyliche Fürsorge mit der strafrechtlichen Behandlung. Auf der andern Seite ist in neuerer Zeit eine Modifikation des festländischen Polizeysystems ausgeführt worden dadurch, daß gegen die polizeyliche präventive Thätigkeit Berufung frei steht an richterlichen bez. administrativ-contentiösen Spruch. Das besteht in einigen süddeutschen Staaten (z. B. Bayern) schon länger hinsichtlich der Beschlagnahme von Büchern. Die Polizey (zunächst der untere Polizeybeamte, zuletzt der Minister des Innern) konfiscirt nach administrativer Rücksicht, aber auf Berufung erkennt der Staatsrath als unabhängiges Kollegium*). Dasselbe ist nun neuerlichst in Preußen auch hinsichtlich der Censur der Zeitblätter eingeführt worden. Die Polizey übt Censur, aber es geht eine Berufung vom Censor an das Obercensurgericht, und dieß ist ein Kollegium, das judiciäre Stellung einnimmt, bloß an die Gesetze, an keine höheren Befehle gewiesen ist, jedoch nicht bloß aus Richtern, sondern auch aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist*). Diese Einrichtung ist offenbar eine Annä-

*) In Würtemberg sogar der Gerichtshof nach Mohl I. 361, also, wie es scheint, wird hier nur bei Schuld des Autors für Bücher die definitive Konfiskation verfügt, rein im englischen Princip.

*) Man hat kürzlich den Charakter dieser neuen preußischen Einrichtung als ein Strafgericht, nämlich als Strafgericht über die Schrift statt über den Autor bezeichnen und es dann unpassend finden wollen, daß über dieselbe Sache in unterer Instanz polizeylich, in höherer richterlich erkannt werde. Das wäre allerdings ein Absurdum, aber das ist auch nicht die richtige juristische Auffassung des Instituts. Das Obercensurgericht hat nicht den entferntesten strafrichterlichen Charakter, es entscheidet nicht über eine Strafbarkeit, es entscheidet bloß über den civilen Anspruch des Autors gegenüber einer administrativen Maaßregel (über sein Recht, nicht ohne Grund von Mittheilung seiner Gedanken abgehalten zu werden), es ist ein

herung zwar nicht an den strafrichterlichen, aber doch überhaupt an den richterlichen Charakter der Presse, es ist nämlich durch sie ein Recht des Schriftstellers auf freie Gedankenmittheilung anerkannt, das nur nach bestimmten Gesetzen beschränkt werden darf.

Wenn sonach Modifikationen der beiden Systeme der Presse möglich sind, durch die sie sich annähern, so bildet doch immer ihr fundamentaler Gegensatz eine unausfüllbare Kluft zwischen ihnen: nämlich dort keine Hemmung der Schrift ohne Strafe des Autors, hier Verhandlung bloß um die Schrift. Die Ordnung der Presse ist dort immer eine Ordnung über Schuld eines Schriftstellers, hier immer eine Ordnung über Zulässigkeit der Verbreitung einer Schrift. Die Entscheidung zwischen beiden Wegen kann daher nicht umgangen werden.

Das strafrichterliche System der Presse bezeichnet man nun als Preßfreiheit, das entgegengesetzte als Mangel derselben, und zwar mit Grund; denn wenn auch der Umfang der freien Mittheilung bei dem einen wie beim andern System davon abhängt, welchen Maaßstab die gesetzlichen Urtheiler über die Presse (Richter oder Censoren) anlegen, und deßhalb die Presse oft unter der Censur zügellos und unter dem Preßgericht unterdrückt seyn kann, so gewährt doch das strafrichterliche System die beiden großen Begünstigungen: fürs Erste, daß eine Kundgebung des Gedankens und damit eine Wirkung auf das Publikum (wenn auch nach französischer Einrichtung sehr beschränkt) schlechterdings unhemmbar ist, so wie der Autor die Strafe auf sich neh-

---

Civiljustiz- oder seinem innersten Wesen nach ein Administrativjustiz-Institut, wie solches in Frankreich und in mehreren deutschen Staaten für unzählige andere Fälle besteht, und da ist es denn ganz natürlich, daß die primäre Behandlung (nicht die erste Instanz) der Presse, ja überhaupt ihre Behandlung der Verwaltung zufällt, und nur, wenn der Betheiligte sich von dieser verletzt findet, richterliches Verfahren eintritt.

men will; und fürs Andere, daß im Verhältniß zur Zeit und Lage der Dinge die Sphäre der Strafbarkeit des Autors nie so weit ausgedehnt werden kann und wird als die Sphäre der bloßen Unterdrückbarkeit der Schrift.

§. 110.

Die jetzt feststehende Ansicht, daß die Censur der Tagespresse ein schlechthin und überall Verwerfliches, ein Unduldbares sey, gehört zu der Einseitigkeit des Zeitalters, das überall bloß die Freiheit und nirgend die Autorität bedenkt.

Man gründet die unbedingte Forderung der Preßfreiheit einmal vom privatrechtlichen Standpunkte aus auf das angeborne Recht des Individuums, seine Gedanken überall äußern und mittheilen zu dürfen (Blakstone — Erklärung der Menschenrechte von 1789). Allein ein unbeschränktes Recht dieser Art ist eine eben so willkührliche Behauptung als überhaupt die unumschränkte Freiheit des Menschen, Alles thun zu dürfen, was nicht unmittelbar einem andern Menschen schadet. Es ist aber auch die Presse nicht eine Gedankenmittheilung wie andere, sondern eine solche, die sich jener wirkungsreichen Mittel der Verbreitung bedient, welche in den Anstalten der menschlichen Gemeinschaft liegen. Wenn daher auch der Einzelne ein Recht hätte, zu sprechen was er wollte, auf den Gebrauch dieser Mittel der Gemeinschaft hat er doch kein angebornes Recht, diesen Gebrauch kann er daher nur in Anspruch nehmen unter den Beschränkungen welche die Rücksicht auf den Wohlbestand der Gemeinschaft mit sich bringt. Ist das präventive Verbot Waffen zu tragen nicht auch eine Beschränkung meines natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechts, und wer tadelt es? Sodann gründet man das unbedingte Postulat der Preßfreiheit vom politischen Gesichts

punkte aus darauf, daß sie der Schlußstein des konstitutionellen Systems sey. Die Presse sey nämlich die letzte höchste Kontrole zugleich für die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und es sey daher widersprechend und ungereimt, sie unter die Aufsicht der Regierung zu stellen, als derselben Macht, über welche sie die Aufsicht führen soll. Das Argument läßt sich zurückgeben: es ist ebenso widersprechend, daß diejenigen, die regieren sollen, der Aufsicht und Verunglimpfung der Regierten unterliegen sollen, ohne Schutz als wieder ein Gericht durch Regierte (Jury). Als den nothwendigen Schlußstein des konstitutionellen Systems kann man deßhalb die Preßfreiheit nur dann betrachten, wenn man dieses System im Sinne der Volkssouveränität auffaßt, wonach die Regierung der öffentlichen Meinung geradezu dienstbar gemacht werden soll. In Wahrheit aber ist die Bedeutung der Presse im konstitutionellen Staate nicht die, daß die Journale unmittelbar die Regierung kontroliren sollen, sondern die allgemeine politische Bildung, die sie bewirken, wird die von der Gesammtnation zu übende Kontrole fördern, das aber hängt nicht von einzelnen unrichtigen Censurstrichen ab. Die Kontrole in dem bestimmten Fall ist vielmehr Sache der Stände, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen soll auch keiner Hemmung unterliegen. Ueber der Regierung und der geordneten Vertretung des Volkes das ungeordnete unorganische Element der Tagespresse als eine höhere Macht zu betrachten, ist eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses um so mehr, als die Tagesschriftsteller keineswegs die reinen Repräsentanten der öffentlichen Meinung, d. i. der Nation in ihren sämmtlichen Ständen sind, sondern selbst ein einzelner bestimmter Stand mit seinen bestimmten Standesinteressen, und gerade der am wenigsten sächlich der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohlbestande Verbundene, der aber durch diese eigenthümliche Thätigkeit den andern Ständen häufig seine Ansicht,

wenn auch ihrer Stellung fremd, von außen aufdringt und sie mit fortreißt. — Dagegen aber kommt in Betracht: Die politische Presse, namentlich die Tagespresse ist eine Art der öffentlichen Mittheilung, sie bedient sich eines Organs, durch das nicht der Einzelne zum Einzelnen spricht, sondern Einer zu Allen, zur ganzen Nation, und zwar, vermöge des täglichen Erscheinens der Blätter, mit gleichzeitig augenblicklicher Vernehmung Aller gleich als in einer dazu veranstalteten Volksversammlung; und sie hat nicht die Angelegenheiten des Einzelnen (des Schriftstellers), sondern den öffentlichen Zustand, ja nicht bloß diesen überhaupt, sondern die unmittelbar vorliegenden besondern Interessen und Regierungsmaaßregeln zum Gegenstande, die Macht aber, welche sie hiefür besitzt, ist nach allgemeinem Zugeständniß unberechenbar. Eine solche unausgesetzte öffentliche Rede über die öffentlichen Zustände in stets bereit gehaltener Volksversammlung von solcher thatsächlichen Gewalt fällt sowohl nach allgemeinen Begriffen als nach der Rücksicht auf den Erfolg, wenn anders nicht jene ungeordnete Volksmasse, sondern die organisch geordnete Regierung herrschen soll, in die Sphäre der beaufsichtigenden und vorbeugenden, nicht bloß der strafenden Thätigkeit des Staates. Die letzte kann auch die Nachtheile ihres Mißbrauchs nicht beseitigen. Denn es ist kaum möglich, bei einer allgemeinen Erregung der Tagespresse den zahllosen Ueberschreitungen mit Anklagen nachzukommen, und hat eben diese Nothwendigkeit, das Meiste ungeahndet zu lassen, noch überdieß zur Folge, daß der Maaßstab für die richterliche Beurtheilung des Preßmißbrauchs je länger je loser wird. Selbst aber im Fall der Bestrafung wird (besonders bei öffentlicher Rechtspflege) das Ansehen der Regierung dadurch untergraben, daß seine Verletzung Gegenstand öffentlicher Verhandlung ist, und wird die anklagende Regierung durch die Vertheidigung, der als solcher weiter Raum

zukommen muß, meist viel härter verunglimpft als durch das erste Vergehen.

Dazu kommt nun die wirkliche Richtung der Tagespresse. Es handelt sich nämlich bei der Censurfrage gar nicht bloß in abstracto um die möglichen Meinungen, die in der Presse sich geltend machen können und nicht beschränkt werden sollen, sondern um die ganz bestimmten Intentionen, welche die politische Tagespresse in der Gegenwart vorherrschend verfolgt. Diese sind unverkennbar die Abwerfung der geoffenbarten Religion und der auf sie gegründeten Kirche zu Gunsten der Vernunftreligion; dann die völlige Ungebundenheit der Individuen (Gewerbfreiheit, Freiheit der Gutszertrümmerung u. s. w.); endlich die Herrschaft des Volkes bez. des besitzenden Bürgerstandes (bourgeoisie) über dem König. Auf das Letztere gehen alle die von ihr verfochtenen Institutionen hinaus, das sogenannte „konstitutionelle Staatsrecht" (das etwas ganz Anders ist als wirkliche konstitutionelle, selbst englische Verfassung), das Schwurgericht u. s. w. Vor Allem aber beruht hierauf die Art, wie über die öffentliche Autorität zu sprechen unternommen, wie die entgegengesetzten Ansichten und die Männer, die sie vertreten, beurtheilt werden. Was nun die Censur zu hindern sucht, ist eigentlich nur die letztere Tendenz, die kirchliche Opposition ist in den protestantischen Staaten so gut wie unbeschränkt, und die Bestrebungen zu Gunsten der individuellen Freiheit läßt man überall gewähren. Durch die Censur sucht man nur zu verhüten, daß nicht die Autorität der Regierung völlig herabgesetzt wird, und daß die Einrichtungen, die man für unverträglich mit der Monarchie hält, oder an welchen man doch jetzt noch Bedenken nimmt, wenigstens nicht im Sturmschritt durch die Presse erobert werden. Die Tagespresse ist in ihrer großen Mehrheit (ich nehme natürlich die achtbaren gemäßigten Organe in Deutschland davon aus) nichts An-

ders als die tägliche gegenseitige Aufforderung: laßt uns die Zügel der Regierung an uns nehmen, laßt uns unsern (des Volks) Willen zur alleinigen Geltung im Staate bringen und den König zum bloßen Vollstrecker desselben machen. Blätter der entgegengesetzten Tendenz können sich überhaupt oder in irgend einer entscheidenden Zahl schwer halten, denn die Leser und Bezahler wollen lesen, daß sie zu befehlen, und nicht, daß sie zu gehorchen haben. Nun fragt es sich, ob das Königthum sich gegen diese tägliche Selbstermunterung als eine selbstständige Macht wird behaupten können ohne Censur? Wir wollen darüber nicht a priori urtheilen, sondern die Geschichte soll zeugen. In England und in Frankreich, rühmt man, bestehe die Preßfreiheit ohne Schaden. Allerdings, aber seit wann? Eben seitdem jene Intention erreicht, der König verfassungsmäßig zum bloßen Diener der Volksmeinung gemacht ist. Da bedarf es freilich keiner Censur mehr. Jetzt da die Leser und Bezahler der Blätter, die Bourgeoisie, die Gentry, selbst die Regierung vorherrschend besitzen, muß die Presse schon nach natürlichem Gesetz (um Absatz und Anklang zu finden) die bestehende Ordnung vertreten und nicht sie zu stürzen suchen. Ja es ist jetzt diese herrschende Klasse sehr geneigt, zwar nicht die Freiheit der Presse im Princip aufzugeben, wodurch man um diese politische Stellung wieder kommen könnte, wohl aber sie in der Ausübung möglichst zu beschränken. Hat nicht der König von Frankreich von der Volksrepräsentation die Septembergesetze erhalten, und bleibt dort nicht ein Ministerium am Ruder, dem man vorwirft, durch unverfassungsmäßigen Einfluß auf das Schwurgericht die Presse zu beschränken? Der dortigen Verfassung könnte nur von einer andern Seite her die Preßfreiheit bedrohlich werden, nämlich wenn das Proletariat den Besitzern die Herrschaft entreißen wollte und dafür seine Presse in Schwung setzte. Die Gefahr der Chartisten-

und Proletariatspresse ist aber für die Macht der Besitzer nicht von derselben Gefahr, wie die der liberalen Presse für die Macht des Königthums; denn einestheils kann das Proletariat seiner Presse nicht in demselben Grade Einkommen und Anerkennung verschaffen, und andrerseits sind die Besitzer, die überdieß immer auch den König hierin für sich haben, selbst als Masse viel gesicherter gegenüber dem Proletariat als der Monarch, der dem Bürgerthum gegenüber Nichts hat als den Glauben an seine Autorität. Der jetzige Sturm nach Preßfreiheit ist deßhalb zum Theil nichts Anders als: das Bürgerthum streitet mit dem Königthum um die oberste Gewalt und ruft Letzterem zu: du sollst deinen Harnisch ablegen, damit ich vortheilhafter streite.

Daß ein gewichtiges Bedürfniß für Erhaltung der Monarchie, nicht etwa in ihrer Unumschränktheit, sondern nur in ihrer Selbstständigkeit, der Censur zu Grunde liegt, kann danach nicht bezweifelt werden. Damit sind aber ihre Mißstände nicht verkannt.

Ein gegründeter Einwand gegen die Censur betrifft die Gefahr für die freie geistige Entwickelung, die in ihrem Wesen als Mittheilung hemmende Anstalt liegt. Die Censur hängt nämlich in ihrem historischen Ursprung mit der Ansicht zusammen, daß die Obrigkeit die Gedankenentwickelung zu leiten, namentlich die Entstehung von Irrlehren abzuhalten habe. In diesem Sinne ist die Censur von den Päpsten eingeführt worden, in demselben, wenn auch minder despotisch, wurde sie von der weltlichen Obrigkeit nachgeahmt. Es sollen die und die Meinungen, welche der herrschenden Religion oder den Absichten der Regierung zuwiderlaufen, nicht ausgesprochen werden, und diese bei ihrer Geburt ihr gegebene Richtung mag der Censur auch jetzt noch ankleben; dagegen nun sträubt sich die Gegenwart, und mit Recht, und von daher schreibt sich besonders der überlieferte Widerwille gegen sie. Wie die Obrigkeit überhaupt es

nicht zu ihrer Aufgabe hat die Gedankenentwickelung zu leiten (§. 33.), so kann es auch die Aufgabe der Censur nicht seyn, in diesem Sinne auf die Presse einzuwirken. Die Bedeutung der Censur darf deßhalb nicht darin gesucht werden, Schutz gegen die Untergrabung der wahren Gesinnung, sondern nur Schutz gegen die Agitation und gegen den Angriff auf die Fundamente der bestehenden Ordnung zu gewähren. Das gilt für Staat und Kirche. Daher muß in jener Hinsicht die Vertretung jeder politischen Ansicht nnd jeden Urtheils über die täglichen Ereignisse und Maaßregeln frei seyn, abgehalten soll nur werden die leidenschaftliche Aufregung und die Unehrerbietung; und muß in dieser Hinsicht jede religiöse und antireligiöse Lehre ausgesprochen werden können, abgehalten soll nur werden der frivole Angriff und die Aufregung der niedern unbeschützten Klassen gegen den Glauben. Es ist eben diese Maxime, um derenwillen in Deutschland jetzt fast allenthalben wissenschaftliche Werke, Bücher, keiner Censur unterliegen, und die Konfiskation, die gegen dieselben besteht, in den seltensten Fällen geübt wird. Kann man über religiöse Preßbeschränkung klagen, wenn die Werke von Strauß und Feuerbach frei sind? Bücher wirken allmälig im Großen und Ganzen den Entwickelungsgang der Ideen, der dann wieder Staat und Kirche bestimmt. Dieses wirklich geistige Element soll nicht vorbeugender Einwirkung unterliegen und unterliegt ihr auch in Deutschland nicht. Dagegen Tagesblätter wirken augenblicklich, äußerlich, nicht Gedankenbildung, sondern Leidenschaften und Thaten; beugt hier die Obrigkeit vor, so überschreitet sie nicht ihr Gebiet. Damit fällt auch der Einwand weg, daß die krankhaften und irrthümlichen Richtungen auch ohne Preßfreiheit entstehen und sich verbreiten. Das ist nicht zu läugnen, und ihre Entstehung und Verbreitung soll auch gar nicht gehemmt werden. Aber sie

kommen ohne sie nicht plötzlich zu der äußern Gewalt, mit der sie die Ordnung erschüttern oder vollends umstürzen, so daß sie ohne Zerstörung zu hinterlassen auch eben so mit der Zeit wieder beseitigt werden können. Es ist unmöglich, durch Arznei die Krankheitsentwickelung mit allen Erscheinungen auszuschließen, wohl aber möglich, sie durch Arzenei zu mildern und von den edelsten Theilen abzuhalten, damit die Krise nicht den Körper zerstört. Aehnlich verhält es sich mit der Censur.

Der andere gegründete Einwand gegen die Censur betrifft die Willkühr in ihrer Uebung. Meint man damit die nothwendige Unbestimmtheit ihrer Normen, so dürfte der Einwand von geringem Gewicht seyn. Allerdings läßt sich nicht durch allgemeine Begriffsbestimmung die Gränze ziehen zwischen zulässiger Erörterung und unzulässiger Aufregung, zwischen sachgemäßem Tadel und Unehrerbietigkeit, und ist deßhalb selbst bei musterhaften Censoren ein großes Maaß von Zufälligkeit und daher Ungleichheit der Beurtheilung unvermeidlich. Allein ganz dasselbe würde auch im Falle der Preßfreiheit vom Preßgericht gelten, ja gilt bereits von der Privatinjurienklage. Auch das Libellgesetz, auch der Begriff der Injurie unterliegt nothwendig derselben Unbestimmtheit und aus demselben Grunde. Die Wirkung und der Sinn einer Rede läßt sich nicht scharf begränzen, wie Sinn und Wirkung einer That. Darum wird jeder Richter über eine Handlung, ob sie z. B. Diebstahl sey oder nicht, dasselbe Urtheil fällen, nicht so, ob sie ein Libell oder ob sie eine Injurie sey. Derselbe Grad von Zufälligkeit und Ungleichheit waltet noch in vielen andern Sphären, so z. B. bei den Prüfungen für öffentliche Aemter. Die Gränze der Fähigkeit und Unfähigkeit oder der Grad derselben läßt sich nicht begrifflich abgränzen, und ist es etwa ein größeres Uebel, daß ein Gedanke eines Journalisten unbillig gestrichen, als daß ein

Rechts- oder ein Schulamtskandidat unbillig abgewiesen wird?*) Bekämpft man dagegen nicht diese Zufälligkeit in der Anwendung der Censurnormen, sondern die Willkühr in ihrer Zugrundlegung, findet man den Mißstand darin, daß die Polizey, deren Attribution die Censur ist, nach Dienstinstruktionen statt nach Gesetzen verfährt, ja der einzelne bestimmte Akt des Censors sogar von specieller Weisung der obersten administrativen Behörde bez. des Fürsten selbst abhängt, dann ist der Einwand völlig begründet; aber dann kann ihm auch abgeholfen werden. Eine Lösung von „der Person des Königs", und Unterstellung der Censur an „selbstständige Behörden" habe ich deßhalb schon in der ersten Auflage (S. 230.) als Ausweg bezeichnet. Dieß ist nun in Preußen in einer durchgebildeten Weise verwirklicht worden durch das Obercensurgericht. Indem die Censur aufhört bloße Polizeysache zu seyn und Administrativ-Justizsache wird (§. 109.), kann der Vorwurf der Willkühr ihr nicht mehr gemacht werden. Eine also bestellte Censur, deren gesetzlich ausgesprochene Maxime nicht Schutz gegen irrige Gedankenentwicklung, sondern nur gegen Agitation ist, und die nicht polizeylich, sondern administrativ-contentiös geübt wird, ist deßwegen nichts weniger als eine unduldbare Einrichtung. Trotz unzähliger Mißgriffe im Einzelnen, die nicht ausbleiben können, wird sie dennoch im Ganzen die Tagespresse in ihrer angemessenen freien Haltung nicht verkümmern. Die freisinnigsten Männer früherer Zeiten, ein Platon oder ein Luther, würden sie sogar für die ganz natürliche gehalten haben. Sie verhält sich zu der englischen Preßfreiheit etwa wie ein mehr antikes zu einem mehr romantischen Drama. Dort ist der Staat zum Princip gemacht, und

*) Annähernd feste Bestimmungen und dadurch gleichmäßige Uebung wird man sowohl für die Censur als für ein Preßgericht nicht durch bloße allgemeine Gesetze, sondern durch Anlehnen an Präcedentien erwirken können.

den Individuen innerhalb seines nothwendigen Baues Freiheit gesichert, hier ist die Freiheit des Individuums zum Princip gemacht, unter Schranken, die bloß nach ihm selbst (seiner Schuld) bemessen sind, und es soll daraus sich dennoch die Harmonie des Ganzen erhalten. Das aber ist durchgehends der Unterschied des Charakters unserer festländischen, namentlich deutschen Staaten gegenüber dem englischen.

§. 111.

Ungeachtet dieser principiellen Rechtfertigung der Censur ist doch eine gewisse Dämpfung der Energie in der schriftstellerischen Vertretung konkreter Befugnisse und Interessen und Besprechung konkreter Ereignisse und Maaßregeln von ihr untrennbar, und bleibt die Preßfreiheit immer an sich ein Gut, wie jeder Zustand der Unbeschränktheit, der ungehemmten Thätigkeit und Entfaltung. Diese ist dahyr, sofern sie nicht höhere Interessen gefährdet, ein anzustrebendes Ziel. Nun scheint aber die Zeit nahe bevorzustehen, daß selbst für den Schutz der öffentlichen Autorität die Preßfreiheit mit den gehörigen Bürgschaften den Vorzug vor dem Präventivsystem verdient. Der Werth nämlich aller Einrichtung bestimmt sich zugleich nach der Würdigung, die sie im öffentlichen Leben findet, und hängt im Erfolge von derselben ab. Unter der jetzt herrschenden Stimmung ist es nun nahe daran, daß die Censur ihre Aufgabe gar nicht mehr zu lösen im Stande ist. Während die Censur selbst auf eine so breite Basis gedrängt ist, daß sie die Opposition so viel als gar nicht mehr behindert, ist es die Vorstellung des Publikums, daß Nichts gegen die Censur aufkommen könne und daher das Bedeutendste, was gegen die Regierung und die bestehenden Zustände gesagt werden könne, nicht gesagt sei. Das Vorhandenseyn der Censur giebt

darum der oppositionellen Presse eine Stärke, die sie sich selbst nicht zu geben im Stande wäre, und da kann es zuletzt wohl das Bessere seyn, den kleinen Rest von Schutz des obrigkeitlichen Ansehens und von Einhaltung ruhigen Tones, den die Censur noch zu erhalten vermag, aufzuopfern gegen die Früchte, die aus dem Bewußtseyn der Ungehemmtheit kommen. Es würde das noch die Vortheile mit sich bringen, daß durch das Erforderniß von Kautionen die Masse der kleinern Lokalblätter, welche die Verflachung aufs Vollständigste vollbringen, eingehen müßte, und daß der schlechtere Theil der Tagesschriftsteller nicht mehr gegen die wohlverdiente Strafe durch die Obhut der Censur gedeckt würde. Ja, da man lieber etwas innerhalb der Gränze der Sicherheit bleibt, würde vielleicht ein ordentlich gehandhabtes Preßgericht bessere Wirkung thun, als es gegenwärtig die Censur vermag. Ich kann danach keine rechtsphilosophische Nothwendigkeit der Preßfreiheit anerkennen, sondern nur bez. eine politische. Während vielfach behauptet wird, die Preßfreiheit ist in der Theorie der allein zulässige Zustand, aber die Censur ist thatsächlich ein unvermeidliches Uebel, so sage ich umgekehrt: die Censur ist in der Theorie ein gerechtfertigter Zustand, aber die Preßfreiheit wird thatsächlich ein unvermeidliches Wagniß, das aber allerdings, wenn es gelingt, einen ohne allen Vergleich erfreulichern Zustand bringt, als der bestehende der Censur ist.

Die Bürgschaften der Preßfreiheit aber wären die beiden: ein möglichst scharfbestimmtes und strenges Preßgesetz (wie das vom 9. September 1835) und Richter über die Tagespresse von ähnlicher Qualität und Stellung wie das gegenwärtige preußische Obercensurgericht*). Dazu die sämmtlichen Bestimmungen der französischen Preßgesetzgebung.

*) Auch Puchta (fliegende Blätter III.), ein lebhafter Bekämpfer der Censur, fordert „für die Preßvergehen durch Zeitungen ein besonderes Preß-

Immerhin aber bleibt es der nothwendige Gang, daß die Censur erst dann gänzlich falle, wenn die Verfassungsverhältnisse ihre feste bleibende Ordnung erhalten haben. Man faßt gährenden Most nicht in schlotterige Schläuche, sonst zersprengt er sie. Auch ist historisch die Preßfreiheit der Feststellung der Verfassungsverhältnisse überall nachgefolgt, nicht vorausgegangen, so in England, in Frankreich.

So dürften dem deutschen Verfassungszustand zwei Weisen entsprechen, je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, entweder Censur unter den angegebenen Bürgschaften für die Freiheit und das Recht der Schriftsteller, oder Preßfreiheit unter den angegebenen Bürgschaften für die Ordnung und für die Monarchie. Dagegen ist mit demselben die Preßfreiheit in englischer Weise, d. i. Preßgericht durch Jury, nicht wohl vereinbar. Diese Gestalt der Preßfreiheit ist nicht der Schlußstein der konstitutionellen Verfassung überhaupt, sondern der Schlußstein der englischen Verfassung oder des parlamentarischen Princips, nämlich jener völligen Selbstregierung der Nation mit Zurückdrängung der königlichen Gewalt; eben deßhalb ist sie im Widerspruch mit dem monarchischen Princip, das bis jetzt das Centrum unserer Verfassung bildet. Der Schutz der bestehenden Ordnung gegen die Presse wird füglich bloß in die Hände des Volks (Jury) gelegt, wenn das Volk der Schwerpunkt dieser Ordnung ist, dagegen wenn die Regierung der Schwerpunkt derselben bleiben soll, so müssen Schutzmittel gegen die Macht der Presse bestehen, die nicht vom Belieben der Regierten abhängen. Haben diese (das Volk, die Jury) die alleinige und absolute Verfügung darüber, wieweit sie Schmähung der Regierung und Aufforderung zu

---

gericht, welches sich durch die Macht eines freien Ermessens von den ordentlichen Gerichten, denen die übrige Literatur überwiesen ist, unterscheidet, und von dem die Berufung an eine höhere Verwaltungsstelle geht."

Widersetzung zulassen wollen, so ist offenbar eine Regierung, die sich nicht unbedingt unter den Volkswillen stellt, nicht möglich Preßfreiheit mit bloßem Schwurgericht wandelt die monarchische Verfassung in die volksherrschaftliche oder parlamentarische um, das ist ein unvermeidlicher Erfolg. Man kann der Ansicht seyn, daß die Stellung des Königs zum Volk, wie sie in der englischen und französischen Verfassung enthalten ist, die wünschenswerthe sey, man kann aber nicht der Ansicht seyn, daß die Preßfreiheit jener Länder mit der Stellung des Königthums in Deutschland vereinbar sei.

Zwölftes Kapitel.

Das Volk.

§. 112.

Die Stellung des Volks, der Einzelnen wie der Gesammtmasse, ist, wie aus bisher Gesagtem erhellt, zunächst die, daß es dem Staate, dieser ethisch-rechtlichen Ordnung, und dessen verfassungsmäßigen Obrigkeiten unterthan ist.

Der Souverän sowohl als das Gesetz (die Verfassung) haben ihr Ansehen nicht durch das Volk, sondern über ihm und unabhängig von ihm. — Es ist in der Monarchie der König eine schlechterdings selbstständige erhabene Macht über dem Volke, und ein König unter der Souveränität des Volkes ein Ungedanke *),

*) Das Lächerliche dieses Gedankens hat Louis Philipp auf das Trefflichste gerügt, da er, wegen einer Volksbewegung abgerufen und dann vom Balkon in den Saal zurückgekommen, die beunruhigte Gesellschaft versicherte: „es war Nichts als der Souverän, der ein Paar Worte mit dem König sprechen wollte."

und eine solche ist nicht minder in der Republik, auch in der Demokratie, die geordnete Volksversammlung und die Magistratur je nach ihren bestimmten Sphären. Auch hier ist nur die verfassungsmäßig konstituirte und verfassungsmäßig thätige Versammlung der Souverän, das Volk außerhalb dieser Versammlung eben so gut als in der Monarchie bloß gehorchende Masse*).

Ebenso sind Gesetz und Verfassung eine Macht über dem Volke, bestehen nicht als Ausfluß des Volkswillens und können deßhalb nicht durch den Volkswillen, sondern nur durch die verfassungsmäßige Autorität auf dem von ihnen selbst bezeichneten Wege abgeändert werden. — Dagegen hat aber das Volk eben so sehr ein Recht auf diese ethisch-rechtliche Ordnung, als sie ihm eine Pflicht ist, und soll dazu eben eine Vertretung des Volks bestehen, aber es hat dieses Recht nicht minder auch da, wo eine solche noch nicht besteht. Deßgleichen hat der Einzelne gegenüber dem Staate ein Recht so gut als eine Pflicht, er ist eben so gut Staatsbürger als er Unterthan ist, und sollen darum bestimmte Bürgschaften der Unabhängigkeit der individuellen Existenz bestehen. Dahin gehören namentlich auch die Sicherungen gegen die Kriminal- und gegen die Polizeygewalt, und es ist dieß vielleicht besonders das Gebiet, für welches der Rechtszustand in Deutschland noch bedeutende Verbesserung erheischt.

---

*) So z. B. mag die Züricher Revolution vom Septbr. 1839 durch die Noth der Umstände gerechtfertigt seyn, das ist eine andere Frage von derselben Art wie bei der französischen Julirevolution: aber principiell durch die republikanische Verfassung, wie man es versucht hat, weil hier der Volkswille souverän sey, kann sie nimmermehr gerechtfertigt werden. Thatsächlich wird man freilich immer geneigter seyn, den Aufstand in der Republik gegen die andere Partei, die durch etliche Stimmen mehr ihren Willen zum Gesetz erhob, zu entschuldigen, als den Aufstand in der Monarchie gegen das Königthum. Darin zeigt sich eben die geringere Stärke dieser Regierungsform.

§. 113.

Das diametrale Gegentheil von dieser Stellung des Volks zu Obrigkeit und Gesetz ist die Lehre, die, schon früher im Keime, zuletzt von Rousseau mit völliger Entschiedenheit aufgestellt worden ist — die Lehre von der „Souveränität des Volkes." Nach ihr ist das Volk nicht etwa bloß über dem König, sondern es ist über dem Staate, statt unter demselben. Der Staat selbst ist nur durch den Willen der (unkonstituirten, aufgelösten) Gesammtmasse da, und nur so lange und in der Weise als es dieser beliebt. Denn nach Rousseau hat der Wille der Gesammtmasse (volonté générale) nicht bloß Fug, das Gouvernement (König, Senat) willkührlich abzuschaffen, den Auftrag desselben zurückzunehmen, sondern auch Fug, das Verfassungsgesetz willkührlich aufzuheben. Es ist nach ihm ein unumstößlicher staatsrechtlicher Grundsatz, daß das Volk nicht an Grundgesetze (lois fondamentales) gebunden seyn, ja sich selbst nicht an solche binden könne*). Eben diese Lehre vertritt in Nachfolge Rousseau's Sieyes**). Ihre Anwendung erfolgte sofort in der Revolution. Selbst Mirabeau erklärte in seiner Rede für das königliche Veto die konstituirende Versammlung könne an keine Zustimmung des Königs gebunden seyn, denn wer könne es dem französischen Volke wehren, sich eine Konstitution zu geben, welche es will? Es kamen aber bald die stärkern Konsequenzen nach.

*) „par où l'on voit, qu'il n'y a ni ne peut y avoir nulle espèce de loi fondamentale obligatoire pour le corps du peuple, pas même le contrat social." Rouss. contr. soc. I. 7.

**) „Il serait ridicule de supposer la nation liée elle même par les formalités ou par la constitution, auxquelles elle a assujetti ses mandataires." Sieyes Tiers état chap. 5. Wie unsere Absolutisten die Verfassung als bloße Dienstinstruktion des Königs betrachten, so Sieyes als bloße Dienstinstruktion der Gesammtmasse.

So z. B. wurde schon bei den Verhandlungen über die erste Anklage des Königs die vom Volk selbst gegebene Verfassung nicht mehr als Entscheidungsquelle, ob der König verantwortlich sey, anerkannt, sondern nur der gegenwärtige Wunsch der Nation*). In demselben Sinne sind alle Petitionen an den Konvent, in demselben Sinne wurde der Konvent gezwungen, die Girondisten zu unterdrücken u. s. w.**). Die Folge dieser Auffassung ist dann, daß die bestehende Verfassung in jedem Augenblick muthwillig geändert, daß sie auch ohne Aenderung nicht beachtet, daß sie nicht ausgeführt wird, sondern nur der gesetzlose jeweilige Volkswille Entscheidung giebt gegen die Verfassung, es ist die permanente Insurrektion.

Es ist das eine Täuschung, daß das Volk, wenn es die Gesetze selbst macht, und diese nur als Erzeugniß seines Willens bestehen, eine um so größere Ehrfurcht vor den Gesetzen haben werde. Im Gegentheil nur dadurch hat das Volk vor den Gesetzen Ehrfurcht, daß es dieselben im Ganzen und Wesentlichen nicht gemacht hat, sie nicht als sein eignes Werk, sondern als ein höheres Gegebenes betrachtet. Was man selbst hervorbringt, hat man unter sich, das ist nicht Gegenstand der Scheu; so der selbstgemachte König, die selbstgemachte Verfassung. Wie das in

---

*) „La nation vous a revêtu de sa confiance, vous connaissez son veu, ne tergiversez pas.“ (Buchez hist. XI. 22.)

**) Einen schauderhaften Beleg dieser Vorstellungsweise geben Buchez und Roux in ihrem Werk über die französische Revolution, da sie die Ermordung von Foulon und Berthier durch den Pöbel erzählen und dann fortfahren ..... En principle d'ailleurs, on n'osait pas dire, que ce ne fut pas là de la justice, puisqu'il était enseigné, que toute justice émane du peuple, et que c'était a lui a nommer les juges. Allerdings wenn die Gesammtmasse von Frankreich Souverän ist, so war auch jener bestialische Pöbel von Paris befugt, sich für seine Strecke als Souverän zu betrachten, und wenn solcher Souverän, das Volk, nicht an eine Verfassung gebunden seyn kann, wie soll es an die Formen der Justiz gebunden seyn können?

der Natur der Sache liegt, so wird es auch überall durch die Geschichte bestätigt. In den Revolutionen Frankreichs, Spaniens, Portugals hat das Volk sich seine Verfassung selbst gegeben, und nirgend, so weit die Geschichte reicht, war weniger Achtung des Volks vor seiner Verfassung als da. In England ist die Verfassung nicht vom Volk gegeben, sondern das Werk der Jahrhunderte, ein Bestehendes über ihm, darum ist sie hier ehrwürdig, man rührt nur mit Scheu an ihr. Auch in Frankreich ist das Verhältniß seit der Julirevolution günstiger, weil diese die Verfassung der Restauration im Wesentlichen beibehalten und nur in den bestimmten mangelhaften Punkten geändert hat.

Nun beruft sich zwar schon Rousseau darauf, daß er nicht bloß die Freiheit, sondern auch die Ordnung und das Ansehen des Gesetzes wolle*), und die ganze Partei des Liberalismus und der Revolution sagt ihm das nach bis auf diesen Tag. Allein darin liegt eben der Irrthum: ein Gesetz, das bloßes Produkt der Freiheit (volonté générale) ist, bloß durch den Willen der Gehorchenden besteht, ist kein wirkliches Gesetz. Ordnung und Gesetz können ihrem Begriff und ihrer Natur nach nicht anders denn als eine selbstständige und ursprüngliche Nothwendigkeit bestehen, die Freiheit nur durch sie und in ihnen.

§. 114.

Jenen richtigen Grundsatz über das Verhältniß des Volkes zum Staate kann man auch bezeichnen als das Princip

*) „Vous y verrez partout la Loi mise au dessus des hommes, vous y verrez partout la liberté réclamée, mais toujours sous l'autorité des loix, sans lesquelles la liberté ne peut exister." Rousseau lettres de la Montaigne VI.

der Kontinuität: daß nämlich der Staat, (sohin seine geordnete Verfassung) als Einer und derselbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrscht. Dieses Princip ist nicht eine politische Maxime, wie das Princip des Conservatismus eine solche ist, sondern sie ist ein staatsrechtlicher Grundsatz. Es ist durch dasselbe nicht ausgedrückt, ob die verfassungsmäßige Obrigkeit schonend, oder kühn, oder rücksichtslos in Abänderungen vorschreiten solle, sondern es ist nur ausgedrückt, daß niemand Anderer Abänderungen rechtlich vornehmen kann, als die verfassungsmäßige Obrigkeit. Aber es ist allerdings ein gemeinsam höherer Gedanke, auf welchem zugleich die wissenschaftliche Auffassung der geschichtlichen Ansicht, die politische Maxime der Konservation und der staatsrechtliche Grundsatz der Kontinuität beruhen, der Gedanke des Zusammenhangs der Zeiten und der höhern unsichtbaren Macht über den Menschen und Generationen, welche ihn bewirkt. Es ist der Gedanke, daß der Staat nicht eine Gesellschaft der jetzigen Theilnehmer, sondern ein sittliches Reich über ihnen ist. Dieser Gedanke überhaupt und namentlich das Princip der Kontinuität fehlt der herrschenden Vorstellungsweise unsers Zeitalters für den Staat wie für die Kirche. Der Wille der Mehrheit der jetzt Lebenden tritt ihr an die Stelle der ununterbrochenen einheitlichen Institution. Nach jener Auffassung ist der Staat Einer durch alle Zeiten, nach dieser zerfällt er in lauter Atomen von Zeitmomenten, deren keines mit dem andern in Zusammenhang steht; denn der Staat des vorigen Augenblicks bindet nicht das Volk des gegenwärtigen Augenblicks. So ist die neuere Staatslehre atomistisch nicht bloß in Beziehung auf die Menschen, sondern auch auf die Zeitmomente.

§. 115.

Dennoch liegt der Lehre von der Volkssouveränität eine Wahrheit zum Grunde, und sie zur Erfüllung zu bringen ist der Beruf der neuern Zeit. Es soll nämlich das Volk zwar nicht Souverän seyn, wohl aber *Mitträger und Mitbürge des sittlichen Reiches, das der Staat ist.* Das äußert sich in der *Würde des Volks*, welche der Fürst anerkennen muß, gleichwie das Volk die Majestät des Fürsten. Es äußert sich in dem Rechte des Nichtgehorchens gegen gesetzwidriges Gebot (passiver Widerstand), in dem Rechte der Ablehnung gegen jede nicht von ihm selbst gebilligte Neuerung. Es äußert sich aber am meisten und vor Allem in der Entwickelung der Selbstthätigkeit des Volks, der Theilnahme an Gestaltung und Verbürgung des öffentlichen Zustandes, die je mehr und mehr als ein Gebot der Zeit erscheint, in der Herstellung reichsständisch-konstitutioneller Verfassung. Damit ist denn auch der Fürst nicht mehr eine bloß dem beherrschten Volk gegenüberstehende Macht, sondern er schließt sich mit ihm zusammen zu geistiger Einheit, zu einem in sich gegliederten, aber durch Einen nationalen Geist erfüllten Reiche.

Diese höhere Stellung des Volks, durch welche die Gegenwart sich unterscheidet, ist bereits durch die Reformation angebahnt. Durch sie wurde auf religiösem Gebiete die Gemeinde, die bis dahin nur passiv, ein bloß Beherrschtes, Gehorchendes war und die Kirchengewalt (Bischof, Papst) nur als eine äußere Macht sich gegenüber hatte, selbst als Träger und Sitz des heiligen Geistes anerkannt, desselben, von dem auch die Kirchengewalt ihr Ansehn nimmt, wonach denn auch sie über die Lehre mit zu urtheilen hat, keiner Festsetzung derselben ohne ihre eigne Einstimmung unterworfen ist und so mit denen, die über ihr zu

löblicher Ordnung Gewalt haben, doch wieder zusammenschließt zu Einer ungetheilten geistigen Gemeinschaft. Damit ist jedoch die Kirche als eine Macht über der Gemeinde keineswegs aufgegeben, die Gemeinde keineswegs souverän geworden. Ich verstehe nämlich unter „Kirche" nicht im Gegensatze der lokalen Gemeinde den Inbegriff aller Gemeinden, sondern im Gegensatze der zur Gesammtgemeinde verbundenen Menschen die objektive Institution, die an dem Worte Gottes, den Sakramenten, der göttlichen Vollmacht, den gottgeordneten Aemtern, den bisherigen Glaubenszeugnissen, der historischen Ordnung des Regiments u. s. w. gegeben ist. Diese Kirche als Institution über der Gemeinde (auch der Gesammtgemeinde) haben die Reformatoren thatsächlich bekannt und ihr gehuldigt, sie waren sich nur derselben theoretisch minder bewußt; die spätere Zeit dagegen hat sich von ihr losgesagt, bloß die Gemeinde der Gläubigen, zuletzt nur die Gemeinde überhaupt (die Gesammtheit derer, die äußerlich dem Kirchenverbande angehören) übrig behalten, in ihrem Willen die Kirche aufgehen lassen — das ist das Kollegialsystem, das Analogon der Volkssouveränität.

Dieselbe wahrhafte Zeitforderung und dieselbe Abirrung besteht denn auch auf dem politischen Gebiete. Die Nation, die politische Gesammtgemeinde, soll aus passivem Gehorsam erhoben werden zu aktivem (freien selbstthätigen) Gehorsam. Sie soll jedes neue Gesetz, das die höhere Autorität giebt und sanktionirt, zugleich selbst mit erzeugen, damit es nicht bloß als Gebot über ihr, sondern zugleich als Ausdruck ihres eigenen, sittlich verständigen Willens bestehe; statt dessen enthebt man sie des Gehorsams unter das bestehende Gesetz und die bestehende Autorität. Sie soll lebendiger Träger der ethischen Ordnung, des ethischen Staates werden, statt dessen macht man ihren Willen zum Herrn der ethischen Ordnung. Sie soll zu der verfassungsmäßigen

Obrigkeit, die über sie gebietet, emporgehoben, ihr verbrüdert werden, statt dessen stellt man diese unter sie. Das Kollegialsystem zernichtet die Kirche über der Gemeinde, die Volkssouveränitätslehre zernichtet den Staat über dem Volke. Da wird die Gemeinde und wird das Volk selbst zum Herrscher, und zum unumschränkten Herrscher.

Unsere Würdigung des Verhältnisses des Volks zum Staate erhält ihre tiefste Befestigung an der christlichen Weltanschauung. Gott will die Verklärung der Menschheit, die Heiligen sollen in Christo mit Gott herrschen, und sie herrschen, indem sie gehorchen. Was im ewigen Reiche die Einheit des Göttlich-Menschlichen, das ist in seinem Schattenbilde, dem äußerlichen zeitlichen Reiche des Staates, die Einheit von Obrigkeit und Volk. Jene bleibt die höhere, aber dieses soll an der Herrschaft Theil haben. Die ethischen Grundverhältnisse bleiben in allen Stufen dieselben. Autorität und selbstthätiger (freier) Gehorsam, der Mensch Mitträger und Mithervorbringer der ethischen Ordnung, unter der er steht, das ist das Urgesetz und das Endziel der sittlichen Welt.

Die Lehre von der Volkssouveränität ist deßhalb nicht eine Kluft, durch die wir von den westlichen Nachbarn feindlich und ewig geschieden wären. Eine Erhebung des Volks ist als Zeitaufgabe auch bei uns anzuerkennen und bereits in hohem Grade erfüllt, und die Souveränität des Volks ist auch in Frankreich nur noch eine Theorie und eine Phrase.

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung des Staates *).

Erstes Kapitel.

Das Militär.

§. 116.

Die äußere Macht, durch welche der Staat gegen seine Unterthanen und gegen fremde Staaten seine Herrschaft behauptet, ist eine nothwendige Seite desselben als sittlichen Reichs, als beherrschender Anstalt, ja die erste, das ist allen vorausgehende Seite, da auf ihr alle Herrschaft beruht. Die Staaten beginnen daher überall zuerst damit, kriegerische Macht zu bilden, und die Kriegsmacht ist der ungebildeten Vorstellung das Einzige oder doch Hauptsächlichste, was sie bei Betrachtung eines Volks oder Staats ins Auge faßt. Diese Macht ist nicht bloß äußerliches Mittel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sie ist zugleich auch an sich sittliche Bethätigung der Nation, indem sie auf äußerster Aufopferung, sittlichem Muthe, unbedingter

*) Vergl. o. §. 59.

Hingebung an das gegliederte Heer, als Geist des einzelnen Bürgers wie des gesammten Heeres, ruht.

Wenn der bürgerliche Verband des Staates ein *organischer* ist, in welchem jedem Gliede (Gemeinde, Genossenschaft, einzelne Menschen) sein eigenthümliches in ihm entspringendes und durch ihn bestimmtes Leben zukömmt, so ist der militärische Verband ein *mechanischer*; denn es ist hier bloß um die Wirkung des Ganzen nach außen zu thun, es kommen daher alle Theile bloß nach dem in Betracht, was sie hiefür ausrichten. Aus diesem Grunde gilt hier die unbedingte Subordination.

§. 117.

Der wahrhaft entwickelte Staat hat ein *stehendes nationales Heer*, das auf *allgemeiner Waffenpflicht* der Unterthanen ruht und als ein ungetheiltes Ganzes in allen seinen Gliedern *unmittelbar dem Souverän* verpflichtet ist. Die allgemeine Waffenpflicht ist darin wohlbegründet, daß es die Aufgabe (τέλος) des Staates ist, sich als Macht zu behaupten und diese Macht als eine der Nation selbst innwohnende und als das Ergebniß ihrer sittlichen Hingebung für den Staat zu besitzen, die Unterthanen aber als Glieder dieses sittlichen Ganzen die Aufgabe desselben erfüllen müssen. Es giebt keinen andern Rechtsgrund für die Kriegspflicht als diesen, jeder andere würde auf unstatthafte Weise die Unterthanen als außer der Nation und dem Staate befindlich in bloßem Vertrags- oder ähnlichem Verhältniß zu ihnen stehend betrachten. Angriffs- und Vertheidigungskrieg macht hierin keinen Unterschied; denn beiderlei Kriege sind gleich nothwendig für die Behauptung eines Staates als selbstständiger Macht; willkührliche Kriege aber widerstreiten überhaupt dem Wesen des neuern Staats und der po-

litischen Erkenntniß der Gegenwart. Der Unterschied hatte sein Gewicht nur damals, als noch die Vertheidigungskriege Volkskriege und die Angriffskriege Privatfehden des Fürsten waren, in der Periode der Gefolgschafts- und nachher der Lehnskriege. Es können dann auch heutzutage thatsächlich die Staaten ohne die allgemeine Kriegspflicht nicht mehr bestehen*). — Die allgemeine Waffenpflicht vorausgesetzt, ist aber wieder der wirkliche allgemeine Waffendienst das Angemessene, Höhere vor der Aushebung (Konskription). Er erfüllt den Grundsatz der Gleichheit der Unterthanenlasten, er läßt alle Staatsglieder an der männlichen Ehre der Waffen (Justus Möser) Theil nehmen und er gewährt die Entwickelung der Streitkräfte im vollständigsten Maaße. — Schon die Aushebung fordert kürzere Dienstzeit im Gegensatze des freiwilligen Dienstes, vollends aber der allgemeine Waffendienst fordert sie und kann sie leicht gewähren. Die Abtheilung des thätigen (aktiven) Heeres und der nur in Bereitschaft (Reserve) gehaltenen Mannschaft ist bei allgemeiner Waffenpflicht und bei allgemeinem Waffendienst nicht ausgeschlossen, ja gefordert; aber sie ist hier nur eine thatsächliche, keine rechtliche.

Das Vasallenheer des Mittelalters beruht, statt auf öffentlicher Pflicht, auf Privatpflicht und Privattreue. Das ist an sich nicht das Gemäße, daß der Waffendienst auf einem bestimmten Besitze ruht und Aequivalent desselben ist, statt auf der

*) Die Restauration versprach, die unter dem Kaiserreich gehässig gewordene Konskription abzuschaffen, aber sie reichte mit freiwilligem Militär, auf das sie rechnete, nicht aus und mußte im Wesentlichen wieder zum Alten zurückkehren. In England allein behauptet sich noch das frühere System mit Erfolg. Dieser weltbeherrschende Inselstaat hat aber überall eigenthümliche Bedingungen, und bei bedeutendern Kriegen (wie dem letzten französischen) griff man wirklich dazu, die Millz im inländischen Dienst so herumzuwerfen, daß sie selbst gern freiwillig in die Armee trat.

nationalen Mitgliedschaft als solcher. Der Erfolg aber ist, daß das Heer vom obersten Punkte bis herunter organisch statt mechanisch gefügt ist, so daß die Untern zunächst den Zwischenstehenden selbstständig verbunden sind. Der oberste Herr des Heeres hat darum keine sichere Gewalt über das Ganze: folgt ihm sein nächster Vasall nicht, so ist die ganze untere Kette von diesem aus mit abgefallen*), und die Folgeleistung selbst ist nicht unbedingt, sondern beschränkt sich wie alle Privatpflicht auf bestimmte Gründe und steht zuletzt im persönlichen Urtheil. So edel und schön die Bande der Lehnstreue waren, so konnten sie doch nicht die Anforderung eines öffentlichen Heeres erfüllen, die Staaten waren mit allen kriegerischen Kräften, die sie besaßen, ohnmächtig, weil sie dieselben nicht zu Einer mechanisch geeinten Heeresmacht sammeln, zu einer Gesammtwirkung fügen konnten.

Das Heer aus fremden Söldnern (wie in den italienischen Republiken) ist unwürdig. Das Volk büßt die Achtung ein, das nicht selbst Träger der Macht ist. Dann fehlt auch hier die Einheit zwischen Staat und Heer. Das Heer hat keinen moralischen Impuls, der Staat keine Sicherheit über sein Heer.

Das Heer, das sich auf Werbung gründet, ist zwar vom Söldnerheer verschieden, es gehört in seinen Anführern und meist auch der Mehrzahl nach in seinen Soldaten dem Inlande an. Aber das Heer soll überhaupt nicht vom Zufall, von der Freiwilligkeit abhängen, es wird auch auf diesem Wege nie die Streitkraft entwickelt wie durch Aushebung, und insbesondere

*) Eine Ordonnance Ludwig's des Heiligen verordnet, wenn ein Herr seine Mannen aufruft zum Kriege gegen den König, weil dieser ihm Recht verweigere (la justice de sa cour), so soll der Vasall sich zuerst persönlich an den König wenden, und wenn dieser nun wirklich erklärt, er gewähre kein Recht, man müsse ihm als Herrn gehorchen, so soll der Vasall seinem Herrn zum Krieg gegen den König folgen bei Verlust seines Lehns. Boulainvilliers histoire des anciens parlaments de France. p. 50.

hat der Werbekontrakt etwas Unsittliches, indem er Lebensaufopferung und Lebensberuf zum Gegenstand des Kaufs macht, und er führt darum auch dazu, daß die Obrigkeit unwürdige Machinationen macht und daß die Hefe der Nation unter die Fahnen kommt. — Das Heer der Anwerbung setzte immer noch daneben eine allgemeine Waffenpflicht voraus, nämlich für Vertheidigung im Lande selbst eine Aushebung nach dem Loose (Miliz, Landmiliz), und für die äußerste Noth einen Aufruf aller Waffenfähigen (Landfolge, Landsturm). Das ist nun aber nicht bloß eine technische Abtheilung, wie unsere heutige Aktiv- und Reservearmee, sondern ein verschiedenes Rechtsverhältniß. Das Heer und die Miliz beruhen auf einem verschiedenen Rechtstitel (Vertrag und Bürgerpflicht), haben rechtlich einen verschiedenen Gebrauch (außer und im Lande) und bilden einen ganz verschiedenen Stand. Dieser ganze Unterschied muß fallen, so wie Angriffs- und Vertheidigungskrieg nicht mehr rechtlich unterschieden, sondern als gleich nothwendig zur Behauptung des Staates erkannt sind.

Wesentlich verschieden von der ältern Landmiliz ist das neuere Institut der Bürgermiliz (Nationalgarde), das in Frankreich entstand und in Deutschland häufig nachgeahmt ward. Diese ist zwar auch für Nothfälle auf Unterstützung des Heeres gegen den äußern Feind, zunächst aber mit Ausschließung des Heeres gegen Aufstand und Unordnung im Innern berechnet*). Aeußerlich betrachtet wird sie sich mit der Einrichtung des allgemeinen Waffendienstes nicht so leicht verbinden als mit der Einrichtung der Aushebung. An sich aber gehört sie wie in ihrem Ursprunge, so auch in ihrer Bedeutung und Wirkung dem Principe der Volkssouveränität oder doch dem republikanischen Princip

*) Loi du 22 mars 1831.

an. Die Nationalgarde iſt ihrem Begriffe nach ein Heer des Volks, und daß ſie in ihrer Bildung ſich an den Gemeindeverband anſchließt, indem jede Gemeinde, namentlich jede Stadt, ihre eigne Heeresabtheilung bildet, daß die Officiere großentheils durch die Wahl der Gemeinde beſtimmt werden, daß der Maire die nächſtauffordernde Behörde iſt, macht ſie auch thatſächlich zu einem Heere des Volks. Beim allgemeinen Waffendienſt iſt auch jeder Bürger bewaffnet und kriegsgeübt, aber er nimmt am Heer in einer andern Ordnung, einem andern Zuſammenhang, ja an einem andern Orte Theil, als am bürgerlichen Verbande. Die Nationalgarde dagegen iſt nichts Anders als die bewaffnete Gemeinde als ſolche. Auch dort liegt in der Kriegsgeübtheit aller Bürger eine Macht des Volks, die eine despotiſche Regierung nie entwickeln dürfte. Hier aber hat jede bedeutende Stadt, namentlich Paris, ein organiſirtes Heer, das ſie in jedem Augenblick nach ihrer Stimmung in Widerſpruch mit dem Willen des Königs, ja ſelbſt des ganzen Landes in Bewegung zu ſetzen vermag.

§. 118.

Der Einfluß der Stände hinſichtlich des Heeres darf nie auf die Befehligung des Heeres ſich beziehen, wie das in England vom langen Parlament für die Miliz in Anſpruch genommen war, aber ſeit Wiederherſtellung der Ordnung bis auf dieſen Augenblick verfaſſungsmäßig ausgeſchloſſen iſt; ſondern nur auf die Exiſtenz oder die Bildung des Heeres. Dieſer Einfluß kann in Art und Grad verſchieden ſeyn. Das engliſche Parlament bewilligt jährlich die Militärautorität, die Geſetze gegen Meuterei, Deſertion u. ſ. w. (bill of mutiny), ſohin die Möglichkeit, daß ein Heer beſtehe. Die ungariſchen Stände bewilligen die Truppen ähnlich wie Steuern. Die ältern deutſchen

Stände*) hatten die Bewilligung überall für die Geldmittel, wenn sie solche zur Truppenhaltung aufbringen sollten, häufig aber auch für die Werbung unter Unterthanen und für die Vermehrung der Truppen über das Kreiskontingent. In Frankreich ist durch Gesetz (März 1810 und März 1832), also mit den Kammern, das ganze Konskriptionswesen, nicht bloß die Dienstpflicht, sondern auch das ganze Verfahren bei der Aushebung (Rekrutement) bis auf die Details, die Art der Listenverfertigung, des persönlichen Aufrufs, der Untersuchung über körperliche Unfähigkeit, deßgleichen das Avancement festgestellt, und wird überdieß auch das jährliche Kontingent mit den Kammern durch Gesetz bestimmt. Nach unserm jetzigen deutschen Staatsrechte muß man im Zweifel annehmen, daß die Bestimmungen über Bildung des Heeres nur insoweit mit den Ständen zu vereinbaren sind, als sie neue Unterthanenlasten gegen den Staat enthalten, daher namentlich die Dienstpflicht selbst oder die größere Ausdehnung desselben, und die Einquartirungslast, denn nur in sofern enthalten sie Rechtsgrundsätze (§. 102.). Doch wird auch das Verfahren bei der Aushebung häufig durch Gesetz bestimmt, weil doch mittelbar die Militärlast des Staatsbürgers von demselben abhängt, ähnlich wie die Proceßbestimmungen als Gesetze behandelt werden, weil das materielle Recht durch sie bedingt ist. Dagegen die ganze Einrichtung des Heeres, die Maximen des Avancement, sowie die Größe des Kontingents, also der thatsächliche Gebrauch, den jedesmal die Regierung von der feststehenden Unterthanenpflicht macht, gehört, als Ausfluß der Regierungs- und nicht der Gesetzgebungsgewalt, bloß dem Souverän an. Ausnahmsgesetze für bürgerliche oder peinliche Rechtsfälle gehören natürlich immer vor die Stände; aber

*) Zachar. Staatsr. §. 212.

nicht in ihrer Eigenschaft als Militär-, sondern als Justizgesetze.

§. 119.

Wie das Heer allein dem Souverän zur Befehligung zukommt, ja darin vor Allem die Stellung desselben als Souverän (als exekutive Macht) beruht, so hat es auch nur ihm den Eid der Treue zu leisten. Daß sich damit das Heer dem Souverän nicht ohne Gränzen verpflichtet, liegt in unsrer ganzen Gesittung, ein Affassinengehorsam ist durch sie ausgeschlossen. Das Militär läßt sich trotz des Eides nicht gebrauchen zu Handlungen, die außerhalb militärischer Sitte und Ehre liegen. Es würde sich auch nicht gebrauchen lassen zum Umsturz der Rechtsordnung.

Am Beginn der Revolution kam nun eine Beeidigung des Militärs auf, nach welcher es „der Nation, dem Gesetze und dem Könige" schwört. Es wird hier dem Könige nicht als Souverän geschworen, sondern bloß als der ausführenden Gewalt unter dem Volk als dem eigentlichen Souverän, ähnlich wie bei uns etwa einem Feldmarschall geschworen wird unter Vorbehalt seiner Treue gegen den König. Das Militär hat hier zu prüfen, ob der König dem Volk getreu ist. Es ist damit in der That das Volk der oberste Dienst- und Eidesherr der Armee. Von da aus hat sich die Forderung eines Verfassungseides für die Armee als Tradition der konstitutionellen Theorie fortgepflanzt und ist besonders in deutschen Staaten geltend gemacht worden. Auch ein Verfassungseid in dem Sinne, wie die Beamten ihn leisten, ist für das Militär nicht passend, weil es nicht die Verfassung unmittelbar anzuwenden, nicht gegen verfassungswidrige Befehle zu remonstriren, oder bez. die Kontrasignatur zu versagen hat. Es ist allerdings ein zulässiger Verfassungseid des Mili-

tärs denkbar, nämlich in dem Sinne, die Gränze des Gehorsams für den äußersten Fall, die auch schon ohne Eid besteht, zu bekräftigen. Da aber bei demselben Mißdeutung und dadurch Mißbrauch kaum zu vermeiden sind, haben die Regierungen mit Recht Bedenken genommen, ihn zuzulassen. Selbst in Frankreich ist es zur Anerkennung gekommen, daß die Armee kein deliberirender Körper seyn dürfe, der über die Verfassungsmäßigkeit der königlichen Anordnungen, etwa derjenigen, die Veranlassung eines Aufstandes wurden, richtet.

Zweites Kapitel.

Die Finanzen.

§. 120.

Die Finanzverwaltung hat zu ihrer Aufgabe, die Vermögensmittel für das Bedürfniß des Staates zu gewinnen und sie an die betreffenden Verwaltungszweige abzugeben. Die Vermögensmittel des Staates sind aber folgende:

1) Der Grundbesitz, der vom Anfang an für den öffentlichen Bedarf als Eigenthum des Fürsten und in gewisser Beziehung des Staates bestimmt ist, oder später in dieser Eigenschaft erworben wurde — die Domänen. Die Domäne ist nach späterm deutschen Staatsrecht zwar immer Eigenthum des Fürsten, aber ein modificirtes Eigenthum durch die nothwendigen Verwendungszwecke und das häufige Recht der Mitsprache von Agnaten und Ständen. Sie ist sein öffentliches Eigenthum, könnte man sagen.

2) Die Vermögensquellen, welche die Natur in der beson-

dern Weise gewährt, daß sie in großen koncentrirten Massen hervorkommen und sich nicht in kurzer Frist regelmäßig wieder erzeugen: Bergwerke, Forsten, Flußerzeugnisse u. s. w. Die Sorge für das allgemeine Bedürfniß und die Erhaltung dieser Quellen für die künftigen Geschlechter macht es angemessen, daß ihre Gewinnung vielfach nicht dem Einzelnen überlassen, sondern dem Staate zurückbehalten oder von ihm und unter seiner Oberaufsicht dem Einzelnen verliehen werde. Dieß ist die tiefere Rechtfertigung ihrer Regalität. Auch manche künstliche Produktion und mancher Geschäftsbetrieb sind ihrer Natur nach vielleicht besser bestellt in den Händen des Staates als der Einzelnen, z. B. die Post. Doch kann der Staat nur solche Geschäfte treiben, die ein reelles Interesse für die Gemeinschaft haben. Gänzlich unsittlich und unwürdig für ihn ist das Lotto.

3) Die Entgeltung, welche der Staat für die einzelnen Leistungen der öffentlichen Anstalten von den bestimmten Individuen, die sich ihrer bedienen, erhebt — die Gebühren: Gerichtssporteln, Taxen, Stempel u. s. w. Ihre Angemessenheit kann nur im Einzelnen beurtheilt werden.

4) Die Steuern.

§. 121.

Der Rechtsgrund der Steuern, der Grund, daß der Staat befugt ist sie aufzulegen, die Unterthanen sie zu entrichten, ist auch hier schlechthin die Unterthanenschaft. Wie solcher Geldaufwand im Wesen und Zweck des Staates mit Nothwendigkeit liegt, so müssen auch seine Glieder ihn aufbringen. Die Nation giebt als ein geistiges Ganzes die Mittel für ihren Beruf als Staat, und jeder Einzelne muß geben, weil er Glied der Nation ist. Verwerflich ist auch hier der Rechtsgrund,

daß die Unterthanen die Steuern als Aequivalent für den Schutz ihres Vermögens geben, gleich als Subjekte außer der Nation und dem Staate, mit diesen einen Kontrakt schließend.

Deßhalb richtet sich auch die gerechte und angemessene Art der Besteuerung nicht nach dem Principe des Assekuranzgeschäfts: — in dem Verhältniß als mir Vermögen assekurirt wird, muß ich auch Prämie bezahlen; sondern nach dem Wesen des Staates, nach der eigenthümlichen Natur und dem innwohnenden Gesetze des Nationalvermögens. Die Besteuerung hat danach ein doppeltes Princip: Sie ist bestimmt durch das Verhältniß der vermögenerzeugenden Societät als eines organischen Ganzen, und ist bestimmt durch das Verhältniß des Einzelnen als berechtigter Persönlichkeit, die überall selbst Zweck ist.

Dem ersteren Princip gemäß sind die Steuern vor Allem von der vermögenerzeugenden Societät zu entnehmen, und ist die erste Rücksicht derselben der harmonische Zustand der Erwerbzweige und der Genußmöglichkeit. Es giebt nämlich ein Nationalvermögen oder soziales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen ist, sondern nur im Ganzen besteht, das ursprünglich und allein der Societät ist als ein ungesondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des bestimmten Vermögens, das erst zum Vermögen der gesonderten Einzelnen wird und in ihrem Besitz erst bestimmte Gestalt erhält. Dieß ist die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenusses, die eben nur in der Societät liegt. Denn die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, d. i. die Möglichkeit allgemeine Vermögenswerthe zu erwerben — nicht bloß die Früchte eines Grundstücks zu genießen, ein Haus zu bewohnen, sich selbst Kleidung und Schuhe zu machen, sondern durch sein Grundstück, sein Haus, seine Kleider- und Schuh-

produktion die Mittel (Geld) für Befriedigung aller seiner Bedürfnisse zu erhalten — ist offenbar ein sociales Vermögen, es hat sie nicht der Einzelne, nur die Gemeinschaft hat sie und gewährt sie dem Einzelnen. Eben so ist auch die Möglichkeit des Vermögensgenusses — d. i. durch sein erworbenes allgemeines Vermögen, durch den Geldeswerth, die besondere Befriedigung zu erhalten — ein sociales Vermögen. Auch diese gewährt nur die Gemeinschaft dem Einzelnen. Dieses Socialvermögen, wie man es nennen kann, ist der eigentliche Gegenstand der Besteuerung. Der Staat nimmt die Steuer von der Societät und ihrem Vermögen, und daher von jedem Einzelnen, in wieweit er an dem Letztern, d. i. an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genusses, participirt. Jenes sind die direkten, richtiger Erwerb-Steuern (Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbsteuer), dieses die indirekten, richtiger Konsumtionssteuern (Accise, Zoll)*). So z. B. wird die Grundsteuer nicht für die Früchte selbst gegeben, sonst wäre sie Pachtgeld, sondern für die Möglichkeit der allgemeinen Ernährung, die der Grundbesitz im Volke gewährt. Das Socialvermögen umschließt das Vermögen des Einzelnen ähnlich wie in der Natur das Element die organischen Körper, diese nehmen das Element in sich auf und verarbeiten es zu ihrer bestimmten Substanz, aber sie geben einen

*) Die Bezeichnung der letztern als indirekten Steuern ist zwar nicht haltbar in dem Sinne, daß die Steuer hier nicht den Besteuerten trifft, sondern durch ihn Andere (die Konsumenten), weil auch bei der direkten Steuer der Besteuerte (Grundbesitzer, Hausvermiether) zum Theil seinen Regreß an den Abnehmern hat und haben soll, allein sie ist doch haltbar in dem Sinne, daß sie von Objekten genommen wird, die der Besteuerte nicht für sich behalten will. Für die Möglichkeit des Erwerbs zahlt Steuer, der da wirklich erwirbt selbst, der Grundeigenthümer für sein Gut, durch das er sich nährt und das er für sich behält, aber für die Möglichkeit des Genusses zahlt nicht der, der genießt, unmittelbar, sondern der, welcher die Gegenstände des Genusses gar nicht behält.

Theil des Verarbeiteten auch wieder zurück an das Element. Aber hier im Reiche der Persönlichkeit vollbringt sich die Wechselwirkung von socialem und Privatvermögen nicht als ein Naturgesetz, sondern als ein Rechtsverhältniß, zufolge persönlicher Pflicht und Abgabe aus freiem selbstständigen Eigenthum.

Es ergiebt sich hieraus dann der Maaßstab der Besteuerung. Dieser ist zunächst nicht die Größe des wirklichen Erwerbs des Einzelnen, sondern das Verhältniß der verschiedenen Möglichkeit des Erwerbs und Genusses im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen. Was die Erwerb- und Genußmöglichkeiten selbst betrifft, so müssen die Erwerbzweige besteuert werden, je nachdem sie abgeben können, das heißt, daß nicht das werbende Kapital leide, und so daß sie gegenseitig im rechten Maaße bleiben, keiner durch den andern gedrückt werde und dadurch in die Gewalt des andern komme, und es müssen die Genußartikel besteuert werden, je nachdem sie es ertragen, d. h. daß noch die Möglichkeit sie anzuschaffen den Unterthanen verbleibe, und zwar um so leichter, je nothwendiger und verständiger (je weniger entbehrlich und luxuriös) dieselben sind, je mehr sie für die zahlreichere und ärmere Klasse Bedürfniß sind. Was aber den Einzelnen betrifft, so wird er besteuert direkt, je nachdem er an der Möglichkeit des Erwerbs, indirekt, je nachdem er an dem wirklichen Genusse Theil nimmt. So wird der Besitzer größern oder bessern oder zur Ausfuhr gelegenern Landes höher besteuert, weil er eine größere Möglichkeit des Erwerbs hat, gleichviel ob er es gut oder schlecht bestellt, ob er eine bessere oder schlechtere Ernte, guten oder schlechten Absatz wirklich gehabt hat. Der Gewerbmann, der Kaufmann wird höher besteuert, je nachdem sein Gewerbe durch den Ort und die Art und die Größe des Etablissements größere Möglichkeit des Einkommens bietet, ohne Rücksicht darauf, wie viel es ihm durch seinen Fleiß,

seine Geschicklichkeit, sein Glück wirklich trägt. So sind Pretiosen, die Jemand besitzt, keine Erwerbmöglichkeit, daher nicht zu besteuern; aber Einführung und Verkauf der Pretiosen, als Gegenstände des Genusses, wird mit Abgaben belegt.

Die Besteuerung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als isolirter Subjekte ausgehen, sondern von dem großen Organismus der socialen Wirthschaft. Es muß, im Grunde genommen, das Bestreben der Finanz seyn, so weit möglich die Individuen nicht zu besteuern, sondern nur von dem Socialvermögen die nöthige Summe vorweg zu nehmen, bevor es eben Privatvermögen wird, und da es immer zugleich schon Privatvermögen ist, so ist es eben die Kunst, nur den socialen Bestandtheil des Privatvermögens zu treffen und den privaten als solchen frei zu lassen, was sich daran erprobt, daß der Besteuerte selbst die Steuer nicht empfinde, sondern sie im Publikum aufgehe, und daß der öffentliche Bestand der Erwerbzweige und Genußmöglichkeiten (der letzteren besonders für die ärmere Klasse) in seinem rechten Maaße verbleibe. Dadurch ist denn auch von selbst alle Härte gegen den Unvermöglichen ausgeschlossen, ohne daß man hiefür zur Einkommenssteuer seine Zuflucht zu nehmen brauchte. Hiezu ist aber bei der Ausführung eine tiefer dringende Beobachtung erforderlich, um zu sehen, wie eine Steuer auf die Erwerb- und Konsumtionsmöglichkeit wirkt; durch bloßes folgerichtiges Schließen aus einem Princip, durch das bloße Rechenexempel, mit demselben Quotienten in jedes individuelle Vermögen zu dividiren, kann hier Nichts erkannt werden. Es darf scheinbar ein Erwerbzweig überhoch besteuert werden, wo es sich zeigt, daß er in der Lage ist, sich wieder an den Abnehmern zu erholen, umgekehrt kann eine geringe Steuer zu hoch seyn, wenn sie auf dem Besteuerten lasten bleibt oder ihn gar noch in die Lage bringt, seine Erzeugnisse aus Noth zu gering los-

zuschlagen. Nicht wie die Steuer sich arithmetisch zu meiner gegenwärtigen Vermögenssumme verhält, ist das Entscheidende, sondern wie sie sich dynamisch zu meinem künftigen Vermögenserwerb verhält. Die rechte und angemessene Besteuerung ruht deßhalb mehr auf nationalökonomischem als juristischem Grunde.

Dieß ist der primäre Gesichtspunkt der Besteuerung, der aus der organischen Natur des socialen Vermögens hergenommen und überall mehr auf den künftigen Erfolg der Vermögensgewinnung als auf den gegenwärtigen Besitz gerichtet ist. Als sekundärer Gesichtspunkt tritt aber hinzu die Rücksicht auf das Verhältniß des Einzelnen, daß Jeden gleicher Antheil an den öffentlichen Lasten treffe, sohin die Rücksicht auf das wirkliche Einkommen des bestimmten Individuums. Diese Rücksicht beruht auf dem Princip der Gerechtigkeit; aber sie kann dessen ungeachtet, selbst nach Gerechtigkeit, nur die sekundäre seyn. Denn das Vermögen des Einzelnen ist niemals isolirt, wie es niemals ein todtes ruhiges Besitzthum ist, es ist in steter werbender Thätigkeit und daher in steter Wechselwirkung mit den andern vermögenwerbenden Kräften begriffen. Es ist darum eine oberflächliche Gerechtigkeit und Gleichheit, bloß die Summe des Besitzes oder Einkommens des Steuerbaren, und nicht seine ganze Vermögensstellung, die Möglichkeit seines Regresses an andern, den Erfolg für seinen Erwerbzweig, den Erfolg für seinen Lebensbedarf durch die Wirkung der Steuer auf die Preise u. dgl. in Anschlag zu bringen.

Dieses sekundäre Princip, der Maaßstab des Einkommens, kommt zur Anwendung fürs Erste rein für sich in einer von Erwerbzweig und Konsumtion absehenden Auflage — der Personalsteuer (Familien-, Wohnungs-, Klassensteuer), die darauf berechnet ist, das Vermögen in seiner Absonderung und Ruhe zum Maaßstab zu haben. Eine solche Steuer pflegt aber auch

nur nach allgemeinen ungefähren Klassen erhoben zu werden, eben weil eine dem Verhältniß des Privatvermögens adäquate Besteuerung nicht die Aufgabe ist. Fürs Andere kommt dieses Princip zur Anwendung, indem es das andere primäre durchdringt, nämlich in der Art, daß bei den Erwerbsteuern zwar zunächst und hauptsächlich, wie gezeigt, nur die Möglichkeit des Erwerbs (die Bonität des Grundstücks, die Art des Handwerks, ob Großhandel, Kleinhandel) in Anschlag kommt, aber zugleich doch auch auf den wirklichen Erfolg eines jeden Erwerbtreibenden (ob er ein reicher, ein mittlerer Kaufmann u. s. w.) bis zu gewissem Grade Rücksicht genommen wird *).

§. 122.

Gegen allen geschichtlichen Bestand in größern Staaten und gegen alle Bedingungen der Wirklichkeit und Ausführbarkeit stellt die rationalistische Staatslehre die Vermögens- oder reine Einkommensteuer als die vernunftmäßige auf und verwirft alle andern als ungerecht, insbesondere die indirekten. Wie sie nämlich Volk und Staat als Aggregat einzelner Menschen betrachtet, so auch das Nationalvermögen blos als die Addition der Privatvermögen, die Summe des jährlichen Einkommens eines Jeden; es fehlt ihr auch nur der Begriff des Nationalvermögens als ursprünglicher Einheit, als der Vermögenskraft, welche in dem Gemeinleben selbst und nur in ihm

*) Die Beiträge für die Kirche sind von ganz anderer Art als die für den Staat; die Kirche ist nicht wie der Staat zugleich vermögenserzeugende Societät, sie hat und gewährt kein Vermögen und hat keine Vermögensgewinnung zu fördern, nimmt daher, wenn sie Beiträge bezieht, nicht wie der Staat nur von dem Ihrigen; sondern diese Beiträge sind Opfer blos aus dem eignen Vermögen der Gläubigen, zu welchen sie verpflichtet sind; hier ist deßhalb eine Quote des Einkommens am Orte, der Zehnte an Früchten, Vieh u. s. w.

liegt. Sie geht also davon aus, daß der Einzelne sein Vermögen unabhängig vom Staate (außer ihm stehend) erwerbe und nur für den rechtlichen und polizeylichen Schutz des so erworbenen die Abgaben zahle. Der Grund der Steuern ist sonach die Entgeltung für jenen Schutz, das ganze Verhältniß vollständig eine Dienstmiethe (locatio operarum) zwischen Staat und Unterthan. Je mehr aber Einer Vermögen geschützt (assekurirt) erhalte, desto mehr muß er Zins (Prämie) zahlen. Jede Abgabe aber für Erwerbmöglichkeit und Genuß, da der Staat sie nicht gewährt, ist ungerecht, und jene große elementarische Umschließung und Wechselbeziehung zwischen National- und Privatvermögen verschwindet, damit alle Rücksicht auf den Erfolg der Steuern für den künftigen National- und Privatwohlstand. Man kann dieß die atomistische Finanztheorie nennen. Selbst nach diesem ganz unpassenden privatrechtlichen Gesichtspunkte ist die Theorie in sich selbst rechtlich nicht haltbar, da sie nach ihrem Principe gar nicht zu bestimmen vermag, ob die Steuern für und nach der Größe des Vermögens oder des reinen Einkommens zu geben — (eine Frage, die sich nur nach den höhern Gesetzen der Vermögenswirksamkeit löst) — ob ferner blos für den Schutz des Vermögens oder auch für den der Person; und wie dann nach diesen beiden Rücksichten auszuscheiden, da die erstere ungleiche, die letztere gleiche Besteuerung fordert. Auch von Seite der Billigkeit ist die reine Einkommensteuer nicht so gegründet als sie scheint: denn nach Billigkeit müßten auch die Lasten, die Jemand mit seinem Einkommen zu bestreiten hat (Größe der Familie, Standesnöthigungen, Krankheit ꝛc.), in Betracht kommen. Es ist unmöglich und nicht geboten, daß die menschliche Einrichtung die Ungleichheiten der göttlichen Zutheilung, des Glückes, aufhebe. In der Ausführung aber stößt diese Theorie auf die in ihrer Natur selbst liegenden, darum ganz unüberwindlichen

Hindernisse, daß das Vermögen und noch mehr das Einkommen sich theils nicht sicher, theils gar nicht ausmitteln läßt — (wie viele Stände können mit dem besten Willen nicht sagen, wie viel sie im nächsten Jahre einnehmen werden oder in dem vergangenen oder seit zehn Jahren netto eingenommen haben) — und daß auch nur der Versuch, es irgend genau zu ermitteln (und wenn es allein der Rechtsgrund der Steuern ist, so ist die genaue Ermittlung unabweislich geboten), zu gewaltthätigen Eingriffen in die Privatfreiheit und vielfacher Zerstörung des Wohlstandes durch Veröffentlichung der Verhältnisse führt.

Der Rechtsgrund der Besteuerung und die Pflicht der Unterthanen, Steuern zu zahlen, liegt überhaupt in der Gewalt des Staates und der Unterthanenpflicht. Der Staat nimmt seiner Natur nach seinen Bedarf aus dem Gemeinvermögen, und die Unterthanen müssen ihm hierin wie überhaupt gehorchen. Er ist im Rechte, so wie er nach den Anforderungen der öffentlichen Vermögensverwaltung (des Staats- und Privatwohlstandes) handelt, und im Unrechte, wenn ihnen entgegen. Die Größe und Art der Steuern kann daher durchaus nicht aus der Steuer- (Beitrags-) Pflichtigkeit der Unterthanen ermittelt werden, sondern bloß aus dem Wesen und den Anforderungen der Finanzverwaltung, eben so wie die Polizeygebote nicht aus der Gehorsamspflicht der Unterthanen gefunden werden können, sondern aus den nothwendigen Aufgaben der Polizey, und wie die Einrichtung der Konskription nicht aus der Militärpflichtigkeit der Unterthanen gefunden werden kann, sondern nach den Anforderungen der Konskription (Zahl, Alter, Rücksicht auf Familie) sich die Militärpflichtigkeit richtet. Nicht: „was die Unterthanen zu leisten schuldig, das hat der Staat anzuordnen," sondern: „was der Staat anzuordnen hat, dem müssen die Unterthanen gehorchen."

Drittes Kapitel.

Die Polizey.

§. 123.

Die Polizey ist die Versorgung des Gemeinwohls. Sie hat das Gemeinleben nach allen seinen Beziehungen, seinen materiellen und seinen geistigen, zu erhalten und nach seinen Zielen zu fördern. Sie ist deßhalb die Offenbarung der Weisheit des Staates, denn Weisheit ist die Macht und Intelligenz, welche die Fülle der mannigfachen Kräfte zur Entfaltung und in gegenseitiger Förderung zur Vollendung bringt. Diese Thätigkeit des Staates ist nothwendig in seinem Wesen begründet, so wenig entbehrlich oder zufällig als die Justiz. Denn als ein Reich und als eine von Gott verordnete Lenkung der Menschen muß er diese Weisheit zur Offenbarung bringen, eben so sehr als die Gerechtigkeit, und muß die Ziele, welche der menschlichen Gemeinschaft und mittelst ihrer den Einzelnen gesetzt sind, anstreben. Die Polizey ist deßwegen auch so frühe in den Staaten vorhanden als die Justiz (z. B. Sorge für Sitte, Erziehung, Religion).

Die Polizey ist das reichste Gebiet der Staatsverwaltung, was Ziel und Interesse des menschlichen Daseyns ist, gehört ihr an, und ist vorzugsweise sein positives Streben. Die Justiz ist nur erhaltend oder wiederherstellend und tritt nur im Falle der Verletzung ein, die Finanz hat ihre Beschränkung, soll nicht ins Unendliche gehen, das Militär soll bloß die Macht, nicht ohne Noth ihren Gebrauch enthalten. In der Polizey aber besteht die eigentliche stete politische Thätigkeit. Stete Entfaltung und Förderung und Steigerung ist ihr Charakter, es ist ihr Beruf, immer mehr die gemeinsamen Interessen in ihr Bereich zu

ziehen, sie immer in höherer Weise zu befriedigen. Ihre Thätigkeit ist dieser Aufgabe gemäß schöpferisch und muß deßwegen auch frei seyn. Nur Schranken dürfen ihr durch das Gesetz gezogen werden, aber den Inhalt ihrer Anordnungen und Thätigkeit darf das Gesetz nicht bestimmen, sondern der Geist und die freie Beurtheilung ihrer Lenker und Versorger, welche alle konkreten Umstände und den Erfolg erwägen.

§. 124.

Nach dem Wesen und der Bestimmung des Staates, wie sie oben (§. 34.) erörtert worden, kann aber nur das Gemeinleben, nicht das des Einzelnen, Gegenstand, nur das Gemeinwohl, nicht das Wohl des Einzelnen, Aufgabe der Polizey seyn. Das Gemeinleben und Gemeinwohl ist aber nicht das Leben und Wohl der sämmtlichen Einzelnen für sich, sondern in ihrer Gemeinschaft, daher der Einzelnen nur in so weit als sie Glieder der Gemeinschaft sind, nicht in soweit sie ein selbstständiges individuelles Daseyn und Schicksal, ein selbstständiges individuelles Ziel und Streben haben. So ist es Aufgabe der Polizey, daß öffentliche Sicherheit bestehe, daß die Nation an Wohlstand und Bildung wachse, Sitte und Ehrbarkeit wahre. Dagegen daß der Einzelne vorsichtig und gesichert sey (sein Zimmer schließe, nicht durch verdächtige Wälder reise), daß er in Wohlstand sey, daß er sich höhere Bildung erwerbe, daß er im Verhältniß zu seiner Familie, zu seinen Freunden sittlich sey, das ist seine Sache, dazu kann ihn Niemand anhalten. Wohl aber muß er so weit sich selbst sichern lassen, als nöthig ist zur allgemeinen Sicherheit (Bürgerwachen, Paßwesen ꝛc.); er muß so weit seinen Wohlstand fördern lassen als nöthig ist zum allgemeinen Wohlstande; er muß so weit an den Bildungsanstalten Theil nehmen und

seine Kinder Theil nehmen lassen als nöthig ist, daß nicht die Nation in Barbarey bleibe; er muß so weit Ehrbarkeit und Sitte üben als nöthig ist, damit das Bild der Sitte und Ehrbarkeit in der Nation gegenwärtig und lebendig bleibe. Auch unterliegt er selbst für sein persönliches Wohl der Fürsorge der Polizey, soweit es sich um das handelt, was nach dem menschlichen Wesen unabweisbar, daher auch für Alle in gleicher Weise zum Wohle gehört, das Negative (Nichtnichtseynkönnende), bei welchem keine Sphäre für individuelle Freiheit und Wahl ist. So z. B. wird der Einzelne auch gegen seinen Willen vom Tode errettet, es wird der Wahnsinnige untergebracht, der Arme auch gegen seinen Willen ernährt u. s. w. Es ist demnach nicht etwa das Wohl (die Vollendung) der Anstalt des Staates das Ziel der Polizey — das gehört in die Verfassung — sondern der Menschen, jedoch eben nur in ihrer Gemeinschaft mit Ausschließung des individuellen Wohles im eigentlichen Sinne, für welches die Polizey unmittelbar nie sorgen darf, sondern nur mittelbar, soweit es im Gemeinwohl nothwendig enthalten ist.

Nach derselben Erörterung über das Wesen des Staates kann ferner die Polizey nur auf äußere Erhaltung, auf äußere Förderung gerichtet seyn. Sie hat bloß äußerlich zu ordnen, zu verhüten, zu beseitigen, durch äußere Mittel zu begründen und zu unterstützen, den innern Born der Kräfte kann sie durch ihre Anordnung nicht ersetzen, ihm nicht gebieten. Dazu ist der Staat nicht verordnet, dazu hat er deßhalb auch nicht das faktische Vermögen, sondern das Gemeinleben innerlich zu wecken, das ist immerhin bloß Gottes Sache, der Staat kann die Kräfte und Thätigkeiten nicht hervorrufen, er kann sie nur, wo sie vorhanden sind, lenken; er kann ihnen nicht positiv den Weg vorzeichnen, denn der ist durch ihren innern lebendigen Trieb vorgezeichnet, er kann ihnen nur den irrigen abschneiden und

durch äußere Anregung und Unterstützung dem wahren, wozu die Natur treibt, zu Hilfe kommen. Die Polizey muß sich wohl hüten vor dem Zuvielregieren, das heißt eben davor, daß sie ihre Lenkung an die Stelle dessen setzt, was gelenkt werden soll, daß sie, statt das Gemeinleben, wie es aus dem Innern quillt, gewähren zu lassen und äußerlich zu fördern, selbst die Kräfte und Bestrebungen desselben erzeugen und ihren Verlauf im Voraus angeben will. Damit greift sie über die Bestimmung des Staates, die in äußerer Förderung besteht, hinaus in das Bereich des Schaffens und innern Lenkens, das nicht des Staates ist. Die Weisheit des Menschen besteht darin, daß er die Gaben und Neigungen, die ihm von der Natur geworden, erkenne, sie läutere, von Verirrung abhalte und ihnen das Ziel, nach welchem sie selbst drängen, gebe, nicht aber darin, daß er sich selbst die rechten Gaben ausdenke und vorschreibe, die er haben soll. Also auch die Weisheit des Staates. — So z. B. muß die Polizey nicht die Art des Nationalerwerbs vorschreiben, sondern diesen selbst bestehen und gewähren lassen, wie ihn die natürliche Gelegenheit des Landes giebt, und ihm nur zu Hilfe kommen. Sie muß die tüchtigen Lehrer anstellen, frivole Lehrer abhalten, aber sie darf nicht den Gang der Wissenschaft, nicht dem einzelnen Lehrer die Art des Unterrichts und der Behandlung (z. B. durch gesetzliche Lehrbücher) vorschreiben. Sie soll, wenn in dem Zeitalter bedeutendes Kunstgenie sich zeigt, die äußern Mittel gewähren, daß es sich äußere und erfülle, sie soll nicht sich vorsetzen, die Kunst zu fördern und einzuführen, wenn in der Zeit etwa kein Kunstgenie vorhanden ist u. dgl.

§. 125.

Es ist das Wesen der Polizey so äußerst einfach für den unbefangenen Sinn, denn daß der Staat das allgemeine Wohl

(publica utilitas) zu fördern zur Aufgabe haben müsse, ist so natürlich, und daß die wirkliche Polizeythätigkeit nichts Anders sucht und anstrebt, ist so offenbar, daß kaum ein Zweifel darüber entstehen sollte. Wenn nun dennoch über Nichts so viel Streit und Unsicherheit ist als über das Wesen der Polizey, so liegt der Grund hievon nur in der verbreiteten philosophischen und politischen Bildung, die ihrem Standpunkte, nach welchem sie den ganzen Staat auf das Individuum und seine Einzelzwecke bezieht, das Wahre und Bestehende nicht anzueignen vermag und daher zu der unlösbaren Aufgabe schreitet, einen Begriff, der in ihr System paßt, der wirklichen Polizey unterzulegen. Die gewöhnliche und konsequente (allein philosophische) Lehre dieser Art faßt die Polizey nur als Verhütung von Rechtsverletzungen. Denn sie kann bloß den Schutz der Rechte als Zweck des Staates anerkennen, also kein Gebiet dulden, das nicht hierauf bezogen würde, die einzige Beziehung aber, in welche die Polizey zu den Rechten der Einzelnen noch gebracht werden kann, ist eben die, daß sie künftigen Verletzungen vorbeugt. Allein dieses paßt nur auf eine von den vielen und mannigfaltigen Aufgaben und Leistungen der Polizey. Die Sorge derselben für Wohlstand, Bildung, Sittlichkeit muß man dann entweder auf die unnatürlichste Weise bloß als Mittel dafür betrachten, daß weniger Verbrechen begangen werden (Kant), oder man muß einen eignen vom allgemeinen Staatsvertrag gesonderten Vertrag für diese Zwecke substituiren (Groos), wo man aber dann folgerichtig gestatten müßte, daß Jeder unbeschadet seines Staatsbürgerrechts von den Leistungen und Verpflichtungen dieses Nebenvertrages sich zurückzöge. — Demselben Standpunkte gehört nun auch die neuerlich von Mohl aufgestellte Ansicht an, wenn sie gleich in ihrem Resultate der eben bezeichneten am meisten entgegengesetzt ist: es sey Zweck des Staates, die Hinderniße zu

beseitigen, welche der allseitigen Entwicklung des Individuums im Wege stehen, die Hindernisse, welche aus dem rechtswidrigen Wollen und Handeln der andern Menschen entspringen, zu beseitigen, sey Aufgabe der Justiz, diejenigen aber, die in der Uebermacht äußerer Umstände ihren Grund haben, Aufgabe der Polizey. Allein wie der Staat überhaupt nicht das Individuum unmittelbar als solches zum Zwecke hat und nicht bloß Negatives leistet (z. B. Handhabung der Gerechtigkeit, Strafe, was etwas ganz Anderes ist als Sicherung gegen Verletzungen), so auch die Polizey; es wäre auch gewiß nicht angemessen, z. B. die Gründung von Lehranstalten als Beseitigung der Unkultur oder der Uebermacht äußerer Umstände, die der Bildung im Wege stehen, zu betrachten, und wie ist es danach zu rechtfertigen, daß der Einzelne zu seiner oder zu Anderer Entwicklung (also aus sittlichen Gründen) in seiner Freiheit beschränkt wird, da doch die Konsequenz dieses Standpunktes es fordert, daß bloß um der Freiheit selbst willen und zu keinem andern Zwecke eine Schranke eintrete? Diese Theorie führt auch dazu, daß gegen allen wirklichen Bestand und gegen die innere Natur der Sache die Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit als Justizgegenstände betrachtet werden müssen. Es ist ein wohlgegründetes Bestreben, die individuelle Freiheit zu schützen gegen eine Fürsorge der Polizey, welche die einzelnen Menschen auch gegen ihren Willen glücklich zu machen unternimmt. Das ergiebt sich aber nicht daraus, daß die Polizey nur Negatives zu leisten hätte, sondern daraus, daß sie unmittelbar bloß das Gemeinleben, nicht den Einzelnen als solchen, und deßhalb auch nur äußerlich zu fördern hat. — Die das Wesen der Polizey in Vervollkommnung der Menschheit, in Förderung der Sittlichkeit oder der zeitlichen Glückseligkeit (z. B. Moser) suchen, sind von einer richtigen Anschauung geleitet, nur daß die wissenschaftliche

Begränzung fehlt, und daher die Konsequenz ihrer Lehre allerdings zu der Alles in sich ziehenden, die Privatfreiheit der Menschen verschlingenden Polizeythätigkeit führen würde. Bei den ältern Schriftstellern ist in der Regel überhaupt keine wissenschaftlich scharfe oder erschöpfende Bezeichnung zu finden; sondern was ihnen zufällig als der Hauptgegenstand der Polizey aufstößt, das bezeichnen sie als das Wesen derselben; so Einige die Sicherheit, Andere die Gewerbe (Kreitmaier, Beckmann), Justi den Wohlstand, die äußere Zucht, die Bequemlichkeiten des Lebens.

§. 126.

In dem Gemeinwohl, welches die Aufgabe der Polizey ist, lassen sich nun verschiedene Interessen, Bedürfnisse, Ziele unterscheiden, in deren Befriedigung und Erreichung zusammen eben das Gemeinwohl besteht. Hierauf gründen sich die verschiedenen Zweige der Polizey. Das erste Ziel ist der Friede des Staates, die Sicherung vor allen Unternehmungen gegen den Bestand des Staates oder gegen das Recht und die Ruhe der Unterthanen, vor allen gewaltsamen Auftritten — Sicherheitspolizey. Auf dieser Grundlage erhebt sich die positive Sorge zunächst für das physische Wohl, die Ernährung (Armenwesen), den Wohlstand (Nationalökonomie), die Gesundheit (Medicinalpolizey), die Annehmlichkeit und Aehnliches, sodann für das geistige Wohl, für Sitte und Ehrbarkeit, Erziehung und Bildung, für Religion und Kirche. Alle Institutionen beginnen in der Geschichte in ihrer heiligen Gestalt und entfernen sich dann allmälig von der göttlichen Quelle und verweltlichen sich, bis sie dereinst wieder, wiewohl in der angemessenen Entfaltung, sich an den religiösen Mittelpunkt befestigen werden. So ist in den altorientalischen und in den antiken Staaten die Polizey nur

auf ihr höchstes Gebiet, auf die Sorge für die öffentliche Religion, die öffentliche Sittlichkeit und öffentliche Erziehung, bedacht, und auch in den frühern Zeiten der europäischen Staaten war dieß, soweit der Staat überhaupt polizeylich thätig war, und noch mehr durch die Kirche, die bedeutendste Angelegenheit. Seitdem aber die Sorge für das physische Wohl zu einer Aufgabe der Polizey geworden ist, wie dieß recht und nothwendig ist, so hat sie jene höhern Ziele mehr als billig zurückgedrängt, so daß jetzt die materiellen Interessen, die Sorge für Wohlstand (vor einiger Zeit auch die für die Bevölkerung) beinahe das wichtigste Augenmerk in den meisten Staaten geworden sind. — Außerdem haben sich die geistigen Interessen, die Förderung der Bildung und Wissenschaft, der Religion entfremdet und damit an ihrer wahren und höchsten Bedeutung eingebüßt. —

§. 127.

Die Polizey übt auch eine Strafgewalt. Dieß ist nicht etwas der Rechtspflege Entnommenes, sondern liegt in ihrem eigenen Wesen. Da sie das Gemeinleben nach seinen Zielen fördert, so muß sie nicht bloß den, der nicht gehorcht, zwingen, sondern auch den, der widerstrebt, züchtigen, durch Furcht und Zufügung von Uebeln die Widerstrebenden zur Erreichung der Ziele bestimmen, die Unerlaubtheit der entgegengesetzten Handlungen ihnen einschärfen. Das liegt im Wesen aller Lenkung, Förderung und Fortbildung. Wie der Hausvater zwar keine Strafgerechtigkeit zu üben hat, aber doch die Seinigen nicht erziehen und fördern kann, ohne sie zu strafen, also auch in ihrer Weise die Polizey. — Die Polizeystrafe ist aber danach auch von ganz anderer Art als die der Justiz. Ihre Bedeutung ist nicht Strafe im eigentlichsten Sinne, sondern Züchtigung, daß der sich ver-

ging es künftig lasse, Abhaltung Anderer und Reprobation des Aergernisses, das ist reelle nachdrückliche Einschärfung der Verwerflichkeit, und sie tritt nicht ein wegen Verletzung der Rechtsordnung, sondern wegen Verletzung des Gemeinwohls, weil die Maaßregeln, die für die öffentliche Sicherheit, den Wohlstand getroffen sind, oder die öffentliche Sitte und Ehrbarkeit u. dgl. verletzt wurden. Wenn einige Polizeyübertretungen den Charakter der Rechtsverletzung zu haben scheinen (z. B. Diebstahl als Polizeyübertretung), so ist dieß eben nur scheinbar. Denn die Geringfügigkeit des Objektes macht es hier, daß die Handlung nicht als eine Verletzung der Rechtsordnung, ein Auflehnen gegen die Herrschaft des Staates angesehen werden kann, sondern bloß von Seite ihrer Schädlichkeit für das Gemeinwohl in Betracht kommt. Diese Uebertretungen sind also keineswegs kriminalrechtliche Fälle, welche aus äußerer Zweckmäßigkeit den Polizeybehörden übertragen sind, sondern sie sind ihrer innern Natur nach Polizeyübertretungen. Die Gränze aber bei solchen Verletzungen, wo sie diesen oder jenen Charakter haben, läßt sich für diesen Fall, wo der Unterschied ein quantitativer, nicht ein qualitativer ist, schlechterdings nur durch die positive Gesetzgebung festsetzen.

§. 128.

Man will neuerlich die Sicherheitspolizey (unpassend Rechtspolizey oder Präventivjustiz genannt) aus dem Gebiete der Polizey abtrennen und in das der Justiz verweisen, weil sie Rechtsverletzungen abwende und die Abwendung solcher eben die Natur der Rechtspflege sey, wie denn auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihr Gebiet, nicht in das der Polizey gehöre. Mit Unrecht! In der Rechtspflege äußert sich nur

die Gerechtigkeit des Staates, die Gerechtigkeit aber, deren Wesen die Unwandelbarkeit und stete Herrlichkeit des gesetzgeberischen Willens ist, besteht nicht darin, daß das Gesetz nicht überschritten, mithin nicht darin, daß Rechte nicht verletzt werden, sondern darin, daß die gesetzliche Ordnung den Sieg behalte gegen den, der verletzt hat, also nach der Verletzung die Herrlichkeit des Staates oder das Recht des Individuums wieder hergestellt werde. Die Civilrechtspflege hat es deßhalb nur mit der rechtlichen, nicht mit der faktischen Sicherung der Rechte zu thun. Daß auf dem Wege Rechtens dem Unterthan seine Rechte nicht verletzt, die Wiederherstellung nicht versagt werde, ist ihr Bereich, dagegen daß die faktischen Gefahren, die möglicher Weise den Rechten drohen, beseitigt werden, das ist nicht Sache der Gerechtigkeit des Staates, sondern seiner Weisheit, nicht Sache der Rechtspflege, sondern der Polizey. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bezweckt nur gegen solche Verletzungen sicher zu stellen, die durch Rechtsgeschäfte, nicht die durch bloß faktische Handlungen entstehen. Daß die Geschäfte des Vormundes in ihrer juristischen Richtigkeit und juristischen Autorisirung nicht dem Pupillen schaden, daß die Disposition des Testators, die Kontrakte der Parteien nicht auf rechtlichem Wege umgestoßen werden, daß die Kreditoren nicht auf rechtlichem Wege um ihr Pfand kommen, das ist Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dagegen daß sich nicht Diebe in Wäldern und Stadtwinkeln aufhalten, daß die Thore und Thüren geschlossen werden, daß sich nicht staatsgefährliche Gesellschaften bilden, das ist eine Vorbeugung gegen bloß faktische Gefahren, Sache der Polizey. Das Erstere wird denn auch durch rechtliche Einrichtung und Behandlung geleistet, das Letzte durch faktische Maaßregeln und faktische Aufmerksamkeit; zum Erstern gehört juristische Kenntniß und Genauigkeit, zu Letzterem Lebensklugheit und Berechnung des

Erfolges, und hierin liegt die Ursache, daß es auch äußerlich unzweckmäßig wäre, jenes den Polizey-, dieses den Justiz-Beamten zu übertragen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings nicht unmittelbar eine Aeußerung der Gerechtigkeit, aber sie ist ein bloß auf sie gerichtetes Mittel, in sofern ein nothwendig ergänzendes Glied der Rechtspflege, wenn auch nicht die eigentliche und letzte Aufgabe derselben, so doch in unauflöslichem Zusammenhange mit ihr. Sie deßhalb zur Polizey zu stellen wäre ähnlich, wie wenn man die Aufnahme eines Beweises ad perpetuam rei memoriam in die Polizey verweisen wollte. Wo die Rechtspflege eintreten soll, da muß es sich darum handeln, daß Jemand gerichtet werde. Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber sie bereitet für das, worüber künftig gerichtet wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde.

Viertes Kapitel.

Die Rechtspflege.

§. 129.

Die Rechtspflege ist Handhabung und ist Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates.

Die Gerechtigkeit des Staates besteht aber darin, daß er die Herrschaft seiner eignen Ordnung, und daß er das Recht der Unterthanen, das er zugesichert, aufrecht halte (II. §. 41.). Sie tritt in Wirksamkeit, wenn solches verletzt worden, es wieder herzustellen gegen den Verletzer. Dieß ist die Rechtspflege. Sie

hat es deßhalb nur mit den Handlungen der Einzelnen als solchen zu thun, nicht mit Herstellung eines Zustandes durch gemeinsame Thätigkeit, durch allgemeine Ausführung (wie z. B. Verfassungsvollzug). —

Es sind danach zwei Subjekte, deren Recht die Rechtspflege behauptet (vindicat), das des Staates als der sittlichen von Gott sanktionirten Ordnung auf Erden, und das der Menschen. Das Recht dieser Ordnung aber ist ihre Herrschaft über die Menschen, das Recht des Menschen hingegen nur sein eigner Schutz in bestimmten Zuständen und für bestimmte Objekte. Daher besteht die Wiederherstellung, wenn jenes verletzt ist, in der Bewältigung, d. i. der Vernichtung oder dem Leiden des Verletzers, damit die Herrschaft der sittlichen Ordnung sich an ihm bewähre — in Strafe; dagegen die Wiederherstellung, wenn dieses verletzt ist, darin, daß dem Berechtigten seine Zustände oder Objekte wieder werden, in Restitution des Klägers, d. i. in Zurückgabe, Leistung, Ersatz, Ehrenerklärung, Anerkennung eines Familienverhältnisses. Jenes ist die Kriminal-, dieses ist die Civil-Rechtspflege, jenes die strafende, dieses die schützende Gerechtigkeit.

Da der Gehorsam der Menschen gegen den Staat und die Rechte der Menschen in demselben die Grundlage für den Staat und das eigentlich Sittliche desselben sind, so ist die Rechtspflege der höchste, unentbehrlichste und würdevollste Zweig der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen Handhabung der Gerechtigkeit besteht vor Allem die Majestät und Heiligkeit des Staates.

§. 130.

Dieselbe Gerechtigkeit aber, welche die Herrschaft des Staates und die Befugniß der Unterthanen aufrecht hält gegen den

Verletzer, dieselbe muß zugleich das Recht dessen aufrecht halten, gegen den sie jene wiederherzustellen unternimmt. Denn der Schutz seiner Persönlichkeit in ihrer Berechtigung gehört ja eben so nothwendig zu ihrem eigenen Begriff und Wesen als der Schutz der Herrschaft des Staates oder der Ansprüche andrer Persönlichkeiten. Beide sind unantastbar, keines darf dem andern geopfert werden. Deßwegen kann Strafe oder Civilexekution gegen Keinen verhängt werden, *als soweit er selbst dessen schuldig* ist. Ist er aber schuldig, so ist Strafe und Civilexekution nicht eine Verletzung seiner Persönlichkeit und ihres Rechtes, sondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menschlichen Gemeinschaft ist, welche die sittliche Ordnung will und handhabt, ist das Gesetz und die Gerechtigkeit, die solche Herstellung fordern, zugleich sein eignes Wesen und Wollen, nur entkleidet von seiner Willkühr, d. i. von seiner Persönlichkeit und Freiheit, soweit sie sich seinem Wesen entfremdet haben. Seine wahre Persönlichkeit fordert daher diese Strafe und Exekution nicht minder, als die öffentliche Ordnung sie fordert*). Die Gerechtigkeit kann demnach schlechterdings kein anderes Maaß haben als Schuld oder Unschuld (Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit) des Beschuldigten. Fremd ist ihr alle Rücksicht auf öffentliches oder Privatwohl und selbst auf den Vollzug der Gesetze, insofern er nicht in dieser Beziehung auf das Individuum, in *seiner* Schuld oder Schuldigkeit gegründet ist. Die *absolute* Berechtigung der Persönlichkeit, daß sie nur an ihr selbst gemessen, daß sie, wo es sich um ihr Recht handelt, keiner andern Macht unterworfen werde, die sie nicht zugleich als ihr eigenes innwohnendes Gesetz und Wesen anerkennen muß, ist das We-

*) Dieß hat *Kant* mit tiefem sittlichen Ernst nachgewiesen, dieselbe Ansicht führt auch *Hegel* aus.

sen der Gerechtigkeit, daher der Charakterzug der Rechtspflege. Demgemäß muß auch die Schuld nachgewiesen werden, sie darf nicht auf Vermuthung sich gründen und sie muß ihm, dem Beschuldigten, selbst nachgewiesen werden, er muß als Persönlichkeit, sohin selbstthätig, der Macht des Staates, welche die Gerechtigkeit handhabt, gegenüberstehen, daß er selbst sein Recht geltend mache, seine Unschuld behaupte, die Angriffe widerlege, also sich vertheidige, und er kann so lange nicht der Gerechtigkeit mit ihren Folgen verfallen, bis ihm kein gegründeter Einwand mehr übrig ist.

In welchem Gange aber Behauptung (oder Ermittlung) und Läugnung der Schuld geltend zu machen und gegeneinander abzuwägen sind, das kann, wie die rechtliche Folge selbst, gleichfalls weder nach dem Willen des Herrschers im Staate sich richten, der in Beziehung auf seinen persönlichen Willen und Entschluß eine Macht außer dem Beschuldigten ist, noch nach der Willkühr des Beschuldigten selbst, sondern ausschließlich nach dem Gesetze, als dem gemeinsamen Wesen sowohl des Staates und seines Herrschers wie des Beschuldigten, als der Macht, die zugleich über ihm und in ihm ist. Das also gesetzlich bestimmte Verfahren ist der Proceß. Er ist ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der Macht der von ihr selbst geschützten Persönlichkeit des einzelnen Menschen, nach Maaß und Bestimmung des ihnen Gemeinsamen, des Gesetzes. Wie er in dem specifischen Wesen der Gerechtigkeit gegründet ist, so ist er auch das Eigenthümliche der Rechtspflege im Gegensatze der andern Sphären des Staates. Auch im Civilproceß, wo zunächst das Recht des Verletzten mit dem des Beklagten im Kampf ist, ist es doch immer die Autorität des Staates, welche Jenem die Rechte verbürgt hat, und die er für sich in Bewegung setzt.

Der Richter, nicht der Kläger, fordert den Beklagten zur Verantwortung.

§. 131.

Die reelle Macht nun, welche also die Gerechtigkeit handhabt, sind die *Gerichte*. Der oberste Grundsatz für die Einrichtung derselben ist ihre *Unabhängigkeit vom Souverän*. Er ist die erste Bürgschaft für wahre unpartheiische Rechtspflege, die Basis aller Gerechtigkeit. Dieß folgt zunächst schon daraus, daß hier nicht der Geist und die Persönlichkeit des Herrschers, der den Erfolg für das Ganze im Auge hat und danach sich frei entschließt, entscheiden darf, sondern allein das Gesetz, das unwandelbar gleiche, das als ein immer gegenwärtiges besteht, kein Ziel in der Zukunft hat; denn diesem zufolge darf nur ein von der Persönlichkeit des Herrschers getrenntes Organ, das bloß dem Gesetze dient, die Entscheidung finden. Sodann beruht es aber auf einem noch tiefern Grunde. Das Gesetz selbst verurtheilt den Schuldigen nur deßhalb und insofern es nicht bloß Gesetz des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, sein ihm selbst innwohnendes Gesetz als Staatsbürger ist. Dieß ist Gerechtigkeit. Aus diesem Grunde muß aber der Beschuldigte nothwendig *von seines Gleichen* gerichtet werden, von Solchen, die nicht bloß die Macht des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, aber sein wahres Wesen als Staatsbürger, entkleidet von der Willkühr seiner Persönlichkeit, repräsentiren. Demnach darf er nicht gerichtet werden von dem Herrscher, der das Gesetz gegeben und der ursprünglich und in allen Dingen Gewalt über ihn hat, sondern von Solchen, die gleich ihm das Gesetz empfangen haben und unter dem Gesetze stehen mit der Pflicht des Gehorsams, die es aber gehalten haben als die Reinen, Unbescholtenen. Also nicht der König darf ihn richten

und die (Regierungs-) Beamten des Königs, sondern nur Richter, d. i. Unterthanen, die außer der Macht des Gerichts keine Gewalt über ihn haben. Wird er so von seines Gleichen gerichtet, so wird er nach seinem eigenen Maaße gerichtet, wie die Gerechtigkeit es fordert; denn der da richtet, kann immer nur sich selbst zum Maaße nehmen. Er wird nicht gerichtet nach dem Maaße eines Höhern, dessen Maaß die Stellung über dem Gesetz, nicht die unter dem Gesetz, und mehr der öffentliche Bestand als die Empfindung des Individuums ist. Er wird aber auch nicht gerichtet nach dem Maaße seiner eignen Persönlichkeit, insofern sie völlig individuell und willkührlich sich von dem sittlichen Gehalte seines Wesens trennt. Die Richter sind zwar eine reelle Macht über dem Beschuldigten, daher ist ihre Macht keine andere als die des Herrschers selbst, aber was ihr Gericht bestimmt, ist das, was sie mit dem zu Richtenden eben so wie mit dem Herrscher gemein haben, das Gesetz; sie sind berufen es zu handhaben wie Jener, berufen es zu empfangen und zu befolgen wie Dieser*). — Dieß ist denn auch der Grundgedanke schon der römischen und noch mehr der germanischen Gerichtsverfassung. Nach ihm ist überall der Herrscher und Gesetzgeber (König und seine Beamten bez. Magistrat) von dem Gerichte ausgeschlossen, und Männer, die sonst nicht herrschen über den Beschuldigten — also seines Gleichen im weitesten aber eigentlichen Sinne — richten ihn. Bei den Römern der aus den Bürgern genommene judex. Im ältesten germa-

*) Es liegt dieß ganz allgemein im Wesen der Gerechtigkeit und des Gerichtes. Deßwegen wird, wie die h. Schrift uns lehrt, nicht Gott der allmächtige Vater und Gesetzgeber richten am jüngsten Gericht, sondern der Sohn, der angethan ist mit der Macht des Vaters, der aber zugleich Repräsentant der Menschheit — seines Gleichen zu dem Menschen, über den das Gericht ergeht — ist, der das Gesetz empfangen hat zum Gehorsam wie der Mensch, der es aber gehalten hat ohne Sünde.

nischen Zustande war es die gesammte Gemeinde (Schöffen). Bei der strengen Sonderung der Stände, bei der eben so gut umgekehrt eine Ungerechtigkeit entstehen konnte, daß der Gehorchende über den Gewalthaber richtete und seine Interessen an ihm geltend machte, richteten die speciellen Standesgenossen (eigentliche Pairsgerichte*). Endlich bei der Theilung des Berufes und der Ausbildung der Gesetze solche Unterthanen, die ihr Leben der Kenntniß der Gesetze und der Rechtspflege widmen und hiezu vom Staate (Regenten) ausgewählt werden, in sofern also ein ständiges Amt bekleiden — gelehrte Richter. Sie sind auch seines Gleichen mit dem Beschuldigten nach jenem wahren Sinne dieses Begriffes, und sie leisten mehr als die ältern Richter aus dem Volke dadurch, daß sie größere Einsicht und Uebung des Urtheils haben, und daß die Gerechtigkeit die ausschließliche Richtung ihres Lebens und die besondere Ehre ihres Standes ist, auch jene eigene Reinheit und Unbescholtenheit sich in ihnen am bestimmtesten darstellt, da ihr Leben positiv im Handhaben des Gesetzes und der Gerechtigkeit besteht. Jene wesentlichen Bestimmungen des Gerichtes durch Seinesgleichen müssen aber auch bei ihnen Platz finden. Sie dürfen nicht zugleich in andrer Weise eine Gewalt über den Unterthanen haben oder der Gewalt dienen (Trennung der Justiz und Administration) — es darf der Souverän keinen Einfluß haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjustiz, Unabhängigkeit der Gerichte) — und damit er ihn nicht thatsächlich habe, müssen die Richter in

*) Es ist auch hier unter den Standesgenossen keine andre Gleichheit gemeint als die, daß sie entweder dem Herrenstande oder dem allgemeinen Unterthanenstande angehören, ob reich ob arm, ob Bauer oder Kaufmann, macht Nichts aus. Es bestätigt sich also historisch, daß es bloß auf Standesgleichheit in diesem weitesten Sinne bei der Gerechtigkeit ankömmt.

ihrer persönlichen Stellung gesichert seyn (*Unentfernbarkeit der Richter*). — Alle diese Bestimmungen des neuern Staatsrechts beruhen also auf demselben Grundgedanken wie die ältern Schöffen- und Pairsgerichte. Die Richter richten jedoch nach allen diesen Arten der Einrichtung immer nur in Vollmacht und unter Autorität des Souveräns. Der Staat in seinem Repräsentanten, der Herrscher ist es immer, der die Gerechtigkeit übt, wenn er gleich aus Gerechtigkeit nicht selbst richtet.

Die Unabhängigkeit der Gerichte vom Souverän gründet sich nach diesem auf einen *ähnlichen Gedanken wie die Volksvertretung*. Es in eine Mittelmacht zwischen Herrscher und Unterthan dadurch, daß sie die Stellung Beider theilt, die Darstellung des reinen Wesens der Untergebenen, angethan mit der Macht des Herrschers. Auf einer solchen Mittelmacht beruht alle politische Freiheit, sie ist der tiefste Gedanke, das innerste Urbild der ganzen Einrichtung der Staatsherrschaft*). Sie gestaltet sich aber anders bei der Volksvertretung und bei dem Gerichte gemäß dem Unterschiede zwischen Verfassung und Rechtspflege.

*) Es erhellt hieraus, daß ich nicht eine Vermittlung meine im Sinne der herrschenden Philosophie, nämlich nicht eine Vermittlung der Eigenschaften sondern eine Vermittlung der That (Vertretung, Schutz der Untergebenen), und nicht das Allgemeine, Unbestimmte einer Vermittlung, wie sie als ein allgemeines Gesetz zwischen allen Gegensätzen in was immer für einer Weise (vrgl. meinen 1. Band S. 278) stattfinden müßte, sondern die specifische Vermittlung zwischen dem Herrscher und den Untergebenen, wie sie hier und nur hier und auf ganz specifische Weise besteht.

Fünftes Kapitel.

Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung.

§. 132.

Die Regierung des Staates greift mit ihren Funktionen überall in die Rechtssphäre des Unterthanen, in sein Vermögen, in seine Freiheit, in sonst ihm besonders zugestandene Befugnisse, und muß hierbei nach oder bez. innerhalb der Gesetze verfahren; sonst büßt der Staat seinen Charakter als Rechtsstaat ein. Wenn nun der Unterthan behauptet, hierin gegen Gesetz und Recht behandelt zu seyn, so entsteht die Frage, wem die Entscheidung zukommt, der Regierung selbst (den Behörden, zuletzt dem Souverän) oder den Gerichten, und zwar sowohl hinsichtlich der Entscheidung vorher, ob der Eingriff geschehen dürfe, als nachher, ob er rechtmäßig geschehen sei, oder aber Aufhebung bez. Wiederherstellung oder Entschädigung erfolgen müsse? Nach der Natur des Staats als eines sittlichen Reichs, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er selbst, seine eigene beherrschende Macht, sohin die Regierung das Urtheil über die gesetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen haben, sie kann nicht für Vornahmen derselben erst die Entscheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann sie selbst der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollstreckung, unterliegen. Dächte man sich einen Zustand, daß über die Akte der Staatsgewalt, sey es vor ihrer Vornahme, sey es nachher, richterliche Entscheidung überall eintrete, wenn der Unterthan sich auf Rechtsverletzung beruft, so hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein sittliches Reich über den Individuen zu seyn, er würde selbst eine bloße Privatparthei, seine Handlungen ver-

lören den Charakter einer höhern Autorität, es käme ihm sein Herrscherrecht gegen den Unterthan nicht in andrer Art zu als dem Gläubiger seine Befugnisse gegen den Schuldner, und die Unterthanen hätten aufgehört, ergänzende Glieder des Staats, dieses sittlichen Ganzen, zu seyn, sondern ständen ihm als einem Subjekte außer ihnen als losgetrennte, unabhängige, gleichartige Subjekte gegenüber. Die ältere Zeit hatte, wie unten näher angegeben werden soll, eine Annäherung zu diesem Zustande, aber auch nur eine Annäherung, völlig kann er nirgend bestehen, weil der Staat nirgend seine Natur als Staat völlig verläugnen kann. Dagegen die Vollendung des staatlichen Charakters in der neuern Zeit strebt auch die Annäherung an solchen Zustand von Grund aus aufzuheben. Ihr wirksames Princip ist es, daß die Staatsregierung (bez. der Souverän), als höhere sittliche Autorität über den Unterthanen, selbst und allein die Entscheidung über gesetzmäßige Ausübung ihrer Funktionen gegen dieselben hat und weder vor den Funktionen über deren Zulässigkeit noch auch nach ihnen über deren Rechtmäßigkeit oder Entschädigungsfolge einer andern Autorität unterliegen kann. Das was Gegenstand der Verwaltung, der Autorität der Staatsregierung ist, kann demnach niemals, auch wenn Verletzung der Unterthanenrechte behauptet wird, zur Justizsache werden. Beide Gebiete sind schlechterdings von einander unabhängig, und es gilt, für jedes die ihm gebührenden Gegenstände auszuscheiden, d. i. von vorn herein zu bestimmen, welche Zustände und Streitigkeiten durch die verwaltende Thätigkeit der Regierung, welche dagegen durch die Richter geordnet und bez. entschieden werden sollen. Diese Ausscheidung beruht auf Folgendem:

Diejenigen Lebensverhältnisse, in welchen es der primäre und absolute Zweck ist, den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Recht unver-

brüchlich zu erhalten, bilden die Sphäre der Rechtspflege; diejenigen dagegen, in welchen der primäre Zweck eine Gestalt und ein Erfolg für das Ganze ist, bilden die Sphäre der Verwaltung, der Behörden. Der Gegensatz gegen das Recht des einzelnen Staatsbürgers ist nämlich nicht blos das Gemeinbeste in dem Sinn von Vortheilen, die der Gesammtheit erst erworben werden sollen, sondern nicht minder die Gemeinordnung, die Erhaltung des öffentlichen Zustandes, der Verfassung in ihren bestehenden Grundverhältnissen, der Verwaltung in ihrem regelmäßigen nothwendigen Gange. Tiefer ausgedrückt, wo die innere Absicht (τέλος) allein die Gerechtigkeit ist, da ist das Bereich der Gerichte und sonst nirgend. Denn Gerechtigkeit muß zwar in allen Gebieten beobachtet werden, im Gebiete der Verfassung und Verwaltung wie der Justiz; aber in dem einen ist sie bloß die Schranke, in dem andern ist sie das positive, das einzige Ziel. Dort wird das Gemeinwohl u. s. w. mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt, hier wird die Gerechtigkeit selbst und nur sie angestrebt. Demnach fällt vor Allem die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Sphäre der Rechtspflege zu. Denn hier ist die Gerechtigkeit der allein entscheidende Maaßstab, und die Integrität des Unschuldigen gegen jede Strafe ist das absoluteste Recht des Individuums, das es giebt, sie ist in keiner Weise Gegenstand einer öffentlichen Verpflichtung und Aufopferung (gleichwie die Freiheit von körperlichen Diensten oder das Vermögen) und in keiner Weise bloßes Glied der Gesammtordnung (gleichwie Staatsbürgerrecht Stadtbürgerrecht, Wahlrecht*). Die Civilrechtspflege aber

*) Nur solche Strafen, die wegen ihres geringen Grades (kurzes Gefängniß, kleinere Geldstrafe) mehr die Natur einer Züchtigung oder der Verhütung künftiger Uebertretung haben, aber niemals bedeutendere Freiheits- oder

hat ihre Abgränzung gegenüber der Verwaltung im Allgemeinen nach der Scheidung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Denn im Gebiete des Privatrechts, d. i. „in den Rechtsverhältnissen, welche dazu dienen, den einzelnen Menschen zu befriedigen, sein Daseyn zu vollenden" (II. §. 36.), ist die Erhaltung des Menschen bei seinem Rechte das Ziel, dagegen im Gebiete des öffentlichen Rechts, d. i. denen, „welche dazu dienen, die Menschen gemeinsam zu beherrschen, sie zu einem Gesammt-Daseyn zu verbinden und dieses als solches zu vollenden", ist eben dieser Gesammterfolg (und nicht die Gerechtigkeit, die Erhaltung des Einzelnen bei seinem Recht) das primär bestimmende Princip. Eine Ausnahme hiervon oder vielmehr nur eine Modifikation wird sich im nächsten §. ergeben. Das ist übrigens, wie sich von selbst versteht, hierbei einerlei, ob der Streit zwischen Unterthan und Regierung geführt wird, oder aber unter den Unterthanen selbst. Wo diese ihre Befugnisse gegen einander nicht auf ein Recht des privatrechtlichen Gebietes gründen, sondern auf eine Anordnung, welche die gemeinsame Thätigkeit für ein gemeinsames Ziel zu beherrschen die Absicht hat, aus der nur eine gesetzliche Ermächtigung, in sofern ein Recht für sie resultirt, da ist das Bereich der Hoheit, der Gemeinbeherrschung. Auch die Entscheidung des Streits unter den Betheiligten ist hier nichts Anders als die Realisirung oder Aufrechthaltung der auf den Gesammterfolg berechneten Anordnung und fällt deßhalb an die administrativen Behörden. Für solche administrative Entscheidung darf deßhalb der Ausdruck Administrativjustiz nicht gebraucht werden. Auf Justiz, auf Handhabung der Gerechtigkeit, ist es dabei zunächst nicht abgesehen, son-

---

Geldstrafen, z. B. Defraudationen, dürfen den Behörden, der Polizey- oder Finanzbehörde u. s. w., ohne Berufung an die Gerichte überlassen seyn.

dern auf die rechte Erhaltung des gemeinsamen Zustandes, wenn diese auch durch Streitigkeiten Einzelner und deren Entscheidung durchgeht. Wo die Gerichte sprechen, ist demnach immer die Auseinandersetzung dieses Falles, der Schutz dieses Rechts dieses Menschen, einziger und absoluter Zweck. Wo dagegen auch der einzelne Fall nur als Glied des allgemeinen öffentlichen Zustandes erscheint, da können die Gerichte regelmäßig nicht entscheiden, z. B. Wahlrecht, Steuer *).

Soweit nun diese beiden Bereiche in scharfem Gegensatze gegen einander stehen, ist denn auch die Ausscheidung der Kompetenz keinem Zweifel unterworfen. Die Streitigkeiten der Unterthanen z. B. über Mein und Dein (Eigenthum, Darlehn, Erbschaft) haben keinen andern Gesichtspunkt, dürfen keinen andern haben als die Gerechtigkeit, und eben so auf der andern Seite die Streitigkeiten über politische Wahlrechte, über die Befugniß öffentlicher Religionsausübung, über Militärpflicht gehören einem Lebensgebiete an, in welchem nicht die Gerechtigkeit, sondern die Gestalt oder die Zwecke des öffentlichen Zustandes die innwohnende Absicht sind. Es giebt aber ein weites Bereich socialer Verhältnisse, in welchen die beiden Absichten sich durchdringen: die Thätigkeit der Unterthanen zu einem Erfolg im öffentlichen Zustande zu lenken und dieselben bei ihren zugesicherten Rechten zu erhalten. Hier können nun mitunter die Fragen ausgeschieden werden, welche dem einen oder

*) Das belgische Gesetz weist ausdrücklich auch die politischen Rechte den Gerichten zu, aber unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, und diese sind so umfassend, daß sie die Regel selbst beinahe aufheben. Es sind nämlich Streitigkeiten über direkte Abgaben, über Nationalmiliz, über Wahlrechte, über die Akte der Rechnungsbeamten den Gerichten entzogen. Daß in Frankreich die Richter über Wahlstreitigkeiten entscheiden, und in England die Oberrichter die Einregistrirung für die Wahlen besorgen, ist nicht Ausfluß eines Princips, und überdieß ruht hier die definitive Entscheidung doch zuletzt bei dem Hause.

dem andern Gesichtspunkte angehören, z. B. der Streit einer katholischen mit einer protestantischen Gemeinde, ob in dortiger Provinz die Klausel des Ryswiker Friedens über die Religionsübung und das Simultaneum noch gelte, wird Sache administrativer Entscheidung seyn, er betrifft den öffentlichen Religionszustand oder den Mitbesitz der streitigen Kirche als eine öffentliche verfassungsmäßige Stellung; dagegen ihr Streit, ob kraft Vertrags oder Herkommens an dieser Kirche ein Simultaneum bestehe und wie weit, gehört an die Gerichte, da das Kirchengebäude Gegenstand eines Eigenthumsrechts der Gemeinde ist, und keine öffentliche Nothwendigkeit besteht, daß eine bestimmte Gemeinde auch eine Kirche haben müsse. Oder es bietet mitunter dieselbe Frage den doppelten Gesichtspunkt, und kann deßhalb die positive Gesetzgebung von denselben leitenden Grundprincipien aus dennoch dasselbe Verhältniß der einen oder der andern Kompetenz überweisen. Es werden sich aber doch immer überwiegende Gründe für das eine oder das andere finden. So z. B. sind Erwerbrechte (Agrikultur, Gewerbe, Handelbetrieb) zur Stellung und Existenz des Individuums so wesentlich, daß hier der Gesichtspunkt der Erhaltung desselben bei seinem Rechte, die Gerechtigkeit, gewichtig hervortritt, dennoch ist gerade der Erwerbbetrieb ganz besonders Gegenstand einer höhern gemeinsamen Lenkung zu einem Gemeinerfolge des Wohlstandes und der Versorgung des öffentlichen Bedürfnisses. Das Gewerbwesen hat nun nach neuern Einrichtungen häufig mehr den Charakter der öffentlichen Ordnung als der privaten erworbenen Rechte erhalten. Die Ermächtigungen (Konzessionen) werden jetzt im Hinblick auf das Ganze ertheilt nach Rücksichten, die die gesammte Gewerbthätigkeit berühren, die Befugniß des Einzelnen ist nur eine abgeleitete, ergiebt sich nur aus dem in sich geschlossenen Gewebe des Ganzen. Darum urtheilt bei Streit

über den Umfang der Gewerbkoncession u. dgl. die Behörde, welche den allgemeinen Gewerbzustand aufrecht zu halten hat, und nur diese kann auch über den Sinn, in welchem sie die Koncession ertheilte, das richtige Urtheil haben. Doch kann der Gewerbzustand auch auf Gewerbgerechtigkeiten beruhen, als ein privatrechtlicher, sohin als Gegenstand der Justiz bestehen. Anders bei Kultursachen. Hier ist das Eigenthum des Privaten das Ursprüngliche, es ergiebt sich nicht aus einer agrikolen Ordnung des Ganzen. Bestimmungen, Einschränkungen zu agrikolen Zwecken erscheinen daher nur als einzelne Modifikationen, der öffentliche Gesichtspunkt bildet nicht den Zusammenhang, das Centrum des ganzen Landbesitzes und Landbaubetriebes. Kultursachen sollen daher wenn überhaupt so doch nur im eingeschränkten Umfang den Gerichten entzogen seyn. Dasselbe gilt von Zwangsablösung der Bannrechte, Lehnrechte u. dgl., besonders hinsichtlich der Entschädigungsfrage. Hier ist deßhalb der Punkt, auf welchem, auch den neuern staatlichen Charakter vorausgesetzt, eine Verengung und eine Freigebung des Rechtsweges in reichem Maaße möglich ist.

Insbesondere kann der persönliche Stand (Status im weitesten Sinne) unter beiden Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Darunter rechne ich Indigenat (Stand des In- oder Ausländers), Heimathrecht (Mitgliedschaft der bestimmten Gemeinde), Adel. Er gehört nämlich eben so sehr dem Gebiete des Privatrechts als des öffentlichen an, er ist der Punkt, auf welchem beide sich durchdringen, auf welchem das Privatrecht von dem öffentlichen umschlossen und verbürgt wird (II. §. 38). Die Unterthanenschaft ist die Befugniß des Einzelnen, alle bürgerlichen, also privaten Rechte in dem Lande auszuüben, der Adel enthält meistens eine ganze Reihe von zugesicherten Privatvortheilen. Auf der andern Seite aber ist es ein Theil des öffentlichen Zu-

standes, wer als Unterthan anzuerkennen, wer als adelig. Nach unserm deutschen Staatsrecht wird nun der persönliche Stand in der Regel als öffentlicher, sohin als Verwaltungssache betrachtet. Ueber Indigenat, ob Jemandem Unterthanenrecht zustehe, ob er es verloren (z. B. durch Annahme fremden Dienstes) u. s. w., entscheidet in keinem deutschen Lande das Gericht *). Nur die Adelsqualität ist noch in mehreren Ländern (in denen des entschieden neuern Charakters auch sie nicht) Sache richterlicher Entscheidung. Hier könnte nun gleichfalls eine Erweiterung des Rechtswegs eintreten, und sie wäre vielleicht naturgemäßer und für das politische Bedürfniß der Zeit befriedigender, als die, welche gegenüber der Polizei und Finanzverwaltung von vielen Schriftstellern angestrebt oder gar für geltendes Recht ausgegeben wird. Sie hätte ihre großen Vortheile selbst in konstitutionellen Staaten Deutschlands, weil die ständische Beschwerde, durch welche diese verfassungsmäßigen Rechte geschützt werden sollen, doch nach deutschem Staatsrecht in das Urtheil des Fürsten gestellt ist, vollends aber in den Staaten, in welchen keine Stände mit Beschwerderecht bestehen und so über diese Fundamentalrechte des Unterthanen bloß durch die Verwaltung ohne Gegenhilfe entschieden wird. Ich gebe das jedoch nicht für mehr aus als für einen politischen Vorschlag zu näherer Erwägung, nicht für eine ausgemachte Wahrheit, noch weniger für geltendes Recht.

---

*) Auch nach römischem Recht gehören nur der Streit über Libertät und Ingenuität in das civilrechtliche Verfahren als Präjudicialklagen, dagegen nicht der Streit über Civität oder Nobilität. Mittelbar freilich erkannte der judex auch über die Civität bei Ansprüchen, die davon abhängen (z. B. Testamenten), wie auch bei uns; aber die öffentliche Stellung als civis, namentlich das jus suffragii entschied die Administrativbehörde, der Censor. In Frankreich dagegen erkennen die Gerichte über die Statusfragen, namentlich des Indigenats.

Dagegen gehören noch nach unserer Ausscheidung unzweifelhaft und ausnahmslos in das Gebiet der Justiz die fiskalischen Sachen. Denn als Fiskus ist der Staat bloßer Private, juristische Person, d. i. eben privates Vermögenssubjekt, wie jeder Unterthan, und handelt es sich bloß um das Mein und Dein, um Erhaltung des Rechts des einen oder des andern der streitenden Theile. Deßhalb wo Regierung und Unterthan die streitenden Theile sind, entscheidet sich die Kompetenz der Gerichte oder Behörden danach, ob das streitige Verhältniß ein hoheitliches oder ein fiskalisches ist. Fiskus ist nun ebendanach das Vermögen des Staates bloß als Objekt privater Berechtigung und Verpflichtung, die Sachen, die ihm als Eigenthümer zustehen, die Forderungen und Verbindlichkeiten, die er als Innhaber solchen Vermögens kontrahirt, also alles Vermögen aktiv und passiv, das auf Privatberechtigung beruht. Dagegen die Erhebung von Vermögen (von pekuniären Leistungen), die er kraft seiner Gewalt als Staat bewerkstelligt, ist nicht Sache des Fiskus, sondern der Staatsgewalt als solcher. Es ist nicht der Fiskus, der Steuern ausschreibt und erhebt, sondern die Finanzhoheit. Das Kennzeichen für das fiskalische Gebiet ist deßhalb, daß hier der Staat dem Unterthan überhaupt Nichts zu befehlen hat; wo das Letzte der Fall, da ist ein hoheitliches Verhältniß. Ein Proceß z. B. über gesetzwidrige Behandlung bei der Steuererhebung ist darum niemals ein fiskalischer, denn in Beziehung auf Steuern hat der Staat dem Unterthan zu befehlen, sie werden kraft der Staatsautorität erhoben. Dagegen Staatsschulden, Vindikation von Grundbesitz, von zufälligen Regalien (aktiv und passiv), Verträge mit Käufern der Domänen, mit Lieferanten, das sind fiskalische Sachen; denn der Staat übt keine Autorität über die Unterthanen dahin, daß sie ihm Kapitalien vorstrecken bez. schenken, Grundstücke überlassen,

Verträge mit ihm schließen müssen. In die Reihe der fiskalischen Sachen gehören nun aber auch alle an sich hoheitliche Sachen in Beziehung auf Entschädigung, als welche immer ein privatrechtliches (bloß die Gerechtigkeit beziehendes) Verhältniß ist, sey es daß eine Entschädigung für die bestimmte Ausübung des Hoheitsrechts besonders zugestanden ist, z. B. bei Expropriationen, oder daß sie aus allgemeinen Grundsätzen folgt. Inwiefern das Letztere der Fall ist, wird sich später noch ergeben.

Diesen Erörterungen gemäß entscheidet sich die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden nicht nach der bloßen Natur des verfolgten Anspruchs, ob er an sich betrachtet ein erworbenes Recht ist, auf bestimmten Gesetzen beruht: sondern zugleich nach der Natur des Verhältnisses, des Lebensgebietes, welchem er angehört oder für welches er in Frage kömmt, ob es ein privatrechtliches bez. ein fiskalisches oder aber ein öffentlichrechtliches oder hoheitliches Verhältniß ist, welches den Gegenstand des Streites bildet *). Ueber letzteres haben die Gerichte in der Regel (von Ausnahmen später) nicht zu entscheiden, auch wenn ein ganz bestimmter gesetzlicher Anspruch der Unterthanen verfolgt wird, z. B. über Wahlberechtigung für die Ständeversammlung. So ist denn der Rechtsweg keineswegs zulässig, wenn der Unterthan behauptet, daß er zu hoch in der Steuer ange-

*) Es kann aber ein rein privatrechtliches Verhältniß accessorisch im öffentlichen Rechtsgebiete bestehen, z. B. der Besoldungsanspruch der Beamten. Auch ist das nicht entscheidend, ob das Recht aus einem privaten oder öffentlichen Titel entstanden ist, sondern welchem Gebiete es in seiner Wirksamkeit angehört. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die angewandte Norm dem öffentlichen oder privaten angehört, sondern nur, ob das fragliche Rechtsverhältniß ihm angehört, und urtheilt der Richter selbst über eine öffentliche Qualität (z. B. hoher Adel) mit, wenn sie Vorfrage für einen privatrechtlichen Streitgegenstand (z. B. Succession in die Güter) ist.

legt, daß sein Grundstück falsch bonitirt sei *), daß er als einziger Sohn nach dem Konskriptionsgesetz nicht hätte ausgehoben werden dürfen, daß ihm mit Unrecht der Gebrauch seiner Scheune in der Stadt untersagt sei, indem die betr. Verordnung nur Neubau aber nicht Wiederherstellung von Scheuern in der Stadt untersage, daß Fische, die ihm als gesalzene versteuert wurden, in der That frische gewesen, daß sein von der Behörde ausgegossener Wein ächter und nicht verfälschter gewesen.

Es ist jedoch in jedem Staate die Ausscheidung nicht bloß nach der Konsequenz aus Principien zu machen, sondern zugleich im Hinblick auf Zweck und Erfolg. Gegenstände, die nach der Konsequenz der Verwaltung angehören, mögen immerhin, um die gesetzliche Behandlung des Unterthanen noch mehr zu verbürgen, den Gerichten überwiesen werden, wenn je nach ihrer besondern Beschaffenheit erhellt, daß diese bloß privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle. So z. B. möge immerhin für Beschwerden im Steuerwesen, namentlich soweit es nicht auf die technische Beurtheilung (auf Bonitirung u. dgl.) ankommt, der Rechtsweg gestattet werden. Wenn die Finanzverwaltung dabei auskömmt, so ist Nichts dagegen einzuwenden. Umgekehrt aber darf nie ein Gegenstand der Rechtspflege Zweckmäßigkeit halber der Verwaltung überwiesen werden, wie man das in Frankreich vielfach gethan hat. Denn das Princip der Rechtspflege, die Gerechtigkeit, hat eben

*) In Preußen ist zwar nach der Regel des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 79 für das Steuerwesen der Rechtsweg zulässig, wenn Jemand behauptet, daß er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet sei. Aber die spätern Gesetze haben das für bestimmte Steuern einzeln aufgehoben, so daß wenig mehr von jener Regel übrig ist. Simon Staatsrecht II. 497.

die Natur, der bloßen Rücksicht der Zweckmäßigkeit nicht Raum zu geben.

§. 133.

Ist hienach der allgemeine Grundsatz der Ausscheidung der: in den öffentlichen bez. hoheitlichen Verhältnissen entscheiden die Behörden, in den privatrechtlichen, darunter auch den fiskalischen, entscheiden die Gerichte, so besteht doch in ersterer Hinsicht eine bedeutende Ausnahme. Es giebt im Bereich der öffentlichen oder hoheitlichen Verhältnisse solche Befugnisse der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheitsausübung überhaupt nicht eingreifen darf. Wir können sie exemte Rechte nennen. Für ihren Schutz ist der Rechtsweg angemessen; denn mit diesen Rechten steht der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrecht wirklich als ein Gleicher gegenüber, als ein solcher, der außerhalb desselben sich befindet. Sie fallen dadurch aus der Verwaltung und ihren Zwecken völlig heraus, unterliegen deßhalb bloß dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, ja können füglich als ein Privatrechtsgebiet in der öffentlichen Sphäre betrachtet werden. Es ist auch hier nicht von erworbenen oder Privatrechten überhaupt die Rede, in diese greift die Ausübung von Hoheitsrechten überall ein, und wo sie einzugreifen hat, da hat sie es auch überall nur nach ihrem Urtheil zu thun; sondern nur von ausgenommenen Rechten, von solchen, in die sie gar nicht eingreifen darf. Die Zuständigkeit bestimmt sich hier nach dem Grundsatze: die Einwirkung der Staatsfunktionen in die ihr überhaupt entzogene Sphäre des Unterthanen ist Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung, nicht aber die rechtswidrige Behandlung des Unterthanen in der ihr überhaupt unterworfenen Sphäre. Im ersten Fall handelt es sich um eine Einwirkung, welche der Staatsgewalt der Art nach (in thesi) nicht zustand, im letzten Fall nur um eine solche, die ihr bloß in der bestimmten Anwendung

(in hypothesi) nicht zugestanden habe. So z. B. wenn das Steuergesetz ausspricht, daß Güter unter einem gewissen Werthe nicht zur Steuer gezogen werden sollen, und ein Gutsbesitzer behauptet, sein Gut sey durch zu hohe Anlegung unter die steuerbaren gezogen worden, so ist das Sache administrativer Entscheidung, obwohl es sich um das Privatrecht des Vermögens und um rechtswidrige Entziehung desselben handelt; denn dieses Gesetz ist nur die Norm, welche der Finanzbehörde zur Realisirung übergeben ist. Dagegen wenn ein Unterthan behauptet, er habe eine, sei es verfassungsmäßige oder besonders ihm verliehene, Steuerimmunität, so behauptet er damit wirklich ein exemtes Recht und einen Eingriff der Finanzgewalt in ein ihr völlig entzogenes Bereich. Hiefür ist deßhalb der Rechtsweg begründet.

Solche exemte Rechte bestehen nun aber nur gegenüber der Verwaltung im engern Sinne, d. i. gegen administrative Verfügungen, dagegen haben sie keinen Raum gegenüber der Handhabung der Verfassung und noch weniger gegenüber der Gesetzgebung. Das soll näher gezeigt werden.

Unterthanenrechte gegenüber administrativen Verfügungen.

Hier ist das Bereich, in welchem allein exemte Rechte vorkommen können; denn die administrative Thätigkeit geht nicht bloß nach Gesetzen vor sich (über deren Anwendung sie ja allein das Urtheil hat), sondern sie hat auch eine gesetzliche (bez. verfassungsmäßige) Gränze, jenseits deren sie überhaupt nicht handeln darf, und es können gerade Unterthanenrechte diese Gränze bilden. Die Hauptfälle dieser Art sind die folgenden:

1) Die direkte (positive) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung, d. i. eine Befugniß des Unterthanen, die gerade ihrem Begriffe oder vollends ihrem Zweck

nach eine Ausnahme und Schranke gegen diesen Zweig der Staatsgewalt ist, in keiner Weise unter demselben steht. Es berührt z. B. (wie schon oben angeführt) kein exemtes Recht, wenn mein Grundstück bei der Steuer zu hoch angeschlagen ist, wohl aber, wenn ich gegen eine verfassungs- oder vertragsmäßige Steuerfreiheit zur Steuer herangezogen werde, denn diese ist ihrem Begriffe nach eine Schranke gegen die Finanzhoheit. Die Juden eines Landes werden von der Finanzkammer zu Entrichtung einer besondern Judenabgabe angehalten. Behaupten sie, daß diese Abgabe sich auf den fraglichen Fall nicht ausdehne, so ist das kein exemtes Recht, behaupten sie hingegen, daß sie durch ein neueres Gesetz die verfassungsmäßige Steuergleichheit mit den Christen erworben haben, so ist das ein exemtes Recht. Die Verweigerung, die Entziehung einer Gewerbkoncession, die Abforderung höherer Gebühren für deren Ertheilung, die unrichtige Anwendung der Gewerbvorschriften auch auf Innhaber realer Gewerbgerechtigkeiten betrifft kein exemtes Recht. Dagegen wenn ein solcher Innhaber als Konzessionist behandelt, ihm als solchem die Ausübung des Gewerbes untersagt, beschränkt wäre, dann muß er den Rechtsweg haben, denn die Gewerbgerechtigkeiten sind ja in diesem Punkte gerade eine Schranke der gewerbpolizeilichen Thätigkeit. Der Streit über richtige Theilung der Gemeindegründe kann möglicherweise Verwaltungssache seyn, dagegen der Streit, daß ein Grundstück gar nicht zur Gemeinde gehöre, betrifft ein von der Gemeinde- und bez. Staatspolizey exemtes Recht. Einem Juden wurde sein Brauereibetrieb gehemmt, weil solcher Juden gesetzlich nicht gestattet sei; läugnet er die richtige Anwendung des Gesetzes, so hat nur die Behörde zu entscheiden, behauptet er aber, es sey ihm solche Berechtigung bei seiner Einwanderung besonders verbürgt worden, so ist das ein Rechtsstreit. Das Konskriptionsgesetz, das da

sagt, einzige Söhne sollen nicht ausgehoben werden, giebt keine Exemtion von der Militäraushebungsgewalt, sondern giebt nur dieser selbst Vorschriften, wie sie verfahren soll. Dagegen das Gesetz, daß die Söhne der Standesherren nicht konskriptionspflichtig seyen, oder das bayr. Gesetz, daß die Adeligen nicht als Gemeine, sondern nur als Kadetten eingereiht werden können, ist nicht eine Vorschrift für die Militäraushebungsgewalt, sondern eine Exemtion von ihr *). Deßgleichen wenn der Vater den unmündigen Sohn, der ohne Konsens unter das Militär trat, von demselben abfordert. Denn die Gewalt des Vaters über den Sohn ist nicht, wie Militärpflicht und Militärfreiheit, ein unter der Militäraushebungsgewalt stehendes Recht. Es könnte aber auch die Befreiung der einzigen Söhne als eine Exemtion ertheilt seyn. Das kann denn überall nur im konkreten Fall beurtheilt werden und mag oft sehr zweifelhafter Beurtheilung seyn, ob eine Bestimmung als leitende Norm für die Administrativgewalt oder aber als Exemtion von ihr ertheilt ist.

Alle diese exemten Rechte gehören, wie aus den Beispielen erhellt, nothwendig der individuellen Rechtssphäre an, es sind Grundeigenthum, väterliche Gewalt, Gewerbebetrieb, Steuerfreiheit, Militärfreiheit, (vergl. II. §. 39. S. 243.), dagegen verfassungsmäßige Stellungen, z. B. die Pairie, oder wesentliche Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeiten, können nach staat-

*) So in Frankreich wenn einer der Konskriptionsbehörde gegenüber behauptet, er sey Ausländer, so muß die Sache ans Gericht gegeben werden, um über den Status (der eben dort, und mit Recht, den Gerichten zu entscheiden zukommt) zu erkennen. Dann aber hat wieder die Behörde zu erkennen, inwiefern Fremde konskriptionspflichtig seyen oder nicht. Nach deutschen Principien aber wird nicht blos irgend eine Vorfrage, wenn sie wirklich an die Gerichte ressortirt (Adel), sondern auch die Frage, ob der behauptete Zustand von der betreffenden Staatsauflage eximire, Justizsache seyn.

lichem Princip nicht als exemte Rechte in diesem Sinne gelten. Die Zuständigkeit der Gerichte für sie ist danach nicht einmal eine wahre Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der Ausscheidung der Justiz und Verwaltung nach den beiden Gebieten des Rechts (§. 132); denn diese Rechte gehören an sich dem Privatrechtsgebiete an, sie würden nur, insofern sie hier Gegenstand der Ausübung des Hoheitsrechts sind, in das öffentliche Gebiet und außerhalb der richterlichen Kognition fallen, und das verhindert eben die Exemtion.

Es kann nun in einer Landesverfassung die Rücksicht auf das Oeffentliche noch mehr überwiegen, so daß auch solche der individuellen Rechtssphäre angehörigen exemten Rechte der richterlichen Zuständigkeit entzogen sind, wenn sie nicht bestimmten Individuen für sich isolirt, sondern einer ganzen größern Klasse gemeinsam zukommen, weil außerdem durch die richterliche Entscheidung der allgemeine Zustand mit bestimmt würde. Danach würden unter den angeführten Beispielen auch die verfassungsmäßige Freiheit der Juden von Ausnahmssteuern und die Privilegien der Standesherrn und des Adels für den Militärdienst, obwohl es exemte Rechte sind, nicht zu den gerichtlich verfolgbaren gehören. Das sind Verschiedenheiten und Abstufungen, die innerhalb der auf staatlichem Charakter ruhenden Verfassungen möglich sind. Die Zulassung des Rechtswegs für solche ganzen Klassen zukommenden exemten Rechte wie seine Ausschließung, Beides kann als ein bewußter folgerichtig durchgeführter Grundsatz bestehen, und das neuere staatliche Princip erheischt weder das eine noch das andere, sondern es erheischt nur, daß, wo überhaupt kein exemtes Recht besteht, der Rechtsweg gegen administrative Akte ausgeschlossen sei.

Solche direkte Exemtionen beruhen denn auch nach diesen Erörterungen nicht nothwendig auf besondern Gesetzen,

auf Privilegien, vollends Standesprivilegien, sondern eben so sehr auch auf allgemeinen Gesetzen, wie in den angeführten Beispielen die väterliche Gewalt gegenüber der Konskription (und bez. die verfassungsmäßige Gleichstellung der Juden gegenüber der Besteuerung), und sie beruhen, wenn die Landesverfassung auch Exemtionen ganzer Klassen zum Rechtsweg zuläßt, nicht nothwendig auf einem besondern Erwerbakte, wie z. B. die Militärfreiheit der Standesherren oder des Adels. Aber sie beruhen immer und nothwendig auf einem Titel, der völlig unabhängig ist von dem Titel des Hoheitsrechts selbst (der Betheiligte beruft sich nicht auf das die Ausübung des Hoheitsrechts regelnde Gesetz als Rechtsgrund, sondern auf einen Rechtsgrund außer demselben) und setzen eine Lage voraus, die von der regelmäßigen allgemeinen Anwendung des Hoheitsrechts verschieden ist. Es sind also immer besondere Rechte in Beziehung auf das Hoheitsrecht. Deßwegen werden sie angemessen als Rechte, die auf einem speciellen Titel beruhen, bezeichnet. Das ist aber ein völlig anderer Begriff als der des erworbenen Rechts. Das Entscheidende ist nämlich nicht, daß das Recht an sich ein verbürgtes, unentziehbares ist, oder daß es auf einem Erwerbakt ruht, sondern daß sein Titel außerhalb dieses Hoheitsrechts liegt *). Es

*) Es verstanden schon die ältern Staatsrechtslehrer unter „besonderem Titel" nichts Anderes als überhaupt das erworbene Recht im Gegensatze der natürlichen Freiheit. Z. B. Häberlin (Staatsrecht I. 385): „Jemandes wohlerworbenes Recht (jus quaesitum) das heißt dasjenige Recht, welches nicht auf der natürlichen Freiheit beruht, sondern durch einen besondern Rechtsgrund erworben wurde." Denselben Begriff haben auch neuere Publicisten beibehalten, z. B. Pfeiffer prakt. Ausl. I. 207. Zachar. Staatsrecht §. 127. Wippermann Beiträge §. 8. In den Gesetzen aber hat der Ausdruck unmerklich eine andere Bedeutung bekommen, und es wird unter ihm, wenn man sich's zum deutlichen Bewußtseyn bringt, das verstanden, was als ein Specielles die allgemeine Regel (das Gesetz, auf

ist ähnlich (um ein civilrechtliches Gleichniß zu gebrauchen), wie der Erbschaftsklage gegenüber wohl der pro haerede oder pro possessore Besitzende haftet, nicht aber der aus einem speciellen Titel (Eigenthum, Pfand) besitzt. — Wie nun demnach das besondere, exemte, Recht nicht nothwendig ein besonderes Gesetz erfordert, ebenso umgekehrt begründet das besondere Gesetz noch keineswegs ein exemtes Recht und den Rechtsweg *).

2) Die indirekte (negative) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung. Dieß ist vor Allem dann der Fall, wenn die Administrativgewalt völlig außerhalb ihres Amtskreises handelt, also in einem Bereiche, in welchem sie in thesi keine rechtliche Gewalt hat, in welcher der Unterthan ihr

---

welches die Hoheitsausübung sich stützt) bricht, sohin das, was ich „exemtes Recht" nenne. So z. B. in Sachsen „besonderes Befugniß" (Weiße II. 95) Würtemb. V. U. §. 95. „auf einem besondern Titel beruhendes Recht." Preußen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 79. „wenn Jemand aus besondern Fundamenten (§. 4 — 8. d. i. Vertrag, Privilegium, Verjährung) Befreiung von einer solchen Abgabe geltend machen will", und Gesetz von 1842 „auf den Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels." Aehnlich stellt es sich auch in der Würtemb. Gesetzgebung heraus, daß ein auf speciellem Titel beruhendes Recht nicht als gleichbedeutend mit erworbenem Recht oder Privatrecht überhaupt verstanden wird, da es heißt: „der Geheimerath entscheidet bei Rekursen von den Verfügungen der Departements-Minister, welche kein auf einem besondern Titel beruhendes und also zu gerichtlicher Behandlung sich eignendes Privatrecht betreffen. In einem solchen Fall sind die Vorstände des Obertribunals beizuziehen." Mohl II. 50. Also gibt es Privatrechte, die nicht auf einem besondern Titel beruhen, und darum Ministerialverfügungen gegenüber keinen Rechtsweg gestatten.

*) Nach Preuß. Gesetz (1842.) begründet auch die Berufung auf ein „besonderes Gesetz" den Rechtsweg. So z. B. wenn nach A. L. R. Bau eines Wegs gefordert würde, und der Angeforderte beriefe sich auf das abweichende Gesetz der Provinz, so wäre der Fall des Rechtswegs gegeben. Das ist ohne genügenden Grund. Wenn die Behörde überhaupt die Gesetze anzuwenden und über ihren Sinn zu urtheilen hat, so muß sie eben so gut über den Sinn des Provinzialrechts und dessen Verhältniß zum Landrechte als über den Sinn des letzten zu erkennen haben.

nicht unterworfen ist, z. B. die Polizey erkennt eine längere Gefängniß- oder eine höhere Geldstrafe, als ihr verfassungsmäßig zu erkennen zusteht*). In diese Kategorie gehören alle dolosen und kulposen Beschädigungen, welche Unterthanen durch die Behörden erleiden, da Arglist und Fahrlässigkeit immer außerhalb des Kreises der Amtsgewalt liegen **). Als indirekte Exemtion kann aber auch der Fall betrachtet werden, daß alle thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts mangeln, wo denn gleichfalls der Unterthan außer dem Amtskreis der Administrativgewalt sich befindet. Es ist z. B. Jemand in Folge von Namensverwechslung besteuert worden, oder für ein Grundstück, das er gar nicht besitzt. Solches hat den Charakter einer unmotivirten (nicht bloß falsch motivirten) Bereicherung des Staatsvermögens, bei welcher die Rückforderungsklage zustehen muß.

Ob bei diesen (direkt oder indirekt) exemten Rechten schon von vornherein der Rechtsweg und ob er überhaupt über die Ausübung des Rechts selbst zu gewähren ist, hängt davon ab, ob nach den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung die betreffende Maaßregel verzögert, ja ob sie nur überhaupt unterlassen werden kann, und darüber hat nur die Verwaltungsbehörde zu urthei-

*) Die Polizeybehörde verbot dem Eigenthümer sein niedergebranntes Haus wieder aufzubauen, schlechthin ohne alle Angabe eines Grundes oder Zweckes. Das Gericht nahm deßhalb mit Recht die Klage an (Pfeiffer). Die Baubehörde mag die gesetzlichen Gründe und Zwecke der Bauverhinderung unrichtig zur Anwendung bringen; aber sie kann nicht ohne solche rein beliebig einen Bau hindern. Von diesem Gesichtspunkt aus (wie denn keine scharfe Gränze aus Principien folgt) kann man so weit gehen, bei jeder Polizeyverfügung, die contra jus in thesi clarum ist, den Rechtsweg zu gestatten, und dieß ist der Sinn des preuß. Gesetzes vom 26. Dec. 1808. §. 38.: „sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft. . . . . "

**) Doch kann die Beurtheilung, ob solche vorliegen, als Präjudicialfrage der höhern Dienstbehörde zukommen. Vgl. Seuffert Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung. S. 148.

len. Jedenfalls aber muß bei ihnen nachher Entschädigung auf dem Rechtswege verfolgt werden können. Die Entschädigung, die aus der Verletzung solcher exemten Rechte durch die administrativen Verfügungen erwächst, ist nun anderer Art als die, welche besonders (z. B. bei Expropriationen) garantirt ist. Sie beruht auf einem allgemeinen Titel, auf der Anerkennung einer Sphäre, in welcher die Administrativgewalt nicht mehr Autorität ist, in die sie nicht eingreifen soll und daher, wenn sie dennoch eingreift, eine Widerrechtlichkeit, eine Beschädigung begeht, wie ein Privater, und deßhalb auch gleich einem Solchen Entschädigung schuldig ist. Dort hat die Behörde von vornherein die Anerkennung des Rechts des Staatsbürgers und sie nöthigt ihn nur, wozu sie gesetzlich befugt ist, zur entgeltlichen Abtretung desselben, da ist von keiner Verletzung die Rede. Hier erkennt sie das Recht nicht an, beabsichtigt ohne Entschädigung zu verfahren, begeht also eine Verletzung, und muß um dieser willen entschädigen. Dort haftet der Fiskus aus einem Kontrakt (wenn dieß auch für den Unterthanen kein freiwilliger, sondern ein nothwendiger Kontrakt ist), hier aus einer Rechtsanmaaßung.

Unterthanenrecht gegenüber der Verfassungshandhabung.

Die Verfassungsverhältnisse bilden gerade vor allen andern das öffentliche Recht, das Bereich, in welchem der Unterthan nur als integrirendes Glied dem Ganzen des Staats einverleibt, der Autorität seiner Gewalt unterworfen ist. Ueber sie kann daher im Allgemeinen das Gericht keine Zuständigkeit haben. Wenn auch in diesem Bereiche mancherlei Subjekte (Körperschaften, Versammlungen, Aemter) dem Souverän oder sich untereinander mit bestimmten Rechten gegenüber-

stehen, so gelten sie hierin doch nicht als privatberechtigte Subjekte, sondern als öffentliche Institute, und können deßhalb bei Streitigkeiten darüber die rechtenden Partheien nicht den Gerichten unterworfen seyn, sondern die Verfassung muß selbst die Wege enthalten, den Streit zu schlichten, oder aber wo dieses, wie meistens, nicht der Fall ist, bleibt es eben bei den gegenseitigen Kontestationen, bis in einem günstigen Augenblicke die Sache sich da- oder dorthin entscheidet. Selbst da wo für Verfassungsstreitigkeiten ein eigner Staatsgerichtshof besteht, hat dieser nicht die Bedeutung eines sonstigen Gerichts, seine Thätigkeit ist nicht Rechtspflege, denn er giebt nur einen rechtlichen Ausspruch, nicht aber verurtheilt er die Regierung oder die Stände, oder hält sie zu Danachachtung an. Vollends die Gesetze der Verfassung gegenüber den Unterthanen zu handhaben, ist Sache des Souveräns und der exekutiven Behörden, und kann diese Handhabung, so weit sie den Behörden zukommt, so wenig als die Ausführung der administrativen Vorschriften vor oder nachher gerichtlicher Entscheidung unterliegen. Werden die Administrativgesetze über das Steuerwesen, die Militäraushebung, die Sicherheits-, Gesundheits-, Feuerpolizey ohne gerichtliche Dazwischenkunft gehandhabt, so noch viel mehr die Verfassungsgesetze, z. B. über Fähigkeit zu Gemeindeämtern (z. B. ein Grieche intendirt, daß er als Katholik fähig sey), über Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten u. s. w. So ist denn in den deutschen Staaten neuen Charakters (Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden u. s. w.) die ganze Verfassungssphäre den Gerichten vollständig entzogen. Indigenat, Wählbarkeit und Wahlrecht, Qualität des hohen Adels, meist auch die Qualität des Adels und die Gesetzlichkeit oder Kaducität der bestimmten Gerichtsbarkeiten, Alles das wird als Exekution der Verfassung

durch die Behörden entschieden, und das mit Grund*). Es kann wohl nicht verkannt werden, daß in diesem Bereich gerade zugesicherte Unterthanenrechte und zwar der stärksten Art bestehen, auf denen ihre ganze staatsbürgerliche Stellung beruht, Rechte, die man vorzugsweise als exemt betrachten müßte, nicht als exemt von der Verfassungshandhabung des Staats, denn von dieser giebt es keine Exemtion, wohl aber als exemt von der Verfassungshandhabung durch die Staatsbehörde, durch die exekutive Gewalt. Aber eben in Anerkennung dessen besteht denn auch für diese Rechte ein Schutz gegenüber den Behörden, wenn gleich nicht der gerichtliche, nämlich der Schutz durch die Beschwerde bei den Ständen. Wegen unrichtiger Anwendung der Administrativgesetze (wegen falscher Bonitirung von Grundstücken, unrichtiger Beurtheilung, daß der Wein verfälscht ge-

*) Natürlich ist hier nicht von Processen die Rede, bei welchen diese Punkte Präjudicialfragen, nicht der Streitgegenstand selbst sind, z. B. Successionsstreit, bei dem es sich um die Qualität des hohen Adels fragt. Sondern was den Gerichten entzogen ist, das ist der Ausspruch über die öffentliche Anerkennung der hohen Adelsqualität im Staate. — Als in Bayern die Regierung Gutsgerichtsbarkeiten, welche den verfassungsmäßigen Erfordernissen nicht mehr entsprachen, einzog, erhob sich in der Kammer von 1828 (in der die Aristokratie überwog) ein Sturm über Gewaltthat, weil das auf dem Wege Rechtens hätte geschehen müssen. Mit Unrecht! Nach dem Geiste des bayerischen Rechtszustandes, der durchaus auf das neuere staatliche Princip gebaut ist, erscheinen die gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten als verfassungsmäßige Verhältnisse, als Bestandtheile des öffentlichen Gerichtsorganismus, und ist die Erhaltung ihres verfassungsmäßigen Bestandes Sache der Behörden, welchen der Vollzug der Verfassung obliegt, eben so gut als das Staatsbürgerrecht, das Recht sein Glaubensbekenntniß zu wählen, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen u. s. w. Wenn übrigens in einem Lande über die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer Gerichtsbarkeit der Rechtsweg gestattet würde, so geschähe das nicht deßhalb, weil die Gerichtsbarkeit ein exemtes (auf speciellem Titel ruhendes) Recht wäre, sondern weil hier im ältern Charakter wesentliche Hoheitsrechte als Privatgerechtsame behandelt würden.

wesen) kann der Unterthan bloß die höchsten Verwaltungsbehörden, die Stände dagegen gar nicht oder (je nach der Landesverfassung) höchstens bei Zugrundlegung falscher Normen angehen, er kann aber die Stände unbedingt angehen, wenn seine verfassungsmäßigen Rechte ihm entzogen werden sollen, wenn sein Indigenat, sein Adel, seine Gerichtsbarkeit, sein Wahlrecht nicht anerkannt wird. So besteht für Unterthanenrechte gegenüber der Verwaltung überhaupt bloß die Entscheidung durch die Verwaltung selbst, für die exemten Rechte gegenüber der Verwaltung der Rechtsweg, für die Verfassungsrechte gegenüber der Handhabung der Verfassung die ständische Beschwerde. Es könnten nun allerdings, wie wir bereits bemerkt haben, jene verfassungsmäßigen Rechte, welche den Status der Person und zwar den privatrechtlichen Status betreffen (Indigenat, Heimathsrecht, und allenfalls niederer Adel) den Gerichten überwiesen seyn, ohne das staatliche Princip des neuern Staates zu verletzen (vrgl. II. §. 39. S. 243.).

Unterthanenrechte gegenüber der Gesetzgebung.

Der Gesetzgebung gegenüber giebt es schlechterdings kein exemtes Recht der Unterthanen. Eine natürlich-sittliche Gränze, eine Gränze nach Rechtsideen hat zwar die gesetzgebende Gewalt (§. 35.), nicht aber eine Gränze nach positiven Gesetzen, da sie ja eben selbst die Quelle und Herrin dieser Gesetze ist. Daß kein Gericht die gesetzgebende Gewalt an Verkürzung oder Aufhebung von erworbenen Rechten verhindern kann, wird jetzt von Allen zugestanden. Aber auch eine Entschädigung wegen solcher Verkürzung und Aufhebung kann nicht gefordert werden*). Zwar

*) Zöpfl Staatsrecht §. 134. Zachar. Staatsrecht §. 126. Wippermann Beitr. §. 8. Mohl Staatsr. I. S. 392.

wäre es, wie man einzuwenden pflegt, nicht die gesetzgebende Gewalt selbst, sondern bloß der Fiskus, den der Verletzte vor den Gerichten belangt. Allein der Fiskus haftet nur für Beschädigungen durch die Staatsgewalt, und die Gesetzgebung kann eine solche nicht begehen. Für die Administrativgewalt steht der Fiskus nämlich dann ein, wenn sie in exemte Rechte eingreift, weil sie hier — außerhalb des Kreises ihrer Autorität handelnd — thut, was ihr nicht zusteht. Für die gesetzgebende Gewalt steht er nicht ein, weil es ihr gegenüber keine exemten Rechte giebt, weil sie nicht thun kann, was ihr nicht zusteht. Gegenüber der legislativen Gewalt eines souveränen Staates kann es keine gerichtliche Verfolgung geben, weder direkt noch auf Entschädigung, außer soweit sie selbst dies will und ausdrücklich oder folgerungsweise kund giebt, außerdem würde in völliger Umkehrung der natürlichen Ordnung der Richter zu einer höhern Macht über dem Gesetzgeber gemacht. Es giebt keinen Entschädigungsanspruch wegen eines rechtsaufhebenden Gesetzes gleichwie wegen eines rechtsaufhebenden Regierungsaktes, sondern nur Entschädigungsansprüche gemäß einem solchen Gesetze und nach Maaßgabe desselben*). Auch ist keineswegs eine Rechtsvermuthung, daß der Gesetzgeber die Entschädigung zugebe, wenn er sie nicht ausdrücklich ausschließt**). Denn besondere Zugeständnisse können überhaupt nie vermuthet werden, und ist insbesondere bei der Relevanz und der beständigen Ventilirung der Entschädigungsfrage in jetziger Zeit eine solche Vermuthung nicht zu rechtfertigen. Das Alles gilt auch nicht minder in dem

*) Vgl. auch Preuß. Kabinetsordre 4. Dec. 1831. Würt. Verordnung 13. Dec. 1812. Hannover. Staatsgrundgesetz von 1833. §. 37 u. 1840 §. 39. Meiningische Verordnung 16. Juni 1829, und viele andere.

**) Diese von Mehreren behauptete Ansicht berichtigt Zöpfl konst. Staatsrecht §. 134.

Falle, daß der Unterthan die jetzt durch das Gesetz aufgehobenen Rechte dereinst vom Staate selbst unter onerosem Titel erworben hat. Die besondere Berücksichtigung der oneros erworbenen Privilegien bei legislativen Reformen ist allenfalls (und selbst das nicht unbedingt) eine Maxime der natürlichen Gerechtigkeit bez. Billigkeit, aber nicht des positiven Rechts, daher ein Motiv für den Gesetzgeber, nicht eine Entscheidungsnorm für den Richter. Denn der Gesetzgeber soll überhaupt, wo nicht unabweisbares Bedürfniß ihn nöthigt, erworbene Rechte nicht aufheben und noch weniger den aufgehobenen die Entschädigung versagen, seyen sie auch ohne onerösen Titel entstanden. Macht er aber von seinem jus eminens in der härtesten Weise Gebrauch und hebt bestehende Rechte ohne Entschädigung auf, so kann ihm der Richter nicht vorschreiben, daß er für die oneros entstandenen entschädige, und darf deßhalb der Richter nicht zwischen Rechten und Rechten je nach ihrem Erwerbgrunde unterscheiden*).

---

*) Die Schriftsteller der entgegengesetzten Ansicht (z. B. Schmid deutsches Staatsrecht §. 67.) verwechseln theils leitendes Motiv der Legislation und Norm der Judikatur, theils Einziehung einzelner Privilegien auf dem Wege der Administration und Aufhebung einer Privilegienklasse auf dem Wege der Gesetzgebung. — Demgemäß ist auch die Behauptung Klüber's (öffentl. Recht §. 477.) — daß der Fiskus zur Eviktion gehalten sey, wenn das von ihm übertragene Recht später durch die Gesetzgebung aufgehoben werde — entschieden unrichtig, und eben so das Urtheil des Revisionshofes zu Berlin (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen V. Bd. II. Abth. S. 30.), auf das er sich beruft. Es hatte nämlich die Stadt Rönsdorf im Jahr 1807 von der Domänenverwaltung eine Zwangsmühle gekauft. Durch ein Gesetz von 1811 wurden die Bannrechte und zwar ohne Entschädigung aufgehoben. Der Revisionshof verurtheilte unter Aufhebung zweier entgegenstehender Erkenntnisse den Fiskus zur vollen Gewährleistung für jenes Mühlenrecht. Mit Unrecht. Denn auf der einen Seite kann der Fiskus, der eine Zwangsmühle verkauft, und der Gesetzgeber, der die Bannrechte im Staate aufhebt, nicht als Eine und dieselbe Person in privatrechtlicher Weise betrachtet werden, gleich einem debitor, der zuerst Verbindlichkeiten übernimmt und sich dann durch seine eignen Handlungen

§. 134.

Unsere Lehre ist demnach diese:

Nach staatlichem Princip, wie es sich in Deutschland überall theils herausgebildet hat, theils herauszubilden sucht, ist der

---

die Erfüllung unmöglich macht. Dadurch würde der Gesetzgeber in die Stellung eines Privatmannes herabgezogen, dessen Handlungen der civilrechtlichen Imputation von casus, culpa u. s. w. unterliegen. Der Fiskus erscheint auch da, wo er für Akte der Staatsgewalt haftet, dennoch nicht als eine und dieselbe Person mit der Staatsgewalt, so daß die Handlungen Beider als von demselben Subjekte vorgenommen gälten, und er haftet eben — besondere Uebernahme abgerechnet — nur da, wo die Staatsgewalt außerhalb ihres Autoritätskreises handelt, also wirklich ihre Handlungen aufhören als Autoritätsakte zu gelten, was bei der Gesetzgebung niemals der Fall ist. Auf der andern Seite kann die Exiktionsverbindlichkeit des Fiskus so wenig als die eines Privatmanns auf die Entziehung des Rechts durch spätere Gesetze ausgedehnt werden. Denn alle Exiktionsverbindlichkeit beruht auf dem stillschweigenden, d. i. in der Nothwendigkeit des Geschäfts liegenden obligatorischen Konsensus. Nun kann aber nicht behauptet werden, daß der Fiskus, wenn er eine Domäne mit darauf ruhendem Bannrecht käuflich überträgt, in die Uebertragung des Rechts in anderer Weise als ein Privatmann, nämlich nicht unter der Voraussetzung des bisherigen allgemeinen Rechtszustandes, sondern auch für alle künftigen möglichen Aenderungen desselben konsentire. Der Fiskus haftet daher in diesem Fall nicht aus dem Titel der Entschädigung für die vom Gesetzgeber bewirkte Beschädigung, weil es einen solchen Titel nicht giebt, und nicht aus dem Titel seiner eigenen Vertragspflicht, weil dieser (der Konsensus) sich nicht auf den Fall legislativer Aenderungen des Rechtszustandes erstreckt. Was zu der entgegengesetzten Ansicht verleitet, ist der Gedanke, daß der Staat auf diese Weise seine Kontrahenten verletze. Allein er verletzt sie nicht mehr als Diejenigen, so von Privaten ähnliche Rechte erworben haben, und man kann kaum annehmen, daß er seinen andern Unterthanen eine geringere Sicherheit ihrer Rechte schuldig sey als seinen Kontrahenten. Ist der Gesetzgeber wirklich Gesetzgeber und nicht debitor, so ist nicht abzusehen, warum er auf seine Unterthanen, die Bannrechte von andern Personen oder Stiftungen gekauft haben, weniger Rücksicht zu nehmen habe als auf die, so sie vom Fiskus gekauft haben. Der Grundsatz, den Klüber hauptsächlich aus dem Motiv aufstellt, „damit die Privatrechte vor willkührlichen Eingriffen gesichert, Treu und Glauben im Verkehr gehandhabt werden", hat gerade die umgekehrte Wir-

Civil-Rechtsweg offen für die Rechte in der Privatrechtssphäre, nicht aber in der öffentlichen Rechtssphäre, doch ist er es auch in der letztern für die (direkt oder indirekt) exemten Rechte. Daß überall nur erworbene Rechte Gegenstand der Rechtsverfolgung seyn können, ist dabei vorausgesetzt.

Dagegen ist nun eine verbreitete Lehre die, daß das erworbene Recht schlechthin das Bereich der Rechtspflege bezeichne. Daß dieß unrichtig ist, wird die nähere Erörterung des Begriffes des erworbenen Rechts ergeben*). Der Begriff des erworbenen Rechts bedeutet einmal (in Anwendung auf rechts-

---

kung, daß der Staat seine fiskalischen Käufer bis auf das Kleinste auf öffentliche Kosten entschädigt, dagegen die große Mehrzahl der Unterthanen, die untereinander gekauft haben, rechtlos läßt. Eben das gilt denn auch für die Deduktion Pfeiffer's (prakt. Ausf. III., 285. 297. 472.), der die Entschädigungsklage gegen den Staat wegen legislativer Aufhebung von Rechten und Privilegien, die er selbst titulo oneroso verliehen, auf den naturrechtlichen Grundsatz der „allgemeinen Rechtsgleichheit" gründet, wonach „keinem Staatsbürger eine größere Aufopferung als allen übrigen in gleicher Lage sich befindlichen zugemuthet werden darf." Es beruht diese Deduktion auf zwei irrigen Voraussetzungen, daß die naturrechtliche Rechtsgleichheit hier überall Entschädigung erheische, und daß der Richter den Gesetzgeber meistern dürfe, wenn er gegen das Naturrecht verstößt, oder nur überhaupt sogenannte naturrechtliche Gesetze ohne positiven Anhaltspunkt zur Anwendung bringen dürfe (II. §. 9.).

*) Die Bestimmung dieses Begriffs ist in neuerer Zeit sehr gefördert worden. Zachariä §. 127. hat unter Andrem hervorgehoben, daß es eine bestimmte (physische oder moralische) Person zum Subjekte haben muß. Funke („die Verwaltung u. s. w." S. 81) hat den Gegensatz aufgestellt zwischen „den auf gesetzlichen Bestimmungen und den auf Erwerbung beruhenden Rechten", und Wippermann §. 8. hat denselben Gegensatz („gesetzliche Rechte" und „erworbene Rechte") noch vollständiger und mit großer Klarheit durchgeführt. Doch ist Wipperm. Abscheidung zwischen natürlichen Freiheiten und gesetzlichen Rechten nach dem bloßen thatsächlichen Merkmal, ob Etwas auch ohne den Staat bestände, statt nach dem juristischen, ob es als Recht garantirt ist, nicht richtig, eben so wenig seine Behauptung, daß zwischen der natürlichen Freiheit und den gesetzlichen Rechten kein staatsrechtlicher Unterschied bestehe.

philosophischem Gebiet) den Gegensatz gegen das angeborene Recht, sohin das, was dem Menschen nicht schon „mit seiner Existenz als Persönlichkeit", sondern was ihm „für bestimmte Zustände und daher in Folge bestimmter Eigenschaften, Handlungen, Umstände" zukömmt, was aber richtiger „besondere" und „allgemeine" Rechte genannt würde (II. §. 27.). Sodann aber bedeutet der Begriff des erworbenen Rechts, und das ist der positive staatsrechtliche Sinn, auf den es hier ankommt, über das auch noch die Selbstständigkeit und die Verbürgung eines Rechts, er umfaßt die Rechte, welche dem einzelnen Unterthanen selbstständig für sich als sein Eignes, nicht bloß als Folge und Ausfluß allgemeiner gesetzlicher Ordnung oder obrigkeitlicher Verfügung zustehen und ihm in dieser Eigenschaft von der Staatsgewalt (regelmäßig) nicht entzogen und verändert werden dürfen, durch die er deßhalb als Einzelner eine von der Gesammtordnung unterschiedene und gesicherte Rechtssphäre einnimmt. Der Ausdruck „erworben" bezeichnet sehr passend die Zueignung des Rechts an das Individuum, während bei Rechten anderer Art bloß der Gebrauch und die Ausübung des Individuums sind und ihm verbürgt werden, nicht aber die Zugehörigkeit (gewissermaaßen das Eigenthum daran). In diesem Sinne bildet der Begriff des erworbenen Rechts den Gegensatz gegen die natürliche Freiheit (z. B. der räumlichen Bewegung) gegen das allgemeine bürgerliche Recht (nach den Gesetzen behandelt zu werden in Besteuerung, Konskription, nach den Gesetzen erwerben, Rechte und Vortheile begründen zu können — die Wohlthaten und Anstalten des Staates zu genießen) gegen die obrigkeitlichen Ermächtigungen (Gewerbkoncession, Baubewilligung) gegen die Rechte aus verfassungsmäßigen Bestimmungen (Recht auf Hausandacht, Recht, Petition und Beschwerde den

Ständen zu übergeben, Auswanderungsrecht.)*) Alles das iſt unter ſich wieder ſtaatsrechtlich ſehr verſchieden. So namentlich die natürliche Freiheit kann in jedem Augenblick durch Akte der bloßen Regierungsgewalt (Verordnungen) rechtmäßig beſchränkt werden, nicht ſo ein Recht aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen. Aber das Kriterium der ſelbſtſtändigen Zugehörigkeit an das Individuum und der Verbürgung dieſer Zugehörigkeit fehlt bei allen. Die Folgen des erworbenen Rechts ſind dann, dieſer Selbſtſtändigkeit und Verbürgung entſprechend, die beiden: fürs Erſte, daß Geſetze, welche über die Entſtehung ſolcher Rechte abändernde Beſtimmungen treffen, nicht von ſelbſt auf die bereits entſtandenen angewendet werden (keine rückwirkende Kraft haben), fürs Zweite, daß, wenn ſolche Rechte aufgehoben werden, dieß eben nicht als bloße Aenderung des öffentlichen geſetzlichen Zuſtandes, ſondern als Abolition von Rechten (als Konflikt des öffentlichen Zuſtandes mit entgegenſtehender unentziehbarer Berechtigung) erſcheint, als Ausfluß der Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, und deßhalb für den Geſetzgeber die Rückſichten der Schonung (III. §. 7.) eintreten, ja ſogar auch eine Verwahrung, wenn gleich nicht wegen Unrechtmäßigkeit, ſo doch wegen materieller Ungerechtigkeit Platz greifen kann. So z. B. gälte in den neuern Staaten die Abänderung der ſtädtiſchen Verfaſſung nicht als Abolition von Rechten, wohl aber die Abänderung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, es iſt

*) Im Privatrecht, da es lauter erworbene Rechte zum Gegenſtand hat, iſt das Intereſſe bloß, ob im beſtimmten Fall das fragliche Recht erworben worden, d. h. ob es aus dem Stadium der Möglichkeit bez. des Anfalls in das Stadium der Wirklichkeit und des Erwerbs übergegangen ſei; dagegen im Staatsrecht iſt das Intereſſe zugleich, ob ein Recht überhaupt ſeinem Inhalte nach als ein erworbenes beſtehen könne.

hier dieses, aber nicht jenes ein erworbenes Recht*). Es liegt in der Nothwendigkeit der Dinge, nämlich in der selbstständigen Persönlichkeit, die der Mensch auch im Staate behalten muß, daß gewisse Rechte als erworbene Rechte anerkannt seyn müssen, aber die nähere Festsetzung, welche Rechte namentlich im öffentlichen Bereich wirklich als erworbene in diesem Sinne verbürgt sind, ist Sache des positiven Rechts und kann nur aus diesem erkannt werden. Das Kriterium der Entstehung namentlich, d. i. daß die erworbenen Rechte einen bestimmten besondern Vorgang voraussetzen, dagegen nicht so die andern, ist keineswegs richtig. Dasselbe Gesetz kann den Städten ihre Verfassung, den Gutsherren ihre Gerichtsbarkeit als einen landesverfassungsmäßigen Zustand oder als ein erworbenes Recht ihrer selbst verleihen, und ist in letzterem Fall auch kein Akt der Acceptation erforderlich, bloß Sinn und Absicht des Gesetzes entscheiden. Der Staatsdiener erhält durch dasselbe Faktum Amt und Gehalt, und doch ist nicht ersteres, wohl aber letzteres ein erworbenes Recht. Das Indigenat kann als bloßes Recht aus verfassungsmäßigen Bestimmungen gelten, oder aber auch als jus quaesitum, so daß bei späterer Abänderung dieser Bestimmungen die bereits Geborenen ein Recht auf das Indigenat behalten. Die selbstständige Zugehörigkeit, die der Charakter des erworbenen Rechts ist, hat ihren Grund nicht darin, daß es durch einen besondern Erwerbakt entsteht, sondern sie hat ihn in dem Inhalt und der Bedeutung des bestimmten Rechts. Deßhalb kann sie auch ihr Kennzeichen nicht in solchem Erwerbakt haben. Dieses Kriterium ist höchstens rich-

*) Ich muß hier auf den schon früher (III. §. 7.) erörterten Unterschied verweisen zwischen Enteignung von Rechtsobjekten (jus eminens) und Abolition von Rechten (potestas eminens). Jene ist Sache der Verwaltung und geht deßhalb nach bestimmten Gesetzen vor sich, diese ist Sache der Gesetzgebung und hat deßwegen ganz natürlich kein Gesetz über sich. Vergl. auch oben §. 35. u. §. 133.

tig gegenüber der natürlichen Freiheit, nicht richtig gegenüber Rechten aus verfassungsmäßigen Bestimmungen oder aus obrigkeitlichen Ermächtigungen.

Das Gebiet der erworbenen Rechte ist hauptsächlich das Privatrechtsgebiet, weil hauptsächlich in diesem nur der Einzelne eine von dem Gesammtzustande des Staates unterschiedene selbstständige Rechtssphäre einnehmen soll. So Eigenthum, Forderungen, Gewerbgerechtigkeiten. Aber es giebt auch im öffentlichen Rechte solche und muß solche geben, weil auch hier gewisse Befugnisse gerade in der Eigenschaft als unentziehbar selbstständiges Recht der Betheiligten am meisten der Anforderung der betreffenden Einrichtung entsprechen. So vor Allem ist das fürstliche Recht, das Recht am Thron oder auf die Thronfolge ein erworbenes Recht. Deßgleichen pflegt die erbliche Pairie ein erworbenes Recht zu seyn. Es können die Rechte der Landstände ganz oder theilweise den Charakter erworbener Rechte haben. Es kann die Ausübung nothwendiger Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit, dem Adel, ja auch den Städten als erworbenes Recht zukommen, deßgleichen, wie schon angeführt, die Verfassung der Städte, deßgleichen das Indigenat, das Stadtbürgerrecht können erworbene Rechte seyn, auf welche spätere Gesetze von selbst nicht rückwirken, und die nur durch Abolition mittelst der potestas eminens entzogen werden können. Allerdings eine privatrechtliche Seite hat jedes erworbene Recht als ſ lches, nämlich die Selbstständigkeit der Befugniß, ihre Unterscheidung, Absonderung vom Ganzen des öffentlichen Zustandes ist eben etwas Privates; aber deßhalb gehört sie doch ihrem Inhalte nach nicht der Privatrechtssphäre an, unterliegt deßhalb auch sonst nicht den Grundsätzen des Privatrechts, wie wir das namentlich hinsichtlich der fürstlichen Gewalt oben (§. 69.) näher erörtert haben.

Hier nun zeigt es sich, daß das Bereich des Rechtsweges nicht durch das Kriterium des erworbenen Rechts, sondern durch das Kriterium des Privatrechtsgebietes bezeichnet ist. Jene Rechte im öffentlichen Rechtsgebiete nämlich, auch wenn sie als erworbene anerkannt sind, unterliegen dennoch nicht, oder doch nicht nothwendig, der richterlichen Entscheidung. Von dem fürstlichen oder Thronfolge-Rechte ist das unläugbar, eben so rücksichtlich der erblichen Pairie. Wenn in einem Staate das Indigenat, das Stadtbürgerrecht im obigen Sinn als erworbenes Recht betrachtet wird, so folgt dennoch daraus noch nicht, daß die Entscheidung über Indigenat, Stadtbürgerrecht an die Gerichte fällt. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit des Adels gilt überall als erworbenes Recht, und dennoch kann, weil sie ihrem Inhalt nach die öffentliche Gerichtsverfassung bildet, der Rechtsstreit darüber (ob eine Gerichtsbarkeit den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche oder aber einzuziehen sey) den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zukommen. In England hat man seit Jahrhunderten das Wahlrecht zum Parlament, wenn es einer Stadt einmal verliehen worden, als ein erworbenes Recht betrachtet, man hat darauf hauptsächlich den Widerstand gegen die Reformbill gegründet und hat bei dieser auch mancherlei schonende Bestimmungen als bei Abolition wohlerworbener Rechte (z. B. Fortführung auf eine gewisse Zeit) eintreten lassen. Dennoch konnte und kann darüber kein gerichtlicher Streit geführt werden. So können auch bei uns in oktroirten Verfassungen den Ständen Befugnisse als erworbene Rechte ertheilt werden, die dennoch nicht der richterlichen Kognition unterliegen. Ja selbst Rechte, die an sich erworbene Rechte des Privatrechtsgebiets sind, so wie sie in einer öffentlichen Beziehung geltend gemacht werden, hören sie auf gerichtlich verfolgbar zu seyn, ja sie hören gewissermaaßen auf dieselben Rechte zu

seyn. So z. B. wenn mich die Staatsbehörde zu hoch besteuert, mir mit Unrecht die Benutzung einer Scheune verwehrt, den Wein ausgießt, so verletzt sie mein Vermögen, mein Eigenthum, also erworbene Rechte des Privatrechtsgebiets; aber sie verletzt sie in einer öffentlichen hoheitlichen Sphäre, in der Sphäre, in der sie eben Gegenstand der Hoheitsausübung sind, ja sie verletzt eigentlich nicht mein Eigenthum, sondern nur mein Recht, für finanzielle Auflage und politische Beschränkung nur gesetzmäßig behandelt zu werden, was eben das öffentliche Recht des Bürgers, kein Recht des Privatrechtsgebiets ist. Allerdings ist auch das überall positive Anordnung, was als öffentliches Gebiet den Gerichten entzogen, was als Privatrechtsgebiet ihm unterworfen seyn soll. Aber der richtige leitende Gesichtspunkt ist nicht diese Verbürgung und Selbstständigkeit der Berechtigung (das jus quaesitum) allein, sondern zugleich die Rechtssphäre, indem jener ungeachtet, wenn es sich um die öffentliche Sphäre handelt, die Gerechtigkeit nicht das allein bestimmende Princip, sondern die Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes nicht minder die Absicht ist.

Ferner da im Gebiete des Hoheitsrechts die Exemtion von dem bestimmten Hoheitsrecht das entscheidende Kriterium für Zulässigkeit des Rechtswegs ist, wie wir dieß nachgewiesen zu haben glauben, so ist dadurch gleichfalls das Kriterium des erworbenen Rechts widerlegt. Denn wenn z. B. bei einer gesetzwidrigen Polizeyverfügung, die mich in meinem Eigenthum beschränkt, der Rechtsweg im Allgemeinen nicht zulässig ist, dagegen zulässig, wenn dieselbe in dieser Sache gar nicht zu verfügen hatte, so ist doch das, was den Unterschied begründet, nicht das erworbene Recht, da solches da und dort sich findet oder bez. nicht findet. Es ist vielmehr die bestimmte Stellung zur obrigkeitlichen Gewalt in dem bestimmten Gebiete ihrer

Funktion, nicht die allgemeine Natur eines Rechts als eines erworbenen, wovon die Kompetenzbestimmung abhängt. Der Begriff des erworbenen Rechts ist ein absoluter, weil er bloß die Eigenschaft eines Rechts bezeichnet, es ist erworben in jeder Hinsicht oder gar nicht, und damit reicht man hier nicht aus. Dagegen der Begriff des exemten Rechtes ist ein relativer, er bezieht sich auf eine gewisse Funktion der Staatsgewalt, von der ein Recht ausgenommen seyn soll. So z. B. ist mein Eigenthum ein ausgenommenes Recht gegenüber der unentgeltlichen Expropriation, nicht aber gegenüber der Besteuerung und der polizeylichen Beschränkung, ein erworbenes Recht ist es gegenüber dem einen wie dem andern.

Die Attribution der erworbenen Rechte ist die rechtliche Anerkennung der (regelmäßigen) Unentziehbarkeit, nicht aber die Verfolgbarkeit vor dem Richter.

Was hier von dem Kriterium des erworbenen Rechts gesagt ist, gilt eben so von dem Kriterium des Privatrechts als (subjektiver) Privatberechtigung, wie es im Unterschiede des (objektiven) Privatrechtsgebietes von Vielen vertheidigt wird. Denn sie verstehen darunter eben nichts Anders als jedes erworbene Recht und könnten daher eben so gut sagen „Berechtigung" wie „Privatberechtigung."

Will man das Kriterium des Rechtswegs bloß nach der Beschaffenheit der (subjektiven) Berechtigung ausdrücken, so darf man nicht die erworbenen Rechte oder die Privatrechte im Sinne von erworbenen Rechten als solches bezeichnen, sondern nur die absolute (isolirte) Einzelberechtigung, d. i. die Rechte, bei welchen das Individuum durchaus nicht als Bestandtheil der Gesammtordnung, sondern absolut und isolirt als Person bloß nach seinem Rechte in Betracht kommt. Dieß fordert aber eben wieder eine nähere Bestimmung, wo Rechte in dieser

Eigenschaft anerkannt sind, und diese ist nur durch das (objektive) Rechtsgebiet zu geben. Nämlich solche absolute Einzelberechtigung ist anerkannt für das Strafgebiet, für das Privatrechtsgebiet und für das öffentliche Gebiet in Beziehung auf exemte Rechte gegenüber der Verwaltung, außerdem nirgend. Das wohlerworbene Recht überhaupt ist nicht immer eine solche absolute Einzelberechtigung; denn es kann auch ein wohlerworbenes Recht im Hinblick auf die Gesammtordnung (als ein Baustein der öffentlichen Verfassung) bestehen und nach der Würdigung dieser Gesammtordnung bemessen werden, und deßhalb auch von den Organen, welche diese Gesammtordnung aufrecht halten, z. B. die erbliche Pairie, das Thronfolgerecht.

§. 135.

Wenn nun nach diesen Erörterungen auch in der öffentlichen Sphäre für gewisse exemte Rechte der Unterthanen der Schutz gerichtlicher Behandlung und Entscheidung gewährt werden muß, so ist doch das ein ausnahmsloser Grundsatz, der im staatlichen Princip liegt, daß die Staatsgewalt bez. die Verwaltungsbehörde als solche nie den Gerichten unterworfen seyn kann. Es ist deßhalb, wenn das staatliche Princip völlig realisirt werden soll, unzulässig, daß die Verwaltungsbehörde (irgend eine Polizey-, Finanz-, Militärstelle u. s. w.) als Verklagte von den Gerichten behandelt, vorgeladen, zur Sreiteinlassung aufgefordert werde, daß die Gerichte über sie Urtheil sprechen, ihr Handlungen oder Enthaltung von Handlungen oder Wiederherstellung des vorausgegangenen Zustandes anbefehlen (mandata) und vollends Urtheil wider sie vollstrecken. Eine solche Stellung kömmt den Gerichten nur gegenüber dem Fiskus zu, d. i. dem Staate als bloßer juristischer Person, also in der privatrechtlichen Sphäre, nicht aber gegenüber der Administrativgewalt, d. h. dem Staate

als solchem, also in der öffentlich-rechtlichen Sphäre, selbst da nicht wo es wirklich exemte Rechte der Unterthanen giebt. Soll daher im letztern Fall, wie wir dieß als nothwendig gezeigt haben, dem Unterthanen der Schutz der Gerichte gewährt werden, so muß — das staatliche Princip vollständig vorausgesetzt — das auf andern Wegen als durch Verklagung und Verurtheilung der Administrativgewalt erreicht werden, und zwar verschieden je nach dem Gegenstand der Rechtsverfolgung:

Wird nur Entschädigung wegen Verletzung des exemten Rechts gesucht, so ist der einfache und in allen Staaten befolgte Weg die Klage gegen den Fiskus, nach dem erörterten Grundsatze, daß der Fiskus für rechtswidrige Akte der Administrativgewalt haftet. Es wandelt sich der Rechtsstreit gegen die Administration um in einen fiskalischen Proceß. Hier wird denn wirklich nicht die Staatsbehörde gerichtlich belangt und verurtheilt, ihr Vornahmen aufgelegt, sondern die juristische Person des Staatsvermögens. Auf diesem Wege lassen sich aber eben auch nur Vermögensobjekte verfolgen, ja streng genommen nur Geldsummen, denn nur sie sind ja Gegenstand einer Entschädigungsklage. Andere Rechte, z. B. das Recht einer Gemeinde oder eines Gutsherrn, Märkte zu halten, ja selbst entzogene oder gehemmte Gewerbgerechtigkeiten, da sie nicht Gegenstand des Staatsvermögens sind, können nicht von oder gegen den Fiskus verfolgt werden. Ist eine Gewerbgerechtigkeit widerrechtlich entzogen, so kann nicht der Fiskus sie herausgeben; denn sie ist kein Theil des Staatsvermögens, die Staatskasse hat nicht ein Magazin von Gewerbgerechtigkeiten, in die sie die eingezogene gelegt hat, und der Fiskus hat keine Verfügung über den Gewerbzustand der Unterthanen; sondern vom Fiskus kann nur gefordert werden, daß er den, welchem die Admi-

nistrativgewalt in sein exemtes Recht eingegriffen hat, entschädige *).

Wird nicht Entschädigung, sondern ungestörte Ausübung des exemten Rechts gegenüber der Staatsgewalt angestrebt (das Gewerbe dennoch ausüben, die Märkte dennoch halten zu dürfen), so kann demnach der gerichtliche Schutz nicht auf dem Wege des fiskalischen Processes gewährt werden, sondern der natürlichste Weg ist dann die ursprüngliche Ueberweisung des Rechtsverhältnisses an die Gerichte, daß sie und nicht die Behörden dasselbe von vorn herein zur definitiven Entscheidung zu bringen, die Gesetze für dasselbe zu realisiren haben. Das muß nun so geschehen, daß bei Berufung auf ein exemtes Recht entweder die Beschwerde im Instanzenzug nicht an die höhere Verwaltungs- sondern an die höhere Justizstelle geht, oder sofort die Behörde dieß als Vorfrage dem Gericht überweist

*) Dieser Grundsatz ist bis jetzt in den deutschen Staaten allerdings noch nicht allgemein und vollständig verwirklicht. Es findet sich (z. B. in Preußen) die Form des Verfahrens, daß, wenn die Polizey ein exemtes Recht verletzt, bei welchem es sich nicht um Geld, sondern um ungestörte Ausübung handelt (wie in den beiden angeführten Beispielen), dennoch der Fiskus (oder die Polizeybehörde als angebliche Station des Fiskus) mit der Konfessorien- oder Negatorienklage belangt wird, und das Urtheil dahin lautet, Beklagter (Fiskus) habe das Recht oder die Freiheit des Klägers anzuerkennen u. s. w. Das ist begrifflich nicht zu begründen; denn der Fiskus ist es nicht, der die Freiheit des Klägers bestreitet und die Ausübung seines Rechts hindert, sondern die Staatsgewalt. Ebensowenig ist nach staatlichem Princip die in neuester Zeit in Kurhessen getroffene Einrichtung zu begründen, daß ein Staatsanwalt bestellt ist, gegen den in solchem Falle die Klage gestellt wird; denn gegen den Staat als solchen kann der Unterthan nicht klagen und kann das Gericht keine gerichtliche Autorität geltend machen. Das Gesetz, welches das einführt: „die Vertheidigung unserer Hoheits- und desgleichen Staatsgerechtsame in streitigen Fällen vor Gericht geschieht durch den Staatsanwalt," spricht eben das aus, was wir als unübereinstimmend mit dem neuern Staatsrecht bezeichnen, daß die Hoheits- und Staatsgerechtsame als solche den Gerichten unterworfen seyen.

und dort verfolgt mittelst eines amtlichen Vertreters (Staatsanwalt).*) Der erstere Gang ist einfacher und den deutschen Rechtsformen gemäßer. Besteht aber letzterer, und die Behörde weigert die Ueberweisung, dann ist die Lösung nach staatlichem Princip eine Einsprache (Intercession) des Gerichts, und falls sie abgelehnt würde, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes.**) So z. B. wenn die Polizey eine Kriminalstrafe (Hinrichtung, Freiheitsstrafe über ihre Gränze, Landesverweisung, wo solche nur gerichtlich verhängt werden darf) erkännte, so kann nicht durch das Gericht die Polizey citirt, als Beklagte behandelt werden u. s. w.***), wohl aber

*) Es ist noch eine Erbschaft der alten privatrechtlichen Auffassung, daß man einen solchen Vertreter Kronfiskal nennt; denn wo es sich nicht um Vermögensverhältnisse handelt, da ist kein Fiskus und kein Fiskal.

**) Nach französischem Staatsrecht ist es nun freilich nur der Administration gestattet, gegen die Justiz den Kompetenzkonflikt zu erheben, nicht aber umgekehrt der Justiz gegen die Administration. Allein wenn die Administration in das andere Bereich übergreift, steht es doch den Parteien zu, sich deßhalb an den Staatsrath zu wenden, auch können sie dadurch daß sie das Gericht angehen und zu einem Akt vermögen, mittelbar einen Conflikt herbeiführen. Auch in deutschen Staaten, namentlich in Preußen, kennt das Gesetz nur einen Konflikt, den die Verwaltung gegen die Justiz erhebt, hier um so mehr, weil ja die Partei geradezu die Verwaltung nachher bei den Gerichten verklagen kann. Wird aber Letzteres aufgegeben, so muß auch den Gerichten die Befugniß eingeräumt werden, auf Antrag der Parthei entweder Konflikt zu erheben, oder thatsächlich die Sache an sich zu ziehen (wie die englischen Oberrichter das habeas corpus ad subjiciendum erlassen) und die Verwaltung so zur Erhebung des Konflikts zu nöthigen. Dem Mißstand übrigens, daß umgekehrt die Verwaltung den Konflikt auch noch nach gefälltem Richterspruch erheben kann, ist in Frankreich durch die Ordonnance von 1828 begegnet. In Preußen besteht er nach der in der Praxis durchgedrungenen Doktrin, obwohl hier die Behörden angewiesen sind, sich nicht einmal eventuell einzulassen, wenn sie die Kompetenz der Justiz bestreiten.

***) Als Sierstorff ohne Urtheil vom Fürsten seines Amtes entsetzt und Landes verwiesen wurde, nahm das Gericht deßhalb eine Klage gegen den Fürsten an. Das ist unzulässig. Mit Recht wurde die Klage des Gervinus, so weit sie auf Einsetzung in sein Amt ging, abgewiesen und nur so weit sie auf den Gehalt ging angenommen. In diesen

kann das Gericht wegen Ueberschreitung ihrer Sphäre Einsprache gegen sie thun und den Konflikt erheben. Ebenso wäre es, wenn die Verwaltung gegen exemte Rechte (Gewerbgerechtigkeiten, Marktrechte), deren Bescheidung den Gerichten gebührt, verführe, wenn Aushebung eines Ausländers oder gegen ein (standesherrliches) Militärbefreiungsprivilegium erfolgte u. dgl. Auch Staats- und Stadtbürgerrechte u. drgl. könnten den gerichtlichen Schutz, wenn sie ihn überhaupt erhalten sollten (§. 132), nur in diesen Formen erhalten. Auf diesem Wege wird nicht unter der falschen Benennung als Fiskus die Staatsgewalt selbst verurtheilt, und wird nicht das Koordinationsverhältniß zwischen Gericht und Behörde verletzt. Findet das Gericht den gestellten Antrag des Staatsanwaltes nicht begründet und erkennt dem Unterthan das bestrittene Recht wirklich zu, oder hebt eine nur von der Unterbehörde getroffene Verfügung auf, so ist das keine Verurtheilung der Administrativgewalt, durch welche sie unter die Gerichte gestellt würde, sondern bloß der Ausspruch, daß das eingeleitete Verfahren nicht das von ihr gemuthmaaßte Resultat gehabt, ähnlich wie es keine Verurtheilung der Polizey ist, wenn das Kriminalgericht einen ihm von derselben überwiesenen Inquisiten frei spricht, und keine Verurtheilung der Staatsgewalt, wenn auf Appellation des Staatsanwaltes das frühere Strafurtheil bestätigt wird. Eben so wenig ist die Intercession des Gerichts und die Erhebung des Kompetenzstreites eine Verurtheilung der Administrativbehörde gegenüber dem Unterthan durch das Gericht, sondern es ist der Streit zweier koordinirten Organe der öffentlichen Gewalt, der

---

Fällen liegt freilich nicht sowohl eine Ueberschreitung der Administration als ein Machtspruch des Fürsten vor, und gegen einen solchen ist in einem souveränen Staat nicht wohl Hilfe bei der Justiz, sondern nur auf dem Wege der Verfassung.

auf öffentlich rechtlichem Wege seine Entscheidung erhält, nicht eine Verurtheilung der Administrativbehörde, sondern eine Abgränzung zwischen ihr und dem Gericht. Es müssen auch in der öffentlichen Sphäre die exemten Rechte der Unterthanen durch die Gerichtszuständigkeit geschützt seyn; aber dieser Schutz darf nicht in der Form bestehen, daß das Gericht die eingreifende Verwaltung verurtheilt, als ein ihm untergebenes Subjekt, sondern daß es, wo ein solches Recht inmitten liegt, den Fall an sich zieht, die Verwaltung ausschließt. Wo es sich herausstellt, daß die Gerechtigkeit und nicht Gemeinordnung oder Gemeinwohl das beherrschende Princip des Streitgegenstandes ist, da ist die Realisirung der Gesetze den Gerichten überwiesen, und sie vindiciren nur ihr Bereich gegenüber der Verwaltung als koordinirte Macht im Staate. Das Alles betrifft nun freilich nur die Form, aber in der Form drückt sich hier eben ein Princip aus, und deßwegen ist sie nicht gleichgültig, und die entsprechende Form des gerichtlichen Schutzes zu besitzen ist ein Unterpfand, daß derselbe nicht aus dem an sich unbestreitbaren Grundsatze der Koordination der beiden Staatsfunktionen verweigert oder entzogen werde. Es ist die Erkenntniß des staatlichen Princips, welche 1790 das Gesetz hervorrief:

„Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière
„que ce soit, les opérations des corps administratifs."

Die Herausbildung der öffentlichen Beziehungen aus aller privatrechtlichen, darum gerichtlichen, Behandlung ist damit entschieden. Aber es wurde dagegen der gerichtliche Schutz für die auch in der öffentlichen Sphäre sich lösenden Unterthanenrechte aufgegeben. Die Aufgabe ist es für diesen, im Geiste des öffentlichen Typus und des staatlichen Princips selbst, wieder seine Stelle und seine Formen zu gewinnen.

§. 136.

Wenn dem staatlichen Princip der neuern Zeit gemäß die beiden Funktionen, Justiz und Administration, in völliger Unabhängigkeit und Koordination erhalten bleiben, so führt das auf das Bedürfniß einer neutralen Macht, um da, wo die Fälle die Beziehungen zu Beiden in sich tragen, die Entscheidung zu geben.

Wenn nämlich die Justiz eintritt, wo die Idee der Gerechtigkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der privatrechtlichen oder der exemten Unterthanenrechte), und die Verwaltung, wo die Idee der öffentlichen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der Ausübung der Hoheitsrechte), so muß ein Drittes da eintreten, wo beide Ideen in gleicher Weise selbstständig und absolut bestimmende Principien sind, nämlich Behörden, die für Beides Sinn haben in judiciärer Stellung. Dieß ist der tiefere Gedanke der Administrativ-Justiz, dieses Wort in einem weitern Sinne genommen, als es technisch gebraucht wird.

Der oberste und vornehmste Fall, daß diese beiden Principien also konkurriren, ist eben die Konfliktsentscheidung unter ihnen selbst. Bei dem Streit, ob eine Sache vor die Gerichte oder die Behörden gehört, muß Gemeinordnung und Gemeinwohl, und muß die Gerechtigkeit Beides in gleicher, Beides in absoluter Weise leitender Beweggrund der Entscheidung seyn. Darum soll hier eine möglichst neutrale Behörde injudiciärer Stellung entscheiden. Daß die Gerichte allein über ihre Kompetenz urtheilen und die Verwaltung sich dem fügen muß, wie das in Kurhessen besteht, ist gewiß nicht naturgemäß. Damit ist ihnen die gesammte Staatsgewalt untergeordnet, und sie können dieselbe thatsächlich an sich ziehen. Es

beruht das auf einer unstatthaften Umwandlung des processualistischen Grundsatzes, daß das Gericht über seine Kompetenz vor andern Gerichten auf Bestreitung der Parteien selbst urtheilt, in den staatsrechtlichen, daß es über seine Kompetenz vor der Verwaltung selbst und auf amtliche Einsprache derselben zu urtheilen habe. Richtiger ist es, daß der Fürst die Entscheidung giebt, wie das jetzt für die deutschen Staaten die Regel bildet; denn der Souverän ist der Einheitspunkt aller Gewalt im Staate, von dem beide Funktionen ihre Ermächtigung haben. Doch da der Fürst Nichts unberathen thut, so ist es schon von Belang, ob er die Entscheidung bloß auf den Rath der Verwaltungs- (Exekutiv-) Behörde, d. i. der Minister, erläßt, oder auf den Rath einer neutralen Behörde, welche den Sinn der Verwaltung und Rechtspflege gleichmäßig in sich trägt. Es ist aber ein noch höherer Schutz der Unterthanenrechte und der innern Bedeutung der Staatsfunktionen noch entsprechender, daß hier, wo die Rechtspflege, sohin die Idee der Gerechtigkeit mit in Frage kommt, die Entscheidung von der Person des Fürsten sich löse und einer solchen Behörde in unabhängiger judiciärer Stellung zufalle.

Der zweite Fall ist der, wo Unterthanenrechte geltend gemacht werden, die zwar *nicht exemt* sind von der Administrativgewalt, aber doch eine *bestimmte Verbürgung* ihr gegenüber erhalten sollen, man könnte sagen, welche dieselbe equilibriren sollen. Dahin gehören z. B. die Rechte hinsichtlich der Presse. Das Recht des Schriftstellers und Buchhändlers ist kein exemtes Recht (gleich einer Steuerimmunität u. drgl.), sondern soll gerade von der Administration behandelt, überwacht werden. Man will aber, daß dasselbe nicht als bloßes Objekt der Administration ihrem Urtheil in Anwendung der Gesetze unterliege, gleichwie das Vermögen bei der Besteuerung und die na-

türliche Freiheit oder die Ungestörtheit des Eigenthums bei Polizeyverfügungen; sondern daß es als ein genau bezeichnetes und verbürgtes Recht sich gegen die Administrativgewalt vertrete. Es sollen hier die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und das Recht des Schriftstellers als gleichgewichtige Mächte in Betracht kommen. Deßhalb tritt in vielen Staaten die administrativ-kontentiöse Behörde (Regierungskollegium, Staatsrath) ein bei Konfiskation von Schriften, in Preußen jetzt auch gegen die Censur. Ebenso ist in Bayern und Württemberg für Expropriationen die Entschädigungsfrage wie überall den Gerichten, dagegen die Enteignungsfrage selbst, bei Widerspruch der Betheiligten, der administrativ-kontentiösen Entscheidung überwiesen. Wird dem Inhaber einer Gewerbgerechtigkeit von der Polizeybehörde sein Gewerbe gesperrt, so ist der Rechtsweg begründet, weil das ein von der Polizey exemtes Recht ist, jedoch wenn die Sperre aus dem Grunde der Gesundheitsgefährlichkeit erfolgte, so wird das Gericht nur Entschädigung, nicht Aufhebung der Sperre erkennen können, dagegen durch die administrativ-kontentiöse Behörde könnte auch das Letzte erreicht werden. Diese wägt das öffentliche Erforderniß und die Privatberechtigung gegen einander ab. In die Kategorie der administrativ-kontentiösen Sachen können demnach niemals exemte Rechte gehören, mögen dieselben auf speciellen Privilegien oder auf allgemeinen Gesetzen beruhen, für diese gilt der Rechtsweg unentziehbar. Welche Rechte aber unter den nicht exemten, also der Administration unterworfenen Rechten diese besondere Verbürgung erhalten sollen, läßt sich nicht a priori bestimmen. Die Vermuthung ist deßhalb auch nicht für das administrativ-kontentiöse, sondern für das administrative Verfahren*). Ein allgemeiner und wohlan-

*) Auch für manche Verfassungsberechtigungen, z. B. Indigenat, Heimathsrecht, wäre das administrativ-kontentiöse Verfahren geeignet, da diese

gemessener Titel für dasselbe ist nach dem französischen Gesetz der Streit über Auslegung administrativer Normen. Wenn Gewerbberechtigungen nicht auf exemten Rechten, sondern auf polizeylicher Konzession beruhen, und deßwegen der Streit über den Sinn der Gewerbordnung, über den Umfang der Konzession u. drgl., sey es gegen die Behörde, sey es unter den Gewerbtreibenden, der Administration zufällt, so ist es offenbar auch eine Vergünstigung, wenn solcher Streit nicht auf dem rein administrativen Wege, sondern auf dem der Administrativjustiz entschieden wird. Dasselbe gilt von Kultursachen, so weit sie überhaupt als administrative und nicht als wirkliche Justizsachen betrachtet werden dürfen. Ebenso für Steuersachen, wenn es sich nicht um die Ausmittelung der faktischen Verhältnisse (z. B. Bonitirung), sondern um den Sinn des Steuergesetzes handelt.

Der dritte Fall ist der, daß der allgemeine Erfolg von Leistungen eine öffentliche Nothwendigkeit ist, dagegen die Vertheilung unter die Einzelnen bloß nach Gerechtigkeit zu geschehen hat. So z. B. bei Vertheilung einer Repartitionssteuer, deren Gesammtsumme also feststeht, bei Streitigkeiten über Eintritt, Austritt, Beitragspflicht zur Brandversicherung, über Konkurrenz zu Brücken- und Straßenbau, über kirchliche Baulast. Es lassen sich zwar hier jene beiden bestimmenden Principien in zwei Fragen sondern, und die eine, das was geschehen muß, der Administration, die andere, wie der Einzelne beizutragen schuldig, der Justiz überweisen, und wird diese Sonderung in der Regel

ja, wie ausgeführt, sogar den Rechtsweg zulleßen. Nur für die schlechthin öffentlichen Berechtigungen auf dem Gebiete der Verfassung (z. B. Pairie, Wahlrecht) ist dasselbe unmöglich, da diese nicht den Einzelnen zum Zwecke haben, darum die Gerechtigkeit nie absolut bestimmendes Princip ist. Man hat in mehreren Staaten auch die Defraudationen bei indirekten Abgaben einem administrativ-kontentiösen Strafverfahren unterstellt. Aber das Strafverfahren soll immer nur der Justiz zukommen.

gewiß das Richtige seyn. Allein mitunter durchdringt sich Beides so, daß die Sonderung schwer durchführbar ist, und könnte daher für mehrere Verhältnisse dieser Art der administrativ-kontentiöse Weg den Vorzug verdienen*). Dieser dritte Fall ist derjenige, bei welchem die administrative Behandlung am engsten eingeschränkt werden müßte, weil sie hier wirklich nicht sowohl eine Bürgschaft gegen die Administration, als ein Surrogat für das nicht wohl durchzuführende Justizverfahren ist.

Unter den drei hier angegebenen Fällen unterscheidet sich der erste wesentlich von den beiden andern. Es ist nämlich bei ihm nicht sowohl auf die Streitsache unter den Partheien abgesehen, als auf die Ausmittelung des öffentlichen Verfassungsverhältnisses, und findet deßhalb nach französischer Einrichtung ein Verfahren von Amtswegen statt, bei dem die Parteien bloß fakultativ mit Ausführungen zugelassen werden, während bei den administrativ-kontentiösen Sachen eine nothwendige (und zwar als

*) Z. B. Eine Gemeinde wird von der Polizey zum Weg- oder Brückenbau aus öffentlichem Gesetze angehalten, und sie behauptet, daß nicht sie, sondern die benachbarte Gemeinde die pflichtige sey. Daß sie zunächst gehorsamen muß, unterliegt keinem Zweifel, das ist rein administrativ. Gestattete man ihr nun eine Entschädigungsklage gegen den Fiskus, so widerspräche das, wenn sie keine besondere Befreiung behauptet, unsern erörterten Grundsätzen, und wäre der Erfolg der, daß die Polizey vielleicht gegen alle Betheiligten Unrecht bekommt, so die Justiz über öffentliche Verpflichtungen erkennt. Sie hätte also ihren Regreß gegen die andere Gemeinde zu nehmen. Fände nun aber die Justiz nach den Gesetzen überhaupt keine Verpflichtung, so würde sie die klagende Gemeinde abweisen. Um dieses Zusammenhangs der öffentlichen Nothwendigkeit und der privaten Berechtigung, bei welchem jedoch erstere das Hauptsächlichste ist, könnte deßhalb hier das administrativ-kontentiöse Verfahren geeignet seyn. In Preußen war früher (1817) die Repartition für den Chausseebau rein administrativ, nach dem Gesetz von 1842 ist der Regreß in dem angeführten Fall Justizsache. Die Repartition bei Kirchenbauten ist Justizsache, aber das Gericht darf nur innerhalb der Gränze dessen, was die Verwaltung als öffentlich nothwendig ausgesprochen, erkennen (Simon Staatsrecht I. 477.).

wesentlich eine schriftliche, als hinzukommend aber auch noch eine mündliche) Verhandlung unter ihnen eröffnet wird. Man versteht nun unter Administrativ-Justiz im engern technischen Begriff nur die Fälle, bei welchen ein förmliches Proceßverfahren unter den Partheien eröffnet wird, und zählt deßhalb weder die Entscheidung der Kompetenzkonflikte noch alle in der zweiten Kategorie angeführten Fälle unter denselben. Der Gedanke des Instituts ist aber doch in allen diesen Fällen derselbe. Das bewährt sich darin, daß sie alle durch dasselbe Organ, das Träger dieses Gedankens ist, beschieden werden. Das ist nämlich in Frankreich der Staatsrath: eine oberste Staatsbehörde, von deren Rath und Bearbeitung gerade alle Anordnung im Geiste öffentlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgeht, und der für den bestimmten Fall rein judiciäre Stellung einnimmt. Der Staatsrath in dieser Stellung ist die absolut neutrale Macht zwischen dem Staat als Staat (die Gerichte nehmen ihn nie als Staat, sondern als Partei) und den Privaten, zwischen den Anforderungen des Gemeinwesens und denen der Gerechtigkeit gegen das Individuum.

Die französische Auffassung dieses Instituts ist eine wesentlich andere als sie hier ausgeführt wurde. Nach ihr soll die Administrativ-Justiz eintreten, wo bei einem Privatrechtsverhältniß das öffentliche Interesse konkurrirt. In diesem Begriff ist sie allerdings ein verwerfliches Institut. Das konkurrirende öffentliche Interesse darf nie ein wirkliches Privatrechtsverhältniß dem ordentlichen Gang der Civilrechtspflege entziehen, und es sind diesem falschen Begriffe zufolge in Frankreich wirklich eine Reihe von Gegenständen diesem Verfahren zugewiesen worden, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der staatsbürgerlichen Freiheit an die Gerichte gehören, als z. B. Processe über Domänen, über Akkorde für

öffentliche Arbeiten. Das sind rein fiskalische, privatrechtliche Verhältnisse, bei welchen der Fiskus vor den Gerichten Recht nehmen muß. Wenn auch bei öffentlichen Arbeiten (z. B. Festungsbau) eine Erzwingung der Arbeit selbst durch die Staatsautorität (die administrative Gewalt) mitunter gerechtfertigt ist, so würde doch jedenfalls die Geld- und Entschädigungsforderung daraus als Justizsache gelten müssen. In Wahrheit aber soll das administrativ-kontentiöse Verfahren nicht für Privatrechtsgegenstände wegen konkurrirendem öffentlichen Interesse, sondern für öffentlich rechtliche Gegenstände wegen konkurrirender Privatberechtigung eintreten. Es soll nicht Justizgegenständen den Charakter der Administration, sondern es soll Verwaltungsgegenständen den Charakter der Justiz beigesellen. Es ist demnach weder die Verwerfung der französischen Administrativ-Justiz noch ihre unbedingte Annahme zu billigen. Die unbedingten Gegner derselben setzen eine Ausdehnung des Rechtsweges voraus, wie sie in Staaten des neuern Charakters nicht besteht und nicht bestehen kann, und unter dieser Voraussetzung wäre es allerdings durch und durch nichts Anders als eine Entziehung des Rechtsweges. Die es unbedingt anpreisen dagegen, setzen eine unzulässige Einschränkung des Rechtswegs voraus, die ausnahmslose Zutheilung der ganzen öffentlichen Sphäre an die Verwaltungsbehörden. Ueber das administrativ-kontentiöse Verfahren, wie es sich in Frankreich gebildet hat, giebt es kein Urtheil in Bausch und Bogen, sondern man kann nur je nach den bestimmten Gegenständen urtheilen. So hat auch die preußische Regierung, als sie für die ehedem französischen Provinzen das Institut aufhob, die Gegenstände desselben theils der reinen Administration, theils der reinen Justiz zugewiesen. Nicht gegen das administrativ-kontentiöse Verfahren, diese bloße Modifikation in der administrativen Sphäre, muß

man eifern, sondern gegen die zu große Ausdehnung der administrativen Sphäre überhaupt.

Wie die französische Administrativjustiz durch ihren Umfang den Rechtsweg über Gebühr einschränkt, so entspricht sie auch in den Formen ihres Verfahrens nicht den Anforderungen unabhängigen Richterspruchs. Sie ist vorherrschend Administration, Regierung. Der Staatsrath nämlich giebt hierbei nur Gutachten, und auf Grund derselben erläßt der König Ordonnanzen, die von einem Minister kontrasignirt sein müssen, sowohl bei Kompetenzkonflikten als bei administrativ-kontentiösen Streitigkeiten. Man findet dort die Bürgschaft in der Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers und hält umgekehrt, indem man dieses Gebiet als administratives betrachtet, selbstständige richterliche Entscheidung des Staatsraths für unvereinbar mit dem konstitutionellen System, nämlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltung und ihrer Verantwortlichkeit. In Deutschland dagegen dürfte die Stellung der obersten administrativ-kontentiösen Behörde die seyn, selbst entscheidenden Spruch zu erlassen. Sie müßte wenn gleich nicht für alle hier aufgeführten Fälle, so doch für administrativ-kontentiöse Gegenstände im engern Sinn, d. i. die wirkliche Privatrechte zum Gegenstande haben, die Merkzeichen der Gerichte haben: eine gewisse wenn auch nicht vollständige Unentfernbarkeit der Richter, Ablegung des Richtereides, bestimmte Proceßformen und Rechtskraft des Spruchs. Nach unserm monarchischen Princip ist die Furcht vor den Kammern nicht das allgemeine Schutzmittel von Recht und Wohl der Staatsbürger; sondern, wo es Rechte der Einzelnen gilt, finden wir es vielmehr in unabhängiger richterlicher Entscheidung.

§. 137.

In früherer Zeit, und zwar in Deutschland bis zur Auflösung der Reichsverfassung, galt eine andere Abgränzung zwi-

schen Justiz und Verwaltung. Die privatrechtliche Färbung, die jener Epoche eigen ist, brachte eine ohne allen Vergleich größere Ausdehnung des Rechtsweges mit sich. Vor Allem stand damals der Landesherr selbst auch mit seinen Regierungsbefugnissen bis zu gewissem Grade den Unterthanen nur als Partei gegenüber. Diese aus der Entstehung der Landeshoheit hervorgegangene Stellung hat so lange das Reich dauerte nie vollständig aufgehört. Deßhalb war vor den Reichsgerichten der Rechtsweg gegeben gegen den Landesherrn wegen seiner Regierungshandlungen, ja selbst gegen seine Gesetzgebung, wenn diese in erworbene Rechte eingriff, und nicht bloß auf Entschädigung, sondern auf Zurücknahme des Hoheitsaktes. Der Landesherr wurde, wie jede andere Parthei, vor dem Gericht als Beklagter behandelt, ihm Regierungshandlungen anbefohlen oder untersagt. So wurden Staatsstreitigkeiten zwischen Fürst und Ständen über verfassungsmäßige Rechte in der Form der Rechtspflege (des Civilprocesses) entschieden. Ebenso wurde die Appellation an die Reichsgerichte wegen Polizeyverfügungen gewährt, wenn diese dabei auch angewiesen waren, in solchen Fällen auf das öffentliche Interesse der Obrigkeit Rücksicht zu nehmen und nicht leichtlich den Suspensiveffekt zu gestatten*). Nicht minder aber wurden auch im Innern der Lande und unter den Unterthanen selbst die Rechtsverhältnisse, welche wir jetzt als öffentliche, verfassungsmäßige oder polizeiliche, betrachten, als Privatberechtigung gefaßt und bei Streit durch richterliche Entscheidung erledigt. So die Verfassungsstreite zwischen den verschiedenen Ständen (z. B. Ritterschaft und Städten) über ihre Beitragspflicht, zwischen den adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern über Grade der Theilnahme am Landtage. So die Streitigkeiten unter den

*) J. R. A. §. 106.

Handwerkern über Ausdehnung ihres Gewerbes, über die Befugniß Lehrlinge zu halten (wie das die nothwendige Folge ist, wenn das Gewerbwesen als reine Privatberechtigung der Zunft oder des Einzelnen aufgefaßt wird).*) Die Gerichtsbarkeiten des Adels, der Städte, die Ausübung sonstiger Hoheitsrechte, die ein Unterthan ansprach, alles das war reine Justizsache. Der privatrechtliche Gesichtspunkt, das Mein und Dein, stellte sich für alle Verhältnisse als der entscheidende dar**). Es besteht dieß zum Theil noch in vielen deutschen Landen, am vollständigsten in Mecklenburg.

Indessen trotz dieser privatrechtlichen Färbung fehlte auch dort nicht die Unabhängigkeit der Regierung von den Gerichten für das öffentliche Gebiet, die unnachläßlich im Wesen des Staats liegt. Abgesehen davon, daß man je mehr und mehr der Polizey ein selbstständiges Bereich einräumte, in welchem das Unterthanenrecht nur auf ihrer Konzession ruhe und deßhalb keine Rechtsverfolgung zulasse, zeigt sich dieselbe in Folgendem:

Fürs Erste konnte der Landesherr wegen Regierungshandlungen nur vor den Reichsgerichten, nicht, wie bei den fiskalischen Sachen, vor seinen eignen Gerichten belangt werden. Damit ist die Koordination, die wir oben zwischen Behörden und Gerichten desselben Staats forderten, die Unmöglichkeit, daß ein Gericht die oberste Behörde als solche lade und verurtheile, vollständig anerkannt.

---

*) Was als Zunftordnung gegeben wurde, ward auch sogleich, soweit es Vergünstigungen für die Betheiligten enthielt, zu ihrem erworbenen Rechte, das sie gerichtlich verfolgten. So in dem Reichshofrathlichen Bescheid 18. Sept. 1844 (Scheidemantel Repert. IV. 173.).

**) So z. B. ein Frankfurter Kaufmann klagte gegen einen Mainzer, daß er in Frankfurt unter der Firma eines dortigen Hauses Handel treibe gegen die städtische Ordnung. Dieß ward in Frankfurt und wird noch jetzt nicht polizeylich behandelt, sondern judiciell.

Fürs Zweite unterlag die Gewalt des Reichs, als welches damals doch der eigentliche Staat war, in keiner ihrer Funktionen der richterlichen Entscheidung. Gegen Beschlüsse, Vornahmen und Gesetze des Reichstages gab es keine Berufung auf erworbenes Recht und keine Klage vor dem Reichsgerichte, weder auf Unterlassung solchen Akts noch auf Entschädigung. Die Reichsregierung konnte nie vor das Reichsgericht geladen, von ihm verurtheilt werden. Auch was der Kaiser ohne die Stände durch seine Behörden ausführte, ließ regelmäßig nur auf dem Verfassungswege (d. i. durch die Reichsversammlung) nicht auf gerichtlichem Wege Abhilfe zu, und selbst die Rechtsstreitigkeiten unter den Parteien, wenn sie auf kaiserlichen Administrativakten (Gnadenakten) beruhten, konnten meistens nicht durch das R. K. G., sondern nur durch den Reichshofrath entschieden werden, der in vieler Hinsicht (besonders durch den weiten Umfang der bloßen Gutachten) einen administrativ-kontentiösen Charakter hatte. Eigentliche Staatssachen waren überhaupt, manche ausdrücklich (z. B. über Reichsfahnenlehn), den Reichsgerichten entzogen.

Fürs Dritte war auch die Staatsverfassung der Territorien, so weit sie anders ergänzender Bestandtheil der Reichsverfassung (also der eigentlichen Staatsverfassung) war, der bloßen Zuständigkeit der Reichsgerichte entzogen. Dazu diente das Institut der Berufung an die Reichsversammlung (recursus ad comitia). Es konnte nämlich der vom Reichsgericht verurtheilte Landesherr immer an den Reichstag appelliren. Dieses Institut wurde von den Publicisten, selbst von angesehenen, meist nicht gehörigbegriffen. Wie kommt der Reichstag, der Gesetzgeber in Deutschland ist, auch dazu, Richter zu seyn? Man wollte es als eine historische Anomalie, als Ueberrest oder Ersatz der unterlassenen Reichsgerichtsvisitationen oder des abgekommenen Fürstenrechts, erklären. Es ist aber in der That ein unentbehrliches Glied in

der deutſchen Reichsverfaſſung. Wenn auch gegen Regierungshandlungen der Landesherren die Klage vor den Reichsgerichten offen ſtand, ſo konnte doch nicht zugegeben werden, daß die richterliche Entſcheidung den öffentlichen Verfaſſungszuſtand des Reichs berühre und abändere. Es mußte daher, wenn der Richterſpruch Rechte abſprach, die integrirender Theil der Reichsverfaſſung waren, z. B. einem Landesherrn ſein ius reformandi, ein Schutz derſelben durch die Macht eintreten, welche eben die Reichsverfaſſung vertrat, die Reichsverſammlung. Dieß iſt die Bedeutung des Rekurſes an den Reichstag. Deßhalb konnte derſelbe auch nur von den Reichsſtänden als den einzigen Trägern der Verfaſſung (und nach einer Ausdehnung auch von bloßen Reichsunmittelbaren, die ja thatſächlich auch Landesherren waren) aber nicht eben ſo von den Unterthanen ergriffen werden. Das Inſtitut entbehrte der nothwendigen Ausbildung, der nähern Beſtimmung über Umfang und Wirkungen, und wurde deßhalb auf das Gröblichſte mißbraucht; aber ſeinem Gedanken nach war es richtig, ja unentbehrlich.

Die jetzt bei vielen verbreitete Vorſtellungsweiſe, daß es für jedes Unterthanenrecht unbedingt eine richterliche Hilfe geben müſſe, ſey es in der privaten oder in der öffentlichen und Verfaſſungs-Sphäre, ſey es gegenüber dem andern Unterthan und dem Fiskus oder gegenüber der Staatsgewalt als ſolcher, ſey es gegen die Regierungs- oder die geſetzgebende Gewalt, findet hienach in dem Zuſtand der deutſchen Reichsverfaſſung keineswegs, wie man vorgiebt, ihre Beſtätigung, ſondern vielmehr ihre Widerlegung.

§. 137.

Die Theorie der frühern Zeit wurde natürlich von der Anſchauung des damaligen Territorialſtaatsrechts mit ſeinem vor-

herrschenden privatrechtlichen Typus bestimmt. Die „Rechtsverletzung" („verletzte oder streitige Rechte") schlechthin galt darum als Kriterium des Rechtsweges ohne Erwägung der Rechtssphäre, in die sie schlägt. So Mevius, Cramer, Struben u. s. w. Es fehlte zwar nicht an der Einsicht, daß die öffentliche Verwaltung unabhängig von den Gerichten seyn müsse, aber man glaubte, die Schwierigkeit durch die Unterscheidung zu beseitigen, daß nicht die öffentliche Maaßregel als solche, sondern nur die Privatberechtigung dabei Gegenstand der richterlichen Entscheidung sey*), ohne zu bedenken, daß beides in Wechselbedingung steht, und die öffentliche Maaßregel unausführbar ist, wenn das Gericht ein entgegenstehendes Privatrecht anerkennt. Seit Auflösung des Reichs und Umgestaltung der deutschen Staaten im öffentlich-rechtlichen Typus machte sich auch in der Theorie das staatliche Princip geltend. Man setzte das Kriterium nicht mehr in die bloße Berechtigung, sondern in die Rechtssphäre, nur die privatrechtliche, nicht die öffentliche Rechtssphäre sey den Gerichten untergeben. So zuerst Gönner**),

*) Mevius pars III. dec. 154: Proprie loquendo causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis quam de jure singulorum quaestio est. Quodcirca nec obsistit, quod praecipue reprehenditur, magistratus circa regimen provinciae vel civitatis ex appellationibus impedimenta injici et publicas curas turbari. Nam eatenus ut consulant rei publicae juxta ordinationes politicas vel commoda publica, in judicia non vocantur, sed tantum ut injuriam intulisse arguantur.

**) „Der Begriff von Justizsachen hat mit dem Umsturze der deutschen Reichsverfassung wichtige Veränderungen erlitten; für denselben entscheidet Rechtsverletzung nicht mehr allein, sondern die Qualität des Rechts nach seinem Objekte bestimmt jenen Begriff." Gönner Entw. e. Gesetzb. Weiler stellt den Grundsatz auf, daß das Privatrecht (d. i. nicht der Inbegriff der Privatrechte, sondern die objektive Sphäre des Privatrechtszustandes) den Gerichten, dagegen das öffentliche Recht der Administration zufalle, und in der Hauptsache dasselbe ist die Lehre Pfizers, daß

dann am deutlichsten Weiler, und nach ihm viele, besonders Seuffert in seiner trefflichen Darstellung der Bayr. Bestimmungen. Dieß ist die richtige Grundabtheilung. Ausreichend ist sie aber nicht. Bleibt man bei ihr allein stehen, ohne auch im öffentlichen Gebiete Ausnahmen anzuerkennen, die sich sogar aus dem ihr selbst zu Grunde liegenden Princip bei richtiger Durchführung ergeben, so wird der Rechtsweg auf eine unzulässige Weise verengt. Ja konsequent fiele dann sogar das Kriminalrecht zur Verwaltung, das doch vor allem andern und κατ' ἐξοχην das Gebiet der Justiz ist. Daher sind viele auf dem alten Kriterium der Rechtsverletzung beharrt. So Mittermaier*), Schmid, Wächter, Pfeiffer**). Unter diesen hat besonders Pfeiffer eine Autorität in der gemeinrechtlichen Praxis erlangt. Pfeiffer sucht dieses Kriterium der ältern Theorie durch eine Modifikation dem heutigen staatsrechtlichen

---

die Justiz ausgeschlossen ist, wo es sich um das Subjektionsverhältniß zwischen Unterthan und Obrigkeit oder um das, was Ausfluß dieses Subjektionsverhältnisses ist, handelt. In der Durchführung finden sich zwischen Pfizer und Weiler allerdings Differenzen. Funke „die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz", dessen Ausführung dieser Lehre mir zu den richtigsten und gesundesten zu gehören scheint, stimmt, was die Principien anlangt, im Wesentlichen mit meiner Auffassung, so weit ich sie in der ersten Auffassung darlegte, überein, indem er die Idee der Gerechtigkeit als Princip der Rechtspflege und darum auch ihrer Begränzung annimmt, und danach die Gebiete abscheidet (s. bes. S. 42. u. 81.).

*) Mittermaier hat aber später mit praktisch sichtendem Blick sich auch vielfach die Resultate der andern Ansicht angeeignet (Archiv Bd. 21. u. 22.).

**) Pfeiffer prakt. Ausführung III. 197 und der dort citirte Wächter mit deutlicher Entgegensetzung, daß nicht das Privatrecht im objektiven Sinn, sondern die Privatberechtigung im subjektiven Sinn entscheide. Desgleichen bestätigt Pfeiffer für das heutige Staatsrecht, was Gönner für das frühere Reichsstaatsrecht ausspricht: „ob über Verletzung des Rechts in einer Disciplinar-, Staats-, Cameral-, Steuer-, Gesetzgebungs- oder Polizeysache geklagt wird, dieß ist ganz gleichgültig."

Bedürfniß anpassend zu machen. Es soll nämlich für jede Privatberechtigung, d. i. für jedes erworbene Recht, der Rechtsweg stattfinden auch gegen öffentliche Akte der Regierung, jedoch nicht, wie in älterer Zeit, unbedingt gegen den Akt selbst, sondern in der Regel nur wegen der Entschädigung. Dadurch werde einerseits die Regierung an keinerlei Ausführung im öffentlichen Interesse verhindert, andrerseits keine Privatberechtigung ohne richterliche Hilfe zugelassen*). Danach gestattet Pfeiffer den Rechtsweg theils auf Entschädigung, theils sogar, wo das öffentliche Interesse es zuläßt, auf Rücknahme der Maaßregel in allen Sphären und gegen alle Funktionen des Staats, über Steuerpflicht und über das Maaß derselben, über jede unrichtige Anwendung der Polizeygesetze, wenn sie Vermögen entziehen, Eigenthum beschränken, selbst wegen der Gesetzgebung, wenn sie Privatrechte verletzt**). Selbst das betrachtet Pfeiffer als ein erworbenes oder Privatrecht, daß niemand ein größeres Opfer für das Gemeinwohl zu bringen braucht, als die andern unter seinen Mitbürgern, und läßt gegen Gesetze, die solches enthalten, den Rechtsweg zu***). Allein diese Theorie ist eben so wenig grundsätzlich richtig als praktisch ausführbar. Sie ist

---

*) Prakt. Ausf. I. 224. 239. 240. und die ganze Abhandlung im dritten Bande.

**) „Gegen die Vollziehung eines Gesetzes findet der Schutz der Gerichte niemals statt; zur Abwendung oder Aufhebung der durch die Vollziehung bewirkten Verletzung individueller Rechte muß er stets eintreten" III. 283. vgl. auch S. 311.

***) Prakt. Ausführung I. 242. III. 309. In Beziehung auf Gesetzgebung macht nun freilich Pfeiffer eine Ausnahme, die seine ganze Regel wieder aufhebt. Nämlich für Rechte, welche die Gesetzgebung reprobirt, z. B. Leibeigenschaft, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, soll keine Entschädigung gefordert werden können. Soll das für alle Abolition von Rechten gelten im Gegensatze der bloßen Enteignung von Rechtsobjekten, so bliebe in der That kein Fall der Entschädigung mehr über, denn die Gesetzgebung ent-

grundsätzlich nicht richtig: denn wenn das Gericht über die Entschädigung erkennt, so erkennt es damit doch über die Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit des Regierungsaktes, über das, was in richtiger Anwendung der Administrativgesetze von der administrativen Gewalt oder in richtiger Anwendung der obersten Grundsätze von der gesetzgebenden Gewalt hätte geschehen sollen; wird also zur übergeordneten Gewalt, zum unausgesetzten Hofmeister der Administration und des Gesetzgebers selbst, und die öffentliche Autorität wird bloße Parthei gegenüber dem Unterthanen. Sie ist praktisch unausführbar: Wenn die Administration selbstständige freie Bewegung bedarf, so darf sie so wenig durch die Voraussicht der nachfolgenden Regreßklagen gehemmt seyn als durch das Erforderniß vorgängiger Ausklagung des Unterthanen. Daß eine Finanzverwaltung, die jede Steuer, jede indirekte Abgabe, jede Konfiskation erst einklagen müßte, nicht möglich ist, giebt Pfeiffer zu. Aber eine Finanzverwaltung, die über jede erhobene Steuer oder indirekte Abgabe, über jede verfügte Konfiskation sich ausklagen lassen muß*), ist eben so wenig möglich.

---

zieht nie Gegenstände, sondern sie hebt Rechte auf. Soll es nur für bestimmte gehässige Rechte gelten, so ist nicht zu erkennen, welche als solche zu betrachten sind. Auf allen Fall aber ist die Ausnahme aus Pfeiffers Princip nicht zu rechtfertigen; denn die Gesetzgebung mag für die Zukunft solche Rechte, wie gutsherrliche Gerichtsbarkeiten u. dgl. reprobiren, für die Vergangenheit aber, als die Zeit, in der sie selbst dieselben sanktionirte, kann sie dieselben nicht reprobiren, sohin bleibt die Versagung der Entschädigung immer eine Verletzung des Privatrechts, und wenn diese als solche unbedingt gerichtlichen Schutz fordert, so muß er auch hier gewährt werden.

*) Ein deutliches Beispiel ist der von Pfeiffer (prakt. Ausf. III. 575) angeführte Fall: In dem Tarif sind gesalzene Seefische sehr gering, frische sehr hoch angesetzt. Ein Kaufmann empfängt mehrere Tonnen Seefische, und will sie nur als gesalzene versteuern, indem er die zur Versendung übliche Zubereitung für Einsalzung ausgibt. Die Behörde hält ihm die Fische zurück, bis er die Steuer für frische entrichten würde, und da der Kaufmann das nicht thut, so gehen bei der warmen Witterung die Fische

Daſſelbe gilt für Handhabung der Feuer-, der Bau-, der Geſundheitspolizey u. ſ. w. — Damit bin ich weit entfernt, das Verdienſt Pfeiffers um dieſe Lehre ſchmälern zu wollen. Die entſchiedene Durchführung ſeiner Begriffe, und noch mehr die Vollſtändigkeit, mit der er die mannigfachen hier ſich ergebenden Verwicklungen darlegt, ſind ſchon ein ſolches, ein nicht geringeres aber liegt darin, daß er für den Rechtsſchutz (wenn auch nach unſerer Darlegung nicht in der rechten Weiſe) das Wort ergreift, da in der entgegengeſetzten Lehre allerdings eine Gefahr liegt, dieſen über Gebühr einzuſchränken.

Unterſucht man, wie die politiſchen Parteien zu dieſer Frage ſtehen, ſo iſt der entſchiedene franzöſiſche Liberalismus für die Adminiſtration — die Einſchränkung der Juſtiz 1790 ging ja gerade aus der revolutionären Bewegung hervor —, der deutſche Liberalismus dagegen für den Rechtsweg. Das iſt ſehr erklärlich. Der franzöſiſche Liberalismus ruht auf der Volksſouveränitätslehre (Rouſſeau), auf dem ausſchließlichen Recht der Maſſe, des Geſammtwillens, unter dem der Einzelne ohne Vorbehalt aufgehen ſoll, ihm iſt deßhalb der Deſpotismus, den die Nation oder der Staat gegen das Individuum übt für das öffentliche Beſte, nichts Verletzendes. Der deutſche Liberalismus dagegen

---

darüber zu Grunde. Darüber nimmt das O. A. G. zu Kaſſel eine Entſchädigungsklage an, und noch dazu legt es der Behörde den Beweis auf, daß die Fiſche nicht geſalzen, ſondern friſch geweſen. Gegen dieſe Sentenz habe ich bedeutende Bedenken. Sie beruht nicht bloß auf einem Princip, deſſen Unhaltbarkeit ich gezeigt zu haben glaube, ſondern ſelbſt, wenn man daſſelbe zugeben wollte, enthielte ſie doch eine unrichtige Anwendung deſſelben. Denn wenigſtens die vorläufige Ausführung der Zollgeſetze wird man doch der Zollbehörde zugeſtehen. Deßhalb mußte der Kaufmann gehorſamen und dann auf Erſatz klagen, und wenn er das nicht thut und die Behörde ihm ſo lange die Herausgabe der Waare weigert, begeht ſie keine culpa, keine mora, keine Beſchädigung; ſondern hat ſich der Kaufmann nur ſelbſt die Folgen zuzuſchreiben. Sie hat ihm ſeine Fiſche nicht vorenthalten.

ruht auf der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie (Kant), dem Rechte des Einzelnen, dem der Staat selbst nur dient. Nach dieser Theorie ist der ganze Staat nichts anders als Justizanstalt, so daß auch Pfeiffer sehr charakteristisch die Justiz als „Justiz im engern Sinne" bezeichnet, weil eigentlich alles im Staate Justiz sey, und kann deßhalb der Rechtsweg nicht weit genug ausgedehnt werden. Merkwürdigerweise begegnet sich hierin der deutsche Liberalismus mit dem Hallerianismus, der nach seiner privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse und dem Vorbild älteren deutschen Territorialstaatsrechts gleichfalls überall für den Rechtsweg ist, und ihn nur in noch größerer Ausdehnung auch für die eigentlichsten Verfassungsstreitigkeiten unter den öffentlichen Rechtssubjekten fordert. So läuft in Deutschland die Theorie von verschiedenen Ausgangspunkten dennoch in demselben Resultate, der Vorliebe für die Justiz zusammen, und die Selbstständigkeit der Verwaltung mußte aufhören, wenn nicht die Nothwendigkeit der Dinge der Theorie widerstände. In Folge dessen besteht aber unläugbar bei uns ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis in den meisten Staaten. Eine Auffassung des Staats als eines sittlichen Reichs, dem der Einzelne als Glied angehört, nicht gegenübersteht, in welchem er aber eine weite Sphäre selbstständiger Berechtigung hat, kann weder das eine noch das andere zum Losungsworte machen, sondern muß organisch in dem Ganzen des Staates jedem Gebiet die ihm entsprechende Behandlung zutheilen. Sie kann weder die bloße Berechtigung noch die Rechtssphäre für sich allein als Kriterium gelten lassen, sondern muß die verschiedenen Rücksichten, die Rechtssphäre (ob die öffentliche oder private), die Berechtigung (ob ein exemtes Recht) und die Staatsfunktion (ob Administration, Verfassungshandhabung, Gesetzgebung) in gleicher Weise jede an ihrem Orte aufnehmen.

Sechstes Kapitel.

Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden.

§. 138.

Der Richter steht unter der anordnenden Gewalt des Souveräns, seiner gesetzgebenden Gewalt im weitesten (formalen) Sinne, d. i. welche die allgemeinen Regeln gibt, sowohl die Gesetze im engern und eigentlichen Sinne als die Verordnungen. Beides ist Norm der richterlichen Anwendung. Er steht dagegen nicht unter den speciellen Verfügungen des Souveräns, die in irgend einen konkreten einzelnen Fall eingreifen. Anordnungen der ersten Art muß er gehorchen, Verfügungen der letztern Art ist er von Amtswegen befugt und verpflichtet, nicht zu befolgen, und den Gang seines Amtes durch sie nicht hemmen zu lassen.

Rücksichtlich allgemeiner Anordnungen (Gesetze) hat der Richter nach der richtigen Ansicht nur über die Existenz derselben zu urtheilen, nicht aber über ihre Gültigkeit *), daher nur über die äußern Merkmale, die richtige Form der Erlassung, aber nicht über die Befugniß des Souveräns, sie zu erlassen. Demnach hat der Richter zu untersuchen, ob solche Anordnung wirklich vom Souverän ausging, ob sie gehörig publicirt ist, ob sie bez. die Kontrasignatur des Ministers hat. Dagegen hat der Richter nicht zu untersuchen, ob sie gegen wohlerworbene Rechte ist, ob sie verfassungsmäßig nur als Gesetz, also mit ständischer Zustimmung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen ist.

Die Behauptung, daß die Gerichte über die verfassungs-

*) Zöpfl, Staatsr. S. 230. Zachar. Staatsr. §. 153. S. 225.

mäßige Statthaftigkeit einer Verordnung zu urtheilen haben, zwar nicht um sie allgemein außer Kraft zu erklären, wohl aber um sie in dem betreffenden Fall unberücksichtigt zu lassen, geht aus einem ehrenhaften Sinne für Unabhängigkeit der Rechtspflege und Festigkeit der Verfassung hervor, so daß man sie nur ungern bestreitet. Doch sehe ich nicht ein, wie sie sich halten läßt. Die fehlende ständische Zustimmung kann nemlich als ein Mangel in der Form, also als Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach dem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache außer Zweifel, was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände" erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden, und die unbewußte Voraussetzung, daß der Richter bloß unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche angesehene Rechtslehrer dazu bestimmte, dem Richter die Prüfung über das Erforderniß ständischer Zustimmung zuzuschreiben. Aber dem ist nicht so. Sondern die richterliche Thätigkeit, das Rechtsprechen ruht eben so sehr auf Vorordnungen als auf Gesetzen, zum Theil schon nach französischem Staatsrecht und noch bei weitem mehr nach dem unsrigen, indem sowohl die Instruktionen zu den Gesetzen, die doch immer selbstständige Bestimmungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. Statuten für Eisenbahn-, für Lebensversicherungsgesellschaften, Anordnungen über die Führung der Rechnungen bei der Kommunalverwaltung, über das Verfahren bei Versteigerung öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen) direkt oder indirekt auch Normen zu Entscheidung von Rechtsstreiten werden, und selbst Anordnungen über das Gerichtswesen in Deutschland je nach der Landesverfassung in das Gebiet der

Verordnungen gehören können. Der Richter hat also, besonders in Deutschland, nicht bloß die Gesetze, sondern auch die (Regeln enthaltenden) Anordnungen der Regierungsgewalt, soweit sie in Rechtsverhältnisse einschlagen, anzuwenden. Deßhalb wenn er urtheilen darf, ob eine Verordnung nicht hätte als Gesetz erlassen werden müssen, so urtheilt er damit nicht über die Form und daher die Existenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, sondern er urtheilt, ob die Form d. i. der Weg, die Norm zu erlassen gebraucht sey, die dieſem Inhalt entspricht, die für eine Anordnung dieſes Inhalts erforderlich gewesen wäre, das aber ist ein materielles Urtheil. Es ist ein Urtheil über die rechtliche Befugniß des Souveräns für den fraglichen Gegenstand. Man könnte zwar einwenden, der Richter urtheile damit nicht über die bindende Kraft der Verordnung an sich, sondern nur, ob das bisherige Gesetz aufgehoben sei, dieses aber könne nur in der Form „mit Zustimmung der Gesetze" aufgehoben werden. Allein in der That bewegt sich das Urtheil nicht darum, ob die Form zur Aufhebung eines in dieser Eigenschaft zweifelhaften Gesetzes vorhanden, sondern vielmehr, ob der Inhalt der Verordnung eine Aufhebung oder aber nur eine Ergänzung, Näherbestimmung des Inhalts des Gesetzes ist, und fußt deßhalb auch solches Urtheil überall auf materiellen, nicht auf formellen Bestimmungsgründen. Daß dieß ein materielles Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes, und nicht ein formelles über die Existenz desselben ist, bestätigt sich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung ist einfach und sicher, so z. B. über die Kontrasignatur, und wo die Prüfung verwickelt, schwierig, zweifelhaft ist, da liegt ein materielles Urtheil vor; daß dieß aber hier der Fall, unterliegt gewiß keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmäßigkeit einer vom Souverän erlassenen Norm kann der Richter nicht haben. In dem ein-

zelnen Rechtsfall darf der Souverän sich gar nicht und unter keiner Voraussetzung einmischen, hierin ist der Richter ihm gar nicht untergeben, darüber hat er deßhalb zu urtheilen; aber allgemeine Anordnungen, auch Verordnungen, die Normen für Rechtsstreite werden, hat der Souverän in der bestimmten Gränze zu geben, und deßhalb kann denn auch der Richter nicht das höhere Urtheil über diese Gränze haben.

Der Erfolg, wenn der Richter zu entscheiden hat, ob er eine Verordnung anwenden oder als ungültig nicht berücksichtigen wolle, ist denn auch eine gränzenlose Verwirrung, da hier die Gränze so zweifelhaft ist, und ein beträchtlicher Theil der in die Rechtspflege einschlägigen Verordnungen an dieser Gränze liegt, um so mehr als der Richter, wie von allen zugegeben wird, nur für den konkreten Fall die Verordnung nicht anwendet, ohne sie überhaupt außer Kraft zu setzen. Es gäbe z. B. der Fürst eine Verordnung, welche für Eheprozesse die bisherige Kompetenz der Untergerichte aufhebt, und sie an die Obergerichte überträgt, was nach deutschen Verfassungen häufig zweifelhaft seyn wird, ob es ständischer Zustimmung bedurft habe oder nicht Darf der Richter nach seinem Ermessen derselben die Anerkennung versagen, so kann die Folge leicht die seyn, daß die Klage nicht vom Untergerichte angenommen wird, weil es die Verordnung für verfassungsmäßig, und nicht vom Obergericht, weil es sie für verfassungswidrig hält. Oder eine Verordnung reducirte das bisherige Erforderniß von fünf Mitgliedern in einem Senate auf drei, oder schaffte die bisherige schwerfällige Art der Relationen ab, da könnten sich Nichtigkeitsprozesse erheben, deren Ausgang keine Parthei voraussehen würde.

Die Hilfe gegen solche Verwirrung wäre keine andere, als jedesmal, wenn von Richtern Anstand genommen wird, die Stände anzugehen, nicht zwar nothwendig um die Verordnung

nunmehr zum Gesetz zu erheben, aber doch um von den Ständen die Erklärung zu erhalten, daß sie zu rechte bestehe. Denn solche Erklärung wäre eben eine authentische Interpretation, daß der Inhalt der bestehenden Gesetze nicht dahin gehe, um von dieser Verordnung berührt zu werden, und einer solchen ist bekanntlich der Richter unbedingt unterworfen *), deßwegen bin ich auch weit entfernt, gegen die von mir bestrittene Ansicht den Einwand zu erheben, daß der Richter dann gegen Fürst und Stände zusammen eine Verordnung verwerfen und ihr verfassungsmäßiges Verhältniß gegen beider Willen bestimmen könne. Allein die Stände werden eine solche Erklärung nicht leicht geben. Der Erfolg ist daher nothwendig, daß entweder der Fürst, der den Ständen gegenüber sich nichts vergeben will, der Sache ihren Lauf läßt, und die Richtersprüche fortwährend in royalistische und ständisch gesinnte sich theilen, oder aber der Fürst die Verordnung an die Stände bringt, und nach deren Willen sie als Gesetz erläßt; wodurch denn das ganze Bereich der irgend bestreitbaren Verordnungen unter das Zustimmungsrecht der Stände geräth. Dieser letzte Erfolg, der überall der wahrscheinlichste ist, verstößt aber offenbar gegen das monarchische Princip. Das Bereich freier Regierungsthätigkeit, das eine auf dieses Princip gebaute Verfassung dem Fürsten vorbehält, würde ihm so mittelbar durch die Emancipation der Gerichte wieder entzogen.

Gegen unsere Behauptung, daß der Richter die verfassungsmäßige Statthaftigkeit der Verordnungen nicht zu untersuchen habe, erhebt sich nun aber nothwendig das Bedenken, daß dann

*) Wo die Stände auf bloßen Beirath beschränkt sind, fällt deßhalb die ganze Frage weg; denn hier trägt jede königliche Verordnung, die ohne Beirath erlassen wird, von selbst die authentische Interpretation in sich, daß der Umfang des Beiraths sich nicht so weit erstreckt.

umgekehrt der Souverän alles in die Sphäre der Verordnungen ziehen könne, und der Richter zum Werkzeug des Despotismus würde. Er könnte Verordnungen geben, daß wer tadelnde Artikel gegen die Regierung schreibt, des Hochverraths schuldig daß der katholische Priester, der Messe lese, oder der Protestant, der nicht die Hostie anbete, Freiheitsstrafe leide, daß Ein Zeuge in Civil- oder Kriminalsachen vollen Beweis mache. Allerdings kann er das; aber er kann eben so gut seinen fiskalischen Beamten wirksam befehlen, trotz richterlicher Verurtheilung keine Zahlung zu leisten oder seinem Militär, eine ruhige Stadt belagert zu halten und von ihrem Verkehr abzuschneiden u. dgl. Ja er kann sogar alle jene Verordnungen in der Form, „mit Zustimmung der Stände" erlassen, wenn diese auch nicht befragt wurden, oder durch Verdrehung des ständischen Votums, und dann muß, was auch die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht zugeben, der Richter sie unbedingt anwenden. Es ist eben da und dort das verfassungsmäßige Mittel kein anderes, als die ständische Anklage gegen den kontrasignirenden Minister, und wenn diese in Deutschland nicht die Stärke hat wie etwa in England, so ist eben damit die Verfassung mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Fürsten wie dort mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Parlaments gebaut. Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Wenn der Richter auch nicht von Amtswegen über eine fürstliche Verordnung urtheilen darf, um ihr die Anwendung zu versagen, so ist er doch keineswegs persönlich zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Wie aller Gehorsam gegen den Souverän eine Gränze hat, wo die Verweigerung desselben (passiver Widerstand) eintritt (§. 72 und II. §. 22.), so auch der des Richters. Bei exorbitanten Fällen, bei Verordnungen, die auch gar keinen verfassungsmäßigen Anhaltspunkt mehr haben und die Verfassung oder die Rechte der Unterthanen bedrohen,

ist der Richter durch seinen Eid auf die Verfassung verbunden, sich nicht als Vollstrecker gebrauchen zu lassen *). Das ist aber etwas ganz anders als ein amtliches Urtheil über die Statthaftigkeit der Verordnung. Nicht das Gericht kann solche Verweigerung üben, sondern nur die Richter persönlich, sie können sie nicht stillschweigend üben durch Nichtbeachtung der Verordnung, sondern müssen dem Souverän im vorkommenden Fall die moralische Unmöglichkeit der Befolgung erklären, und sie können nicht einen der Verordnung widerstreitenden Spruch fällen, sondern können nur ihren Spruch verweigern. Solche Verweigerung kann denn auch nicht unter dem Schirm der amtlichen Unverantwortlichkeit erfolgen, wie nach jener Ansicht die Nichtberücksichtigung der Verordnung. Es liegt aber darin dennoch ein Schutz auch für die Unterthanenrechte; denn wenn ein Richter wegen solcher Verweigerung von der Regierung vor Gericht gestellt wird, so wird dieses Gericht ihn zwar auch wieder nicht frei sprechen können, wohl aber gewissenhaft in gleicher Weise seinen Richterspruch verweigern müssen. An Verlegenheiten würde es also der Regierung in solchen Fällen nicht fehlen, wenn anders im Richterstande die rechte Gesinnung herrscht. Es ist

*) Durch das ganze Recht geht der Unterschied dessen, was bloß falsche Anwendung wirklicher Rechtsgrundsätze ist, und dessen, was die Rechtsgrundsätze selbst verläugnet (contra jus in thesi clarum). So hat nach manchen Gerichtsverfassungen das Obergericht unter Voraussetzungen die sententia iniqua nicht zu reformiren, wohl aber die sententia nulla. Eben so ist zu unterscheiden, ob der Fürst das verfassungsmäßige Princip der Verordnungen fasch anwendet, die Gränze zu weit zieht, oder Verordnungen völlig außerhalb dieses Princips gibt. Indessen darf hier der Richter auch im letztern Fall nicht von Amtswegen urtheilen, ob das eine oder das andere der Fall (gleichwie das Obgericht über die Sprüche des Untergerichts), weil er überhaupt nicht über dem Souverän ist, aber bei einem evidenten Fall der letztern Art hat er doch eine Gewissens- und Eidespflicht, sich nicht als Werkzeug gebrauchen zu lassen, während im erstern sein Gewissen durch die Verantwortlichkeit des Höhern völlig gedeckt ist.

dieß eine Schranke gegen die fürstliche Gewalt und ein Schutz der Verfassung und des Unterthanenrechts, die bloß auf moralische Verpflichtungen, nicht auf amtliche Befugnisse gebaut ist; diese zu begründen dient eben der Verfassungseid des Richters. Nach der entgegengesetzten Ansicht hingegen sucht man eine mechanische Sicherung, daß die Richter über die Gültigkeit der Verordnung erkennen ohne Gefahr in Bequemlichkeit, wie etwa über die Gültigkeit einer Frauenbürgschaft. Eine solche mechanische Macht gegen den Fürsten fordert denn immer wieder eine weitere, um auch gegen sie zu sichern. Wer sichert gegen muthwillige Weigerung der Richter? Dagegen daß moralische Hebel im äußersten Fall gegen die Autoritäten der Rechtsordnung schützen, ist das naturgemäße Gegengewicht, das keinen Widerspruch in sich selbst enthält und nur als eine im Hintergrund ruhende Macht die äußerste Ueberschreitung verfassungsmäßiger Ordnung verhindert, nicht aber als täglicher Konflikt der Autoritäten im Staate zur Schlichtung untergeordneter Streitfragen auftritt. Findet man in der allgemeinen Voraussetzung fürstlicher Loyalität, in der Verantwortlichkeit der Minister und in dieser äußersten Verweigerungspflicht der Richter durch den Verfassungseid keine hinreichenden Garantien für Verfassung und Unterthanenrecht, so dürfte dieselbe doch immer nur in Errichtung eines Staatsgerichtshofes, der über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung allgemein gültig entschiede, gesucht werden, und nicht in solcher Emancipation der Gerichte vom Souverän.

In Frankreich allerdings wird hierin der entgegengesetzte Grundsatz ausgeübt. Allein die dortige Verfassung steht eben auch unter ganz andern Bedingungen. Schon die logische Folgerichtigkeit aus der Lehre von den drei Gewalten, auf welche die französische Verfassung gebaut ist, führt dazu, den König als exekutive Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt völlig zu

trennen, und die richterliche Gewalt zum Urtheiler zu machen ob er hierin die Anordnung der exekutiven Gewalt oder nur der legislativen anzuerkennen habe, während nach dem deutschen Principe der Souveränität des Fürsten und der ungetheilten Staatsgewalt der Richter dem Souverän untergeben ist, und in die Prüfung des innern Vorgangs, wie der Souverän seine verfassungsmäßige Verpflichtung zu den Ständen als für die Gesetzgebung mitwirkenden Organen erfüllt habe, sich von Amtswegen nicht einmischen kann, was der Gegenstand der vortrefflichen Ausführung von Linde ist. Noch entscheidender aber ist die Verschiedenheit des eigentlichen Lebensprincips französischer und deutscher Verfassung. Der Erfolg nemlich des Grundsatzes der richterlichen Prüfung ist, wie wir gezeigt haben, nothwendig der, daß zuletzt die Kammern die höchste und unwiderstehliche Entscheidung darüber erhalten, was Gesetz und was Verordnung sei. Dieser Erfolg nun ist eben so sehr dem französischen Princip der Volkssouveränität oder doch der parlamentarischen Regierung entsprechend als dem deutschen monarchischen Princip widersprechend. Ueberdieß ist auch die Rechtsunsicherheit, die sonst entsteht, wenn jeder Richter über die Gültigkeit der Verordnung bei jedem Fall absolut ungebunden urtheilt, in Frankreich wo nicht beseitigt so doch gemildert durch die Einrichtung des Staatsanwalts und des Kassationshofes, welches letztere auch in diesem Fall meist eine gleichmäßige Praxis wirkt, und so gewissermaaßen hiefür die Stelle eines Staatsgerichtshofes vertritt.

Der französische Grundsatz ist also nach dem ganzen Geiste der französischen Verfassung nicht zu bestreiten. Dessenungeachtet ist es nicht anzupreisen, daß in Frankreich die Gültigkeit allgemeiner Anordnungen in dem ungebundenen Urtheil der Gerichte steht, dagegen die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf den speciellen Fall in unzähligen Fällen (Kompe-

tenzkonflikte — administrativ kontiöse Sachen in der großen Ausdehnung) umgekehrt in der rein persönlichen Entscheidung des Königs steht, während nach der Natur der richterlichen Funktion gerade das Umgekehrte sein sollte.

§. 139.

Den Entscheidungen des Souveräns und den Verfügungen der Verwaltung gegenüber, wenn diese in ihrem Wirkungskreise handeln, steht der Richter zwar nicht in dem Verhältniß der Subordination, aber doch der Koordination, und diese bringt es eben so gut als jene mit sich, daß er in das Innere ihrer Handlungen sich nicht einmischen darf. Der Grundsatz gilt allgemein für Beiordnung wie für Ueberordnung: Was das eine Amt in seinem Kreise vollbracht hat, das ist eine fertige Thatsache (fait accompli) und dadurch Norm für die Organe des andern Amts, dessen materielle Rechtmäßigkeit sie nicht mehr zu untersuchen haben. Die bestimmten Ausnahmsfälle, wo administrative Verfügungen der richterlichen Kognition unterliegen, sind oben erwähnt worden. Außer diesen aber muß der Richter solche Verfügungen als bindend und außer seiner Beurtheilung anerkennen. So z. B. die Verwaltungsbehörde hätte ihrem Wirkungskreise gemäß den von der Gemeinde gewählten Stadtkämmerer bestätigt, und es würde bei einem Prozeß als Präjudikalpunkt die Rechtmäßigkeit dieser Wahl bestritten, so ist das nicht mehr Sache richterlichen Erkenntnisses

Dagegen ist es der Koordination nicht entgegen, daß der Richter administrative Anordnungen oder Verfügungen nach seinem eignen Verständniß auslege, und anwende, wo die erlassende Behörde selbst weder sie authentisch interpretirt, noch in dem bestimmten Fall geurtheilt hat, sei es, daß er den Streitgegen-

stand selbst oder daß er eine sonst nicht in seine Kompetenz gehörige Präjudicialfrage nach denselben zu entscheiden hat. Die französische Bestimmung, daß der Richter vorher bei der Verwaltungsbehörde anfragen muß, um den Sinn der Verordnung oder Verfügung von ihr zu erfahren, ist nicht nöthig, um die Unabhängigkeit der Verwaltung zu sichern, da sie ja, wenn sie will, eine bindende authentische Erläuterung geben kann, und verkürzt die Unabhängigkeit des Richters, denn es ist dann die Versuchung zu nahe, die Auslegung im Hinblick auf den vorliegenden Fall einzurichten. — Keineswegs jedoch sind der Souverän oder die Verwaltung gehindert, in einer bereits rechtsanhängigen Sache ihre Entscheidung zu geben, wenn solche an sich in ihrer Kompetenz liegt. Denn die Litispendenz schließt die Einmischung des konkurrirenden Amtes nur aus bei gleichartigen Aemtern, nicht aber bei Aemtern von verschiedener Funktion. Da hier die Aufgabe des einen Amtes nicht erfüllt wird durch die Wirksamkeit des andern, so kann es auch nicht durch sie ausgeschlossen werden.

Nach altrömischer Verfassung war jedes Amt in seinem Kreise Souverän (III. §. 69.), daher das Urtheil des Richters nicht an die Entscheidung der politischen Behörde (z. B. des Censor) gebunden und umgekehrt (etwa bei der Civitätsfrage). Der äußerste Gegensatz dazu ist die französische Verfassung, nach ihr sollen im Geiste der strengsten Centralisation alle Akte aller Staatsorgane völlig in Einklang seyn, wie wenn sie von Einem Subjekte ausgiengen. Deßhalb muß der Richter über den Sinn administrativer Anordnungen anfragen, damit nicht eine spätere Auslegung und Anwendung derselben durch die Behörde und der zeitige Richterspruch (also zwei Akte des Staates) sich widerstreiten. Bei uns besteht hierin, wie gezeigt, eine gewisse Mitte.

Siebentes Kapitel.

Die Strafrechtspflege.

§. 140.

Wie das sittliche Reich des Staates überhaupt ein nur äußerliches (rechtliches) ist (§. 30), so auch seine Strafgerechtigkeit. Seine Ordnung und Herrschaft wird nur durch äußere That verletzt — durch Verbrechen, und wird nur durch äußere körperlich zugefügte Strafe wiederhergestellt. Aber diese äußere Strafgerechtigkeit kann doch ihrem Wesen nach keine andere seyn, als die Strafgerechtigkeit überhaupt, sie muß auf derselben Idee der Gerechtigkeit beruhen, wie die innere (göttliche) Strafgerechtigkeit, nur in anderer Anwendung. Sie ist die Herstellung des Reiches, d. i. der Herrlichkeit des Staates durch die Vernichtung oder das Leiden dessen, der sich wider sie empört hat. Durch das Verbrechen macht sich der Thäter zu einem Herrn über dem Staat und seiner Ordnung, er richtet ein anderes, sein eignes, Reich in ihm auf, deßhalb muß die höhere Macht des Staates sich an ihm bewähren, in der äußern Welt wie im Bewußtseyn sowohl der menschlichen Gemeinschaft als des Verbrechers, sie muß ihn vertilgen, oder sonst ihre Schwere empfinden lassen, seinen Willen bewältigen, indem sie ihm das, was er als Wille will, die Befriedigung, entzieht, und was er nicht will, den Schmerz, die Einschränkung zufügt, damit nur ihr Reich bestehe und kein anderes, das ist die Strafe. Nicht das Gesetz des Staats soll durch sie aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden — das wäre unmöglich, seine Uebertretung ist unwiderruflich — sondern seine Herrlichkeit. Die Gerechtigkeit ihrem Begriffe nach fordert nicht, daß keine Gesetzübertretung Statt finde, sie fordert nur, daß kein gesetzwidri-

ger Wille sich behaupte und den Sieg behalte zum Trotze der höhern Ordnung (II. §. 41).

Es ist das ewige Gesetz der Gerechtigkeit, daß auf das Böse — sohin im Staate auf das Verbrechen — die Strafe folge unabwendbar, das bekundet jedes unbefangene Bewußtseyn. Aber die Schwierigkeit für das auseinandersetzende Denken ist das: wie kann eine Wiederherstellung der verletzten Ordnung darin liegen, daß dem Verletzer ein Uebel zugefügt wird, was die Strafe unläugbar ist? Dadurch daß ein zweites Uebel in die Welt kömmt, ist nicht der Widerspruch, den das erste enthält, aufgehoben. — Allein die Gerechtigkeit (im obj. Sinne) besteht eben nicht darin, daß kein Uebel in die Welt komme, sondern darin, daß die Herrschaft der sittlichen Macht (Gesetz und Obrigkeit als untrennbare Einheit) im sittlichen Reiche unverbrüchlich erhalten werde. Jede That enthält eine Herrschaft, es ist eine unendliche reale Macht in ihr, eine absolute Wirkung. Das Thatlose Passive ist das Gehorchende, die That ist Herrschaft. Handelt der Mensch gegen das Gesetz, so hat er eine Herrlichkeit in der sittlichen Welt gegen die sittliche Macht, der sie gehorchen, nach der sie gestaltet werden soll. Nicht diese That selbst zu vernichten, ungeschehen zu machen erheischt nun die Gerechtigkeit, sondern die Herrlichkeit, die in der That liegt. Wird diese gebrochen, so ist der Widerspruch gelöst. Diese Herrlichkeit ist aber eben Herrlichkeit des Thäters, darum muß an ihm die höhere Herrlichkeit der sittlichen Macht sich beurkunden. Dieß kann nur dadurch geschehen, daß er zum bloß Beherrschten, Passiven, zu demjenigen, das nicht handelt, sondern dem Handeln als Objekt unterliegt, gemacht wird, und dieß ist das Leiden (wie schon das Wort sagt), der Schmerz, der Tod. Der Mensch will nämlich als Persönlichkeit existiren, sich entfalten, befriedigt seyn, in ihm selbst, im freien Gebrauch sei-

nes Daseyns und seiner Kräfte, wie in der Wirkung auf die Objekte außer ihm. Das ist seine Willenssubstanz selbst (I. §. 37.). Er kann und soll auch solche Existenz und Befriedigung haben im Einklang mit der sittlichen Macht, der er untergeben und durch die er ist. In derselben Weise aber muß er diese nach ihrer Unwandelbarkeit als eine feindliche empfinden, die ihm Existenz, freie Entfaltung und Befriedigung nimmt, so wie er aus ihr heraustritt, und sich gelöst von ihr zum Herren macht. Der Rapport zwischen Uebertretung und Strafe ist eben die innerste Persönlichkeit selbst, da diese Urheber der That und zugleich Befriedigung verlangendes Wesen ist. Im Reiche der Persönlichkeit geht alles auf die Person als Centrum und Totalität zurück. Die That als solche hat keine Bedeutung, sondern nur die Persönlichkeit, von der sie ausgeht, in ihrem ganzen Seyn, und diese kommt ganz als Person, zugleich als das durch das Ethos aufgeforderte und als das Befriedigung suchende Subjekt in Betracht. Sie muß in ihrem innersten ganzen Seyn einstehen: was sie nach jener Seite verschuldet, muß sie nach dieser büßen. Darum liegt tiefer betrachtet in dem Uebel, das der Thäter leidet, eine wirkliche Wiederaufhebung der That nach ihrer sittlichen Bedeutung in der sittlichen Welt. Es ist durch die Strafe an dem Uebelthäter auf reale Weise bekundet, daß die sittliche Ordnung der Herr ist. So muß das Böse selbst, indem es zu Boden gedrückt wird, zur Verherrlichung der sittlichen Macht dienen. Es ist eine Glorie der sittlichen Ordnung, wenn auch von ernstem Anblick, welche die Vollstreckung auch der bürgerlichen Strafe umschwebt.

Es wird also gestraft um der Gerechtigkeit willen. Die Strafe kann keinen zukünftigen Zweck haben (daß künftig keine Verbrechen geschehen), und kein bloß faktisches mechanisches Mittel seyn; sondern die vollbrachte That selbst und schlechthin fordert aus ethischem Grunde die Strafe. Wo Gerechtigkeit

ist, da muß auf das Böse die Strafe folgen, und umgekehrt kann es keine Strafe geben außer als ein nothwendiges Gebot der Gerechtigkeit. Dieß ist der specifische Begriff der Strafe, und wenn das Uebel, das der Verbrecher leidet, etwas anderes seyn sollte — Abschreckung, Nothwehr — so dürfte es wenigstens nicht mehr Strafe genannt werden. Die Strafe des Staates ist darum aber keineswegs Rache. Denn die Rache hat ihren Grund an der Verletzung einer Persönlichkeit in ihrer subjektiven Befriedigung, die Strafe aber an der Verletzung eines höhern sittlichen Willens als solchen oder einer sittlichen Ordnung, und die Rache sucht das Leiden des Verletzers um des Leidens willen (das persönliche Empfinden an ihm zu weiden), der Staat aber straft den Verletzer nicht, damit er leide, sondern er läßt ihn leiden, damit er gestraft sey, die Rache hat auch keine Gränze als die Lust am Leiden, während die Strafe unter einer Nothwendigkeit steht in Maaß wie in Eintritt. Die Strafe überhaupt und die Strafe des Staates ist auch nicht Wiedervergeltung; denn sie besteht nicht, damit der Verbrecher das wieder erfahre, was er andern (oder dem Staate) zugefügt, sondern damit sein Wille nicht Herrschaft behaupte gegen die Ordnung, die der Staat aufrecht hält. Es ist keineswegs dieselbe oder eine gleichartige Wirkung, die der Uebelthäter vollbracht und die nun wieder an ihm vollbracht wird, daß er die Ordnung „verletzt" hätte und nun wieder „verletzt" wird (was bloß ein Spiel mit den verschiedenen Bedeutungen des Worts „Verletzung" ist), seine Wirkung auf die sittliche Macht und Ordnung über ihm ist etwas ganz anderes, als rückwärts die Wirkung dieser Macht und Ordnung auf ihn, jene ist nicht Verletzung in der Empfindung, dem Daseynsgefühl, dem Befriedigungsstreben, was diese es ist, sondern eine Auflehnung, Ungehorsam, Ueberschreitung. Die Beziehung liegt nicht in Verletzung und

Gegenverletzung, sondern in Ueberhebung des Willens und Niederdrückung des Willens. Die Strafe des Staates unterscheidet sich auch von der sittlichen Strafe, die nur Gottes Sache ist; denn der Staat straft nicht die Sünde, sondern das Verbrechen, und seine Strafe ist keine ewige Verdammniß und kein Seelenschmerz, sondern ein zeitliches und äußerliches Uebel.

Zu dieser rechtlichen Strafe ist der Staat befugt und verpflichtet, weil es sein Wesen und seine von Gott ihm gesetzte Bestimmung und ertheilte Vollmacht ist, die äußere ethische Ordnung auf Erden zu handhaben. Als menschliche Verbindung für menschliche Zwecke dürfte der Staat nimmermehr Strafe üben, Güter nehmen, die er selbst nicht ertheilt hat, Leben und Freiheit, so wenig als irgend eine Privatgesellschaft auf Verletzung ihrer Statuten etwas anderes als Entziehung ihrer Vortheile, Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft, setzen darf. Nirgend manifestirt sich die Majestät des Staates so sehr als in der Strafe, aber nirgend manifestirt sich auch so sehr, daß seine Macht von oben ertheilt ist, und nicht von Menschen. Eine theokratische Bedeutung soll damit der Strafe so wenig als der Obrigkeit beigelegt werden, das ist, daß die bestimmten Verbrechen, die der Staat verpönt, als von Gott verpönt, die bestimmte Strafe, die er vollstreckt, als von Gott verordnet, zu gelten hätten. Aber die Vollmacht, daß der Staat überhaupt straft und die ethischen Grundgebote, nach denen er strafen soll, — es sind hauptsächlich die zehn Gebote —, sind von Gott, und der Schuldige muß in der Strafe erkennen und muß ihm gesagt werden können, daß sie ihn trifft, weil er Gottes Gebot übertreten, und nach Gottes Einrichtung in der Welt, von der Obrigkeit, die Gott zu diesem Zwecke über ihn gesetzt. In diesem Sinne muß man mit den ältern Kriminalisten sagen, daß auch die bürgerliche Strafe zur größern Verherrlichung Gottes (ad

majorem Dei gloriam) dient. Todesstrafe und nicht minder lange dauernde Freiheitsstrafe ohne dieses Bewußtseyn sind eine Barbarei *).

Es zeigt sich damit auch im Strafrecht der innige Zusammenhang der äußern Rechtsordnung und der innern sittlichen Welt. Der Staat ist kein abgeschlossenes Reich, es ist die sittliche Ordnung selbst, doch nur in ihrer äußern Gestaltung und Erscheinung, deren Schirm ihm aufgetragen ist. Darum fällt zwar unter das Verbrechen nur die Verletzung der äußern Ordnung; aber diese ist doch nur deßhalb Verbrechen, weil sie an der äußern Rechtsordnung zugleich die tiefsten sittlichen Gebote, die Gebote Gottes, verletzt.

§. 141.

Obwohl nun die Bedeutung der Strafe keine andere seyn kann, als die, daß sie die nothwendige Folge des Verbrechens ist nach der Gerechtigkeit, obwohl es allein die Gerechtigkeit ist,

*) Heyy Strafrechtssystem I. 248. wirft mir ein, wie man eine „so mangelhafte Strafgerechtigkeit (als die des Staates) eine äußere Strafgerechtigkeit Gottes auf Erden nennen möge? Macht man nicht an eine solche, und mit Recht höhere Anforderungen, und wirft dem Göttlichen vor, was rein irdisch und menschlich ist?" Ich kann zunächst mit einem Gleichniß antworten: Wird die Lokalpolizey nicht häufig von den unansehnlichsten Subjekten und in durchaus nicht ehrfurchtgebietender Weise geübt und hört sie deßhalb auf königliche Polizey zu seyn und kraft königlicher Autorität geübt zu werden? Das Gebot der bürgerlichen Strafe und die Ermächtigung sind von Gott, die wirkliche Ausübung geschieht durch die Menschen. Sollte das ein Vorwurf gegen Gott seyn, wenn die Menschen seine Vollmacht schlecht vollziehen? Doch gestehe ich zu, daß meine Darstellung in der ersten Aufl. leicht zu dem Mißverständniß, als ginge ich von theokratischer Anschauung aus, veranlassen konnte. Es ist auch äußerst schwer, die wirkliche Gegenwart Gottes in der irdischen Welt, und dennoch seine Zurückgezogenheit und die Selbstständigkeit des menschlichen Thuns und der menschlichen Ordnung gleichzeitig vor das Auge zu stellen.

durch welche sie gerechtfertigt, für die sie unmittelbar bestimmt ist, nach welcher sie im wesentlichen in Art und Maaß eingerichtet seyn muß, so dient doch die Strafe folgeweise auch noch für andere Zwecke, weil in jedem lebendigen Ganzen und so auch im Staate die Thätigkeit einer Kraft nothwendig auch auf die andere wirkt. — Durch die Strafe oder, was ganz dasselbe sagt, durch die Gerechtigkeit wird der Staat auch erhalten und gesichert gegen die Gefahr, die das Verbrechen für ihn enthält, und wenn er die sittliche Pflicht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu strafen, nicht erfüllte, müßte er auch äußerlich und mechanisch zu Grunde gehen (Nothwehr). Die Strafe macht nicht bloß den übelsten Theil der Bevölkerung, der sich durch verübte Verbrechen als solchen bewährt, gänzlich oder für eine Zeit unschädlich (Prävention), sondern, was bei weitem wesentlicher ist, sie hält die ganze Bevölkerung durch Furcht vor der Strafe von Verbrechen ab (Abschreckung), und bei der Oberhand des Bösen im irdischen Zustande ist nur diese Furcht vermögend, die Ordnung und Sicherheit für das Ganze und die Einzelnen zu gewähren *). In gleicher Weise wird durch die Strafe und die Pflege der Gerechtigkeit auch die Sittlichkeit gefördert. Fürs erste die Sittlichkeit des Verbrechers (Besserung)

*) Sie wirkt aber diese Abschreckung weder durch ihre Vollziehung für sich noch durch ihre Androhung für sich; denn wen sollte der Anblick der Strafe von Verbrechen abschrecken, wenn er nicht wüßte, daß sie auch ihn, wenn er Verbrechen begeht, treffen wird, und wen könnte die Androhung abschrecken, wenn ihr nicht die Vollziehung folgte? Was die Abschreckung bewirkt, ist eben die nothwendige Folge der Strafe auf das Verbrechen, die im Staate bestehen muß und wirklich besteht, und die deßhalb auch jeder kennt (von selbst, nicht aus der Androhung des geschriebenen Gesetzbuches). Es ist nichts unpassender als jene beiden Seiten einer und derselben Thatsache (Androhung und Vollziehung), die untrennbar zusammengehören, also zu sondern, und das eine oder das andere zum Principe der Strafe zu machen.

Denn das äußere Leiden, das ihn als ein verdientes trifft, muß ihn zur Besinnung und Bekehrung bringen, wenn er nicht selbst hartnäckig widerstrebt. Dieß gilt nicht etwa bloß von den Strafen, welche den Verbrecher später dem bürgerlichen Leben wieder zurückgeben, sondern von sämmtlichen, namentlich auch von der Todesstrafe; sie vor allen hat außer der Gerechtigkeit zugleich die Natur, daß sie geeignet ist, den Verbrecher zu bekehren. Fürs andere die Sittlichkeit der Bevölkerung. Denn die Strafe schreckt nicht bloß psychologisch vom Verbrechen ab durch die Furcht vor dem sinnlichen Uebel der Strafe, sondern sie erfüllt auch sittlich mit dem Bewußtseyn der Verdammlichkeit des Verbrechens und dem Abscheu vor den sündlichen Triebfedern, die zu ihm führen *). Es bewährt sich hierin, daß der Staat

*) Köstlin „Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts" S. 779—787, macht es als eine bedeutende Förderung geltend, die er der philosophischen Erkenntniß der Strafe gewährt, daß die Strafe nicht bloß objektiv das Recht gegen seine Negation wiederherstelle, sondern auch in der Subjektivität des Verbrechers das Verbrechen negire, d. i. die verbrecherische Gesinnung aufhebe durch Abschreckung und Besserung, was einen tiefern Sinn habe, als bei Hegel, der nur (spinozistisch) die Einsicht des Verbrechers in die Gerechtigkeit der Strafe, nicht seine Besserung fordere, dabei fertigt er mich ab, der ich nach meiner „religiösen Appretur" bloß das objektive Moment in ganzer Schroffheit „zum Extrem" ausbilde, so den „Menschen bloß als Accidens" setze. — Es erhellt aber aus dem Text, der in allen diesen Stellen unverändert der der ersten Aufl. ist, daß ich sowohl jene Kantisch-Hegelschen Gedanken aufgenommen (§. 130.), als in der obenstehenden Stelle gerade den Gedanken, der Köstlin als seine Erfindung rühmt, die Wirkung der Bekehrung auf den Verbrecher, auf das entschiedenste als Moment der Strafe geltend gemacht habe. Nun wird zwar das Hauptgewicht darauf gelegt, daß Köstlin diese Beziehung der Strafe auf den Verbrecher selbst auch spekulativ nachgewiesen. Allein daß das nur die sekundäre Bedeutung der Strafe ist, (also in der That nur ein Moment derselben) gibt Köstlin selbst zu, und wenn es auf principielle Begründung dieser Doppelseite der Strafe ankömmt (als Strafe und als Züchtigung), so möchte dieselbe weniger durch Köstlins „speculative" (logische) Deduktion, daß die Strafe das Verbrechen eben so sehr im Verbrecher als im Staate logisch negire, geleistet werden, als durch die reale Auffassung der

als Reich äußerer Ordnung und Gerechtigkeit eben dadurch zugleich Träger ist für die Sittlichkeit der Menschen (§. 34). — Alles das ist aber, um mit Abegg zu reden, nicht das Princip der Strafe, sondern nur Moment derselben. Man kann es immerdar auch als Ausfluß der Gerechtigkeit betrachten, denn es ist allerdings auch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Uebertreter Raum und Veranlassung zur Buße, der Gemeinde (Nation) die reale Bekundung der Verwerflichkeit des Bösen und die Warnung, und daß dem loyalen Menschen Sicherheit gegen künftige Störung der Ordnung gegeben werde. Aber die Rechtfertigung sowohl als das specifische Wesen der Strafe geht aus allem dem doch nicht hervor, sondern nur aus der apodiktischen Forderung der Sühne des Verbrechens.

§. 142.

Die relativen Strafrechtstheorien haben alle den Grundfehler, daß sie den Menschen, der bestraft wird, als ein Mittel behandeln, seine Freiheit verletzen, um eines künftigen Zweckes der Gemeinschaft willen, sei es ihm selbst für künftige Verbrechen zuvorzukommen (Präventionstheorie), sei es die andern abzuschrecken (Abschreckungstheorie)*). Dieß ist absolut gegen Recht und Gerechtigkeit. Es läßt sich auch nicht rechtfertigen dadurch, daß der Staat die Strafe vorher droht und nach seinem Zwecke drohen müsse, denn das Recht des Staa-

ganzen sittlichen Welt, daß diese überall uranfänglich eine Verherrlichung des Schöpfers und seiner sittlichen Ordnung, und dennoch zugleich Wohl, Recht und Vollendung der Menschen zu ihrem absoluten Zweck hat.

*) Von der eben so schwach begründeten als unausführbaren Besserungstheorie kann ohnedieß keine Rede seyn in Beziehung auf Begründung der Strafe und Strafmaaß, obwohl in Beziehung auf die Vollziehung der Strafen und Behandlung der Sträflinge die Besserung derselben mit der erste Gesichtspunkt seyn muß.

tes die Strafe zu vollziehen, kann nicht davon abhängen, ob er das Recht habe, sie zu drohen, sondern vielmehr umgekehrt, er kann nur dann ein Recht haben, sie zu drohen, wenn zuvor sein Recht erwiesen ist, sie zu vollziehen. Man muß daher die Strafe nach dieser Theorie zuletzt doch wieder aus Vertrag der Unterthanen (stillschweigende Uebereinkunft bei Gründung des Staates) rechtfertigen, oder als Nothwehr des Staates. Allein der Vertrag macht das an sich Ungerechte nicht zum Rechte *), und die Nothwehr ist, da das Verbrechen bereits vollendet ist, gegen den, der es verübt hat, nicht mehr begründet. Daß sie deßhalb erlaubt seyn solle, weil ja der Verbrecher zuvor selbst ein Unrecht gegen den Staat verübt hat, das setzt die Rechtmäßigkeit der Strafe, die erst bewiesen werden soll, schon voraus, und zwar als Vergeltung, so daß der Grund der Nothwehr ganz überflüssig würde. Ueberhaupt aber erschiene danach die Strafe nicht als ein rechtlich Nothwendiges, wie jeder Unbefangene sie doch als solches erkennt, sondern nur als ein faktisch Nöthiges, und deßhalb erlaubtes, und der Verbrecher könnte in der Strafe kein Gericht einer sittlichen Macht, das er verdiente, sondern nur ein Erliegen unter einer äußern Gewalt erkennen **).

---

*) Ganz irrig ist die Ansicht, daß der Staat nach Willkühr die Theilnahme an ihm an irgend eine beliebige Bedingung knüpfen könne, und deßhalb auch an Uebernahme der Strafe für den Fall der Verletzung.

**) Hepp „Darstellung der deutschen Strafrechtssysteme" erkennt meine Lehre von den Principien des Strafrechts im Allgemeinen (untergeordnete Ausstellungen im Einzelnen abgerechnet) als wahr an, behauptet aber, daß sie der Sache nach nichts anders, als die von ihm vertretene relative Theorie sey, die ich durch eine andere (natürlich dann unangemessene) Ausdrucksweise für eine absolute Theorie ausgebe. Ich gebe gerne zu, daß die absolute Theorie in meiner Darstellung und die relative Theorie in der Läuterung, die ihr Hepp gegeben, in einem minder schroffen Gegensatz stehen, als dieß sonst der Fall ist. Denn auf der einen Seite findet meine Theorie, wie

Die absolute Straf-Theorie, die danach die wahre, die unvermeidliche ist, kann in verschiedener Weise gefaßt seyn.

Hepp richtig hervorhebt, das Wesen der Gerechtigkeit und der Strafe nicht — gleich der Kants und Hegels — in bloßer logischer Konsequenz, in Erfüllung eines unpersönlichen Gedankens, sondern in einem realen Erfolge unter und für lebendige Persönlichkeiten, in Aufrechthaltung einer realen sittlichen Macht, zuletzt eines obersten heiligen persönlichen Willens, und fällt damit der Anstoß weg, den Hepp sonst mit Recht an der absoluten (logischen) Theorie nimmt, daß nach ihr Leben und Persönlichkeiten dem todten Gedanken, dem abstrakten Begriffe zum Opfer fallen (fiat justitia et pereat mundus). Auf der andern Seite unterscheidet sich Hepp's Lehre von den relativen Theorien bis dahin auf das Rühmlichste dadurch, daß er den Zweck der Strafe nicht in die Sicherung der Rechte der Individuen, sondern in die Sicherung des Staates als objektiver moralischer und rechtlicher Ordnung setzt, und deßhalb auch das Verbrechen nicht auf die Verletzung der Rechte anderer Menschen beschränkt (VIII. u. I. 233), was denn offenbar der Strafe eine objektive Bedeutung gibt, in der sie nicht ein bloßes Mittel für den (einzelnen) Menschen, sondern für eine höhere ethische Ordnung ist. Ungeachtet dieser gegenseitigen Annäherung hört aber dennoch meine Lehre nicht auf eine absolute und die Hepp's eine relative Theorie zu seyn, und bleibt danach eine wesentliche unausfüllbare Differenz in der Sache, nicht bloß im Ausdruck, und gerade Hepp läßt sich durch den gleichlautenden Ausdruck, daß der Zweck der Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung sey, bestimmen, die Verschiedenheit seines Sinnes zu übersehen. Nämlich nach Hepp's Lehre leistet die Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung durch das, was sie (als Erfolg außer ihr) wirkt, (indem dadurch künftig Verbrechen unterbleiben), nach der meinigen durch das, was sie ist (nemlich die Beurkundung der höhern Gewalt der sittlichen Ordnung an dem Verbrecher). Dort ist sie Verhütung zukünftiger Störung, hier Wiederherstellung vergangener Störung. Das zeigt sich deutlich in der Aeußerung Hepp's (S. IV.): „könnte der Staat ohne Strafgewalt bestehen, so müßte er die Bestrafung der Verbrechen eben so gewiß dem eignen Gewissen des Menschen und der göttlichen Vorsehung überlassen, als er dieß bei den Sünden und Lastern thut." Es ist also blos die mechanische Wirkung der Strafe, daß außerdem der Staat zerfallen würde, die Hepp als ihre Rechtfertigung gelten läßt, nicht ihre ethische Wirkung, daß sie an sich die Bewährung der Unverbrüchlichkeit und Herrlichkeit der Rechtsordnung ist. Wenn der Staat auch mechanisch bestehen könnte ohne Strafgewalt, so könnte er doch sittlich nicht seyn ohne sie, er wäre ohne sie kein Reich der Ordnung und zwar der Rechtsordnung. Sünde und Laster zu strafen ist nicht seine Sache, nicht deßwegen weil er auch ohne das bestehen

Kant hat mit einer sittlichen Tiefe und Sicherheit als das Wesen der Strafe die unbedingte Forderung der Gerechtigkeit erkannt und sich nicht irren lassen, daß dieß mit seinem gesammten philosophischen Standpunkt nicht übereinstimmt. Aber seine diskursive Darlegung dieser Gerechtigkeitsforderung leidet wieder an den Mängeln des letztern. Das Verbrechen ist ihm (das muß nach seiner gesammten Rechtslehre angenommen werden) immer nur eine Verletzung der Berechtigung d. i. der Freiheit anderer Menschen, und das Wesen der Gerechtigkeit, die Strafe erheischt, nur das logische Gesetz des Nichtwiderspruchs. Hegel hat die absolute Strafnothwendigkeit richtiger gefaßt, weil sie auch seinem Gesammtsysteme mehr entspricht, indem er im Verbrechen die Verletzung des objektiven sittlichen Gebotes (des „allgemeinen Willens") erkennt. Aber seine Darlegung des Wesens der Gerechtigkeit ist auch wie bei Kant nur die logische. Kant deducirt die Nothwendigkeit der Strafe aus dem logischen Gesetz

---

kann, sondern deßwegen weil er nicht ein Reich der Sitte und der Heiligung ist, aber Verbrechen muß er strafen, weil er ein Reich des Rechts seyn soll. Die Eingenommenheit Hepp's aber gegen alle absolute Strafttheorie beruht auf einer Verkennung ihres reinen innersten Sinnes. Das gibt sich kund in seiner Aeußerung (IV.): „denn die Strafe ist (nach der absoluten Theorie) für den Staat gar nicht da, sondern soll im Staat nur eine, diesem fremde absolute Idee realisiren." Allein die Gerechtigkeit, deren Idee die Strafe realisirt, ist keine dem Staate fremde Idee, sondern seine eigne Idee, die Idee der Unverbrüchlichkeit seiner eignen Ordnung (II. §. 40). Im Gegentheil die Idee der Gerechtigkeit setzt ein sittliches Reich voraus, kann nicht außerhalb eines solchen gedacht werden. Daß in Hegel's absoluter Theorie die Gerechtigkeit nur die Konsequenz eines Gedankens vor und außer dem Staate ist, kann nicht als ein Einwand gelten gegen die absolute Theorie an sich, und in ihrer wahren Bedeutung. In der That aber ist dennoch Hepp's Anschauungsweise zugleich von der absoluten Theorie erfüllt, wenn er erklärt, es werde gestraft quia peccatum est und nicht ne peccetur (I. 220), womit sich aber eben sein Bekenntniß zur relativen Theorie nicht vereinbaren läßt, da das geradezu der Begriff der absoluten Theorie ist.

des Nichtwiderspruchs, Hegel die Nothwendigkeit sowohl des Verbrechens als der Strafe aus dem logischen Gesetze des nothwendigen Widerspruchs und seiner Aufhebung (Dialektik). Es wird, wie auch Link ausführte, bei Hegel alles zum bloß begrifflichen (statt realen) Verhältniß, das Verbrechen ist die begriffliche Negation des Rechts, die Strafe die begriffliche Negation des Verbrechens. Die Wirklichkeit (nicht bloß die Möglichkeit) des Verbrechens ist darum nach Hegel ein eben so nothwendiger Bestandtheil der sittlichen Welt als die des Rechts, und die Strafe hat ihm keine bloß hypothetische Nothwendigkeit (falls Verbrechen vorkommen), sondern eine kategorische, sie ist ein höherer Begriff als das Recht (weil sie diesen und seinen Gegensatz in sich enthält), und es muß deßwegen zu ihr kommen, es ist eine sittliche Nothwendigkeit, daß Verbrechen seyen, damit Strafen seyn können. Wie so nun aber in der Strafe, die dem Verbrecher widerfährt, eine Herstellung des Rechts liege, sucht Hegel so begreiflich zu machen: das Gesetz als solches könne gar nicht verletzt werden, weil es nicht äußerlich existire, die positive Existenz des Verbrechens sei also bloß als der besondere Wille des Verletzers, deßhalb sei die „Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt," die Aufhebung des Verbrechens (Rechtsphil. §. 99 und 100). Das soll so viel heißen, es kömmt nicht darauf an, die That des Verbrechers aufzuheben, und ihren äußern Erfolg, sondern die Wiederherstellung müsse an der Person des Thäters sich vollbringen. Gewiß mit Recht! Aber eben die Frage, wie eine „Verletzung" des Thäters als Person eine Aufhebung oder auch logische Negation seines vergangenen verbrecherischen Entschlusses und Aktes sei, ist damit noch nicht beantwortet, vollends daß auch ein reuiger Verbrecher, in welchem das Verbrechen keine Existenz mehr hat, gestraft werden müsse oder nur dürfe. Dazu kommt, daß bei Hegel die Strafe in ei-

nem Stadium seines Systems erscheint, in welchem von Obrigkeit und Staat, von irgend einem sittlichen Reich, noch gar nicht die Rede ist. In Wahrheit aber hat das Verbrechen eine positive Existenz nicht bloß im Willen des Verbrechers, sondern in dem sittlichen Reiche, dessen Herrlichkeit es verläugnet, und sich selbst an dessen Stelle setzt, in welchem es als That (d. i. nicht als äußerliche Wirkung) fortbesteht. Die ächte absolute Straftheorie geht nicht vom Gesetze aus sondern vom sittlichen Reiche und der sittlichen Macht, und sie hat es überall mit realen Verhältnissen zu thun, daß die sittliche Macht allein sei und alle andere Existenz nur in ihr und mit ihr, und im sittlichen Reiche die Manifestation der alleinigen Geltung ihres Willens bestehe. — Daß Hegel keine andere Strafe kennt als blos die bürgerliche, weil er auch kein Reich und keinen Richter kennt als bloß den Staat, ist kein Mangel seiner Kriminaltheorie, sondern seines Gesammtsystems, obwohl es ein sehr gewichtiges Wort ist, das Hepp *) gegen Hegel und dessen Schule ausspricht: „Raubt die Hegel'sche Philosophie, wenn sie in ihrer erstrebten Popularität erst in die Kerker gedrungen seyn wird, dem auf dem Schaffot blutenden, oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher erst seinen Glauben an einen persönlichen Gott und an Unsterblichkeit, wahrlich der Gesetzgeber müßte schaudern, solche Strafen gegen seine Untergebenen zu verhängen." So bedeutende Einwürfe hienach gegen Hegel's Straftheorie noch zu machen sind, wenn man sie in ihrem ganzen tiefern Zusammenhang betrachtet, so enthält sie doch als Resultat und für die äußere Betrachtung die absolute Gerechtigkeitslehre mit voller Energie, und hat in dieser Eigenschaft auf die Behandlung des positiven Strafrechts, für die es eben bloß auf das Resultat und

*) Strafrechtstheorien I.—IV.

nicht auf die Deduktion ankommt, eine starke und wohlthätige Wirkung ausgeübt *).

§. 143.

Aus dem Wesen der Strafgerechtigkeit, wie es hier auseinandergesetzt worden, ergiebt sich auch der Begriff des Verbrechens und seine Abgränzung. Verbrechen ist danach die Verletzung gegen die Herrschaft von Recht und Staat, als der äußern ethischen Ordnung auf Erden. Es muß daher, um ein Verbrechen zu begründen, die Rechtsordnung verletzt seyn, und zwar auf solche Weise, daß dadurch ihrer Herrlichkeit selbst, d. i. der Macht des Staates sie zu erhalten, Trotz geboten ist. Zur Rechtsordnung gehören aber die Integrität der Person, das Eigenthum, die Ordnung der Familie, der Bestand des Staates und der Kirche.

Nicht in den Begriff des Verbrechens dagegen gehören die Unsittlichkeit und Sünde — die (Polizey-) Uebertretung — der Ungehorsam und das Civilunrecht.

1) Die Unsittlichkeit und Sünde. — Die unsittliche

*) Es ist besonders Abegg, der sie hier fruchtbar gemacht hat, und, was ein großes Verdienst ist, ohne weder Hegel's allgemeine philosophische (pantheistische) Auffassung, noch den spekulativen Formelkram mit hereinzuziehen. Nun sind aber in neuester Zeit Jünger aufgetreten, denen das nicht genügend, sondern das Heil darin zu liegen scheint, daß das Kriminalrecht auch von Hegelscher Weltanschauung aus und in Hegelscher Manier bearbeitet werde. Der Gewinn, den diese angeblich „wissenschaftliche" Behandlung bringt, ist jenes unausgesetzte Geklapper des logischen Apparats, das einen durch die Materien des Kriminalrechts begleitet, jenes beständige Sichselbstbefühlen, ob man denn noch auf der Bahn der immanenten Begriffsentwicklung sich befinde, jenes Auflösen alltäglicher Wahrheiten in eine besondere Terminologie. Es ist zu bedauern, wenn etwa ein wirkliches Talent und Streben in diesen Fesseln verkommt.

und gottwidrige Handlung als solche ist kein Verbrechen und unterliegt nicht der Strafgerechtigkeit des Staats, weil sie überhaupt nicht in den Bestand der Rechtsordnung eingreift, nicht jene Verhältnisse und Institute verletzt, die da die bleibende äußere Gestalt des menschlichen Gemeinlebens (die Verkörperung der sittlichen Ideen als Gemeinthat der Nation) bilden sollen (II. §. 1 und folg.). Es kann daher nach Umständen wohl (polizeyliche) Züchtigung und Ahndung für sie angemessen seyn zur sittlichen Förderung und zur Reprobation des Aergernisses durch den Staat, aber nicht Strafe zur Gerechtigkeit. Soz. B. können Völlerei und Sauferei, Mißbrauch des Vertrauens, schändlicher Verrath der Freunde, bösliche Verstellung und dgl. nie bürgerliche Verbrechen seyn. So kann der Selbstmord — der vollbrachte oder versuchte — füglich nur polizeylich und kirchlich geahndet werden, so ist der erwiesene falsche Eidschwur, insofern er nur die Religion verletzt, bloß Sünde, höchstens polizeylich zu ahnden, aber insofern er die Religion als Basis der Rechtspflege und Gerichtsverfassung — der gerichtliche Meineid — oder sonst zugleich das Vermögen verletzt, ein Verbrechen. Eben so muß man bei der Blasphemie unterscheiden, in wiefern sie bloß ein Frevel des Menschen ist, oder gegen das öffentliche Ansehen der Kirche gerichtet ist *). Es unterscheidet sich also

*) Dieß Alles ist allerdings abweichend von dem göttlichen Gesetze des alten Testaments, nach welchem nicht bloß die Verletzung der Rechtsordnung, sondern jeder Gräuel vor Gott ausgerottet werden soll aus der Gemeinschaft des Volkes. Allein die Gemeinschaft des jüdischen Volkes und die Einrichtung des mosaischen Gesetzes war nicht bloß Staat, sondern zugleich auch Kirche, und eben dieser kirchlichen, nicht der politischen Seite gehört der Gedanke an, daß der Gräuel ausgerottet werden müsse, die kirchliche Seite aber hat durch den neuen Bund eine wesentliche Umwandlung erlitten. Zwar steht der Gedanke noch eben so unverrückt fest, daß aus der Kirche der Gräuel ausgethan werden muß, allein dieß hat jetzt nicht mehr durch Vertilgung des Frevlers zu geschehen, sondern durch seine Aus-

das Verbrechen auf das strengste von der Unsittlichkeit und Sünde, wie überhaupt die Sphäre des Rechts von der der Sittlichkeit *). — Keineswegs aber gehören nur die Handlungen in den Begriff des Verbrechens, durch welche Rechte anderer Menschen verletzt werden. Wie sich die Rechtsordnung selbst nicht auf die Rechte andrer Menschen beschränkt, sondern den Bestand der Verhältnisse nach höherem Gebote zu ihrem Inhalte hat, also auch das Verbrechen. Es sind deßhalb z. B. die Verletzungen gegen die Ordnung der Familie (Ehebruch, Blutschande, Polygamie) nicht minder bürgerliche Verbrechen als die des Vermögens anderer Menschen **). Ja selbst die Verbrechen, welche gegen andere Menschen verübt werden, sind nicht deßwegen und

---

schließung aus der christlichen Gemeinschaft, durch welche er selbst auch zugleich angehalten wird, daß er Buße thue. Doch kann die sittliche Vergehung und das Aergerniß von der Art seyn, daß sie äußerlich die Kirche in ihrem Ansehen und Bestand antasten oder ihr Trotz bieten und dadurch zum Verbrechen werden, wie z. B. die Gotteslästerung. Wo und wann dieß der Fall sey, ist schwer zu beurtheilen in einer Zeit, in welcher das Gefühl für Verletzung der Kirche durch Gewöhnung und öffentliche Duldung stumpfer geworden ist.

*) So verdienstvoll Jarke den Gedanken der wahren Strafgerechtigkeit gegen die herrschenden Irrthümer vertheidigt, so bringt er doch auch seinerseits wieder einen Irrthum herein, indem er Verbrechen und Sünde vermischt und es dann als etwas Zufälliges, bloß auf äußern Gründen Beruhendes erklären muß, daß der Staat die eine Sünde bestraft, die andere unbestraft läßt.

**) Indem Feuerbach, der wahrhaft der Repräsentant des neuen philosophischen Kriminalrechts ist, ganz folgerichtig im Sinne und nach den Grundsätzen des Naturrechts nur Verletzungen gegen andre Menschen als Verbrechen anerkennen darf, so wird er bei dem Widerspruche mit dem wirklichen Zustande zu den sonderbarsten Auswegen mit Nothwendigkeit fortgeführt, z. B. daß er den Ehebruch als eine Verletzung gegen Treue und Glauben aus Vertrag behandelt, als wenn, der die Frau eines Andern schwächt, gegen einen Vertrag handelte, der ihn binden könnte, oder im bayerischen Strafgesetzbuche, daß die Blutschande unter dem Gesichtspunkte des Mißbrauchs einer gesetzlichen Gewalt bestraft wird, Lot's Töchter müßten danach unbestraft bleiben. —

dadurch Verbrechen, daß sie das Recht dieses Menschen, sondern dadurch, daß sie in ihm die Rechtsordnung verletzen *).

2) Die bloße Uebertretung oder „Polizeyübertretung". — Auch eine Ueberschreitung der äußern Gebote des Staates kann nicht Verbrechen seyn, wenn sie nicht gegen die Gesetze jener Rechtsordnung gerichtet ist, sondern nur gegen die Gebote des Staats zur Förderung und zum gemeinen Besten. Darauf beruht die wohlbegründete Unterscheidung zwischen Kriminal-Verbrechen oder Vergehen und bloßen Polizeyübertretungen. Ueberschreitung solcher Gebote nämlich muß allerdings gezüchtigt werden, weil in Folge der Rechtsordnung (also mittelbar) Gehorsam gegen die bestimmten Befehle der Obrigkeit Pflicht ist, und damit in Zukunft nicht überschritten werde, der Staat also die Zwecke erreichen könne, aber sie dürfen nicht bestraft werden, weil sie nicht (unmittelbar) die Rechtsordnung verletzen. Die Uebertretung solcher Gebote fällt daher in die Sphäre der Polizey und nicht der Rechtspflege. So ist Alles, was Verletzendes gegen die Gebote zur Förderung des Wohlstandes, der Bildung, der Sanität, der allgemeinen Sicherheit u. s. w. geschieht, bloße Polizeyübertretung. Die Polizeyübertretung trifft nicht die Rechtsordnung in ihrer Substanz, nicht die geheiligten Grundlagen und Grundverbindungen des menschlichen Gemeinlebens (Leben, Eigenthum, Bestand des Staates) sondern nur Zwecke und Aufgaben, welche die menschliche Gemeinschaft von diesen Grundlagen aus anstrebt. Um ein Gleichniß zu gebrauchen: wenn der Sohn den Vater schlägt oder ihm entläuft, hat er die väterliche Gewalt in ihrer Substanz, er hat sie als ein Rechtsinstitut verletzt; wenn er aber den Be-

*) Daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten nicht als Verbrechen des Mordes oder der Tödtung zu betrachten sey, wie Feuerbach auch wieder von jenem Grundsatze aus behauptet, weil der Verurtheilte kein Recht mehr habe auf sein Leben, ist also auch völlig unrichtig.

fehlen des Vaters, die auf seine Erziehung oder auf Hilfeleistungen für den Vater abzwecken, widersteht, so hat er die väterliche Gewalt nicht in ihrer Substanz, sondern in ihrer Thätigkeit für Zwecke verletzt. Eben so verhält es sich beim Unterthan gegenüber dem Staate, je nachdem er die Gebote verletzt, die da die Rechtsordnung selbst bilden, oder jene, welche nur die gemeinsame Thätigkeit für gemeinsame Zwecke regeln sollen.

Ungeeignet dagegen scheint mir die häufig angenommene Begriffsbestimmung der Polizeyübertretung als der gemeingefährlichen Handlungen. Das Kriterium der Gefährlichkeit ist nämlich, wenn man es auf die übertretende Handlung bezieht, durchaus unrichtig, da diese nie um ihrer Gefährlichkeit, sondern immer um ihrer Gesetz-, sohin Rechtswidrigkeit willen bestraft wird, und ist, wenn man es auf den Inhalt und Zweck des übertretenen Gebotes bezieht, wenigstens nicht durchaus zutreffend, indem zwar allerdings mehrere der polizeylich strafbaren Handlungen um ihrer Gefährlichkeit willen verboten sind, z. B. Unterlassung der Impfung, der Todtenbeschau, Vagabundiren, aber doch ein eben so großer Theil der Polizey-Gebote und -Verbote nicht die Abwehr irgend einer Gefahr, sondern positive Zwecke, als Wohlstand, Bildung, Sitte, zum Gegenstand hat, z. B. Schulbesuch, Beobachtung öffentlicher Ehrbarkeit. Es beruht sonach die Charakterisirung der Polizeyübertretungen als gemeingefährlicher Handlungen auf einer Vermengung der Natur der Polizeyübertretung mit der Natur der Polizeythätigkeit (und Polizeyanordnung) und zwar auch nur eines Theils dieser Thätigkeit. Richtiger als in die Gemeingefährlichkeit würde man selbst das Motiv der Polizeyübertretung in die Gemeinschädlichkeit setzen, d. i. eben was die Zwecke und Bestrebungen des Staates vereitelt, im Unterschiede dessen was die Rechtsordnung verletzt.

3) Der Ungehorsam und das Civilunrecht. Selbst Handlungen, welche die Rechtsordnung verletzen, sind nur dann Verbrechen, wenn sie der Herrschaft und dem Ansehen des Staates Trotz bieten. Dadurch unterscheidet sich das Verbrechen von dem bloßen Ungehorsam gegen die Rechtsgesetze (z. B. der Verfassung) und dem Civilunrecht oder der Widerrechtlichkeit. Denn im Staate, da er nur ein äußerliches Reich ist, bloß That nicht Gesinnung fordert, dürfen es die Menschen darauf ankommen lassen, daß der Staat sie zwinge, es ist gegen ihn nicht (wie gegen Gott) eine Verletzung seiner Herrlichkeit, wenn sie ihm nicht freiwillig gehorchen, wenn sie seine Gebote übertreten. Eine solche wird es nur dann, wenn die Uebertretung von der Art ist, daß die freche Verachtung der höhern Ordnung in ihr sich kund giebt. Dieß zeigt sich aber in Folgendem: Das Verbrechen ist immer ein positiver Eingriff in die öffentliche Rechtsordnung oder die Rechte Anderer, der Ungehorsam und das Civilunrecht nur ein negativer. Jenes ist z. B. begründet durch Aufhebung oder Vereitlung von Verfassungseinrichtungen (Aufruhr, Bestechung bei Wahlen), diese durch Verweigerung der eignen Handlung (Nichterscheinen in der Versammlung, fortwährende Ausübung eines nichtzuständigen Standesrechtes); jenes durch Entreißung (Diebstahl, Raub), diese durch Vorenthaltung (Nichtherausgabe des Eigenthums, Nichtbezahlung des Darlehens); jenes durch Bildung falscher Thatsachen, auf welchen Treue und Glauben beruhen (Kriminalbetrug, z. B. wenn Jemand sich für einen Andern ausgiebt, wenn er Urkunden fälscht, falsches Maaß und Gewicht hat), diese durch Bemäntelung der bestehenden Thatsachen (Civilbetrug, z. B. falsche Vorspiegelungen zu Eingehung eines Geschäftes, Verhüllung der Fehler eines Pferdes, Verläugnung der Lasten auf einem Hause). — Ferner die verbrecherische Handlung ist immer an sich (in

thesi) schon ihrer Form nach gegen das Recht, die bloß widerrechtliche ist es unter den gegebenen Umständen (in hypothesi), könnte unter andern (oft sehr zweifelhafter Beurtheilung) auch rechtmäßig seyn. So z. B. sind Diebstahl, Urkundenfälschung an sich und schlechterdings Unrecht, dagegen für Verweigerung der Heimzahlung eines Darlehns kann es rechtfertigende Gründe geben, für Verhüllung der Mängel des Kaufobjektes ist keine genaue Gränze, in welchem (mehr oder weniger vortheilhaften) Zustand es gezeigt werden, welche Seite bei der Besprechung mehr hervorgehoben werden müßte. Es kann sich aber nur in jenen Handlungen, die unter keiner Voraussetzung gerechtfertigt sind, ein Trotz gegen die Herrschaft der Rechtsordnung beurkunden. — Endlich die verbrecherischen Handlungen sind, wenigstens gewöhnlich, von der Natur, daß sie darauf abzwecken, dem Staate auch die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderung unmöglich, also ihn ohnmächtig zu machen gegen den verbrecherischen Willen, während die bloß widerrechtlichen hierauf nicht abzwecken, z. B. Nichtbezahlung eines Darlehns, Verläugnung der Lasten bei einem Hausverkaufe, Uebervortheilung bei einem Geschäfte sind gar nicht darauf abgesehen, dem Beschädigten die rechtliche Hilfe unmöglich zu machen, dagegen Diebstahl, Kriminalbetrug (Urkundenfälschung, falsches Maaß und Gewicht) gehen wenigstens in der Regel darauf hin, die Beschädigung dem Beschädigten gänzlich oder doch so lange zu verbergen, bis ihm die Gerichte selbst kaum mehr helfen können, bei den höhern Verbrechen (Mord, Raub, Brandlegung) erhellt es von selbst, daß sie auf einen unwiederherstellbaren Schaden, auf Erreichung eines Erfolges zum Trotze der Ordnung des Staates abzwecken. —

In dieser Weise unterscheidet sich das Verbrechen von der Sünde und Unsittlichkeit, von der Polizeyübertretung, vom Ungehorsam und Civilunrecht. Doch versteht es sich auch hier wie-

der, daß damit überall nur das Princip des Unterschiedes bezeichnet ist, eine scharfe und genaue Gränze für die konkreten Handlungen aber nur durch die positive Legislation gegeben werden kann*).

*) Ich kann mich durch die neueste Bearbeitung dieser Lehre bei Köstlin nicht bewogen finden, an meiner Begriffsbestimmung des Verbrechens Etwas zu ändern. Daß es ungeeignet ist, mit Hegel den Betrug als eine eigne Klasse von Unrecht zwischen dem Civilunrecht und Verbrechen zu stellen, daß dafür aber der Begriff des Verbrechens gleich von vorn herein in seinem Verhältniß zur bloßen Uebertretung bestimmt werden muß, hat Köstlin eben so wie ich angenommen. Köstlin's Unterscheidung zwischen Civilunrecht und Verbrechen: „daß bei jenen die zwischen allgemeinen und besondern Willen eingetretene Differenz noch nicht für den besondern Willen da ist, dieser vielmehr noch in dem guten Glauben beharrt," daß sich letzter noch „in seiner Einheit mit ersterm glaubt" (S. 27 u. S. 30. 31.), ist nicht haltbar; denn dann müßten überall die erwiesene mala fides, der civilrechtliche dolus, die bewußte Läugnung u. s. w. als Verbrechen bestraft werden. Hegel selbst setzt richtig den Unterschied des bloßen Civilunrechts vom Verbrechen in die Anerkennung des Rechts, das jenes noch enthält; aber er giebt nicht näher an, worin diese Anerkennung sich zeigt, was eben Gegenstand meiner Ausführung ist. Es hat auch nach ihm den Anschein, als wenn er gleichfalls wie Köstlin die subjektive Redlichkeit dabei immer voraussetze, indem er sagt: „sein Unrecht besteht nur darin, daß er das, was er will, für das Recht hält" §. 86. Ebenso unhaltbar ist Köstlin's Begriffsbestimmung der Polizey-Uebertretung als des bloß „möglichen Unrechts", das „weil es noch nicht zu positiver Existenz gediehen ist, nicht Gegenstand einer Wiederaufhebung seyn, sondern nur die Thätigkeit der Vorbeugung und des Schutzes gegen sich hervorrufen kann" (S. 31.). Das ist, ähnlich wie das Kriterium der Gefährlichkeit, eine unzulässige Uebertragung des Charakters, der den Polizeygesetzen und auch nur theilweise zukommt, auf die Polizeyübertretung. Der Zweck der Polizey als Institution ist es, und auch nur zum Theil, mögliches Unrecht zu verhüten, aber das Polizeyvergehen ist nicht ein mögliches Unrecht, sondern ein wirkliches, und vielfach ist selbst der Zweck der Polizeyinstitution, also der Polizeyverbote nicht, ein Unrecht zu verhüten, sondern eine sittliche Ordnung und Gestalt des Gemeinwesens zu erhalten oder doch zu erreichen. So z. B. wer die öffentliche Ehrbarkeit verletzt durch Skandal, begeht doch offenbar kein mögliches, sondern ein wirkliches Unrecht, und selbst das Verbot des Skandals will nicht ein Unrecht verhüten, sondern eine ethische Ordnung erhalten. Damit im engsten Zusammenhange steht Köstlin's Eintheilung der Polizey in „Vormundschaftspolizey", welche die Individuen zur sponta-

§. 145.

Die Strafe muß ein Uebel seyn, das ist ihr Begriff. Es giebt keine Bewältigung des Willens in seiner Substanz oder der Persönlichkeit, als sie leidend zu machen. Daß der Verbrecher einen Schmerz habe, darauf ist es bei der Strafe abgesehen, wenn solches auch im Einzelnen nach seiner besondern Beschaffenheit zufällig ausbleiben mag. Ein solches Uebel ist vor Allem die Vernichtung des Verbrechers; denn die Existenz ist das, was der Wille, die Persönlichkeit vor Allem will, dessen Verlust sie am schwersten empfindet. Ein ferneres Uebel ist die theilweise Vernichtung der Existenz und der körperliche Schmerz: Verstümmelung, Martern, und im geringsten Grade körperliche Züchtigung. Dann die Entziehung der äußern Welt mit der

---

nen Besorgung ihres eignen Wohls erhebt, „Hilfspolizey" die sie in ihrer bereits vorhandenen spontanen Bestrebung hiefür unterstützt, und „Rechtspolizey, welche zur Aufgabe hat, das Einzel- und Gesammtwohl gegen mögliche Verletzungen zu sichern, die ihm theils durch Umstände und Ereignisse, welche von der menschlichen Willkühr nicht abhängen (!), theils aber auch .... von den Handlungen der Einzelwillen drohen" (S. 692.). Auch hier ist die Polizey, statt nach ihrem objektiven Inhalt und Zweck für das Leben (in Sicherheits-, Wohlstands-, Sitten-, Bildungspolizey u. s. w.), nach der völlig abstrakten und untergeordneten Rücksicht ihrer Einwirkung auf das Individuum, ob sie dieses zur Thätigkeit antreibt oder die bereits thätige unterstützt, aufgefaßt. Dazu kommt noch, daß das dritte Glied der Eintheilung, die Rechtspolizey, wieder auf einem ganz andern Fundament ruht, nämlich ihr Begriff ist nicht die Wirkung auf die Handlungen der Individuen, sondern auf den Erfolg, gegen irgend welchen Schaden, durch Menschen oder Natur zu sichern. Uebrigens ist es an sich schon eine starke Inkonvenienz, unter dem Begriff der Rechtspolizey die Verletzungen durch Naturereignisse zu zählen. Wenn man die ganze Rechtslehre dadurch finden will, daß man den Begriff des allgemeinen und besondern Willens in allen Graden und Arten der Entgegensetzung betrachtet, wie man etwa einen Beutel mit seinen Falten in alle möglichen Figuren bringt, dann sind solche Verschiebungen der Dinge, selbst wenn man sie an sich nach natürlicher Anlage und natürlichem Blicke richtig würdigt, die unvermeidliche Folge. —

Befriedigung, die sie gewährt, — die Freiheitsstrafen, und die Entziehung der Achtung der Mitmenschen, die ebenso Bedingung unserer Lebensbefriedigung ist — Ehrenstrafen. Das sind im Allgemeinen die möglichen und in der Geschichte verwirklichten Arten der Strafe; in wiefern sie angemessen sind, soll später untersucht werden.

Je größer oder geringer das Verbrechen, die Auflehnung gegen die Herrlichkeit des Staates, desto größer oder geringer auch die Strafe, die Beurkundung der höhern Gewalt des Staates an der Person des Thäters. Die Gerechtigkeit fordert die Verhältnißmäßigkeit der Strafe mit derselben Nothwendigkeit als die Strafe selbst, weil sie in gleicher Weise unausbleibliche Herrschaft des Staates und unantastbare Sicherung der Person, soweit sie nicht schuldig ist, fordert. — Wäre die That für sich allein Etwas, und würde die verbrecherische That nach der Gerechtigkeit vernichtet, so müßte ein Verbrechen wie das andere bestraft werden, denn eines wie das andere muß absolut aufgehoben werden, dann hätte Drakon Recht. Allein die That ist nur Etwas als Aeußerung der Persönlichkeit des Thäters, und in seiner, nicht in der That Bewältigung, besteht Gerechtigkeit und Strafe. Der Thäter aber ist noch Etwas außer dieser That, er ist in anderer Beziehung wieder im Gehorsam und der Achtung gegen den Staat, muß wenigstens in allen Beziehungen, soweit er nicht das Gegentheil bethätigt, so angenommen werden. So lange also nicht die höhere und höchste Nichtachtung der Herrschaft der Rechtsordnung von ihm beurkundet worden, muß er aus Rücksicht auf diese legitime Gesinnung, die noch in ihm ist, geschützt, vor Strafe bewahrt werden und kann der Strafe nur so weit unterliegen, als in der begangenen That ein Grad dieser Auflehnung vorhanden ist. Deßhalb besteht eine Stufenfolge der Verbrechen und danach der Strafen. —

Da das Verbrechen wie jede That die doppelte Beziehung hat, die äußere des Objektes und der Wirkung, und die innere des Entschlusses, so bestimmt sich der Grad des Verbrechens nach zwei Rücksichten, nach der objektiven Beschaffenheit der That und nach der subjektiven Beschaffenheit des Entschlusses, d. i. nach der Größe der Verletzung und nach der Größe der Verschuldung.

Die Größe der Verletzung beruht:

1) auf der Qualität des verletzten Gebotes und bez. Rechts, ob dieses ein höheres, heiligeres — (Verbrechen gegen das Leben und gegen die Existenz des Staats, gegen die Integrität oder Freiheit der Person, gegen das Eigenthum u. s. w., Diebstahl, der die heiligen Schranken des häuslichen Schutzes gewaltsam durchbricht — mit Einbruch — oder der das häusliche Vertrauen mißbraucht, oder der an befriedeten Sachen verübt wird, im Verhältniß zum einfachen Diebstahl u. d. gl.);

2) auf dem Erfolg der verletzenden That — (Vollbringung, Versuch);

3) auf der Ursächlichkeit der That (nicht des Willens) zu der Verletzung (Urheber — Gehilfe u. s. w.).

Die Größe der Verschuldung beruht:

1) auf dem Grade der Willensfreiheit, der vollen oder geminderten Zurechnung (I. §. 43.);

2) auf der Art der Willensrichtung (Absicht, direkte, indirekte, Fahrlässigkeit);

3) auf der Stärke und Intensivität des verbrecherischen Willens (Prämeditation, Jähzorn, ruchlose Freude an der That u. s. w.).

Dieser Stufenfolge der Verbrechen entspricht die Stufenfolge der Strafen.

Das Leben des Menschen ist das Höchste, dessen Schutz dem Staate aufgetragen ist, der heiligste Bestandtheil und Inhalt seiner Ordnung, denn es ist das Höchste, was der Mensch äußerlich verletzen kann. Gott selbst kann der Mensch äußerlich nicht verletzen. Der Mord zernichtet aber das Ebenbild Gottes und ist darum das höchste Verbrechen*). Deßwegen fordert der Mord auch die höchste, die vollständige Strafe: die Vernichtung des Verbrechers — die Todesstrafe. Wer sich zum Herrn über das Leben aufgeworfen, gegen den kann die höhere Gewalt des Staates und der göttlichen Ordnung nur durch seine eigne Hinrichtung beurkundet werden. Der zeitliche Tod ist in die Hand des Staates gegeben, da er das zeitliche Reich Gottes ist, als seine höchste Strafe — „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst" — und sie muß nach der Gerechtigkeit (hier ist nicht von der Gnade die Rede) unausbleiblich folgen auf die vollständige (d. i. prämeditirte und gelungene) Verübung dieses Verbrechens. Eine Gesetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe setzte, würde das Gesetz, welches das Leben schützt, nicht in seiner vollen Heiligkeit erhalten, also weit entfernt eine menschliche zu seyn, würde sie im Gegentheil die Achtung vor dem Menschenleben verläugnen, sie wäre eine ungerechte Gesetzgebung**).

---

*) Als Verbrechen ist deßhalb der Mord viel stärker als Gotteslästerung, als die Sünde gegen den heiligen Geist, wenn er auch als Sünde oft hinter diesen zurückstehen mag.

**) Die Einwendungen, die man gegen die Todesstrafe macht, passen auf alle Strafen. „Die Unterthanen können über ihr Leben bei Eingehung des Staatsvertrags nicht paciscren" (Beccaria) — eben so wenig über ihre Freiheit, zumal wenn sie für den größern Theil ihres Lebens ihnen entzogen werden soll. „Der Staat kann das Leben nicht geben, darf es daher auch nicht nehmen." Der Staat kann auch kein Jahr des eigentlichen Lebens, der freien Thätigkeit und Gesundheit, welche das Gefängniß entzieht, geben. Ist der Staat bloß eine Gesellschaft und seine Gewalt von den Menschen,

Dem Morde gleich steht Empörung, Hochverrath in seinem höchsten Grade; denn dieses Verbrechen ist gegen die Existenz des Staates selbst als der Anstalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben schützt, gerichtet. Daß der Empörer einen neuen Staat, eine andere Obrigkeit an die Stelle derer, die er vernichtet, setzen will, ist keine Entschuldigung; die bestehende ist geheiligt. — Für andere Verbrechen ist die Todes-

---

so hat er keine Macht über das Leben, aber auch nicht über die Freiheit; ist er aber von Gott, der da Herr ist über das Leben, das er gegeben, so ist kein Grund ihm das höchste Strafrecht abzuläugnen. Eben so wenig genügt die Argumentation gegen die Todesstrafe aus dem Standpunkte des Christenthums, weil der neue Bund ein Stand der Gnade und nicht des Gesetzes und Gerichts sey, und durch das christliche Lebensprincip ein Keim in die Menschheit gelegt sey, der nothwendig zuletzt zu einem Reich der schönen Lebenssitte sich entfalten muß, in dem diese Schauer keinen Raum mehr haben. Wenn das Christenthum die Todesstrafe beseitigen soll, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß es die Ursache derselben, den Mord, beseitigt, und zu dieser Abschaffung wollen wir freudig Amen sagen. Aber wenn der Mord bleibt, dennoch die Todesstrafe beseitigen kann das Christenthum um so weniger, als es alle Gebote und sonach das „du sollst nicht tödten" nicht gelinder, sondern strenger nimmt, als es irgend außer ihm geschieht. Das Christenthum ist nicht gekommen, die ethischen Gesetze der Welt aufzuheben, sondern zu erfüllen. So wenig das Christenthum die Naturordnung aufhebt, daß Tod, Krankheit und Armuth bestehen in Folge der Sünde, so wenig die ethische Ordnung des Staates. Der Staat aber bleibt immer ein Reich des Gesetzes. Das Christenthum verheißt auf Buße und Glauben wohl die Erlassung der ewigen Strafe, aber nicht das Wegfallen aller zeitlichen Uebel. Eben so liegt es in christlicher Gesittung, den reuigen Verbrecher wieder als Glied der sittlichen Gemeinschaft anzuerkennen, ihm nach bestandener Strafe die Ehrenhaftigkeit wieder zu geben, die über die Person hinaus sich erstreckende Strafe, als z. B. die Vermögenskonfiskation, die Ehrlosigkeit der Kinder abzuschaffen; aber nicht die von der Gerechtigkeit für die bürgerliche Ordnung gebotene Strafe selbst aufzuheben. Das göttliche Gebot „wer Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden", ist auch nicht etwa dem jüdischen Volke, sondern lange vor der jüdischen Zeit gegeben, und auch das neue Testament sagt: „Die Obrigkeit führt das Schwert nicht umsonst."

strafe nicht gerechtfertigt, sie kann entschuldigt sein als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit.

Erhöhung der Todesstrafe durch Martern, deßgleichen verstümmelnde Strafe sind verwerflich. Solche Strafen durch Menschen ausgeübt, sind nicht von Rache rein zu halten, daß das Leiden des Verbrechers zum hervortretenden Moment werde statt der Beugung seines Willens unter das Ansehen des Gesetzes. Dann aber sind diese Leiden so individueller Natur, daß sie nur für die moralische Gerechtigkeit und Strafe und für den Richter sich eignen, der die specifische Herzensstellung eines jeden sündigen Menschen und den specifischen Eindruck der Strafe auf ihn durchschaut. Die Gerechtigkeit des Staates aber ist eine abstrakte, das Verbrechen kommt nur in seinem abstrakten Charakter in Betracht ohne Bemessung der ganzen Individualität, und die Strafe soll deßhalb auch nur eine abstrakte seyn. Solche Strafen, daß der Meineidige die Finger, die er beim Schwure erhoben, einbüßt, erwarten wir von der moralischen Gerechtigkeit, von der Nemesis in der Geschichte, und ihre Nachbildung, das poetische Kunstwerk, führt sie uns vor; für die bürgerliche Gerechtigkeit aber sind sie unstatthaft. Von der Todesstrafe abwärts sind deßhalb, was die Qualität der Strafen betrifft, Freiheitsstrafen und Rechtlosigkeit das Entsprechende. Was aber die Quantität der Strafen betrifft, so läßt sich nicht ein bestimmtes Maaß für jedes Verbrechen als absolute Anforderung der Gerechtigkeit aufstellen; doch ein ungefähres Maaß und eine Verhältnißmäßigkeit der Verbrechen gegeneinander giebt es allerdings, so daß man über die positive Legislation urtheilen kann, ob ihre Strafen im Allgemeinen zu hart oder zu gelinde. Auch eine geräumige Sphäre für das richterliche Ermessen ist hier ganz am Orte.

Die Ehrenstrafen sind keineswegs überhaupt verwerf-

lich, wenn auch gewisse Arten derselben roh und widerwärtig sind. Der Verlust der Achtung der Mitmenschen und der achtbaren Stellung in der Gesellschaft ist das naturgemäßeste Uebel, das auf das Verbrechen folgt. Ist nun auch diese Achtung etwas Innerliches, über welches die Staatsgewalt keine Macht hat, so liegt doch einmal schon in der öffentlichen Bekanntmachung des Verbrechens und der peinlichen Strafen ein Akt, der die Achtung mindert, sodann aber ist die Entziehung gewisser Fähigkeiten, durch welche die achtbare Stellung eben so sehr als der Rechtsumfang geschmälert wird, in der Gewalt des Staats, und jenes sowohl als dieses sind angemessene Strafmittel *).

Die körperliche Züchtigung ist gleichfalls nicht überall auszuschließen. Ihre absolute Verwerfung gründet sich auf das falsche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menschen, nach welcher der Mensch bloß durch seine Existenz und Bürgerqualität eine absolute Würde und Heiligkeit hat, nicht bedingt durch ihre Uebereinstimmung mit dem höhern sittlichen Gesetze; denn im andern Fall kann man keine Entwürdigung des Menschen und Bürgers darin finden, daß der Verbrecher, der seine Ehrlosigkeit durch That bekundet hat, entehrende Strafen erleide. Zu beschränken ist aber nothwendig die körperliche Züchtigung auf solche Verbrechen, die wirklich von Ehrlosigkeit zeugen, z. B. Diebstahl, Nothzucht, und so weit sie besteht, muß sie alle Klassen der Gesellschaft gleich treffen ohne Standesprivilegien.

Die Art, die Strafe zu vollziehen, muß vor Allem nach dem Wesen der Gerechtigkeit auf die öffentliche Beurkundung derselben gerichtet seyn, Publicität der Exekution, Feierlichkeit, als worin sich vor Allem die Majestät des Staates bewährt, ist besonders bei der höchsten Strafe die Anforderung, sonst wenigstens

*) „Ueber Ehrenstrafen und Ehrenfolgen" u. s. w. Rostock 1845.

öffentliche Verkündigung der Strafe. Die Abschreckung wird damit auch von selbst erfolgen. Die Prävention wird eben durch Freiheitsstrafen im Gegensatze zu Verstümmlungen, also auch dadurch, daß das Gerechte geschieht, erreicht. Eine Hauptrücksicht ist hier aber die Besserung. Die Sorge für die religiöse Bekehrung der Verurtheilten, und bei denen, die Freiheitsstrafen leiden, auch für ihre Gewöhnung zur Arbeit und ihre Befähigung, dereinst beim Rücktritte in die bürgerliche Gesellschaft sich ehrlich zu nähren, diese Sorge ist eine der ersten Pflichten der Menschlichkeit und Aufgabe des Staates. Die Strafe, auch die Todesstrafe abschaffen kann das Christenthum nicht, aber die Besserung als ein eben so bedeutendes Moment anstreben als die Strafe, die Strafanstalten zu Rettungsanstalten machen, das kann und soll das Christenthum. Bis jetzt ist es der Weg zu noch tieferem sittlichen Verfall, wenn Einer der Gerechtigkeit des Staates anheimfällt, und ist darum mit Grund eine der ernstesten Bestrebungen der Menschenfreunde und der Regierungen, hier Hilfe zu schaffen. Das ist aber wieder die Karrikatur dieser sittlichen Würdigung der Strafanstalten, wenn sie zu Industrieanstalten gemacht werden, so daß das Erträgniß die Hauptsache wird, die Arbeitsgeschicklichkeit Stellung und Behandlung bestimmt u. s. w.

§. 145.

Auch in dem äußern Reiche des Staates so gut als in dem ewigen sittlichen Reiche kann nicht bloß die Gerechtigkeit herrschen, sondern es muß in ihm die Gnade, die Liebe zum Individuum, in gleicher Weise sich offenbaren wie die Gerechtigkeit selbst, sie liegt im Wesen der sittlichen Macht wie diese, ist eine Herrscheridee wie diese. Der der Strafe verfallen ist, kann noch Gnade finden. Die Gnade kann aber dem Schuldigen nicht von

seines Gleichen werden wie das Gericht, sondern nur von dem Höhern, der die ursprüngliche Machtvollkommenheit hat, und sie ist nicht Sache des Gesetzes — denn das Gesetz enthält bloß das Gericht — sondern einer freien Persönlichkeit. Dieß ist das freie, an keine Form gebundene Begnadigungsrecht, welches dem Regenten (niemals den Gerichten) zusteht. — Die Begnadigung des Verurtheilten ist nun ihrem Wesen nach ein Akt der Liebe zum Individuum, der Barmherzigkeit, die im Verhältniß zum Gesetze und zur Gerechtigkeit Gnade ist; aber eben nicht der bloßen Liebe und Barmherzigkeit, sondern in unauflöslicher Verbindung und Beziehung zur Gerechtigkeit. Die Begnadigung nämlich kann zwar niemals von der Gerechtigkeit selbst gefordert seyn, denn die Gerechtigkeit als solche enthält nicht die Gnade; aber die wahre Gerechtigkeit ist immer — wie das göttliche Urbild dieß zeigt — auch von der Gnade, wiewohl als etwas von ihr Verschiedenem, begleitet. Umgekehrt darf die Gnade, wiewohl sie aus einer eignen selbstständigen Quelle entspringt, doch die Gerechtigkeit nicht aufheben und verletzen. Die Begnadigung soll daher nur da eintreten, wo sich Anhaltspunkte finden, nicht zwar die Strafe als minder gerecht zu bezeichnen — denn die Gerechtigkeit soll ja nicht durch die Gnade erfüllt werden — sondern die Forderungen der Liebe, die Rücksicht auf das Individuum als eben so gewichtig neben denen der Gerechtigkeit zu erkennen. Solche sind vor Allem die tiefer liegende sittliche Empfänglichkeit des Verbrechers, durch die er seiner Persönlichkeit nach einen Anziehungspunkt für die Liebe und Gnade bietet, wenn er gleich seiner That (und dem Entschlusse, der ihn zu ihr trieb) nach vollständig der Gerechtigkeit verfallen ist. Sie kann sich zu erkennen geben dadurch, daß unheilvolle Umstände ohne tief verbrecherische Natur ihn zur That gebracht haben, daß er einer großen, vielleicht edlen Versuchung (z. B.

Elternliebe) unterlegen. In geringerem Grade auch die Rücksicht auf eine leidende und besonders wohlverdiente (das will nicht sagen angesehene) Familie, z. B. deren Söhne alle fürs Vaterland gefallen. Gerechtigkeit und Gnade sind danach nicht gleichartig, die Gründe beider können daher nicht gegeneinander berechnet werden. Es können nur die Anforderungen beider da, wo Alles seine Einheit und sein gemeinsames Maaß hat, also auch die höchste Gerechtigkeit und höchste Barmherzigkeit geeint sind, in dem Innersten einer Persönlichkeit — hier des Souveräns — gegeneinander abgewogen und in dieser höchsten Instanz nach einer unmittelbaren Ueberzeugung über sie entschieden werden. Die Gerechtigkeit bleibt aber immerhin dadurch auch gewahrt, daß das Gericht über den Schuldigen gesprochen wird, daß der Arm, der ihn für seinen Frevel treffen soll, schon erhoben ist und nur freiwillig durch dieselbe Macht und dasselbe Ansehen, die er verletzt, zurückgehalten wird. Die Gnade wird auch in der Regel (Ausnahmsfälle müssen gelten, da hier Alles in Freiheit des Regenten steht) nur in Erlassung der höchsten absoluten Strafe (Todesstrafe) und Herabsetzung der andern, nicht in gänzlicher Erlassung aller Strafen bestehen. — Die Begnadigung ist also nicht eine willkührliche Barmherzigkeit, sondern die an bestimmte Motive sich anschließt, der Monarch soll nicht grundlos begnadigen, und es ist nicht etwa die höchste Feier des Begnadigungsrechts, wenn ein recht verruchter Verbrecher begnadigt wird, damit die Gnade noch gewaltiger sey als die Gerechtigkeit und die Freiheit des Monarchen gewaltiger als das Gesetz. Sie ist aber auch keineswegs ein bloßes Mittel für die Gerechtigkeit, die materiellen Anforderungen derselben zu befriedigen im Gegensatze gegen die formalen, obwohl sie dieß nebenbei auch leistet, sondern sie hat ihren eigenthümlichen Boden im Gebiete der Liebe und Barmherzigkeit, und es wäre nicht etwa eine voll-

kommene Einrichtung, wenn die Begnadigung danach auch einer ähnlichen Nothwendigkeit wie die Gerechtigkeit unterworfen und einer Behörde, die da an Normen gebunden ist, statt des Souveräns anvertraut oder doch an ihr Gutachten gebunden würde. Daß die Gnade nicht ein bloßes Mittel für die materielle Gerechtigkeit gegen das formelle Recht ist, erhellt auch schon daraus, daß bei freudigen öffentlichen Ereignissen Gnade geübt zu werden pflegt und unser sittliches Gefühl daran nicht Anstoß nimmt. Nach dem Standpunkt der Gerechtigkeit, auch der materiellen, wenn die Gnade bloß auf ihr beruhte, müßte man fragen: was hat die Geburt eines Kronprinzen oder der Sieg über den Feind mit Schuld und Strafe dieses Verbrechers zu schaffen? —

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY